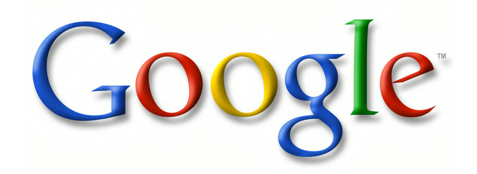





LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY



ZUR LEHRE

VON DEN

BEDÜRFNISSEN.

THEORETISCHE UNTERSUCHUNGEN

ÜBER DAS GRENZGEBIET DER

ÖKONOMIK UND DER PSYCHOLOGIE.

VON

DR. FRANZ ČUHEL,
K. K. REGIERUNGSRAT.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1907.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

DEM EHEM. PRÄSIDENTEN DER PRAGER HANDELS- UND GEWERBEKAMMER HERRN KAISERLICHEN RAT

JOSEF WOHANKA,

KOMTHUR DES FRANZ JOSEFS-ORDENS, RITTER DES EISERNEN KRONEN-ORDENS III. KLASSE, MITGLIED DES HERRENHAUSES, DES INDUSTRIERATES, DER ERWERBSTEUER-KONTINGENTKOMMISSION U. S. W.

IN DANKBARER VEREHRUNG

ZUGEEIGNET

VOM VERFASSER.

Vorrede.

Vorliegende Schrift erhebt, wie schon der Titel andeutet, keineswegs den Anspruch darauf, als eine erschöpfende Darstellung der ganzen Lehre von den Bedürfnissen angesehen zn werden. Da sie als Einleitung zu einer systematischen Darstellung der abstrakten Ökonomik gedacht ist, unter welcher ich jene allgemeine Wirtschaftswissenschaft verstehe, welche die Grundwissenschaft für alle ökonomischen, sowohl die national- oder sozialökonomischen als auch die privatwirtschaftlichen Erscheinungen behandelnden Disziplinen bildet, so haben darin nur jene Partien der Lehre von den Bedürfnissen Berücksichtigung gefunden, welche für diese abstrakte Wissenschaft von Wichtigkeit sind. Nach dem ursprünglichen Plane sollte sie noch ein neuntes Kapitel, welches von den Bedürfnisbeständen zu handeln hatte, enthalten; nach reiflicher Überlegung bin ich aber schließlich zu der Ansicht gekommen, daß es passender ist, mit diesem Kapitel die Lehre von den Wirtschaften beginnen zu lassen.

Trotz dieser Beschränkung dürfte die Lehre von den Bedürfnissen in dem vorliegenden Buche vielseitiger und vollständiger als in irgend einem der bisher erschienenen volkswirtschaftlichen Werke behandelt sein. Es ist befremdend, daß es, obwohl der Bedürfnisbegriff von einigen Volkswirtschaftslehrern für den ersten Grundbegriff der Volkswirtschaftslehre erklärt wurde, und trotz der wichtigen Rolle, welche die Bedürfnisse in der Lehre vom Grenznutzen spielen, an einer systematischen Bearbeitung der Lehre von den Bedürfnissen bisher gemangelt hat. Vorliegende Schrift dürfte sonach innerhalb

der oben angegebenen Grenzen der erste Versuch einer solchen Darstellung derselben sein.

Ob durch irgend einen ihrer Abschnitte die theoretische Erkenntnis der wirtschaftlichen Erscheinungen einigermaßen gefördert wurde, darüber werden berufenere Beurteiler derselben zu entscheiden haben. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht dürfte eine solche Bedeutung dem im zweiten Kapitel gelieferten Nachweis zukommen, daß dasjenige, was in der Wirtschaftswissenschaft bisher mit dem Ausdruck „Bedürfnis" bezeichnet wurde, sich nicht als ein einheitlicher Begriff, sondern als ein Gemengsel von drei einander koordinierten und fünf einander übergeordneten Begriffen darstellt, von welchen eine ganz besondere Beachtung die Begriffe Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbedürfnis verdienen dürften. Eine hervorragende Wichtigkeit glaube ich ferner der Erkenntnis, daß den Ausgangspunkt der Wirtschaftswissenschaft die Verwendungsbedürfnisse bilden, zuschreiben zu sollen. Im vierten Kapitel glaube ich den Begriff des Kollektivbedürfnisses klarer, als es bisher der Fall war, bestimmt zu haben, wozu insbesondere der von mir aufgestellte Begriff des akzessorischen Kollektivbedürfnisses beigetragen haben dürfte. Das fünfte Kapitel enthält eine so vollständige Übersicht der Einteilungen der Bedürfnisse, wie sie bisher in keinem volkswirtschaftlichen Werke zu finden war; auch von den hier angeführten Begriffen dürften einige genauer gefaßt oder richtiggestellt worden sein. Im sechsten Kapitel dürfte die Kontroverse über die Kommensurabilität der Bedürfnisse einer endgiltigen Erledigung zugeführt worden sein. Aus dem siebenten Kapitel möchte ich insbesondere die Feststellung der Voraussetzungen, unter welchen das erste *Gossen*'sche Gesetz der Genußabnahme giltig ist, hervorheben, während im achten Kapitel die bisherigen Ansichten über die sogenannte Diskontierung der künftigen Bedürfnisse in mehreren Richtungen eine Berichtigung erfahren haben dürften.

Der Untertitel bezeichnet die vorliegende Arbeit als Untersuchungen über das Grenzgebiet der Ökonomik und der Psychologie. Denn während das erste Kapitel einen kurzen Exkurs in die reine Psychologie und das letzte Kapitel eine Darstellung der Elementargesetze der Ökonomik enthält, gehören die dazwischen liegenden sechs Kapitel in das Gebiet jener angewandten Psychologie, welche den Übergang von der einen zu der anderen der beiden genannten

Disziplinen vermittelt. Sie kann zwar nicht zu den Wirtschaftswissenschaften gerechnet werden, bildet aber eine sehr wichtige Hilfswissenschaft für jene abstrakte Ökonomik, die ich oben als die Grundwissenschaft im System der Wirtschaftswissenschaften bezeichnet habe.

Ich bin mir also dessen wohl bewußt, daß die vorliegende Schrift nur mit einem sehr geringen Teil ihres Inhaltes in die Ökonomik gehört, glaube aber dennoch, daß mir der Vorwurf, einen Übergriff in ein fremdes Forschungsgebiet begangen zu haben, nicht gemacht werden kann, solange nicht Psychologen oder Spezialforscher die vorgenannten Partien der angewandten Psychologie werden soweit bearbeitet haben, daß die Ökonomisten in der Lage sein werden, die zum Aufbau des Lehrgebäudes ihrer Wissenschaft erforderlichen Grundlehren den Ergebnissen jener Forschungen zu entnehmen.

Vertreter der Historischen Schule werden vielleicht geneigt sein, auch den Inhalt des achten Kapitels aus der Wirtschaftswissenschaft in die angewandte Psychologie zu verweisen. Dem gegenüber ist aber zu bemerken, daß die Wirtschaftswissenschaften nicht bloß ein Zweig der Sozialwissenschaften sind und sich daher nicht nur mit der Volks- oder Sozialwirtschaft, d. i. mit den wirtschaftlichen Massenerscheinungen, sondern auch mit der Privatwirtschaft oder mit den wirtschaftlichen Entschlüssen der Individuen zu befassen haben. Diesbezüglich teile ich also die methodologischen Ansichten der Österreichischen Schule, nur daß ich das, was letztere für eine theoretische Volkswirtschaftslehre ausgibt, für eine abstrakte allgemeine Wirtschaftswissenschaft halte. Nach dem auch die Vertreter der Historischen Schule dieser abstrakten Ökonomik wenigstens den Rang einer Hilfswissenschaft ihrer allgemeinen Volkswirtschaftslehre werden zuerkennen müssen, so wird über die Legitimation der Ökonomisten, sich mit ihr zu befassen, kein Zweifel obwalten können.

Zur Bezeichnung einiger Begriffe habe ich statt der bisher gebräuchlichen Ausdrücke neue Termini verwendet. Es geschah dies keineswegs aus kleinlicher Sucht nach einer billigen Originalität, sondern hauptsächlich zu dem Zwecke, um Mißverständnisse infolge der den bisherigen Ausdrücken anhaftenden Nebenbedeutungen zu vermeiden. Ich reflektiere daher selbst für den Fall, daß es mir gelungen sein sollte, die Leser von der Zweckmäßigkeit des Ge-

brauches neuer Termini in den betreffenden Fällen zu überzeugen, keineswegs darauf, daß zu diesem Zwecke gerade die von mir gebrauchten Ausdrücke akzeptiert werden. Auch an dieser Stelle erlaube ich mir meiner Überzeugung Ausdruck zu geben, daß es im Interesse des Fortschrittes der Wirtschaftswissenschaft gelegen wäre, wenn sie den Ausdruck Bedürfnis über Bord werfen und durch einen neuen Terminus ersetzen würde. Vielleicht wäre es auch dieser Schrift dienlich gewesen, wenn ich den Mut gehabt hätte, den Terminus Egenz statt in der aus dem sechsten Kapitel ersichtlichen Bedeutung schon im zweiten Kapitel zur Bezeichnung der drei chreonomischen Bedürfnisbegriffe (Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbedürfnis) zu verwenden.

Mit diesen Bemerkungen schließe ich meine Arbeit, von dem Wunsche erfüllt, daß ihr seitens der verehrten Fachgenossen, insbesondere seitens der Angehörigen der Österreichischen Schule, deren Lehren durch sie in vielen Beziehungen eine festere Stütze erhalten haben, eine wohlwollende Aufnahme zuteil werden möge.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, auch an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Hofrat Prof. *Dr. Albin Bráf,* von dem ich die erste Anleitung zu meinen wissenschaftlichen Arbeiten erhalten habe, für die unzähligen freundschaftlichen Ratschläge und Ermunterungen, ferner S. Exzellenz dem Herrn Geh.-Rat Professor *Dr. Eugen Ritter v. Böhm-Bawerk* für die hochgeneigte Förderung bei der Veröffentlichung dieser Schrift und schließlich dem Herrn Hofrat Prof. *Dr. Carl Menger,* sowie dem Herrn Regierungsrat Prof. *Dr. Eugen Schwiedland* für ihre wertvollen Ratschläge meinen ergebensten und innigsten Dank auszusprechen.

Wien, im Oktober 1906.

Der Verfasser.

Verzeichnis der zitierten Bücher und Artikel.

Bastiat F., Harmonies économiques. 2. ed. Paris 1851.

Bentham J., Works, published under the superintendence of *J. Bowring*. I. III. IV. u. IX. vol. Edinburgh 1859 ss.

Böhm-Bawerk Eugen v., Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre. Innsbruck 1881.

— Grundzüge des wirtschaftlichen Güterwertes (in den Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. N. F. 13. Bd. S. 1.—82, 477—541.)

— Kapital und Kapitalzins, 2 Bde. 2. Aufl. Innsbruck 1900—1902.

Cassel G., Grundriß einer elementaren Preislehre (in der Zeitschr. f. d. g. Staatsw. Bd. 55, S. 395—458).

Cauwès P., Cours d'économie politique, 1. vol. 3. éd. Paris 1893.

Cohn G., Gemeinbedürfnis und Gemeinwirtschaft (in der Zeitschr. f. d. g. Staatsw. 37. Bd. S. 464—495).

— System der Nationalökonomie, 1. Bd. Stuttgart 1885.

Dietzel H., Der Ausgangspunkt der Sozialwirtschaftslehre und ihr Grundbegriff (in der Zeitschr. f. d. g. Staatsw. 39. Bd. S. 1 bis 80).

— Theoretische Sozialökonomik (im Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie, herausgeg. von *A. Wagner*, 1. Hauptabt., 2. Teil. Leipzig 1895).

Döring A., Philosophische Güterlehre. Berlin 1888.

Ehrenfels Ch. v., System der Werttheorie, 1. Bd. Allgem. Werttheorie, Psychologie des Begehrens. Leipzig 1897.

Fisher J., Mathematical investigations in the theory of value and prices (in den Transactions of the Connecticut Academy, IX. vol. 1892).

Forel A., Die sexuelle Frage. 4. u. 5. Aufl. München 1906.

Gide Ch., Principes d'économie politique. 6. ed. Paris 1898 und 10. ed. Paris 1906.

Gossen H. H., Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln. Neue Ausgabe. Berlin 1889.

Gurewitsch B., Die Entwicklung der menschlichen Bedürfnisse und die soziale Gliederung der Gesellschaft (in *Schmollers* staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, XIX/4). Leipzig 1904.

Hermann F. B. W. v., Staatswirtschaftliche Untersuchungen. 2. Aufl. München 1870.

Höfler A., Psychologie. Wien und Prag 1897.

Jevons W. St., The theory of Political Economy. 2. ed. London 1879.

Jodl F., Lehrbuch der Psychologie. Stuttgart 1896.

Kautz J., Theorie und Geschichte der Nationalökonomik. 1. Bd. Wien 1858.

Kleinwächter Fr., Kollektivbedürfnisse und Gruppenbildung (in der Zeitschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 7. B. S. 161—211).

Kraus Oskar, Das Bedürfnis. Ein Beitrag zur beschreibenden Psychologie. Leipzig 1894.

— Zur Theorie des Wertes. Eine *Bentham*-Studie. Halle 1901.

— *Siegfried*, Ein Beitrag zur Erkenntnis der sozialwissenschaftlichen Bedeutung des Bedürfnisses (in der Vierteljahrschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie, XXX. Bd., S 1 bis 48).

Kudler J., Die Grundlehren der Volkswirtschaft, 1. Bd. 2. Aufl. Wien 1856.

Laplace, Oeuvres complètes, publiées sous les auspices de l'Académie des sciences, VII. vol. Paris 1878 ss.

Lehr J., Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. 2. Aufl. herausg. von *M. v. Heckel* (im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in einzelnen Bänden. 1. Abt. 1. Bd. Leipzig 1901).

Leroy-Beaulieu P., Traité théorique et pratique d'économie politique, 1. vol. 2. éd. Paris 1896.

Lexis, Grenznutzen (im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgeg. von *J. Conrad, L. Elster, W. Lexis* und *E. Loening.* 1. Aufl. I. Supplementb. S. 422—432).

Marshall A., Principles of Economics, 1. vol. 1. ed. London 1890.

— Handbuch der Volkswirtschaftslehre. Nach der 4. Aufl. übersetzt von *Hugo Ephraim* und *Arthur Salz,* I. Bd. Stuttgart 1905.

Menger C., Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Erster, allgemeiner Teil. Wien 1871.

— Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften. Leipzig 1883.

Meyer R., Die zunehmende Mannigfaltigkeit der Konsumtion (in der Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. und Verw. 2. Bd. S. 385 bis 418).

Mischler P., Grundsätze der National-Ökonomie, I. Bd. Wien 1857.

Neumann F. J., Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz (in der Zeitschr. f. d. g. Staatsw. 48. Bd. S. 406—475).

Pantaleoni M., Principii di economia pura. 2. ed. Firenze 1894.

Patten S. N., The theory of Dynamic Economics (in den Publications of the University of Pensylvania, III. vol. No. 2).

Paulsen F., System der Ethik mit einem Umriß der Staats- und Gesellschaftslehre, I. Bd. 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Philippovich E. v., Grundriß der politischen Ökonomie, I. Bd. 6. Aufl. Tübingen und Leipzig 1906. (Einleitungsband des Handbuches des öffentlichen Rechts.)

Roscher W. G. F., System der Volkswirtschaft. I. Bd. Die Grundlagen der Nationalökonomie. 22. Aufl. Stuttgart 1897.

Samter A., Soziallehre. Über die Befriedigung der Bedürfnisse in der menschlichen Gesellschaft. Leipzig 1875.

Sax E., Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie. Wien. 1884.

— Grundlagen der theoretischen Staatswirtschaft. Wien 1887.

Schäffle A. E. F., Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, 1. Bd. 3. Aufl. Tübingen 1873.

— Bau und Leben des sozialen Körpers, III. Bd. 2. Aufl. Tübingen 1896.

Schmoller G., Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1. Bd. 4.—6. Aufl. Leipzig 1901.

Schneider G. H., Der tierische Wille. Leipzig (1880).

— Der menschliche Wille vom Standpunkte der neueren Entwicklungstheorien (des „Darwinismus"). Berlin 1882.

Schubert-Soldern R. v., Das menschliche Glück und die soziale Frage. Beiträge zu einer Psychologie der Volkswirtschaft (in der Zeitschr. f. d. g. Staatsw. 52. Bd. S. 52—103, 292—348, 456 bis 530, 655—699.

Schwiedland E., Die psychologischen Grundlagen der Wirtschaft (in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 8. Bd. S. 1—21).

Sulzer G., Die wirtschaftlichen Grundgesetze in der Gegenwartsphase ihrer Entwicklung. Zürich 1895.

Tarde G., Psychologie économique, tome 1. Paris 1902.

Vellemann A., Der Luxus in seiner Beziehung zur Sozialökonomie (in der Zeitschr. f. d. g. Staatsw. 55. Bd. S. 1—56).

Voigt A., Begriff der Dringlichkeit (in der Zeitschr. f. d. g. Staatw. 47. Bd. S. 372—377).

— Der ökonomische Wert der Güter (in derselben Zeitschrift, 48. Bd. S. 193—250).

— Zahl und Maß in der Ökonomik (in derselben Zeitschrift, 49. Bd. S. 473--509).

Wagner A., Grundlegung der politischen Ökonomie (im Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie, herausgeg. von *A. Wagner*. I. Hauptabt. 1. Teil. 1. u. 2. Halbb. 3. Aufl. Leipzig 1893).

Wernicke J., Der objektive Wert und Preis. Jena 1896.

Wieser F. v., Über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes. Wien 1884.

— Der natürliche Wert. Wien 1889.

— Gut (im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1. Aufl. 4. Bd. S. 225—229).

Zuckerkandl, Bedürfnis (im Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgeg. von *L. Elster*. I. Bd. S. 325—327).

Inhaltsübersicht.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

I. Über den Ausgangspunkt der Untersuchung.

1. Die Wissenschaft, welche unter dem Namen *Volkswirtschaftslehre* oder Nationalökonomie oder Politische Ökonomie bekannt ist, *hat die Ausdrücke, mit welchen ihre Grundbegriffe* wie Bedürfnis, Gut, Nutzen und Nützlichkeit, Wert, Wirtschaft u. s. w. *bezeichnet werden, dem Wortschatze des gemeinen Sprachgebrauches entnommen.* Dieser Umstand hat zwar den *Vorteil*, daß volkswirtschaftliche Werke auch von Laien, wenn sie nur einen gewissen Grad allgemeiner Bildung erworben haben, leicht verstanden werden können, für den Fortschritt unserer Wissenschaft hat er jedoch die *nachteiligsten Folgen* gezeitigt. Es ist ja so natürlich, daß die volkswirtschaftlichen Schriftsteller die sprachüblichen Begriffe, die sie von Kindheit an mit jenen Namen zu verbinden gewohnt waren, für so einleuchtend hielten, daß es ihnen gar nicht einfiel, daß sie dem Wesen der betreffenden Erscheinungen inadaequat sein könnten; sie glaubten daher, sich auf die Analyse der mit jenen Wörtern bezeichneten sprachüblichen Begriffe beschränken zu dürfen, um die wesentlichen Merkmale der diesen Begriffen entsprechenden Erscheinungen festzustellen.

2. Für solche Analysen boten diese Begriffe in Anbetracht der launenhaften Inkonsequenzen des gemeinen Sprachgebrauches ein sehr weites Feld dar. Trotz, oder richtiger, infolge dieser Analysen gibt es aber vielleicht keine zweite Wissenschaft, in welcher eine so *große Zerfahrenheit der Meinungen über deren Grundbegriffe* herrscht wie in unserer Wissenschaft, was sich wohl da-

durch erklärt, daß jeder Forscher von den zahlreichen Bedeutungen, welche die zur Bezeichnung dieser Grundbegriffe dienenden Wörter im gemeinen Sprachgebrauche besitzen, diejenige für die richtigste hielt, die ihm am geläufigsten war.

3. Diesem Übelstand wird kaum anders abzuhelfen sein, als wenn man die bisherige Methode verläßt und sich auf den gleichen Weg begibt, den die Naturwissenschaften schon längst eingeschlagen haben.

„In den Naturwissenschaften unterscheidet man überall zwischen der Erscheinung und dem Begriffe, welchen die Menschen sprachüblich mit dem Namen verbinden, den sie der Erscheinung geben."

„Diese Unterscheidung ist von der größten Wichtigkeit. Der Inhalt der Phänomene, wie ihn die fortschreitende Wissenschaft nach und nach kennen lernt, deckt sich nicht mit den althergebrachten Vorstellungen, die sprachüblich mit den volkstümlichen Namen der Phänomene verbunden werden müssen. Das Wesen von Licht und Wärme z. B. kommt mit dem Sinne nicht überein, in dem die Namen von Licht und Wärme gebraucht werden. Die Physiker lehren uns, daß die Wärme Bewegung der Materie sei; wer aber unseren Sprachgebrauch untersucht, müßte zu dem Schlusse gelangen, daß sie selbst eine besondere Materie sei."

„Die moderne Naturforschung beschäftigt sich ausschließlich mit den Phänomenen. Niemand, der Anspruch auf den Namen eines Forschers macht, wird glauben, dadurch, daß er die geltenden Sprachbegriffe untersucht, auch nur das Geringste zur besseren Erkenntnis des Wesens der Dinge beitragen zu können, niemand wird glauben, eine Tatsache, welche durch unmittelbare Beobachtung erwiesen ist, deshalb bezweifeln zu müssen, weil er bemerkt, daß sie sich im Widerspruche mit dem Sinne befindet, in welchem die Menschen den Namen jener Tatsache auszusagen pflegen. .... Dies ist es, was den Ruhm der modernen Naturwissenschaft ausmacht und ihren Fortschritt sichert; hiedurch ist sie eine empirische Wissenschaft." [1])

---

[1]) *v. Wieser*, Ursprung des Wertes, S. 1 u. 2.

NB. Die vollständigen Titel der zitierten Schriften sind aus dem hinter der Inhaltsübersicht abgedruckten Verzeichnis dieser Schriften zu ersehen.

4. **Diese** vollkommen zutreffenden **Bemerkungen haben** aber nicht bloß für die Naturwissenschaften, sondern auch für die Wissenschaften von den menschlichen Handlungen, insbesondere **auch für unsere Wissenschaft volle Geltung.** Das Wesen der Nützlichkeit und des Wertes z. B. deckt sich ebenfalls nicht mit den Vorstellungen, welche dem Sprachgeiste bei der Entstehung dieser Wörter vorschwebten. Denn die syntaktischen Verbindungen derselben sind der Art, als ob es sich um Eigenschaften der betreffenden Güter handeln würde, während die Wissenschaft nachgewiesen hat, daß das Wesen dieser Erscheinungen in den menschlichen Begehren liegt. Ebenso wenig ist die Analyse des sprachüblichen Bedürfnisbegriffes, oder richtiger gesprochen, der sprachüblichen Bedürfnisbegriffe (denn es gibt deren mehrere) geeignet, um zu einem richtigen Verständnis derjenigen Erscheinungen zu führen, welche die Triebfeder der wirtschaftlichen Handlungen bilden.

5. Da über die Zweckmäßigkeit einer Methode in letzter Linie doch nur die mittels derselben erzielten Resultate entscheiden können, so sei es gestattet, in den nachstehenden Abschnitten den **Versuch** zu unternehmen, **zu einigen Grundbegriffen unserer Wissenschaft vorerst mit Außerachtlassung der sprachüblichen Begriffe zu gelangen.** Erst wenn wir die ersteren gewonnen haben werden, wollen wir sie mit den letzteren vergleichen, um zu erkennen, wie weit diese für die Zwecke unserer Wissenschaft brauchbar sind. Wird die auf diesem Wege gewonnene Einsicht in das Wesen der Grunderscheinungen unserer Wissenschaft tiefer und klarer sein als die bisherige, so werden wir es für einen hinreichenden Beweis halten dürfen, daß die neue Methode zweckmäßiger ist als die bisherige. Werden hingegen die weiter unten aufzustellenden Begriffe dem Wesen der betreffenden Erscheinungen und den Anforderungen unserer Wissenschaft nicht besser entsprechen als die bisherigen, so wird man noch immerhin mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß es einem berufeneren Forscher gelingen wird, auf dem gleichen Wege zu befriedigenderen Resultaten zu gelangen, als vielleicht die meinigen sein werden.

II. Von den objektiven Wohlfahrtszuständen.

6. Wie man sich eine Linie aus einer zusammenhängenden Reihe unzähliger Punkte zusammengesetzt denken kann, so läßt sich auch das menschliche Leben (die Lebensdauer) als eine ununterbrochene Kette unzähliger untereinander verschiedener Zustände des menschlichen Organismus vorstellen. Aber nicht alle diese Zustände haben für das Leben (den Inbegriff der Lebensfunktionen) des Menschen die gleiche Bedeutung. Es gibt Zustände, in welchen die Lebensfunktionen leicht vor sich gehen, der Organismus rasch und in allen Teilen gleichmäßig wächst, im Stadium seiner vollen Entwicklung eine überdurchschnittliche Größe erreicht, in allen seinen Organen eine bedeutende Kraft und Beweglichkeit besitzt, gegen schädliche Einflüsse der Umgebung eine große Widerstandsfähigkeit aufweist und daher ein überdurchschnittliches Alter erreicht; andererseits kann man aber an dem menschlichen Organismus auch Zustände wahrnehmen, in welchen die Lebensfunktionen nur mühsam vor sich gehen, der Organismus sich nur langsam oder ungleichmäßig entwickelt, im Stadium seiner vollen Entwicklung nur eine unter dem Durchschnitte stehende Größe erreicht, in seinen Organen nur eine verhältnismäßig geringe Kraft und Beweglichkeit zu entfalten vermag, gegen schädliche Einflüsse der Umgebung wenig Widerstandsfähigkeit besitzt und infolge dessen vorzeitig absterben muß. Die erstgenannten Zustände des Organismus, welche die Erhaltung und Entfaltung des Lebens (der Lebensfunktionen) bewirken, werden wir kurz *lebensfördernde,* die letztgenannten, welche die Verkümmerung und Vernichtung des Lebens zur Folge haben, kurz *lebenshemmende* nennen.

7. Die lebensfördernden und lebenshemmenden Zustände des Organismus kann man unter dem gemeinsamen Namen *objektive (physische) Wohlfahrtszustände* zusammenfassen. Als objektive bezeichnen wir sie deshalb, weil sie unabhängig von der Erkenntnis (der Ansicht) der betreffenden Person existieren. Den Inbegriff aller lebensfördernden sowohl als auch lebenshemmenden Zustände des ganzen physischen Organismus eines Menschen in einem bestimmten Zeitpunkte kann man seinen *objektiven (physischen) Gesamt-* oder *Total-Wohlfahrtszustand* in dem betreffenden Zeitpunkte nennen.

Zum Unterschiede hievon werden wir die einzelnen lebensfördernden oder lebenshemmenden Zustände als *Partial-* oder *partielle Wohlfahrtszustände* bezeichnen.

Alle objektiven Wohlfahrtszustände eines jeden Menschen lassen sich je nach dem Grade, in welchem sie zu der objektiven Gesamtwohlfahrt desselben beitragen, in eine einheitliche Stufenleiter zusammenstellen, welche man die *objektive Wohlfahrtsskala* nennen kann und deren Nullpunkt jener objektive Wohlfahrtszustand bildet, bei welchem der Tod des betreffenden Individuums eintritt. Dies ist der *absolute Nullpunkt der objektiven Wohlfahrtsskala.* Über ihm stehen zunächst jene lebenshemmenden Zustände, welche geringere Störungen der Lebensfunktionen als den Tod zur Folge haben, und nach ihnen kommen sodann die lebensfördernden Zustände. Die Grenze zwischen beiden kann man als den *relativen Nullpunkt der objektiven Wohlfahrtsskala* bezeichnen, welcher dem Nullpunkt oder Eispunkt unserer Thermometerskalen analog ist. Und wie man die Temperaturgrade über dem Eispunkt als positive, diejenigen unterhalb desselben als negative Wärmegrade bezeichnet, so kann man in weiterer Verfolgung der angeführten Analogie die lebensfördernden Zustände auch *positive,* die lebenshemmenden hingegen *negative Wohlfahrtszustände* nennen.

In analoger Weise kann man einen ausschließlich oder doch überwiegend aus positiven Partial-Wohlfahrtszuständen bestehenden objektiven Gesamt-Wohlfahrtszustand als einen *positiven,* hingegen einen ausschließlich oder doch überwiegend aus negativen Partial-Wohlfahrtszuständen sich zusammensetzenden objektiven Gesamt-Wohlfahrtszustand als einen *negativen Gesamt-Wohlfahrtszustand* bezeichnen.

Wenn von zwei auf einander folgenden Wohlfahrtszuständen der spätere auf der objektiven Wohlfahrtsskala höher steht als der frühere, so sprechen wir von einem *objektiven Wohlfahrtszuwachs* oder *Wohlfahrtsgewinn,* im entgegengesetzten Falle aber von einem *objektiven Wohlfahrtsausfall* oder *Wohlfahrtsverlust.* Jeder objektive Wohlfahrtszuwachs bedeutet somit die Erhaltung oder Entfaltung, jeder objektive Wohlfahrtsausfall die Vernichtung oder Verkümmerung des Lebens (der Lebensfunktionen).

III. Von den Gefühlen.

8. Den Zuständen, in welchen sich unser Organismus, bezw. die einzelnen Teile desselben jeweils befinden, laufen gewisse Phänomene unseres Bewußtseins parallel, welche man *Empfindungen* [1]) nennt.

Aber nicht alle diese Zustände gelangen auf solche Weise zu unserem Bewußtsein; denn abgesehen davon, daß unser Bewußtsein jeden Tag während mehrerer Stunden durch den Schlaf unterbrochen zu sein pflegt und zeitweise auch durch Ohnmacht außer Tätigkeit gesetzt werden kann, ist dasselbe viel zu eng, um alle die mannigfaltigen Zustände, in welchen sich die unzähligen Teile des menschlichen Organismus jeweils befinden, zu umfassen.

9. Es sind aber nicht bloß die bereits in die Erscheinung getretenen lebenshemmenden oder lebensfördernden Zustände des Organismus von Interesse, sondern, da alle Veränderungen dieser Zustände durch zureichende Ursachen hervorgebracht werden müssen, auch das jeweilige Verhältnis des Organismus zu solchen Ursachen, und zwar schon in jenem Zeitpunkte, wo deren Wirkungen noch nicht offenbar sind. Sind diese Ursachen der Art, daß sie, falls ihre Wirkung nicht gehemmt wird, einen lebensfördernden, bezw. einen lebenshemmenden Zustand des Organismus hervorbringen, so kann

---

[1]) Unter „*Empfindungen*" verstehe ich abweichend von dem Sprachgebrauche vieler Volkswirtschaftslehrer niemals jene Bewußtseinserscheinungen, welche jedermann unter dem Namen Lust und Schmerz bekannt sind, sondern immer nur solche, welche sich als die ursprünglichste Form des präsentativen Bewußtseins darstellen, z. B. Licht-, Schall-, Geruchs-, Geschmacks-, Druck- und Wärmeempfindungen, da Empfindung ein Terminus der Psychologie ist und diese ihm die eben angegebene Bedeutung beilegt, (vgl. *Jodl*, Psychologie, S. 135: „Insoferne wir an einer primären psychischen Erregung vorzugsweise die dingliche Seite, das „Was" (Quid), ins Auge fassen, nennen wir dieselbe Empfindung; beachten wir vorzugsweise ihre Wirkung auf unseren Bewußtseinszustand und unsere Wertung derselben, das „Wie" (Quomodo), nennen wir sie Gefühl.") und da mit Rücksicht darauf, daß alle Wissenschaften zusammen ein logisches Ganzes bilden sollen, keine Wissenschaft das Recht hat, für Erscheinungen, welche in den Forschungsbereich einer anderen Disziplin fallen, andere Termini zu gebrauchen als diejenigen, welche die kompetente Wissenschaft für dieselben eingeführt hat.

man auch das Verhältnis des Organismus zu ihnen als ein lebensförderndes, bezw. lebenshemmendes bezeichnen und die Kenntnis eines aktuellen Verhältnisses dieser Art ist für die Erkenntnis jenes künftigen Wohlfahrtszustandes, welcher aus diesem Verhältnis hervorgehen soll, von großer Bedeutung.

Der Existenz von Gegenständen, die sich, wenn sie sich in gewissen Verhältnissen zu unserem Organismus befinden, als Ursachen solcher Wohlfahrtszustände darstellen, werden wir sehr häufig durch jene Bewußtseinserregungen inne, die man als *Wahrnehmungen*[1]) bezeichnet.

10. Soweit uns unser Bewußtsein darüber Aufschluß gibt, in welchem Zustande oder in welchem Verhältnisse zu seiner Umgebung sich unser Organismus jeweils befindet, erfahren wir in der Regel zugleich, ob dieser Zustand, bezw. dieses Verhältnis ein lebensfördernder(s) oder ein lebenshemmender(s) ist, ob sich also der Organismus in einem positiven oder negativen objektiven Wohlfahrtszustand befindet, bezw. befinden wird, indem im ersteren Falle die betreffende Empfindung, bezw. Wahrnehmung mit einem Lust-, im letzteren mit einem Unlustgefühle[2]) verbun-

[1]) Was die Abgrenzung der Empfindungen gegenüber den *Wahrnehmungen* anbelangt, so herrscht darüber unter den Psychologen eine ziemlich große Meinungsverschiedenheit. Für unsere Zwecke eignen sich am besten jene Bedeutungen, in welchen *Schneider* (Tier. Wille, S. 97) diese beiden Ausdrücke gebraucht. Wir werden somit von den präsentativen Erregungen des Bewußtseins, welche durch peripherische Reizungen der Empfindungsnerven hervorgerufen werden, jene als Empfindungen bezeichnen, durch welche man sich gewisser Zustände und Veränderungen des Organismus bewußt wird; als Wahrnehmungen dagegen jene, durch welche man das Bewußtsein von der Existenz äußerer Gegenstände an einem bestimmten Orte oder von Vorgängen an diesen Gegenständen erlangt. Von diesen Wahrnehmungen, welche *äussere* genannt werden, muß man aber die *inneren Wahrnehmungen* unterscheiden, deren Gegenstand die verschiedenen Erregungen des Bewußtseins selbst bilden. Man könnte vielleicht auch sagen: Empfindungen sind das Erleben verschiedener durch peripherische Reizungen der Sinnesnerven hervorgerufener Bewußtseinserregungen; innere Wahrnehmungen sind das Innewerden der verschiedenen Merkmale der einzelnen Bewußtseinserregungen, wenn die Aufmerksamkeit auf dieselben gelenkt wird; äußere Wahrnehmungen sind das Innewerden der äußeren Gegenstände oder Vorgänge, durch welche gewisse Bewußtseinserregungen hervorgerufen werden, und der verschiedenen Merkmale derselben.

[2]) Unter Unlust oder Schmerz verstehe ich jedes Gefühl, welches

den zu sein pflegt. Auf Grund solcher *Empfindungs-*, bezw. *Wahrnehmungsgefühle* fällen wir dann Urteile über das gegenwärtige oder künftige Vorhandensein eines positiven oder negativen objektiven Wohlfahrtszustandes.

Doch darf man nicht glauben, daß jedes Lustgefühl das subjektive Korrelat eines positiven und jedes Unlustgefühl das Korrelat eines negativen objektiven Wohlfahrtszustandes ist, wie wir denn auch nicht jeder einzelnen Sinneswahrnehmung zu trauen berechtigt sind. Im Gegenteil, gar häufig ereignet sich der Fall, daß das Bewußtwerden eines objektiven Zustandes oder Verhältnisses des Organismus, die sich nachträglich als lebenshemmende erweisen, mit einem Lustgefühl verbunden ist, und umgekehrt. Warum die Gefühle einmal mit den betreffenden objektiven Wohlfahrtszuständen übereinstimmen, das anderemal aber nicht, das zu erforschen ist nicht Sache unserer Wissenschaft, sondern der reinen Psychologie. Wir können uns mit der bloßen Konstatierung der Tatsache begnügen, daß derartige Diskrepanzen zwischen den objektiven Wohlfahrtszuständen und den zugehörigen Gefühlen vorzukommen pflegen, daß aber bei keinem Menschen eine derart abnorme Gefühlsanlage anzutreffen ist, daß die Empfindungen oder Wahrnehmungen [1]) aller positiven objektiven Wohlfahrtszustände von Schmerzgefühlen, hingegen die Empfindungen oder Wahrnehmungen aller negativen objektiven Wohlfahrtszustände von Lustgefühlen begleitet wären. Immer bezieht sie sich vielmehr nur auf einen Teil der Gefühle, bei dem einen auf diesen, bei dem anderen auf jenen. Sie ist also einem angeborenen körperlichen Gebrechen, etwa der Farbenblindheit, zu vergleichen. [2]) [3])

---

die entgegengesetzte Qualität wie Lust hat, mag es auch sonst als Pein, Qual, Leid oder Unbehagen u. dgl. bezeichnet werden.

[1]) Der Kürze halber werde ich statt des richtigen Ausdruckes „Wahrnehmung eines in einem gewissen Verhältnisse zu dem Organismus befindlichen Gegenstandes, welcher die Ursache eines objektiven Wohlfahrtszustandes dieses Organismus zu sein pflegt," den weniger richtigen Ausdruck „Wahrnehmung eines objektiven Wohlfahrtszustandes" gebrauchen.

[2]) S. *Jodl*, Psychologie, S. 382—384: „Der teleologische Zusammenhang zwischen der Gefühlswirkung der Reize und der normalen Funktion, sei es eines bestimmten Organes, sei es des Organismus überhaupt, hat nichts Geheimnisvolles und mutet der Sinnlichkeit durchaus keine ihre Kräfte übersteigenden Leistungen zu. Von der Zweckmäßigkeit, um welche es sich

11. Wie sich der menschliche Geist durch die Unverläßlichkeit einzelner Sinneswahrnehmungen nicht abhalten ließ, an dem Ausbau des gegenwärtig so großartigen Systems der Naturwissenschaften zu arbeiten, obzwar wir für die Erkenntnis der Natur keine

---

hier handelt, weiß das Gefühl nichts; sie wird erst erkannt durch Erfahrung und Reflexion. Was uns im Gefühl als Lust oder Schmerz erscheint, ist rein kausal bedingt durch die erworbene und vererbte Organisation des Geschlechtes. ... Schmerz und Lust sind Wächter des Lebens innerhalb der bewußten Welt, das Gefühl die wichtigste Bedingung zur Selbsterhaltung des Organismus. ... Wenn irgend eine Tätigkeit uns ein unmittelbares Lustgefühl bereitet, so dürfen wir überzeugt sein, daß dieselbe lange Zeit hindurch von unseren menschlichen oder vormenschlichen Vorfahren geübt wurde. Je größer das Lustgefühl, um so enger die Beziehung zwischen dieser Tätigkeit und der Selbsterhaltung des Individuums wie der Gattung. ... Die sogenannten „schädlichen Lustgefühle" sind ebenso wenig eine Instanz gegen diese Auffassung als die „heilsamen Schmerzen." Der Organismus ist zwar eine Einheit, aber doch eine sehr zusammengesetzte, vielfach differenzierte, und das Gefühl nur ein Zeuge, kein Prophet. Ist im Organismus oder irgend einem seiner Teile eine Erhöhung der Lebenskraft und Funktionstätigkeit oder ein gutes Gleichgewicht vorhanden, so beantwortet er diesen Zustand mit Vergnügen; tritt in der Folge eine Depression ein, so wechselt auch der Gefühlszustand. Die Gefühlswirkung ist die unmittelbare psychische Parallele des vorhandenen Zustandes. Sie weiß nichts von einer schädlichen Lust oder wohltuendem Schmerz: diese Verbindungen gehören der Assoziation und Reflexion an, welche aber auch immer auf die unmittelbaren Aussagen des Gefühls angewiesen bleibt und nur verschiedene Stadien mit einander vergleicht. ... Der Grund des Gefühls liegt nicht in der Erkenntnis, sondern in den Entwicklungsgesetzen, welche die höchst zweckmäßigen kausalen Beziehungen zwischen der Nützlichkeit und Schädlichkeit der Reize und den Gefühlen erzeugt haben. Das unmittelbare Gefallen oder Mißfallen des Gefühls kann sich nur an der gewöhnlichen Umgebung und den regelmäßigen Eindrücken einer Gattung heranbilden, aber nicht an besonderen, ausnahmsweisen und künstlichen Umständen, wie sie scheinbaren Abweichungen zu Grunde liegen." Vgl. Anmerkung 2 auf S. 27. Ähnlich *Schneider*, Menschl. Wille, S. 264 u. 265.

[3]) S. *Schmoller*, Volkswirtschaftslehre I, S. 21: „Die einzelnen wie die Völker haben zunächst die Gefühlsausbildung, welche ihrem bisherigen Zustande, ihren bisherigen Lebensbedingungen entspricht. Werden sie in andere versetzt, so reagieren ihre Gefühle doch zunächst noch in alter Weise, können sich erst langsam den anderen Zuständen anpassen. Aus allen diesen Gründen müssen einzelne Gefühle, und zumal solche von anormaler Entwicklung, immer zeitweise den Menschen irreführen. .... Die Gefühle sind nicht blinde, sondern vom Intellekt zu regulierende Wegzeiger."

andere Quelle besitzen als die durch die Sinneswahrnehmungen vermittelte Erfahrung, die wir solange für richtig halten müssen, als sie nicht durch eine ihr widersprechende andere Erfahrung oder durch eine ihr widersprechende logische Konsequenz aus einer anderen Erfahrung umgestoßen wird, ebenso brauchen wir an der Möglichkeit der Erkenntnis des positiven oder negativen Charakters wenigstens eines Teiles unserer objektiven Wohlfahrtszustände nicht zu verzweifeln, obzwar wir hiebei auf die Gefühle als unsere letzte Erkenntnisquelle angewiesen sind. Denn wenn uns ein Wohlfahrtszustand durch ein das Bewußtwerden desselben begleitendes Lustgefühl als ein positiver signalisiert wurde, wir aber später erfahren, daß er Folgen nach sich zieht, deren Empfindung mit einem bedeutend intensiveren oder länger dauernden oder auf eine größere Fläche sich erstreckenden Schmerzgefühle verbunden ist, so kommen wir durch diese Erfahrung in die Lage, unser früheres, auf Grund des seinerzeitigen Lustgefühls über den Charakter jenes Wohlfahrtszustandes gefälltes Urteil zu korrigieren und diesen letzteren, wenn er sich wiederholt, bei seinem späteren Eintreffen trotz des das Bewußtwerden desselben begleitenden Lustgefühls als einen negativen Wohlfahrtszustand zu erkennen.

Mitunter ist die Empfindung oder Wahrnehmung eines Zustandes oder Verhältnisses unseres Organismus von keinem Gefühl begleitet; in solchen Fällen sind wir in der Regel erst auf Grund jenes Gefühles, welches mit der Empfindung einer seiner Folgen verbunden zu sein pflegt, im Stande zu urteilen, ob es ein positiver oder ein negativer Wohlfahrtszustand ist.

Ähnliche Korrekturen und Ergänzungen unserer Urteile über die objektiven Wohlfahrtszustände können wir auch auf Grund von Erfahrungen anderer Personen oder auf Grund von Schlüssen aus ähnlichen, sei es von uns, sei es von anderen gemachten Erfahrungen ausführen.

Auch ist zu beachten, daß nicht alle Menschen die gleiche Gefühlsanlage besitzen, sondern daß, wenn bei den einen das Gefühl gewisse objektive Wohlfahrtszustände in unrichtiger Weise signalisiert, bei anderen, geistig vollkommeneren Individuen zwischen den Gefühlen und den objektiven Wohlfahrtszuständen eine zweckmäßigere Beziehung zu bestehen pflegt, so daß sich die ersteren von den letzteren belehren lassen können.

12. In den bisherigen Auseinandersetzungen hatten wir nur jene Wohlfahrtszustände im Auge, welche man als *physische* bezeichnen kann. Aber auch die Zustände und Veränderungen des Bewußtseins haben nicht alle für das Leben (den Inbegriff der Lebensfunktionen) die gleiche Bedeutung. Denken wir zunächst nur an die Bedeutung für die physischen Lebensfunktionen, so ist es ja bekannt, in wie hohem Grade der gesamte Stoffwechsel, die gesamte Körperernährung durch die Stimmung beeinflußt wird; welche nachteiligen Wirkungen die Affekte, insbesondere die Furcht und der Schrecken, auf die Tätigkeit des Herzens ausüben und wie unerwarteter Schmerz, ebenso wie unerwartete Freude selbst den Tod zur Folge haben können. Noch inniger sind die Wechselbeziehungen, welche zwischen gewissen Zuständen sowohl des eigenen als auch eines fremden Bewußtseins und dem geistigen Leben (dem Inbegriff der geistigen Funktionen) bestehen. Auf der einen Seite stehen Zufriedenheit, Freude, Unterhaltung, Hoffnung, Trost, Mut, Entschlossenheit, Selbstschätzung, Bewußtsein der Achtung seitens anderer, Liebe, Freundschaft u. dgl., auf der andern Seite Unzufriedenheit, Mißmut, Ärger, Trauer, Langeweile, Furcht, Sorge, Kummer, Schrecken, Verlegenheit, Kleinmut, Unentschlossenheit, Verzweiflung, Selbstgeringschätzung, Bewußtsein der Verachtung seitens anderer, Scham, Mißgunst, Haß, Neid, Eifersucht u. dgl. [1]) Je nachdem diese Zustände des Bewußtseins auf unsere geistigen Funktionen fördernd oder hemmend einwirken, kann man sie gleichfalls als positive oder negative Partial-Wohlfahrtszustände, und zwar zum Unterschiede von den früher besprochenen körperlichen oder physischen als *geistige (psychische) positive* oder *negative Partial-Wohlfahrtszustände* und den jeweiligen Inbegriff derselben, je nach dem in demselben die ersteren oder die letzteren überwiegen, als einen *positiven* oder *negativen psychischen Gesamt-* oder *Total-Wohlfahrtszustand* bezeichnen. Der Inbegriff aller physischen und psychischen Partial-Wohlfahrtszustände einer Person in einem bestimmten Zeitpunkte macht ihren *objektiven Gesamt-* oder *Total-Wohlfahrtszustand* in diesem Zeitpunkte aus.

13. Man kann zwar bei den geistigen Wohlfahrtszuständen nicht streng genommen und in dem gleichen Sinne wie bei den phy-

---

[1]) Vgl. *Schneider,* Menschl. Wille, S. 261.

sischen Wohlfahrtszuständen das Attribut „objektiv" gebrauchen, da sie ja außerhalb des Bewußtseins der betreffenden Personen nicht existieren, aber trotzdem hat dieser Ausdruck seine Berechtigung, wenn wir bei solchen Wohlfahrtszuständen an jenen Charakter denken, welchen ihnen eine höhere, von den Schwächen des Subjektivismus freie, alle Folgen der betreffenden Wohlfahrtszustände übersehende Intelligenz beilegen würde. Das Merkmal „objektiv" bezieht sich also hier nur auf den positiven oder negativen Charakter der Wohlfahrtszustände, während es bei den physischen Wohlfahrtszuständen auch die Existenz derselben umfaßt, und werden wir daher statt von positiven und negativen objektiven geistigen Wohlfahrtszuständen von *objektiv-positiven* und *objektiv-negativen geistigen Wohlfahrtszuständen* sprechen, welche Ausdrücke übrigens auch bei den physischen positiven, bezw. negativen Wohlfahrtszuständen gebraucht werden können.

Auch bei den geistigen Wohlfahrtszuständen sind die Lust-, bezw. Unlustgefühle nicht immer die richtigen Korrelate ihres positiven, bezw. negativen Charakters und ist man daher auch hier nicht selten genötigt, Korrekturen auf Grund späterer Erfahrungen auszuführen, wenn man den positiven oder negativen Charakter eines geistigen Wohlfahrtszustandes richtig beurteilen will.

14. Bisher hatten wir nur solche Fälle im Auge, wo einem Individuum durch seine Gefühle seine eigenen objektiven Wohlfahrtszustände signalisiert werden; es kommen aber auch zahlreiche Fälle vor, in welchen einem Individuum durch dessen Lust-, bezw. Unlustgefühle der objektiv-positive, bezw. objektiv-negative Charakter der von ihm durch Wahrnehmungen oder Urteile erkannten Wohlfahrtszustände anderer Individuen zum Bewußtsein gebracht wird.

Solche Beziehungen bestehen z. B. zwischen Eltern und Kindern. Es ist durchaus nicht notwendig, daß die betreffenden Wohlfahrtszustände der Kinder diesen selbst durch ihre eigenen Lust- oder Unlustgefühle als ihre positiven oder negativen Wohlfahrtszustände überhaupt oder in richtiger Weise signalisiert werden. Auch wenn dies nicht der Fall ist, können die Eltern, wenn sie z. B. die Gefahr, in welcher sich ihre Kinder gerade befinden, wahrnehmen oder die nachteiligen Folgen eines gegenwärtigen Zustandes oder Verhältnisses ihrer Kinder erkennen, Lust- oder Schmerzgefühle

haben, welche mit solchen Wahrnehmungen oder Urteilen verbunden sind.

Der Kreis anderer Personen, deren durch Wahrnehmungen oder Urteile von uns erkannte Wohlfahrtszustände uns durch Lust- oder Schmerzgefühle signalisiert werden, ist ziemlich eng gezogen; in der Regel beschränkt er sich auf die Deszendenten, Gatten und Aszendenten.

Durch derartige Beziehungen zu anderen Personen erfährt der Kreis der geistigen Wohlfahrtszustände fast jedes Individuums eine mehr oder weniger beträchtliche Erweiterung, denn der Zustand des Bewußtseins eines Individuums, dem durch eigene Lust- oder Unlustgefühle in richtiger oder unrichtiger Weise Wohlfahrtszustände einer anderen, ihm nahestehenden Person signalisiert werden, ist zugleich als ein positiver, bezw. negativer geistiger Wohlfahrtszustand dieses Individuums selbst anzusehen. Um diese eben genannten Wohlfahrtszustände von den früher besprochenen zu unterscheiden, kann man sie *induzierte* und die letzteren *originäre Wohlfahrtszustände* nennen.

15. Von den eben besprochenen Gefühlen ist das *Mitgefühl* (Mitleid, Mitfreude) zu unterscheiden, welches nicht aus Wahrnehmungen oder Urteilen über objektive Wohlfahrtszustände, sondern aus Urteilen über das Vorhandensein von Lust- oder Schmerzgefühlen bei anderen Personen hervorgeht. Der Kreis jener Personen, deren Leiden und Freuden unser Mitgefühl erregen können, ist bedeutend weiter als jener, von welchem im letzten Paragraphen die Rede war. Bei den modernen Kulturvölkern umfaßt er das ganze Menschengeschlecht, ja das Mitgefühl vieler Menschen geht noch über diese Grenze hinaus und kann auch auf die erkannten Schmerzgefühle aller jener lebenden Wesen reagieren, bei welchen eine der menschlichen ähnliche Gefühlsanlage angenommen wird, insbesondere auf die Schmerzen der höheren Tiere.

Vorbedingung für das Zustandekommen von Mitgefühlen ist, daß man von dem Gefühlszustande anderer Kenntnis erlangt. Sieht man von den wissenschaftlich noch zu wenig beglaubigten telepathischen Erscheinungen ab, so können wir zu dieser Kenntnis nur auf Grund eines Schlusses von solchen erkannten äußeren Erscheinungen gelangen, welche entweder in uns

ähnliche Gefühle hervorzurufen oder bei uns die Wirkung ähnlicher Gefühle zu sein pflegen.[1]) Sobald wir nun auf diese Weise erkannt haben, daß ein anderer einen Schmerz oder eine Freude fühlt, so regt sich in uns, wenn keine entgegenwirkenden Gefühle oder Affekte (Haß, Schadenfreude, Neid u. dgl.) im Wege stehen, das Mitleid oder — dies aber seltener, da verhältnismäßig wenige Menschen von Neid ganz frei sind — die Mitfreude, und diese Bewußtseinszustände können wir wiederum als induzierte (geistige) Wohlfahrtszustände des mitfühlenden Individuums ansehen.

16. In den bisher besprochenen Fällen stehen sich sowohl jene Personen, welche die originären Wohlfahrtszustände haben, als auch jene, bei welchen auf Grund der Erkenntnis der originären Wohlfahrtszustände der ersteren denselben entsprechende induzierte (geistige) Wohlfahrtszustände entstehen, als Individuen gegenüber, zwischen welchen mitunter kein anderes Band besteht, als daß sie beide der zoologischen Gattung homo sapiens angehören. Es gibt aber Fälle, in welchen eine kleine oder größere Anzahl von Individuen, welche ein gewisses, einen wesentlichen Bestandteil ihrer Persönlichkeit ausmachendes Merkmal (Nationalität, Konfession, Beruf u. dgl.) gemeinsam haben, zusammen eine besondere Gruppe oder Gemeinschaft bilden, zwischen deren Mitgliedern die Beziehung besteht, daß die positiven oder negativen Wohlfahrtszustände, in welchen sie sich infolge ihres gemeinsamen Merkmals befinden, auch den übrigen, solange sie dieses gemeinsame Merkmal gleichfalls besitzen, durch Lust-, bezw. Schmerzgefühle signalisiert werden.

Von den früher besprochenen unterscheiden sich diese Gefühle dadurch, daß sie nur zwischen den Mitgliedern einer bestimmten Gruppe oder Gemeinschaft vorkommen, welche sich der gemeinsamen Eigenschaft nicht bloß mit dem Verstand bewußt sein, sondern sich als Mitglieder der Gemeinschaft — wie man zu sagen pflegt — auch „fühlen“ müssen.

Sowohl bei jenen Gefühlen, durch welche einem Individuum A der positive oder negative Charakter objektiver Wohlfahrtszu-

[1]) Vgl. dazu *Döring*, Güterlehre, S. 152 — 157, *v. Schubert-Soldern*, Menschl. Glück, S. 295 ff.

stände der Individuen M, N, O etc. als auch bei denjenigen, durch welche einem Teil der Mitglieder einer bestimmten Gemeinschaft der positive oder negative Charakter objektiver Wohlfahrtszustände eines anderen Teiles der Mitglieder derselben Gemeinschaft signalisiert wird, kommen gleichfalls zahlreiche Unrichtigkeiten vor und bedarf es daher auch hier öfterer Korrekturen, um auf Grund solcher Gefühle zu richtigen Urteilen über den positiven oder negativen Charakter objektiver Wohlfahrtszustände anderer Personen zu gelangen.

17. Mit Vorbehalt der dargelegten Korrekturbedürftigkeit in einzelnen Fällen bilden aber die Gefühle den letzten Erkenntnisgrund des positiven oder negativen Charakters aller menschlichen Wohlfahrtszustände. Denn wenn wir auch die Wohlfahrtszustände anderer Personen in der Regel durch bloße Reflexion zu erkennen glauben, so bilden die letzte Grundlage solcher Urteile doch nur die Gefühle, indem wir, wenn andere Personen sich in gewissen durch Wahrnehmungen oder Urteile von uns erkannten Zuständen oder Verhältnissen befinden, welche, wenn wir uns darin befänden, von uns mit Lust- oder Unlustgefühlen empfunden oder wahrgenommen würden, schließen, daß ihre Empfindungen oder Wahrnehmungen dieser Wohlfahrtszustände gleichfalls von Lust-, bzw. Unlustgefühlen begleitet sind. Nur dann wären wir im Stande, unsere oder fremde objektive Wohlfahrtszustände mittels bloßer Urteile zu erkennen, wenn uns der Endzweck alles menschlichen Daseins und alles menschlichen Tuns bekannt wäre und wenn wir zugleich im Stande wären, den Kausalzusammenhang zwischen diesem Endzweck und jedem einzelnen Wohlfahrtszustand lückenlos festzustellen. Ob das menschliche Wissen jemals diesen Höhepunkt erreichen wird, muß man derzeit dahingestellt sein lassen. Zweifelsohne ist es aber gegenwärtig von diesem Grade der Vollkommenheit noch weit, sehr weit entfernt und werden wir uns daher noch lange begnügen müssen, den positiven und negativen Charakter unserer objektiven Wohlfahrszustände in letzter Linie auf Grund der Gefühle zu beurteilen.

18. Welche Merkmale die einzelnen Zustände des eigenen oder eines fremden Organismus und die einzelnen Verhältnisse desselben zu seiner Umgebung, bezw. die Veränderungen dieser Zustände und Verhältnisse sowie die einzelnen Zustände und Verän-

derungen des eigenen oder eines fremden Bewußtseins haben müssen, um als eigene oder fremde objektiv-positive, bezw. objektiv-negative Wohlfahrtszustände bezeichnet werden zu können, das festzustellen ist nicht Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft. Ebensowenig hat sich diese Wissenschaft mit der Feststellung jener Wohlfahrtszustände, deren Erkenntnis mit Lust- sowie jener, deren Erkenntnis mit Unlustgefühlen verbunden zu sein pflegt, zu befassen.

Für die Zwecke der Ethik und der Rechtswissenschaft wurde eine ausführliche Klassifikation der einfachen Lust- und Schmerzgefühle von *Bentham*[1]) aufgestellt, welche dieser Autor für eine vollständige Übersicht aller Lust- und Schmerzgefühle, deren die menschliche Natur fähig ist, gehalten hat. Eine aufmerksame Durchsicht derselben zeigt aber, daß in derselben eine Reihe einfacher Gefühle fehlt.

Für die Zwecke der philosophischen Güterlehre hat *Döring*[2]) eine „systematische, auf Vollständigkeit angelegte Übersicht der wahren, ursprünglichen, nach der Organisation unserer Natur notwendig hervortretenden, weil auf wirklichen objektiven Erfordernissen derselben beruhenden Grundbedürfnisse“ aufgestellt. Da dieser Autor unter Bedürfnissen im Grunde solche objektiven Wohlfahrtszustände versteht, bei welchen das Innewerden ihres Vorhandenseins mit Lust, das Innewerden ihres Nichtvorhandenseins mit Unlust verbunden ist, so bildet diese Übersicht zugleich eine Klassifikation der einerseits mit Lust, andererseits mit Unlust verbundenen Wohlfahrtszustände. Leider ist aber der für diese Klassifikation erhobene Anspruch auf erschöpfende Vollständigkeit gleichfalls nicht gerechtfertigt und auch die hiebei angewendeten Einteilungsgründe können nicht für einwandfrei erklärt werden.

IV. Von den Bewegungen des menschlichen Organismus.

19. Die Bewegungen des menschlichen Organismus zerfallen in zwei Gruppen, nämlich in solche, „welche gleich den Pflanzenbewegungen ohne jedwede Bewußtseinserscheinung stattfinden, auf welche unser Wille auch nicht den geringsten direkten Einfluß hat, die rein *physiologischer* Natur sind, und in solche, welche mit dem Gesamtbewußtsein immer in Beziehung stehen und durch dasselbe mehr oder weniger beeinflußt werden können, oder die durch das Bewußtsein in erster Linie bedingt sind, und welche wir den vor-

---

[1]) S. *Bentham*, Works I, S. 17 ff.

[2]) S. *Döring*, Güterlehre, S. 77—157.

hergenannten gegenüber als *psychische* Bewegungen bezeichnen müssen."

Die ersteren dienen ausschließlich dazu, Stoffe, welche sich bereits im Körper befinden, zweckentsprechend weiter zu befördern, z. B. die bereits aufgenommenen Nahrungsstoffe den Teilen, in welchen ihre Zersetzung und Aufnahme ins Blut stattfindet, und später allen Teilen des Körpers zuzuführen (Bewegungen der Speiseröhre und des Magens, peristaltische Bewegungen des Darmes, Bewegungen des Herzens und der Blutgefäße) oder Stoffe, die dem Körper nichts mehr nützen, aus demselben fortzuschaffen (Bewegungen des Darmes, der Urinblase.)[1]) Zu derselben Gruppe kann man endlich noch die einfachsten *Reflexe* auf äußere peripherische Reize rechnen, z. B. den Pupillenreflex, wodurch die Pupille des Auges sich je nach der Intensität des einfallenden Lichtes entweder erweitert oder zusammenzieht.[2])

„Die psychischen oder spezifisch animalischen Bewegungen dagegen, welche allein das Tier als solches der Pflanze gegenüber charakterisieren, bewirken ein der Arterhaltung (d. h. der Erhaltung der Lebensfunktionen über die Lebensdauer des einzelnen Individuums hinaus) günstiges, also (objektiv) zweckmäßiges Verhalten des Individuums gewissen Teilen der Außenwelt gegenüber, auch soweit dieselben vom Individuum noch entfernt sind; sie dienen also dazu, noch nicht im Körper befindliche oder ganz entfernte Dinge dem Körper nutzbar zu machen, sie dem Körper zuzuführen oder äußeren Gefahren, auch solchen, die noch weit vom Körper entfernt sind, auszuweichen, schädliche Stoffe nicht nur aus dem Körper, sondern auch aus dessen Nähe zu entfernen, Individuen des anderen Geschlechtes behufs Fortpflanzung aus der Entfernung zu erlangen, die Zu- und Einführung der Fortpflanzungsprodukte in den Körper zu ermöglichen und die außer dem Individuum befindliche Nachkommenschaft desselben zu erhalten."

20. Ein weiterer Unterschied zwischen psychischen und physiologischen Bewegungen ist der, daß letztere stets gleich bleiben, mag auch der Reiz sich ändern, während die ersteren je nach dem Reize (genauer: in der Regel je nach dem Ge-

[1]) S. *Schneider*, Menschl. Wille, S. 11 u. 12.
[2]) S. *Jodl*, Psychologie, S. 417.

fühle, welches das Innewerden des Reizes begleitet), bald einen attraktiven, bald einen repulsiven Charakter haben.[1])

Wird z. B. von einem Menschen oder Tiere wegen zu großer Entfernung oder weil die Aufmerksamkeit nicht darauf gerichtet war, ein Ding unvollkommen unterschieden, so kann die Wahrnehmung desselben im ersten Augenblicke von Schreck und Furcht begleitet sein, welche das betreffende lebende Wesen in Flucht jagen, während dieselbe Wahrnehmung im nächsten Augenblick, wenn sie deutlicher wird und das Ding also besser erkannt wird, ganz entgegengesetzte Gefühle und Bewegungen hervorrufen kann. Die Einwirkung auf die Netzhaut ist in beiden Fällen die gleiche und dennoch sind die dadurch verursachten Bewegungen ganz verschieden, einfach weil die Gefühle, die sie begleiten, verschieden sind, ein Beweis, daß letztere die Bewegungen bestimmen.[2])

So besitzen also die Gefühle, in welchen wir im vorigen Abschnitt den letzten Erkenntnisgrund unserer objektiv-positiven und -negativen Wohlfahrtszustände erkannt haben, noch eine zweite, bei weitem wichtigere Bedeutung, nicht bloß für die Menschen, sondern für alle animalischen Lebewesen überhaupt.

21. Die unmittelbare Ursache der obigen Bewegungen bilden aber nicht die Gefühle, sondern gewisse der dritten Klasse der Grundphänomene des Bewußtseins angehörende Bewußtseinserregungen, nämlich die *Strebungen*,[3]) welche durch Gefühle ausgelöst werden.

---

[1]) S. *Schneider*, Menschl. Wille, S. 13.

[2]) S. *Schneider*, Menschl. Wille, S. 14.

[3]) Unter *Streben* verstehe ich mit *Jodl* (Psychologie S. 134, 415) das psychische Korrelat der Rückwirkung unseres Organismus „auf empfangene und im Gefühl gewertete Reize durch Entladung von Energie zur Herbeiführung von Veränderungen, welche entweder Bewegungen der peripherischen Organe des Leibes oder Verschiebungen des Bewußtseinsinhalts sein können; in den meisten Fällen beides zugleich sein werden.“ Da aber unserem Organismus sowohl wie unserem Bewußtsein nicht bloß Rezeptivität, sondern auch Spontaneität zukommt, so erscheint das Streben häufig auch als das psychische Korrelat des objektiven Umstandes, daß der Organismus in dem betreffenden Zeitpunkte nicht jene Reize empfängt, nicht jene Lebensäußerungen und Betätigungen ausübt, welche erforderlich sind, damit er sich in einem objektiv-positiven Wohlfahrtszustand befindet. In Fortsetzung des auf S. 6 Anm. 1 angeführten Zitats sei noch angeführt: „Tritt uns besonders unsere Gegenwirkung, die Umsetzung unserer Wertung in Bewegung und psychische Veränderung entgegen, das „Wohin“ und „Wozu“ (Quo), so nennen wir sie Streben.“ (S. 135.) Von manchen Psy-

22. Alle psychischen Bewegungen beruhen auf Bewußtseinserregungen und dadurch unterscheiden sie sich von den physiologischen Bewegungen. Während aber bei den einen schon eine Empfindung oder Wahrnehmung genügt, um eine Bewegung hervorzubringen, wobei wir uns zwar dieser Bewegung während ihres Verlaufes, nicht aber eines ihr vorangehenden Gefühles oder Strebens bewußt werden, gibt es wieder andere, zu deren Zustandekommen nicht nur ein solches Gefühl und Streben, sondern auch noch andere Bewußtseinsphänomene erforderlich sind. Man teilt die psychischen Bewegungen in *unwillkürliche* und *willkürliche* ein. Die Feststellung des letzteren Begriffs werden wir uns für eine spätere Gelegenheit vorbehalten. Was aber die unwillkürlichen Bewegungen anbelangt, so sind sie teils solche, welche durch bloße Empfindungen oder Wahrnehmungen hervorgerufen werden, wie die *psychischen Reflexbewegungen* (z. B. das Schließen des Auges bei Annäherung eines fremden Körpers) oder die *gewohnheitsmäßigen* oder *mechanisierten Bewegungen* (z. B. das Einschlagen eines gewohnten Weges trotz des ursprünglichen Vorsatzes, einen anderen Weg zu gehen, wenn dieser Vorsatz aus dem Bewußtsein entschwindet, oder das Anschlagen der richtigen Tasten seitens eines geübten Klavierspielers beim bloßen Anblick der betreffenden Noten), teils solche, bei welchen auch ein

---

chologen wird der Terminus Streben zur Bezeichnung jener Willenserscheinungen gebraucht, welche wir später Begehren nennen werden. Die Terminologie der Willenserscheinungen ist bisher noch sehr schwankend.

In neuerer Zeit wurde von einigen Psychologen die Behauptung aufgestellt, daß es ein besonderes psychisches Grundelement „Streben" oder „Begehren" nicht gibt, sondern daß sich das, was man mit diesem Namen bezeichnet, auf das Fühlen (*v. Ehrenfels*), oder auf gewisse Empfindungsqualitäten (*Külpe*) zurückführen läßt, oder daß die Erscheinungen des Fühlens und Strebens zusammen ein einziges psychisches Grundphänom des *Liebens* und *Hassens* und des *Vorziehens* (*Brentano*) bilden. Ob eine dieser Meinungen oder ob die im Texte vertretene Ansicht richtig ist, wird nur durch den auf Grund der inneren Erfahrung sich bildenden consensus omnium psychologorum, respektive der überwiegenden Mehrzahl derselben entschieden werden können, von welchem wir aber bisher noch weit entfernt sind. In Anbetracht dessen darf ich wohl das Recht für mich in Anspruch nehmen, auf Grund des Zeugnisses meiner inneren Erfahrung der im Texte vertretenen Ansicht vor allen anderen den Vorzug zu geben.

Gefühl und ein mit diesem verbundenes Streben vorhandensein muß, wie die *instinktiven Bewegungen.*

23. Unter *Instinkt* verstehen wir ein durch ein Gefühl ausgelöstes Streben nach objektiv zweckmäßigen (der Arterhaltung dienenden) Bewegungen ohne Bewußtsein des Zweckes dieser Bewegungen. Die Instinkte zerfallen in *Empfindungs-* und in *Wahrnehmungsinstinkte* [1]), je nachdem sie durch Empfindungs- oder Wahrnehmungsgefühle ausgelöst werden.

Als Beispiel eines Empfindungsinstinktes ist das Schreien des Neugeborenen in den ersten Tagen seines außeruteralen Daseins, wenn er Hunger oder Kälte empfindet, anzuführen. Es ist objektiv zweckmäßig, weil dadurch die Mutter oder andere Personen herbeigerufen werden, um dem Kinde zu helfen, obzwar dasselbe in dieser Zeit nicht die Vorstellung des Zweckes des Schreiens haben kann.

Auf Wahrnehmungsinstinkten beruht z. B. das Hinlangen kleiner Kinder nach glänzenden Gegenständen, die sie wahrnehmen, das Spielen der Mädchen mit Puppen und der Knaben mit Peitsche und Steckenpferd u. dgl.

V. Von den Begehren.

24. Nehmen wir an, daß in jemandem infolge der Empfindung oder Wahrnehmung eines objektiv-negativen Wohlfahrtszustandes ein Unlustgefühl entsteht, so ruft dieses Gefühl ein Streben hervor, welches in der Regel so lange anhält, bis das Gefühl aufgehört hat. Wird aber jemand bei der Empfindung oder Wahrnehmung eines objektiv-positiven Wohlfahrtszustandes eines Lustgefühles inne, so entsteht in ihm unter gewissen Bedingungen dann ein Streben, wenn er sich einer Veränderung bewußt wird, durch welche die Lust beseitigt oder abgeschwächt wird, oder wenn er Gegenstände wahrnimmt, welche sich als die Ursachen einer solchen Veränderung darstellen.

In den ersten Tagen des Säuglingsalters ist dieses Streben ein reiner Impuls ohne das Bewußtsein, daß durch denselben der Schmerz beseitigt oder die verschwundene, bezw. schwindende Lust wiedererlangt, bezw. erhalten werden kann. [2])

---

[1]) S. *Schneider,* Menschl. Wille, S. 113 ff. und Tier. Wille, S. 142 ff.
[2]) Vgl. *Jodl,* Psychologie, S. 425.

Umsoweniger kann man dem Säugling in dieser Zeit Vorstellungen des zukünftigen Zustandes oder Verhältnisses, welcher oder welches an Stelle des aktuellen treten soll, oder gar Vorstellungen der Mittel, durch welche diese Veränderung bewirkt werden kann, zuschreiben. Sobald aber das Kind einen Zustand kennen gelernt hat, bei dessen Eintreten der Schmerz und mit ihm auch das Streben aufgehört hat, wird bei ihm durch jede spätere Empfindung oder Wahrnehmung des schmerzvollen Wohlfahrtszustandes auch die Vorstellung des entsprechenden schmerzlosen Wohlfahrtszustandes hervorgerufen. Das Streben verbindet sich demnach mit der Vorstellung jenes Wohlfahrtszustandes, in welchem es aufhört, es bekommt also ein Ziel, nämlich die Verwirklichung des vorgestellten Wohlfahrtszustandes und ein solches zielbewußtes Streben nennt man entweder *Wunsch* oder *Begehren* oder *Willen.*[1])

Damit ein Begehren entsteht, ist also die Vorstellung desjenigen Wohlfahrtszustandes, der an Stelle des aktuellen negativen Wohlfahrtszustandes treten soll, unentbehrlich, aber der Impuls wird

---

[1]) Den Namen eines Begehrens verdient das Streben dann, wenn der Strebende nicht überzeugt ist, daß die Verwirklichung des vorgestellten Wohlfahrtszustandes für ihn unmöglich ist oder daß sie nach dem natürlichen Laufe der Dinge ohne jedes Zutun notwendiger Weise eintreten muß.

Ein Wunsch liegt dagegen dann vor, wenn die betreffende Person die Überzeugung hat, daß der vorgestellte Wohlfahrtszustand für sie unerreichbar ist oder daß er nach dem natürlichen Laufe der Dinge mit Notwendigkeit eintreten muß. Durch diese Überzeugung wird der Impuls beseitigt oder doch auf einen fast unmerklichen Grad abgeschwächt. Mit dem Namen Wunsch bezeichnet man auch solche Vorstellungen lustvollerer Wohlfahrtszustände, mit welchen infolge der besonderen Gemütsanlage einer bestimmten Person oder infolge einer Abstumpfung ihrer Willensenergie (Resignation) kein oder nur ein fast unmerklicher Impuls verbunden ist.

Solche Begehren, welchen nichts mehr im Wege steht, sich in eine Bewegung der Organe oder eine Veränderung des Bewußtseinsinhalts umzusetzen, welche also, falls mehrere einander ausschließende Begehren zusammentreffen, die übrigen mit ihnen um die Verwirklichung konkurrierenden in dem Kampfe, welchen man als Wahl bezeichnet, zurückgedrängt haben, nennt man Willen. Handlungen, in welche sich solche Begehren umsetzen, heißen willkürliche Handlungen. Das Verhältnis zwischen Willen und Begehren ist somit das des Art- zu seinem Gattungsbegriffe. Jeder Wille ist nämlich ein Begehren, aber nicht umgekehrt jedes Begehren ein Wille.

nicht durch diese Vorstellung hervorgerufen, sondern assoziiert sich mit ihr nachträglich. Man kann also nicht allgemein sagen, „daß das Treibende im Menschen die Zukunft in der Gegenwart der Vorstellung ist“ oder daß „Furcht und Hoffnung allein das menschliche Herz bewegen.“ [1])

Auch das Streben, welches infolge des Verschwindens oder Abnehmens einer aktuellen Lust entsteht, verbindet sich mit der Vorstellung des lustvollen Wohlfahrtszustandes, wie er bei voller Intensität des Lustgefühles aussah, und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bildet das Ziel des so entstandenen Begehrens. Durch sein Ziel erhält jedes Begehren einen individuellen Charakter, wodurch es sich von anderen Begehren unterscheidet.

25. Das zuletzt erwähnte Beispiel bildet den Übergang von den an Gefühle sich knüpfenden Begehren zu den durch Gefühlsvorstellungen [2]) hervorgerufenen, ja es gehört streng genommen schon in diese zweite Kategorie hinein. Denn hätte der Mensch nicht die Vorstellung des verschwundenen, bezw. nicht abgeschwächten Wohlfahrtszustandes und der ihn begleitenden Lust, so würde sich bei ihm kaum ein auf die Wiederherstellung desselben gerichtetes Begehren einstellen.

Gehen wir nun einen Schritt weiter und denken uns den Fall, daß jemand sich in einem von einem Lustgefühle begleiteten Wohlfahrtszustand befindet, daß er aber das gewisse oder wahrscheinliche Urteil fällt, dieser Wohlfahrtszustand würde sich, falls er untätig bleiben (nicht begehren) wird, in einen anderen Wohlfahrtszustand verwandeln, welchen er sich mit der Überzeugung vorstellt, daß er weniger lustvoll oder gar

---

[1]) S. *v. Schubert-Soldern*, Menschl. Glück, S. 96. Doch sagt derselbe Autor später (S. 305) das Gegenteil nämlich: „So erweist sich auch hier der Schmerz als das treibende Moment im menschlichen Leben.“

[2]) Mit Unrecht erklärt es *v. Schubert-Soldern* (Menschliches Glück, S. 96) für falsch, von Vorstellungen der Lust zu sprechen, obzwar seine Behauptung, daß die Lust an Vorstellungen oder Wahrnehmungen hängt, richtig ist, denn daraus folgt noch keineswegs, daß man sich dieselbe zugleich mit den Wahrnehmungen, Empfindungen und Vorstellungen, mit welchen sie verknüpft ist, nicht vorzustellen vermöchte, daß sie also niemals eine sekundäre, sondern immer eine primäre Bewußtseinserregung sein müßte.

schmerzvoll sein wird, während, falls er gewisse Handlungen ausführen oder ausführen lassen (begehren) wird, diese Verschlechterung seines gegenwärtigen Wohlfahrtszustandes nicht eintreten oder geringer sein würde, so entsteht ein Begehren, dessen Ziel die Verhinderung der Verwirklichung des vorgestellten Wohlfahrtszustandes ist.

Die Voraussetzung dieses Begehrens bildet also das oben angeführte Existenzialurteil und die Überzeugung, daß der vorgestellte Wohlfahrtszustand weniger lustvoll oder gar schmerzvoll sein wird. Sind diese Bewußtseinserregungen gegeben, so pflegt in der Regel auch ein aktuelles Unlustgefühl zu entstehen, welches man im gewöhnlichen Sprachgebrauche, wenn das Existenzialurteil gewiß ist, *Sorge*, wenn es aber bloß wahrscheinlich ist, *Furcht* zu nennen pflegt. Solche aktuelle Gefühle sind aber zum Entstehen der in diese Kategorie gehörigen Begehren keineswegs notwendig.

26. Die weitere Entwicklung dieser Kasuistik führt uns zu dem Fall, daß in jemandem, der sich in einem lustvollen Wohlfahrtszustand befindet, der Vorstellungsverlauf oder eine Wahrnehmung oder eine Mitteilung einer anderen Person die Vorstellung eines eigenen von seinem aktuellen Wohlfahrtszustand verschiedenen Wohlfahrtszustandes wachruft, welche von der Überzeugung begleitet ist, daß dieser Wohlfahrtszustand zur Zeit seines Eintretens mit einer stärkeren eigenen Lust verbunden sein wird als jener Wohlfahrtszustand, in welchem er sich nach seinem Dafürhalten (gewisses oder wahrscheinliches Existenzialurteil) in demselben Zeitpunkte befinden würde, falls er untätig bliebe (nicht begehrte). Auch durch solche Existenzialurteile in Verbindung mit den von der angeführten Überzeugung begleiteten Gefühlsvorstellungen wird, falls die betreffende Person nicht das gewisse Urteil fällt, daß die Realisierung des vorgestellten lustvollen Wohlfahrtszustandes unmöglich ist, ein Begehren hervorgerufen, dessen Ziel diese Realisierung bildet. [1])

---

[1]) Es ist nicht richtig, wenn *v. Schubert-Soldern* (Menschliches Glück, S. 66 f.) sagt, daß das Bedürfnis nur durch schon genossene Güter gleicher Art hervorgerufen wird, nur aus der Erinnerung an vergangene Genüsse entsteht, womit er meint, daß man

Fällt im letzteren Falle die Realisierung des vorgestellten Wohlfahrtszustandes in die unmittelbare Zukunft, dann deckt sich in der Regel jener Wohlfahrtszustand, dessen Eintreten erwartet wird, falls man untätig bleibt (nicht begehrt), mit dem aktuellen Wohlfahrtszustand und die vorgestellte Lust des vorgestellten Wohlfahrtszustandes ist in solchen Fällen mit der aktuellen Lust des aktuellen Wohlfahrtszustandes zu vergleichen.[1])

27. Die Überzeugung, daß der vorgestellte Wohlfahrtszustand mit einem lustvolleren Gefühle verbunden sein wird, pflegt unter den im vorhergehenden Paragraphen angeführten Bedingungen von einer aktuellen Lust begleitet zu sein, welche man *Vorfreude* nennt. Eine solche Vorfreude pflegt sich auch dann einzustellen, wenn man sich in einem unlustvollen Wohlfahrtszustand befindet und wenn man überzeugt ist, daß der vorgestellte, durch das Begehren zu realisierende Wohlfahrtszustand mit einer Lust oder wenigstens mit keinem Schmerz oder mit einem geringeren Schmerz verbunden sein wird.

Ist das über das Eintreten des vorgestellten lustvolleren Wohlfahrtszustandes gefällte Urteil nicht gewiß, sondern bloß wahrscheinlich, so entsteht eine *Hoffnung,* welche, da sie gewöhnlich mit der Vorfreude verbunden ist, lustvoll zu sein pflegt.

Die Intensität der Vorfreude ebenso wie der Sorge pflegt bedeutend geringer zu sein als die Intensität der betreffenden Hauptfreude, bezw. des Hauptleides. Wären beide Intensitäten gleich, so könnte kein Begehren entstehen, da ja die Lust, die das Begehren verwirklichen soll, schon aktuell wäre.

Andererseits ist das Innewerden einer Diskrepanz zwischen einer vorgestellten größeren und einer aktuellen klei-

---

Begehren nur nach der Verwirklichung solcher Wohlfahrtszustände haben kann, die man schon einmal erlebt hat. Denn die tägliche Erfahrung liefert uns unzählige Beispiele, daß Begehren durch „Ansteckung" seitens anderer Personen entstehen, welche man in einem Wohlfahrtszustand wahrnimmt, den man für lustvoller hält, als der ist, in welchem man sich eben befindet.

[1]) Mit Rücksicht auf das oben Gesagte glaube ich, daß *Paulsen* im Unrecht ist, wenn er (Ethik I, S. 235) das Verhältnis zwischen Streben und Gefühl umkehrt und ersteres für das Primäre, letzteres dagegen für das Sekundäre erklärt.

neren eigenen Lust von einem aktuellen Unlustgefühl[1]) begleitet, welches ein *Begleitbegehren* nach Beseitigung dieser Diskrepanz hervorruft und auf diese Weise das Hauptbegehren nach Realisierung des vorgestellten lustvolleren Wohlfahrtszustandes verstärkt, während durch die Vorfreude, da sie den Abstand zwischen der vorgestellten und der aktuellen Lust verringert, das Begehren abgeschwächt werden kann.

Die vorerwähnte Unlust dürfte jener analog sein, die unter dem Namen *Neid* bekannt ist und welche entsteht, wenn man von einem Wohlfahrtszustand eines anderen erfährt, den man sich als einen mit einer größeren Lust verbundenen vorstellt, als diejenige ist, welche den eigenen Wohlfahrtszustand begleitet.

Das Gegenteil der früher erwähnten Unlust bildet jene Lust, welche die Erinnerung an ein vergangenes Leid begleitet und die aus dem Innewerden der Diskrepanz zwischen dem gegenwärtigen lustvolleren und dem vergangenen minder lustvollen Wohlfahrtszustand hervorzugehen scheint.

28. Die Existenz des vorgenannten aktuellen Unlustgefühles ist aber in der Regel keine notwendige Voraussetzung für das Entstehen der in diese Kategorie fallenden Begehren, vielmehr genügt es in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle vollständig, wenn man sich — die oben erwähnten Existenzialurteile vorausgesetzt — eine eigene Lust mit der Überzeugung vorstellt, daß sie größer sein wird als die aktuelle eigene Lust oder als jene vorgestellte eigene Lust, welche nach dem Dafürhalten des Betreffenden eintreten wird, wenn er untätig bleiben (nicht begehren) wird.[2])

Durch diese Behauptung habe ich mich in einen offenbaren Widerspruch mit den Ansichten hervorragender Psychologen[3]) gesetzt, welche lehren, daß nur Vorstellungen begleitende aktuelle (infolge dieser Vorstellungen neu entstandene) Gefühle (Vorstellungsgefühle), nicht aber bloß vorgestellte

[1]) In diesem Unlustgefühl erblickte *Locke* das Wesen des Bedürfnisses. Vgl. *v. Schubert-Soldern*, Menschl Glück, S. 66.

[2]) In ähnlicher Weise, wie oben das Wesen des Begehrens dargelegt wird, hat — wie ich nachträglich konstatiert habe — schon *Kraus* (Bedürfnis S. 12—28) den Begriff des Bedürfnisses entwickelt.

[3]) Vgl. *Jodl*, Psychologie, S. 726.

Gefühle (Gefühlsvorstellungen) auf den Willen einwirken können. Doch glaube ich trotz des großen Gewichtes, das ich solchen von fachmännischer Seite ausgesprochenen Behauptungen beilege, auf der oben dargelegten Ansicht beharren zu sollen, da eine sorgfältige Analyse meiner eigenen inneren Erfahrung die Wahrheit jener fremden Ansichten nicht bestätigt hat.

29. Eine besondere Erwähnung verdienen noch solche Begehren, welche die Verwirklichung von Zuständen zum Ziele haben, die erst nach dem Tode des Begehrenden eintreten werden. Wenn z. B. jemand begehrt, daß sein Begräbnis mit einem bestimmten Aufwande ausgestattet oder daß ihm nach seinem Tode ein Grabdenkmal in einer bestimmten Ausführung errichtet werde, so können diese Begehren nicht durch die Vorstellung der künftigen Freude an dem Leichenbegängnisse oder dem Grabdenkmale hervorgerufen sein, sondern nur durch die angenehmen Gefühle, von welchen das gegenwärtige Bewußtsein (Urteil), daß das Leichenbegängnis mit dem und dem Aufwand ausgestattet oder das Grabdenkmal in der und der Ausführung errichtet werden wird, bei dem Begehrenden begleitet ist und die der Vorfreude analog sind. Diese Überzeugung stellt sich als der geistige Wohlfahrtszustand dar, dessen Verwirklichung das Ziel des betreffenden Begehrens bildet.

30. Erwachsene begnügen sich häufig nicht damit, die vorgestellten Wohlfahrtszustände als mit gewissen Lust- oder Unlustgefühlen verbundene bloß vorzustellen, sondern fällen ein diesbezügliches bejahendes, gewisses oder wahrscheinliches Urteil über diese Verbindung; aber auch dieses Urteil ist für das Zustandekommen der in diese Kategorie fallenden Begehren nicht wesentlich, wenn der Begehrende nur die Überzeugug hat, daß der von ihm vorgestellte eigene Wohlfahrtszustand lustvoller oder weniger schmerzvoll sein wird als derjenige, welcher vorhanden wäre, wenn er untätig bliebe (nicht begehrte). Es ist dies ein abgekürzter Vorgang, der sich zu den Urteilen über den höheren Grad der Lust oder den geringeren Grad der Unlust des vorgestellten Wohlfahrtszustandes so verhält wie das intuitive Erkennen eines Ereignisses zu dem reflektierten. [1])

---

[1]) Vgl. *Höfler*, Psychologie, S. 511.

VI. Von den subjektiven Wohlfahrtszuständen.

31. Auf den ersten Blick scheint der im vorigen Abschnitt dargelegte Zusammenhang zwischen Gefühlen und Begehren die Bestimmung zu haben, Schmerzgefühle zu beseitigen oder hintanzuhalten und Lustgefühle zu erhalten oder zu beschaffen. Darum ist es nicht zu verwundern, daß von der Mehrzahl der Menschen die Erreichung der Glückseligkeit, d. i. solcher Bewußtseinszustände, welche mit Lustgefühlen, und die Beseitigung der Unglückseligkeit, d. i. solcher Bewußtseinszustände, welche mit Schmerzgefühlen verbunden sind, für das wahre Ziel alles menschlichen Begehrens und somit auch aller menschlichen Handlungen gehalten wird. Gibt es doch auch philosophische Schulen *(Eudämonismus, Epicureismus, Hedonismus)*, welche lehren, daß Lust an und für sich das einzige Gut und Schmerz an und für sich das einzige Übel sei *(Bentham)*.[1])

In Wirklichkeit bildet aber das Streben nach Bewußtseinszuständen, welche mit lustvolleren oder weniger schmerzvollen Gefühlen verbunden wären, nur den Mechanismus, mittels dessen, sei es der Schöpfer, sei es die Natur, die Versetzung der Lebewesen aus Wohlfahrtszuständen, die auf der objektiven Wohlfahrtsskala tiefer stehen, in solche, die auf dieser Skala höher stehen, oder mit andern Worten: die Erhaltung und Entfaltung des Lebens (der Lebensfunktionen) des Individuums wie der Art zu erreichen sucht, welcher Mechanismus zwar nicht immer, aber doch in der Regel richtig funktioniert[2]). Wer daher

[1]) S. *Bentham*, Works I, S. 48 und *Kraus*, Wert, S. 9.

[2]) Vgl. *Schneider*, Menschlicher Wille, S. 39: „Nach Glückseligkeit strebt jeder nur lebensfähige Mensch, d. h. jeder, der ein Begehrungsvermögen besitzt; denn wie schon *Sokrates* sehr richtig erkannt hat, ist alles Begehren seiner Natur nach auf Glückseligkeit gerichtet und Begehren überhaupt und Glückseligkeit begehren ein und dasselbe. . . . Alle psychischen Erscheinungen, Erkenntnis-, Gefühls- und Begehrungsvermögen, sind nur besondere Mittel zur Arterhaltung. In bewunderungswürdig zweckmäßiger Weise sind auf Grund des Arterhaltungs- und Selektionsprinzipes in der Tierreihe solche Organisationsverhältnisse zur Entwicklung gekommen, nach welchen alle Erscheinungen, welche die Arterhaltung bedingen, angenehme Gefühle und ein Begehren verursachen, während diejenigen Erscheinungen, welche die Arterhaltung beeinträchtigen, unangenehme Gefühle und ein

die Glückseligkeit als das wahre (objektive) Ziel des menschlichen Strebens ansieht, verwechselt das Zeichen mit der Sache und begeht den gleichen Fehler, den derjenige begehen würde, der als den Zweck der Bewegung einer Dampfmaschine die Drehung des Regulators in einer bestimmten Stellung ansehen würde, welche doch nur das Signal bildet, daß die Bewegung der Dampfmaschine und insbesondere des Treibrades mit der gehörigen Geschwindigkeit erfolgt. Deshalb müssen wir auch die Schrift *Gossens* [1], der von der Ansicht ausging, daß der Mensch seine Handlungen so einzurichten habe, daß die Summe seines Lebensgenusses ein Höchstes werde, in ihrer Grundidee als verfehlt erklären, wenn auch viele

---

Widerstreben erwecken, so daß das Begehren des Angenehmen auch zugleich ein Begehren des Nützlichen, des die Arterhaltung Bedingenden ist; wenigstens ist das die Norm, und wenn es sich bei einem Individuum etwa in umgekehrter Weise verhält, dann ist dasselbe eben krank und geht sehr bald zu Grunde."

Dann auf S. 43 und 44: „Die Frage, ob wirklich, wie *Sokrates* angenommen, die Glückseligkeit der Endzweck alles menschlichen Strebens sei, ist dahin zu beantworten, daß objektiv betrachtet der letzte Zweck des menschlichen Strebens und Handelns allerdings nicht die Glückseligkeit, sondern die Arterhaltung ist, daß aber das Streben nach Glückseligkeit beim vollkommen gesunden Menschen zur Arterhaltung führt, weil das Gefühls- und Begehrungsvermögen nur besondere Mittel zur Arterhaltung sind. . . . . Wie es aber keinen Menschen (und auch kein Tier) gibt, dessen morphologische und physiologische Verhältnisse alle normal und vollkommen sind, so gibt es auch keinen Menschen, bei dem der Organisation nach die Beziehungen zwischen den Erkenntnisakten und den Gefühlen und Trieben alle normal und vollkommen zweckmäßig sind. Von den ausgesprochenen Geisteskrankheiten ganz abgesehen, zeigen sich bei jedem einzelne unvollkommene, anormale, die Arterhaltung beeinträchtigende und deshalb krankhafte psychische Beziehungen, und dies ist der Grund, warum nicht alle Menschen in gleicher Weise nach Glückseligkeit und Arterhaltung streben, warum sie nicht alle stets das Beste tun und nicht alle gleich glücklich sein können."

Schließlich auf S. 47: „Die Arterhaltung an sich ist dem Menschen gleichgiltig, aber sie ist für ihn das Mittel zur Glückseligkeit, während umgekehrt für das Arterhaltungsprinzip die Glückseligkeit des Menschen an sich gleichgiltig, aber das Mittel zur vollkommeneren Arterhaltung ist. Glückseligkeit und Arterhaltung bedingen sich gegenseitig und eine je vollkommenere Arterhaltung der Mensch durch sein Streben erreicht, desto glücklicher wird er." Dazu noch S. 263 ff.

[1]) S. *Gossen*, Menschl. Verkehr, S. 3.

Einzelheiten derselben für den Fortschritt unserer Wissenschaft von der größten Bedeutung gewesen wären, wenn man ihr seinerzeit die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet hätte.

32. Obzwar den objektiven Zweck des menschlichen Begehrens die Erhaltung und Vermehrung der objektiven Wohlfahrt bildet, so haben doch die objektiven Wohlfahrtszustände als solche auf das Zustandekommen der Begehrungen keinen Einfluß. Für diese sind einzig und allein die Gefühle, welche die den objektiven Wohlfahrszuständen entsprechenden Empfindungen, Wahrnehmungen und Vorstellungen begleiten, bezw. die Vorstellungen dieser Gefühle maßgebend. Nachdem die Wirtschaftswissenschaft es nur mit einer gewissen Kategorie der willkürlichen Handlungen zu tun hat, welche Handlungen aber durch Begehren hervorgerufen werden, so werden wir von nun an die objektiven Wohlfahrtszustände zumeist außer Acht lassen und unser Augenmerk vorzugsweise den Lust- und Unlustgefühlen sowie den Vorstellungen dieser Gefühle, durch welche Begehren ausgelöst werden, zuwenden.

Weil die Lust- und Unlustgefühle bei dem Zustandekommen der Begehren subjektiv betrachtet jene Rolle spielen, welche objektiv genommen den objektiven Wohlfahrtszuständen zukommt, so können wir sie als *subjektive Wohlfahrtszustände* bezeichnen, und zwar die Lustgefühle als *subjektiv-positive* und die Unlustgefühle als *subjektiv-negative.* [1]) Was wir eben einen subjektiv-positiven Wohlfahrtszustand genannt haben, drückt der gemeine Sprachgebrauch mit dem Worte *Genuß* aus, das auch die Wirtschaftswissenschaft bisher gebrauchte. Alle subjektiven Wohlfahrtszustände lassen sich unter Berücksichtigung der Intensität, Dauer und Ausbreitung der in ihnen enthaltenen Lust-, bezw. Unlustgefühle in eine Skala, die *subjektive Wohlfahrtsskala,* einreihen, deren *relativen Nullpunkt* oder *Indifferenzpunkt* die von keinem merklichen Gefühle begleiteten

[1]) Eine verwirrende Terminologie findet man bei *v. Schubert-Soldern* (Menschliches Glück, S. 59), welcher unter negativer Lust die Lust versteht, die durch Aufhören einer Unlust, und unter negativer Unlust jene gegenwärtige Unlust, die durch Aufhören einer vergangenen Lust bewirkt wird, während er als positive Lust eine solche Lust bezeichnet, die keiner vorhergegangenen Unlust, als positive Unlust aber eine solche Unlust, die keiner vorhergegangenen Lust bedarf.

Wohlfahrtszustände bilden. Einen *absoluten Nullpunkt* hat diese Skala nicht, denn, wie die zahlreichen Selbstmorde beweisen, gibt es bei vielen Personen Wohlfahrtszustände, die für sie mit einer noch größeren Unlust verbunden sind als das Scheiden aus dem Leben. Folgt auf einen gewissen subjektiven Wohlfahrtszustand ein mit einer größeren Lust- oder einer geringeren Unlust verbundener Wohlfahrtszustand, so sprechen wir von einem *subjektiven Wohlfahrtszuwachs* oder *Wohlfahrtsgewinn,* im entgegengesetzten Falle von einem *subjektiven Wohlfahrtsausfall* oder *Wohlfahrtsverlust.*

33. Wenn wir die subjektiven Wohlfahrtszustände in positive und negative eingeteilt haben, so hat dies keineswegs zu bedeuten, daß die einen zu den anderen in dem mathematischen Verhältnis von positiven und negativen Größen stehen, die man addieren und subtrahieren könnte.[1]) Lust und Schmerz heben sich nur dann gegenseitig auf, wenn sie an verschiedene Vorstellungen geknüpft sind, da die lustvolle Vorstellung die unlustvolle aus dem Bewußtsein zu verdrängen trachtet und, soweit es ihr gelingt, auch die mit ihr verbundene Unlust verdrängt. Wenn aber Gefühle entgegengesetzter Qualität mit einer und derselben Vorstellung verbunden sind, so vermögen sie sich nebeneinander im Bewußtsein zu behaupten, ohne einander aufzuheben. Das Gleiche geschieht, wenn Gefühle verschiedener Qualität mit derselben oder mit mehreren gleichzeitigen Empfindungen oder Wahrnehmungen verbunden sind *(gemischte Gefühle.)*

Trotzdem kann man aber den jeweiligen *subjektiven Gesamtwohlfahrtszustand* einer Person durch eine Art Subtraktion der Summe der subjektiv-negativen von der Summe der subjektiv-positiven Wohlfahrtszustände feststellen, da die mit Lustgefühlen verbundenen Wohlfahrtszustände positive, auf das Sein,- die mit Unlustgefühlen verbundenen Wohlfahrtszustände - negative, auf das Nichtsein dieser Wohlfahrtszustände gerichtete Begehren hervorrufen, die sich gegenseitig aufheben oder nach Maßgabe ihrer Intensität abschwächen. Das Sein oder Nichtsein des Inbegriffes aller in einem bestimmten Zeitpunkte den subjektiven Gesamtwohlfahrtszustand ausmachenden

[1]) Diesen Fehler begeht *Jevons* (Pol. Economy, S. 34 ff.) indem er sagt: „to decrease pain is to increase pleasure; to add pain is to decrease pleasure."

Wohlfahrtszustände wird also in der Regel mit jener Intensität begehrt, welche der Differenz der Intensitäten aller positiven und aller negativen Begehren gleichkommt [1]). Doch nur in der Regel. Denn es gibt Fälle, wo ein geringer Schmerz sich gleichsam als Würze der Lust darstellt, da er die dem Intensitätsgrade der Lust entsprechende Intensität des Begehrens nicht abschwächt, sondern im Gegenteil erhöht. So pflegt die Lust, deren Erreichung mit einer gewissen Gefahr verbunden ist, intensiver begehrt zu werden als eine gleich starke, aber ohne jede Gefahr zu erreichende Lust. Aus demselben Grunde pflegen verbotene Früchte stärker begehrt zu werden als freie.[2])

[1]) Vgl. *Voigt*, Wert, S. 200 f.

[2]) Vgl. *v. Schubert-Soldern*, Menschl. Glück, S. 102.

Zweites Kapitel.

Übersicht der für die Wirtschaftswissenschaft erforderlichen Bedürfnisbegriffe.

I. Von den Wohlfahrtsbegehren.

34. Alle Begehren haben zwar nach § 32 die Herbeiführung eines subjektiven Wohlfahrtszuwachses des Begehrenden zum Ziel, doch besteht zwischen ihnen der wichtige Unterschied, daß bei den einen die Verwirklichung eines auf der subjektiven Wohlfahrtsskala höher stehenden subjektiven Wohlfahrtszustandes das unmittelbare, bei den anderen aber nur ein mittelbares, von dem Endziele also entfernteres Ziel bildet. Wir wollen uns vorerst nur mit den zuerst genannten Begehren beschäftigen, die wir unmittelbare Wohlfahrtszuwachs- oder unmittelbare Wohlfahrtsbegehren, oder kurz *Wohlfahrtsbegehren* nennen werden.

35. Wenn im vorigen Paragraphen gesagt wurde, daß Wohlfahrtsbegehren einen subjektiven Wohlfahrtszuwachs des Begehrenden zum Ziel haben müssen, so darf man es nicht dahin verstehen, daß sie nur einen solchen Wohlfahrtszuwachs zum Ziele haben können. Denn nachdem wir bereits in den §§ 14 und 15 auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht haben, daß die Wahrnehmung oder Vorstellung eines objektiven oder subjektiven Wohlfahrtszustandes, in welchem sich eine Person B befindet,

bei einem A, der diese Wahrnehmung oder Vorstellung hat, mit einem Lust- oder Unlustgefühle verbunden sein kann, so wird man mit Rücksicht auf den Mechanismus unseres Begehrungsvermögens schließen können, daß diese Gefühle auch Begehren, deren Ziel die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses bei dem B ist, auszulösen vermögen. Dieser Schluß findet in der Erfahrung seine volle Bestätigung.

Gefühle, durch welche einem A Wohlfahrtszustände eines B signalisiert werden, bilden vor allem die Ursache einer Reihe instinktiver Handlungen nicht bloß bei den Menschen, sondern auch bei den höher organisierten Tieren, deren objektiver Zweck die Arterhaltung (Erhaltung des Lebens [der Lebensfunktionen] über das Leben [die Lebensdauer] des Individuums hinaus) ist. Würden die Menschen jeder nur nach seinen eigenen Wohlfahrtszuwächsen zu streben fähig sein, so wäre das Menschengeschlecht schon mit der ersten Generation ausgestorben, da die Kinder, unfähig sich selbst zu ernähren und sich vor den schädlichen Einflüssen des Wetters und den Anfällen wilder Tiere zu schützen, gleich nach der Geburt hätten umkommen müssen [1]).

Aber auch eine lange Reihe zweckbewußter Handlungen kann man wohl bei jedem erwachsenen Individuum beobachten — bei dem einen mehr, bei dem andern weniger — durch welche in erster Reihe nicht die eigene Wohlfahrt, sondern die Wohlfahrt anderer gefördert wird. Unter diesen Handlungen sind insbesondere auch solche, welche nur für die anderen mit einem sinnlichen Lustzuwachse oder einer sinnlichen Unlustabnahme, für die Täter selbst aber mit einer sinnlichen Lustabnahme oder einem sinnlichen Unlustzuwachse verbunden sind. Man spricht in solchen Fällen von *altruistischen Handlungen* im Gegensatze zu den *egoistischen,* welche ausschließlich oder in erster Reihe die Förderung der eigenen subjektiven und objektiven Wohlfahrt des Handelnden bezwecken.

36. Kann man die Begehren, je nachdem sie auf die Verwirklichung eines, sei es subjektiven, sei es objektiven, Wohlfahrtszuwachses eines anderen oder des Begehrenden selbst gerichtet sind, als altruistische, bezw. egoistische bezeichnen? Nach meinem Dafür-

---

[1]) Vgl. *Schneider*, Tier. Wille, S. 91 ff.

halten wären diese Attribute nicht zweckmäßig, da sie bei weitem mehr ausdrücken, als in dem Inhalt der beiden eben entwickelten Begriffe gelegen ist. Der terminus „egoistisch" dient doch in erster Reihe zur Bezeichnung von Willensentschlüssen, und zwar von solchen, die bei einem Konflikt zwischen zwei Begehren, von welchen das eine auf einen objektiv wichtigeren Wohlfahrtszuwachs eines anderen und das andere auf einen objektiv minder wichtigen eigenen Wohlfahrtszuwachs gerichtet ist, in der Weise zustandekommen, daß dem eigenen objektiv minder wichtigen Wohlfahrtszuwachs vor dem fremden objektiv wichtigeren Wohlfahrtszuwachs der Vorzug gegeben wird, was zur Voraussetzung hat, daß das auf die fremde Wohlfahrtsförderung gerichtete Begehren eine schwächere Intensität hat als das auf den eigenen Wohlfahrtszuwachs gerichtete. Von den auf diese Weise zustandegekommenen Willensentschlüssen wird die Bezeichnung „egoistisch" auch auf die Gesinnung, welche die bleibende Teilbedingung für das Zustandekommen solcher Willensentschlüsse ist, und schließlich auf die betreffenden Menschen, welche eine solche Gesinnung haben, übertragen.

Zum Begriffe des Egoismus gehört sonach, daß der objektive Wohlfahrtszuwachs, welchen der andere erfahren hätte, den eigenen objektiven Wohlfahrtszuwachs, welchem der Vorzug gegeben wurde, bedeutend überwiegt, während in solchen Fällen, wo diese Differenz nur gering ist, oder wo der objektive Wohlfahrtszuwachs, den der andere erfahren hätte, gar hinter dem eigenen zurückbleibt, nach dem gemeinen Sprachgebrauche von einem egoistischen Willensentschluß nicht die Rede zu sein pflegt.[1])

Ebenso spricht man von *Altruismus* nicht in jedem Falle, wenn der objektive Wohlfahrtszuwachs eines anderen dem eigenen vorgezogen wird, sondern nur dann, wenn die gegenteilige Handlungsweise nicht als eine egoistische gelten würde. Zwischen den egoistischen und den altruistischen Willensentschlüssen, bezw. Handlungen besteht somit eine neutrale Zone von Willensentschlüssen, bezw. Handlungen, welche weder egoistisch

---

[1]) Damit bis zu einem gewissen Punkte übereinstimmend *Neumann* (Naturgesetz, S. 436): „Eigennützig kann also nur sein, wer dem Selbstinteresse folgend mit den Interessen anderer in Konflikt gerät."

noch altruistisch genannt zu werden pflegen. Die Einteilung der Willensentschlüsse, bezw. Handlungen in egoistische und altruistische ist somit keine erschöpfende und verstößt daher gegen einen Kardinalgrundsatz richtiger Klassifikation.

37. Die Attribute „egoistisch“ und „altruistisch“ haben demnach einen moralischen Beigeschmack, sie drücken Wertschätzungsgrade gewisser Willensentschlüsse aus, während wir Bezeichnungen für die einzelnen Wohlfahrtsbegehren, je nachdem sie auf die Verwirklichung eines fremden oder eines eigenen Wohlfahrtszuwachses gerichtet sind, ohne jeden Hinweis auf das Intensitätsverhältnis zwischen dem betreffenden Wohlfahrtsbegehren und einem Wohlfahrtsbegehren entgegengesetzter Richtung, welches für die mit diesem Attribute bezeichneten Willensentschlüsse maßgebend ist, brauchen. Unter Zugrundelegung der lateinischen Ausdrücke für die Pronomina selbst und anderer glauben wir die beiden Kategorien von Wohlfahrtsbegehren als *ipsile* und *alterile* bezeichnen zu dürfen. Der erstere Ausdruck erinnert an das Wort *Selbstinteresse,* worunter der Inbegriff der ipsilen Wohlfahrtsbegehren oder die geistige Anlage, aus welcher sie hervorgehen, verstanden wird.

Aus demselben Grunde empfiehlt es sich, auch die Gefühle, je nachdem durch sie eigene oder fremde Wohlfahrtszustände (§ 14) signalisiert werden, nicht egoistische, bezw. altruistische, sondern ipsile und alterile zu nennen. Zu den letzteren sind auch die im § 15 erwähnten Mitgefühle zu rechnen. Die bisher gebräuchlichen Ausdrücke *idiopathische* und *sympathische* Gefühle passen wohl für eine Einteilung der Gefühle nach § 15, nicht aber für eine Einteilung derselben nach § 14.

Für den Begriff des alterilen Wohlfahrsbegehrens ist es gleichgiltig, ob es ganz uneigennützig ist oder ob dabei auch eigennützige Motive mitspielen. Nur muß der letzte Zweck desselben die Verwirklichung eines Wohlfahrtszustandes sein, den der Begehrende für einen objektiven oder subjektiven Wohlfahrtszuwachs des Alter hält. Begehren, bei welchen dies nicht der Fall ist, können nicht als alterile bezeichnet werden.

38. Nicht selten kommt auch der Fall vor, daß für eine Person A die Erreichung eines eigenen Wohlfahrtszuwachses nicht anders oder doch nicht so gut oder nicht so billig möglich ist, als wenn zugleich ein objektiver

oder subjektiver Wohlfahrtszuwachs einer oder mehrerer anderer Personen M, N, O etc. herbeigeführt wird. So kann z. B. der Schutz eines bestimmten Grundstückes gegen Überschwemmungen durch einen Damm nicht anders durchführbar sein, als wenn durch denselben der Zutritt des Wassers zu allen in dem betreffenden Inundationsgebiet gelegenen Grundstücken abgesperrt wird, wodurch alle Besitzer der betreffenden Grundstücke eines Wohlfahrtszuwachses teilhaftig werden. Ebenso ist es dem Einzelnen schwer, sich einen Fond anzusammeln, aus welchem, wenn sein Haus abbrennt, der Schaden ersetzt werden könnte. Wenn sich aber eine größere Anzahl von Hausbesitzern vereinigt, so kann ein hinreichender Betrag aufgebracht werden, um denjenigen von ihnen, welcher einen Schaden durch zufällig ausgebrochenes Feuer erleidet, zu entschädigen. In solchen Fällen pflegt das Wohlfahrtsbegehren des A in erster Reihe auf die Vermeidung des eigenen Wohlfahrtsausfalls, der durch eine Überschwemmung oder eine Feuersbrunst eintreten könnte, gerichtet zu sein. Er muß aber zugleich auch die Vermeidung des Wohlfahrtsausfalles der M, N, O begehren, doch braucht er dieses Ziel nicht als letzten Zweck, sondern nur als Mittel zur Erreichung seines auf den eigenen Wohlfahrtszuwachs gerichteten Begehrens im Auge zu haben. Solche von einander abhängige Begehren heißen *mutuelle Wohlfahrtsbegehren.* [1])

Wird der Wohlfahrtszuwachs der M, N, O vom A nicht bloß als Mittel, sondern zugleich auch um seiner selbst willen begehrt, so ist es gleichgiltig, ob für ihn die Erreichung seines eigenen Wohlfahrtszuwachses oder die des Wohlfartszuwachses der M, N, O die Hauptsache bildet. Trifft die letztere Alternative zu, so nähert sich das mutuelle Wohlfahrtsbegehren dem alterilen, ohne aber streng genommen mit diesem zu verschmelzen. [2])

39. Die bisher besprochenen Wohlfahrtsbegehren haben alle das gemeinsame Merkmal, daß die Personen, deren Wohlfahrtszuwachs

---

[1]) Vgl. *Sax*, Wesen und Aufgaben, S. 51 u. 52.

[2]) Den Unterschied zwischen alterilen und mutuellen Wohlfahrtsbegehren hat wohl *Wagner* (Grundlegung, S. 773) im Auge, wenn er von dem caritativen System und gewissen freien Gemeinschaften sagt: „Dort nicht an sich, sondern zunächst an andere denken, hier . . . zuerst an sich, dann an andere denken.“

das Ziel des Begehrens bildet, immer nur als Individuen in Betracht kommen. Wir können sie daher unter dem gemeinschaftlichen Begriff der *Individual-* oder *persönlichen Wohlfahrtsbegehren* zusammenfassen.[1] Außer diesen gibt es aber noch eine zweite Kategorie von Wohlfahrtsbegehren, welche eine Mehrzahl von Menschen nicht als Individuen, sondern als Glieder einer Gemeinschaft hegen. Von diesen, welche man *Gemein-* oder *Gesamt-* oder *Kollektiv-Wohlfahrtsbegehren* nennen kann, werden wir aber wegen des größeren Umfanges, welchen ihre Besprechung erheischen wird, in einem besonderen (dem vierten) Kapitel handeln.

40. Auf Grund des in den §§ 34—39 Gesagten könnnen wir folgende Definitionen aufstellen:

I. *Unter einem Wohlfahrtsbegehren ist jenes Begehren zu verstehen, dessen unmittelbares Ziel die Verwirklichung eines subjektiven Wohlfahrtszuwachses oder die Nichtverwirklichung eines subjektiven Wohlfahrtsausfalles des Begehrenden in oder ohne Verbindung mit der Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses oder mit der Nichtverwirklichung eines Wohlfahrtsausfalles einer oder mehrerer anderer Personen bildet.*

Fällt der begehrte subjektive Wohlfahrtszuwachs mit einem objektiven Wohlfahrtszuwachs, sei es des Begehrenden oder anderer Personen, zusammen, so heißt das Wohlfahrtsbegehren ein *objektives,* sonst ein *subjektives.*

II. *Alterile Individual-Wohlfahrtsbegehren sind solche Individual-Wohlfahrtsbegehren, deren letztes Ziel die Verwirklichung eines objektiven oder subjektiven Wohlfahrtszuwachses oder die Nichtverwirklichung eines objektiven oder subjektiven Wohlfahrtsausfalles einer oder mehrerer von dem Begehrenden verschiedener Personen bildet.*

II. Von den Verwendungsbegehren.

41. Das unmittelbare Ziel eines jeden Wohlfahrtsbegehrens bildet die Verwirklichung eines subjektiven Wohlfahrtszuwachses, welcher

[1] *Wagner* (Grundlegung, S. 828) bezeichnet als Individualbedürfnisse solche, „welche aus dem physisch-geistigen Wesen des Einzelnen als solchen . . . hervorgehen.“

durch eine Veränderung des Zustandes unseres Organismus oder seines Verhältnisses zu gewissen Teilen der uns umgebenden Körperwelt oder durch eine Veränderung unseres Bewußtseinsinhaltes bedingt ist. Zu jeder Veränderung dieser Art bedarf es aber einer zureichenden Ursache. Haben wir, sei es durch eigene Erfahrung oder Reflexion, sei es durch Belehrung seitens anderer, diese Ursache kennen gelernt, so ruft die Vorstellung des Zieles unseres Begehrens (der begehrten Wirkung) die Vorstellung der Ursache hervor, welche nach unserem Dafürhalten zur Hervorbringung der begehrten Wirkung erforderlich ist, und unser Begehren erhält nun ein näheres Ziel, nämlich die Verwirklichung der vorgestellten Ursache.

42. Die der menschlichen Forschung bisher unzugänglich gebliebenen Agentien, durch welche Veränderungen, insbesondere in der materiellen Welt, hervorgebracht werden, nennt man *Kräfte.* Werden solche Kräfte in einer von einer gewissen Person vorgestellten Weise als Mittel zur Erreichung eines Wohlfahrtsbegehrens derselben Person wirksam, so spricht man von der *Verwendung* oder Benützung oder dem Gebrauche dieser Kräfte, bezw. des materiellen Trägers derselben seitens dieser Person. Wir können nun sagen, daß zum unmittelbaren Ziel des mit den Wohlfahrtsbegehren verbundenen Impulses die Verwendung gewisser Kräfte oder der materiellen Träger derselben wird, und daß sich somit das Wohlfahrtsbegehren in seinem weiteren Verlaufe in ein *Verwendungsbegehren* verwandelt. Man könnte dieses Begehren wohl auch Benützungs- oder Gebrauchsbegehren nennen, doch glaube ich, daß diese beiden Ausdrücke im gemeinen Sprachgebrauche mehr zur Bezeichnung des Wirksamwerdens solcher Kräfte dienen, durch welche unmittelbar ein Wohlfahrtszuwachs hervorgebracht, als solcher, mittels welcher vorerst nur die Mittel zur Hervorbringung jener Kräfte, bezw. der materiellen Träger derselben produziert werden; und da es rätlich ist, alle diese Vorgänge mit einem gemeinsamen Terminus zu bezeichnen, so schien mir der Ausdruck Verwendungsbegehren, als der vom Standpunkte des gemeinen Sprachgebrauches farblosere, für unsere Zwecke geeigneter zu sein. Mag man sich für den oder jenen Terminus entscheiden, wichtig ist nur, daß man den Begriff, von welchem eben die Rede ist, da er, wie

wir bald sehen werden, für unsere Wissenschaft von grundlegender Bedeutung ist, immer mit demselben Worte bezeichnet.

Je nachdem das Wohlfahrtsbegehren, durch welches das Verwendungsbegehren hervorgerufen wurde, ein ipsiles, alteriles oder mutuelles ist, kann man auch das Verwendungsbegehren als ein *ipsiles, alteriles* oder *mutuelles* bezeichnen.

43. Wenn wir das über den Begriff des Verwendungsbegehrens Gesagte in eine Definition zusammenfassen, können wir sagen:

III. Das Verwendungsbegehren ist jenes Begehren, dessen unmittelbares Ziel die Verwendung (das Wirksamwerden) solcher Kräfte, bezw. der materiellen Träger derselben bildet, welche(s) der Begehrende für eine geeignete Ursache zur Hervorbringung jenes Wohlfahrtszuwachses hält, dessen Verwirklichung sich als das unmittelbare Ziel eines Wohlfahrtsbegehrens des Begehrenden darstellt.

44. Das Verwendungsbegehren ist, wie schon der Name andeutet, vor allem ein Begehren; d. h. damit ein Verwendungsbegehren vorliege, genügt nicht jene Bewußtseinserscheinung, welche wir oben (§ 24) als Wunsch bezeichnet haben, da mit derselben kein Impuls oder, um einen Ausdruck *Wagners* zu gebrauchen, kein *Befriedigungstrieb* verbunden ist. Wenn aber Jemand die Überzeugung hat, daß jenes Mittel, dessen Verwendung er zur Verwirklichung des von ihm begehrten Wohlfahrtszustandes für erforderlich hält, auch ohne sein Zutun, d. h. ohne eine durch sein Begehren veranlaßte Handlung, in der Art und Weise, wie er es für erforderlich hält, wirksam werden wird, oder gar nach dem natürlichen Laufe der Dinge wirksam werden muß, so ist sein Begehren nach der Verwendung dieses Mittels überflüssig und es wird auch nicht entstehen.[1] Solche Fälle treten ein, wenn der vorgestellte Wohlfahrtszustand durch physiologische oder durch Reflex- oder durch instinktive Bewegungen herbeigeführt wird.

---

[1]) Es ist deshalb nicht ganz zutreffend, wenn *Dietzel* (Ausgangspunkt, S. 57) sagt: „Jedes Bedürfnis entsteht durch den Widerspruch zwischen dem Wollen des Subjektes und dem Sein des Objektes, welchen die Handlung aufzuheben bestimmt ist.“

Dies ist der wahre Grund, warum wir in der Regel kein Verwendungsbegehren nach frischer Luft haben, und nicht, wie *Sax*[1]) meint, die Unbeschränktheit oder der Überfluß derselben, obzwar das Atmen gesunder Luft eine notwendige Existenzbedingung jedes Menschen bildet. Denn wenn das Atmen nicht durch bloße Reflexbewegungen durchführbar erscheint, z. B. weil der Kehlkopf verschlossen ist, werden wir uns eines Venwendungsbegehrens nach Luft bewußt, obzwar sich an der Unbeschränktheit des Luftvorrats gar nichts geändert haben mag.

Ist aber jemand andererseits überzeugt, daß seine Macht nicht hinreicht, um jenes Mittel, dessen Verwendung behufs Verwirklichung des von ihm begehrten Wohlfahrtszustandes er für erforderlich hält, wirksam werden zu lassen, so kann gleichfalls ein Verwendungsbegehren nicht entstehen.

45. Zum Begriffe des Verwendungsbegehrens ist es ferner keineswegs erforderlich, das es bereits in das Stadium des Willens getreten sei. Denn da in jenen Fällen, wo der verfügbare Vorrat eines Befriedigungsmittels zur Befriedigung aller auf denselben angewiesenen Verwendungsbegehren nicht hinreicht, vor der Entscheidung darüber, welche von den konkurrierenden Verwendungsbegehren zu befriedigen sind, keines derselben zum Willen geworden ist, könnte bei einer solchen Einengung des Verwendungsbegehrensbegriffes bis zum Augenblick, in welchem der Willensentschluß erfolgt, von Verwendungsbegehren überhaupt nicht gesprochen werden. Nach unserer Begriffsbestimmung stellt sich das einem solchen Willensentschlusse vorhergehende Erwägen als ein Kampf der verschiedenen Verwendungsbegehren um das Befriedigungsmittel dar; das siegende wird erst zum Willen.

46. Gemäß unserer Definition des Verwendungsbegehrens ist sonach zum Entstehen desselben erforderlich: 1. ein aufrechtes Wohlfahrtsbegehren und 2. ein bejahendes, gewisses oder wenigstens wahrscheinliches Urteil des Begehrenden über die Eignung der zu verwendenden Mittel zur Verwirklichung des begehrten Wohlfahrtszustands.

---

[1]) *Sax*, Staatswirtschaft, S. 172.

47. *Ad 1.* Bei einem gesunden Menschen, der ganz gut hört, der also kein Wohlfahrtsbegehren nach besserem Hören hat, kann kein Verwendungsbegehren nach einem Hörrohr entstehen.

Ist zwar ein Wohlfahrtsbegehren vorhanden, aber durch ein anderes, stärkeres Wohlfahrtsbegehren unwirksam gemacht, dann kann ebenfalls kein Verwendungsbegehren enttstehen. Ein Asket zum Beispiel, dessen Wohlfahrtsbegehren nach dem Gesättigtsein durch das Wohlfahrtsbegehren nach den himmlischen Freuden überwunden wird, wird zu gewissen Zeiten kein Verwendungsbegehren nach dem Verzehren von Nahrungsmitteln hegen.[1]) Man braucht übrigens nicht ins graue Mittelalter zu gehen, um solche Fälle zu finden, in welchen ein Wohlfahrsbegehren durch ein anderes außer Wirksamkeit gesetzt wird. Das Zusammentreffen verschiedener einander ausschließender Wohlfahrtsbegehren ereignet sich unzähligemal im Leben eines jeden von uns; unter solchen Umständen kann immer nur jenes Wohlfahrtsbegehren ein Verwendungsbegehren hervorrufen, welches die anderen überwunden hat. Wenn ich z. B. zur selben Zeit in's Theater und in's Konzert gehen soll, so wird nur eines der beiden Wohlfahrtsbegehren, entweder das nach dem poetischen oder das nach dem musikalischen Genusse sich realisieren können, somit wird entweder nur das Verwendungsbegehren nach den Leistungen der betreffenden Schauspieler oder jenes nach den Leistungen der betreffenden Musiker entstehen können.[2]) Weiteres darüber im § 52.

48. *Ad 2.* Eine weitere Bedingung für das Entstehen eines Verwendungsbegehrens ist das in § 46 angeführte bejahende Urteil. Dasselbe braucht nicht ein gewisses, sondern kann auch ein nur wahrscheinliches sein. Wer z. B. nicht weiß, daß eine bestimmte

---

[1]) Vgl. *Sax,* Staatswirtschaft, S. 173 und *Kraus,* Bedürfnis, S. 14.

[2]) Solche Fälle dürfte auch *Lexis* (Grenznutzen, S. 428) im Auge gehabt haben, wenn er sagt, „daß wir unsere Konsumption nicht bloß nach unseren triebmäßigen, physiologischen und psychologischen Bedürfnisempfindungen, sondern auch nach vernünftigen Überlegungen regeln," denn damit dürfte wohl nichts anderes gemeint sein, als daß für unsere Verwendungsbegehren solche Wohlfahrtsbegehren, die durch Empfindungs- oder Wahrnehmungsgefühle verursacht werden, nur insoferne maßgebend sind, als sie nicht durch gesundheitliche, sittliche und andere, durch Gefühlsvorstellungen hervorgerufene, auf die Verwirklichung objektiver Wohlfahrtszustände gerichtete Wohlfahrtsbegehren verdrängt werden.

Schwammspezies eßbar ist, wird kein Venwendungsbegehren nach dem Verzehren von Schwämmen dieser Spezies haben. Ignoti nulla cupido. Ob jenes Urteil richtig oder falsch ist, ist zunächst für das Entstehen eines einzelnen Verwendungsbegehrens vollkommen irrelevant. Wer Schwämme, die in Wirklichkeit giftig sind, für eßbar hält, wird unter Umständen ein gleiches Verwendungsbegehren nach ihnen haben wie nach Herrenpilzen. Nur insoferne können die falschen Urteile, welche die Mitursache von Venwendungsbegehren (der sogenannten „eingebildeten Bedürfnisse") bilden, auch für unsere Wissenschaft eine gewisse Bedeutung haben, als derartige Verwendungsbegehren vergänglicher zu sein pflegen, da sie ja nur bis zum Einsehen des Irrtums möglich sind.

Bei einem Menschen, der zwar ein Wohlfahrtsbegehren hat, aber nicht das Mittel zur Hervorbringung des Wohlfahrtszuwachses, auf welchen dasselbe hinzielt, kennt, wird dieses Wohlfahrtsbegehren kein Verwendungsbegehren verursachen. Unter dieser Bedingung kann man sagen, daß die Kenntnis neuer Mittel und neuer Eigenschaften bereits bekannter Mittel neue Verwendungsbegehren hervorruft. Nicht selten lernt man neue Befriedigungsmittel gleichzeitig mit jenen neuen Wohlfahrtsbegehren, zu deren Befriedigung sie dienen, kennen. In solchen Fällen hat es den Anschein, als ob diese Wohlfahrtsbegehren erst durch die Kenntnis der neuen Befriedigungsmittel hervorgerufen würden. Doch ist dies nur ein Schein, der bei näherer Analyse des zwischen den beiden genannten Erscheinungen bestehenden Verhältnisses in Nichts zerfließt.[1])

49. Dieselben Ursachen, die wir als Bedingungen für das Entstehen eines Verwendungsbegehrens erkannt haben, bilden auch die unerläßlichen Voraussetzungen seines Fortbestandes. Hört das Wohlfahrtsbegehren auf (1) oder wird es von einem anderen Wohlfahrtsbegehren verdrängt (2) oder gelangt man zu der — gleichgiltig ob richtigen oder falschen — Erkenntnis, daß das Mittel, auf welches sich das Verwendungsbegehren bezieht, zur Hervorbringung

---

[1]) Ähnlich *Sax*, Staatswirtschaft, S. 173. *Gide's* Ausspruch (Écon. politique, S. 45): „Tout besoin est le résultat d'une idée nouvelle, disons d'une invention" ist daher mit der eben dargelegten Beschränkung nur dann richtig, wenn man unter besoin das Verwendungsbegehren versteht.

des Wohlfahrtszustandes, welcher das Ziel des Wohlfahrtsbegehrens bildet, ungeeignet ist (3), so muß das Verwendungsbegehren erlöschen.

50. *Ad 1.* Der normale Fall des Aufhörens eines Wohlfahrtsbegehrens ist der, wenn der Begehrende die Überzeugung erlangt, daß die Vorstellung, mit welcher das Wohlfahrtsbegehren verknüpft ist, verwirklicht, daß also der Wohlfahrtszuwachs, dessen Verwirklichung das unmittelbare Ziel des Wohlfahrtsbegehrens bildete, eingetreten ist. Man spricht in solchen Fällen von der *Befriedigung* des Wohlfahrtsbegehrens und in weiterer Reihe auch von der Befriedigung des Verwendungsbegehrens. Da die Verwirklichung des begehrten Wohlfahrtszustandes das Wirksamwerden der betreffenden Mittel zur Voraussetzung hat, so ist jede Befriedigung eines Wohlfahrts-, bezw. Verwendungsbegehrens mit einer teilweisen Vernichtung der verwendeten Kräfte, resp. da mit Rücksicht auf das physikalische Prinzip der Erhaltung der Energie von der Vernichtung einer Kraft nicht die Rede sein kann, mit einer Umsetzung derselben in andere Kräfte verbunden.

Damit aber von der Befriedigung eines Wohlfahrts-, bezw. Verwendungsbegehrens gesprochen werden könnte, muß die Verwirklichung des begehrten Wohlfahrtszustandes mit der Vernichtung, bezw. Umsetzung der verwendeten Kräfte in einem kausalen Zusammenhang stehen. Würde z. B. das Befriedigungsmittel in demselben Momente, wo das Wohlfahrtsbegehren, z. B. durch eine Veränderung der äußeren Verhältnisse, erlischt, durch Zufall vernichtet werden, so liegt keine Befriedigung des Wohlfahrts-, bezw. Verwendungsbegehrens vor. Dieser Unterschied hat nicht bloß für die Begriffsbildung eine Wichtigkeit, sondern man darf denselben auch aus dem Grunde nicht unberücksichtigt lassen, weil dem Erlöschen des Verwendungsbegehrens durch Befriedigung in der Regel gewisse Veränderungen dieses Begehrens vorausgehen, welche für die Wirtschaftswissenschaft von der größten Bedeutung sind und die bei dem durch andere Umstände verursachten Erlöschen desselben nicht vorkommen.

51. Dagegen ist es für unsere Wissenschaft ganz gleichgiltig, welche physiologischen, physikalischen oder chemischen Vorgänge sich während des Verwendungs(Befrie-

digungs)aktes abspielen. Die Verwendungsbegehren und deren Befriedigungen als unumgänglich notwendige Voraussetzung der wirtschaftlichen Willensentschlüsse und Handlungen haben für die Ökonomik ein großes Interesse', aber die Verwendungsakte selbst, bezw. die sich bei ihnen abspielenden physiologischen, physikalischen oder chemischen Vorgänge gehören in die medizinischen und technologischen Wissenschaften.

52. *Ad 2.* Unwirksam wird ein Wohlfahrtsbegehren, wenn es, wie bereits im § 47 bemerkt wurde, mit einem anderen stärkeren Wohlfahrtsbegehren zusammentrifft und wenn die Befriedigung des einen die Befriedigung des anderen ausschließt, etwa weil beide Befriedigungen nur in demselben Zeitraum durchführbar sind. In solchen Fällen siegt das stärkere Wohlfahrtsbegehren und durch die Verdrängung des schwächeren wird auch das durch dasselbe hervorgerufene Verwendungsbegehren hinfällig. Das verdrängte Wohlfahrtsbegehren wird, wenn sich auch später keine Zeit zu dessen Befriedigung findet, in der Regel erlöschen, was auch das Erlöschen des zugehörigen Verwendungsbegehrens zur Folge hat.

53. *Ad 3.* Stellt sich das Kausalurteil über die Eignung der zu verwendenden Mittel als unrichtig heraus, so hört das Verwendungsbegehren sogleich nach dem Einsehen des Irrtums auf. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob sich das Kausalurteil auch objektiv oder nur subjektiv als unrichtig erweist; denn auch dann, wenn das frühere Kausalurteil objektiv richtig war und nun durch ein entgegengesetztes Urteil, das also objektiv unrichtig ist, verdrängt wird, muß das Verwendungsbegehren aufhören.

54. Ebenso wie ein Wohlfahrtsbegehren kann auch ein Verwendungsbegehren dadurch unwirksam werden, daß es durch ein stärkeres Verwendungsbegehren verdrängt wird. Ein solcher Fall tritt ein, wenn z. B. zwei Verwendungsbegehren hinsichtlich der zu verwendenden Mittel derart mit einander konkurrieren, daß durch die Befriedigung des einen die Befriedigung des anderen unmöglich gemacht wird. Solche Konkurrenzen, welche bei der überwiegenden Mehrzahl der Befriedigungsmittel vorkommen, bilden bekanntlich eine der Ursachen der wirtschaftlichen Willensentschlüsse. Auch in solchen Fällen wird das Wohlfahrsbegehren, durch welches das verdrängte Verwendungsbegehren hervorgerufen ist, wenn für

dasselbe auch später kein Befriedigungsmittel verfügbar wird, in der Regel ohne Befriedigung verschwinden.

Schließlich kann das Wohlfahrtsbegehren während der Zeit, die erforderlich ist, um das Befriedigungsmittel zu beschaffen, immer schwächer werden und vor der Erlangung desselben noch erlöschen.

III. Von den Verfügungsbegehren.

55. Um etwas verwenden zu können, muß man es bekanntlich vorerst haben. Das will sagen: jene Teile der uns umgebenden Körperwelt, welchen solche Kräfte innewohnen, deren Verwendung das Ziel menschlicher Verwendungsbegehren bildet, müssen sich in dem Zeitpunkte, in welchem sich das Verwendungsbegehren regt, in einem bestimmten örtlichen Verhältnisse zu dem Begehrenden befinden, und zwar in jenem Verhältnis, welches erforderlich ist, damit der Verwendungsakt vor sich gehen könne. Dieses Verhältnis ist bei verschiedenen Verwendungsbegehren sehr verschieden. Die Befriedigung der Verwendungsbegehren nach Speisen und Getränken erfordert, daß sich letztere wenigstens im Munde, wenn nicht gar im Magen des Begehrenden befinden, die Befriedigung der Verwendungsbegehren nach Kleidern, daß letztere von dem Begehrenden angezogen werden, die Befriedigung der Verwendungsbegehren nach einer Wohnung, daß der Begehrende diese betreten habe, die Befriedigung der Verwendungsbegehren nach dem Lesen eines Buches, daß dieses, entsprechend beleuchtet, in einer gewissen Entfernung vor den Augen des Begehrenden gehalten werde, die Befriedigung der Verwendungsbegehren nach dem Anhören von Musik z. B. in einem Konzert, daß sich der Begehrende in den Konzertsaal begeben habe u. s. w. Aus den angeführten Beispielen ist zu ersehen, daß die zu verwendenden Mittel sich in einer je nach der Natur des betreffenden Verwendungsaktes sehr verschiedenen Entfernung von dem Begehrenden befinden müssen, damit der Verwendungsakt erfolgen könne. Wir wollen dieses örtliche Verhältnis kurz das *verwendungsmäßige Verhältnis* der zu verwendenden Mittel zum Begehrenden oder die *verwendungsmäßige Verfügung* des Begehrenden über dieselbe nennen.

56. Nun ist es aber bekannt, daß sich die zu verwendenden Mittel in aller Regel nicht schon von Natur aus in jedem Augenblicke, wo das betreffende Verwendungsbegehren sich regt, in dem verwendungsmäßigen Verhältnis zum Begehrenden befinden. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur bei der atmosphärischen, zum Atmen erforderlichen Luft, welche alle Körper auf der Erdoberfläche umgibt und vermöge ihres Druckes in die Atmungsorgane selbst eindringt, dann bei den Wärme- und Lichtstrahlen der Sonne und den Lichtstrahlen des Mondes, soweit sie den Menschen überhaupt zugänglich sind. Alle übrigen Befriedigungsmittel müssen vorerst durch menschliche Tätigkeit aus ihrer natürlichen Lage in das verwendungsmäßige Verhältnis versetzt werden oder es muß der Begehrende seine örtliche Lage so verändern, daß zwischen ihm und den zu verwendenden Mitteln das verwendungsmäßige Verhältnis eintrete.

Diese Tätigkeit ist je nach der Art des verwendungsmäßigen Verhältnisses und der Art jenes Verhältnisses, in welchem sich die zu verwendenden Mittel von Natur aus befinden, sehr verschieden. Befindet sich z. B. das zu trinkende Wasser in einer einige Schritte entfernten Quelle, so wird die oben erwähnte Tätigkeit jedesmal dann ausgeführt werden können, wenn sich das Verwendungsbegehren regt. Ist aber die Quelle von dem Wohnorte des Begehrenden einige Kilometer entfernt, so wird man vielleicht eine Wasserleitung anlegen oder sich das Wasser in größeren Gefäßen immer für einen oder mehrere Tage auf einmal holen. Handelt es sich aber um Mittel, die von der Natur nicht fertig geliefert werden, sondern für welche in der Natur nur die Rohstoffe zu finden sind, so müssen die zu verwendenden Mittel vorerst erzeugt werden. In solchen Fällen wird die in Rede stehende Tätigkeit, durch welche die zu verwendenden Mittel aus ihrem natürlichen Verhältnisse in das verwendungsmäßige versetzt werden, in der Regel nicht uno tractu ausgeführt, sondern in zwei oder mehrere Stadien geteilt. In jedem dieser Stadien befinden sich die zu verwendenden Mittel zu dem Begehrenden oder zu jener Person, die statt seiner tätig ist, in einem anderen Verhältnis, welches sich dem verwendungsmäßigen um so mehr nähert, je mehr Stadien bereits durchgemacht wurden. Für jedes dieser Stadien paßt der Ausdruck Verfügung des Begehrenden über die zu verwendenden Mittel. Das

wichtigste von diesen Stadien ist für uns vorläufig das unmittelbar vor dem verwendungsmäßigen Verhältnis liegende, welches man zum Unterschiede von der verwendungsmäßigen die *verwendungsbereite Verfügung* nennen kann. Hiebei nehmen wir an, daß die faktische Verfügung immer zugleich auch eine rechtliche ist.

Welches örtliche Verhältnis der zu verwendenden Mittel zu dem Begehrenden, bezw. zu derjenigen Person, welche statt seiner den letzten Abschnitt der in Rede stehenden Tätigkeit ausführen soll, als verwendungsbereite Verfügung über diese Mittel zu bezeichnen ist, ist je nach der Natur des betreffenden Verwendungsaktes sehr verschieden und innerhalb gewisser Grenzen gar nicht genau zu bestimmen. Kann von einer solchen Verfügung, z. B. über Speisen, erst dann die Rede sein, wenn sie schon auf dem Tische serviert sind, oder schon dann, wenn sie fertig gekocht in der Küche sich befinden, oder auch schon dann, wenn sie noch ungekocht in der Speisekammer liegen? Da für die Wirtschaftswissenschaft in der Regel nicht die verwendungsbereite, sondern die *wirtschaftliche Verfügung* in Betracht kommt,[1]) so genügt es zu sagen, daß im Allgemeinen jene Befriedigungsmittel (es sind immer Genußgüter oder Güter erster Ordnung gemeint) als in der verwendungsbereiten Verfügung des Begehrenden befindlich anzusehen sind, welche zu ihm in einem solchen örtlichen Verhältnisse stehen, daß jederzeit, wenn bei ihm das betreffende Verwendungsbegehren rege wird, nur wenig anstrengende und wenig zeitraubende Bewegungen erforderlich sind, um sie aus diesem Verhältnis in das verwendungsmäßige zu versetzen.

57. Auch in diesem Verhältnisse befinden sich von Natur aus sehr wenige Befriedigungsmittel: manchmal das Wasser, noch seltener einige wildwachsende Früchte, Wild, Fische u. dgl. Es ist daher für jeden Menschen, der für die Befriedigung seiner Verwendungsbegehren selbst zu sorgen hat, diese letztere von der Erlangung der verwendungsbereiten Verfügung über die zu verwendenden Mittel abhängig; diese setzt aber darauf gerichtete willkürliche Handlungen und diese wiederum darauf gerichtete Begehren voraus. So werden also die Ver-

---

[1]) Eine Ausnahme von dieser Regel würde nur für jenen Teil der Wirtschaftswissenschaft gelten, welcher sich mit der Konsumwirtschaft befaßt.

wendungsbegehren fast für alle Erwachsenen zur Ursache einer neuen Kategorie von Begehren, welche wir *Verfügungsbegehren* nennen wollen.

Nach dem bisher Gesagten könnte es den Anschein haben, als ob das unmittelbare Ziel eines Verfügungsbegehrens nur die Erlangung der verwendungsbereiten Verfügung über die zu verwendenden Kräfte, bezw. die materiellen Träger derselben sein könnte. Dem ist aber nicht so. Denn da die schon erlangte Verfügung über die zu verwendenden Mittel, wenn man sich bis zu dem Zeitpunkte ihrer Verwendung um sie nicht kümmern würde, in den meisten Fällen durch Naturkräfte, oder Tiere oder durch andere Menschen verloren ginge, so muß man erstens nicht bloß auf die Erlangung, sondern auch auf die Erhaltung der bereits erlangten verwendungsbereiten Verfügung bedacht sein. Mit Rücksicht darauf zerfallen die Verfügungsbegehren in *Verfügungserwerbs-* und in *Verfügungsbesitzbegehren.*

Zweitens ist zu erwägen, daß die auf die Erlangung der verwendungsbereiten Verfügung gerichtete Tätigkeit in der Regel nicht uno tractu ausgeführt zu werden pflegt, sondern daß die meisten Befriedigungsmittel auf dem Wege von ihrem natürlichen Verhältnis (Standort) bis zu der verwendungsbereiten Verfügung in mehreren Stationen haltmachen. Demgemäß bestehen auch die Verfügungserwerbsbegehren in den meisten Fällen aus mehreren Stadien. Nur in dem letzten Stadium bildet die Erlangung der verwendungsbereiten Verfügung das unmittelbare Ziel des Verfügungsbegehrens, in den früheren Stadien ist sie nur ein mittelbares, entfernteres Ziel desselben.

Schließlich ist es keineswegs notwendig, daß jeder die Erlangung der Verfügung über einen Gegenstand für sich selbst begehre; man kann sie auch für einen anderen schlechthin oder als Voraussetzung der Erlangung der eigenen Verfügung über einen anderen Gegenstand begehren. Darnach unterscheidet man *ipsile, alterile* und *mutuelle Verfügungsbegehren.*

Die alterilen Verfügungsbegehren brauchen keineswegs durch alterile Verwendungsbegehren hervorgerufen zu sein; es ist ja der Fall nicht selten, daß ein A die Erlangung der Verfügung über einen Gegenstand für einen B deshalb

begehrt, weil er weiß, daß der letztere ihm später diesen Gegenstand schenken wird.

Eine besonders hervorragende Bedeutung haben für die Wirtschaftswissenschaft die mutuellen Verfügungsbegehren, denn auf ihnen beruht nicht nur alle wirtschaftliche Kooperation, sondern auch der ganze Tausch- und Kreditverkehr.

58. Auf Grund des im § 57 Gesagten können wir nun folgende Definition aufstellen:

IV. Unter einem Verfügungsbegehren ist jenes Begehren zu verstehen, dessen, sei es unmittelbares, sei es mittelbares, Ziel die Erlangung oder Erhaltung der verwendungsbereiten Verfügung über solche Kräfte, bezw. über die materiellen Träger derselben bildet, deren Verwendung das Ziel eines Verwendungsbegehrens, sei es des Begehrenden selbst, sei es einer oder mehrerer anderer Personen ist.

59. Auch das Verfügungsbegehren ist vor allem ein Begehren und nicht ein bloßer Wunsch. Wenn also jemand vollständig überzeugt ist, daß ihm die zu verwendenden Mittel schon verfügbar sind oder daß sie ihm auch ohne irgend ein Zutun von seiner Seite zur rechten Zeit und am rechten Orte verfügbar sein werden, oder wenn er das gewisse Urteil fällt, daß es nicht in seiner Macht liegt, die Verfügung über die zu verwendenden Mittel zu erlangen, so kann bei ihm kein Verfügungserwerbsbegehren nach diesen Mitteln entstehen. Desgleichen kann ein Verfügungsbesitzbegehren hinsichtlich eines bestimmten Befriedigungsmittels nicht bei jener Person rege werden, welche vollständig überzeugt ist, daß ihr die Verfügung über dieses Befriedigungsmittel nicht entzogen werden kann, selbst wenn sie ganz untätig bliebe (nicht begehrte), oder daß es nicht in ihrer Macht steht, den Verlust der Verfügung über dieses Mittel hintanzuhalten.

Wie beim Verwendungsbegehren so ist es auch beim Verfügungsbegehren nicht notwendig, daß es bereits in das Stadium des Willens getreten sei.

60. Zur Entstehung eines Verfügungsbegehrens ist erforderlich:

1. entweder a) ein aufrechtes aktuelles Verwendungsbegehren oder b) ein gewisses oder doch wahrscheinliches Urteil, daß ein Verwendungsbegehren nach den

betreffenden Befriedigungsmitteln in einem künftigen Zeitpunkte eintreten wird;

2. a) bei Verfügungserwerbsbegehren: ein gewisses oder wenigstens wahrscheinliches Urteil des Inhalts, daß sich die zu verwendenden Befriedigungsmittel nicht bereits in der Verfügung des Begehrenden oder jener Person, welche sie erwerben soll, befinden, oder des Inhalts, daß sie sich nicht in seiner Verfügung oder in der Verfügung jener Person, welche sie erwerben soll, zur Zeit der Entstehung des Verwendungsbegehrens befinden werden, wenn er untätig bleibt; b) bei Verfügungsbesitzbegehren: ein gewisses oder wenigstens wahrscheinliches Urteil darüber, daß die Verfügung über die zu verwendenden Mittel verloren gehen wird, wenn der Begehrende untätig bleibt, und

3. ein gewisses oder doch wenigstens wahrscheinliches Urteil des Inhalts, daß die Erlangung, bezw. Erhaltung der Verfügung über die zu verwendenden Mittel möglich ist, wenn der Begehrende nicht untätig bleibt.

61. *Ad 1 a.* Für jene Verfügungsbegehren, die durch gegenwärtige Verwendungsbegehren hervorgerufen werden, können wir hinsichtlich des Entstehens und Erlöschens dieser Verwendungsbegehren auf die §§ 44—53 verweisen. Zu beachten ist hier, daß das Ziel des Verfügungsbegehrens nicht immer die Erlangung der Verfügung seitens derselben Person bilden muß, welche das Verwendungsbegehren hegt oder hegen wird, dessen unmittelbares Ziel die Verwirklichung des Verwendungsaktes behufs Herbeiführung eines eigenen oder fremden Wohlfahrtszuwachses bildet. Dafür liefern unzählige Belege die Erwerbungen der Verfügung nicht nur über solche Güter, die bloß als Tauschgüter verwendet werden können, sondern auch über solche, deren Besitz nur deshalb angestrebt wird, um sie zu verschenken oder zu anderen karitativen Widmungen zu verwenden.

Auch in solchen Fällen haben die Verfügungsbegehren die Existenz aufrechter Verwendungsbegehren zur Voraussetzung. Bei den Verfügungsbegehren nach Tauschgütern ist die Richtigkeit dieser Behauptung einleuchtend, da solche Verfügungsbegehren ihren Ursprung in den Verwendungsbegehren nach jenen Gütern haben, welche man sich für die Tauschgüter einzutauschen hofft. Wird aber die Verfügung über gewisse

Mittel angestrebt, um sie zu verschenken, so ist das Verschenken gleichfalls als ein Verwendungsakt anzusehen, durch welchen der subjektive Wohlfahrtszustand des Schenkenden erhöht wird.

62. *Ad 1 b.* Damit durch ein noch nicht aktuelles Verwendungsbegehren ein Verfügungsbegehren nach gewissen Befriedigungsmitteln hervorgerufen werden könne, muß die betreffende Person das gewisse oder wenigstens wahrscheinliche Urteil fällen, daß sie in einem künftigen Zeitpunkte ein Verwendungsbegehren nach diesen Befriedigungsmitteln haben werde. Künftige Verwendungsbegehren, über welche eine Person kein — sei es gewisses oder doch wahrscheinliches — Urteil fällt, daß sie in einem zukünftigen Zeitpunkte eintreten werden, können bei dieser Person kein Verfüfügungsbegehren hervorrufen. Das psychische Phänomen, durch welches das auf die eben beschriebene Weise entstandene Verfügungsbegehren hervorgerufen wird, stellt sich als der gegenwärtige Reflex („psychische Widerschein" *[v. Wieser]*) dessen dar, was man in der Wirtschaftswissenschaft mit dem Namen *künftiges Bedürfnis* bezeichnet.

63. Über die Natur dieses psychischen Reflexes herrscht unter den hervorragendsten Vertretern unserer Wissenschaft eine sehr große Meinungsverschiedenheit. So bezeichnet ihn *Jevons*[1]) als ein „present anticipated feeling"; ihm schließt sich an *Sax*[2]), welcher von einem „Vorempfinden" (im Sinne von Vorfühlen) und „Vorfühlen" künftiger Bedürfnisse spricht. Die Meinung beider bekämpft aber sehr energisch *v. Böhm-Bawerk*[3]).

---

[1]) S. *Jevons*, Polit. Economy, S. 37.

[2]) S. *Sax*, Staatswirtschaft, S. 178 und 314.

[3]) Vergl. *v. Böhm-Bawerk*, Kapital II, S. 251—253 Anm.: „Wenn *Jevons* dasjenige psychische Phänomen, welches uns zur Vorsorge für künftige Bedürfnisse .... treibt, ein „present anticipated feeling", ein „gegenwärtiges Vorausfühlen" nennt, ... so ist dies eine zur Irreführung sehr geeignete Ausdrucksweise. Man muß nämlich zwei grundverschiedene Dinge auseinanderhalten, die mir *Jevons* nicht gehörig auseinandergehalten zu haben scheint. Eine Sache ist es, daß man sich eine künftige Lust (oder ein künftiges Leid) im Geiste vorstellt, ... und eine ganz andere Sache ist es, daß man an dieser Vorstellung selbst eine Lust, eine wirkliche gegenwärtige „Vorfreude" empfindet. .... Diese Dinge hat nun *Jevons* gründlich verwechselt. Er läßt unsere wirtschaftlichen Handlungen

Insofern der letztgenannte Autor gegenüber den beiden früheren behauptet, daß, wenn durch künftige Bedürfnisse gegenwärtige Verfügungsbegehren hervorgerufen werden, die wesentliche Ursache der letzteren nicht aktuelle Gefühle bilden, können wir ihm vollkommen beistimmen. Wenn das, was wir oben in den §§ 25—29 über das Entstehen der Begehren gesagt haben, richtig ist, wenn also selbst zur Entstehung eines Verwendungs-, bezw. Wohlfahrtsbegehrens nicht immer ein aktuelles Gefühl erforderlich ist, sondern in dem im § 26 besprochenen Falle eine Diskrepanz zwischen zwei vorgestellten Gefühlen dazu hinreicht, so können wir sagen, daß zwar die Vorstellung jener künftigen Gefühle, bezw. Gefühlsvorstellungen, welche seiner Zeit das Verwendungsbegehren hervorrufen sollen, von einem aktuellen Gefühle (Vorfreude, Sorge) begleitet sein kann, daß aber dieses Gefühl für das Entstehen des Verfügungsbegehrens nicht wesentlich ist.

Dagegen können wir *v. Böhm-Bawerk,* falls er der Ansicht ist, daß die bloße Vorstellung einer künftigen Lust oder eines künftigen Leides genügt, um ein gegenwärtiges Verfügungsbegehren hervorzurufen, keineswegs beipflichten. Meines Erachtens ist die wesentliche Voraussetzung für das Entstehen eines Verfügungsbegehrens bei einer Person in dem in Rede stehenden Falle das gewisse oder wahrscheinliche Urteil oder doch eine ohne die Fällung eines förmlichen Urteils gehegte Überzeugung derselben, daß sie in einem künftigen Zeitpunkte ein Verwendungsbegehren nach den betreffenden Befriedigungsmitteln haben werde.

Selbst wenn man das Verfügungsbegehren ohne Einschiebung des Verwendungsbegehrens direkt aus den Gefühlen, bezw. Ge-

---

durch „gegenwärtige Gefühle" motivieren, ... während nichts sicherer ist, als daß wir Gefühle . . . uns zwar im voraus vorstellen, aber gewiß nicht als „present feelings" durchfühlen. . . . *Sax* spricht von einer — vom bloßen „Vorwissen" wohl zu unterscheidenden — „Vorempfindung" der künftigen Bedürfnisse und konstruiert aus diesen Vorempfindungen sogar wirkliche „gegenwärtige Bedürfnisse" und „Bedürfnißempfindungen". . . . *Sax* hat wohl schwerlich bedacht, welche Folterqualen wir immerfort ausstehen müßten, wenn wir alle die künftigen Bedürfnisse und Leiden, gegen die wir uns durch Vorsorge schützen, ... beim Vorausbedenken wirklich durchempfinden müßten!"

fühlsvorstellungen entstehen lassen wollte, könnte man namentlich in jenen Fällen, in welchen das Wohlfahrtsbegehren auf die Ersetzung eines positiven Wohlfahrtszustandes durch einen anderen, auf der subjektiven Wohlfahrtsskala höher stehenden Wohlfahrtszustand hinzielt, nach dem, was wir in den §§ 26 bis 28 erfahren haben, die vorerwähnte Ansicht nicht für richtig erklären, denn in solchen Fällen genügt die Vorstellung des auf der subjektiven Wohlfahrtsskala höher stehenden Wohlfahrtszustandes nicht zum Entstehen des Begehrens, sondern es sind hiezu noch mehrere Existenzialurteile erforderlich. Aber auch in solchen Fällen, wo das Wohlfahrtsbegehren nur die Nichtverwirklichung eines drohenden negativen Wohlfahrtszustands zum Ziel hat (§ 25), reicht die bloße Vorstellung der Unlust, wie die tägliche Erfahrung zeigt, zur Entstehung eines Verfügungsbegehrens nicht aus. Wenn z. B. jemand von Zeit zu Zeit an heftigen Kopfschmerzen leidet, gegen welche kein Heilmittel besteht, infolge dessen er auch kein Verwendungsbegehren nach einem bestimmten Heilmittel haben kann, so wird selbst die lebhafteste Vorstellung des in einigen Tagen zu erwartenden Übels bei ihm kein Begehren nach der Erzeugung oder dem Erwerbe eines Heilmittels hervorrufen. Ebenso wird, wenn sich z. B. jemand vornimmt, in 14 Tagen zu fasten, selbst die lebhafteste Vorstellung des Hungers, welchen er an dem Fasttage empfinden wird, in ihm kein Begehren nach der Erzeugung von oder nach der Verfügung über Nahrungsmittel für diesen Tag hervorrufen.[1])

64. Es ist eine unschätzbare Gabe des Menschen, der er den größten Teil seiner gegenwärtigen hohen Kultur verdankt, daß er eine große Zahl seiner künftigen Verwendungsbegehren nicht

---

[1]) Dieselbe Ansicht wie ich hat gegenüber *v. Böhm-Bawerk* bereits *Kraus* (Bedürfnis, S. 28) vertreten. Auch *Sax* (Staatswirtschaft, S. 178) scheint der richtige Sachverhalt vorgeschwebt zu haben, denn er sagt, „daß sich mit dem Wissen der Wiederkehr der betreffenden Zwecksetzung (d. i. also mit dem positiven Urteile über die Wiederkehr) die Erinnerung (d. i. die Vorstellung) an die im früheren Falle bis zur Befriedigung gehabte Unlust verbindet.“ Nur meint er, daß auf diese Weise das gegenwärtige Gefühl entstehe, welches er für einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Reflexes des künftigen Bedürfnisses hält.

bloß vorauszusehen vermag, sondern daß das Vorauswissen derselben unter gewissen Voraussetzungen gegenwärtige Verfügungsbegehren nach solchen Gütern auszulösen fähig ist, welche er für die seinerzeitige Befriedigung der künftigen Verwendungsbegehren für erforderlich hält.[1] Für unsere Wissenschaft haben die künftigen Verwendungsbegehren eine ganz besondere Bedeutung; denn hätte der Mensch die eben erwähnte Gabe nicht, so würde die menschliche Wirtschaft auf eine verschwindend kleine Anzahl von Handlungen zusammenschrumpfen, welche nie den Anlaß zur Bildung einer selbständigen Wirtschaftswissenschaft hätten geben können.[2]

65. *Ad 2 und 3.* Daß zum Entstehen eines Verfügungsbegehrens wenigstens ein wahrscheinliches Urteil darüber notwendig ist, daß, wenn der Betreffende untätig bleibt (nicht begehrt), die zu verwendenden Mittel ihm nicht verfügbar sein werden oder daß seine Mühe, die Verfügung über diese Mittel zu erlangen oder zu erhalten, nicht vergeblich sein wird, erhellt bereits aus § 59.

Hat der Begehrende die volle Überzeugung, daß das zu verwendende Mittel nicht existiert, so kann in ihm kein Verwendungsbegehren und mithin auch kein Verfügungsbegehren nach diesem Mittel entstehen. Doch ist es nicht notwendig, daß der Begehrende das zu verwendende Mittel seiner Spezies nach genau kennt; es genügt, wenn er bloß eine annähernde oder indirekte Vorstellung desselben hat; denn wäre dies nicht der Fall, so könnten die Erfinder kein Verfügungsbegehren nach den erst zu erfindenden Gegenständen haben.[3]

66. Dieselben Bedingungen, welche zum Entstehen der Verfügungsbegehren erforderlich sind, bilden auch die Voraussetzung ihres Fortbestehens. Erlischt das Verwendungsbegehren, welches ein Verfügungsbegehren hervorgerufen hat, oder gelangt der Begehrende nachträglich zu der im § 59 angeführten Überzeugung, so muß auch das Verfügungsbegehren erlöschen.

Treffen mehrere Verfügungsbegehren, die mit ihrer Realisierung auf dieselbe Zeit oder auf dasselbe Erwerbsmittel angewiesen sind, so zusammen, daß die Befriedigung des einen die Befriedigung der anderen

---

[1] Vgl. *v. Hermann*, Untersuchungen, S. 91 und 92.
[2] Vgl. *v. Böhm-Bawerk*, Kapital II, S. 254.
[3] Vgl. *v. Schubert-Soldern*, Menschl. Glück, S. 66.

ausschließt, so wird das schwächere durch das stärkere verdrängt. Das überwundene Verfügungsbegehren erlischt aber solange nicht, als das zugehörige Verwendungsbegehren aufrecht bleibt.

67. So haben wir denn in den bisherigen Abschnitten dieses zweiten Kapitels eine Trias von Begehrensbegriffen kennen gelernt, welche für die Wirtschaftswissenschaft von der größten Wichtigkeit ist. Aus diesem Grunde dürfte es nicht überflüssig sein, sich das Verhältnis dieser drei Begriffe in Kürze nochmals vor die Augen zu stellen.

Beim Wohlfahrtsbegehren denkt man in erster Linie an eine Wirkung im passiven Sinne des Wortes (= ein Bewirktes), also in der Regel an einen Zustand oder ein Verhältnis, beim Verwendungsbegehren dagegen an eine Wirkung im aktiven Sinne des Wortes (= ein Wirken), also an einen Vorgang; wenn dieser Vorgang aus mehreren Stadien besteht, so entstehen *Verwendungsbegehren verschiedener Ordnungen.* Die Wohlfahrtsbegehren, deren Ziel immer irgend ein Zustand des körperlichen Organismus oder des Bewußtseins bildet, gehören im Grunde alle nur einer einzigen Ordnung an.

Mit den Wohlfahrtsbegehren sind die Verfügungsbegehren insofern verwandt, als man bei ihnen gleichfalls an eine Wirkung im passiven Sinne des Wortes, an einen Zustand oder ein Verhältnis denkt; da aber diese Zustände nicht selbst Zweck, sondern bloß Mittel zu dem Endzweck — dem Wohlfahrtszuwachs — sind, so könnte man die Verfügungsbegehren als *mittelbare Wohlfahrtsbegehren* oder als *Wohlfahrtsbegehren entfernterer Ordnungen* bezeichnen, was umso zutreffender wäre, als ihre Erfüllung bei den meisten Menschen eine kürzere oder längere Ruhepause in der auf die betreffenden Befriedigunsmittel sich beziehenden Tätigkeit zur Folge hat. Andererseits stehen aber die Verfügungsbegehren in Anbetracht dessen, daß bei jedem Wollen nicht bloß die Vorstellung des Zweckes, sondern auch die der Mittel vorhanden sein muß, auch mit den Verwendungsbegehren entfernterer Ordnungen in so inniger Verbindung, daß in der Regel dieselbe Begehrenserscheinung, je nachdem man den Zweck oder die Mittel ins Auge faßt, als Verfügungs- oder als Verwendungsbegehren bezeichnet werden könnte.

IV. Die Bedeutung des Begriffes des Verwendungsbegehrens für die Wirtschaftswissenschaft.

68. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, sich in eine eingehende Untersuchung über die Grenzen des Forschungsgebietes der Wirtschaftswissenschaft einzulassen; doch ist auch die genaue Feststellung desselben für den vorliegenden Zweck keineswegs erforderlich. Es genügt zu konstatieren — und diesbezüglich hoffen wir auf keinen Widerspruch zu stoßen — daß sie sich jedenfalls — ob ausschließlich oder nicht, das ist jetzt gleichgiltig — mit solchen Handlungen zu befassen hat, deren unmittelbarer oder mittelbarer Zweck die Erlangung und Erhaltung der verwendungsbereiten Verfügung über die, gewissen Teilen der Körperwelt innewohnenden Kräfte ist. Da es willkürliche Handlungen sind, so werden sie durch Begehren hervorgerufen und diese Begehren, welche die unmittelbare Ursache der wirtschaftlichen Handlungen bilden, das sind die uns bereits bekannten Verfügungsbegehren.

Nun kann sich aber die Wirtschaftswissenschaft nicht damit begnügen, die existierenden wirtschaftlichen Handlungen und deren Ergebnisse festzustellen, zu beschreiben und zu klassifizieren, sondern sie hat auch die Aufgabe, sie zu erklären, d. h. sie auf eine möglichst geringe Zahl von Typen, sowohl des Seins wie des Geschehens — mit anderen Worten auf eine möglichst kleine Zahl von Begriffen und Gesetzen — zurückzuführen und die Ursachen der festgestellten Erscheinungen zu erforschen. Dieser letzteren Aufgabe würde aber nicht entsprochen sein, wenn sie sich darauf beschränkte, die festgestellten wirtschaftlichen Handlungen bloß als die Wirkungen von Verfügungsbegehren nachzuweisen, da dieser Zusammenhang für jedermann selbstverständlich erscheint. Was wir von ihr erfahren wollen, ist vielmehr — wenn sie eine theoretische Wissenschaft ist — die Beantwortung der Frage nach den Ursachen des so ungleichen Verhaltens der Menschen gegenüber verschiedenen Teilen der Körperwelt: nämlich warum sie die Verfügung über einen Teil derselben begehren, über einen anderen Teil aber nicht, und

warum diese Verfügungsbegehren bei verschiedenen Personen, gegenüber verschiedenen Körpern, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten so *bedeutende Unterschiede der Intensität* aufweisen. Ist sie aber eine *praktische Wissenschaft*, so hat sie zu lehren, *über welche Teile der Körperwelt wir die Verfügung begehren sollen* (*über welche Teile der Körperwelt die Verfügung zweckmäßig oder begehrenswert ist*), über welche nicht, und *welche Intensität diese Verfügungsbegehren* gegenüber verschiedenen Teilen der Körperwelt, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten *haben sollen*, (*welche Intensität der Verfügungsbegehren* gegenüber verschiedenen Teilen der Körperwelt, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten *zweckmäßig oder begehrenswert ist*), und *für diese Lehren die Gründe* anzugeben.

69. Diese Antworten und Lehren kann aber die Wirtschaftswissenschaft nur dann erteilen, *wenn sie auf die Verwendungsbegehren zurückgeht*, denn in diesen liegt der Schlüssel für das Verständnis des so verschiedenartigen Verhaltens der Menschen gegenüber der Körperwelt, da die *Existenz und Intensität der Verfügungsbegehren unter gewissen Bedingungen von der Existenz und Intensität der Verwendungsbegehren abhängig ist*.

70. Nun wissen wir aber bereits, daß zum Entstehen eines Verwendungsbegehrens ein aufrechtes Wohlfahrtsbegehren erforderlich ist, und so sollte man also meinen, daß die Wirtschaftswissenschaft, um zum vollen Verständnis der wirtschaftlichen Handlungen zu gelangen, *auch die Wohlfahrtsbegehren in den Kreis ihrer Untersuchungen ziehen muß*. *Diese Vermutung ist aber nicht gerechtfertigt*. Es ist ja bekannt, daß für das ganze menschliche Wissen nicht eine einzige Wissenschaft besteht, sondern daß es eine *große Anzahl von Einzeldisziplinen gibt*, zwischen welchen eine Art *Arbeitsteilung* stattfindet. Infolge dieser Arbeitsteilung ist keine einzelne Wissenschaft berufen, die in ihren Bereich fallenden Erscheinungen bis zu deren letzten Ursachen zu verfolgen, sondern *jede* muß bei der Untersuchung des Kausalzusammenhanges der Dinge *bei irgend einer Zwischenursache innehalten*, indem sie *gewisse Erschei-*

nungen, die sich keineswegs als letzte Ursachen der Dinge darstellen, also ohne Zweifel weiterer Erklärung bedürfen, als „gegebene“ Tatsachen und Größen betrachtet. Es kommt nur auf den Zweck an, den sie verfolgt, und auf den Zweck oder Besitzstand der Nachbarwissenschaften, „ob sie dies schon bei einer näheren oder erst bei einer entfernteren Zwischenursache tun darf.“ [1])

Was nun den Zweck der Wirtschaftswissenschaft anbelangt, so wissen wir, daß sie hinter die Verfügungsbegehren nur deshalb zurückzugehen hat, um die Existenz und Intensität derselben zu erklären. Für diesen Zweck haben aber die Wohlfahrtsbegehren keine Bedeutung. Denn in der Regel verknüpft sich die Vorstellung jenes Wohlfahrtszustandes, mit welchem der Impuls des Wohlfahrtsbegehrens assoziiert ist, sogleich mit der Vorstellung jener wirkenden Kräfte, welche der Begehrende für die geeignete Ursache zur Hervorbringung des vorgestellten Wohlfahrtszustandes hält, und diese Verbindung wird durch öftere Wiederholung in den meisten Fällen so innig, daß Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren in der Regel in eine einzige Bewußtseinserregung zusammenfallen und nur durch Abstraktion in die zwei selbständigen Bestandteile, aus welchen sie besteht, aufgelöst werden können. In vielen Fällen wird sich der Begehrende der Vorstellung des zu erreichenden Wohlfahrtszustandes gar nicht bewußt, so daß solche Handlungen den Charakter von instinktiven Handlungen annehmen. So kommt es, daß der Impuls des Wohlfahrtsbegehrens in der Regel mit dem Impuls des Verwendungsbegehrens verschmolzen ist, infolge dessen zwischen der Intensität der beiden Impulse — und auf diese kommt es der Wirtschaftswissenschaft hauptsächlich an, nachdem es schon bekannt ist, daß die Existenz eines Wohlfahrtsbegehrens die unumgängliche Voraussetzung jedes Verwendungsbegehrens ist — nur dann eine Differenz besteht, wenn der Begehrende das Bewirken des das Ziel des Wohlfahrtsbegehrens bildenden Wohlfahrtszustandes durch die zu verwendenden Mittel nicht mit voller Gewiß-

[1]) Vgl. *Sulzer*, Wirtsch. Grundgesetze, S. 54 und 116.

heit, sondern nur *mit einer größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit* erwartet.

71. Aber, selbst wenn diese Übereinstimmung zwischen den beiden Begehrenskategorien nicht bestünde, spräche noch ein anderer sehr wichtiger Grund dafür, daß die Wirtschaftswissenschaft bei den Verwendungsbegehren haltmache. Wir wissen ja schon, daß zum Entstehen eines Verwendungsbegehrens nicht bloß ein aufrechtes Wohlfahrtsbegehren, sondern auch ein bejahendes, sei es gewisses, sei es wenigstens wahrscheinliches, Urteil des Begehrenden über die Eignung der zu verwendenden Kräfte zur Herbeiführung des vorgestellten Wohlfahrtszuwachses erforderlich ist. Wollte die Wirtschaftswissenschaft den Kausalzusammenhang der wirtschaftlichen Erscheinungen über die Verwendungsbegehren hinaus verfolgen, so *müßte sie auch alle diese Urteile in den Kreis ihrer Untersuchungen ziehen. Diese Urteile bilden aber schon* seit lange *eine allseits anerkannte Domäne der technologischen, medizinischen und ähnlichen praktischen Wissenschaften.* Wenn die bisherigen Volkswirtschaftslehrer *keine vollkommen befriedigende Antwort auf die Frage, warum die Technik nicht in den Bereich der Wirtschaftswissenschaft gehört*, zu geben vermochten, so erklärt sich dies nach dem eben Gesagten sehr leicht dadurch, daß sie von den Wohlfahrtsbegehren ausgehen zu müssen glaubten. Gehen wir aber erst von dem Verwendungsbegehren aus, so liegt die Technik schon hinter uns und es kann die Frage, ob die Technik in die Wirtschaftswissenschaft gehört, gar nicht aufkommen.

72. Nehmen wir an, wir hätten zu erklären, warum gewisse Menschen die Verfügung über eine bestimmte Quantität Brot begehren und warum diese Begehren die und nicht jene Intensität haben. Wir sagen, daß dies auf zwei Ursachen zurückzuführen ist, von welchen die eine (die andere ist bekanntlich die Beschränktheit des Vorrats) darin besteht, daß die betreffenden Menschen das Begehren haben, diese Quantität Brot zu verzehren, und daß diese Begehren die und die Intensität besitzen. Warum aber die betreffenden Menschen diese Quantität Brot zu verzehren begehren und warum ihre Begehren die und die Intensität haben, mit anderen Worten, warum die Menschen gesättigt sein wollen und warum sie die und die Quantität Brot für ein geeignetes Mittel zur Befriedigung dieses

Begehrens halten, das zu untersuchen überschreitet den Wirkungskreis der Wirtschaftswissenschaft.

Für diese Wissenschaft sind also die Verwendungsbegehren gegebene Tatsachen und ihre Intensitäten gegebene Größen.

Die Untersuchung dessen, welche Wohlfahrtsbegehren die Menschen haben, aus welchen Ursachen dieselben entstehen, welche Intensität sie aufweisen und welche Mittel zur Befriedigung derselben geeignet sind oder für geeignet gehalten werden, ist den Nachbarwissenschaften der Ökonomik zu überlassen.

73. Noch weniger als die Wohlfahrtsbegehren können die Lust- und Schmerzgefühle, durch welche die Wohlfahrtsbegehren hervorgerufen werden, den Ausgangspunkt der Wirtschaftswissenschaft bilden, da sie ja noch um eine Station hinter den Wohlfahrtsbegehren zurückliegen.[1]) Der Zusammenhang zwischen Gefühlen und Begehren ist, wie wir im § 21 zu bemerken Gelegenheit hatten, ein bisher ziemlich stark umstrittenes Problem der Psychologie. Es ist ja bekannt, daß hervorragende Philosophen *(Kant!)* es für ein Privilegium des Menschen erklärt haben, unabhängig von Gefühlen (Neigungen) Willensentschlüsse zu fassen und so nach den höheren Geboten der Vernunft (kategorischer Imperativ) zu handeln. Andererseits gibt es Psychologen, welche behaupten, daß man Gefühle ohne gleichzeitige Begehren haben könne.[2])

74. Es ist somit nicht das Wohlfahrtsbegehren, sondern das Verwendungsbegehren eine jener Grenzstationen, in welchen die Wirtschaftswissenschaft das Vehikel der Forschung von ihren Nachbarwissenschaften zu übernehmen hat, um es auf der ihr zuge-

[1]) Ähnlich aber weniger genau sagt *Fisher* (Value, S. 11): „The plane of contact between psychology and economics is desire. No one never denied that economic acts have the invariable antecedent, desire. Wether the necessary antecedent of desire is „pleasure" or whether independently of pleasure it may sometimes be ‚duty' or ‚fear', concerns a phenomenon in the second remove from the economic act of choice and is completely within the realm of psychology. We content ourselves therefore with the following simple psychological postulate: Each individual acts as he desires."

[2]) S. *v. Ehrenfels,* Werttheorie I, S. 13.

wiesenen Strecke weiter zu befördern und sodann in den, auf der entgegengesetzten Seite liegenden Grenzstationen an andere Nachbarwissenschaften zu übergeben.

75. Auf dem Begriffe des Verwendungsbegehrens beruht, wie sich leicht zeigen läßt, der Begriff des Gutes, auf beiden zum Teile der Begriff der Wirtschaft, auf diesem letzteren wiederum der Begriff des Wertes; so können direkt oder indirekt auf dem Begriff des Verwendungsbegehrens alle übrigen Grundbegriffe (Elementarbegriffe) der Wirtschaftswissenschaft aufgebaut werden, während zu seiner Definierung die Kenntnis keines der übrigen Begriffe erforderlich erscheint. Der Begriff des Verwendungsbegehrens ist daher der erste Grundbegriff, oder genauer gesagt (vgl. § 82) der Hauptbestandteil des ersten Grundbegriffs der Wirtschaftswissenschaft. Andere Volkswirtschaftslehrer haben diese Ehre bekanntlich anderen Begriffen zuteil werden lassen [1]). In eine Kontroverse hierüber können wir uns aber diesmal nicht einlassen; denn um zu zeigen, welcher Begriff als der erste Begriff einer Wissenschaft gelten soll, müßte man nicht bloß die richtige, sondern, da die meisten Begriffe auf verschiedene Art richtig definiert werden können, auch die zweckmäßigste Definition jedes Begriffes, welcher auf die Ehre des ersten Anspruch erheben kann, feststellen und sodann das Filiationsverhältnis zwischen allen diesen Begriffen nachweisen. Dies würde aber den Rahmen der Aufgabe, die ich mir in dieser Schrift gestellt habe, bedeutend überschreiten.

V. Die Trias der obersten Bedürfnisbegriffe.

76. Alle drei Begehrensbegriffe, welchen wir die Namen Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbegehren gaben, werden im gewöhnlichen Sprachgebrauche, namentlich wenn das Ziel derselben die Beseitigung eines negativen Wohlfahrtszustandes bildet, mit einem und demselben Worte *Bedürfnis* bezeichnet. Damit ist aber die Reihe der sprachüblichen Bedürfnisbegriffe noch lange nicht erschöpft. Außer der eben genannten Trias werden nämlich im gewöhnlichen Sprachgebrauch unter Bedürfnissen noch verstanden:

---

[1]) S. *Dietzel*, Ausgangspunkt, S. 20 ff.

4. die Dispositionen zu den unter 1—3 angeführten Begehren;

5. die negativen objektiven Wohlfahrtszustände;

6. die Schmerzgefühle, durch welche letztere unserem Bewußtsein signalisiert werden;

7. die Instinkte, welche durch die sub 6 angeführten Gefühle ausgelöst werden.

Dabei ist auf einen grammatischen Unterschied aufmerksam zu machen. Es wird nämlich das Wort „Bedürfnis" in den Bedeutungen 5 und 6 ohne Ergänzung, in allen übrigen Bedeutungen mit einer Ergänzung in der Gestalt eines Zeitwortes im Infinitiv oder eines Hauptwortes im Genitiv oder mit der Präposition „nach" gebraucht. Im Genitiv pflegt das Hauptwort zu stehen, wenn es das Ziel des Wohlfahrtsbegehrens ausdrückt, mit der Präposition „nach" dann, wenn der Vorgang ausgedrückt werden soll, dessen Verwirklichung das Ziel des Verwendungsbegehrens bildet, oder wenn es das Mittel bedeutet, dessen Verwendung den Inhalt des Verwendungsbegehrens oder dessen Besitz das Ziel des Verfügungsbegehrens bildet. In dieser letzterwähnten Konstruktion hat aber das Wort „Bedürfnis" noch eine Reihe anderer Bedeutungen.

8. Stellen wir uns eine Person P vor, welche ein Verwendungsbegehren nach einem Mittel M hat und abstrahieren wir sodann von dem Vorhandensein dieses Verwendungsbegehrens ab, so liegt uns nur mehr eine logische Relation zwischen dem Begriff einer Person P, die sich in einem auf der subjektiven oder objektiven Wohlfahrtsskala tiefer stehenden Wohlfahrtszustand befindet, und dem Begriff des Mittels M, welches der Urteilende für geeignet hält, den aktuellen Wohlfahrtszustand der Person P in einen auf der subjektiven oder objektiven Wohlfahrtsskala höher stehenden zu verwandeln, vor. Dieses Verhältnis wollen wir vorläufig als die *Relation* R_1 bezeichnen. Über das Vorhandensein dieser Relation kann sowohl die Person P als auch jede andere Person, welcher der aktuelle Wohlfahrtszustand der Person P und die Beziehung des Mittels M zu demselben bekannt ist, aussprechen.

Da sich der jeweilige Gesamtwohlfahrtszustand einer Person nach §§ 6 u. 12 aus einer größeren oder kleineren Zahl positiver und negativer Partialwohlfahrtszustände zusammensetzt, so bewirkt jeder

hinzukommende positive Partialwohlfahrtszustand W irgend eines Teiles des Organismus oder Bewußtseins ceteris paribus einen Wohlfahrtszuwachs. Man kann somit auch das Verhältnis der Person P, die sich in einem auf der Wohlfahrtsskala tiefer stehenden Gesamtwohlfahrtszustand befindet, zu dem positiven Partialwohlfahrtszustand irgend eines Teils des Organismus oder Bewußtseins W als die Relation R_1 ansehen. Auch über diese Relation kann sowohl die Person P als auch jede andere, der die diesbezüglichen Verhältnisse bekannt sind, ein Urteil fällen.

9. Jeder aktuelle positive Gesamtwohlfahrtszustand einer Person P ist von einer größeren oder kleineren Anzahl von Mitteln M derart abhängig, daß, wenn dieselben nicht vorhanden wären, der aktuelle Gesamtwohlfahrtszustand um eine gewisse Anzahl von Stufen tiefer stünde. Es besteht sonach auch zwischen einer Person P, die sich in einem aktuellen positiven Gesamtwohlfahrtszustand befindet, und irgend einer Bedingung M, von deren Vorhandensein der weitere Bestand dieses Gesamtwohlfahrtszustandes abhängt, eine *Relation,* die wir vorläufig mit der Chiffre R_2 bezeichnen wollen.

Diese Relation kann man in analoger Weise auch auf das Verhältnis einer Person zu einem der positiven Partialwohlfahrtszustände, aus welchen sich der jeweilige positive Gesamtwohlfahrtszustand derselben zusammensetzt, ausdehnen.

10. Wenn der Handel eines Landes darniederliegt, oder wenn ein Haus baufällig ist, so kann derjenige, welcher diesen Zustand des Handels, bezw. des Hauses erkennt und welcher der Ansicht ist, daß ein Mittel M geeignet ist, den Zustand des Handels, bezw. des Hauses zu verbessern, das Urteil fällen, daß zwischen diesen leblosen oder doch wenigstens nicht mit Begehrensvermögen begabten Dingen D, die sich in einem von dem Urteilenden nicht begehrten oder als nicht begehrenswert erkannten Zustande befinden, und dem Mittel M ein Verhältnis besteht, welches wir vorläufig die *Relation* R_3 nennen wollen.

11. Auch bei den sub 10 angeführten leblosen oder nicht mit Begehrungsvermögen begabten Dingen (D) ist der aktuelle begehrenswerte Zustand von einer Reihe von Umständen (M) derart abhängig, daß, wenn diese nicht vorhanden wären, statt jenes Zustandes ein nicht begehrenswerter oder minder begehrenswerter Zustand vorliegen würde. Es besteht sonach zwischen den Begriffen D

und M ein Verhältnis, welches wir die *Relation* R_4 nennen wollen.

Zwischen den Fällen 8 und 10 einerseits und 9 und 11 andererseits besteht der Unterschied, daß M in den erstgenannten Fällen als Mittel zur Herbeiführung eines noch nicht aktuellen, in den letztgenannten zwei Fällen aber als Bedingung der Erhaltung eines aktuellen Wohlfahrtszustandes erscheint.

Um diese vier verschiedenen Relationen von den Subjekten P, bezw. D auszusagen, bedient sich der gemeine Sprachgebrauch der gleichen Ausdrücke „etwas brauchen", „etwas bedürfen" oder „ein Bedürfnis nach etwas haben." Wird etwas von dieser Relation selbst ausgesagt, so bezeichnet man sie mit dem Ausdruck „Bedürfnis nach etwas" oder kurz „Bedürfnis", welches letztere Wort auch zur Bezeichnung des Zustandes oder Verhältnisses verwendet wird, in welchem sich die Subjekte P oder D befinden, wenn von ihnen die Relationen R_1 und R_2, bezw. R_3 und R_4 ausgesagt werden können. Um die Fälle 8 und 9 auseinanderzuhalten, spricht man im letzteren Falle von einem „befriedigten Bedürfnis" oder von einem „Zustand der Bedürfnisbefriedigung", im ersteren dagegen von einem „nicht befriedigten Bedürfnis", von „unzureichender" oder „mangelnder Bedürfnisbefriedigung".

12. Schließlich wird das Wort Bedürfnis manchmal auch zur Bezeichnung des Mittels M verwendet, welches zu dem Subjekt P oder D in der Relation R_1 oder R_2, bezw. R_3 oder R_4 steht. So spricht man z. B. von Lebensbedürfnissen und meint die Lebensmittel, von Reisebedürfnissen und meint die Reiserequisiten.

77. Wenn diese so verschiedenen Vorstellungen mit einander verschwimmen, so muß daraus ein sehr unklarer Begriff resultieren und einen solchen verschwommenen Begriff verbinden die meisten Menschen mit dem Worte „Bedürfnis". Von diesem verschwommenen Bedürfnisbegriffe sind fast alle Volkswirtschaftslehrer ausgegangen, welche sich bisher mit der Definierung des wirtschaftswissenschaftlichen Bedürfnisbegriffes befaßt haben, und je nachdem dem einen diese, den andern jene von den oben aufgezählten Bedeutungen geläufiger war, sind sie zu sehr verschiedenen Definitionen

gelangt. Eine kurze Übersicht der bemerkenswertesten unter den bisherigen Ansichten über den Bedürfnisbegriff, bezw. die Bedürfnisbegriffe enthält das dritte Kapitel dieser Schrift, woraus zu entnehmen sein wird, daß man auf die Frage, was der richtige Bedürfnisbegriff der Wirtschaftswissenschaft ist, aus der bisherigen Literatur kaum die erwünschte Antwort erhalten kann.

78. Wie wir oben nachgewiesen zu haben glauben, hat es unsere Wissenschaft vorzugsweise mit den Begriffen des Verfügungs- und des Verwendungsbegehrens zu tun, während der Begriff des Wohlfahrtsbegehrens für sie nur eine geringe Bedeutung hat. Alle diese drei von einander wesentlich verschiedenen Begriffe werden aber nach dem bisherigen Sprachgebrauche der volkswirtschaftlichen Schriftsteller mit demselben Terminus „Bedürfnis" bezeichnet, obgleich es doch eines der elementarsten Erfordernisse der wissenschaftlichen Terminologie ist, daß für verschiedene Begriffe verschiedene Namen gebraucht werden.

79. Um dem eben erwähnten terminologischen Übelstande abzuhelfen, kann man zwei verschiedene Wege wählen, und zwar entweder 1. den bisherigen Terminus „Bedürfnis" ganz aufgeben und für jeden der drei Begehrensbegriffe neue Termini einführen oder 2. den bisherigen Terminus „Bedürfnis" zwar beibehalten, aber durch Zusammensetzung desselben mit anderen Hauptwörtern oder mit Eigenschaftswörtern für jeden der drei Begehrensbegriffe einen besonderen Ausdruck bilden.

Der erste, radikalere Weg verspricht einen sichereren Erfolg, denn bei den vielen Bedeutungen des Wortes „Bedürfnis", mit welchen jedermann von Jugend an vertraut ist, besteht die Gefahr, daß dieses Wort auch in Zusammensetzungen mit anderen Wörtern bei den Lesern wirtschaftswissenschaftlicher Werke nicht immer dieselben Vorstellungen erwecken wird, welche der betreffende Autor hervorzurufen beabsichtigt. Da aber kaum zu erwarten ist, daß sich die Fachgenossen entschließen werden, einen so erbgesessenen Kunstausdruck aus unserer Wissenschaft zu verbannen, so wage ich es nicht, einen derartigen Vorschlag zu machen.

80. Was den zweiten Weg betrifft, so hat einen solchen Versuch bereits *Dietzel* unternommen, indem er den Terminus *„wirtschaftliche Bedürfnisse“* gebraucht.

Unter einem wirtschaftlichen Bedürfnis versteht *Dietzel* das Begehren einer Person nach der Willensherrschaft über einen begrenzten Teil des Stoffes oder über die Materie oder über stoffliche Dinge oder deren Kräfte oder über die Sachenwelt, oder das Streben nach Reichtum oder nach Gewinnung wirtschaftlicher Macht [1]). Dieser Begriff könnte somit als mit unserem Verfügungsbegehren identisch angesehen werden; *Dietzel* scheint ihn aber nicht so aufzufassen. Wenn ich die betreffenden Sätze richtig verstanden habe, so dürfte sich sein Begriff der wirtschaftlichen Bedürfnisse vielmehr mit unserem Begriffe der Verwendungs- oder Wohlfahrtsbegehren decken. Denn er sagt [2]): „Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit ist gerichtet auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Willenssubjekte durch verschiedene Arten von Sachen oder deren Nutzungen, welche Befriedigung eben dadurch erreicht wird, daß der Wille sich diese Objekte dienstbar macht . . . . Die Erkenntnis eines „Etwas“ als wirtschaftliches Wertdinges enthält aber bereits ein Urteil über seine Tauglichkeit für ein bestimmtes Bedürfnis, für das Bedürfnis der Herrschaft über stoffliche Dinge oder deren Kräfte.“ Von einer Tauglichkeit der Wertdinge für bestimmte Bedürfnisse kann man aber m. E. nur dann sprechen, wenn man unter Bedürfnissen Verwendungsbegehren oder gar Wohlfahrtsbegehren meint, wenn man also die „Herrschaft über stoffliche Dinge oder deren Kräfte“ mit dem Anhören musikalischer oder poetischer Produktionen auf die gleiche Stufe stellt.[3]) Es ist zwar richtig, daß für manche Menschen der Besitz wirtschaftlicher Güter Selbstzweck ist, doch sind diese Fälle verschwindend selten im Vergleiche zu jenen, in welchen das Begehren nach der Verfügung über wirtschaftliche Güter abgeleitet ist von dem Begehren nach gewissen Verwendungen derselben. Wenn sich aber *Dietzel* an der angeführten Stelle nur ungenau ausgedrückt haben und unter wirtschaftlichen Bedürfnissen nur die Verfügungsbegehren gemeint haben sollte, so läßt sich nicht bestreiten, daß dieselben auf die Bezeichnung als wirtschaftliche Bedürfnisse gerechten Anspruch haben, denn solche Begehren sind ja die unmittelbare psychische Ursache der wirtschaftlichen Handlungen.

---

[1]) S. *Dietzel*, Ausgangspunkt, S. 61 und 65; dann Sozialökonomik, Seite 25.

[2]) S. *Dietzel*, Ausgangspunkt, S. 60 und 61.

[3]) Bei dieser Bedeutung des Wortes Bedürfnis könnte man aber nicht von der „Deckung“, sondern nur von der „Befriedigung“ wirtschaftlicher Bedürfnisse sprechen. Denn ein solches Bedürfnis muß als befriedigt angesehen werden, sobald man die Willensherrschaft über den betreffenden Gegenstand erlangt hat. Nur wenn man unter den wirtschaftlichen

Trotzdem könnten wir uns aber für diesen Terminus solange nicht erwärmen, als die Wirtschaftswissenschaft nicht einen neuen Terminus für das Verwendungsbegehren eingeführt haben wird.

81. Es ist nämlich zu beachten, daß nicht alle Verwendungsbegehren in den Bereich der Wirtschaftswissenschaft fallen. Sehr viele Menschen begehren z. B. täglich nach einem Spaziergange, da sie denselben für ein geeignetes Mittel zur Erhaltung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte halten, welche das unmittelbare Ziel ihrer Wohlfahrtsbegehren bildet. Und doch hat diese Art von Verwendungsbegehren bei gesunden Menschen mit der Wirtschaftswissenschaft nichts zu tun. Ebenso begehren die meisten Menschen eines bestimmten Alters nach dem ehelichen Umgang mit einer Person des andern Geschlechtes, da sie denselben für das geeignete Mittel zur Erhaltung ihres körperlichen und geistigen Wohlbefindens halten, welche das unmittelbare Ziel ihrer Wohlfahrtsbegehren bildet. Auch mit der Ehe, wenigstens in dieser Beziehung, hat die Wirtschaftswissenschaft ohne Zweifel nichts zu schaffen. Wir können an dieser Stelle nicht untersuchen, wie sich die Mittel, mit welchen gewirtschaftet wird oder werden soll, von jenen, bei welchen dies nicht der Fall ist, unterscheiden. Für unseren gegenwärtigen Zweck genügt es, zu konstatieren, daß ein solcher Unterschied tatsächlich besteht und daß daher auch zwischen den Verwendungsbegehren, je nachdem sie die Verwendung von Mitteln der einen oder der anderen Art zum Ziele haben, unterschieden werden muß. Welcher Name wäre nun für die Verwendungsbegehren der ersten Kategorie, wenn man den Terminus „Bedürfnis" beibehält, zutreffender als „wirtschaftliche Bedürfnisse"? So geraten wir wiederum in die mißliche Lage, für zwei verschiedene Begriffe denselben Terminus gebrauchen zu müssen.[1])

Bedürfnissen eine spezielle Kategorie von Verwendungsbegehren in unserem Sinne versteht, kann man sowohl von der „Befriedigung" als auch von der „Deckung" derselben sprechen, denn letztere bedeutet dann soviel wie die Sicherstellung der Befriedigung durch Verschaffung der Verfügung über die zu verwendenden Befriedigungsmittel.

[1]) Wenn *Courcelle-Seneuil* definiert: „Le besoin économique est un désire qui a pour but la possession et la jouissance d'un objet matériel (Économie politique I, S. 25, nach dem Zitat bei *Jevons*, Polit. Economy, S. 44), so ist das (abgesehen von anderen Mängeln) eine Verquickung der Verwendungs- und der Verfügungsbegehren.

82. Wenn wir oben gesagt haben, daß das Verwendungsbegehren den Hauptbestandteil des ersten Grundbegriffes der Wirtschaftswissenschaft bildet, so haben wir damit schon angedeutet, daß das Verwendungsbegehren sich mit dem ersten Grundbegriffe der Wirtschaftswissenschaft nicht vollständig deckt: der Begriff des Verwendungsbegehrens ist nämlich um einen kleinen Splitter enger als der erste Grundbegriff, wie ihn die Wirtschaftswissenschaft braucht.

Das menschliche Bewußtsein ist bekanntlich sehr eng. Wir vermögen nur wenige Gegenstände auf einmal wahrzunehmen, nur wenige Vorstellungen auf einmal im Blickfelde unserer Aufmerksamkeit zu haben. Ebenso können nur wenige Begehren, d. h. solche Bewußtseinszustände, welche mit einem aktuellen Impuls oder Befriedigungstrieb verbunden sind, auf einmal in unserem Bewußtsein sich befinden. Wie wir aber von jemanden auszusagen pflegen, er wisse etwas, auch in solchen Augenblicken, wo er das betreffende Urteil nicht fällt, wenn er nur die Fähigkeit (Disposition) hat, es zu fällen, sobald sich seine Aufmerksamkeit auf das Subjekt des Urteils lenkt, ebenso können wir sagen, jemand habe ein Begehren auch in solchen Augenblicken, in welchen er sich des betreffenden Impulses nicht bewußt ist, wenn er nur die Fähigkeit (Disposition) hat, sich dieses Impulses oder Befriedigungstriebes bewußt zu werden, sobald sich seine Aufmerksamkeit auf die Vorstellung, mit welcher er assoziiert ist, auf das Ziel des Begehrens lenkt. Wie man also neben aktuellen Urteilen auch Urteilsdispositionen unterscheiden muß, so sind neben *aktuellen Verwendungsbegehren* auch *Dispositionen zu Verwendungsbegehren* zu berücksichtigen.

Durch die Vereinigung dieser beiden Begriffe zu einem höheren Begriffe erhalten wir den vollständigen Inhalt des ersten Grundbegriffes der Wirtschaftswissenschaft. Diesen Begriff wollen wir in der Voraussetzung, daß sich die Fachgenossen kaum entschließen werden, den Terminus Bedürfnis über Bord zu werfen, mit dem Namen *Verwendungsbedürfnis* bezeichnen.

V. Unter den Verwendungsbedürfnissen sind somit solche Begehren sowie Dispositionen zu solchen Begehren zu verstehen, deren unmittelbares Ziel die Verwendung solcher Kräfte, bezw. der materiellen

Träger derselben bildet, welche der Begehrende für ein geeignetes Mittel zur Verwirklichung jenes Wohlfahrtszustandes hält, welche das unmittelbare Ziel eines Wohlfahrtsbegehrens des Begehrenden bildet.

In analoger Weise können wir durch Zusammenfassung der Begriffe Wohlfahrtsbegehren und Dispositionen zu Wohlfahrtsbegehren zu dem höheren Begriff *Wohlfahrtsbedürfnisse* und durch Zusammenfassung der Begriffe Verfügungsbegehren und Dispositionen zu Verfügungsbegehren zu dem höheren Begriff *Verfügungsbedürfnisse* gelangen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, betone ich, daß die Richtigkeit dieser Definitionen nicht danach zu beurteilen ist, ob die Bedeutung des Grundwortes „Bedürfnis“ im gemeinen Sprachgebrauch sich mit der hier diesem Worte gegebenen Bedeutung deckt, da ich ja die Ausdrücke Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbedürfnis nur mit dem Vorbehalte gebrauche, daß man von den die Wirtschaftswissenschaft nichts angehenden acht Bedeutungen des Wortes Bedürfnis (nämlich den im § 76 unter 5—12 angeführten) abstrahiert und nur an die dort unter 1—4 angeführten Bedeutungen denkt. Es ist daher der Terminus Bedürfnis, wenn ihn die Wirtschaftswissenschaft weiter beibehalten will, gerade so zu behandeln, als ob er im gemeinen Sprachgebrauche gar nicht vorkäme und als ob sich ihn unsere Wissenschaft für die obigen Begriffe eigens gebildet hätte.

Die Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbegehren kann man auch *aktuelle,* die Dispositionen zu denselben *potentielle* oder *dispositionelle Wohlfahrts-*, *Verwendungs-* und *Verfügungsbedürfnisse* nennen.

Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß man die Ausdrücke Wohlfahrts-, Verwendungs- oder Verfügungsbedürfnis nur dort gebrauchen kann, wo die betreffende Aussage nicht bloß für die Wohlfahrts-, Verwendungs- oder Verfügungsbegehren, sondern auch für die Dispositionen zu solchen Begehren paßt. Wo etwas nur von den Wohlfahrts-, Verwendungs- oder Verfügungsbegehren ausgesagt werden soll, müssen diese Ausdrücke zur Anwendung kommen, ebenso wie die Ausdrücke Disposition zu einem Wohlfahrts-, Verwendungs- oder Verfügungsbegehren dort zu gebrauchen sind, wo sich die betreffenden Aussagen nur auf diese Dispositionen beziehen.

83. Sowohl im gewöhnlichen wie im wissenschaftlichen Sprachgebrauche kommt häufig der Ausdruck *Interesse* vor, welcher noch vieldeutiger ist als das Wort Bedürfnis. Derselbe bezeichnet zwar in der Regel die Disposition zu einem Wohlfahrts-

oder Verwendungs- oder Verfügungsbegehren, kommt aber auch in der Bedeutung aktueller Begehren dieser Art nicht selten vor. Wegen seiner Vieldeutigkeit sollte dieser Ausdruck in der volkswirtschaftlichen Terminologie keinen Platz haben.

Statt des Ausdrucks Verfügungsbedürfnis trifft man sowohl im gemeinen Sprachgebrauch als auch in manchen volkswirtschaftlichen Werken noch das Wort *Bedarf* an. Da aber die Wirtschaftswissenschaft dieses Wort dringender zur Bezeichnung des Begriffes „bedurfte Gütermenge" nötig hat, so werde ich es in jenem Sinne nicht gebrauchen.

84. Werden die im vorletzten Paragraphen aufgestellten drei Bedürfnisbegriffe in einen höheren zusammengefaßt, so erhalten wir den *allgemeinen Bedürfnisbegriff,* welcher jedes Begehren und die Disposition zu jedem Begehren umfaßt. Da aber die Wirtschaftswissenschaft sich, wie schon dargelegt wurde, in erster Reihe nur mit den Verfügungsbedürfnissen befaßt und die Verwendungsbedürfnisse nur insoferne berücksichtigt, als es zur Erklärung der Existenz und der Intensität der Verfügungsbedürfnisse notwendig ist, so hat der allgemeine Bedürfnisbegriff für sie keine Bedeutung.

Der Plural „Bedürfnisse" kann aber als Abkürzung für die Ausdrücke „Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbedürfnisse", der Singular „Bedürfnis" als Abkürzung für einen der Ausdrücke „Wohlfahrts oder Verwendungs- oder Verfügungsbedürfnis" immerhin willkommen sein, wenn der jedesmalige Zusammenhang der betreffenden Stellen ergibt, in welchem Sinne sie gemeint sind.

In Anbetracht dessen, daß die Lehre von den Bedürfnissen nicht bloß für die Ökonomik, sondern auch für andere praktische Wissenschaften, insbesondere für die Ethik von großer Wichtigkeit ist, ist es sehr wahrscheinlich, daß dieselbe in späterer Zeit sich zu einer selbständigen Grundwissenschaft der praktischen Wissenschaften ausbilden wird, für welche wohl der Name *Chreonomie* (von χρέος = Bedürfnis) sehr passend wäre. In dieser Wissenschaft dürfte den oben aufgestellten drei Bedürfnisbegriffen eine grundlegende Bedeutung zukommen und im Ausblick auf diese Zukunft wollen wir das Wohlfahrts-, das Verwendungs- und das Verfügungsbedürfnis als die *chreonomische Bedürfnis-Trias* bezeichnen.

VI. Weitere wirtschaftswissenschaftliche Begriffe, die mit dem Worte Bedürfnis bezeichnet werden.

85. Wenn man von dem Verwendungsbegehren spricht, so kann man entweder den uns bereits bekannten Bewußtseinszustand, den ein individuell bestimmter Mensch in einem genau bestimmten Augenblicke hat, oder den Gattungsbegriff, unter welchen sich alle derartigen Bewußtseinszustände aller Menschen subsummieren lassen, verstehen. Ebenso kann man unter einem Verwendungsbegehren entweder irgend eine einzelne Bewußtseinserscheinung der uns bekannten Art oder irgend einen Art- oder Gattungsbegriff für solche Erscheinungen meinen. Es ist eine der ersten Anforderungen an eine wissenschaftlich brauchbare Terminologie, daß die jemals gebrauchten Ausdrücke keinem Zweifel Raum geben, welcher von mehreren ähnlichen Begriffen in jedem konkreten Falle gemeint ist. Aus diesem Grunde wollen wir *den Verlauf irgend eines Verwendungsbegehrens von dem Augenblicke an, in welchem es ins Bewußtsein einer Person eintritt, bis zu dem Augenblicke, in welchem es befriedigt oder unbefriedigt zum erstenmal wieder aus demselben verschwindet oder in welchem dessen Befriedigung unterbrochen wird*, eine *Bedürfung* nennen.

Zur Bezeichnung des eben genannten Begriffes gebraucht *Menger* den Ausdruck „konkretes Bedürfnis“, *v. Böhm-Bawerk* entweder den gleichen Ausdruck oder das Wort „Bedürfnisregung“, welches auch *v. Philippovich* verwendet, *v. Wieser* das Wort „Bedürfnisperiode“. Uns scheint keiner dieser Ausdrücke dem Wesen des Begriffes, um welchen es sich hier handelt, gerecht zu werden. Das Wort „Bedürfnisperiode“, das verhältnismäßig zweckmäßigste von ihnen, deshalb nicht, weil es nur für die periodischen Verwendungsbegehren paßt und sich besser zur Bezeichnung jenes Zeitraumes eignet, der zwischen den Anfängen zweier auf einander folgenden Bedürfungen eines periodischen Verwendungsbegehrens zu verstreichen pflegt (vgl. § 229); die Ausdrücke „konkretes Bedürfnis“ und „einzelne Bedürfnisregung“ aus dem Grunde nicht, weil sie nicht den Zweifel zu beseitigen geeignet sein dürften, ob der ganze Verlauf des Verwendungsbegehrens von dem Augenblicke, wo es ins Bewußtsein tritt, bis zu jenem, wo es aus demselben austritt, oder nur ein einzelner Moment desselben gemeint ist; was den letzteren Ausdruck anbelangt, so möchte ich sogar glauben, daß er eher die Vorstellung eines einzelnen Abschnittes (§ 86) als die des ganzen Verlaufes der Bedürfung zu er-

4. die Dispositionen zu den unter 1—3 angeführten Begehren;

5. die negativen objektiven Wohlfahrtszustände;

6. die Schmerzgefühle, durch welche letztere unserem Bewußtsein signalisiert werden;

7. die Instinkte, welche durch die sub 6 angeführten Gefühle ausgelöst werden.

Dabei ist auf einen grammatischen Unterschied aufmerksam zu machen. Es wird nämlich das Wort „Bedürfnis" in den Bedeutungen 5 und 6 ohne Ergänzung, in allen übrigen Bedeutungen mit einer Ergänzung in der Gestalt eines Zeitwortes im Infinitiv oder eines Hauptwortes im Genitiv oder mit der Präposition „nach" gebraucht. Im Genitiv pflegt das Hauptwort zu stehen, wenn es das Ziel des Wohlfahrtsbegehrens ausdrückt, mit der Präposition „nach" dann, wenn der Vorgang ausgedrückt werden soll, dessen Verwirklichung das Ziel des Verwendungsbegehrens bildet, oder wenn es das Mittel bedeutet, dessen Verwendung den Inhalt des Verwendungsbegehrens oder dessen Besitz das Ziel des Verfügungsbegehrens bildet. In dieser letzterwähnten Konstruktion hat aber das Wort „Bedürfnis" noch eine Reihe anderer Bedeutungen.

8. Stellen wir uns eine Person P vor, welche ein Verwendungsbegehren nach einem Mittel M hat und abstrahieren wir sodann von dem Vorhandensein dieses Verwendungsbegehrens ab, so liegt uns nur mehr eine logische Relation zwischen dem Begriff einer Person P, die sich in einem auf der subjektiven oder objektiven Wohlfahrtsskala tiefer stehenden Wohlfahrtszustand befindet, und dem Begriff des Mittels M, welches der Urteilende für geeignet hält, den aktuellen Wohlfahrtszustand der Person P in einen auf der subjektiven oder objektiven Wohlfahrtsskala höher stehenden zu verwandeln, vor. Dieses Verhältnis wollen wir vorläufig als die *Relation* R_1 bezeichnen. Über das Vorhandensein dieser Relation kann sowohl die Person P als auch jede andere Person, welcher der aktuelle Wohlfahrtszustand der Person P und die Beziehung des Mittels M zu demselben bekannt ist, aussprechen.

Da sich der jeweilige Gesamtwohlfahrtszustand einer Person nach §§ 6 u. 12 aus einer größeren oder kleineren Zahl positiver und negativer Partialwohlfahrtszustände zusammensetzt, so bewirkt jeder

hinzukommende positive Partialwohlfahrtszustand W irgend eines Teiles des Organismus oder Bewußtseins ceteris paribus einen Wohlfahrtszuwachs. Man kann somit auch das Verhältnis der Person P, die sich in einem auf der Wohlfahrtsskala tiefer stehenden Gesamtwohlfahrtszustand befindet, zu dem positiven Partialwohlfahrtszustand irgend eines Teils des Organismus oder Bewußtseins W als die Relation R_1 ansehen. Auch über diese Relation kann sowohl die Person P als auch jede andere, der die diesbezüglichen Verhältnisse bekannt sind, ein Urteil fällen.

9. Jeder aktuelle positive Gesamtwohlfahrtszustand einer Person P ist von einer größeren oder kleineren Anzahl von Mitteln M derart abhängig, daß, wenn dieselben nicht vorhanden wären, der aktuelle Gesamtwohlfahrtszustand um eine gewisse Anzahl von Stufen tiefer stünde. Es besteht sonach auch zwischen einer Person P, die sich in einem aktuellen positiven Gesamtwohlfahrtszustand befindet, und irgend einer Bedingung M, von deren Vorhandensein der weitere Bestand dieses Gesamtwohlfahrtszustandes abhängt, eine *Relation,* die wir vorläufig mit der Chiffre R_2 bezeichnen wollen.

Diese Relation kann man in analoger Weise auch auf das Verhältnis einer Person zu einem der positiven Partialwohlfahrtszustände, aus welchen sich der jeweilige positive Gesamtwohlfahrtszustand derselben zusammensetzt, ausdehnen.

10. Wenn der Handel eines Landes darniederliegt, oder wenn ein Haus baufällig ist, so kann derjenige, welcher diesen Zustand des Handels, bezw. des Hauses erkennt und welcher der Ansicht ist, daß ein Mittel M geeignet ist, den Zustand des Handels, bezw. des Hauses zu verbessern, das Urteil fällen, daß zwischen diesen leblosen oder doch wenigstens nicht mit Begehrensvermögen begabten Dingen D, die sich in einem von dem Urteilenden nicht begehrten oder als nicht begehrenswert erkannten Zustande befinden, und dem Mittel M ein Verhältnis besteht, welches wir vorläufig die *Relation* R_3 nennen wollen.

11. Auch bei den sub 10 angeführten leblosen oder nicht mit Begehrungsvermögen begabten Dingen (D) ist der aktuelle begehrenswerte Zustand von einer Reihe von Umständen (M) derart abhängig, daß, wenn diese nicht vorhanden wären, statt jenes Zustandes ein nicht begehrenswerter oder minder begehrenswerter Zustand vorliegen würde. Es besteht sonach zwischen den Begriffen D

welche einer bestimmten Gattung, z. B. der Gattung Nahrungsmittel, angehören, gelangt man zum Begriffe der *Verwendungsbegehrensgattung,* bezw. der *Verwendungsbedürfnisgattung.* In analoger Weise werden die höheren Begriffe *Verfügungsbegehrensgattung* und *Verfügungsbedürfnisgattung* gebildet.[1]).

88. Wenn wir die in den §§ 85—87 aufgestellten Begriffe nach ihrem Umfange — vom engsten zum weitesten fortschreitend — in eine Reihe bringen, so wird dieselbe folgendermaßen aussehen: Bedürfungsphase — Bedürfung — Begehren, bezw. Bedürfnis — Begehrens-, bezw. Bedürfnisart — Begehrens-, bezw. Bedürfnisgattung. Auch diese von einander so abweichenden Begriffe werden im gemeinen Sprachgebrauche und wurden bisher meistens auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauche mit demselben Worte „Bedürfnis" bezeichnet, was doch nur in solchen Fällen zulässig ist, wo es auf die zwischen ihnen bestehenden wesentlichen Unterschiede nicht ankommt. Aber auch in solchen Fällen ist es richtiger, von *Wohlfahrts-, Verwendungs-* und *Verfügungsbedürfnissen im weiteren Sinne des Wortes* zu sprechen.

89. Es sei gestattet, auf diesem Punkte einen Augenblick innezuhalten und den bisher zurückgelegten Weg nochmals zu übersehen. Wer mir auf diesem Wege gefolgt ist, wird wohl gleichfalls zu der von mir gehegten Überzeugung gelangt sein, daß dasjenige, was in der Wirtschaftswissenschaft mit dem Namen „Bedürfnis" bezeichnet zu werden pflegt, kein einheitlicher Begriff ist, wie von manchen Volkswirtschaftslehrern angenommen zu werden scheint, sondern ein Gemengsel von nicht weniger als drei einander koordinierten und fünf einander übergeordneten Begriffen. Es läßt sich von vornherein annehmen, daß eine solche Begriffsvermengung dem

---

[1]) Wenn *v. Böhm-Bawerk* (Kapital II, S. 150) „den Inbegriff aller wirklichen und möglichen gegenwärtigen und künftigen Hungersregungen, die zusammen das Nahrungsbedürfnis konstituieren", „der konkreten Hungersregung" gegenüberstellt, so ist das nicht ganz richtig. Denn den Hunger fühlt sicherlich auch der Neugeborne, aber ein Nahrungsbedürfnis kann man ihm doch nicht zuschreiben, weil ihm ja die Vorstellung der Nahrung fehlt. Der Hunger ist ein Gefühl und Streben, das Nahrungsbedürfnis aber ein Begehren und eine Disposition zu einem solchen (vgl. § 24).

Fortschritt unserer Wissenschaft hinderlich im Wege stehen mußte, und diese Annahme wird durch die Erfahrung bestätigt. Denn man darf wohl behaupten, daß z. B. auf dem Gebiete der Werttheorie unserer Wissenschaft viele Irrfahrten erspart geblieben wären, wenn sie gleich von allem Anfang an sich der Unterschiede zwischen den Bedürfnisarten und Bedürfnisgattungen einerseits und den Bedürfungen und Bedürfungsphasen andererseits bewußt geworden wäre.

Wenn sich noch keine feststehende Meinung darüber ausgebildet hat, welches der Grundbegriff unserer Wissenschaft ist, so glaube ich die Schuld daran der Vermengung der Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbedürfnisse zuschreiben zu dürfen.

Es ist daher zu wünschen, daß sich unsere Wissenschaft von der Nachlässigkeit des gemeinen Sprachgebrauches emanzipiere, sich die Unterschiede zwischen den acht bisher mit dem gleichen Worte „Bedürfnis" bezeichneten Begriffen deutlich zum Bewußtsein bringe und dieselben in Hinkunft auch genau beobachte.

Drittes Kapitel.

Kritik der bemerkenswerteren Ansichten anderer Autoren über das Wesen der Bedürfnisse.

Vorbemerkungen.

90. Im vorhergehenden Kapitel glaube ich in überzeugender Weise dargelegt zu haben, daß die Wirtschaftswissenschaft, obzwar sie sich direkt nur mit den Verfügungsbedürfnissen zu befassen hat, dennoch auch die Verwendungsbedürfnisse in den Kreis ihrer Untersuchungen ziehen muß, da sie sonst die Existenz und Intensität der Verfügungsbegehren nicht zu erklären vermöchte. Meine Behauptung, daß das Verwendungsbedürfnis den Ausgangspunkt und den ersten Grundbegriff der Wirtschaftswissenschaft bildet, konnte ich zwar nicht durch Widerlegung der gegenteiligen Ansichten bekräftigen, da dies die Entwicklung aller Grundbegriffe der Wirtschaftswissenschaft erfordert hätte; trotzdem dürfte aber der Leser die Überzeugung gewonnen haben, daß eine große Wahrscheinlichkeit zu Gunsten meiner Ansicht spricht und daß daher *die Bedürfniserscheinung und der Bedürfnisbegriff für die Wirtschaftswissenschaft von besonderer Wichtigkeit* sind. Deshalb muß es sehr befremden, daß die *volkswirtschaftlichen Schriftsteller diesem Thema bisher ein so geringes Interesse entgegengebracht haben.* So viel mir

bekannt geworden, existieren bis jetzt nur vier monographische Arbeiten, welche sich mit den Bedürfnissen befassen, nämlich eine kleine Schrift von *Kraus*,[1]) welcher aber nur die Aufstellung einer Definition des Bedürfnisbegriffes versucht hat, dann drei Artikel von *Voigt*,[2]) *Cohn*[3]) und *Kleinwächter*,[4]) von welchen aber der erstere nur die Dringlichkeit der Bedürfnisse erörtert, während die beiden letzteren nur auf einigen wenigen Seiten von den Bedürfnissen handeln, im übrigen aber mit anderen Gegenständen sich befassen. Zu diesen drei Artikeln wären noch allenfalls zwei Abhandlungen von *v. Schubert-Soldern*[5]) und *Schwiedland*[6]) hinzuzurechnen, welche einige beachtenswerte Bemerkungen über die Bedürfnisse enthalten. Von den systematischen Werken enthält immer noch dasjenige von *v. Hermann* die ausführlichsten Belehrungen über das Wesen und die Einteilungen der Bedürfnisse. Ihm reihen sich an *Wagner's* Grundlegung, *Samter's* Soziallehre, *Schäffle's* Gesellschaftliches System und *Gide's* Économie politique. Von den älteren verdienen auch jetzt noch einige Beachtung *Mischler's* Nationalökonomie und *Kautz's* Nationalökonomik.

Man hätte erwartet, daß die Grenzwerttheoretiker, welche die Wertlehre in so hohem Grade psychologisch vertieft haben, auch den Bedürfnissen, welche doch die wichtigste Ursache des wirtschaftlichen Güterwertes bilden, eine gründlichere Untersuchung als es bis dahin der Fall war, werden zuteil werden lassen. Doch ist diese Erwartung bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen. *Gossen, Jevons, Menger* und *v. Böhm-Bawerk* haben zwar manche sehr wertvolle Bemerkungen, namentlich über die Intensität der Bedürfnisse, ausgesprochen, aber über das Wesen und den Begriff der Bedürfnisse würde man bei ihnen vergebens Belehrung suchen. *v. Wieser* und *Sax* haben sich zwar mit diesen Fragen systematischer befaßt, doch waren sie bei der Lösung derselben nicht so glücklich wie bei ihren anderen Untersuchungen. Von den auf der Grenznutzentheorie be-

---

1) *Kraus*, Bedürfnis.
2) *Voigt*, Dringlichkeit.
3) *Cohn*, Gemeinbedürfnis.
4) *Kleinwächter*, Kollektivbedürfnisse.
5) *v. Schubert-Soldern*, Menschl. Glück.
6) *Schwiedland*, Psych. Grundlagen.

ruhenden systematischen Werken sind hauptsächlich zu nennen: *Pantaleoni's* Economia pura, *v. Philippovich's* Politische Oekonomie und *Sulzer's* Grundgesetze der menschl. Wirtschaft.

Eine sehr anschauliche Illustration für die geringe Wichtigkeit, welche der Lehre von den Bedürfnissen bisher in der Volkswirtschaftslehre beigemessen wurde, liefert insbesondere der Umstand, daß das Handwörterbuch der Staatswissenschaften dieses Thema mit acht kleinen Zeilen, die in dem Artikel „Gut" eingeschaltet sind, abtut.

91. Die Klarheit, welche unsere Untersuchung in das bisherige Gemengsel der Bedürfnisbegriffe gebracht haben dürfte, und die Bestimmtheit der für diese Begriffe aufgestellten Definitionen dürfte wohl bereits den Beweis geliefert haben, daß die von uns gewählte Methode als zweckmäßig anzusehen ist. Diese Überzeugung wird sich sicherlich noch verstärken, wenn wir im Nachstehenden die bemerkenswerteren Aussprüche anderer Volkswirtschaftslehrer über das Wesen und den Begriff des Bedürfnisses anführen und einer kritischen Prüfung unterziehen. Obzwar sich unter den anzuführenden einige der hervorragendsten Vertreter unserer Wissenschaft befinden, so werden wir doch konstatieren müssen, daß die von ihnen aufgestellten Begriffsbestimmungen ganz und gar ungenügend sind. Da diese Schriftsteller von den sprachüblichen Bedürfnisbegriffen ausgegangen sind, so können wir darin einen zweiten, den indirekten Beweis für die Richtigkeit unserer Methode erblicken.

An die Spitze der nachfolgenden Übersicht haben wir, um mit *v. Hermann* beginnen zu können, solche Autoren gestellt, welche nicht zu den Grenzwerttheoretikern zugezählt werden können, dann folgen einige Grenzwerttheoretiker und schließlich zwei Philosophen.

1. v. Hermann.

92. Unter den gegenwärtig kurshabenden Definitionen des Bedürfnisbegriffes ist wohl die *v. Hermann*'sche die älteste. Bei vielen Schriftstellern kann man lesen, *v. Hermann* hätte das Bedürfnis definiert als „das Gefühl eines Mangels mit dem Streben ihn zu beseitigen.", Wenn man in der zweiten Auflage seiner „Staatswirtschaftlichen Unter-

suchungen" nachschlägt, so wird man dort diesen Wortlaut nirgends finden. Zwar heißt es dort auf Seite 5: „Dieses Gefühl eines Mangels mit dem Streben ihn zu beseitigen, heißt Bedürfnis," aber das Demonstrativpronomen weist auf den vorhergehenden Satz und dieser lautet: „In allen diesen Beispielen . . . macht sich das Gefühl oder Bewußtsein eines Mangels geltend, welcher den Gang des Lebens beengt, behindert, gefährdet, verbunden mit dem Streben, demselben abzuhelfen." Ferner darf man nicht übersehen, daß *v. Hermann* an anderen Stellen das Gefühl des Mangels dem „Gefühl der Beschränkung, der Behinderung, des Druckes, der Gefährdung" gleichsetzt, so daß also nach ihm ein Bedürfnis nicht bloß dann als vorhanden anzunehmen ist, wenn etwas fehlt, sondern auch dann, wenn von etwas zu viel ist.

93. Wenn wir diese und die übrigen Stellen, in welchen der Begriff des Bedürfnisses erläutert wird, zusammenfassen, so kommen wir zu der Überzeugung, daß *v. Hermann* unter dem Bedürfnis bald ein Wohlfahrts-, bald ein Verwendungsbegehren versteht, in welchen er aber nicht den Hauptbestandteil der Bedürfniserscheinung erblickt, sondern er stellt die durch das Gefühl vermittelte Erkenntnis eines negativen Wohlfahrtszustandes (arg.: Mangel, welcher den Gang des Lebens beengt, behindert, gefährdet, Schwäche, Beschränkung, Behinderung, Druck, Gefährdung) [1]) in den Vordergrund. Ja aus dem auf S. 4 vorkommenden Satze: „Allem Streben nach der Verwendung von Sachen und Dienstleistungen (= Verwendungsbegehren) liegt ein Gefühl des Mangels, der Schwäche zu Grunde, welches die Aufnahme bestimmter Gegenstände in den Lebensbereich . . . fordert," könnte man sogar schließen, daß er diese Gefühle für das wahre Wesen der Bedürfniserscheinung hält. Doch stehen mit dieser Annahme zahlreiche andere Stellen im Widerspruch, in welchen die früher angeführte Ansicht deutlich zum Ausdruck gelangt.

An ein Wohlfahrtsbegehren dürfte *v. Hermann* gedacht haben, wenn er als Ziel des Strebens die „Erhaltung und Ergänzung, den Fortschritt und die Veredlung des Lebens" oder die „Ergänzung, Kräftigung, Förderung, Erleichterung, Erheiterung" oder die „Erweiterung oder Beseitigung von Schranken, Aufhebung von Druck, Wegräumung von Hindernissen, Sicherung gegen Gefahren, Minderung von Verlusten, Heilung von Leiden" angibt, vorausgesetzt, daß mit den letzteren Verbalsubstantiven die bezüglichen Effekte und nicht die Vorgänge gemeint sind. Hiebei scheint er einmal das Ziel der Wohlfahrtsbegehren in der Förderung der objektiven Wohlfahrt (Beseitigung des Mangels etc.), das andere Mal aber nur in der Erhöhung der Glückseligkeit, der subjektiven Wohlfahrt, nämlich der Beseitigung des Gefühles des Mangels, der Schwäche zu erblicken.

Dagegen berechtigt wieder der Satz „denn bald ist es die Aufnahme von materiellen Gegenständen in den Lebenskreis des bezüglichen Subjektes, bald der unmittelbare Genuß von Dienstleistungen anderer, bald die Ver-

---

[1]) S. *v. Hermann,* Untersuchungen, S. 4—6, 80 und 86.

stärkung der Tätigkeit des Einzelnen durch Beihilfe anderer zur Erreichung gleichartiger oder gemeinsamer Lebenszwecke, was jenem Mangel abhilft," zu der Annahme, daß *v. Hermann* bei dem Streben ein Verwendungsbegehren im Sinne gehabt hat, und diese Vermutung erhält eine starke Bekräftigung durch den bereits zitierten Satz auf S. 4. So sehen wir denn, daß *v. Hermann* über eines der wichtigsten Merkmale des Bedürfnisbegriffes sich keine Klarheit verschafft hat. Wahrscheinlicher dürfte es sein, daß er in dem Streben, welches er für ein wesentliches Merkmal des Bedürfnisbegriffes erklärt, ein Wohlfahrtsbegehren erblickte, wofür auch der Umstand spricht, daß er es mit dem, das Vorhandensein eines negativen Wohlfahrtzustandes anzeigenden Gefühle verbunden sein läßt, während das Verwendungsbegehren, wie wir wissen, mit diesem Gefühle nur mittelbar, nämlich durch das Wohlfahrtsbegehren zusammenhängt.

94. Ein weiterer Mangel der Begriffsbestimmung *v. Hermann's* ist, daß darin das Gefühl, welches den Hauptbestandteil der Bedürfniserscheinung bilden soll, zu eng gefaßt ist; es werden nur unangenehme Gefühle (des Mangels, der Schwäche, der Beschränkung, der Behinderung, des Druckes, der Gefährdung) angeführt, welche nur solche Wohlfahrtsbegehren auslösen können, die auf die Beseitigung eines negativen Wohlfahrtszustandes gerichtet sind. Wir wissen aber, daß unter gewissen Voraussetzungen (vgl. § 26) auch bei Vorhandensein von Lustgefühlen durch die Vorstellung lustvollerer Gefühle Wohlfahrtsbegehren und somit auch Bedürfnisse ausgelöst werden können, was auch *v. Hermann* nicht entgangen ist, da er ja unter den Bedürfnissen auch solche aufzählt, die auf Kräftigung, Förderung und Erleichterung hinzielen. Aus dem gleichen Grunde kann man diesem Autor nicht beistimmen, wenn er das Bedürfnis für eine Äußerung des Triebes der Selbsterhaltung erklärt, denn der Mensch hat ja auch Triebe zur Entwicklung, welche sich gleichfalls in Bedürfnissen äußern, was übrigens auch *v. Hermann* schließlich zugeben muß, in dem er Bedürfnisse auch aus dem „Streben nach Lösung aller Lebensaufgaben, welche über die bloße Sicherung der Subsistenz hinausliegen", hervorgehen läßt.

95. Schließlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß das Gefühl keine präsentative Funktion hat und daher niemandem einen Mangel, eine Schwäche oder Beschränkung oder Behinderung, einen Druck oder eine Gefährdung zum Bewußtsein bringen kann; dies ist nur die Empfindung, oder Wahrnehmung oder das Urteil im Stande. Durch das Gefühl werden wir uns bloß der Bedeutung bewußt, welche dasjenige, was Objekt der Empfindung, Wahrnehmung oder Vorstellung ist, für unsere körperlichen oder geistigen Lebensfunktionen hat. „Ohne ein Etwas (Aliquid), das empfunden oder vorgestellt wird, kann natürlich auch kein Wie (Quomodo) zum Bewußtsein kommen." [1]) Dieser Fehler dürfte übrigens *v. Hermann* nicht ganz entgangen sein, denn er führt einmal auf S. 5 das „Gefühl des Mangels" neben dem richtigen Ausdruck „Bewußtsein des Mangels" an.

---

[1]) Vgl. *Jodl*, Psychologie, S. 379.

2. Wagner.

96. *Wagner* [1]) hat die vermeintliche Definition *v. Hermanns* adoptiert, denn er erblickt in den Bedürfnissen „Gefühle des Mangels mit dem Streben, diesen Mangel zu beseitigen." [2])

Indem wir hinsichtlich der Unzulässigkeit des Ausdruckes „Gefühl des Mangels" auf das im § 95 Gesagte verweisen, müssen wir vor allem darauf aufmerksam machen, daß *Wagner* es unterlassen hat, genauer anzugeben, was er unter „dem Mangel" versteht. Wir wollen daher selbst versuchen, auf diese Frage eine Antwort zu finden. Das Wort Mangel hat bekanntlich eine zweifache Bedeutung, eine quantitative und eine qualitative. Im ersteren Sinne bedeutet es, daß etwas nicht in der Quantität vorhanden ist, in welcher es vorhanden sein soll, d. h. deren Vorhandensein begehrt, bedurft wird, deren Vorhandensein also das Ziel eines Bedürfnisses bildet; im letzteren Sinne dagegen (vgl. § 923 a. b. G.-B.), wo es ein Synonymum des Wortes „Fehler" bildet, bedeutet es, daß etwas nicht jene Qualität besitzt, die es besitzen soll, d. h. deren Vorhandensein begehrt, bedurft wird, also das Ziel eines Bedürfnisses bildet.

Wenn wir nun die für das Wort „Mangel" gefundenen Bedeutungen in die *Wagner*'sche Definition einsetzen, so würde sie lauten: „Bedürfnisse sind Gefühle des Nichtvorhandenseins derjenigen Qualität oder Quantität, deren Vorhandensein das Ziel eines Bedürfnisses bildet," oder falls wir die bezüglich des Ausdruckes „Gefühle des Mangels" erforderliche Korrektur durchführen: „Bedürfnisse sind Gefühle, welche die Erkenntnis des Nichtvorhandenseins derjenigen Quantität oder Qualität begleiten, deren Vorhandensein das Ziel eines Bedürfnisses bildet." Wir sehen also, daß sich die Definition *Wagners*, wenn man ihren richtigen Kern herausschält, als ein ὕστερον πρότερον entpuppt. [3])

Wagner läßt es unentschieden, ob man sich unter dem Mangel eine quantitative oder eine qualitative Unzulänglichkeit denken und ob dieselbe sich auf den Wohlfahrtszustand der bedürftigen Person oder auf gewisse äußere Dinge beziehen soll. Aus dem bestimmten Artikel („Gefühl des Mangels") könnte man schließen, er habe an die Mangelsgefühle gedacht, während der Zusatz „Streben, diesen Mangel (also nicht das Gefühl) zu beseitigen," dieser Vermutung wieder im Wege steht.

---

[1]) S. *Wagner*, Grundlegung, S. 73 ff.

[2]) Beachtenswert ist, daß *Wagner* die angeführte Definition zwischen Anführungszeichen zitiert, als ob sie genau den Worten *v. Hermanns* entsprechen würde, während dieser Autor an der bezogenen Stelle (Untersuchungen S. 5) sagt: „Dieses Gefühl eines Mangels mit dem Streben, ihn zu beseitigen, heißt Bedürfnis."

[3]) Auf diesen Fehler hat bereits *Sax* (Staatswirtschaft, S. 174 Anm.) aufmerksam gemacht.

97. Jedenfalls ist aber die Definition, indem sie die in den Bedürfnissen sich äußernden Gefühle bloß durch die Erkenntnis eines Mangels entstehen läßt, viel zu eng; denn solche Gefühle entstehen nicht bloß dann, wenn gewisse Reize gänzlich fehlen oder im Verhältnis zu dem aufnehmenden Vermögen zu schwach oder zu flüchtig sind, sondern auch dann, wenn die Reize, sei es durch Steigerung ihrer Intensität, sei es durch übermäßig lange und unveränderte Fortdauer, über die Kraft des aufnehmenden Vermögens allmählich hinauswachsen, oder auf einmal mit einer so überwältigenden Intensität auftreten, daß sie die Funktionsfähigkeit des angegriffenen Organs zu zerstören geeignet sind.[1]) Nur im ersteren Falle kann man füglich von einem Mangel sprechen, während im letzteren Falle vielmehr ein Überfluß oder Übermaß vorhanden ist.

98. Aus der oben zitierten Definition ist man zu dem Schlusse berechtigt, daß *Wagner* das „Gefühl des Mangels" für einen wesentlichen Bestandteil des Bedürfnisses hält. Dieser Vermutung widerspricht aber ein späterer Satz (S. 76), wonach „das unbefriedigte Bedürfnis Gefühle des Unbehagens und der Unlust hervorruft," so daß diese Gefühle erst die Wirkung des Bedürfnisses wären. Dieser Widerspruch läßt sich m. E. nur entweder auf die Art beseitigen, daß im ersteren Falle nur an solche Bedürfnisse gedacht wird, deren Ziel die Beseitigung eines negativen Wohlfahrtszustandes bildet, im zweiten Falle aber bloß an solche, deren Ziel die Erhöhung eines schon vorhandenen positiven Wohlfahrtszustandes auf eine höhere Stufe der Wohlfahrtsskala ist, oder daß man dem Worte „Bedürfnis" auf S. 76 eine andere Bedeutung beilegt als auf S. 73, d. h. daß man den Ausdruck „nicht befriedigtes Bedürfnis" als gleichbedeutend erachtet mit dem Ausdruck „Zustand der nicht erfüllten Bedingung des normalen Wohlfahrtszustandes", oder mit dem Ausdruck „Zustand, in welchem sich eine Person befindet, wenn von ihr die Relation R_1 ausgesagt werden kann" (vgl. § 76), oder kurz mit dem Ausdruck „negativer Wohlfahrtszustand".[2]) Ob man sich diesen Widerspruch auf diese oder jene Weise eliminieren soll, dafür hat aber *Wagner* selbst nicht die geringste Andeutung gemacht.

99. Den zweiten wesentlichen Bestandteil der Bedürfniserscheinung bildet nach *Wagner* „das Streben, den Mangel zu beseitigen," welches er *Befriedigungstrieb* genannt hat. Von diesem sagt er dann: Derselbe „erscheint in seiner schärferen Form als Trieb der Selbsterhaltung hinsichtlich der Befriedigung der Existenzbedürfnisse ersten Grades, als Trieb des persönlichen oder Selbstinteresses hinsichtlich der Befriedigung der übrigen Bedürfnisse." Bei dieser Gelegenheit dürfte aber *Wagner* über-

---

[1]) S. *Jodl*, Psychologie, S. 390 u. 391.

[2]) In diesem Sinne dürfte wohl auch die Definition des Bedürfnisses bei *Lehr* (Grundbegriffe, S. 51) zu verstehen [illegible] Gefühle unzureichender oder mangelnder [illegible] en ihnen zu genügen nennen wir Bedür[illegible]

sehen haben, daß es auch alterile und Kollektivbedürfnisse gibt, deren Befriedigungstrieb doch weder als Trieb der Selbsterhaltung, noch als Trieb des Selbstinteresses bezeichnet werden kann, was umso mehr befremdet, als er um einige Sätze weiter von den anderen Motiven, die sich mit dem Selbstinteresse kreuzen, spricht, worunter doch nichts anderes als die alterilen und Kollektivbedürfnisse gemeint sein kann.

100. Ob *Wagner* unter dem Streben, welches er für den zweiten Hauptbestandteil der Bedürfniserscheinung ansieht, ein Wohlfahrts- oder ein Verwendungsbegehren versteht, können wir mit apodiktischer Gewißheit nicht angeben. Der Wortlaut seiner Definition, falls man unter Mangel einen negativen Wohlfahrtszustand des Bedürftigen verstehen darf, weist auf ein Wohlfartsbegehren hin, dessen Ziel der Zustand des beseitigten Mangels, also ein Wohlfahrtszuwachs ist. Denselben Sinn dürften auch einige andere Sätze (z. B. S. 74, 885 und 886) haben, während man wieder einige Sätze findet, in welchen die Bedeutung „Verwendungsbegehren“ die passendere ist.

3. Schäffle.

101. Nach *Schäffle*[1]) ist „das Bedürfen der jedem organischen Wesen, also auch .... dem menschlichen Individuum natürlich innewohnende Drang zur bestimmungsgemäßen sinnlich-sittlichen Entfaltung mit Hilfe der Güter der Außenwelt.“ Zu diesen Bedürfnissen trete eine zweite Kategorie von „ganz frei bestimmten, auf die Bildung innerer Güter gerichteten Bedürfnissen“ hinzu und überdies werde auch jenes „Bedürfen in eine sittlich geregelte, auf persönliche Entwicklung gerichtete Bedarfsgewöhnung verwandelt.“ Darnach versteht also *Schäffle* unter Bedürfnissen im Allgemeinen sowohl Instinkte als auch zweckbewußte Begehren, die sich in der Verwendung äußerer Güter äußern. Diese Begriffsbestimmung ist aber zu eng. Denn es gibt eine ganze Reihe von Bedürfnissen, welche ohne Verwendung äußerer Güter befriedigt werden können. Sollte aber *Schäffle* nur diejenigen Bedürfnisse im Auge gehabt haben, mit welchen sich die Wirtschaftswissenschaft befaßt, dann ist sie wieder zu weit, denn für diese kommen nur die zweckbewußten Begehren und nur die wirtschaftlichen, nicht aber auch die freien Güter in Betracht.

Auf S. 100 sagt *Schäffle*, daß „Bedürfnis überhaupt ein Nötighaben und Begehren von Gütern zur Stillung von Mangel“ ist. Da aber „Nötighaben“ nichts anderes als nur ein anderer Ausdruck für die durch das Wort „Bedürfen“ bezeichnete Relation ist, so schrumpft diese Definition auf den Satz „Bedürfnis ist ein Begehren von Gütern zur Stillung von Mangel“ zusammen, welcher im Zweifel läßt, ob unter dem

[1]) S. *Schäffle*, Gesellsch. System, S. 4, 5 u. 100.

Begehren von Gütern ein Verwendungs- oder ein Verfügungsbegehren zu verstehen ist, und gegen dessenBestandteil „Mangel“ sich die gleichen Einwendungen erheben lassen, die in den §§ 96 und 97 angeführt wurden.

102. *Schäffle* unterscheidet zwischen natürlichen oder physischen und sittlichen Bedürfnissen, doch ist es nicht klar, was er unter den natürlichen Bedürfnissen verstanden hat. Wenn er vom natürlichen Nahrungs-, Kleidungs-, Erwärmungs- und Wohnungsbedürfnis spricht, so sollte man meinen, daß darunter jene Verwendungsbegehren gemeint sind, deren Ziel die Beseitigung negativer Wohlfahrtszustände bildet. Aber um einige Zeilen weiter bezeichnet *Schäffle* ausdrücklich als physische oder natürliche Bedürfnisse solche, welche der Mensch, wie das Tier, instinktmäßig befriedigt, z. B. das Luftbedürfnis im gewöhnlichen Atmungsprozeß, in welchem Falle nach unserer Begriffsbestimmung mangels eines Begehrens überhaupt kein Bedürfnis, kein Verwendungsbegehren vorliegt. Bedürfnisse dagegen, die mit Selbstbewußtsein, Selbstgefühl und Selbsttätigkeit, d. h. durch zweckbewußte Handlungen, befriedigt werden, nennt er sittliche Bedürfnisse. So werde das Atmungsbedürfnis durch Aufsuchung von frischer Luft, von Sommerfrischen u. s. w. sittlich gestaltet und geäußert. Danach wären also alle Bedürfnisse, mit welchen sich die Wirtschaftswissenschaft zu befassen hat, als sittliche Bedürfnisse anzusehen.

103. Außerdem findet man bei *Schäffle* noch mehrere Sätze, in welchen Bedürfnis soviel bedeutet wie Wohlfahrtszuwachs, z. B. auf S. 7, 164, 283, wo von einem menschlichen Zweck, bezw. persönlichen Lebenszweck die Rede ist, während auf S. 27 (Bedürfnisse des Familientisches) wohl die bedurften Güter gemeint sind.

4. Schmoller.

104. *Schmoller*[1]) bezeichnet als Bedürfnis „jede mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Dringlichkeit auftretende gewohnheitsmäßige, aus unserem Seelen- und Körperleben entspringende Notwendigkeit, durch irgend eine Berührung mit der Außenwelt unsere Unlust zu bannen, unsere Lust zu mehren.“ Es ist auf den ersten Blick klar, daß dieser Bedürfnisbegriff für die Zwecke der Wirtschaftswissenschaft zu eng ist. Denn entweder müßten alle Handlungen und alle Gegenstände, welche zur Befriedigung von unregelmäßigen, wenig dringlichen, vereinzelten Begehren dienen, aus dem Forschungsgebiete der Wirtschaftswissenschaft ausgeschieden werden oder man müßte neben dem Bedürfnis noch einen zweiten, ihm koordinierten Begriff aufstellen, auf welchen zu rekurrieren wäre, um die obigen Handlungen und Gegenstände als in das Gebiet der

---

[1]) S. *Schmoller*, Volkswirtschaftslehre I, S. 23.

Wirtschaftswissenschaft fallende bezeichnen zu können. Für welche Alternative sich *Schmoller* entschieden hat, konnte ich nicht mit Bestimmtheit konstatieren.

105. Befremdend ist weiter der Ausdruck „eine mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Dringlichkeit auftretende Notwendigkeit.“ Es gibt bekanntlich verschiedene Notwendigkeiten: eine logische, eine kausalgesetzliche, eine moralische oder juristische, aber jede von ihnen bedeutet eine Beziehung zwischen zwei Begriffen, bezw. Erscheinungen, die entweder ausnahmslos ist oder doch es sein soll; demnach ist eine bloß „mit einer gewissen Regelmäßigkeit auftretende Notwendigkeit“, wenn dieser Ausdruck eine logische oder kausalgesetzliche Beziehung bedeutet, eine contradictio in adjecto; ebenso die bloß „mit einer gewissen Dringlichkeit auftretende Notwendigkeit“, wenn damit eine moralische oder juristische Notwendigkeit gemeint ist. Damit die hier besprochene Definition vor dem Richterstuhle der Logik bestehen könnte, muß man entweder annehmen, daß „Notwendigkeit“ nur ein nichtpassender Ausdruck für die Relation R_1 zwischen einer Person und einem partiellen positiven Wohlfahrtszustand ist, wobei auch zugleich das Mittel zur Verwirklichung dieses Wohlfahrtszustands (Berührung mit der Außenwelt) angegeben wird, woraus zu ersehen ist, daß *Schmoller* nur an die sogenannten äußeren Bedürfnisse denkt, oder man muß — und das dürfte vielleicht in Anbetracht dessen, daß die Wirtschaftswissenschaft es nur mit menschlichen Handlungen zu tun hat und daß bloße Relationsurteile solche Handlungen nicht hervorzurufen vermögen, der Intention *Schmollers* besser entsprechen — unter Notwendigkeit einen Drang, Impuls verstehen, dessen Ziel das Bannen von Unlust, das Mehren von Lust ist.

106. *Schmoller* macht dem gemeinen Sprachgebrauch die Konzession, daß er „die materiellen oder ideellen Objekte, die wir benützen, ge- oder verbrauchen, die Verhältnisse, die ein bestimmtes Verhalten oder Tun ermöglichen,“ gleichfalls Bedürfnis nennt.

5. Schwiedland.

107. In letzter Zeit hat *Schwiedland* [1]) die Anregung gemacht, daß man in der Wirtschaftswissenschaft unter Bedürfnis nur „das Streben, einer Unlust zu entrinnen“, oder „das Gefühl eines Mangels und das damit verbundene Streben nach Befreiung davon“ verstehen soll, während „das Streben Lust zu erreichen, festzuhalten, zu mehren,“ bezw. „das Streben nach der Stärkung und Festhaltung eines Zustandes“ aus dem bisherigen Bedürfnisbegriffe ausgeschieden und als ein selbständiger Begriff unter dem Namen *Begier* konstituiert werden solle. Diese Unterscheidung, welche die auf die

---

[1]) S. *Schwiedland,* Psychol. Grundlagen, S. 11 u. 12.

Beseitigung negativer Wohlfahrtszustände gerichteten Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren und -Bedürfnisse einerseits und die auf die Ersetzung positiver Wohlfahrtszustände durch auf der Wohlfahrtsskala des Begehrenden höher stehende Wohlfahrtszustände hinzielenden Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren und -Bedürfnisse andererseits auseinanderhalten will, hat, wie wir im fünften und siebenten Kapitel zu sehen Gelegenheit haben werden, für die Wirtschaftswissenschaft eine nicht geringe Bedeutung. Trotzdem können wir uns aber für die Terminologie *Schwiedland's* nicht entscheiden, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, daß man, nachdem in allen übrigen außer der im § 200 dargelegten Beziehung zwischen beiden Bedürfniskategorien kein Unterschied besteht, in allen jenen Urteilen, die sich auf beiderlei Bedürfnisse beziehen (und diese bilden die bei weitem überwiegende Mehrzahl), den Doppelausdruck „Bedürfnis und Begier" (analog dem Doppelausdruck „Grund und Boden") gebrauchen müßte. Dem Unterschiede, auf welchen oben angespielt wurde, läßt sich aber, wie wir sehen werden, besser durch Vorsetzung verschiedener Bestimmungswörter vor „Bedürfnis" als Grundwort Rechnung tragen.

6. Gossen, Jevons, Menger, v. Böhm-Bawerk.

108. Eine merkwürdige Tatsache ist es, daß bei *Gossen* der Ausdruck „Bedürfnis" in dem von anderen Volkswirtschaftslehrern gebrauchten Sinne nicht vorkommt. An den wenigen Stellen, wo er den Bedürfnisbegriff meint, bedient er sich der Ausdrücke „Verlangen nach dem Genusse," „Interesse am Genusse" u. dgl. Die Erklärung hiefür ist darin zu suchen, daß er die wirtschaftlichen Handlungen unmittelbar mit den Gefühlen, dem Genusse in Beziehung setzt.

109. Auch bei *Jevons*[1]) findet man den Ausdruck „want" selten, da er die Ökonomik als einen „calculus of pleasure and pain" behandelt. Über den Inhalt des Bedürfnisbegriffes scheint *Jevons* keine klare Ansicht gehabt zu haben, denn einmal stellt er die Bedürfnisse auf die gleiche Stufe wie die Begierden („wants and desires"), woraus man schließen könnte, daß er ähnlich wie *Schwiedland* darunter eine besondere Kategorie von Wohlfahrtsbegehren versteht, während er später die Definition *Courcelle-Seneuils* (s. S. 67 Anm. 1) ohne Bemerkung zitiert, nach welcher das Bedürfnis eine Verquickung des Verwendungs- mit dem Verfügungsbegehren sein soll.

110. *Menger* gebraucht den Ausdruck „Bedürfnis" sehr häufig, setzt aber den Begriff des Bedürfnisses als bekannt voraus. Wenn es gestattet ist, aus dem Zusammenhang der betreffenden Sätze darauf zu schließen, was dieser Autor unter Bedürfnis versteht, so kann man sagen, daß sein Bedürfnisbegriff mit unserem Verwendungsbegehren oder Verwen-

[1]) S. *Jevons*, Polit. Economy, S. VII, 42 u. 44.

dungsbedürfnis identisch ist, da man in den betreffenden Sätzen diese Ausdrücke ohne Änderung des Sinnes substituieren kann.

111. *v. Böhm-Bawerk* hat in den meisten Fällen die *v. Hermann*sche Definition im Auge, daher spricht er von den Bedürfnissen bald so, als ob sie Gefühle, bald so, als ob sie Verwendungsbegehren wären, je nach dem sich seine Aufmerksamkeit mehr auf den ersten oder auf den zweiten Bestandteil des *v. Hermann*schen Bedürfnisbegriffes lenkt. Es kommen bei diesem Autor aber auch einzelne Stellen vor, wo Bedürfnis die Relation R_2 oder das bedurfte Gut bedeutet.

7. v. Wieser.

112. Bei *v. Wieser* findet man zwei Ansichten über das Wesen des Bedürfnisses. Im „Ursprung des Wertes"[1]) sagt er: „Bedürfen ist das Brauchen einer Befriedigung, so daß das Ausbleiben der Befriedigung unter einer stärkeren oder schwächeren Leidempfindung die Erhaltung des Organismus oder sein Gedeihen stört." Gegen diese Sätze lassen sich viele Einwendungen erheben: erstens ist Brauchen ein Synonymum von Bedürfen und Befriedigung bedeutet in der Regel soviel wie Aufhebung, Beseitigung des Bedürfnisses. Demnach dürfte also der erste Satz nichts anderes besagen als: „Bedürfen ist das Bedürfen der Aufhebung eines Bedürfnisses", und wäre somit ein ὕστερον πρότερον. Weiter ist zu bemerken, daß das Unlustgefühl (Leidempfindung) in vielen Fällen nicht erst dann eintritt, wenn die Befriedigung des Bedürfnisses ausbleibt, sondern gleich von dem Momente an, in welchem das Bedürfnis ins Bewußtsein tritt, besteht.

113. Neben dem Bedürfnis unterschied damals *v. Wieser* das Interesse, welches er zwar als eine mit dem Bedürfnis verbundene, aber von ihm wesentlich verschiedene Tatsache bezeichnete. Das erstere sei ein Leiden, ein passiver Zustand, das letztere ein Streben, eine tätige Regung. Interesse haben, heiße: vom Bedürfnisse wissen und seine Befriedigung wollen. Mit Rücksicht auf diese Begriffsbestimmung meinte *v. Wieser*, daß sich die Wirtschaftswissenschaft nur mit dem Interesse, nicht aber auch mit dem Bedürfnisse zu befassen habe. Es braucht wohl nicht bewiesen zu werden, daß diese Terminologie wenig Aussicht auf allgemeine Anerkennung hätte, da nach dem bisherigen Sprachgebrauche der Wirtschaftswissenschaft allgemein unter Bedürfnis — wenn auch nicht in den Definitionen, so doch bei dem tatsächlichen Gebrauch dieses Ausdrucks — in erster Reihe ein Begehren verstanden wird.

114. *v. Wieser* dürfte diese seine Ansicht selbst als unrichtig erkannt haben, denn in seinem späteren Werke „Der natürliche Wert"[2]) sagt er, daß

---

[1]) S. *v. Wieser*, Ursprung des Wertes, S. 82 f.

[2]) S. *v. Wieser*, Natürl. Wert, S. 5.

nach dem Sprachgebrauche der volkswirtschaftlichen Schriftsteller Bedürfnis jedes menschliche Begehren bedeute. Wenn wir diesen Satz streng nach seinem Wortlaute interpretieren, so müssen wir annehmen, daß *v. Wieser* diesmal unter den Bedürfnissen zwar alle Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbegehren, nicht aber auch die Dispositionen zu solchen Begehren versteht. Auf solche Weise erscheint der Begriff der gegenwärtigen Bedürfnisse über die Gebühr eingeschränkt, der Begriff der künftigen Bedürfnisse, da zu ihnen auch die Dispositionen zu Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbegehren gerechnet werden müssen, über die Gebühr erweitert.

Die hier besprochene Definition ist aber auf der andern Seite wieder zu weit, da sie die Wohlfahrtsbegehren, die für die Wirtschaftswissenschaft, wie wir gezeigt haben, von sehr untergeordneter Bedeutung sind, mit den Verwendungs- und Verfügungsbegehren auf die gleiche Stufe stellt. Ja, wenn es gestattet wäre, aus den der Definition nachfolgenden Beispielen auf die richtige Ansicht *v. Wiesers* zu schließen, so müßte man sagen, daß dieser Autor unter den Bedürfnissen nur die Wohlfahrtsbegehren versteht.

115. Aus einer Stelle im Artikel „Gut“ [1]) könnte man vermuten, daß *v. Wieser* noch eine dritte Ansicht über das Bedürfnis hat, wonach dasselbe als ein Gefühl oder als eine Gefühlsvorstellung anzusehen wäre.

8. Sax.

116. *Sax* hat sich über das Wesen des Bedürfnisses an mehreren Stellen seiner Staatswirtschaft ausgesprochen, er sucht aber nicht den Begriff des Bedürfnisses im Allgemeinen, sondern den des ökonomischen Bedürfnisses festzustellen. Unter letzterem versteht er ein Gefühl, verbunden mit einem Begehren nach Gütern, welche in beschränkter Menge vorhanden sind. Jenes Gefühl, in welchem *Sax* den Hauptbestandteil der Bedürfniserscheinung erblickt, soll nach seiner Ansicht bei jenen Personen entstehen, welche sich dessen bewußt werden, daß zwischen ihnen und gewissen Gütern die Relation R_1 oder R_2 besteht — welche von diesen beiden Relationen *Sax* im Auge hat, konnte ich nicht feststellen — und daß diese Güter in beschränkter Menge vorhanden sind. Es gehört also wie nach *v. Hermann* so auch nach *Sax* zum Begriffe des Bedürfnisses ein Gefühl und ein Mangel, nur daß der Mangel, dessen Erkenntnis dieses Gefühl begleitet, nicht wie bei *v. Hermann* in einem negativen

---

[1]) S. *v. Wieser*, Gut, S. 226 . . . es (das Bedürfnis) umfaßt jede Lust, die befriedigt, jede Unlust, die abgewehrt werden soll.“ Auffallend ist hier der Gebrauch des Wortes „Lust“, unter welchem mit Rücksicht auf das Prädikat „befriedigt werden“ eher eine Begier als ein Gefühl gemeint sein dürfte.

körperlichen oder geistigen Wohlfahrtszustand der betreffenden Person, sondern in einer ungenügenden Quantität der zu verwendenden Güter bestehen soll. [1])

---

[1]) S. *Sax*, Staatswirtschaft, S. 172: Das Bedürfnis „bezeichnet die Tatsache des Bewußtseins von jenem Abhängigkeitsverhältnisse, in welchem der Mensch zu der beschränkten Außenwelt hinsichtlich der Erreichung seiner (instinktiven und vernünftigen) Zwecke sich befindet. Insoferne wegen Unbeschränktheit, d. h. praktisch einer solchen gleichkommenden Beschränktheit — Überfluß — der Außendinge der Mensch nicht zu bewußtem Handeln, sondern lediglich zu unwillkürlichen Lebensäußerungen in Bezug auf jene bestimmt wird, mag eine Existenzbedingung vorliegen, doch kein Bedürfnis im ökonomischen Sinne des Wortes. So sind Atmen, Wärmeaufnahme sicherlich eine Existenzbedingung, aber sie ergeben kein Bedürfnis, wo Luft und Sonnenwärme in genügendem Maße vorhanden sind. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis kommt hier dem Menschen auch sozusagen nur naturwissenschaftlich zum Bewußtsein; er schöpft daraus keinen Impuls zum Handeln, sondern lediglich die Erkenntnis eines Naturvorganges, der sich in seinem leiblichen Wesen vollzieht." Auf S. 114 sagt zwar *Sax*, das Bedürfnis sei bloß „das Bewußtsein des Menschen von der Abhängigkeit konkreter Daseinszwecke von der ihn umgebenden Natur," also ohne den Zusatz „beschränkt", doch fügt er in einem späteren Satz hinzu, daß den in unbeschränkter Menge verfügbaren Gütern gegenüber das Bewußtsein unserer Abhängigkeit von ihnen praktisch indifferent wird, also mit anderen Worten, daß in solchen Fällen kein Bedürfnis im ökonomischen Sinne des Wortes vorliegt.

Ib. S. 173: „Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß Gefühle, Sensationen, die Entstehung jenes Bewußtseinszustandes vermitteln; hat ja doch die Beobachtung des Zusammenhanges der Dinge, welche das tägliche Leben anstellt und in dem Sprachgebrauch zum Ausdruck bringt, solches von den, den instinktiven Zwecken des menschlichen Daseins entsprechenden Bedürfnissen — den Bedürfnissen im engeren Sinne, welche der gewöhnliche Sprachgebrauch allein mit dem Worte verbindet — festgestellt. Wir sagen, daß ein Bedürfnis „empfunden" wird." Ein schwaches Argument! Man sagt ja doch auch, daß Wärme, ein Druck oder Zug in den Muskeln empfunden wird, ohne daß dabei von einem Gefühl irgend eine Spur zu sein braucht. „Etwas empfinden" bedeutet in der Regel soviel, wie „sich einer Sache bewußt werden" oder „einer Sache inne werden." Man kann also auch sagen, daß man ein Gefühl, einen Wunsch, ein Begehren empfindet. Das Substantivum „Empfindung" hat dagegen einen engeren Sinn. Vgl. § 8.

Ib. S. 174: „Endlich ist das Merkmal zu betonen, daß der gedachte Bewußtseinszustand zur Ursache einer Willensregung wird der Art, daß sich der Empfindung des Bedürfnisses anschließt das Begehren nach Befriedi-

117. Es wird kaum jemanden geben, der nachdem er sich die Ansicht *Saxs* so zurecht gelegt hätte, dieselbe für richtig zu erklären vermöchte. Ein Gefühl ist freilich bei jedem Bedürfnis vorhanden, aber nicht als Folge der Erkenntnis der unzulänglichen Quantität der zu verwendenden Güter. Man kann 1000 Zentner Brot in seiner Speisekammer haben und dennoch ein peinigendes Hungergefühl, mithin ein sehr dringendes Bedürfnis empfinden, wenn man sich nicht vom Bett rühren kann.

Was *Sax* von (den wirtschaftlichen) Bedürfnissen in dieser Beziehung im Allgemeinen gesagt hat, hat nur für einen ganz speziellen Teil derselben Giltigkeit, nämlich für die künftigen Bedürfnisse, indem das Bewußtsein, seine künftigen Bedürfnisse nicht gedeckt zu haben, tatsächlich die Ursache für das Entstehen eines unangenehmen Gefühls — der Sorge, des Kummers — bildet. Für die gegenwärtigen Bedürfnisse trifft aber die Darstellung *Sax's* entschieden nicht zu. Aus dem Satz „Das Übereinstimmende liegt wohl in der Empfindung der Unlust ob der Hemmung, welche dem Menschen in seinen Bestrebungen durch jene Gebundenheit an äußere Mittel auferlegt ist," läßt sich erkennen, daß *Sax* unter dem Gefühl, welches er für den wesentlichen Bestandteil der Bedürfniserscheinung hält, ein Unlustgefühl versteht.

118. *Sax* spricht sich auch nicht darüber aus, ob er das „Begehren nach Befriedigung", welches nach ihm einen untrennbaren Bestandteil der Bedürfniserscheinung bildet, für ein Wohlfahrts- oder Verwendungs- oder Verfügungsbegehren hält. Aber mit Rücksicht darauf, daß er das Bewußtsein unserer Abhängigkeit von der Aufnahme von Luft und Wärme hauptsächlich aus dem Grunde nicht als ein Bedürfnis anerkennt, weil wir daraus keinen Impuls zum Handeln schöpfen, und daß er behauptet, daß, falls die Unbeschränktheit von Luft aufhören würde, die Erkenntnis dessen einen Impuls zum Erwerb der Verfügungsmacht über Luft hervorrufen könnte, darf man annehmen, daß das in dem Bedürfnisse sich äußernde Begehren, welches *Sax* im Sinne hat, ein Verfügungsbegehren ist, was umso wahrscheinlicher erscheint, als er ja nur die ökonomischen Bedürfnisse berücksichtigt. Ein Wohlfahrtsbegehren kann es schon deshalb nicht sein, weil er sagt, daß jedes Bedürfnis das Wollen eines Zweckes, was nichts anderes als ein Wohlfahrtsbegehren ist, und das Kausalurteil über die Eignung des Befriedigungsmittels zur Erreichung dieses Zweckes voraussetzt.

119. Neben dem bisher besprochenen Bedürfnisbegriff, welchen *Sax* den *subjektiven* nennt, kennt derselbe noch einen zweiten, welchen er als den *objektiven* bezeichnet. Diesen Begriff habe man im Sinne, wenn man lediglich die Zwecke betrachtet, bezüglich welcher die Tatsache jener erkannten

---

gung. Fraglich könnte sein, ob dies noch als integrierender Bestandteil des Bedürfnisses selbst aufzufassen oder ein Ding für sich ist, das einen eigenen Begriff, z. B. Interesse genannt, bildet. . . . Wir sehen die erwähnte Willensregung als mit dem gedachten Bewußtseinszustande untrennbar verbunden an, so daß sie uns ein Moment der Erscheinung, also des Begriffes des Bedürfnisses selbst bildet."

Bedingtheit gegenüber der Außenwelt obwaltet, mit Absehen also von der subjektiven Gestaltung der letzteren. Kein Zweifel, daß die letztere Bedeutung intendiert sei, könne dann obwalten, wenn ein Sammelname dem des Begriffes als Bestimmungswort vorgesetzt oder mittels einer Präposition angefügt ist, wie Nahrungs-, Kleidungs-, Wohnungsbedürfnis, oder das Bedürfnis nach Schutz, das Bedürfnis der Bildung etc. *Sax* meint, daß diese Unterscheidung sich mit der Unterscheidung zwischen den konkreten Bedürfnissen und den Bedüfnisgattungen, die bei *v. Böhm-Bawerk* zu finden ist, d. h. also mit der Unterscheidung zwischen Bedürfungen oder Bedürfungsphasen und Bedürfnisarten decke, während unseres Erachtens das, was *Sax* als objektive Bedürfnisse bezeichnet, vielmehr die Relation R_1 oder R_2 (§ 76) ist, die für die Ökonomik ohne alle Bedeutung ist.

9. Pantaleoni.

120. *Pantaleoni*[1]) definiert das Bedürfnis als „das Begehren nach der Verfügung über ein Mittel, welches man für geeignet hält, ein Schmerzgefühl zu beseitigen oder zu verhindern oder ein Lustgefühl zu erhalten oder hervorzurufen.“ Darnach wäre also das Bedürfnis ein Verfügungsbegehren, aber nicht wie bei *Sax* nach beschränkten Mitteln, sondern nach jedem Mittel ohne Unterschied. Doch ist bei *Pantaleoni* diese Ansicht noch nicht fest eingewurzelt, denn etwas später betrachtet er das Begehren nach der Verfügung (desiderio di disporne) als gleichbedeutend mit dem Begehren nach der Verwendung (desiderio di servirsene). Die obige Definition erläuternd, sagt *Pantaleoni* weiter: „Wenn wir sagen, daß Titius das Bedürfnis zu essen hat, so bedeutet dies, daß er einen Schmerz fühlt, welchen man Hunger nennt; daß nach seinem Dafürhalten ein Mittel — nämlich eine Speise — existiert, um es zu beseitigen, und daß er über dieses Befriedigungsmittel zu verfügen begehrt.“ Mit Unrecht werde das Bedürfnis oft mit dem Schmerzgefühl identifiziert, welches bloß eine seiner Ursachen bilde; denn damit ein Bedürfnis entstehe, müsse vorher ein, sei es wirklich gefühlter, sei es vorausgesehener Schmerz vorhanden sein. Die zweite Ursache bilde die Meinung, daß ein Mittel bestehe, es zu beseitigen. Aus dem bloßen Schmerzgefühle würde in dem Falle, wenn man überzeugt wäre, daß man es mit keinem Mittel beseitigen könne, kein Bedürfnis entstehen. Ebenso dürfe man nicht die Befriedigung eines Bedürfnisses mit dem Lustgefühle (oder dem Aufhören des Schmerzes) verwechseln, welches deren Wirkung sei.

121. Aus den zitierten Sätzen dürfte zu ersehen sein, daß *Pantaleoni* wenigstens den einen der zwei Bedürfnisbegriffe, deren die Wirtschaftswissenschaft bedarf, ziemlich richtig definiert hat. Als Fehler rechnen wir es ihm an, daß er das Verfügungsbegehren nicht an dessen unmittelbare Ur-

[1]) S. *Pantaleoni*, Economia pura, S. 52.

sache, das Verwendungsbegehren, sondern an dessen entferntere, für die Wirtschaftswissenschaft nicht in Betracht kommende Ursache — das Gefühl — knüpft.

10. Sulzer.

122. *Sulzer* [1]) versteht unter einem Bedürfnis „den einzelnen auf das Glück gerichteten Trieb." Da nach ihm „Glück formell die Erzeugung von Lustgefühl und die Fernhaltung oder Beseitigung von Unlustgefühl ist," so hat er so ziemlich denselben Begriff im Sinne, den wir Wohlfahrtsbegehren genannt haben. Ein Unterschied besteht nur darin, daß wir nur an Begehren, d. i. an solche Willenserscheinungen denken, welche von dem Bewußtsein des Zweckes begleitet sind, während nach *Sulzer* das Bedürfnis häufig nur in einem instinktiven Triebe besteht, der (recte dessen Zweck) demjenigen, der ihn fühlt, nicht zum Bewußtsein gelangt.

123. *Sulzer* unterscheidet zwischen *unmittelbaren* und *mittelbaren* Bedürfnissen; mit dem ersteren Ausdruck bezeichnet er den oben dargelegten Begriff, während er unter den mittelbaren Bedürfnissen die Wünsche der Menschen, die sich auf die Herbeiführung der Voraussetzungen der Bedürfnisbefriedigung, namentlich der äußeren Güter beziehen (Bedürfnis nach Wasser, nach Kleidern) versteht. Es ist nicht klar, ob darunter Verwendungs- oder Verfügungsbegehren gemeint sind, doch möchten wir das letztere für wahrscheinlicher halten. Nach dem Dafürhalten *Sulzers* kenne die Wissenschaft nur den Begriff des unmittelbaren Bedürfnisses, was entschieden unrichtig ist. Die Ausdrücke Nahrungs-, Kleidungs-, Wohnungsbedürfnis bezeichnen nach ihm die sämtlichen unmittelbaren Bedürfnisse, die durch Nahrung, Kleidung und Wohnung befriedigt werden. Die Bezeichnung des äußeren Gutes diene dann als Mittel zur besseren Bestimmung der unmittelbaren Bedürfnisse. Diese werden dadurch zu *spezifizierten* Bedürfnissen. *Sulzer* kennt nur äußere Bedürfnisse, d. i. solche, bei welchen es zur Befriedigung der Einwirkung äußerer Dinge auf den Menschen bedarf.

11. Döring.

124. Es dürfte nicht ohne Nutzen sein, wenn wir noch zum Schlusse des Vergleiches halber anführen, was zwei philosophische Schriftsteller, nämlich *Döring* und *Kraus*, über das Wesen des Bedürfnisses meinen. Bei *Döring* [2]) sind folgende Sätze zu lesen: „Objektiv betrachtet gibt es eine Mannigfaltigkeit von Erfordernissen unserer (d. h. der menschlichen) Natur.

---

[1]) S. *Sulzer*, Wirtschaftl. Grundgesetze, S. 1 ff.

[2]) S. *Döring*, Güterlehre, S. 74 und 75,

bei deren Vorhandensein der Zustand derselben ein normaler, bei deren Nichtvorhandensein derselbe ein abnormer ist . . . Sofern nun die Erfordernisse imstande sind, sich im Bewußtsein, soweit ihnen Genüge geschieht, als Lust, soweit ihnen nicht Genüge geschieht, als Unlust zu reflektieren, sind sie Bedürfnisse. Nicht unmittelbar und als solches tritt das Bedürfnis ins Bewußtsein, sondern nur soweit ihm Befriedigung zuteil wird, als Lust, soweit nicht, als Unlust. Das Bedürfnis ist das potentielle Gefühl, das Gefühl als Möglichkeit. Das Bedürfnis ist der innere Realgrund des Gefühls, das Gefühl der Erkenntnisgrund des Bedürfnisses. Das Vorhandensein der Bedürfnisse als der in Lust und Unlust sich geltend machenden Erfordernisse unserer Natur wird nicht unmittelbar erkannt, sondern nur durch Rückschluß vom Gefühl als Wirkung auf das Bedürfnis als Ursache."

125. Wenn es mir gelungen ist, mich in der verwirrenden Fülle seiner — keineswegs zu den klarsten gehörenden — Ausdrücke zurecht zu finden, so hat *Döring* Folgendes gemeint: Damit wir uns in einem bestimmten Zeitpunkte in einem positiven Gesamtwohlfahrtszustand befinden, ist es erforderlich, daß sich die einzelnen Teile unseres körperlichen und geistigen Organismus in gewissen Zuständen und Verhältnissen befinden. Zu diesem Partialwohlfahrtszuständen stehen wir in einer gewissen Relation, welche man, wenn deren von uns erkanntes Vorhandensein mit Lust, deren von uns erkanntes Nichtvorhandensein hingegen mit Unlust verbunden ist, Bedürfnis nennt.

Die Erkenntnis der Relation zu jenen partiellen Wohlfahrtszuständen, von welchen der positive oder negative Charakter des Gesamtwohlfahrtszustandes abhängt, erscheint tatsächlich in vielen Fällen als „die neutrale Möglichkeit von Lust und Unlust", als „der an sich noch nicht zum Gefühl erhobene Indifferenzzustand der entgegengesetzten Gefühle".[1]) Erst wenn das Urteil hinzukommt, daß diese partiellen Wohlfahrtszustände vorhanden oder nicht vorhanden sind, daß also den Erfordernissen unserer Natur Genüge geschieht oder nicht, reflektieren sich die Erfordernisse der partiellen Wohlfahrtszustände in unserem Bewußtsein als Lust oder Unlust.

126. Diese Begrenzung des Bedürfnisbegriffes paßt aber nur für einen Teil der Bedürfnisse und *Döring*[2]) gibt selbst zu, daß bei den körperlichen Bedürfnissen „die Lust und Unlust nicht erst durch Vermittlung des Vorstellens auf Grund des Bewußtseins vom Vorhandensein oder Fehlen des Erfordernisses eintritt, sondern unmittelbar körperlich entsteht."

Weiter mußte *Döring* zugeben, daß es auch Fälle gibt, in welchen zwar das Bewußtsein, daß gewisse partielle Wohlfahrtszustände nicht vorhanden sind, mit Unlust, dagegen aber das Bewußtsein, daß diese partiellen Wohlfahrtszustände vorhanden sind, mit keinem Gefühl verbunden ist. Mit Rück-

[1]) S. *Döring*, Güterlehre, S. 53.
[2]) Ib. S. 90.

sicht darauf kann man also nicht so allgemein, wie es *Döring* tut, sagen, daß das „Bedürfnis die neutrale Möglichkeit von Lust und Unlust, das Gefühl im Zustande der Potenzialität“ ist.

127. *Döring* versteht unter „Befriedigung des Bedürfnisses“ das Vorhandensein gewisser partieller Wohlfahrtszustände. Eine wohl kaum zu billigende Ausdrucksweise, da das Wort „Befriedigung“ auf einen Trieb hinweist; man wird auch dort, wo er von den Nahrungs- und Geschlechtsbedürfnissen spricht, mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten dürfen, daß er den Nahrungs- und Geschlechtstrieb im Sinne gehabt hat.

Erwähnenswert ist, daß *Döring* die gleiche Ansicht vertritt, die wir oben (§ 16) angeführt haben, nämlich daß die Lust- und Schmerzgefühle nicht an und für sich als Bedürfnisse anzusehen sind, sondern nur den Erkenntnisgrund dafür bilden, ob objektiv-positive oder objektiv-negative Wohlfahrtszustände vorliegen.

12. Kraus.

128. Bei *Kraus*[1]) findet man folgende Definition des Bedürfnisses: „Jeder Wille, gerichtet auf Erlangung oder Bewahrung der eigenen Lust oder auf Abwehr oder Vernichtung der eigenen Unlust ist ein *effektives* Bedürfnis; ein *latentes* Bedürfnis liegt vor, wo der Wunsch deshalb nicht zum Willen wurde, weil der Bedürfende an seiner Realisierbarkeit verzweifelte.“ Diese Definition hat den Mangel, daß durch sie nur zwei Unterarten des Bedürfnisbegriffes, nicht aber dieser selbst definiert wird. Die Definition der latenten Bedürfnisse ist überdies zu weit, indem sie auch solche Fälle umfaßt, wo überhaupt kein Bedürfnis, also auch nicht ein latentes vorliegt; denn wenn jemand von der Unmöglichkeit des Eintretens eines vorgestellten Wohlfahrtszustandes überzeugt ist, kann in ihm kein Begehren sondern nur ein Wunsch entstehen. Im Übrigen deckt sich aber das, was *Kraus* Bedürfnis nennt, mit dem, was wir als Wohlfahrtsbegehren bezeichnet haben.

129. Die oben angeführte Definition bezieht sich nur auf jene Bedürfnisse, die man *„egoistische“* zu nennen pflegt und die *Kraus* als *„hedonistische“* bezeichnet. Daneben unterscheidet er aber noch die Klasse der *sympathischen* Bedürfnisse, für welche er die folgende Definition aufstellt: „Jeder Wille, gerichtet auf Verwirklichung und Bewahrung fremder Lust oder Vernichtung oder Abwehr fremder Unlust ist ein effektives (sympathisches) Bedürfnis.“ Aus dieser Definition ist zu ersehen, daß diese Einteilung vollkommen mit unserer Einteilung der Wohlfahrtsbedürfnisse in *ipsile* und *alterile* übereinstimmt.

Weiter führt *Kraus* die Kategorie der *idealen* Bedürfnisse an, welche er (und zwar die effektiven) folgendermaßen definiert: „Jeder Wille, gerichtet

[1]) S. *Kraus*, Bedürfnis, S. 32 ff.

auf Verwirklichung oder Bewahrung der Erkenntnis oder auf Vernichtung oder Abwehr des Irrtums ist ein effektives (ideales) Bedürfnis." Auch diese Klasse, die sich nur als eine besondere Art der Wohlfahrtsbedürfnisse darstellt, teilt er ein in *Eigenbedürfnisse* und *altruistische Bedürfnisse.*

Schließlich führt noch *Kraus* die *„gewohnheitsmässigen* Bedürfnisse" an, die er zu den egoistischen rechnet. Als Beispiel eines solchen Bedürfnisses wird die Geldgier des Geizigen angeführt. Dagegen rechnet er die Instinkte nicht zu den Bedürfnissen.

130. Während der allen bisher angeführten Definitionen zu Grunde liegende Bedürfnisbegriff sich als ein Wohlfahrtsbegehren darstellt, wirkt es befremdend, wenn *Kraus* das *künftige Bedürfnis* für ein Bedürfnis, nach den Mitteln zur Verwirklichung, resp. Abwehr einer zukünftigen Lust, resp. Unlust", „hervorgerufen durch das Urteil: ein auf Lust oder Unlust gerichtetes Bedürfnis sei in Zuknnft irgendwie wahrscheinlich" erklärt,[1]) worin ohne Zweifel ein Verfügungsbegehren zu erblicken ist.

Kraus hat also richtig erkannt, daß zum Entstehen eines Verfügungsbedürfnisses infolge eines künftigen Bedürfnisses das gewisse oder doch wenigstens wahrscheinliche Urteil über das zukünftige Eintreten eines solchen Bedürfnisses erforderlich ist, nur fehlt er insofern, als er dieses letztere Bedürfnis als ein Wohlfahrtsbegehren hinstellt, während es, wie in den §§ 62 und 63 gezeigt wurde, ein Verwendungsbegehren sein muß, und als er vom „Fühlen" des gegenwärtigen Verfügungsbegehrens spricht, während zum Entstehen desselben eine bloße Gefühlsvorstellung hinreicht. Sieht man von diesen minder wesentlichen Ungenauigkeiten ab, so hat *Kraus* die Lehre von den allgemeinen Bedürfnissen — nicht von den wirtschaftlichen — bedeutend gefördert.

---

[1]) S. *Kraus*, Bedürfnis, S. 29 f.

Konstatierung der Tatsache begnügen, daß es solche Gruppen gibt. Man gibt ihnen sehr verschiedene Namen: Kollektivistischer Verband, Kollektivgebilde, Körperschaft, Korporation, Gemeinschaft, Gemeinwesen, Kommunität u. dgl. Wir wollen, um alle Gruppen, sowohl die organisierten als auch die nichtorganisierten, die territorialen (Gemeinden) als auch die personalen (Genossenschaften) mit einem und demselben Namen bezeichnen zu können, den Ausdruck *Kollektivität* gebrauchen.

133. Wie die Individualgefühle die teleologische Bestimmung haben, solche instinktive und zweckbewußte Handlungen auszulösen, durch welche die Erhaltung und Entfaltung des Lebens (der Lebensfunktionen) des betreffenden Individuums herbeigeführt wird, ebenso können wir annehmen, daß der teleologische Grund der Kollektivgefühle darin besteht, instinktive und zweckbewußte Handlungen auszulösen, durch welche gewisse aktuelle, auf der objektiven Wohlfahrtsskala tiefer stehende Wohlfahrtszustände der Angehörigen der betreffenden Kollektivität in auf dieser Wohlfahrtsskala höher stehende Wohlfahrtszustände verwandelt werden.

134. Welche objektiven Zustände und Verhältnisse der einer Kollektivität angehörigen Individuen auf der objektiven Wohlfahrtsskala höher oder tiefer stehen, das zu untersuchen ist wiederum nicht Aufgabe der Ökonomik, sondern der Staats- und Sozialwissenschaften. Wir können uns mit der Bemerkung begnügen, daß, ebenso wie die objektiven Individualwohlfahrtszustände nach § 6 nicht alle die gleiche Bedeutung für die Erhaltung und Entfaltung des Lebens (der Lebensfunktionen) des Individuums haben und darnach in positive und negative zu scheiden sind, so auch unter den objektiven Wohlfahrtszuständen, in welchen sich die einer Kollektivität angehörigen Mitglieder in dieser ihrer Eigenschaft zu befinden pflegen, teils solche vorkommen, welche die Erhaltung und Entfaltung, teils aber solche, welche die Verkümmerung und Vernichtung des Lebens der Gesamtheit der teils gleichzeitig, teils nacheinander lebenden Mitglieder dieser Kollektivität bewirken. Nach Analogie des § 7 können wir die erstgenannten Wohlfahrtszustände als *positive,* die letztgenannten als *negative Kollektivwohlfahrtszustände* bezeichnen. Mit Vorbehalt der Korrekturbedürftigkeit in einzelnen Fällen bilden die Kollektivgefühle den letzten

Erkenntnisgrund für die Erkenntnis des positiven oder negativen Charakters dieser Wohlfahrtszustände.

135. Wenn ich im letzten Paragraphen die objektiven Kollektivwohlfahrtszustände als jene objektiven Wohlfahrtszustände bezeichnet habe, in welchen sich die Angehörigen einer Kollektivität als solche befinden, wird wohl in manchem Leser die Frage aufgetaucht sein, worin ich den Unterschied zwischen den objektiven Kollektivwohlfahrtszuständen und den objektiven Individualwohlfahrtszuständen erblicke, da doch beide sich als Wohlfahrtszustände derselben Individuen darstellen. Eine klare Antwort auf diese Frage ist — das gestehe ich zu — nicht leicht zu geben und als Ökonomist halte ich mich auch nicht für berufen, sie vollkommen einwandfrei zu beantworten. Doch darf ich es vielleicht versuchen, diesen Unterschied an einem besonderen Fall zu erläutern.

In der ganzen Lebewelt besteht bekanntlich ein mehr oder weniger heftiger Kampf ums Dasein, der am deutlichsten dann hervortritt, wenn die Angehörigen einer Spezies den Angehörigen einer anderen Spezies als Nahrung dienen. Ein solcher Kampf ums Dasein ist auch zwischen den Angehörigen verschiedener menschlicher Kollektivitäten zu beobachten, in welchem der Sieg in der Regel den Angehörigen jener Kollektivität zufällt, welche denselben gemeinsam führen und eine diesem Zwecke besser angepaßte Organisation haben. Das einzelne Individuum, dessen Wohlfahrt gerade wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kollektivität bedroht erscheint, hat also eine umso größere Aussicht, einer Schmälerung seiner Wohlfahrt zu entgehen, eine je größere Macht die Gesamtheit der Mitglieder der betreffenden Kollektivität zu entfalten vermag. Alles, wodurch die Macht der Gesamtheit der Mitglieder einer Kollektivität erhöht wird, ist somit gleichbedeutend mit der Förderung der eigenen Wohlfahrt jedes Mitgliedes der betreffenden Kollektivität und umgekehrt, alles, wodurch jene Macht verringert wird, gleichbedeutend mit der Schmälerung seiner eigenen Wohlfahrt, sofern diese Wohlfahrt von seiner Zugehörigkeit zu der betreffenden Kollektivität abhängig ist. Demnach kann man es als einen *positiven Kollektivwohlfahrtszustand* ansehen, wenn die betreffende Kollektivität gut organisiert und dis-

zipliniert ist, wenn sie aus vielen Mitgliedern besteht und wenn die letzteren einzeln genommen stark sind, während die umgekehrten Umstände für einen *negativen Kollektivwohlfahrtszustand* erklärt werden können.

136. Um zu einem richtigen Begriff der Kollektivwohlfahrtszustände zu gelangen, ist es gut, sich den Unterschied klar zu machen, welcher zwischen ihnen und den gemeinsamen Individualwohlfahrtszuständen besteht. Auch die letzteren kommen nur innerhalb einer gewissen Gruppe von Individuen vor und betreffen immer eine größere Zahl von Personen auf einmal. Aber sie gehen diese Personen nicht als Angehörige einer Kollektivität, sondern als Individuen an. Wenn z. B. durch eine und dieselbe Überschwemmung die Häuser einer größeren Zahl von Personen zerstört oder beschädigt werden, so ist das ein negativer Wohlfahrtszustand, der allen diesen Personen gemeinsam ist, es ist aber ein Individualwohlfahrtszustand, weil er diese Personen nicht infolge eines ihnen gemeinsamen, einen wichtigen Bestandteil ihrer Persönlichkeit bildenden Merkmals, sondern infolge eines für ihre Persönlichkeit gleichgiltigen Umstandes trifft. Von solchen Personen kann man nicht sagen, daß sie sich als Angehörige eines höheren Ganzen „fühlen"; wenn den einen von ihnen durch Unlustgefühle die negativen Wohlfahrtszustände der anderen signalisiert werden, so sind dies keine Kollektiv-, sondern nur alterile Individualgefühle.

Solche gemeinsame Individualwohlfahrtszustände können zur Bildung von auf dem Prinzipe des Mutualismus beruhenden Vereinigungen (Genossenschaften) führen; diese stellen sich aber als Wirkungen der gemeinsamen Wohlfahrtszustände dar, während die Kollektivitäten umgekehrt die Voraussetzung der Kollektivwohlfahrtszustände bilden.

137. Ganz ähnlich verhält es sich mit jenen Wohlfahrtszuständen, welche durch das Zusammenwohnen einer größeren Anzahl von Menschen und durch den Kontakt, in welchen sie infolge dessen mit einander kommen, hervorgebracht werden. Da die Einwirkungen, welche die unter solchen Verhältnissen lebenden Menschen sowohl in physischer wie in geistiger Beziehung auf einander ausüben, teils lebensfördernd, teils lebenshemmend sein können, so sind die auf diese Weise entstehenden Wohl-

fahrtszustände dementsprechend teils als positive, teils als negative anzusehen. Sie können aber auch dann, wenn sie allen oder einem großen Teil der zusammenwohnenden oder mit einander in Kontakt kommenden Menschen gemeinsam sind, aus den im vorhergehenden Paragraphen dargelegten Gründen nicht zu den Kollektivwohlfahrtszuständen, sondern nur zu den gemeinsamen Individualwohlfahrtszuständen gerechnet werden.

138. Wenn wir nun die Kollektivgefühle mit den objektiven Kollektivwohlfahrtszuständen vergleichen, so werden wir bald die Überzeugung gewinnen, daß die durch Wahrnehmungen oder Urteile vermittelte Erkenntnis positiver Kollektivwohlfahrtszustände, d. i. also solcher, durch welche die Macht der betreffenden Kollektivität erhöht wird, von Lust-, die Erkenntnis negativer Kollektivwohlfahrtszustände hingegen, d. i. solcher, durch welche die Macht der betreffenden Kollektivität geschwächt wird, von Unlustgefühlen begleitet zu sein pflegt. Nach Analogie des § 32 können wir die Kollektivgefühle als *subjektive Kollektivwohlfahrtszustände* bezeichnen, und zwar die lustvollen als *positive,* die unlustvollen als *negative.*

139. Der Begriff der subjektiven Kollektivwohlfahrtszustände dürfte dem Leser noch klarer werden, wenn er sich den Unterschied, welcher zwischen ihnen und den subjektiven Individualwohlfahrtszuständen gesellschaftlich lebender Menschen, die sich als eine Folge des gesellschaftlichen Verkehres darstellen, vergegenwärtigt.

Beide stimmen darin überein, daß sie nur bei solchen Menschen vorkommen können, welche sich als Angehörige einer bestimmten Gruppe von Menschen betrachten, die ein gewisses, ihnen als ein Bestandteil ihrer Persönlichkeit erscheinendes Merkmal gemeinsam haben. Während aber als subjektive Kollektivwohlfahrtszustände solche Gefühle zu bezeichnen sind, durch welche irgend einem Angehörigen einer solchen Gruppe der positive oder negative Charakter von Kollektivwohlfahrtszuständen aller Angehörigen der betreffenden Gruppe signalisiert wird, stellen sich die subjektiven Individualwohlfahrtszustände des gesellschaftlichen Verkehres als solche Gefühle irgend welcher Angehörigen (A) einer bestimmten Gruppe dar, von welchen ihre Erkenntnis der Werturteile begleitet ist, welche andere Angehörige

(B) derselben Gruppe über ihre (der Angehörigen A) Persönlichkeit oder einen Bestandteil dieser Persönlichkeit fällen. Auch diese Gefühle kommen zwar bei den betreffenden Personen nur solange vor, als sie sich als Angehörige der betreffenden Gruppe betrachten, sind aber dennoch als Individualgefühle anzusehen, weil ja die Wohlfahrtszustände der übrigen Angehörigen der betreffenden Gruppe demjenigen, der solche Gefühle hat, gleichgiltig sind, ja selbst die Existenz dieser anderen Mitglieder ihre Gefühle nur so weit tangiert, als es sich darum handelt, daß ihre Zahl für das von ihm begehrte Werturteil hinreichend sei.

140. Die objektiven Kollektivwohlfahrtszustände können ohne Zweifel nichts anderes sein als objektive Wohlfahrtszustände der einzelnen Mitglieder der betreffenden Kollektivität, da es ja außer diesen Mitgliedern kein anderes Wesen gibt, welchem man Wohlfahrtszustände zuschreiben könnte, und ebenso sind die Kollektivgefühle sicherlich nichts anderes als subjektive Wohlfahrtszustände der Mitglieder, da es außer diesen kein Bewußtsein gibt, welches ihrer innewerden könnte; aber sie sind doch nicht Individualwohlfahrtszustände, weil sie die betreffenden Personen nicht als Individuen, sondern nur als Angehörige der Kollektivität haben; denn — losgelöst von der Kollektivität — könnten sich diese Personen weder in den betreffenden objektiven Wohlfahrtszuständen befinden, noch der bezüglichen Kollektivgefühle bewußt werden.

141. Damit ist die Frage beantwortet, ob es neben dem Wohl der einzelnen Mitglieder eines Gemeinwesens noch ein besonderes *Gemeinwohl* gibt. Wollte man unter letzterem das Wohl eines besonderen, von den Mitgliedern der Kollektivität unterscheidbaren Gemeinwesens verstehen, dann müßte die Frage entschieden verneint werden; auch das Gemeinwohl ist das Wohl der Individuen, welche das Gemeinwesen ausmachen, aber sie haben dieses Wohl nicht in ihrer Eigenschaft als Individuen, sondern als Angehörige des Gemeinwesens[1]).

---

[1]) Vgl. *v. Schubert-Soldern*, Menschl. Glück, S. 669.

142. Man darf sich nicht durch die Rechtswissenschaft in die Irre führen lassen, welche die Kollektivitäten als selbständige Persönlichkeiten, s. g. *juristische* oder *moralische Personen* behandelt, denn dies ist eine von jenen Fiktionen, welche der Rechtswissenschaft gute Dienste leisten mögen, für welche aber außerhalb dieser Wissenschaft kein Raum ist.[1] Jede selbständige Person setzt unbedingt ein selbständiges Bewußtsein voraus, welches aber die Kollektivitäten, wie soeben bemerkt, nicht besitzen.

143. Trotzdem scheint es mir aber unrichtig zu sein, die Existenz einer *Kollektivpersönlichkeit* ganz zu verneinen. Denn, wenn auch die Kollektivgefühle Bewußtseinserscheinungen der Individuen sind, aus welchen sich die Kollektivitäten zusammensetzen, so haben sie erstere nicht als Individuen, sondern als Mitglieder der betreffenden Kollektivitäten. Die Kollektivgefühle gehören also nicht zu der Individualpersönlichkeit der Mitglieder, sondern stehen außerhalb derselben, sie bilden somit eine zweite Persönlichkeit der betreffenden Individuen, die „*Wir-Vorstellung*“ neben der „*Ich-Vorstellung*“. Diese Zweiteilung der Persönlichkeit wird niemanden befremden, der sich erinnert, wie bei Geisteskranken und auch im Schlafe das Bewußtsein des Individuums öfter in zwei oder mehrere „Ich“ geteilt erscheint. Die Kollektivpersönlichkeit oder, wie man zu sagen pflegt, das *Kollektivbewußtsein* existiert somit, aber nicht *neben* den oder *über* den Individuen, sondern *in* den Individuen, aus welchen sich die betreffende Kollektivität zusammensetzt.

II. Die Trias der Kollektivbedürfnisbegriffe.

144. Nach dem uns bereits bekannten Mechanismus des menschlichen Willensvermögens rufen die Kollektivgefühle teils Instinkte, teils Begehren hervor, deren objektiver Zweck die Verwirklichung eines objektiven Kollektivwohlfahrtszuwachses oder die Nichtverwirklichung eines objektiven Kollektivwohlfahrtsausfalles ist. Das unmittelbare Ziel oder

---

[1] Vgl. *Sax*, Wesen und Aufgaben, S. 57 f.

der subjektive Zweck der durch Kollektivgefühle hervorgerufenen Begehren ist aber entweder die Beseitigung, bezw. Abschwächung eines aktuellen unlustvollen Kollektivgefühles oder die Abwendung eines drohenden unlustvolleren Kollektivgefühles oder die Verwirklichung eines vorgestellten lustvolleren Kollektivgefühles der begehrenden Mitglieder der Kollektivität, als jenes ist, welches nach der Überzeugung dieser Mitglieder eintreten würde, wenn sie untätig bleiben (nicht begehren) würden. Von diesen Begehren war bereits im § 39 die Rede, es sind dies die *Gemein-* oder *Gesamt-* oder *Kollektivwohlfahrtsbegehren,* die man, sofern es sich um organisierte Kollektivitäten (Korporationen) handelt, auch als *Korporativ-Wohlfahrtsbegehren* bezeichnen könnte.

145. Da auch die Kollektivwohlfahrtsbegehren Begehren der betreffenden Individuen sind, indem ja die Kollektivitäten, die kein selbständiges Bewußtsein haben, auch keine selbständigen Begehren haben können, so ist für das Zustandekommen derselben die subjektive Wohlfahrtsskala dieser Individuen nicht minder maßgebend wie für das Zustandekommen ihrer Individualwohlfahrtsbegehren. Insofern könnte es den Anschein haben, daß es Kollektivwohlfahrtsbegehren im eigentlichen Sinne des Wortes gar nicht geben kann, sondern daß alle Begehren, da sie Wohlfahrtsbegehren der Individuen sind, nur als Individual-Wohlfahrtsbegehren angesehen werden müssen. Diese Ansicht wäre aber unrichtig. Denn die Mitglieder einer Kollektivität hegen die Kollektivwohlfahrtsbegehren nicht als Individuen, nicht infolge ihrer Individualgefühle, sondern als Glieder der betreffenden Kollektivität, infolge gewisser Kollektivgefühle, die sie nur als Mitglieder dieser Kollektivität haben und die verschwinden würden, sobald sie Mitglieder dieser Kollektivität zu sein aufhörten.[1])

146. Erwähnung verdient noch, daß es keineswegs erforderlich ist, daß die Kollektivgefühle und Kollektiv-Wohlfahrsbegehren von allen Mitgliedern einer bestimmten Kollektivität empfunden werden; es genügt vielmehr, daß dies bei jenen Mitgliedern der Fall ist, deren Wille

---

[1]) Vgl. *Sax*, Staatswirtschaft, S. 192.

den Kollektivwillen repräsentiert. Die übrigen können zu gewissen Kollektivbegehren auch durch Zwang bewogen werden, welcher sich vollkommen rechtfertigen läßt, wenn den betreffenden Mitgliedern wegen einer verkehrten Gefühlsanlage derselben objektiv-positive oder -negative Wohlfahrtszustände der betreffenden Kollektivität nicht durch entsprechende Lust-, bezw. Unlustgefühle signalisiert werden oder wenn ihre Kollektivbegehren nicht die entsprechende Intensität haben.

Ebenso wie einzelne Individuen andere Personen damit betrauen können, gewisse Willensentscheidungen statt ihrer zu fällen, gerade so können auch Kollektivitäten oder die Organe derselben einzelnen Individuen, die den betreffenden Kollektivitäten nicht als Mitglieder angehören, die Bildung und Ausführung gewisser Willensentschlüsse statt der Kollektivität übertragen.

147. Die in den durch die Kollektivgefühle hervorgerufenen Instinkten und Wohlfahrtsbegehren sich äußernden Impulse bilden zusammen jene psychische Kohäsionskraft, durch welche die einzelnen Kollektivitäten als besondere, von anderen menschlichen Individuen und Gruppen unterscheidbare Gebilde zusammengehalten werden. Man könnte diese Kraft die *kollektive Kohäsionskraft* nennen, der es zuzuschreiben ist, daß die Kollektivitäten, wie namentlich der Staat, die Gemeinde, die Kirche, die Nation u. dgl. nicht bloße logische Artbegriffe, bloße Abstrakta sind, sondern sich als „reale Kollektiva,“ als eine Art überindividueller Organismen darstellen, welchen gegenüber die einzelnen Kollektivitätsmitglieder in einem analogen Verhältnisse wie die einzelnen Zellen gegenüber dem Gesamtorganismus des Individuums stehen.

148. Auf Grund des in den vorhergehenden Paragraphen Gesagten können wir nun die nachstehende Definition des Kollektivwohlfahrtsbegehrens aufstellen:

VI. Ein Kollektivwohlfahrtsbegehren ist ein solches Wohlfahrtsbegehren, welches eine Anzahl von Personen, die sich als Mitglieder einer bestimmten Kollektivität fühlen, hegt und dessen unmittelbares Ziel die Verwirklichung eines auf der subjektiven Wohlfahrtsskala der begehrenden Mitglieder höher stehenden objektiven oder subjektiven Kollektivwohlfahrtszustandes, oder die Nichtverwirk-

liehung eines auf der subjektiven Wohlfahrtsskala der begehrenden Mitglieder tiefer stehenden objektiven oder subjektiven Kollektiv-Wohlfahrtszustandes der betreffenden Kollektivität bildet.

Aus der Vereinigung der Begriffe Kollektivwohlfahrtsbegehren und Disposition zu einem solchen Begehren entsteht der höhere Begriff des *Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses.*

149. Im § 41 haben wir gezeigt, wie durch Wohlfahrtsbegehren Verwendungsbegehren hervorgerufen werden. Das dort Gesagte gilt nicht bloß von den Individual-, sondern auch von den Kollektivwohlfahrtsbegehren. Auch zu ihrer Befriedigung bedarf es einer zureichenden Ursache, nämlich der Verwendung gewisser Kräfte, welche zum näheren Ziel des mit dem Kollektivwohlfahrtsbegehren verbundenen Impulses wird, so daß also das Kollektivwohlfahrtsbegehren sich, wenn der Begehrende die zu verwendenden Mittel kennt, in seinem weiteren Verlaufe in ein *Kollektivverwendungsbegehren* verwandelt. Vereinigt man diesen Begriff mit dem Begriff der Disposition zu solchen Begehren, so entsteht der höhere Begriff des *Kollektivverwendungsbedürfnisses.*

Hat ein Kollektivverwendungsbegehren die Verwendung solcher Kräfte zum Ziel, über welche der Begehrende in dem betreffenden Zeitpunkt nicht verfügt, so ist die Erreichung dieses Zieles nur dann möglich, wenn er früher die verwendungsbereite Verfügung über diese Kräfte erlangt. Das hat aber zur Voraussetzung, daß er vorher die Erlangung dieser Verfügung begehrt, und so ruft das Kollektivverwendungsbegehren ein *Kollektivverfügungsbegehren* hervor. Durch Zusammenfassung dieses Begriffes und der Disposition zu einem Kollektivverfügungsbegehren erhält man den höheren Begriff des *Kollektivverfügungsbedürfnisses.*

150. Da die Zahl der Kollektivitäten sehr groß ist, so kann es nicht ausbleiben, daß die einen mit den anderen nicht selten in Berührung kommen. Mit Rücksicht darauf kann man auch die *Kollektivwohlfahrtsbedürfnisse* einteilen in *ipsile, alterile* und *mutuelle.* Als ipsile sind solche zu bezeichnen, welche die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses oder die Nichtverwirklichung eines Wohlfahrtsausfalles jener Kollektivität zum Ziel haben, der die Begehrenden als Mitglieder angehören. Solche Kollektivwohlfahrtsbedürfnisse sind keineswegs mit dem *kollektiven Egoismus* (richtiger

Hemeismus) zu verwechseln. Denn dieser äußert sich nur in kollektiven Willensentschlüssen, und zwar in solchen, die in der Weise zustandekommen, daß ein kollektives Wohlfahrtsbegehren, welches auf die Verwirklichung eines vom objektiven Standpunkte minder wichtigen Wohlfahrtszuwachses der eigenen Kollektivität hinzielt, die Oberhand gewinnt über ein solches Kollektivwohlfahrtsbegehren, welches die Verwirklichung (bezw. Nichtverwirklichung) eines vom objektiven Standpunkte bei weitem wichtigeren Wohlfahrtszuwachses (bezw. Wohlfahrtsausfalles) einer anderen Kollektivität oder eines Individuums zum Ziele hat.

Alterile Kollektivwohlfahrtsbedürfnisse liegen dann vor, wenn ihr Ziel die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses oder die Nichtverwirklichung eines Wohlfahrtsausfalles einer anderen Kollektivität ist als derjenigen, welcher die Begehrenden als Mitglieder angehören, oder einer oder mehrerer Personen, welche nicht der durch die Begehrenden vertretenen Kollektivität als Mitglieder angehören, oder einer oder mehrerer Personen, welche zwar dieser Kollektivität als Mitglieder angehören, durch deren Wohlfahrtszuwachs oder -Ausfall jedoch der Kollektivwohlfahrtszustand derselben nicht merklich beeinflußt wird.

Von mutuellen Kollektivwohlfahrtsbedürfnissen kann man dann sprechen, wenn die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses oder die Nichtverwirklichung eines Wohlfahrtsausfalls anderer Kollektivitäten oder Individuen deshalb begehrt wird, weil sie von den Begehrenden für eine Bedingung der Verwirklichung eines begehrten Wohlfahrtszuwachses oder der Nichtverwirklichung eines verabscheuten Wohlfahrtsausfalles der eigenen Kollektivität gehalten wird. Der Befriedigung solcher Kollektivwohlfahrtsbedürfnisse pflegen die Allianzen der Staaten, die Vereinigungen von Gemeinden (z. B. behufs gemeinschaftlicher Durchführung der Kanalisierung oder behufs gemeinschaftlicher Errichtung einer Wasserleitung u. dgl.) und anderen Selbstverwaltungskörpern zu dienen.

151. In analoger Weise gelangt man zu den Begriffen *ipsile, alterile* und *mutuelle Kollektivverwendungsbedürfnisse* sowie *ipsile, alterile* und *mutuelle Kollektivverfügungsbedürfnisse.* Bei der Entscheidung, in welche von diesen Klassen ein Kollektivverwendungs-, bezw. ein Kollektivverfügungsbedürfnis gehört, kommt es immer

darauf an, bei wem durch die Befriedigung des Begehrens ein Wohlfahrtszuwachs unmittelbar herbeigeführt oder gesichert wird.

Es ist keineswegs notwendig, daß bei mutuellen Kollektivbedürfnissen jene Bedürfnisse, deren Befriedigungen sich gegenseitig bedingen, alle zu derselben Kategorie gehören, d. h. daß alle entweder Wohlfahrts- oder Verwendungs- oder Verfügungsbedürfnisse sind. Sehr häufig kommen vielmehr solche Fälle vor, wo ein mutuelles Kollektivbedürfnis dadurch entsteht, daß die Befriedigung eines Kollektivverwendungsbedürfnisses von der Befriedigung eines Individualverfügungsbedürfnisses abhängig ist. Die Kollektivitäten brauchen nämlich zur Ausführung jener Verwendungsakte, auf welche die Kollektivverwendungsbedürfnisse hinzielen, der Dienstleistungen von Beamten, welche zur Ausführung derselben nur dann geneigt sind, wenn ihre Verfügungsbedürfnisse nach einem gewissen Geldeinkommen befriedigt werden. [1])

152. Es ist schon aus § 150 zu ersehen, daß die Mitglieder einer bestimmten Kollektivität Subjekte nicht bloß solcher alteriler Kollektivbedürfnisse sein können, welche die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses oder die Nichtverwirklichung eines Wohlfahrtsausfalles einer anderen Kollektivität zum Ziele haben, sondern auch solcher, welche auf die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses, bezw. auf die Nichtverwirklichung eines Wohlfahrtsausfalls einzelner Individuen hinzielen, die entweder der betreffenden Kollektivität nicht angehören oder die zwar Mitglieder der betreffenden Kollektivität sind, von deren Wohlfahrtsförderung aber ein merklicher Wohlfahrtszuwachs der Gesamtheit der Mitglieder dieser Kollektivität nicht abhängig ist.

Mit diesen Fällen sind aber nicht zu verwechseln solche, in welchen jene Personen, deren Wille den Willen der Kollektivität repräsentiert, ihre Individualbedürfnisse für Bedürfnisse der Kollektivität ausgeben und so die der Kollektivität zustehenden Machtmittel dazu mißbrauchen, um sich unter dem Vorwande der Wahrung der Interessen der Kollektivität zu bereichern, so z. B. wenn in früheren Zeiten Kriege gegen fremde Völker zu dem Zwecke geführt wurden, um deren Angehörige zu Sklaven

---

[1]) Vgl. *Sax,* Staatswirtschaft, S. 198.

der die politische Macht ausübenden Angehörigen des angreifenden Volkes zu machen. Auch heutzutage werden mitunter bloße Individualbedürfnisse bestimmter Produzentenkreise kollektivistisch zur Geltung gebracht.[1]) In derartigen Fällen liegt kein alteriles Kollektivwohlfahrtsbedürfnis vor, sondern es wird ein Individualwohlfahrtsbedürfnis für ein Kollektivwohlfahrtsbedürfnis, welches in Wahrheit nicht existiert, fälschlich ausgegeben.

Umgekehrt können wieder Individuen alterile (Individual-) Wohlfahrtsbegehren hegen, deren Ziel die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses, bezw. die Nichtverwirklichung eines Wohlfahrtsausfalls einer Kollektivität bildet, der sie nicht als Mitglieder angehören.

III. Kombinationen von Kollektivbedürfnissen mit Individualbedürfnissen.

153. Sehr zahlreich sind die Kombinationen von Kollektivbedürfnissen mit Individualbedürfnissen, von welchen ein großer Teil auch für die Wirtschaftswissenschaft, insbesondere für die Finanzwissenschaft von großer Wichtigkeit ist.

Wenn z. B. durch die Abfallwässer einer Fabrik ein fließendes Gewässer derart verunreinigt wird, daß durch die Ausdünstungen desselben die Anrainer stark belästigt werden, so bedeutet dies für letztere einen negativen Wohlfahrtszustand, dessen Erkenntnis ein Wohlfahrtsbedürfnis der Anrainer nach Beseitigung desselben weckt. Dieses Bedürfnis ist an und für sich ohne Zweifel ein Individualwohlfahrtsbedürfnis, durch welches ein Individualverwendungsbedürfnis der Anrainer nach solchen Einrichtungen hervorgerufen wird, welche für geeignet gehalten werden, den negativen Wohlfahrtszustand zu beseitigen. Wenn der Fabrikant freiwillig den Übelstand beseitigt, so muß dieser Handlung auch ein Individualverwendungsbedürfnis vorausgehen. Die Befriedigung dieses Verwendungsbedürfnisses hat die Verfügung über gewisse Sachen und persönliche Leistungen zur Voraussetzung, deren Erlangung und Erhaltung Gegenstand eines durch jenes Verwendungsbedürfnis hervorgerufenen Individualverfügungsbedürfnisses des Fabrikanten bildet.

[1]) Vgl. *Sax*, Wesen und Aufgaben, S. 59 f.

Wenn aber die Erfahrung zeigt, daß sich die Besitzer derartiger Fabriken aus freien Stücken zu einer solchen Rücksichtnahme auf die Wohlfahrtsbedürfnisse der Anrainer nicht entschließen und wenn dann ein Gesetz erlassen wird, durch welches den betreffenden Fabriksbesitzern die Verpflichtung auferlegt wird, die Abfallwässer vor ihrem Einlassen in ein fließendes Gewässer gehörig zu reinigen, so ist in diesem Gesetze der Ausdruck eines Kollektiv-Wohlfahrtsbedürfnisses zu erblicken, welches gleichfalls auf die Beseitigung der schädlichen Ausdünstungen hinzielt.

Würde durch derartige Ausdünstungen nur ein einziges Mitglied oder nur ein verschwindend kleiner Teil der Mitglieder der betreffenden Kollektivität betroffen oder gefährdet sein, so würden sich ihre dadurch herbeigeführten oder herbeizuführendeu negativen Wohlfahrtszustände bloß als negative Individualwohlfahrtszustände darstellen. Wird aber die Zahl der betroffenen oder gefährdeten Kollektivitätsmitglieder so groß, daß dadurch die Macht oder Widerstandsfähigkeit der betreffenden Kollektivität merklich geschwächt wird oder geschwächt werden kann, so tritt zu den negativen Individualwohlfahrtszuständen der einzelnen Kollektivitätsmitglieder noch ein negativer Kollektivwohlfahrtszustand der Gesamtheit derselben hinzu und die Beseitigung dieses Kollektivwohlfahrtszustandes bildet das Ziel des oben erwähnten Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses. Infolge dieses Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses hören die Individualwohlfahrtsbedürfnisse der einzelnen Anrainer nicht auf, sie bleiben weiter als solche bestehen und das Kollektivwohlfahrtsbedürfnis tritt als *akzessorisches* Kollektivbedürfnis zu ihnen nur hinzu.[1])

154. Aus dem in Rede stehenden Beispiel dürfte es klar geworden sein, daß bei derartigen Kombinationen von Individual- und Kollektivbedürfnissen beiderlei Bedürfnisse auf die Verwirklichung, bezw. auf die Beseitigung desselben ob- ktiven Zustands oder Verhältnisses hinzielen. Daß h trotzdem nicht um ein einziges Bedürfnis, sondern um eine nation zweier verschiedener Bedürfnisse handelt, ist

[1]) Vgl. *Sax*, Staatswirtschaft, S. 452.

daraus zu ersehen, daß das eine auch ohne das andere bestehen kann. So kann z. B. das Kollektivbedürfnis nach Beseitigung des durch die schädlichen Ausdünstungen bewirkten negativen Wohlfahrtszustands auch dann entstehen, wenn die Anrainer sich derselben nicht als subjektiv-negativer Individualwohlfahrtszustände bewußt werden und daher auch keine Individualbedürfnisse nach Beseitigung derselben haben sollten. Umgekehrt könnte der Übelstand den Anrainern als ein subjektiv-negativer Individualwohlfahrtszustand zum Bewußtsein gekommen und zur Ursache von Individualbedürfnissen bei ihnen geworden sein, er könnte sich auch objektiv als ein negativer Kollektivwohlfahrtszustand darstellen, ohne daß bei den Organen der Kollektivität, die sich dieses seines Charakters nicht bewußt würden, ein Kollektivbedürfnis rege würde.

155. In dem bisher besprochenen Beispiel gehören die Individualwohlfahrtsbedürfnisse, an welche sich Kollektivbedürfnisse knüpfen, zu den ipsilen. Es kommen aber analoge Kombinationen auch mit alterilen und mutuellen Individualwohlfahrtsbedürfnissen vor. So werden z. B. durch die negativen Wohlfahrtszustände unehelicher Kinder zunächst alterile Wohlfahrtsbedürfnisse ihrer Mütter geweckt. Wenn aber auf diesem Wege die Beseitigung der negativen Wohlfahrtszustände bei einer großen Anzahl unehelicher Kinder entweder überhaupt nicht oder nur sehr unvollkommen möglich ist und wenn dann ein Gesetz erlassen wird, durch welches den unehelichen Vätern die Alimentationspflicht auferlegt wird, so ist dies als der Ausdruck eines Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses derjenigen Kollektivität anzusehen, welche dieses Gesetz erlassen hat. Dieses Kollektivbedürfnis knüpft sich also in der Regel an die auf dasselbe Ziel gerichteten alterilen Individualbedürfnisse der unehelichen Mütter an, kann aber auch selbständig bestehen, wenn die letzteren sich solcher Individualbedürfnisse nicht bewußt sind oder, weil sie tot sind, nicht bewußt sein können.

156. Wenn die Grundstücke einer größeren Anzahl von Personen häufig von Überschwemmungen heimgesucht werden, so ist das Begehren nach Beseitigung dieses negativen Wohlfahrtszustandes, da es jeder einzelne von diesen Grundbesitzern nur dann befriedigen kann, wenn es auch alle übrigen zugleich befriedigen, d. h. wenn ein alle Grundstücke schützender Damm aufgeführt wird, ein

mutuelles Individualwohlfahrts- und *Verwendungsbegehren*, dessen Befriedigung für alle übrigen Grundbesitzer unmöglich wird, wenn sich auch nur ein einziger von ihnen weigert, sein diesfälliges Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren zu befriedigen. Wird ein Gesetz erlassen, nach welchem die Minorität, wenn die Majorität den Bau des Schutzdammes beschließt, sich diesem Beschlusse gleichfalls fügen muß, so hat dies darin seinen Grund, daß der Staat in solchen Fällen die Unterlassung des Baues, bezw. den Zustand, in welchem die Grundstücke den Überschwemmungen preisgegeben sind, als einen negativen Kollektivwohlfahrtszustand betrachtet, dessen Beseitigung das Ziel jenes Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses bildet, als dessen Ausdruck ein solches Gesetz anzusehen ist. Auch bei den zuletzt angeführten zwei Kombinationen von Kollektivbedürfnissen mit alterilen und mutuellen Individnalbedürfnissen bestätigt sich unsere obige Behauptung, daß beiderlei Bedürfnisse die Verwirklichung derselben Zustände zum Ziele haben.

157. In den bisher besprochenen Fällen haben *die zu den Individualbedürfnissen hinzutretenden Kollektivbedürfnisse zumeist nur die Gestalt von Wohlfahrtsbedürfnissen*. Ausnahmsweise jedoch, nämlich wenn die Behörden der Kollektivität bemüssigt sind, bei Handhabung der betreffenden Gesetze Zwangsmaßregeln anzuwenden, z. B. gegen säumige Fabriksbesitzer *Exekutionsschritte* behufs Durchführung der zur Reinigung der Abfallwässer dienenden Einrichtungen einzuleiten, schließen sich an jene Kollektivwohlfahrtsbedürfnisse auch *Kollektivverwendungsbedürfnisse*, nämlich Bedürfnisse nach der Verwendung der Leistungen der die Exekutionsakte ausführenden Behörden an. Diese Kollektivverwendungsbedürfnisse können sogar zu *Kollektivverfügungsbedürfnissen* Anlaß geben, nämlich wenn die Behörden über die zur Exekutionsführung (z. B. zur Ausführung der Reinigungseinrichtungen auf Kosten der säumigen Fabriksbesitzer) erforderlichen Sachgüter und persönlichen Leistungen nicht bereits verfügen, sondern sich dieselben vorerst beschaffen müssen. Doch sind diese Kollektivverwendungs- und -Verfügungsbedürfnisse *eine von der Kollektivität nicht beabsichtigte Eventualität*, während es *unter normalen Verhältnissen nur bei den durch die betreffenden Gesetze zum Ausdruck ebrachten Kollektivwohlfahrtsbedürfnissen verbleibt*.

158. Die durch die bisher angeführten Beispiele illustrierten Kollektivbedürfnisse rufen somit in der Regel nur jene Tätigkeit der Kollektivitätsorgane hervor, welche *Sax*[1]) die *regulierende* genannt hat. Dieselbe ist, wie der genannte Autor weiter ausführt, teils eine *hemmende*, teils eine *ordnende*.

In der hemmenden Tätigkeit äußern sich die Kollektivbedürfnisse dann, wenn aus dem freien Walten des individuellen Willens der Angehörigen der betreffenden Kollektivität erfahrungsgemäß solche Zustände resultieren, welche die Organe der Kollektivität als negative Kollektivwohlfahrtszustände ansehen, sei es, daß dieselben direkt die Gesamtheit der Mitglieder der betreffenden Kollektivität — „sogenannte Gemeinschädlichkeiten“ — treffen oder daß jeweils zwar nur einzelne Mitglieder der Kollektivität unter der Handlungsweise anderer Mitglieder unmittelbar leiden, aber in so wichtigen Hinsichten und in so ausgedehntem Maße oder in so oft wiederholten Fällen, daß darin eine schädliche Rückwirkung auf die Wohlfahrt der Gesamtheit gelegen ist.

159. Zur ordnenden Tätigkeit der Kollektivitätsorgane geben die Kollektivbedürfnisse dann Anlaß, wenn „entweder die Unterlassung einer bestimmten Handlung von seiten Einzelner die im vorigen Paragraphen beschriebenen Folgen hätte oder die in ihren Bestrebungen tätigen Individuen des richtigen Zusammenwirkens da, wo solches objektiv notwendig ist, entbehren, also einer einigenden Macht bedürfen, welche die sonst entweder ziellos neben einander oder geradezu gegen einander wirkenden Einzelkräfte zu einem zielbewußten Miteinanderhandeln führt.“ In diese Kategorie von Kollektivbedürfnissen gehören die in den obigen Beispielen angeführten, während z. B. die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit von Automobilen, das Verbot des Ausspuckens in öffentlichen Lokalen u. dgl. sich als durch Kollektivbedürfnisse der vorgenannten Art hervorgerufene hemmende Tätigkeiten der Organe der Kollektivität darstellen.

160. Außer den bisher besprochenen Fällen, in welchen Kollektivverwendungs- und Verfügungsbedürfnisse nur ausnahmsweise in die Erscheinung treten, gibt es andere, sehr zahlreiche Fälle, wo zur Befriedigung des akzessorischen Kollek-

---

[1]) S. *Sax*, Staatswirtschaft, S. 390 ff. Ähnlich *Kleinwächter*, Kollektivbedürfnisse, S. 176.

tivwohlfahrtsbedürfnisses von allem Anfange an ein durch dieses Bedürfnis hervorgerufenes Kollektivverwendungsbedürfnis erforderlich ist. So wäre z. B. für die Wohlfahrt eines großen Teiles der unehelichen Kinder sehr schlecht gesorgt, wenn sich der Staat auf die früher genannte ordnende Tätigkeit beschränken würde. Wenn nun auf Grund dieser Einsicht der Staat oder ein Selbstverwaltungskörper Anstalten zur Erziehung unehelicher Kinder errichtet, so mußte diesem Entschlusse ein Kollektivverwendungsbedürfnis nach den Sachen und persönlichen Leistungen solcher Anstalten vorausgehen und die Befriedigung dieses Bedürfnisses hat wieder ein Kollektivverfügungsbedürfnis nach diesen Sachen und Leistungen zur Voraussetzung.

161. Die Bedürfnisse der Einwohner einer Stadt, ihren Durst zu stillen, hiezu gesundes Trinkwasser zu verwenden und über ein hinreichendes Quantum solchen Wassers zu verfügen, sind sicherlich zunächst Individualwohlfahrts-, bezw. Verwendungs- und Verfügungsbedürfnisse der einzelnen Stadtbewohner. Ist Brunnenwasser in hinreichender Qualität nnd Quantität verfügbar oder findet sich ein Unternehmer, der eine Wasserleitung errichtet und gesundes Trinkwasser gegen mäßiges Entgelt an die Stadtbewohner abläßt, so wird die Gemeinde durch jene Individualbedürfnisse nicht tangiert. Wenn aber das Brunnenwasser infiziert ist, so daß der Genuß desselben ansteckende Krankheiten zur Folge hat, und wenn sich kein Unternehmer findet, der eine Wasserleitung zu errichten geneigt wäre, so entsteht, nachdem ja die ansteckenden Krankheiten, durch welche die Gesundheit und das Leben der Gesamtheit der Gemeindeangehörigen bedroht ist, als ein negativer Kollektivwohlfahrtszustand anzusehen sind, das Bedürfnis nach Beseitigung desselben. Dieses Bedürfnis stellt sich als ein Kollektivwohlfahrtsbedürfnis dar, welches nur durch Errichtung einer Wasserleitung auf Gemeindekosten befriedigt werden kann. Der Entschluß, eine Gemeindewasserleitung zu errichten, beruht auf dem Begehren nach der Verfügung der Gemeinde über eine hinreichende Menge gesunden Trinkwassers, um es den Gemeindeangehörigen zur Verfügung stellen zu können, welches Begehren als ein Kollektivverfügungsbegehren anzusehen ist, das sich an die Individualverwendungs- und Verfügungsbedürfnisse der ein-

zelnen Gemeindemitglieder nach gesundem Trinkwasser knüpft.[1])

162. Während also hier das Kollektivverfügungsbedürfnis im Vordergrund steht, kommt im früheren Beispiel (§ 160) dieser Platz dem Kollektivverwendungsbedürfnisse zu. Dieser Unterschied erklärt sich dadurch, daß im ersten Falle die Befriedigung des Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses schon dann gesichert ist, wenn den Gemeindemitgliedern gesundes Trinkwasser zur Verfügung gestellt wird, da ja die Individualverwendungsbedürfnisse der einzelnen Stadtbewohner genug stark sind, um das ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Wasser seiner Bestimmung derart zuzuführen, daß der begehrte Kollektivwohlfahrtszustand erreicht werde, namentlich wenn alle, infiziertes Wasser enthaltenden Brunnen behördlich gesperrt werden. Dagegen würde in jenem Falle (§ 160) der angestrebte Wohlfahrtszustand der unehelichen Kinder, der sich zugleich als ein Kollektivwohlfahrtszustand darstellt, entweder gar nicht oder in einem nur sehr unvollkommenen Maße erreicht werden, wenn man es den Kindern, bezw. ihren Müttern überließe, die von der Kollektivität errichtete Erziehungsanstalt nach freiem Belieben zu benützen. Hier muß die Kollektivität auch die Durchführung und

---

[1]) *Sax* (Staatswirtschaft, S. 447) führt als Beispiel für solche Kollektivverfügungsbedürfnisse jene an, die zur Versorgung der Privaten mit Dynamit durch den Staat führen, meint aber, daß das Kollektivbedürfnis hier nur auf diejenigen Güter gerichtet ist, welche erforderlich sind, um den allgemeinen Sicherheitszweck zu erreichen (Kosten der Organe, welche ihn setzen und durchführen, und ihre Ausrüstung mit sachlichen Behelfen). Dieser Ansicht kann man nicht beistimmen. Es handelt sich hier doch ohne Zweifel vor allem um ein Kollektivwohlfahrtsbedürfnis, dessen Ziel die Beseitigung des negativen Kollektivwohlfahrtszustands bildet, welcher durch die freie Erzeugung und den freien Verschleiß von Dynamit verursacht wird. Dies wird dadurch erreicht, daß der Staat die Verfügung über das von den berufenen Privaten benötigte Dynamit erwirbt und solange behält, bis es in die Hände derselben gelangt. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß hier ein Kollektivverfügungsbedürfnis zunächst nach Dynamit vorliegt und erst in zweiter Reihe ein Kollektivverwendungs- und Verfügungsbedürfnis nach den Leistungen, bezw. Kosten der Organe und den sachlichen Behelfen.

lichung eines auf der subjektiven Wohlfahrtsskala der begehrenden Mitglieder tiefer stehenden objektiven oder subjektiven Kollektiv-Wohlfahrtszustandes der betreffenden Kollektivität bildet.

Aus der Vereinigung der Begriffe Kollektivwohlfahrtsbegehren und Disposition zu einem solchen Begehren entsteht der höhere Begriff des *Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses.*

149. Im § 41 haben wir gezeigt, wie durch Wohlfahrtsbegehren Verwendungsbegehren hervorgerufen werden. Das dort Gesagte gilt nicht bloß von den Individual-, sondern auch von den Kollektivwohlfahrtsbegehren. Auch zu ihrer Befriedigung bedarf es einer zureichenden Ursache, nämlich der Verwendung gewisser Kräfte, welche zum näheren Ziel des mit dem Kollektivwohlfahrtsbegehren verbundenen Impulses wird, so daß also das Kollektivwohlfahrtsbegehren sich, wenn der Begehrende die zu verwendenden Mittel kennt, in seinem weiteren Verlaufe in ein *Kollektivverwendungsbegehren* verwandelt. Vereinigt man diesen Begriff mit dem Begriff der Disposition zu solchen Begehren, so entsteht der höhere Begriff des *Kollektivverwendungsbedürfnisses.*

Hat ein Kollektivverwendungsbegehren die Verwendung solcher Kräfte zum Ziel, über welche der Begehrende in dem betreffenden Zeitpunkt nicht verfügt, so ist die Erreichung dieses Zieles nur dann möglich, wenn er früher die verwendungsbereite Verfügung über diese Kräfte erlangt. Das hat aber zur Voraussetzung, daß er vorher die Erlangung dieser Verfügung begehrt, und so ruft das Kollektivverwendungsbegehren ein *Kollektivverfügungsbegehren* hervor. Durch Zusammenfassung dieses Begriffes und der Disposition zu einem Kollektivverfügungsbegehren erhält man den höheren Begriff des *Kollektivverfügungsbedürfnisses.*

150. Da die Zahl der Kollektivitäten sehr groß ist, so kann es nicht ausbleiben, daß die einen mit den anderen nicht selten in Berührung kommen. Mit Rücksicht darauf kann man auch die *Kollektivwohlfahrtsbedürfnisse* einteilen in *ipsile, alterile* und *mutuelle.* Als ipsile sind solche zu bezeichnen, welche die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses oder die Nichtverwirklichung eines Wohlfahrtsausfalles jener Kollektivität zum Ziel haben, der die Begehrenden als Mitglieder angehören. Solche Kollektivwohlfahrtsbedürfnisse sind keineswegs mit dem *kollektiven Egoismus* (richtiger

Hemeismus) zu verwechseln. Denn dieser äußert sich nur in kollektiven Willensentschlüssen, und zwar in solchen, die in der Weise zustandekommen, daß ein kollektives Wohlfahrtsbegehren, welches auf die Verwirklichung eines vom objektiven Standpunkte minder wichtigen Wohlfahrtszuwachses der eigenen Kollektivität hinzielt, die Oberhand gewinnt über ein solches Kollektivwohlfahrtsbegehren, welches die Verwirklichung (bezw. Nichtverwirklichung) eines vom objektiven Standpunkte bei weitem wichtigeren Wohlfahrtszuwachses (bezw. Wohlfahrtsausfalles) einer anderen Kollektivität oder eines Individuums zum Ziele hat.

Alterile Kollektivwohlfahrtsbedürfnisse liegen dann vor, wenn ihr Ziel die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses oder die Nichtverwirklichung eines Wohlfahrtsausfalles einer anderen Kollektivität ist als derjenigen, welcher die Begehrenden als Mitglieder angehören, oder einer oder mehrerer Personen, welche nicht der durch die Begehrenden vertretenen Kollektivität als Mitglieder angehören, oder einer oder mehrerer Personen, welche zwar dieser Kollektivität als Mitglieder angehören, durch deren Wohlfahrtszuwachs oder -Ausfall jedoch der Kollektivwohlfahrtszustand derselben nicht merklich beeinflußt wird.

Von mutuellen Kollektivwohlfahrtsbedürfnissen kann man dann sprechen, wenn die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses oder die Nichtverwirklichung eines Wohlfahrtsausfalls anderer Kollektivitäten oder Individuen deshalb begehrt wird, weil sie von den Begehrenden für eine Bedingung der Verwirklichung eines begehrten Wohlfahrtszuwachses oder der Nichtverwirklichung eines verabscheuten Wohlfahrtsausfalles der eigenen Kollektivität gehalten wird. Der Befriedigung solcher Kollektivwohlfahrtsbedürfnisse pflegen die Allianzen der Staaten, die Vereinigungen von Gemeinden (z. B. behufs gemeinschaftlicher Durchführung der Kanalisierung oder behufs gemeinschaftlicher Errichtung einer Wasserleitung u. dgl.) und anderen Selbstverwaltungskörpern zu dienen.

151. In analoger Weise gelangt man zu den Begriffen *ipsile, alterile* und *mutuelle Kollektivverwendungsbedürfnisse* sowie *ipsile, alterile* und *mutuelle Kollektivverfügungsbedürfnisse.* Bei der Entscheidung, in welche von diesen Klassen ein Kollektivverwendungs-, bezw. ein Kollektivverfügungsbedürfnis gehört, kommt es immer

fahr monopolistischer Ausbeutung der Konsumenten mit sich. Wird diese Gefahr aktuell, so bedeutet sie einen Inbegriff negativer Wohlfahrtszustände, die in erster Linie zwar Individualwohlfahrtszustände sind, zu welchen aber, wenn sie einen großen Teil der Angehörigen der betreffenden Gemeinde betreffen, ein negativer Kollektivwohlfahrtszustand hinzutreten kann. Dieser ruft ein Kollektivwohlfahrtsbedürfnis hervor, dessen Befriedigung teils durch eine delegierte öffentliche (regulierte) Unternehmung, teils durch eine Gemeindeunternehmung befriedigt werden kann.

Wenn aber *Wagner* gegenüber seinen Opponenten das Vorhandensein eines Gemeinbedürfnisses in solchen Fällen damit begründet, daß „zahlreiche Einzelne als eine Gemeinschaft . . . finden, daß sie nur durch gemeinsame Veranstaltungen unter sich überhaupt genügend zu einer Befriedigung ihrer bezüglichen Individualbedürfnisse gelangen können, daher sich zu diesem Gemeinschaftszweck verbinden müssen," so kann man dieser Begründung keineswegs beipflichten. Ein augenscheinlicher Widerspruch liegt schon darin, daß nach den letzten Worten dieses Satzes die Einzelnen sich zu dem betreffenden Gemeinschaftszweck erst verbinden müssen, während sie nach den ersten Worten desselben Satzes ihn schon als Gemeinschaft erkennen, mithin schon in diesem Augenblick eine Gemeinschaft bilden müssen und daher sich zu jenem Gemeinschaftszweck nicht erst zu verbinden brauchen.

179. Auf Grund dieser Erklärung könnte man behaupten, daß *Wagner* den Unterschied zwischen den Gemeinbedürfnissen und den gemeinsamen mutuellen Individualbedürfnissen nicht ganz klar erkannt oder doch wenigstens nicht ganz deutlich ausgedrückt und auf diese Weise die schiefe Auslegung, die seine Ansichten bei *Cohn* und *Kleinwächter* gefunden haben, zum Teile selbst verschuldet hat. Denn gäbe es keine anderen als die von ihm angeführten Gründe, so bliebe das Bedürfnis nach Wasser, Gas u. dgl. in großen Städten nur ein gemeinsames mutuelles Individualbedürfnis. Ein Kollektivbedürfnis tritt zu den Individualbedürfnissen der Gemeindeangehörigen nach diesen Gütern nur dann hinzu, wenn die Nichtbefriedigung derselben bei einem großen Teile der Gemeindeangehörigen einen negativen Kollektivwohlfahrtszustand bedeutet und die Befriedigung derselben durch Privat- oder durch auf Wechselseitigkeit beruhende Unternehmungen unmöglich oder mit solchen Übelständen (z. B. monopolistische Ausbeutung, unregelmäßiger Betrieb, schlechte Filtrierung u. dgl.) für die Gemeindeangehörigen verbunden ist, daß sich dieselben wiederum als ein negativer Kollektivwohlfahrtszustand darstellen, der nur durch die Errichtung und den Betrieb einer Gemeindewasserleitung oder Gemeindegasanstalt beseitigt werden kann.

180. Ad 2. Die zweite Abteilung der speziellen Gemeinbedürfnisse bilden die zeitlichen Gemeinbedürfnisse, mit welchem Namen *Wagner* solche Bedürfnisse bezeichnet, „welche sich aus der zeitlichen Verteilung der Bevölkerung, daher aus der Gemeinschaft gleichen Le-

der die politische Macht ausübenden Angehörigen des angreifenden Volkes zu machen. Auch heutzutage werden mitunter bloße Individualbedürfnisse bestimmter Produzentenkreise kollektivistisch zur Geltung gebracht.[1]) In derartigen Fällen liegt kein alteriles Kollektivwohlfahrtsbedürfnis vor, sondern es wird ein Individualwohlfahrtsbedürfnis für ein Kollektivwohlfahrtsbedürfnis, welches in Wahrheit nicht existiert, fälschlich ausgegeben.

Umgekehrt können wieder Individuen alterile (Individual-) Wohlfahrtsbegehren hegen, deren Ziel die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses, bezw. die Nichtverwirklichung eines Wohlfahrtsausfalls einer Kollektivität bildet, der sie nicht als Mitglieder angehören.

III. Kombinationen von Kollektivbedürfnissen mit Individualbedürfnissen.

153. Sehr zahlreich sind die Kombinationen von Kollektivbedürfnissen mit Individualbedürfnissen, von welchen ein großer Teil auch für die Wirtschaftswissenschaft, insbesondere für die Finanzwissenschaft von großer Wichtigkeit ist.

Wenn z. B. durch die Abfallwässer einer Fabrik ein fließendes Gewässer derart verunreinigt wird, daß durch die Ausdünstungen desselben die Anrainer stark belästigt werden, so bedeutet dies für letztere einen negativen Wohlfahrtszustand, dessen Erkenntnis ein Wohlfahrtsbedürfnis der Anrainer nach Beseitigung desselben weckt. Dieses Bedürfnis ist an und für sich ohne Zweifel ein Individualwohlfahrtsbedürfnis, durch welches ein Individualverwendungsbedürfnis der Anrainer nach solchen Einrichtungen hervorgerufen wird, welche für geeignet gehalten werden, den negativen Wohlfahrtszustand zu beseitigen. Wenn der Fabrikant freiwillig den Übelstand beseitigt, so muß dieser Handlung auch ein Individualverwendungsbedürfnis vorausgehen. Die Befriedigung dieses Verwendungsbedürfnisses hat die Verfügung über gewisse Sachen und persönliche Leistungen zur Voraussetzung, deren Erlangung und Erhaltung Gegenstand eines durch jenes Verwendungsbedürfnis hervorgerufenen Individualverfügungsbedürfnisses des Fabrikanten bildet.

[1]) Vgl. *Sax*, Wesen und Aufgaben, S. 59 f.

Wenn aber die Erfahrung zeigt, daß sich die Besitzer derartiger Fabriken aus freien Stücken zu einer solchen Rücksichtnahme auf die Wohlfahrtsbedürfnisse der Anrainer nicht entschließen und wenn dann ein Gesetz erlassen wird, durch welches den betreffenden Fabriksbesitzern die Verpflichtung auferlegt wird, die Abfallwässer vor ihrem Einlassen in ein fließendes Gewässer gehörig zu reinigen, so ist in diesem Gesetze der Ausdruck eines Kollektiv-Wohlfahrtsbedürfnisses zu erblicken, welches gleichfalls auf die Beseitigung der schädlichen Ausdünstungen hinzielt.

Würde durch derartige Ausdünstungen nur ein einziges Mitglied oder nur ein verschwindend kleiner Teil der Mitglieder der betreffenden Kollektivität betroffen oder gefährdet sein, so würden sich ihre dadurch herbeigeführten oder herbeizuführendeu negativen Wohlfahrtszustände bloß als negative Individualwohlfahrtszustände darstellen. Wird aber die Zahl der betroffenen oder gefährdeten Kollektivitätsmitglieder so groß, daß dadurch die Macht oder Widerstandsfähigkeit der betreffenden Kollektivität merklich geschwächt wird oder geschwächt werden kann, so tritt zu den negativen Individualwohlfahrtszuständen der einzelnen Kollektivitätsmitglieder noch ein negativer Kollektivwohlfahrtszustand der Gesamtheit derselben hinzu und die Beseitigung dieses Kollektivwohlfahrtszustandes bildet das Ziel des oben erwähnten Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses. Infolge dieses Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses hören die Individualwohlfahrtsbedürfnisse der einzelnen Anrainer nicht auf, sie bleiben weiter als solche bestehen und das Kollektivwohlfahrtsbedürfnis tritt als *akzessorisches* Kollektivbedürfnis zu ihnen nur hinzu.[1])

154. Aus dem in Rede stehenden Beispiel dürfte es klar geworden sein, daß bei derartigen Kombinationen von Individual- und Kollektivbedürfnissen beiderlei Bedürfnisse auf die Verwirklichung, bezw. auf die Beseitigung desselben objektiven Zustands oder Verhältnisses hinzielen. Daß es sich trotzdem nicht um ein einziges Bedürfnis, sondern um eine Kombination zweier verschiedener Bedürfnisse handelt, ist

[1]) Vgl. *Sax,* Staatswirtschaft, S. 452.

daraus zu ersehen, daß das eine auch ohne das andere bestehen kann. So kann z. B. das Kollektivbedürfnis nach Beseitigung des durch die schädlichen Ausdünstungen bewirkten negativen Wohlfahrtszustands auch dann entstehen, wenn die Anrainer sich derselben nicht als subjektiv-negativer Individualwohlfahrtszustände bewußt werden und daher auch keine Individualbedürfnisse nach Beseitigung derselben haben sollten. Umgekehrt könnte der Übelstand den Anrainern als ein subjektiv-negativer Individualwohlfahrtszustand zum Bewußtsein gekommen und zur Ursache von Individualbedürfnissen bei ihnen geworden sein, er könnte sich auch objektiv als ein negativer Kollektivwohlfahrtszustand darstellen, ohne daß bei den Organen der Kollektivität, die sich dieses seines Charakters nicht bewußt würden, ein Kollektivbedürfnis rege würde.

155. In dem bisher besprochenen Beispiel gehören die Individualwohlfahrtsbedürfnisse, an welche sich Kollektivbedürfnisse knüpfen, zu den ipsilen. Es kommen aber analoge Kombinationen auch mit alterilen und mutuellen Individualwohlfahrtsbedürfnissen vor. So werden z. B. durch die negativen Wohlfahrtszustände unehelicher Kinder zunächst alterile Wohlfahrtsbedürfnisse ihrer Mütter geweckt. Wenn aber auf diesem Wege die Beseitigung der negativen Wohlfahrtszustände bei einer großen Anzahl unehelicher Kinder entweder überhaupt nicht oder nur sehr unvollkommen möglich ist und wenn dann ein Gesetz erlassen wird, durch welches den unehelichen Vätern die Alimentationspflicht auferlegt wird, so ist dies als der Ausdruck eines Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses derjenigen Kollektivität anzusehen, welche dieses Gesetz erlassen hat. Dieses Kollektivbedürfnis knüpft sich also in der Regel an die auf dasselbe Ziel gerichteten alterilen Individualbedürfnisse der unehelichen Mütter an, kann aber auch selbständig bestehen, wenn die letzteren sich solcher Individualbedürfnisse nicht bewußt sind oder, weil sie tot sind, nicht bewußt sein können.

156. Wenn die Grundstücke einer größeren Anzahl von Personen häufig von Überschwemmungen heimgesucht werden, so ist das Begehren nach Beseitigung dieses negativen Wohlfahrtszustandes, da es jeder einzelne von diesen Grundbesitzern nur dann befriedigen kann, wenn es auch alle übrigen zugleich befriedigen, d. h. wenn ein alle Grundstücke schützender Damm aufgeführt wird, ein

mutuelles Individualwohlfahrts- und *Verwendungsbegehren*, dessen Befriedigung für alle übrigen Grundbesitzer unmöglich wird, wenn sich auch nur ein einziger von ihnen weigert, sein diesfälliges Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren zu befriedigen. Wird ein Gesetz erlassen, nach welchem die Minorität, wenn die Majorität den Bau des Schutzdammes beschließt, sich diesem Beschlusse gleichfalls fügen muß, so hat dies darin seinen Grund, daß der Staat in solchen Fällen die Unterlassung des Baues, bezw. den Zustand, in welchem die Grundstücke den Überschwemmungen preisgegeben sind, als einen negativen Kollektivwohlfahrtszustand betrachtet, dessen Beseitigung das Ziel jenes Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses bildet, als dessen Ausdruck ein solches Gesetz anzusehen ist. Auch bei den zuletzt angeführten zwei Kombinationen von Kollektivbedürfnissen mit alterilen und mutuellen Individnalbedürfnissen bestätigt sich unsere obige Behauptung, daß beiderlei Bedürfnisse die Verwirklichung derselben Zustände zum Ziele haben.

157. In den bisher besprochenen Fällen haben *die zu den Individualbedürfnissen hinzutretenden Kollektivbedürfnisse zumeist nur die Gestalt von Wohlfahrtsbedürfnissen.* Ausnahmsweise jedoch, nämlich wenn die Behörden der Kollektivität bemüssigt sind, bei Handhabung der betreffenden Gesetze Zwangsmaßregeln anzuwenden, z. B. gegen säumige Fabriksbesitzer *Exekutionsschritte* behufs Durchführung der zur Reinigung der Abfallwässer dienenden Einrichtungen einzuleiten, schließen sich an jene Kollektivwohlfahrtsbedürfnisse auch *Kollektivverwendungsbedürfnisse*, nämlich Bedürfnisse nach der Verwendung der Leistungen der die Exekutionsakte ausführenden Behörden an. Diese Kollektivverwendungsbedürfnisse können sogar zu *Kollektivverfügungsbedürfnissen* Anlaß geben, nämlich wenn die Behörden über die zur Exekutionsführung (z. B. zur Ausführung der Reinigungseinrichtungen auf Kosten der säumigen Fabriksbesitzer) erforderlichen Sachgüter und persönlichen Leistungen nicht bereits verfügen, sondern sich dieselben vorerst beschaffen müssen. Doch sind diese Kollektivverwendungs- und -Verfügungsbedürfnisse *eine von der Kollektivität nicht beabsichtigte Eventualität*, während es *unter normalen Verhältnissen nur bei den durch die betreffenden Gesetze zum Ausdruck gebrachten Kollektivwohlfahrtsbedürfnissen verbleibt.*

158. Die durch die bisher angeführten Beispiele illustrierten Kollektivbedürfnisse rufen somit in der Regel nur jene Tätigkeit der Kollektivitätsorgane hervor, welche *Sax*[1]) die *regulierende* genannt hat. Dieselbe ist, wie der genannte Autor weiter ausführt, teils eine *hemmende*, teils eine *ordnende*.

In der hemmenden Tätigkeit äußern sich die Kollektivbedürfnisse dann, wenn aus dem freien Walten des individuellen Willens der Angehörigen der betreffenden Kollektivität erfahrungsgemäß solche Zustände resultieren, welche die Organe der Kollektivität als negative Kollektivwohlfahrtszustände ansehen, sei es, daß dieselben direkt die Gesamtheit der Mitglieder der betreffenden Kollektivität — „sogenannte Gemeinschädlichkeiten" — treffen oder daß jeweils zwar nur einzelne Mitglieder der Kollektivität unter der Handlungsweise anderer Mitglieder unmittelbar leiden, aber in so wichtigen Hinsichten und in so ausgedehntem Maße oder in so oft wiederholten Fällen, daß darin eine schädliche Rückwirkung auf die Wohlfahrt der Gesamtheit gelegen ist.

159. Zur ordnenden Tätigkeit der Kollektivitätsorgane geben die Kollektivbedürfnisse dann Anlaß, wenn „entweder die Unterlassung einer bestimmten Handlung von seiten Einzelner die im vorigen Paragraphen beschriebenen Folgen hätte oder die in ihren Bestrebungen tätigen Individuen des richtigen Zusammenwirkens da, wo solches objektiv notwendig ist, entbehren, also einer einigenden Macht bedürfen, welche die sonst entweder ziellos neben einander oder geradezu gegen einander wirkenden Einzelkräfte zu einem zielbewußten Miteinanderhandeln führt." In diese Kategorie von Kollektivbedürfnissen gehören die in den obigen Beispielen angeführten, während z. B. die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit von Automobilen, das Verbot des Ausspuckens in öffentlichen Lokalen u. dgl. sich als durch Kollektivbedürfnisse der vorgenannten Art hervorgerufene hemmende Tätigkeiten der Organe der Kollektivität darstellen.

160. Außer den bisher besprochenen Fällen, in welchen Kollektivverwendungs- und Verfügungsbedürfnisse nur ausnahmsweise in die Erscheinung treten, gibt es andere, sehr zahlreiche Fälle, wo zur Befriedigung des akzessorischen Kollek-

---

[1]) S. *Sax*, Staatswirtschaft, S. 390 ff. Ähnlich *Kleinwächter*, Kollektivbedürfnisse, S. 176.

tivwohlfahrtsbedürfnisses von allem Anfange an ein durch dieses Bedürfnis hervorgerufenes Kollektivverwendungsbedürfnis erforderlich ist. So wäre z. B. für die Wohlfahrt eines großen Teiles der unehelichen Kinder sehr schlecht gesorgt, wenn sich der Staat auf die früher genannte ordnende Tätigkeit beschränken würde. Wenn nun auf Grund dieser Einsicht der Staat oder ein Selbstverwaltungskörper Anstalten zur Erziehung unehelicher Kinder errichtet, so mußte diesem Entschlusse ein Kollektivverwendungsbedürfnis nach den Sachen und persönlichen Leistungen solcher Anstalten vorausgehen und die Befriedigung dieses Bedürfnisses hat wieder ein Kollektivverfügungsbedürfnis nach diesen Sachen und Leistungen zur Voraussetzung.

161. Die Bedürfnisse der Einwohner einer Stadt, ihren Durst zu stillen, hiezu gesundes Trinkwasser zu verwenden und über ein hinreichendes Quantum solchen Wassers zu verfügen, sind sicherlich zunächst Individualwohlfahrts-, bezw. Verwendungs- und Verfügungsbedürfnisse der einzelnen Stadtbewohner. Ist Brunnenwasser in hinreichender Qualität nnd Quantität verfügbar oder findet sich ein Unternehmer, der eine Wasserleitung errichtet und gesundes Trinkwasser gegen mäßiges Entgelt an die Stadtbewohner abläßt, so wird die Gemeinde durch jene Individualbedürfnisse nicht tangiert. Wenn aber das Brunnenwasser infiziert ist, so daß der Genuß desselben ansteckende Krankheiten zur Folge hat, und wenn sich kein Unternehmer findet, der eine Wasserleitung zu errichten geneigt wäre, so entsteht, nachdem ja die ansteckenden Krankheiten, durch welche die Gesundheit und das Leben der Gesamtheit der Gemeindeangehörigen bedroht ist, als ein negativer Kollektivwohlfahrtszustand anzusehen sind, das Bedürfnis nach Beseitigung desselben. Dieses Bedürfnis stellt sich als ein Kollektivwohlfahrtsbedürfnis dar, welches nur durch Errichtung einer Wasserleitung auf Gemeindekosten befriedigt werden kann. Der Entschluß, eine Gemeindewasserleitung zu errichten, beruht auf dem Begehren nach der Verfügung der Gemeinde über eine hinreichende Menge gesunden Trinkwassers, um es den Gemeindeangehörigen zur Verfügung stellen zu können, welches Begehren als ein Kollektivverfügungsbegehren anzusehen ist, das sich an die Individualverwendungs- und Verfügungsbedürfnisse der ein-

zelnen Gemeindemitglieder nach gesundem Trinkwasser knüpft.[1])

162. Während also hier das Kollektivverfügungsbedürfnis im Vordergrund steht, kommt im früheren Beispiel (§ 160) dieser Platz dem Kollektivverwendungsbedürfnisse zu. Dieser Unterschied erklärt sich dadurch, daß im ersten Falle die Befriedigung des Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses schon dann gesichert ist, wenn den Gemeindemitgliedern gesundes Trinkwasser zur Verfügung gestellt wird, da ja die Individualverwendungsbedürfnisse der einzelnen Stadtbewohner genug stark sind, um das ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Wasser seiner Bestimmung derart zuzuführen, daß der begehrte Kollektivwohlfahrtszustand erreicht werde, namentlich wenn alle, infiziertes Wasser enthaltenden Brunnen behördlich gesperrt werden. Dagegen würde in jenem Falle (§ 160) der angestrebte Wohlfahrtszustand der unehelichen Kinder, der sich zugleich als ein Kollektivwohlfahrtszustand darstellt, entweder gar nicht oder in einem nur sehr unvollkommenen Maße erreicht werden, wenn man es den Kindern, bezw. ihren Müttern überließe, die von der Kollektivität errichtete Erziehungsanstalt nach freiem Belieben zu benützen. Hier muß die Kollektivität auch die Durchführung und

---

[1]) *Sax* (Staatswirtschaft, S. 447) führt als Beispiel für solche Kollektivverfügungsbedürfnisse jene an, die zur Versorgung der Privaten mit Dynamit durch den Staat führen, meint aber, daß das Kollektivbedürfnis hier nur auf diejenigen Güter gerichtet ist, welche erforderlich sind, um den allgemeinen Sicherheitszweck zu erreichen (Kosten der Organe, welche ihn setzen und durchführen, und ihre Ausrüstung mit sachlichen Behelfen). Dieser Ansicht kann man nicht beistimmen. Es handelt sich hier doch ohne Zweilfel vor allem um ein Kollektivwohlfahrtsbedürfnis, dessen Ziel die Beseitigung des negativen Kollektivwohlfahrtszustands bildet, welcher durch die freie Erzeugung und den freien Verschleiß von Dynamit verursacht wird. Dies wird dadurch erreicht, daß der Staat die Verfügung über das von den berufenen Privaten benötigte Dynamit erwirbt und solange behält, bis es in die Hände derselben gelangt. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß hier ein Kollektivverfügungsbedürfnis zunächst nach Dynamit vorliegt und erst in zweiter Reihe ein Kollektivverwendungs- und Verfügungsbedürfnis nach den Leistungen, bezw. Kosten der Organe und den sachlichen Behelfen.

Wenn aber die Erfahrung zeigt, daß sich die Besitzer derartiger Fabriken aus freien Stücken zu einer solchen Rücksichtnahme auf die Wohlfahrtsbedürfnisse der Anrainer nicht entschließen und wenn dann ein Gesetz erlassen wird, durch welches den betreffenden Fabriksbesitzern die Verpflichtung auferlegt wird, die Abfallwässer vor ihrem Einlassen in ein fließendes Gewässer gehörig zu reinigen, so ist in diesem Gesetze der Ausdruck eines Kollektiv-Wohlfahrtsbedürfnisses zu erblicken, welches gleichfalls auf die Beseitigung der schädlichen Ausdünstungen hinzielt.

Würde durch derartige Ausdünstungen nur ein einziges Mitglied oder nur ein verschwindend kleiner Teil der Mitglieder der betreffenden Kollektivität betroffen oder gefährdet sein, so würden sich ihre dadurch herbeigeführten oder herbeizuführendeu negativen Wohlfahrtszustände bloß als negative Individualwohlfahrtszustände darstellen. Wird aber die Zahl der betroffenen oder gefährdeten Kollektivitätsmitglieder so groß, daß dadurch die Macht oder Widerstandsfähigkeit der betreffenden Kollektivität merklich geschwächt wird oder geschwächt werden kann, so tritt zu den negativen Individualwohlfahrtszuständen der einzelnen Kollektivitätsmitglieder noch ein negativer Kollektivwohlfahrtszustand der Gesamtheit derselben hinzu und die Beseitigung dieses Kollektivwohlfahrtszustandes bildet das Ziel des oben erwähnten Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses. Infolge dieses Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses hören die Individualwohlfahrtsbedürfnisse der einzelnen Anrainer nicht auf, sie bleiben weiter als solche bestehen und das Kollektivwohlfahrtsbedürfnis tritt als *akzessorisches* Kollektivbedürfnis zu ihnen nur hinzu.[1])

154. Aus dem in Rede stehenden Beispiel dürfte es klar geworden sein, daß bei derartigen Kombinationen von Individual- und Kollektivbedürfnissen beiderlei Bedürfnisse auf die Verwirklichung, bezw. auf die Beseitigung desselben objektiven Zustands oder Verhältnisses hinzielen. Daß es sich trotzdem nicht um ein einziges Bedürfnis, sondern um eine Kombination zweier verschiedener Bedürfnisse handelt, ist

[1]) Vgl. *Sax*, Staatswirtschaft, S. 452.

daraus zu ersehen, daß das eine auch ohne das andere bestehen kann. So kann z. B. das Kollektivbedürfnis nach Beseitigung des durch die schädlichen Ausdünstungen bewirkten negativen Wohlfahrtszustands auch dann entstehen, wenn die Anrainer sich derselben nicht als subjektiv-negativer Individualwohlfahrtszustände bewußt werden und daher auch keine Individualbedürfnisse nach Beseitigung derselben haben sollten. Umgekehrt könnte der Übelstand den Anrainern als ein subjektiv-negativer Individualwohlfahrtszustand zum Bewußtsein gekommen und zur Ursache von Individualbedürfnissen bei ihnen geworden sein, er könnte sich auch objektiv als ein negativer Kollektivwohlfahrtszustand darstellen, ohne daß bei den Organen der Kollektivität, die sich dieses seines Charakters nicht bewußt würden, ein Kollektivbedürfnis rege würde.

155. In dem bisher besprochenen Beispiel gehören die Individualwohlfahrtsbedürfnisse, an welche sich Kollektivbedürfnisse knüpfen, zu den ipsilen. Es kommen aber analoge Kombinationen auch mit alterilen und mutuellen Individualwohlfahrtsbedürfnissen vor. So werden z. B. durch die negativen Wohlfahrtszustände unehelicher Kinder zunächst alterile Wohlfahrtsbedürfnisse ihrer Mütter geweckt. Wenn aber auf diesem Wege die Beseitigung der negativen Wohlfahrtszustände bei einer großen Anzahl unehelicher Kinder entweder überhaupt nicht oder nur sehr unvollkommen möglich ist und wenn dann ein Gesetz erlassen wird, durch welches den unehelichen Vätern die Alimentationspflicht auferlegt wird, so ist dies als der Ausdruck eines Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses derjenigen Kollektivität anzusehen, welche dieses Gesetz erlassen hat. Dieses Kollektivbedürfnis knüpft sich also in der Regel an die auf dasselbe Ziel gerichteten alterilen Individualbedürfnisse der unehelichen Mütter an, kann aber auch selbständig bestehen, wenn die letzteren sich solcher Individualbedürfnisse nicht bewußt sind oder, weil sie tot sind, nicht bewußt sein können.

156. Wenn die Grundstücke einer größeren Anzahl von Personen häufig von Überschwemmungen heimgesucht werden, so ist das Begehren nach Beseitigung dieses negativen Wohlfahrtszustandes, da es jeder einzelne von diesen Grundbesitzern nur dann befriedigen kann, wenn es auch alle übrigen zugleich befriedigen, d. h. wenn ein alle Grundstücke schützender Damm aufgeführt wird, ein

mutuelles Individualwohlfahrts- und Verwendungsbegehren, dessen Befriedigung für alle übrigen Grundbesitzer unmöglich wird, wenn sich auch nur ein einziger von ihnen weigert, sein diesfälliges Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren zu befriedigen. Wird ein Gesetz erlassen, nach welchem die Minorität, wenn die Majorität den Bau des Schutzdammes beschließt, sich diesem Beschlusse gleichfalls fügen muß, so hat dies darin seinen Grund, daß der Staat in solchen Fällen die Unterlassung des Baues, bezw. den Zustand, in welchem die Grundstücke den Überschwemmungen preisgegeben sind, als einen negativen Kollektivwohlfahrtszustand betrachtet, dessen Beseitigung das Ziel jenes Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses bildet, als dessen Ausdruck ein solches Gesetz anzusehen ist. Auch bei den zuletzt angeführten zwei Kombinationen von Kollektivbedürfnissen mit alterilen und mutuellen Individnalbedürfnissen bestätigt sich unsere obige Behauptung, daß beiderlei Bedürfnisse die Verwirklichung derselben Zustände zum Ziele haben.

157. In den bisher besprochenen Fällen haben die zu den Individualbedürfnissen hinzutretenden Kollektivbedürfnisse zumeist nur die Gestalt von Wohlfahrtsbedürfnissen. Ausnahmsweise jedoch, nämlich wenn die Behörden der Kollektivität bemüssigt sind, bei Handhabung der betreffenden Gesetze Zwangsmaßregeln anzuwenden, z. B. gegen säumige Fabriksbesitzer Exekutionsschritte behufs Durchführung der zur Reinigung der Abfallwässer dienenden Einrichtungen einzuleiten, schließen sich an jene Kollektivwohlfahrtsbedürfnisse auch Kollektivverwendungsbedürfnisse, nämlich Bedürfnisse nach der Verwendung der Leistungen der die Exekutionsakte ausführenden Behörden an. Diese Kollektivverwendungsbedürfnisse können sogar zu Kollektivverfügungsbedürfnissen Anlaß geben, nämlich wenn die Behörden über die zur Exekutionsführung (z. B. zur Ausführung der Reinigungseinrichtungen auf Kosten der säumigen Fabriksbesitzer) erforderlichen Sachgüter und persönlichen Leistungen nicht bereits verfügen, sondern sich dieselben vorerst beschaffen müssen. Doch sind diese Kollektivverwendungs- und -Verfügungsbedürfnisse eine von der Kollektivität nicht beabsichtigte Eventualität, während es unter normalen Verhältnissen nur bei den durch die betreffenden Gesetze zum Ausdruck gebrachten Kollektivwohlfahrtsbedürfnissen verbleibt.

158. Die durch die bisher angeführten Beispiele illustrierten Kollektivbedürfnisse rufen somit in der Regel nur jene Tätigkeit der Kollektivitätsorgane hervor, welche *Sax* [1]) die *regulierende* genannt hat. Dieselbe ist, wie der genannte Autor weiter ausführt, teils eine *hemmende,* teils eine *ordnende.*

In der hemmenden Tätigkeit äußern sich die Kollektivbedürfnisse dann, wenn aus dem freien Walten des individuellen Willens der Angehörigen der betreffenden Kollektivität erfahrungsgemäß solche Zustände resultieren, welche die Organe der Kollektivität als negative Kollektivwohlfahrtszustände ansehen, sei es, daß dieselben direkt die Gesamtheit der Mitglieder der betreffenden Kollektivität — „sogenannte Gemeinschädlichkeiten" — treffen oder daß jeweils zwar nur einzelne Mitglieder der Kollektivität unter der Handlungsweise anderer Mitglieder unmittelbar leiden, aber in so wichtigen Hinsichten und in so ausgedehntem Maße oder in so oft wiederholten Fällen, daß darin eine schädliche Rückwirkung auf die Wohlfahrt der Gesamtheit gelegen ist.

159. Zur ordnenden Tätigkeit der Kollektivitätsorgane geben die Kollektivbedürfnisse dann Anlaß, wenn „entweder die Unterlassung einer bestimmten Handlung von seiten Einzelner die im vorigen Paragraphen beschriebenen Folgen hätte oder die in ihren Bestrebungen tätigen Individuen des richtigen Zusammenwirkens da, wo solches objektiv notwendig ist, entbehren, also einer einigenden Macht bedürfen, welche die sonst entweder ziellos neben einander oder geradezu gegen einander wirkenden Einzelkräfte zu einem zielbewußten Miteinanderhandeln führt." In diese Kategorie von Kollektivbedürfnissen gehören die in den obigen Beispielen angeführten, während z. B. die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit von Automobilen, das Verbot des Ausspuckens in öffentlichen Lokalen u. dgl. sich als durch Kollektivbedürfnisse der vorgenannten Art hervorgerufene hemmende Tätigkeiten der Organe der Kollektivität darstellen.

160. Außer den bisher besprochenen Fällen, in welchen Kollektivverwendungs- und Verfügungsbedürfnisse nur ausnahmsweise in die Erscheinung treten, gibt es andere, sehr zahlreiche Fälle, wo zur Befriedigung des akzessorischen Kollek-

---

[1]) S. *Sax*, Staatswirtschaft, S. 390 ff. Ähnlich *Kleinwächter*, Kollektivbedürfnisse, S. 176.

tivwohlfahrtsbedürfnisses von allem Anfange an ein durch dieses Bedürfnis hervorgerufenes Kollektivverwendungsbedürfnis erforderlich ist. So wäre z. B. für die Wohlfahrt eines großen Teiles der unehelichen Kinder sehr schlecht gesorgt, wenn sich der Staat auf die früher genannte ordnende Tätigkeit beschränken würde. Wenn nun auf Grund dieser Einsicht der Staat oder ein Selbstverwaltungskörper Anstalten zur Erziehung unehelicher Kinder errichtet, so mußte diesem Entschlusse ein Kollektivverwendungsbedürfnis nach den Sachen und persönlichen Leistungen solcher Anstalten vorausgehen und die Befriedigung dieses Bedürfnisses hat wieder ein Kollektivverfügungsbedürfnis nach diesen Sachen und Leistungen zur Voraussetzung.

161. Die Bedürfnisse der Einwohner einer Stadt, ihren Durst zu stillen, hiezu gesundes Trinkwasser zu verwenden und über ein hinreichendes Quantum solchen Wassers zu verfügen, sind sicherlich zunächst Individualwohlfahrts-, bezw. Verwendungs- und Verfügungsbedürfnisse der einzelnen Stadtbewohner. Ist Brunnenwasser in hinreichender Qualität nnd Quantität verfügbar oder findet sich ein Unternehmer, der eine Wasserleitung errichtet und gesundes Trinkwasser gegen mäßiges Entgelt an die Stadtbewohner abläßt, so wird die Gemeinde durch jene Individualbedürfnisse nicht tangiert. Wenn aber das Brunnenwasser infiziert ist, so daß der Genuß desselben ansteckende Krankheiten zur Folge hat, und wenn sich kein Unternehmer findet, der eine Wasserleitung zu errichten geneigt wäre, so entsteht, nachdem ja die ansteckenden Krankheiten, durch welche die Gesundheit und das Leben der Gesamtheit der Gemeindeangehörigen bedroht ist, als ein negativer Kollektivwohlfahrtszustand anzusehen sind, das Bedürfnis nach Beseitigung desselben. Dieses Bedürfnis stellt sich als ein Kollektivwohlfahrtsbedürfnis dar, welches nur durch Errichtung einer Wasserleitung auf Gemeindekosten befriedigt werden kann. Der Entschluß, eine Gemeindewasserleitung zu errichten, beruht auf dem Begehren nach der Verfügung der Gemeinde über eine hinreichende Menge gesunden Trinkwassers, um es den Gemeindeangehörigen zur Verfügung stellen zu können, welches Begehren als ein Kollektivverfügungsbegehren anzusehen ist, das sich an die Individualverwendungs- und Verfügungsbedürfnisse der ein-

zelnen Gemeindemitglieder nach gesundem Trinkwasser knüpft.[1])

162. Während also hier das Kollektivverfügungsbedürfnis im Vordergrund steht, kommt im früheren Beispiel (§ 160) dieser Platz dem Kollektivverwendungsbedürfnisse zu. Dieser Unterschied erklärt sich dadurch, daß im ersten Falle die Befriedigung des Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses schon dann gesichert ist, wenn den Gemeindemitgliedern gesundes Trinkwasser zur Verfügung gestellt wird, da ja die Individualverwendungsbedürfnisse der einzelnen Stadtbewohner genug stark sind, um das ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Wasser seiner Bestimmung derart zuzuführen, daß der begehrte Kollektivwohlfahrtszustand erreicht werde, namentlich wenn alle, infiziertes Wasser enthaltenden Brunnen behördlich gesperrt werden. Dagegen würde in jenem Falle (§ 160) der angestrebte Wohlfahrtszustand der unehelichen Kinder, der sich zugleich als ein Kollektivwohlfahrtszustand darstellt, entweder gar nicht oder in einem nur sehr unvollkommenen Maße erreicht werden, wenn man es den Kindern, bezw. ihren Müttern überließe, die von der Kollektivität errichtete Erziehungsanstalt nach freiem Belieben zu benützen. Hier muß die Kollektivität auch die Durchführung und

---

[1]) *Sax* (Staatswirtschaft, S. 447) führt als Beispiel für solche Kollektivverfügungsbedürfnisse jene an, die zur Versorgung der Privaten mit Dynamit durch den Staat führen, meint aber, daß das Kollektivbedürfnis hier nur auf diejenigen Güter gerichtet ist, welche erforderlich sind, um den allgemeinen Sicherheitszweck zu erreichen (Kosten der Organe, welche ihn setzen und durchführen, und ihre Ausrüstung mit sachlichen Behelfen). Dieser Ansicht kann man nicht beistimmen. Es handelt sich hier doch ohne Zweifel vor allem um ein Kollektivwohlfahrtsbedürfnis, dessen Ziel die Beseitigung des negativen Kollektivwohlfahrtszustands bildet, welcher durch die freie Erzeugung und den freien Verschleiß von Dynamit verursacht wird. Dies wird dadurch erreicht, daß der Staat die Verfügung über das von den berufenen Privaten benötigte Dynamit erwirbt und solange behält, bis es in die Hände derselben gelangt. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß hier ein Kollektivverfügungsbedürfnis zunächst nach Dynamit vorliegt und erst in zweiter Reihe ein Kollektivverwendungs- und Verfügungsbedürfnis nach den Leistungen, bezw. Kosten der Organe und den sachlichen Behelfen.

vorruft? Hier liegt ohne Zweifel ein akzessorisches Kollektivverwendungsbedürfnis vor.

188. *Kleinwächter* führt (S. 177) noch folgenden weiteren Fall an: „In unzähligen Fällen nimmt die betreffende Zwangsgemeinwirtschaft die Fürsorge für irgend ein gemeinsames Bedürfnis in die Hand, nicht weil sie eine Schädigung oder Gefährdung der Gesamtheit durch die privatwirtschaftliche Fürsorge befürchtet, sondern weil sie — wie man zu sagen pflegt — das Gemeinwohl fördern will, d. h. weil sie allen ihren Mitgliedern oder doch einem namhaften Bruchteil derselben eine Förderung ihrer Wirtschaften angedeihen lassen will. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das betreffende wünschenswerte Werk (die betreffende Anlage oder Unternehmung) so groß oder so kostspielig ist, daß die Einzelnen es entweder gar nicht oder doch nur mangelhaft herstellen können."

Was heißt es aber, das Gemeinwohl fördern wollen? Das kann doch nichts anderes bedeuten, als ein Begehren nach einem Wohlfahrtszuwachs der Gesamtheit hegen, und wie das Ziel der Individualbedürfnisse nicht bloß in der Beseitigung negativer, sondern auch in der Verbesserung positiver Wohlfahrtszustände bestehen kann, so trifft das Gleiche auch bei den Kollektivbedürfnissen zu. Wenn also die Kollektivitätsorgane ein Begehren nach der Verbesserung eines positiven Wohlfahrtszustandes der Gesamtheit haben, so ist es ein Kollektivwohlfahrtsbegehren, bezw. ein Kollektivbedürfnis. Man wird vielleicht einwenden wollen, daß es sich nicht um einen Wohlfahrtszuwachs der Kollektivität, sondern der einzelnen Mitglieder derselben als Individuem handelt. Wie kämen aber die Vertreter der Kollektivität dazu, die Wohlfahrt einzelner Mitglieder fördern zu wollen, wenn die Kollektivität als solche kein Interesse daran hätte? Nur in dem Falle, wenn die Vertreter der Kollektivität ihre Macht zur Förderung von Privatzwecken mißbrauchten, wäre der obige Einwand richtig. Nachdem aber anzunehmen ist, daß *Kleinwächter* solche Mißbräuche nicht im Auge hat, so muß auch in diesem Fall ein Kollektivbedürfnis als bestehend anerkannt werden. So ist also *Kleinwächter*, ohne sich vielleicht dessen bewußt geworden zu sein, aus einem Läugner zu einem Verfechter der Kollektivbedürfnisse in dem richtigen Sinne des Wortes geworden.

---

165. Diese kollektive Selbsttätigkeit erfolgt teils durch die sogenannten *öffentlichen Unternehmungen,* teils durch die sogenannten *öffentlichen Anstalten,*[1]) und zwar liegt eine öffentliche Unternehmung dann vor, wenn die im Vordergrunde stehenden Kollektivbedürfnisse Verfügungsbedürfnisse, eine öffentliche Anstalt aber dann, wenn die im Vordergrunde stehenden Kollektivbedürfnisse Verwendungsbedürfnisse sind.

Durch diesen Satz dürfte der Unterschied zwischen der öffentlichen Unternehmung und der öffentlichen Anstalt viel genauer und klarer ausgedrückt sein, als es den bisherigen Volkswirtschaftslehrern, da ihnen der Unterschied zwischen den Verwendungs- und Verfügungsbedürfnissen nicht zum Bewußtsein gelangt ist, gelingen konnte.

Aus der obigen Begriffsbestimmung folgt, daß die öffentlichen Unternehmungen den Zweck haben, einer Kollektivität die Verfügung erstens über solche zur Befriedigung gewisser Individualbedürfnisse der Kollektivitätsmitglieder erforderliche Sachgüter oder persönliche Leistungen zu beschaffen, deren Erzeugung (Verrichtung) und Verschleiß durch Private mit gewissen, einen negativen Kollektivwohlfahrtszustand bildenden Nebenwirkungen verbunden ist, zweitens über solche, deren Verwendung, wenn sie von der Kollektivität zur Verfügung gestellt werden, nicht mit jenen nachteiligen, einen negativen Kollektivwohlfahrtszustand bildenden Nebenwirkungen verbunden ist, wie die Verwendung jener Sachgüter und persönlichen Leistungen, welche sich die Kollektivitätsmitglieder ohne Mitwirkung der Kollektivität zu beschaffen vermögen. Die Kollektivitäten streben die Verfügung über solche Sachgüter und persönliche Leistungen nur deshalb an, um sie sodann den Kollektivitätsmitgliedern zu überlassen. Ob diese die Gelegenheit zum Erwerb der Verfügung über dieselben benützen oder nicht, ob sie ihre Individualverwendungsbedürfnisse, für welche diese Güter und Leistungen bestimmt sind, befriedigen oder nicht, darum braucht sich die Kollektivität nicht zu kümmern, weil in solchen Fällen die Individualverwendungsbedürfnisse der einzelnen Kollektivitätsmitglieder ohne jede Einwirkung der Kollektivitätsorgane jene Wirkungen hervorzubringen pflegen, welche mit dem Kollektivwohlfahrtsbedürfnis im Einklang sind.

Dagegen sind die öffentlichen Anstalten gerade dort am Platze, wo die Nichtbefriedigung gewisser Individualverwendungsbedürfnisse einer größeren Anzahl von Kollektivitätsmitgliedern einen negativen Kollektivwohlfahrtszustand bedeuten würde und wo die Sicherheit, daß die Befriedigung

---

[1]) Vgl. *Sax*, Staatswirtschaft, S. 446 ff. u. 464 ff.; insbesondere die Definitionen auf S. 457 u. 471.

der Individualverwendungsbedürfnisse, wenn sie den einzelnen Kollektivitätsmitgliedern anheimgegeben würde, in der gewünschten Weise erfolgen wird, nicht besteht. Sie haben den Zweck, solche Verwendungsakte durch die Kollektivitätsorgane auszuführen, durch welche die Befriedigung jener Individualverwendungsbedürfnisse und damit auch die Befriedigung des akzessorischen Kollektivverwendungsbedürfnisses bewirkt wird.

166. Mit den bisher besprochenen Fällen von Kombinationen von Individual- und Kollektivbedürfnissen sind nicht zu verwechseln jene Fälle, in welchen ein und dasselbe Befriedigungsmittel zur Befriedigung sowohl von Individual- als auch von Kollektivbedürfnissen dient, welche aber miteinander an und für sich nichts gemein haben und, wenn sie nicht zufälligerweise durch ein und dasselbe Befriedigungsmittel zur Befriedigung gelangen würden, zu einander in gar keiner Beziehung stünden. Während dort zweierlei Bedürfnisse durch einen und denselben Verwendungsakt befriedigt werden, müssen hier immer verschiedene Verwendungsakte vorgenommen werden, um die zusammentreffenden Individual- und Kollektivbedürfnisse zu befriedigen. Für ein solches Verhältnis paßt besser die Bezeichnung *Konkurrenz von Individual- und Kollektivbedürfnissen.* Beispiele einer solchen Konkurrenz sind bei den Kommunikationsmitteln, z. B. bei den Eisenbahnen, welche teils zum Transporte von Privatgütern und Privatpersonen behufs Befriedigung ihrer Individualbedürfnisse, teils zum Transporte von Militär und Kriegsmaterial, also zur Befriedigung eines Kollektivbedürfnisses, welches mit jenen Individualbedürfnissen nichts gemein hat, dienen.[1])

IV. Kritik der bemerkenswerteren Ansichten anderer Autoren über das Wesen der Kollektivbedürfnisse.

1. v. Hermann.

167. Unter den Volkswirtschaftslehrern, welche sich um die Ausbildung des Begriffes der Kollektivbedürfnisse besonders verdient gemacht haben, ist in erster Reihe *v. Hermann* zu nennen. In seinen „Unter-

[1]) Vgl. *Sax*, Staatswirtschaft, S. 455, *Kleinwächter*, Kollektivbedürfnisse, Seite 178.

suchungen" definiert er die Gemein- oder Kollektivbedürfnisse als „Bedürfnisse einer Mehrheit von Menschen, als eines Ganzen, deren Befriedigung lediglich der Gesamtheit ohne Bezeichnung einzelner Mitglieder der Verbindung und ihres Anteils dargeboten wird."[1]) Ferner sagt er (S. 95): „Beim Kollektivbedürfnis besteht immer ein allgemeines Interesse seiner Befriedigung unter allen Mitgliedern der Gesamtheit auch ohne spezielle Teilnahme eines jeden an Einrichtungen für dasselbe... Das wahre Kollektivbedürfnis muß sich auf Zwecke der Gesamtheit als solcher beziehen und der Träger desselben eben die Gesamtheit sein."

Bis hieher können wir mit der Angabe der Merkmale des Kollektivbedürfnisbegriffes und seines Umfanges übereinstimmen. Nun macht aber *v. Hermann* unerwartet eine sehr beträchtliche Einschränkung des letzteren. „Nur das Bedürfnis der Landesverteidigung und der Rechtspflege hat diese Eigenschaften. Ohne ihre Befriedigung giebt es kein Volk und keinen Staat... Alle anderen öffentlichen Bedürfnisse, wie sehr ihre Befriedigung auch zur Lösung der Gesamtaufgabe des Volkes mitwirkt, sind doch eigentlich mehr auf gemeinsame Einrichtungen und Anstalten gerichtet, welche wichtigen Aufgaben des Privatlebens ordnend, schützend, fördernd zur Seite stehen. Für Schutz und Sicherheit, für Salubrität, für Bildung, Religion muß der Einzelne tätig sein, die Gesamtheit kann nur beihilflich mitwirken. Die Zusammenfassung der Teilhaber liegt hier bloß in den Veranstaltungen zur Befriedigung, nicht im Wesen der Bedürfnisse selbst.[2])

---

[1]) S. *v. Hermann*, Untersuchungen, S. 94. Zum besseren Verständnis der obigen Definition mögen noch folgende Sätze aus dem unmittelbar vorhergehenden Absatz herangezogen werden: „Es kann aber auch eine Lebensgemeinschaft unter Menschen bestehen, in welcher es nicht allein um das Wohlsein und die Lebenserleichterung der einzelnen Mitglieder sich handelt, sondern in welcher Bedürfnisse hervortreten, deren Subjekt und Träger die Gesamtheit ist. Wie gesondert auch die Einzelnen bei der Güterverwendung für ihre Bedürfnisse einander entgegenstehen, so lebt doch in allen die Soziabilität als ein Grundzug ihres Wesens. Es ist nicht bloß eigenes Interesse, das sie zu besserer Befriedigung der Einzelbedürfnisse verbindet, sondern es ist das Bewußtsein oder doch das dunkle Gefühl der inneren Gleichartigkeit einer Gesellschaft, die sich in der Vereinigung einander fremdester Individuen durch Geburt erneut. Wiewohl die menschliche Sozietät nur in ihren Gliedern lebt, so erscheint doch jeder temporär als Träger ihres Gesamtlebens, der seine eigenen wesentlichen Lebensbedürfnisse und Aufgaben, ohne persönlichen Kalkul, als gemeinsame Aufgaben des Geschlechts, des Volkes oder einer engeren Verbindung aufzufassen vermag."

[2]) Damit steht aber im Widerspruche ein späterer Satz (S. 98): „Diese Bedürfnisse (nämlich nach „Schutz und Sicherheit der Person und des Eigen-

168. Aus den letzten Sätzen ist zu ersehen, daß *v. Hermann* die Tragweite seiner früheren Sätze selbst nicht erfaßt hat und daß ihm der Begriff der akzessorischen Kollektivbedürfnisse, die sich an Individualbedürfnisse anschließen (vgl. III. Abschn.), unbekannt geblieben ist. Es ist zwar richtig, daß in den zuletzt angeführten Bedürfnissen in erster Reihe Individualbedürfnisse zu erblicken sind, aber der Umstand, daß die Kollektivitätsorgane bei ihrer Befriedigung mitwirken, begründet die Vermutung, daß hier auch Kollektivbedürfnisse mitspielen müssen; denn jede Handlung der Kollektivitätsorgane kann nur durch ein der betreffenden Kollektivität zukommendes Kollektivbedürfnis hervorgerufen werden, außer man würde annehmen, daß ein Mißbrauch seitens der die Kollektivität repräsentierenden Individuen vorliege. Nachdem eine solche Annahme in so zahlreichen Fällen denn doch nicht glaubwürdig erscheint, hat man die Tatsachen genauer zu analysieren, als es *v. Hermann* getan hat, und eine solche Analyse führt dann zu der im III. Abschnitte dargelegten Lehre.

2. Wagner.

169. *Wagner* bezeichnet als Individualbedürfnisse jene Bedürfnisse, „welche aus dem physisch-geistigen Wesen der Einzelnen als solchen“ und als Gemeinbedürfnisse (Kollektivbedürfnisse) jene, „welche beim Einzelnen aus dessen Angehörigkeit zu menschlichen Gemeinschaften hervorgehen.“ Diese Begriffsbestimmung hat zwar nicht die wünschenswerte Anschaulichkeit, doch wäre man berechtigt, sie mit der von uns aufgestellten als so ziemlich übereinstimmend anzusehen, wenn nicht die beiden nachfolgenden Sätze [1]) da wären, die es wahrscheinlich machen, daß *Wagner*

---

tums, Bildung und religiöser Erbauung, das Bedürfnis, die Gesundheit des Lebens zu erhalten“ ...) sind ... zunächst Privatbedürfnisse. Allein die gleiche Äußerung dieser Bedürfnisse bei allen Staatsangehörigen oder doch in großen Kreisen derselben läßt sie schon an sich mehr oder weniger als Gemeinbedürfnisse erscheinen.“

[1]) S. *Wagner*, Grundlegung, S. 828: „Die Gemeinbedürfnisse sind daher eine Konsequenz der sozialen (gesellschaftlichen) Natur des Menschen. Sie ergeben sich aus den Verhältnissen des menschlichen Zusammenlebens in verschiedener Weise nach den Zwecksetzungen der Gemeinschaften, welchen der Einzelne als Glied angehört.“ Der Ausdruck „soziale Natur“ oder, wie weiter unten steht, „soziales Wesen“, ist sehr geeignet, den Sinn dessen, was *Wagner* über das Wesen der Gemeinbedürfnisse gesagt hat, zu verdunkeln. Wenn er sagt, „daß die Art und Weise der Befriedigung der Individualbedürfnisse selbst bei der Nahrung, Kleidung, Wohnung u. s. w. auch schon durch das soziale Wesen des Menschen etwas beeinflußt wird (Sitten, Mode, Anstand, übliche Art u. s. w.)“, soll man diesen Ausspruch dahin verstehen, daß infolge dessen jene Individualbedürfnisse teilweise den Charakter von Gemeinbedürfnissen annehmen?

zu den Gemeinbedürfnissen auch die gesellschaftlichen Individualbedürfnisse (§ 139) zählt.

Nachdem weder die obige Begriffsbestimmung, noch die auf S. 830 stehende Angabe des Zweckes und der Wirkung der Kollektivbedürfnisse geeignet erscheint, alle Zweifel darüber, was die wahre Ansicht *Wagners* hinsichtlich des Wesens dieser Bedürfnisse ist, zu zerstreuen, dürfte es nicht überflüssig sein, die einzelnen von diesem Autor als Gemeinbedürfnis bezeichneten Bedürfnisse einer kurzen Prüfung zu unterziehen, ob sie zu den Gemeinbedürfnissen tatsächlich gezählt zu werden verdienen. Hiebei wollen wir uns an die von demselben gewählte Reihenfolge halten.

170. *Wagner* teilt die Gemeinbedürfnisse ein [1]):

A) in „das allgemeine und prinzipale Gemeinbedürfnis der Rechtsordnung in der Volksgemeinschaft und Volkswirtschaft" und

B) „in spezielle Gemeinbedürfnisse, welche aus bestimmten Gemeinschaftsverhältnissen hervorgehen."

Ad A. Was das *Gemeinbedürfnis der Rechtsordnung* anbelangt, so nehmen wir an, daß *Wagner*, der auf S. 832 auch den Ausdruck „Gemeingut der Rechtsordnung" gebraucht, darunter ein Kollektivwohlfahrtsbedürfnis nach einer gewissen Abgrenzung (= Abgegrenztheit) der Willens- und Handlungssphären der einzelnen Mitglieder einer Kollektivität versteht, welche in bestimmten Rechtssatzungen ihren Ausdruck findet. Erwägt man, daß bei der selbstsüchtigen, zu Überschreitungen der jedem gebührenden Willens- und Handlungsphäre sehr geneigten Natur der meisten Menschen das Bedürfnis nach einer bestimmten Rechtsordnung auch dann bestünde, wenn die Menschen in keinen anderen Gruppen als nur in Familien leben und wenn das ganze Menschengeschlecht eine vollständig gleichartige, nur nach Geschlecht und Alter differenzierte Masse bilden würde, so kann man behaupten, daß jenes Bedürfnis nicht erst mit dem Staate entstanden ist, sondern daß es schon vor demselben da war. Das Bedürfnis nach einer Rechtsordnung, wenn man diesen Ausdruck in dem oben dargelegten Sinne versteht, ist also von Haus aus ein Individualwohlfahrtsbedürfnis und, da es bei einer großen Anzahl von Bedürftigen gleich ist und durch dieselben Verwendungsakte befriedigt werden kann, ein gemeinsames Individualwohlfahrtsbedürfnis.

Weil aber die Menschen nicht alle einander gleich sind, sondern sich gruppenweise durch gewisse, einen wichtigen Bestandteil ihrer Persönlichkeit bildende Merkmale von einander unterscheiden, weil ferner unter jenen Menschen, welche ein derartiges Merkmal gemeinsam haben, Kollektivgefühle und Kollektivwohlfahrtsbegehren rege werden, durch welche die ein solches gemeinsames Merkmal besitzenden Individuen zu einer Kollektivität verbunden werden, und weil schließlich zwischen den Angehörigen verschie-

---

[1]) S. *Wagner*, Grundlegung, S. 831 ff.

tivwohlfahrtsbedürfnisses von allem Anfange an ein durch dieses Bedürfnis hervorgerufenes Kollektivverwendungsbedürfnis erforderlich ist. So wäre z. B. für die Wohlfahrt eines großen Teiles der unehelichen Kinder sehr schlecht gesorgt, wenn sich der Staat auf die früher genannte ordnende Tätigkeit beschränken würde. Wenn nun auf Grund dieser Einsicht der Staat oder ein Selbstverwaltungskörper Anstalten zur Erziehung unehelicher Kinder errichtet, so mußte diesem Entschlusse ein Kollektivverwendungsbedürfnis nach den Sachen und persönlichen Leistungen solcher Anstalten vorausgehen und die Befriedigung dieses Bedürfnisses hat wieder ein Kollektivverfügungsbedürfnis nach diesen Sachen und Leistungen zur Voraussetzung.

161. Die Bedürfnisse der Einwohner einer Stadt, ihren Durst zu stillen, hiezu gesundes Trinkwasser zu verwenden und über ein hinreichendes Quantum solchen Wassers zu verfügen, sind sicherlich zunächst Individualwohlfahrts-, bezw. Verwendungs- und Verfügungsbedürfnisse der einzelnen Stadtbewohner. Ist Brunnenwasser in hinreichender Qualität nnd Quantität verfügbar oder findet sich ein Unternehmer, der eine Wasserleitung errichtet und gesundes Trinkwasser gegen mäßiges Entgelt an die Stadtbewohner abläßt, so wird die Gemeinde durch jene Individualbedürfnisse nicht tangiert. Wenn aber das Brunnenwasser infiziert ist, so daß der Genuß desselben ansteckende Krankheiten zur Folge hat, und wenn sich kein Unternehmer findet, der eine Wasserleitung zu errichten geneigt wäre, so entsteht, nachdem ja die ansteckenden Krankheiten, durch welche die Gesundheit und das Leben der Gesamtheit der Gemeindeangehörigen bedroht ist, als ein negativer Kollektivwohlfahrtszustand anzusehen sind, das Bedürfnis nach Beseitigung desselben. Dieses Bedürfnis stellt sich als ein Kollektivwohlfahrtsbedürfnis dar, welches nur durch Errichtung einer Wasserleitung auf Gemeindekosten befriedigt werden kann. Der Entschluß, eine Gemeindewasserleitung zu errichten, beruht auf dem Begehren nach der Verfügung der Gemeinde über eine hinreichende Menge gesunden Trinkwassers, um es den Gemeindeangehörigen zur Verfügung stellen zu können, welches Begehren als ein Kollektivverfügungsbegehren anzusehen ist, das sich an die Individualverwendungs- und Verfügungsbedürfnisse der ein-

kalen Kollektivität in dieser ihrer Eigenschaft befinden, bei den anderen Mitgliedern derselben Kollektivität von Lust-, bezw. Unlustgefühlen begleitet ist und daß diese Kollektivgefühle auch Wohlfahrtsbegehren auslösen, welche die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses oder die Nichtverwirklichung eines Wohlfahrtsausfalles zum Ziele haben, die entweder unmittelbar die Gesamtheit der Kollektivitätsmitglieder oder unmittelbar zwar nur einen Teil der Kollektivitätsmitglieder, aber durch sie mittelbar auch die Gesamtheit betreffen.

Es ist deshalb prinzipiell nicht ausgeschlossen, aber tatsächlich sehr unwahrscheinlich, daß auch die Bewohner eines und desselben Zimmers, einer und derselben Wohnung, eines und desselben Stockwerkes, eines und desselben Hauses u. ä. derartige Kollektivitäten bilden würden, da ja doch solche gemeinsame Merkmale keinen wesentlichen Bestandteil ihrer Persönlichkeit ausmachen. Vielmehr werden die bei den Angehörigen solcher Gruppen vorkommenden gleichen Wohlfahrts- und Verwendungsbedürfnisse als gemeinsame Individualbedürfnisse anzusehen sein, die zur Bildung von auf dem Prinzip des Mutualismus beruhenden Vereinigungen führen können. Hier scheint *Wagner* in vielen Fällen die Begriffe „Gemeinbedürfnis" und „gemeinsames (Individual-)Bedürfnis" nicht mit der erforderlichen Strenge auseinandergehalten zu haben.

172. Neben den bisher besprochenen örtlichen Gemeinbedürfnissen, welche sich „nach den Arten der örtlichen Gemeinschaft" spezialisieren, unterscheidet *Wagner* noch eine zweite Kategorie solcher Gemeinbedürfnisse, die sich „nach den Arten des örtlichen Gemeinschaftsinteresses" gliedern. Zu diesen rechnet er insbesondere: Die Zwangsenteignungsbedürfnisse, die Gemeinbedürfnisse, welche sich an die geordnete Benützung der Elemente Wasser und Feuer anknüpfen, die Gemeinbedürfnisse des Versicherungswesens und des Verkehrswesens nämlich des Umlaufswesens und des Kommunikations- und Transportwesens, dann der Gesundheit und Reinlichkeit, der allgemeinen Bildung und des allgemeinen Unterrichts, der Humanität und der Vergnügungen.

In allen diesen Fällen liegen m. E. zunächst nur gemeinsame Individualbedürfnisse vor, an die sich aber bei solchen Menschen, die einer Kollektivität angehören, akzessorische Kollektivbedürfnisse der im III. Abschnitte behandelten Art zu knüpfen pflegen.

173. Betrachten wir zunächst das *Enteignungsbedürfnis* näher. Angenommen, es handle sich um die Enteignung eines Hauses, welches in eine sehr frequente Gasse weit vorspringt und so einen Engpaß bildet, in welchem sich der Verkehr von Fuhrwerken und Personen staut. Die Beseitigung dieses Übelstandes (negativen Wohlfahrtszustandes) bildet ohne Zweifel zunächst nur das Ziel gemeinsamer Individualbedürfnisse aller jener Personen, welche diesen Engpaß zu passieren haben. Wenn aber der

tivwohlfahrtsbedürfnisses von allem Anfange an ein durch dieses Bedürfnis hervorgerufenes Kollektivverwendungsbedürfnis erforderlich ist. So wäre z. B. für die Wohlfahrt eines großen Teiles der unehelichen Kinder sehr schlecht gesorgt, wenn sich der Staat auf die früher genannte ordnende Tätigkeit beschränken würde. Wenn nun auf Grund dieser Einsicht der Staat oder ein Selbstverwaltungskörper Anstalten zur Erziehung unehelicher Kinder errichtet, so mußte diesem Entschlusse ein Kollektivverwendungsbedürfnis nach den Sachen und persönlichen Leistungen solcher Anstalten vorausgehen und die Befriedigung dieses Bedürfnisses hat wieder ein Kollektivverfügungsbedürfnis nach diesen Sachen und Leistungen zur Voraussetzung.

161. Die Bedürfnisse der Einwohner einer Stadt, ihren Durst zu stillen, hiezu gesundes Trinkwasser zu verwenden und über ein hinreichendes Quantum solchen Wassers zu verfügen, sind sicherlich zunächst Individualwohlfahrts-, bezw. Verwendungs- und Verfügungsbedürfnisse der einzelnen Stadtbewohner. Ist Brunnenwasser in hinreichender Qualität nnd Quantität verfügbar oder findet sich ein Unternehmer, der eine Wasserleitung errichtet und gesundes Trinkwasser gegen mäßiges Entgelt an die Stadtbewohner abläßt, so wird die Gemeinde durch jene Individualbedürfnisse nicht tangiert. Wenn aber das Brunnenwasser infiziert ist, so daß der Genuß desselben ansteckende Krankheiten zur Folge hat, und wenn sich kein Unternehmer findet, der eine Wasserleitung zu errichten geneigt wäre, so entsteht, nachdem ja die ansteckenden Krankheiten, durch welche die Gesundheit und das Leben der Gesamtheit der Gemeindeangehörigen bedroht ist, als ein negativer Kollektivwohlfahrtszustand anzusehen sind, das Bedürfnis nach Beseitigung desselben. Dieses Bedürfnis stellt sich als ein Kollektivwohlfahrtsbedürfnis dar, welches nur durch Errichtung einer Wasserleitung auf Gemeindekosten befriedigt werden kann. Der Entschluß, eine Gemeindewasserleitung zu errichten, beruht auf dem Begehren nach der Verfügung der Gemeinde über eine hinreichende Menge gesunden Trinkwassers, um es den Gemeindeangehörigen zur Verfügung stellen zu können, welches Begehren als ein Kollektivverfügungsbegehren anzusehen ist, das sich an die Individualverwendungs- und Verfügungsbedürfnisse der ein-

zelnen Gemeindemitglieder nach gesundem Trinkwasser knüpft.[1])

162. Während also hier das Kollektivverfügungsbedürfnis im Vordergrund steht, kommt im früheren Beispiel (§ 160) dieser Platz dem Kollektivverwendungsbedürfnisse zu. Dieser Unterschied erklärt sich dadurch, daß im ersten Falle die Befriedigung des Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses schon dann gesichert ist, wenn den Gemeindemitgliedern gesundes Trinkwasser zur Verfügung gestellt wird, da ja die Individualverwendungsbedürfnisse der einzelnen Stadtbewohner genug stark sind, um das ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Wasser seiner Bestimmung derart zuzuführen, daß der begehrte Kollektivwohlfahrtszustand erreicht werde, namentlich wenn alle, infiziertes Wasser enthaltenden Brunnen behördlich gesperrt werden. Dagegen würde in jenem Falle (§ 160) der angestrebte Wohlfahrtszustand der unehelichen Kinder, der sich zugleich als ein Kollektivwohlfahrtszustand darstellt, entweder gar nicht oder in einem nur sehr unvollkommenen Maße erreicht werden, wenn man es den Kindern, bezw. ihren Müttern überließe, die von der Kollektivität errichtete Erziehungsanstalt nach freiem Belieben zu benützen. Hier muß die Kollektivität auch die Durchführung und

---

[1]) *Sax* (Staatswirtschaft, S. 447) führt als Beispiel für solche Kollektivverfügungsbedürfnisse jene an, die zur Versorgung der Privaten mit Dynamit durch den Staat führen, meint aber, daß das Kollektivbedürfnis hier nur auf diejenigen Güter gerichtet ist, welche erforderlich sind, um den allgemeinen Sicherheitszweck zu erreichen (Kosten der Organe, welche ihn setzen und durchführen, und ihre Ausrüstung mit sachlichen Behelfen). Dieser Ansicht kann man nicht beistimmen. Es handelt sich hier doch ohne Zweifel vor allem um ein Kollektivwohlfahrtsbedürfnis, dessen Ziel die Beseitigung des negativen Kollektivwohlfahrtszustands bildet, welcher durch die freie Erzeugung und den freien Verschleiß von Dynamit verursacht wird. Dies wird dadurch erreicht, daß der Staat die Verfügung über das von den berufenen Privaten benötigte Dynamit erwirbt und solange behält, bis es in die Hände derselben gelangt. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß hier ein Kollektivverfügungsbedürfnis zunächst nach Dynamit vorliegt und erst in zweiter Reihe ein Kollektivverwendungs- und Verfügungsbedürfnis nach den Leistungen, bezw. Kosten der Organe und den sachlichen Behelfen.

mutuelles Individualwohlfahrts- und Verwendungsbegehren, dessen Befriedigung für alle übrigen Grundbesitzer unmöglich wird, wenn sich auch nur ein einziger von ihnen weigert, sein diesfälliges Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren zu befriedigen. Wird ein Gesetz erlassen, nach welchem die Minorität, wenn die Majorität den Bau des Schutzdammes beschließt, sich diesem Beschlusse gleichfalls fügen muß, so hat dies darin seinen Grund, daß der Staat in solchen Fällen die Unterlassung des Baues, bezw. den Zustand, in welchem die Grundstücke den Überschwemmungen preisgegeben sind, als einen negativen Kollektivwohlfahrtszustand betrachtet, dessen Beseitigung das Ziel jenes Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses bildet, als dessen Ausdruck ein solches Gesetz anzusehen ist. Auch bei den zuletzt angeführten zwei Kombinationen von Kollektivbedürfnissen mit alterilen und mutuellen Individnalbedürfnissen bestätigt sich unsere obige Behauptung, daß beiderlei Bedürfnisse die Verwirklichung derselben Zustände zum Ziele haben.

157. In den bisher besprochenen Fällen haben die zu den Individualbedürfnissen hinzutretenden Kollektivbedürfnisse zumeist nur die Gestalt von Wohlfahrtsbedürfnissen. Ausnahmsweise jedoch, nämlich wenn die Behörden der Kollektivität bemüssigt sind, bei Handhabung der betreffenden Gesetze Zwangsmaßregeln anzuwenden, z. B. gegen säumige Fabriksbesitzer Exekutionsschritte behufs Durchführung der zur Reinigung der Abfallwässer dienenden Einrichtungen einzuleiten, schließen sich an jene Kollektivwohlfahrtsbedürfnisse auch Kollektivverwendungsbedürfnisse, nämlich Bedürfnisse nach der Verwendung der Leistungen der die Exekutionsakte ausführenden Behörden an. Diese Kollektivverwendungsbedürfnisse können sogar zu Kollektivverfügungsbedürfnissen Anlaß geben, nämlich wenn die Behörden über die zur Exekutionsführung (z. B. zur Ausführung der Reinigungseinrichtungen auf Kosten der säumigen Fabriksbesitzer) erforderlichen Sachgüter und persönlichen Leistungen nicht bereits verfügen, sondern sich dieselben vorerst beschaffen müssen. Doch sind diese Kollektivverwendungs- und -Verfügungsbedürfnisse eine von der Kollektivität nicht beabsichtigte Eventualität, während es unter normalen Verhältnissen nur bei den durch die betreffenden Gesetze zum Ausdruck gebrachten Kollektivwohlfahrtsbedürfnissen verbleibt.

158. Die durch die bisher angeführten Beispiele illustrierten Kollektivbedürfnisse rufen somit in der Regel nur jene Tätigkeit der Kollektivitätsorgane hervor, welche *Sax*[1]) die *regulierende* genannt hat. Dieselbe ist, wie der genannte Autor weiter ausführt, teils eine *hemmende,* teils eine *ordnende.*

In der hemmenden Tätigkeit äußern sich die Kollektivbedürfnisse dann, wenn aus dem freien Walten des individuellen Willens der Angehörigen der betreffenden Kollektivität erfahrungsgemäß solche Zustände resultieren, welche die Organe der Kollektivität als negative Kollektivwohlfahrtszustände ansehen, sei es, daß dieselben direkt die Gesamtheit der Mitglieder der betreffenden Kollektivität — „sogenannte Gemeinschädlichkeiten" — treffen oder daß jeweils zwar nur einzelne Mitglieder der Kollektivität unter der Handlungsweise anderer Mitglieder unmittelbar leiden, aber in so wichtigen Hinsichten und in so ausgedehntem Maße oder in so oft wiederholten Fällen, daß darin eine schädliche Rückwirkung auf die Wohlfahrt der Gesamtheit gelegen ist.

159. Zur ordnenden Tätigkeit der Kollektivitätsorgane geben die Kollektivbedürfnisse dann Anlaß, wenn „entweder die Unterlassung einer bestimmten Handlung von seiten Einzelner die im vorigen Paragraphen beschriebenen Folgen hätte oder die in ihren Bestrebungen tätigen Individuen des richtigen Zusammenwirkens da, wo solches objektiv notwendig ist, entbehren, also einer einigenden Macht bedürfen, welche die sonst entweder ziellos neben einander oder geradezu gegen einander wirkenden Einzelkräfte zu einem zielbewußten Miteinanderhandeln führt." In diese Kategorie von Kollektivbedürfnissen gehören die in den obigen Beispielen angeführten, während z. B. die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit von Automobilen, das Verbot des Ausspuckens in öffentlichen Lokalen u. dgl. sich als durch Kollektivbedürfnisse der vorgenannten Art hervorgerufene hemmende Tätigkeiten der Organe der Kollektivität darstellen.

160. Außer den bisher besprochenen Fällen, in welchen Kollektivverwendungs- und Verfügungsbedürfnisse nur ausnahmsweise in die Erscheinung treten, gibt es andere, sehr zahlreiche Fälle, wo zur Befriedigung des akzessorischen Kollek-

[1]) S. *Sax*, Staatswirtschaft, S. 390 ff. Ähnlich *Kleinwächter*, Kollektivbedürfnisse, S. 176.

der betreffenden Personen, aber dieselbe hat in jedem Stadium sozusagen einen anderen Reifegrad. Wenn wir die Verfügung, in welcher die wirtschaftliche Tätigkeit aufhört und die konsumtive beginnt, als die *wirtschaftliche Verfügung erster Ordnung* und die Verfügungsbedürfnisse, deren Ziel die Verwirklichung dieser Verfügung bildet, als *wirtschaftliche Verfügungsbedürfnisse erster Ordnung* bezeichnen, so können wir das letzte Stadium, welches unmittelbar vor der Verfügung erster Ordnung liegt, *wirtschaftliche Verfügung zweiter Ordnung,* das letzte unmittelbar vor dieser liegende Stadium *wirtschaftliche Verfügung dritter Ordnung* u. s. w. und die auf die Verwirklichung dieser Verfügungsverhältnisse gerichteten Bedürfnisse *wirtschaftliche Verfügungsbedürfnisse zweiter, dritter Ordnung* u. s. w. nennen. Wie man alle Stadien der wirtschafflichen Verfügung mit Ausnahme des der ersten Ordnung unter die gemeinsame Bezeichnung *wirtschaftliche Verfügungen entfernterer Ordnungen* zusammenfassen kann, so ist man befugt, auch für alle Verfügungsbedürfnisse mit Ausnahme jenes der ersten Ordnung den gemeinsamen Namen *wirtschaftliche Verfügungsbedürfnisse entfernterer Ordnungen* zu gebrauchen.

203. Auch die wirtschaftlichen Verwendungsbedürfnisse, die durch ein und dasselbe Wohlfahrtsbedürfnis hervorgerufen wurden, pflegen zu diesem Wohlfahrtsbedürfnis nicht in dem gleichen Kausalverhältnisse zu stehen. Bei dem einen ist das Ziel ein solcher Vorgang, durch welchen jener Wohlfahrtszuwachs, welcher das unmittelbare Ziel des betreffenden Wohlfahrtsbedürfnisses bildet, unmittelbar bewirkt werden soll. Man kann solche Bedürfnisse *wirtschaftliche Verwendungsbedürfnisse erster Ordnung* nennen. Bei den anderen erscheint aber als Ziel ein solcher Vorgang, durch welchen direkt nur die Mittel hervorgebracht werden sollen, deren Verwendung das Ziel eines wirtschaftlichen Verwendungsbedürfnisses erster Ordnung bilden soll; solche Bedürfnisse können als *wirtschaftliche Verwendungsbedürfnisse zweiter Ordnung* bezeichnet werden. In analoger Weise gelangt man zu den Begriffen *wirtschaftliche Verwendungsbedürfnisse dritter, vierter Ordnung* u. s. w. Alle Verwendungsbedürfnisse mit Ausnahme jener der ersten Ordnung kann man unter die gemeinsame Bezeichnung *wirtschaftliche Verwendungsbedürfnisse entfernterer Ordnungen* zusammenfassen.

zelnen Gemeindemitglieder nach gesundem Trinkwasser knüpft.[1])

162. Während also hier das Kollektivverfügungsbedürfnis im Vordergrund steht, kommt im früheren Beispiel (§ 160) dieser Platz dem Kollektivverwendungsbedürfnisse zu. Dieser Unterschied erklärt sich dadurch, daß im ersten Falle die Befriedigung des Kollektivwohlfahrtsbedürfnisses schon dann gesichert ist, wenn den Gemeindemitgliedern gesundes Trinkwasser zur Verfügung gestellt wird, da ja die Individualverwendungsbedürfnisse der einzelnen Stadtbewohner genug stark sind, um das ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Wasser seiner Bestimmung derart zuzuführen, daß der begehrte Kollektivwohlfahrtszustand erreicht werde, namentlich wenn alle, infiziertes Wasser enthaltenden Brunnen behördlich gesperrt werden. Dagegen würde in jenem Falle (§ 160) der angestrebte Wohlfahrtszustand der unehelichen Kinder, der sich zugleich als ein Kollektivwohlfahrtszustand darstellt, entweder gar nicht oder in einem nur sehr unvollkommenen Maße erreicht werden, wenn man es den Kindern, bezw. ihren Müttern überließe, die von der Kollektivität errichtete Erziehungsanstalt nach freiem Belieben zu benützen. Hier muß die Kollektivität auch die Durchführung und

---

[1]) *Sax* (Staatswirtschaft, S. 447) führt als Beispiel für solche Kollektivverfügungsbedürfnisse jene an, die zur Versorgung der Privaten mit Dynamit durch den Staat führen, meint aber, daß das Kollektivbedürfnis hier nur auf diejenigen Güter gerichtet ist, welche erforderlich sind, um den allgemeinen Sicherheitszweck zu erreichen (Kosten der Organe, welche ihn setzen und durchführen, und ihre Ausrüstung mit sachlichen Behelfen). Dieser Ansicht kann man nicht beistimmen. Es handelt sich hier doch ohne Zweifel vor allem um ein Kollektivwohlfahrtsbedürfnis, dessen Ziel die Beseitigung des negativen Kollektivwohlfahrtszustands bildet, welcher durch die freie Erzeugung und den freien Verschleiß von Dynamit verursacht wird. Dies wird dadurch erreicht, daß der Staat die Verfügung über das von den berufenen Privaten benötigte Dynamit erwirbt und solange behält, bis es in die Hände derselben gelangt. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß hier ein Kollektivverfügungsbedürfnis zunächst nach Dynamit vorliegt und erst in zweiter Reihe ein Kollektivverwendungs- und Verfügungsbedürfnis nach den Leistungen, bezw. Kosten der Organe und den sachlichen Behelfen.

eines Verwendungsbedürfnisses erster Ordnung zu erwerben, im Laufe der Zeit so lieb gewonnen hat, daß die Leistung derselben für ihn einen direkten subjektiven Wohlfahrtszuwachs bedeutet, oder wenn jemand, der die Verfügung über Geld ursprünglich nur deshalb angestrebt hat, weil er die dafür zu beschaffenden Güter behufs Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses verwenden wollte, schließlich dazu gelangt, daß ihm die Verfügung über Geld selbst, ohne Rücksicht auf dessen Verwendung, Freude, d. h. einen direkten subjektiven Wohlfahrtszuwachs bereitet.

Diese sekundären Wohlfahrtsbedürfnisse, welche in sehr zahlreichen Fällen als Nebenbedürfnisse zusammengesetzter Verwendungsbedürfnisse erscheinen, spielen im Wirtschaftsleben der modernen Kulturvölker eine sehr große Rolle, denn ihnen ist zum großen Teile die in immer steigender Progression sich entwickelnde Ansammlung von Vermögen zuzuschreiben.

Auch *Sulzer* [1]) unterscheidet zwischen primären und sekundären Bedürfnissen, doch versteht er unter diesen Ausdrücken andere Begriffe als wir. Primär ist nach ihm ein Bedürfnis, „wenn der Konsumtionsakt mit der Befriedigung des Bedürfnisses desjenigen zusammenfällt, der dabei konsumtiv tätig ist; sekundär, wenn die Bedürfnisbefriedigung eine bloße Begleiterscheinung der Befriedigung anderer Bedürfnisse ist.“ Der Sinn dieser nicht ganz klaren Definition wird aus den folgenden Äußerungen über das Wesen der sekundären Bedürfnisse besser zu erkennen sein. *Sulzer* unterscheidet nämlich zwei Arten sekundärer Bedürfnisse. Die ersten, welche er egoistische nennt, erblickt er in der Sorge um die Beschaffung von Gütern zur Befriedigung primärer Zukunftsbedürfnisse, aus welchen das Unlustgefühl entstehe, dessen Beseitigung die Befriedigung dieses sekundären Bedürfnisses bilde. Er versteht sonach unter den sekundären Bedürfnissen dieser Art entweder die durch künftige Verwendungsbedürfnisse hervorgerufenen Verfügungsbedürfnisse, welche mitunter von einem aktuellen Unlustgefühl begleitet sind, das nach Erlangung der Verfügung über die zur Befriedigung des künftigen Bedürfnisses erforderlichen Mittel aufhört, oder jene Bedürfnisse, von welchen im § 209 die Rede sein wird. Was *Sulzer* als altruistische sekundäre Bedürfnisse bezeichnet, ist dasselbe, was wir alterile Wohlfahrtsbedürfnisse nennen.

Einige ältere Volkswirtschaftslehrer [2]) gebrauchen die Ausdrücke primäre, sekundäre nnd tertiäre Bedürfnisse als Synonyma der Notwendigkeits-, Annehmlichkeits- und Luxusbedürfnisse (vgl. § 245).

---

[1]) S. *Sulzer*, Wirtsch. Grundgesetze, S. 4 f. u. 97.

[2]) S. *Kautz*, Nationalökonomik I, S. 7, Anm. 4 u. 7.

8. Unmittelbare (direkte) und mittelbare (indirekte) Bedürfnisse.

205. Diese Einteilung paßt nur für die Verfügungsbedürfnisse. Das Endziel aller bisher besprochenen Verfügungsbedürfnisse bildet die Verwirklichung der verwendungsbereiten Verfügung, d. i. eines solchen Verhältnisses zu jener Person, welche den Verwendungsakt ausführen soll, daß nur eine einfache, bloß von ihrem Willen abhängige Bewegung oder Reihe von Bewegungen genügt, um die zu verwendenden Mittel aus dem verwendungsbereiten in das verwendungsmäßige Verhältnis zu versetzen.

Eine Person (A) die mit anderen in wirtschaftlichem Verkehr steht, kann aber auf die Befriedigung ihrer Verwendungsbedürfnisse auch dann rechnen, wenn sich die zu verwendenden Güter in der verwendungsbereiten Verfügung einer anderen Person (B) befinden, wenn nur diese rechtlich verpflichtet ist, ihr auf ihr Verlangen die verwendungsbereite Verfügung über jene Güter zu übertragen. Kann mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf gerechnet werden, daß die Person B ihrer Verpflichtung nachkommen werde, so hat die Person A über die zu verwendenden Güter schon vor der Übertragung der Verfügung eine Art *Verfügung,* welche man zum Unterschiede von der bisher besprochenen *unmittelbaren* oder *direkten* die *mittelbare* oder *indirekte* nennen kann. Demgemäß ist es gestattet, auch die Bedürfnisse der Person A nach einer solchen Verfügung als *mittelbare* oder *indirekte Verfügungsbedürfnisse*, die bisher besprochenen aber als *unmittelbare* oder *direkte* zu bezeichnen.

Menger [1]) gebraucht die Ausdrücke unmittelbare und mittelbare Bedürfnisse in dem Sinne von „Bedürfnisse nach Gebrauchsgütern, d, i. nach Gütern, welche unmittelbar der Erhaltung unseres Lebens und unserer Wohlfahrt dienen" und „Bedürfnisse nach Produktionsmitteln und nach Tauschgütern," für welche Begriffe wir oben die Ausdrücke Bedürfnisse erster Ordnung und Bedürfnisse entfernterer Ordnungen gebraucht haben. Den gleichen Sinn verbindet mit den obigen Ausdrücken auch *v. Hermann.*[2]) Diese Terminologie scheint uns nicht zweckmäßig zu sein. Das Bedürfnis nach Mehl z. B., mag man darunter ein Verwendungs- oder ein Verfügungsbedürfnis verstehen, kann doch als solches nicht für ein

---

[1]) S. *Menger*, Methode, S. 262.

[2]) S. *v. Hermann,* Untersuchungen, S. 88 f.

mittelbares erklärt werden, denn sein direktes, unmittelbares Ziel bildet ja die Verwendung von Mehl oder die Verfügung über dasselbe. Nur wenn man an den Wohlfahrtszuwachs denkt, welcher durch die Verwendung des Mehls bewirkt werden soll, kann man das Verwendungs- oder Verfügungsbedürfnis nach demselben als ein mittelbares Wohlfahrtsbedürfnis bezeichnen. Dies ist aber keine Eigentümlichkeit der Verwendungs- und Verfügungsbedürfnisse nach den Produktionsmitteln und Tauschgütern, denn auch die Verwendungs- und Verfügungsbedürfnisse nach den Gebrauchs- oder Genußgütern sind nur mittelbare Wohlfahrtsbedürfnisse (§§ 34 und 67).

Dieselben Ausdrücke gebraucht auch *Sulzer*,[1]) doch versteht er unter einem unmittelbaren Bedürfnisse jenen Begriff, den wir Wohlfahrtsbedürfnis, unter einem mittelbaren Bedürfnisse aber jenen, den wir Verwendungsbedürnis genannt haben.

9. Gegenwärtige, künftige und vergangene Bedürfnisse.

206. Die Wirtschaftswissenschaft verbindet mit den ebengenannten Ausdrücken, sofern sie sich nur auf die Verwendungsbedürfnisse beziehen, einen von der Bedeutung der in ihnen vorkommenden Adjektive etwas abweichenden Sinn. Unter *gegenwärtigen Verwendungsbedürfnissen* werden einesteils aktuelle Verwendungsbegehren, d. i. mit einem aktuellen Befriedigungstrieb verbundene Bewußtseinserscheinungen, andererseits aber gegenwärtige Dispositionen zu solchen Verwendungsbegehren verstanden, vermöge welcher letztere in jedem Augenblick aktuell werden können, sobald sich die Aufmerksamkeit der betreffenden Person auf ihr Ziel lenkt.

Wenn man aber in der Wirtschaftswissenschaft von *künftigen Bedürfnissen* spricht, so meint man in der Regel jene künftigen *Verwendungsbedürfnisse,* die sich in solchen gegenwärtigen psychischen Reflexen offenbaren, durch welche in der Gegenwart Verfügungsbedürfnisse hervorgerufen werden; das sind aber nach § 62 nur solche, über deren künftiges Eintreten von der betreffenden Person in der Gegenwart ein gewisses oder wenigstens wahrscheinliches Urteil gefällt wird. Das Nähere über solche Verfügungsbedürfnisse wurde bereits in den §§ 62—64 gesagt.

207. *v. Wieser*,[2]) drückt den Unterschied zwischen den gegenwärtigen und den künftigen Bedürfnissen durch die Worte „Bedürfnis" und „In-

---

[1]) S. *Sulzer*, Wirtsch. Grundgesetze, S. 3.

[2]) S. *v. Wieser*, Nat. Wert. S. 16. An einer anderen Stelle (Ursprung

teresse" aus. „Der Hunger künftiger Tage", sagt er, „wirkt z. B. heute nicht als Hunger, sondern als Sorge um die Nahrung. Nur der Gegenstand des Begehrens ist der gleiche, aber die begehrenden Kräfte sind andere. Statt des Bedürfnisses ist ein Interesse da." Diese Ausdrücke dürften kaum geeignet sein, uns den fraglichen Unterschied klar zu machen. Besser dürfte es sein zu sagen: Der gegenwärtige Hunger offenbart sich in einem Verwendungsbegehren, der künftige Hunger, sofern über dessen Eintreten ein gewisses oder doch wahrscheinliches Urteil gefällt wird, hingegen bloß in einem Verfügungsbegehren nach Nahrungsmitteln. Beide Begehren beziehen sich wohl auf den gleichen materiellen Gegenstand, aber ihre Ziele — und auf diese kommt es in erster Reihe an, denn als den wahren Gegenstand eines Begehrens kann man doch nur dessen Ziel, d. h. dasjenige Ereignis ansehen, auf dessen Verwirklichung das Begehren gerichtet ist — sind von einander sehr verschieden; bei den einen ist es die Verwendung, bei den andern aber die bloße Verfügung über Nahrungsmittel.

208. Mit den künftigen Verwendungsbegehren sind nicht zu verwechseln gewisse gegenwärtige Verwendungsbegehren, die sich auf eine erst in der Zukunft auszuführende Handlung beziehen, die sich nur scheinbar als der Verwendungsakt eines künftigen Verwendungsbedürfnisses darstellt. Wenn z. B. jemand in der Gegenwart Rechtsgeschäfte abschließt, damit sein Leichenbegängnis mit einem bestimmten Aufwande ausgestattet oder damit ihm nach seinem Tode ein Grabdenkmal in einer bestimmten Ausführung errichtet werde, so kann man nicht sagen, daß dieselben durch seine künftigen Verwendungsbegehren hervorgerufen wurden, denn zu jener Zeit, wo diese Ereignisse eintreten sollen, wird er ja bereits tot sein und

---

des Wertes, S. 94 f) spricht dieser Autor die Ansicht aus, daß wir die Gabe haben, künftige Bedürfnisse nicht bloß vorauszusehen, womit er wohl das Fällen von Urteilen über deren Eintreffen meint, sondern auch vorauszufühlen. „Ich sehe meinen Hunger von morgen nicht bloß voraus, sondern ich fürchte ihn auch, ich fühle ihn also, zwar nicht als körperliches Gefühl der Unannehmlichkeit und des Leidens, aber als psychische Unruhe und Unbehaglichkeit. Wenn ich heute im Zweifel wäre, ob ich morgen zu essen haben werde, würde ich, obwohl ich den morgigen Hunger noch nicht habe, doch schon von einem dem Bedürfnisse vorauseilenden Verlangen gequält und meiner Sorglosigkeit beraubt sein." Zum Entstehen dieses Verlangens aber, welches nichts anderes ist als das heutige Verfügungsbegehren nach den zur Befriedigung des morgigen Bedürfnisses (= Verwendungsbegehrens) erforderlichen Nahrungsmitteln ist, wie seinerzeit gezeigt wurde, die Furcht als aktuelles Gefühl nicht notwendig.

mithin keine Begehren mehr haben. In einem solchen Rechtsgeschäfte offenbart sich vielmehr ein gegenwärtiges mittelbares Verfügungsbegehren, zu dessen Befriedigung es dient; dieses Verfügungsbegehren ist hervorgerufen durch ein gegenwärtiges Wohlfahrtsbegehren, dessen Ziel die gegenwärtige Überzeugung der betreffenden Person ist, daß nach ihrem Tode die oben genannten Ereignisse eintreten werden (vergl. § 29). Diese Überzeugung stellt sich als Folge ihrer Kenntnis von dem Abschlusse gewisser Rechtsgeschäfte ein und deshalb bilden die geistigen Vorgänge, durch welche sich die Überzeugung von dem Zurechtbestehen jener Rechtsgeschäfte erneuert, das Ziel des durch das obige Wohlfahrtsbedürfnis hervorgerufenen Verwendungsbedürfnisses, während der Abschluß derselben sich als das Ziel des durch dieses Verwendungsbedürfnis hervorgerufenen Verfügungsbedürfnisses darstellt. Es kommt hier eine ähnliche Verquickung eines Verwendungs- mit einem Verfügungsbedürfnisse vor, wie bei jenen Personen, welche den Besitz von Geld aus Vergnügen an diesem Besitz anstreben.

209. Außer den im vorhergehenden Paragraphen behandelten Bedürfnissen gibt es noch eine zweite Klasse von Begehren, die obzwar sie sich auf die Zukunft beziehen, trotzdem nicht als zukünftige Bedürfnisse angesehen werden können. Die meisten Menschen pflegen beim Sparen nicht an bestimmte zukünftige Verwendungsbedürfnisse, welche mit den ersparten Gütern zu befriedigen wären, zu denken, sondern sie wollen in erster Reihe die Überzeugung erlangen, daß ihre und ihrer Familie Zukunft gesichert sei. Diese Überzeung ist als ein gegenwärtiger subjektivpositiver Wohlfahrtszustand anzusehen, dessen Verwirklichung das Ziel eines gegenwärtigen Wohlfahrtsbedürfnisses bildet. Durch dieses Wohlfahrtsbedürfnis wird ein gegenwärtiges Verfügungsbedürfnis hervorgerufen, welches auf die Verwirklichung solcher Zustände und Verhältnisse gerichtet ist, aus welchen die Überzeugung von der Sicherung der Zukunft resultiert.

Die in diese Kategorie gehörenden Wohlfahrtsbedürfnisse haben für die Ansammlung von Vermögen eine ähnliche — ja vielleicht eine noch größere — Bedeutung wie die im § 204 besprochenen sekundären Wohlfahrtsbedürfnisse.

210. In welchem Zeitpunkte soll man sich der Verwendungsbedürfnisse als aktueller Begehren oder als Dispositionen zu solchen

Begehren bewußt sein, um sie als gegenwärtige bezeichnen zu können? M. E. ist diesbezüglich der Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanes oder der Beginn der Wirtschaftsperiode maßgebend. Verwendungsbedürfnisse, deren man sich in diesem Momente als aktueller Begehren, bezw. als Dispositionen zu solchen Begehren bewußt ist, sind als gegenwärtige, jene, die erst in einem späteren Augenblicke in das Stadium der aktuellen Begehren treten sollen, sind als zukünftige zu bezeichnen. Bei intermittierenden unteilbaren Bedürfnissen (vgl. §§ 230 u. 232) kommt man mit diesem Grundsatz vollkommen aus. Dagegeu entsteht ein Zweifel, wo die Grenze zwischen gegenwärtigen und künftigen Bedürfnissen bei kontinuierlichen und teilbaren Bedürfnissen zu machen ist. Das wird jedoch besser erst bei der Besprechung dieser Bedürfnisbegriffe (§§ 231 und 236) zu erörtern sein.

211. Außer den gegenwärtigen und künftigen Verwendungsbedürfnissen kann man im Zeitpunkte der Aufstellung des Wirtschaftsplanes auch noch *vergangene Verwendungsbedürfnisse* unterscheiden. Das sind solche, welche zwar in diesem Zeitpunkte bereits befriedigt sind, die aber deshalb noch in der Gegenwart gewisse Wirkungen ausüben, weil seiner Zeit zu ihrer Befriedigung im Wege des Kredits beschaffte Mittel verwendet wurden, welche noch nicht zurückerstattet sind. In solchen Fällen hat das Begehren nach Zurückerstattung der kreditierten Befriedigungsmittel, sofern es sich um das Hervorrufen eines gegenwärtigen Verfügungsbegehrens handelt, die gleiche Wirkung, wie ein gegenwärtiges Verwendungsbegehren. Man kann die vergangenen Verwendungsbedürfnisse mit *Schäffle* [1]) auch *ungedeckte Bedürfnisse der Vergangenheit* nennen. In diesem Sinne kann man dann sagen, daß auch vergangene Verwendungsbedürfnisse auf die wirtschaftlichen Entschließungen in der Gegenwart einen Einfluß auszuüben vermögen.

10. Dauernde und temporäre Bedürfnisse.

212. Dauernd und temporär sind relative Begriffe. Um eindeutig zu sein, müssen sie auf einen bestimmten Zeitraum bezogen werden. Dies kann entweder ein Jahr oder das Lebens-

[1]) S. *Schäffle*, Gesellsch. System I, S. 105. Vgl. auch *v. Hermann*, Untersuchungen, S. 93.

alter eines Individuums oder eine ganze geschichtliche Periode sein. So ist z. B. das Bedürfnis nach Heizung von Zimmeröfen ein temporäres in Bezug auf ein Jahr, das Bedürfnis nach Unterricht in Bezug auf das Lebensalter eines Individuums und das Bedürfnis nach Pfeilen und Bogen in Bezug auf den geschichtlichen Zeitraum der Kulturvölker, während das Bedürfnis nach Trinkwasser in jeder Beziehung als ein dauerndes anzusehen ist. Unter den temporären Bedürfnissen spielen insbesondere die der Mode unterliegenden eine hervorragende Rolle.

v. Hermann[1]) scheint unter den temporären Bedürfnissen nur die in Bezug auf die Lebensdauer eines Individuums temporären zu verstehen, die im Bezug auf die Dauer eines Jahres temporären aber als mit Unterbrechung wirkende zu bezeichnen, denn er führt als Beispiele von temporären Bedürfnissen die Hilfe (recte das Bedürfnis nach Hilfe), welche die Jugend in der Erziehung, das hohe Alter in spezieller Pflege bedarf, als Beispiel eines unterbrochenen Bedürfnisses das der Erwärmung von Wohnungen an. Den gleichen Sinn legt den angeführten Ausdrücken auch *Schäffle*[2]) bei.

Den Gegensatz der temporären Bedürfnisse bezeichnen beide als dauernde, den Gegensatz der unterbrochenen als stetige Bedürfnisse, ohne aber den Unterschied zwischen diesen Begriffen anzugeben.

11. Allgemeine und besondere Bedürfnisse.

213. *Allgemeine* oder *universelle Bedürfnisse* im strengen Sinne des Wortes wären nur solche, welche bei allen jemals lebenden Menschen vorkämen. Allgemeine Bedürfnisse in diesem Sinne des Wortes dürfte es, wenn man unter Bedürfnissen Verwendungs- oder Verfügungsbedürfnisse nach einer bestimmten Güterart (z. B. nach Brot, Hüten, Röcken u. dgl.) versteht, nur sehr wenige geben. Möglicherweise nur das Bedürfnis nach Luft. Nur wenn man nicht an Bedürfnisarten, sondern an Bedürfnisgattungen, z. B. an Verwendungs- und Verfügungsbedürfnisse nach Nahrungsmitteln, Getränken, Kleidung, Wohnung u. dgl. denkt, kann man allgemeine Bedürfnisse im wahren Sinne des Wortes konstatieren.

---

[1]) S. *v. Hermann,* Untersuchungen, S. 89 f.
[2]) S. *Schäffle*, Gesellsch. System I, S. 104.

Wenn man von allgemeinen Bedürfnissen spricht, so denkt man jedoch in der Regel nur an einen bestimmten begrenzten Teil des Menschengeschlechtes, z. B. nur an die Angehörigen eines bestimmten Volkes, oder nur an die Erwachsenen oder nur an die Männer eines bestimmten Volkes u. dgl. und versteht dann unter allgemeinen Bedürfnissen solche, welche bei allen oder doch bei der überwiegenden Mehrzahl der Individuen eines so begrenzten Teiles des Menschengeschlechtes anzutreffen sind. In diesem Sinne ist auch der Ausdruck *Massenbedürfnisse* gebräuchlich.

214. *Besondere* oder *partikuläre* Bedürfnisse sind jene, welche nur bei der Minderzahl des in Betracht gezogenen Teiles der Menschheit vorkommen. Bedürfnisse, die nur in gewissen Gegenden anzutreffen sind, heißen *örtliche* oder *lokale.* Diejenigen, welche bei allen oder doch bei der überwiegenden Mehrzahl der Angehörigen einer bestimmten sozialen oder Berufsklasse anzutreffen sind, wie z. B. das Bedürfnis der Offiziere nach einer bestimmten Uniform, das der Handwerker nach Werkzeugen einer bestimmten Kategorie, bezeichnet man mit dem Namen *Klassenbedürfnisse,* unter welchen namentlich die gesellschaftlichen Bedürfnisse (§ 218) und die Existenzbedürfnisse zweiten Grades (§ 240) eine wichtige Rolle spielen.

Man kann den Ausdruck *besondere* oder *partikuläre Bedürfnisse* auch in *einem engeren Sinne* gebrauchen, in welchem Falle die lokalen und Klassenbedürfnisse ausgeschlossen sind. In solchen Fällen ist auch die Bezeichnung *sporadische* Bedürfnisse passend.

Kommt ein Bedürfnis nur bei ganz vereinzelten Personen vor, wie z. B. das nach den Abzeichen der päpstlichen Würde, so heißt es ein *vereinzeltes* oder *singuläres,* kommt es aber gar nur bei einer einzigen Person vor, dann heißt es ein *einziges.*

v. Hermann[1]) nennt Bedürfnisse, die bloß einzelnen Personen eigen sind, *Affektionen.* Nach dem Sprachgebrauche der Juristen sind aber unter Affektionen solche Verfügungsbedürfnisse einzelner Personen nach individuell bestimmten Exemplaren einer gewissen Güterart zu verstehen, die eine im Verhältnis zu den Bedürfnissen nach anderen Exemplaren derselben Spezies sehr hohe, auf individuellen Beziehungen dieser Person zu der betreffenden Sache beruhende Intensität haben.

---

[1]) S. *v. Hermann*, Untersuchungen, S. 89.

12. Gemeinsame und Sonderbedürfnisse.

215. Von den allgemeinen sind die gemeinsamen Bedürfnisse wohl zu unterscheiden. Letztere sind nämlich solche bei mehreren Personen gleiche, d. h. auf das gleiche Ziel gerichtete Wohlfahrts-, Verwendungs- oder Verfügungsbedürfnisse, deren Befriedigung durch einen und denselben Verwendungs-, bezw. Erwerbsakt bewirkt werden kann. Für gemeinsame Bedürfnisse können auch solche erklärt werden, die nur bei zwei Personen vorkommen, während man in solchen Fällen von einem allgemeinen Bedürfnisse wird kaum sprechen können.

Daß die hier angegebene Erklärung des Begriffes gemeinsame Bedürfnisse als die richtige anzusehen ist, kann man sich leicht überzeugen, wenn man sich entsinnt, in welchen Fällen man sagen kann, daß ein Kleid mehreren Personen gemeinsam ist; doch nur dann, wenn diese Personen alle ein und dasselbe individuell bestimmte Kleid besitzen. Haben jedoch mehrere Personen zwar gleiche Kleider, aber jede von ihnen ihr eigenes individuell bestimmtes Kleid, so kann in einem solchen Falle von gemeinsamen Kleidern keine Rede sein. Gleiche Bedürfnisse werden somit zu gemeinsamen erst dann, wenn ein Bestandteil derselben identisch ist, d. h. also wenn sie auf die Verwirklichung eines und desselben Verwendungs- oder Erwerbsaktes hinzielen.

13. Individual- und Kollektivbedürfnisse.

216. Nachdem wir das Wesen der Kollektivwohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbedürfnisse und ihren Unterschied von den Individualbedürfnissen im vierten Kapitel (vergleiche insbesondere §§ 148 und 149) ausführlich behandelt haben, können wir uns hier auf die Hervorhebung der Unterschiede beschränken, welche zwischen den Kollektivbedürfnissen und insbesondere jenen Begriffen bestehen, mit welchen sie verwechselt zu werden pflegen.

Die Kollektivbedürfnisse sind vor allem nicht mit den allgemeinen Bedürfnissen zu verwechseln, denn sowohl sie als auch die Individualbedürfnisse können entweder allgemeine oder besondere sein. Ein allgemeines Kollektivbedürfnis ist z. B. das nach

einer festen Rechtsordnung, da es bei allen Kollektivitäten vorkommt, ein besonderes das der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach Besorgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard. Faßt man die Bedürfnisse, welche bei den Mitgliedern einer großen Kollektivität, z. B. eines Volkes, vorkommen, ins Auge, so werden die Kollektivbedürfnisse desselben wohl zu den allgemeinen Bedürfnissen dieser Mitglieder zu zählen sein, da sie ja bei ihnen allen vorkommen oder doch vorkommen sollen, aber sie unterscheiden sich von den allgemeinen Individualbedürfnissen derselben Kollektivitätsmitglieder dadurch, daß letztere auch bei anderen, der Kollektivität nicht angehörigen Individuen vorkommen können, erstere aber von den Kollektivitätsmitgliedern nur in dieser Eigenschaft empfunden werden.

217. Auch mit den gemeinsamen Bedürfnissen werden die Kollektivbedürfnisse sehr häufig verwechselt, wozu auch die deutsche Bezeichnung derselben (Gemeinbedürfnisse) nicht wenig beigetragen zu haben scheint.[1]) Nimmt man die Kollektivbedürfnisse verschiedener Kollektivitäten ins Auge, so können sie ihnen gemeinsam oder nicht gemeinsam sein. Betrachtet man aber die Kollektivbedürfnisse der Mitglieder einer und derselben Kollektivität, so stellen sie sich in der Regel als gemeinsame Bedürfnisse dieser Mitglieder dar, und zwar dann, wenn sie auf die Verwirklichung eines und desselben Verwendungs- oder Erwerbsaktes hinzielen. Solche gemeinsame Kollektivbedürfnisse unterscheiden sich aber von den gemeinsamen Individualbedürfnissen derselben Kollektivitätsmitglieder dadurch, daß erstere von ihnen nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der betreffenden Kollektivität, infolge des Besitzes eines ihnen gemeinsamen, einen wichtigen Bestandteil ihrer Persönlichkeit ausmachenden Merkmals empfunden werden, während letztere auch bei anderen, der betreffenden Kollektivität nicht angehörigen Individuen vorkommen können.

14. Gesellschaftliche und nichtgesellschaftliche Bedürfnisse.

218. Unter den *gesellschaftlichen Wohlfahrtsbedürfnissen* sind solche zu verstehen, welche nur bei gesellschaftlich lebenden Menschen vorkommen können, während als *nichtgesell-*

[1]) Vgl. *Kleinwächter*, Kollektivbedürfnisse, S. 164.

schaftliche jene zu betrachten sind, welche auch von isoliert lebenden Menschen empfunden werden. Reine Bedürfnisse der letzteren Kategorie kommen bei den modernen Menschen sehr selten vor, denn fast alle sind wenigstens mit Nebenbedürfnissen der ersten Kategorie zusammengesetzt.[1])

Mit den obigen Begriffen dürften jene verwandt sein, welche *Gide*[2]) als *natürliche* oder *physiologische* und als *künstliche* oder *gesellschaftliche* Bedürfnisse bezeichnet.

Es ist selbstverständlich, daß alle nicht gesellschaftlichen Bedürfnisse zugleich Individualbedürfnisse sind, aber ein großer Fehler wäre es, wenn man die gesellschaftlichen mit den Kollektivbedürfnissen vermengen wollte. Denn selbst die *Bedürfnisse der gesellschaftlichen Repräsentation*[3]), *der Anerkennung durch die Gesellschaft*, welche mit den Kollektivbedürfnissen das gemeinsame Merkmal haben, daß sie nur von den Mitgliedern einer bestimmten Gruppe, so lange sie sich als solche fühlen, empfunden werden können, unterscheiden sich von den Kollektivbedürfnissen sehr wesentlich dadurch, daß sie in der Regel nicht auf die Verwirklichung eines Kollektivwohlfahrtszuwachses der Gesamtheit der der betreffenden Gruppe angehörigen Mitglieder, sondern auf das Zustandekommen oder die Erhaltung eines bestimmten Werturteiles dieser Mitglieder über den Begehrenden als Individuum, somit auf die Verwirklichung eines Individualwohlfahrtszustandes hinzielen. Die Bedürfnisse nach der gesellschaftlichen Anerkennung sind daher in der Regel Individualbedürfnisse, obwohl sie auch, insofern es sich nämlich um die Ehre des Vaterlandes oder Staates handelt, als Kollektivbedürfnisse auftreten können.

15. Öffentliche und Privatbedürfnisse.

219. Die Kollektiv- und Individualbedürfnisse sind ferner nicht mit den *öffentlichen* und *Privatbedürfnissen* zu verwechseln. Man

---

[1]) Dieses Verhältnis dürfte *Wagner* (Grundlegung, S. 828) im Sinne gehabt haben, wenn er sagt, daß die Art und Weise der Befriedigung der Individualbedürfnisse durch das soziale Wesen des Menschen etwas beeinflußt wird.

[2]) S. *Gide*, Économie politique, S. 42.

[3]) Vgl. *Schäffle*, Gesellsch. System I, S. 106.

versteht nämlich unter den öffentlichen solche Kollektivwohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbedürfnisse, welche von öffentlich-rechtlichen, d. i. zur Besorgung von Regierungsgeschäften bestellten Körperschaften, wie der Staat, die Gemeinde, die autonomen Verwaltungsbezirke des Staates, die als Zwangskorporationen konstituierten Vereinigungen von Berufsgenossen u. dgl., bezw. ihren Organen befriedigt werden; alle übrigen Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbedürfnisse nennt man private. Der Begriff der öffentlichen Bedürfnisse ist also enger als der der Kollektivbedürfnisse. Doch kann er auch wieder etwas weiter sein; wenn nämlich jene Personen, deren Wille den Willen einer Kollektivität repräsentiert, ihre Individualbedürfnisse als Bedürfnisse der betreffenden Kollektivität ausgeben, so liegen zwar öffentliche Bedürfnisse vor, die aber keine Kollektivbedürfnisse sind.

Was *Kleinwächter* [1]) mit dem Namen *Gemeinschaftsbedürfnisse* bezeichnet, sind weder Kollektiv-, noch öffentliche, sondern solche (teils öffentliche, teils private, teils Kollektiv-, teils Individual-) Bedürfnisse, deren Subjekt eine Korporation (gleichgültig ob öffentlichen oder privaten Rechtes) oder eine Genossenschaft, Gesellschaft u. dgl. ist.

16. Ipsile, alterile und mutuelle; originäre und induzierte Bedürfnisse.

220. Da wir die Einteilung der Bedürfnisse in *ipsile, alterile* und *mutuelle* bereits im zweiten und vierten Kapitel (vgl. §§ 35 ff., 42, 57, 150 und 151) ausführlich besprochen haben, so genügt es hier, auf das dort Gesagte zu verweisen.

In den §§ 14 und 15 haben wir zwischen originären und induzierten Wohlfahrtszuständen unterschieden. Durch die ersteren werden ipsile, durch die letzteren alterile Wohlfahrtsbedürfnisse hervorgerufen. Mit Rücksicht auf diesen Umstand kann man daher die Wohlfahrtsbedürfnisse auch in *originäre* und *induzierte* einteilen.

17. Innere und äußere Bedürfnisse.

221. Als *innere* oder *psychische* kann man mit *Wagner* [2]) jene *Wohlfahrtsbedürfnisse* bezeichnen, deren Befriedigung allein durch

---

[1]) S. *Kleinwächter*, Kollektivbedürfnisse, S. 168.

[2]) S. *Wagner*, Grundlegung, S. 74.

psychische Vorgänge im Innern der begehrenden Person erfolgt, als *äußere* aber solche, zu deren Befriedigung Kräfte, die der uns umgebenden leblosen und lebendigen Körperwelt so wie anderen Menschen innewohnen, erforderlich sind. Die Wirtschaftswissenschaft hat es nur mit einem Teil der äußeren Bedürfnisse zu tun.

18. Leibliche und geistige Bedürfnisse.

222. Unter den *leiblichen Wohlfahrts-* und *Verwendungsbedürfnissen* sind solche zu verstehen, deren Ziel die Verwirklichung eines leiblichen, unter den *geistigen Wohlfahrts-* und *Verwendungsbedürfnissen* hingegen solche, deren Ziel die Verwirklichung eines geistigen Wohlfahrtszuwachses bildet.

Schäffle nennt diese zwei Kategorien *reale* oder *sinnliche* und *ideale* oder *geistige*, *Wagner materielle* und *immaterielle*. Andere Schriftsteller spezialisieren noch mehr: die einen unterscheiden physische, Intellektual- und Moralbedürfnisse, die andern sinnliche, ästhetische, intellektuelle und moralische Bedürfnisse.

Eine mehr oder weniger ausführliche Aufzählung der leiblichen und geistigen Wohlfahrtsbedürfnisse, wie sie z. B. *Bentham*[1]) und *Döring*[2]), oder der Verwendungsbedürfnisse, wie sie *v. Hermann*[3]), *Bastiat*[4]), *Gide*[5]), *Wernicke*[6]) u. A. versucht haben, erscheint für die abstrakte Wirtschaftswissenschaft, deren Zwecke ich bei der vorliegenden Arbeit hauptsächlich im Auge habe, ohne Belang.

19. Höhere und niedrigere Bedürfnisse.

223. Diese Einteilung deckt sich im Großen und Ganzen mit der unter 18. angeführten. Denn unter den *niedrigeren* Bedürfnissen werden in der Regel die Wohlfahrtsbedürfnisse nach sinnlichen

---

[1]) S. *Bentham*, Works I, S. 49—56 (Catalogue of motives corresponding to that of pleasures and pains) und S. 195—219 (Table of the springs of action).

[2]) S. *Döring*, Güterlehre, S. 77—157.

[3]) S. *v. Hermann*, Untersuchungen, S. 98—100.

[4]) S. *Bastiat*, Harmonies, S. 48.

[5]) S. *Gide*, Écon. politique, S. 42 f.

[6]) S. *Wernicke*, Wert, S. 15—17.

Lustgefühlen, unter den *höheren* hingegen jene nach ästhetischen, intellektuellen und moralischen Gefühlen verstanden.

20. Natürliche und künstliche Bedürfnisse.

224. Diese Einteilung bezieht sich nur auf jene Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbedürfnisse, welche auf die Beseitigung negativer Wohlfahrtszustände hinzielen. Unter den *künstlichen* Wohlfahrts- und Verwendungsbedürfnissen werden jene verstanden, deren Nichtbefriedigung erst in Folge einer Angewöhnung mit unangenehmen Gefühlen verbunden erscheint, während bei den *natürlichen* Bedürfnissen dieser Art das unangenehme Gefühl schon mit dem ersten Begehren auftritt. Künstliche Verfügungsbedürfnisse sind solche, die sich auf Befriedigungsmittel beziehen, welche zur Befriedigung künstlicher Wohlfahrts- und Verwendungsbedürfnisse dienen.

Von der Bedeutung, in welcher *Gide* die hier angeführten Ausdrücke gebraucht, war schon oben im § 218 die Rede. *Kautz*[1]) teilt die Bedürfnisse in natürliche und künstliche ein, „je nachdem sie sich aus der allgemein notwendigen Beschaffenheit der menschlichen Natur ergeben oder aber als Resultate höherer Bildung, des Strebens nach Mannigfaltigkeit in den Lebensgenüssen erscheinen.“ Für diese Begriffe wären die Ausdrücke Natur- und Kulturbedürfnisse angemessener.

21. Aktuelle und potentielle oder dispositionelle Bedürfnisse.

225. Unter *aktuellen* Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbedürfnissen verstehen wir die mit einem aktuellen Befriedigungstriebe verbundenen Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbegehren, während wir die Dispositionen zu solchen Begehren, vermöge welcher bei einer Person aktuelle Begehren dieser Art entstehen, so bald sich deren Aufmerksamkeit auf das Ziel derselben lenkt, als *potentielle* oder *dispositionelle* Bedürfnisse bezeichnet haben.[2])

Von dieser Einteilung ist wohl zu unterscheiden die Einteilung in

---

[1]) S. *Kautz*, Nationalökonomik I, S. 5.

[2]) Vgl. hiezu und zur S. 68 *v. Wieser*, Ursprung des Wertes, S. 80 f.

22. Effektive und latente Bedürfnisse.

226. Wie in einer aufgezogenen, aber durch eine Hemmung an ihrem Ablaufen gehinderten Uhrfeder eine gewisse Kraft vorhanden ist, obzwar sie sich in keiner Bewegung zu äußern vermag, so gibt es auch Verwendungs- und Verfügungsbedürfungen und Bedürfungsphasen, welche als existierend angenommen werden müssen, obzwar sie in keinem Willensentschluß Ausdruck zu finden, keine Handlung hervorzubringen vermögen. Solche Fälle treten insbesondere dann ein, wenn ein positives Verwendungsbegehren mit einem oder mehreren negativen zusammentrifft, welche eine stärkere Intensität haben als jenes (vgl. § 196), oder wenn zwei Verwendungs-, bezw. Verfügungsbegehren mit ihrer Befriedigung auf denselben Zeitraum oder auf dasselbe Befriedigungs-, bezw. Erwerbsmittel derart angewiesen sind, daß durch die Befriedigung des einen von ihnen die Befriedigung des andern unmöglich gemacht wird (vgl. §§ 47, 54 und 66). Daß in allen diesen Fällen das verdrängte Begehren nicht gleich nach erfolgtem Willensentschlusse verschwindet, beweist insbesondere der Umstand, daß es sogleich wirksam wird, wenn die Hemmung, das ist im ersten Falle das negative, in den beiden anderen Fällen das konkurrierende Begehren, entfällt. Nach dem Beispiel der Physik können wir die in einem Willensentschluß zum Ausdruck kommenden Verwendungs- und Verfügungsbedürfungen und Bedürfungsphasen als *effektive*, die anderen aber als *latente* bezeichnen.[1])

23. Regelmäßige und unregelmäßige Bedürfnisse.

227. Die Regelmäßigkeit kann sich entweder auf das Eintreten oder auf die Intensität der Bedürfnisse beziehen. *Regelmäßige* Bedürfnisse sind solche Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbedürfnisse, die sich aus dem normalen Verlauf der Lebensfunktionen und aus der normalen körperlichen und geistigen Entwicklung des Menschen sowie aus den normalen Vorgängen in der Umgebung desselben

---

[1]) Die gleichen Ausdrücke gebrauchen in ähnlichem Sinne *Schäffle* (Gesellsch. System I, S. 282 f.) und *Kraus* (Bedürfnis, S. 32 ff.).

ergeben, während die *unregelmäßigen* Bedürfnisse die Folge von Störungen des normalen Verlaufs der Lebensfunktionen, einer anormalen körperlichen und geistigen Entwicklung des Menschen sowie die Folge anormaler Vorgänge in der Umgebung desselben sind.

24. Ordentliche und außerordentliche Bedürfnisse.

228. Diese Einteilung bezieht sich vorzugsweise auf die Verfügungsbedürfnisse und versteht man unter den *ordentlichen* Verfügungsbedürfnissen solche, welche in jeder Wirtschaftsperiode wiederkehren, während als *außerordentliche* jene zu bezeichnen sind, welche nur in einer oder in einigen Wirtschaftsperioden auftreten.

Da unter Bedürfnissen nach § 76 P. 12 auch die bedurften Befriedigungsmittel verstanden werden, so haben die obigen Ausdrücke auch noch einen anderen Sinn, auf welchen wir jedoch hier keine Rücksicht zu nehmen haben.

v. Hermann[1]) teilt die Bedürfnisse in ordentliche und außerordentliche ein, je nachdem ihr Eintreten vorausgesehen und für ihre Deckung vorgesorgt werden kann. Diese Begriffsbestimmung scheint uns nicht zutreffend zu sein, denn im Staatshaushalte muß auch für sehr viele Bedürfnisse, welche unzweifelhaft den Charakter außerordentlicher Bedürfnisse tragen, im Voranschlage vorgesorgt werden.

25. Wiederkehrende oder periodische und nicht wiederkehrende oder nicht periodische Bedürfnisse.

229. Diese Einteilung bezieht sich in der Regel nur auf die Wohlfahrts- und auf die Verwendungsbedürfnisse.

Unter einem *wiederkehrenden* oder *periodischen* Bedürfnis versteht man ein solches, welches aus mehr als einer Bedürfung besteht, zu dessen Wesen es also gehört, einige Zeit nach der jedesmaligen Befriedigung immer wieder von neuem rege zu werden, weil der auf der Wohlfahrtsskala tiefer stehende Wohlfahrtszustand, welcher es hervorruft, sich im normalen Verlauf des Lebens öfters einzustellen pflegt.[2]) *Nichtperiodische* Wohlfahrts-

[1]) S. *v. Hermann*, Untersuchungen, S. 91.

[2]) Wenn *Wagner* (Grundlegung, S. 77) sagt: „Es gehört zum Wesen des Bedürfnisses der Lebewelt, daß jede Befriedigung stets nur eine gewisse

oder Verwendungsbedürfnisse sind demnach solche, welche nur aus einer Bedürfung bestehen.

Der Zeitraum, welcher zwischen den Anfängen je zweier auf einander folgender Bedürfungen verstreicht, heißt die *Bedürfungsperiode.*

Sind alle Bedürfungsperioden gleich, so ist das Wohlfahrts- oder Verwendungsbegehren ein *regelmäßig periodisches*, sonst ein *unregelmäßig periodisches.*

26. Kontinuierliche und intermittierende Bedürfnisse.

230. Sobald bei einem periodischen Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren eine einzelne Bedürfung vollständig befriedigt ist, wird der Verwendungsakt unterbrochen und es verstreicht nun bis zu dem Augenblicke, wo die ersten Bedürfungsphasen der nächsten Bedürfung rege werden, einige Zeit, während welcher man sich, trotz der Unterbrechung des Befriedigungsaktes des Wohlfahrts-, bezw. Verwendungsbegehrens nicht bewußt ist. Wird aber der Befriedigungsakt vor Erreichung der vollständigen Befriedigung einer Bedürfung unterbrochen, so hält der jeweilig erreichte Grad der Befriedigung (Sättigung) trotzdem durch einige Zeit an.

Es gibt aber Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren, bei welchen der Zustand der Befriedigung nur solange dauert, als der Befriedigungsakt fortgesetzt wird, die aber sogleich wieder rege werden oder einen intensiveren Grad erreichen, wenn der Befriedigungsakt unterbrochen wird. Man nennt solche Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren *kontinuierliche*, während die früher genannten im Gegensatz dazu *intermittierende* heißen. Man könnte wohl auch sagen: Intermittierende Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren sind solche, bei welchen man den Befriedigungsakt unterbrechen kann, ohne ein momentanes Aufleben oder eine momentane Verstärkung derselben herbeizuführen, kontinuierliche hingegen solche,

---

Zeitdauer hat, verzehrt wird oder sich verzehrt und dasselbe Bedürfnis dann von neuem hervortritt," so ist der Satz in dieser Allgemeinheit nicht richtig, sondern er gilt ausnahmslos nur von den normalen animalischen Bedürfnissen, nicht aber von solchen, welche z. B. durch Verwundungen erzeugt werden.

bei welchen jede Unterbrechung des Verwendungsaktes eine derartige Veränderung derselben zur Folge hat. Zu der ersten Kategorie gehört z. B. das Verwendungsbegehren nach Kleidern, wenn man im Winter im Freien weilt oder wenn man sich an einem öffentlichen Orte befindet. Die vorstehende Einteilung darf nicht mit der unter 10. angeführten verwechselt werden, bei welcher es bloß darauf ankommt, ob das Bedürfnis während eines bestimmten Zeitraumes überhaupt, sei es als kontinuierliches, sei es als intermittierendes, besteht, während bei der jetzigen Einteilung darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob das Bedürfnis rege wird, bezw. einen intensiveren Grad erreicht, sobald der Befriedigungsakt unterbrochen wird.

231. Da solche Bedürfnisse durch viele Monate und Jahre ohne Unterbrechung bestehen können, so entsteht die Frage, wo bei ihnen die Grenze zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnissen zu ziehen ist (vgl. § 210). Mit Rücksicht darauf, daß während des Schlafes gewisse Modifikationen solcher Bedürfnisse einzutreten pflegen, empfiehlt es sich, nur den auf den jeweils laufenden Tag entfallenden Abschnitt derselben zu den gegenwärtigen, die späteren Abschnitte aber zu den künftigen zu rechnen.[1])

27. Teilbare und unteilbare Bedürfnisse.

232. Diese Einteilung, welche sich auf die einzelnen Bedürfungen bezieht, rührt von *v. Böhm-Bawerk* her, welcher auch die obigen Termini eingeführt hat. Wenn wir den von ihm gebrauchten Ausdruck „Bedürfnis" durch den richtigeren Ausdruck „Bedürfung" ersetzen, so können wir mit diesem Autor sagen: Es gibt Bedürfungen, welche einer stückweisen Befriedigung zugänglich sind. Wenn ich hungere, so bin ich nicht an die Alternative gebunden, mich entweder voll zu sättigen oder völlig zu hungern, sondern ich kann auch durch einen mäßigen Speisegenuß meinen Hunger nur mildern; vielleicht um ihn später durch eine folgende zweite und dritte Speiseration völlig zu stillen, vielleicht auch, um es bei der ersten, teilweisen Befriedigung bewenden zu lassen. Es gibt

---

[1]) Vgl. *Sax,* Staatswirtschaft, S. 313.

aber auch solche, bei welchen wegen technischer Gründe eine sukzessive Befriedigung durch Teilakte entweder unvollkommen oder gar nicht möglich ist, wo also die Bedürfung entweder völlig oder gar nicht befriedigt werden muß. Eine Verwendungsbedürfung nach einer Brille z. B. wird schon durch eine Brille so vollständig befriedigt, daß man für eine zweite in einem bestimmten Zeitpunkte schlechterdings keine Verwendung mehr hätte. Die in die erste Kategorie gehörenden *Verwendungsbedürfungen*, welche die überwiegende Mehrzahl bilden, nennt man *teilbare*, die in die letzte Kategorie gehörenden, welche bei weitem seltener sind, heißen *unteilbare*.[1]) Mit den teilbaren Bedürfnissen sind die kontinuierlichen nicht zu verwechseln. Bei beiden kann zwar eine größere oder geringere Quantität des Befriedigungsmittels verwendet werden, aber bei den teilbaren Bedürfnissen erzielt man damit eine vollständigere oder minder vollständige Befriedigung für einen und denselben Zeitpunkt, bei den kontinuierlichen hingegen eine längere oder kürzere Dauer des Befriedigungszustands bei dem gleichen Grade der Befriedigung. Übrigens können die kontinuierlichen Verwendungsbegehren sowohl teilbar als auch unteilbar sein.

233. Es besteht aber ein nicht unwichtiger Unterschied hinsichtlich der Teilbarkeit zwischen den kontinuierlichen und den intermittierenden Verwendungsbegehren. Bei den letzteren können nämlich die nach einander zur Verwendung gelangenden Dosen des Befriedigungsmittels immer nur einzeln verwendet werden, weil die früher verwendeten in dem Augenblick, wo eine spätere an die Reihe kommt, schon verzehrt, also nicht mehr verwendbar sind, bei den kontinuierlichen Verwendungsbegehren summieren sie sich aber fortwährend zu einem immer größeren Ganzen und werden stets als Ganzes verwendet. Wenn z. B. jemand, der ursprünglich ein einziges Zimmer bewohnte, in der Folge seine Wohnung jedes Jahr um ein Zimmer vergrößert, so ist das eine stückweise Befriedigung seines Verwendungsbedürfnisses nach Wohnung, aber er verwendet am Schlusse des fünften Jahres alle 6 Zimmer zugleich, während derjenige, der 6 Pflaumen nach einander verzehrt, in einem bestimmten Zeitraum

---

[1]) S. v. *Böhm-Bawerk*, Kapital II, S. 151 u. 154.

immer nur eine Pflaume verwenden kann. Die ersteren Bedürfnisse kann man sonach als *teilbare Bedürfungen mit sukzessiv wirkenden,* die letzteren als teilbare Bedürfungen mit *kumulativ wirkenden Dosen* bezeichnen.

234. *Die intermittierenden teilbaren Verwendungsbedürfungen lassen nur eine stückweise Befriedigung zu*, und zwar können dle einzelnen Dosen nicht ganz beliebig gewählt werden, sondern ihre Maximalgröße ist durch die Natur des Verwendungsaktes, wie z. B. beim Essen, Trinken u. dgl. bestimmt; kontinuierlich teilbare Verwendungsbedürfungen lassen aber *fakultativ auch eine ungeteilte Befriedigung zu.* Wenn z. B. jemand friert und sich erwärmen will, so kann er sein Bedürfnis nach dem Aufenthalt in einer Temperatur von 20° C. durch das Betreten eines entsprechend geheizten Zimmers auf einmal befriedigen, ohne die Zwischenstadien von 10°, 12°, 14° etc. durchmachen zu müssen. Solche Verwendungsbedürfungen sind also als *fakultativ teilbare* zu bezeichnen.

235. Von der *Teilbarkeit des Verwendungsaktes*, auf welchen es bei den teilbaren Bedürfnissen ankommt, ist die *Teilbarkeit des Erzeugungsaktes* genau zu unterscheiden. Wenn z. B. ein Zimmer mit Tapeten ausgeschlagen wird, wozu etwa 50 m² Papier erforderlich sind, so wird dieses Quantum nicht in einem Augenblick, sondern nach und nach verbraucht, in ganz ähnlicher Weise wie etwa eine Speise nach und nach verzehrt wird. Aber durch das Aufkleben von 2, 5, 10 m² u. s. w. wird das Verwendungsbegehren nach einem tapezierten Zimmer nicht teilweise befriedigt, vielmehr beginnt der Befriedigungsakt erst dann, wenn das ganze Zimmer ausgeschlagen ist. In einem solchen Falle liegt nicht einmal eine teilbare Verfügungsbedürfung vor, denn *derlei Bedürfungen sind nur dann teilbar, wenn die Verwendungsbedürfungen, durch welche sie hervorgerufen werden, teilbar sind.*

236. Bei den *teilbaren intermittierenden* Bedürfnissen ist als *gegenwärtiges Bedürfnis* streng genommen nur jene *Bedürfungsphase* einer aktuellen Bedürfung anzusehen, *welche bei der Befriedigung zuerst an die Reihe kommt.* Werden aber mit je einer Dosis mehrere Befriedigungsphasen auf einmal befriedigt, so muß man die Bezeichnung „gegenwärtiges Be-

dürfnis" jedenfalls auf alle mit der ersten Dosis zu befriedigenden Befriedigungsphasen einer aktuellen Bedürfung ausdehnen. Es empfiehlt sich aber noch über diese Grenze hinauszugehen und unter den Begriff der gegenwärtigen Bedürfnisse die ganzen aktuellen Bedürfungen teilbarer Verwendungsbegehren zu subsummieren, da sich die weiteren Befriedigungsphasen an die jeweils befriedigten ohne Unterbrechung anschließen.

28. Absolute und relative Bedürfnisse.

237. Diese Einteilung bezieht sich nur auf die objektiven Wohlfahrtsbedürfnisse und auf die durch sie hervorgerufenen richtigen Verwendungsbedürfnisse. Beide Kategorien können sowohl Individual- als auch Kollektivbedürfnisse sein.

Absolute Individualbedürfnisse sind zunächst solche in die Kategorie der Schmerzbedürfnisse gehörende Bedürfungen, deren Nichtbefriedigung den Tod oder eine beträchtliche Schwächung oder Gefährdung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, sei es des Bedürfenden selbst, sei es solcher Personen, für deren körperliche und geistige Wohlfahrt er zu sorgen verpflichtet ist, zur Folge hat.

Absolute Kollektivbedürfnisse sind zunächst solche in die Kategorie der Schmerzbedürfnisse fallende Bedürfungen, deren Nichtbefriedigung die Auflösung der betreffenden Kollektivität, insbesondere des Nationalstaates, oder eine schwere Beeinträchtigung oder Gefährdung seiner Wohlfahrt zur Folge hat. In zweiter Reihe versteht man in beiden Fällen unter absoluten Bedürfnissen jene Bedürfnisarten oder Bedürfnisgattungen, in welchen Bedürfungen vorkommen, deren Nichtbefriedigung mit solchen Folgen verbunden ist.

Die übrigen Wohlfahrts- und Verwendungsbedürfnisse sind als *relative* zu bezeichnen.

238. Wenn man genauer zusieht, wird man bemerken, daß zwischen den teilbaren und den unteilbaren Wohlfahrts- und Verwendungsbedürfnissen diesbezüglich ein nicht unwichtiger Unterschied besteht, indem bei den ersteren behufs Hintanhaltung der oben angeführten Folgen nicht die Befriedigung der ganzen jeweils aktuellen Bedürfung, sondern nur die Befriedigung einiger Phasen derselben erforderlich ist. In solchen Fällen gebührt also die Bezeichnung absolute Bedürfnisse nur den betreffenden Befrie-

digungsphasen, deren Nichtbefriedigung mit den oben erwähnten Folgen verbunden ist. Die übrigen Befriedigungsphasen derselben Bedürfung sind dann zu den relativen Bedürfnissen zu zählen. Bei anderen teilbaren Verwendungsbedürfnissen gehören die ganzen Bedürfungen in die letztere Kategorie.

Da zur vollständigen Befriedigung der ganzen Bedürfung eine größere Quantität des betreffenden Befriedigungsmittels erforderlich ist als zur Befriedigung der die Bezeichnung „absolutes Bedürfnis" verdienenden Befriedigungsphasen, so unterscheiden sich die absoluten Bedürfnisse der hier besprochenen Art von den relativen auch dadurch, daß sie auf die Verwendung einer geringeren Quantität hinzielen, als die relativen, deren Befriedigung der Befriedigung der als absolute Bedürfnisse bezeichneten Befriedigungsphasen immer vorhergehen muß.

Bildet ein und dasselbe Wohlfahrtsbedürfnis, welches an und für sich als ein absolutes Bedürfnis anzusehen wäre, das Hauptbedürfnis mehrerer zusammengesetzter Verwendungsbedürfnisse und dienen somit zur Befriedigung desselben mehrere Befriedigsmittel verschiedener Qualität, die sich hauptsächlich nach den Nebenbedürfnissen richtet, die sie außerdem zu befriedigen geeignet sind, so werden als absolute Bedürfnisse nur die Verwendungsbedürfnisse nach den Befriedigungsmitteln der schlechtesten und billigsten Qualität oder Qualitäten angesehen, welche häufig mit negativen Nebenbedürfnissen zusammengesetzt sind. Die Verwendungsbedürfnisse nach einer die oben erwähnte Quantität übersteigenden Menge des Befriedigungsmittels oder nach einer besseren Qualität heißen relative Bedürfnisse.

v. Hermann[1]) nennt absolute oder unabweisbare Bedürfnisse solche, „die gestillt werden müssen, wenn nicht das Leben, die Pflicht, die Ehre leiden oder vernichtet werden sollen," und relative solche, „die zur Befriedigung kommen mögen, wenn und soweit der verwendbare Bedarf noch Mittel für sie darbietet." Da sich die Befriedigung der relativen Bedürfnisse nach dem verfügbaren Gütervorrat richten soll, so sollte man also a contrario annehmen, daß sich nach der Ansicht *v. Hermanns* der zu erwerbende Gütervorrat nach den absoluten Bedürfnissen richten soll.

---

[1]) S. *v. Hermann*, Untersuchungen, S. 82.

29. Existenz-, Komfort-, Kultur- und Luxusbedürfnisse.

239. Mit der unter 28. besprochenen Einteilung ist nahe verwandt die von *Wagner*[1]) aufgestellte Klassifikation der Bedürfnisse in *Existenz-* und *Kulturbedürfnisse.* Denn was dieser Autor als *Existenzbedürfnisse ersten Grades* bezeichnet, dürfte sich so ziemlich mit jener Kategorie von Wohlfahrts- und Verwendungsbedürfnissen decken, die wir oben absolute genannt haben.

240. Wenn man jene Bedürfnisse, die *Wagner Existenzbedürfnisse zweiten Grades* nennt, näher ins Auge faßt, so kann man darunter folgende drei Kategorien unterscheiden: a) weitere Befriedigungsphasen jener Wohlfahrts- und Verwendungsbedürfungen, deren intensivste Befriedigungsphasen absolute Bedürfnisse, bezw. Existenzbedürfnisse ersten Grades genannt werden; b) gewisse zusammengesetzte Verwendungsbedürfnisse, welche zwar aus denselben Hauptbedürfnissen wie die Existenzbedürfnisse ersten Grades, aber aus anderen, in die Kategorie der feineren (objektiven oder subjektiven) Genußbedürfnisse gehörenden Nebenbedürfnissen bestehen; c) gewisse selbständige (objektive oder subjektive) Genußbedürfnisse, die durch Gewöhnung zu künstlichen Schmerzbedürfnissen geworden sind, wenn die Befriedigung aller unter a), b) und c) angeführten Bedürfnisse „nach Sitte und Gewohnheit" eines bestimmten Landes und einer bestimmten Zeit für erforderlich gehalten wird, damit man als An-

---

[1]) S. *Wagner*, Grundlegung, S. 682 f.: „Bedürfnisse, deren Befriedigung zum Bestehen des Menschen notwendig ist: Existenzbedürfnisse... Hinsichtlich der Befriedigung dieser Bedürfnisse ist zu unterscheiden: a) der absolut unumgängliche Umfang in welchem die Befriedigung erfolgen muß: Existenzbedürfnisse ersten Grads... b) der von Si[illegible] und Gewohnheit, von der „Lebenshaltung", vom „Lebensmaßstab" des Volkes und der verschiedenen Bevölkerungskreise (Klassen) abhängige Umfang der Bedürfnisbefriedigung: Existenzbedürfnisse zweiten Grads." Die Beispiele, welche *Wagner* sowohl für die materiellen („Nahrung, Wohnung, Kleidung, künstliche äußere Erwärmung und Beleuchtung, Gesundheitsfürsorge") als auch für die immateriellen Existenzbedürfnisse („das für jedes Zusammenleben der Menschen und für jeden Verkehr notwendig erste Gemeinbedürfnis einer gewissen sozialen Ordnung, eines gewissen Rechtsschutzes") anführt, können zu der Annahme verleiten, daß er bei dieser Einteilung unter „Bedürfnissen" die „bedurften Güter" versteht.

gehöriger einer bestimmten sozialen Klasse angesehen werde. Das Begehren, nicht als Angehöriger einer niedrigeren sozialen Klasse zu gelten, ist nicht selten die alleinige Ursache gewisser Verwendungsakte, in anderen Fällen gesellt es sich als Nebenbedürfnis einem anderen, sich als Hauptbedürfnis darstellenden Begehren zu.

Die Quantität und Qualität der Konsumption, auf welche sich diese Bedürfnisse bei einer bestimmten sozialen Klasse, in einem bestimmten Lande und zu einer bestimmten Zeit beziehen, machen die *Lebenshaltung* oder den *Lebensmaßstab (standard of life)* oder das *Bedürfnismaß* [1]) der betreffenden Klasse, in dem betreffenden Lande und zu der betreffenden Zeit aus.

241. In einem analogen Verhältnisse wie die Existenzbedürfnisse zweiten Grades stehen zu den Existenzbedürfnissen ersten Grades die *Komfortbedürfnisse;* es sind dies zumeist zusammengesetzte Bedürfnisse, welche die gleichen Hauptbedürfnisse wie die letzteren enthalten, deren Nebenbedürfnisse aber auf feinere (materielle) Genüsse gerichtet sind, zum Teile auch selbständige Genußbedürfnisse der zuletzt erwähnten Art, bei denen es gleichgiltig ist, ob sie der Sitte oder dem individuellen Geschmack der betreffenden Personen entspringen.

242. Außer den Existenzbedürfnissen sind noch die *Kultur-* [2]) und *Luxusbedürfnisse* [3]) zu unterscheiden. Beide sind Genußbedürfnisse; die ersteren objektiver, die letzteren bloß subjektiver Art.

---

[1]) S. *Schäffle,* Bau und Leben III, S. 250.

[2]) *Wagner* (Grundlegung, S. 683) versteht unter Kulturbedürfnissen solche Bedürfnisse, „deren Befriedigung einmal zur Erhöhung des feineren Lebensgenusses materieller wie immaterieller Art (z. B. privater Kunstluxus), sodann zur weiteren Entwicklung des Menschen, insbesondere der geistigen Seite seines Wesens dient.“

[3]) *Vellemann* (Luxus, S. 11 f.) bezeichnet als Luxus jede im Dienste der Eitelkeit, zum Zwecke der Prahlerei oder zur Befriedigung des gemeinen Sinnenreizes geschehende unproduktive Konsumption.

Nach *Kautz* (Nationalökonomik I, S. 5) „nennen die Nationalökonomen Luxusbedürfnisse teils die Bedürfnisse des höchsten Genusses und Wohllebens überhaupt, teils diejenigen Bedürfnisse, deren Befriedigung aus eitler Ostentation und Prunksucht, und zwar nicht selten auf unkluge und unsittliche Weise bewerkstelligt zu werden pflegt.“

Von den Existenzbedürfnissen unterscheiden sich jene Kulturbedürfnisse, die in die Klasse der zusammengesetzten gehören, dadurch, daß ihre Nebenbedürfnisse auf einen noch feineren geistigen, insbesondere ästhetischen oder intellektuellen Lebensgenuß hinzielen. Das Gleiche gilt auch von dem Verhältnis der einfachen Kulturbedürfnisse zu den einfachen Existenzbedürfnissen zweiten Grades, welche beide in die Kategorie der Genußbedürfnisse gehören.

Während den reinen Kulturbedürfnissen niemals als Nebenbedürfnis das Begehren, sich durch die betreffenden Verwendungsakte als Angehöriger einer bestimmten sozialen Klasse zu repräsentieren, anhaftet, erscheint bei den Luxusbedürfnissen immer als Hauptbedürfnis das Begehren, durch die betreffenden Konsumtionsakte seinen wirklichen oder einen vorgespiegelten Reichtum zur Schau zu tragen, um dadurch einen gesellschaftlichen Vorrang vor gewissen anderen Personen oder Klassen zu erringen. Zu diesem Zwecke wird der Befriedigungsakt mit einer größeren Gütermenge oder mit einer kostspieligeren Qualität ausgeführt, als nach der Natur desselben vom technischen Standpunkte aus erforderlich oder zweckmäßig ist.

243. Die bisher besprochenen Luxusbedürfnisse kann man als *absolute* bezeichnen. Neben diesen läßt sich dann noch eine zweite Kategorie von Luxusbedürfnissen unterscheiden, die man *relative* nennen kann. Es sind dies entweder solche Bedürfnisse, die zwar an sich in die Kategorie der Existenzbedürfnisse zweiten Grades, oder der Komfort- oder Kulturbedürfnisse gehören, deren Befriedigung aber nach den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen der betreffenden Person nicht wirtschaftlich richtig ist, da sie auf Kosten anderer, objektiv wichtigerer Bedürfnisse erfolgt, oder solche in die Kategorie der feinsten Komfort- und Kulturbedürfnisse gehörende Bedürfnisse, deren Befriedigung nach den Anschauungen eines bestimmten Zeitalters selbst bei den Reichsten für überflüssig gehalten wird.

244. Die richtige Grenze zwischen den hier angeführten Bedürfniskategorien ist sowohl in abstracto wie in concreto sehr schwer zu ziehen. Denn vieles, was bei einem Individuum, an einem Orte oder zu einer Zeit als Kulturbedürfnis anzusehen ist, stellt sich bei einem anderen Individuum, an einem anderen Orte oder zu einer

anderen Zeit als ein Existenzbedürfnis zweiten Grades dar, dessen Befriedigung von den betreffenden Personen mitunter mit einer solchen Intensität begehrt wird, daß sie, wenn dieselbe nicht möglich ist, lieber sogar auf das Leben zu verzichten bereit sind.

Noch schwerer als zwischen den Kultur- und den Existenzbedürfnissen läßt sich die Grenze zwischen den Luxus- und den Kulturbedürfnissen genau angeben. Infolge dessen ist auch die Klassifizierung der auf diesem Grenzgebiete befindlichen Bedürfnisse vielen Irrtümern unterworfen. So spricht auch *Wagner* von „privatem Kunstluxus“, indem er private Veranstaltungen zur Befriedigung des auf die Kunst bezüglichen Kulturbedürfnisses meint. „Manches wird . . . voreilig als „Luxus“ verdammt, was wenige Generationen später als Kulturerrungenschaft empfunden wird“[1]. „Sehr häufig ist in der Folgezeit berechtiges Bedürfnis, was zuerst als verderblicher Luxus erschien.“[2])

245. Durch die vorstehende Einteilung ist aber der einzuteilende Begriff noch keineswegs erschöpft. Das Bedürfnis nach jenem Quantum Kartoffeln, welches die zur Erhaltung der Gesundheit erforderliche Menge derselben übersteigt, ebenso wie das Bedürfnis nach jenem Quantum gewöhnlichen Brantweins, dessen Genuß einen Rausch erzeugt, kann man doch in keine der bisher angeführten Kategorien, namentlich nicht in die der Luxusbedürfnisse, einreihen, wenn sie auch mit den letzteren das gemein haben, daß beide in die Kategorie der subjektiven, unvernünftigen Bedürfnisse gehören. Den gleichen Charakter weisen aber auch viele in die Kategorie der Existenzbedürfnisse zweiten Grades (Mode!) gehörende Bedürfnisse auf. Richtiger wäre es daher, die objektiven (vernünftigen) Bedürfnisse in Existenz- und Kulturbedürfnisse, die subjektiven (unvernünftigen) in Unmäßigkeits- und Luxusbedürfnisse einzuteilen.

Die in den §§ 239—244 besprochene Einteilung der Bedürfnisse ist mit verschiedenen Variationen bei mehreren anderen Volkswirtschaftslehrern anzutreffen. So bei *Roscher*[3]), welcher Naturbedürfnisse, „deren Nichtbefriedigung Leben und Gesundheit zerstören“, Anstandsbedürfnisse, deren Nichtbefriedigung „die gesellschaftliche Stellung des Menschen ge-

[1]) S. *Schwiedland*, Psychol. Grundlagen, S. 18.
[2]) S. *Schmoller*, Volkswirtschaftslehre I, S. 25.
[3]) S. *Roscher*, Grundlagen, S, 1.

fährden würde", und Luxusbedürfnisse, deren Nichtbefriedigung ohne wichtigere Folgen ist, bei *Kautz* [1]), welcher Notwendigkeits-, Annehmlichkeits- und Luxusbedürfnisse, bei *Sulzer* [2]), welcher Existenz-, Nützlichkeits-, Annehmlichkeits- und Luxusbedürfnisse, und bei *Kudler* [3]), der Bedürfnisse der Notwendigkeit, der Bequemlichkeit und des Wohllebens unterscheidet.

Schlußbemerkungen.

246. Eine sehr gliederreiche Klassifizierung könnten die Verwendungs- und Verfügungsbedürfnisse erfahren, wenn man die verschiedenen Arten der zu verwendenden Befriedigungsmittel als Einteilungsgrund wählen würde. Diese Einteilung setzt aber die Kenntnis der verschiedenen Eigenschaften der Güter, deren Untersuchung diesmal nicht meine Aufgabe bildet, voraus und es ist daher zweckmäßiger, von ihr in der Lehre von den wirtschaftlichen Gütern zu handeln.

Einige Einteilungen der Bedürfnisse, bei welchen auf die Intensität derselben Rücksicht zu nehmen ist, empfiehlt es sich, gleichfalls erst später, und zwar im siebenten Kapitel, wo von der Intensität die Rede sein wird, zu besprechen.

---

[1]) S. *Kautz*, Nationalökonomik I, S. 5.
[2]) S. *Sulzer*, Wirtsch. Grundgesetze, S. 6.
[3]) S. *Kudler*, Volkswirtschaft I, S. 45.

Sechstes Kapitel.

Über die Kommensurabilität der Bedürfnisse.

I. Vorbegriffe.

247. Die bisherigen Untersuchungen (vgl. § 70) haben uns belehrt, daß gemäß der zwischen den Einzelwissenschaften bestehenden Arbeitsteilung die Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft erst dann beginnt, wenn durch ihre, teils theoretischen, teils praktischen Nachbarwissenschaften festgestellt ist, welche (d. h. auf welche Mittel sich beziehende) Verwendungsbegehren die Menschen unter den oder jenen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen haben oder haben sollen und welche Intensität dieselben aufweisen oder aufweisen sollen. Es sind jedoch an den Verwendungsbegehren gewisse Eigenschaften und Erscheinungen zu beobachten, welche für die Wirtschaftswissenschaft von der größten Bedeutung sind, mit welchen sich aber die betreffenden Nachbarwissenschaften, insbesondere die Psychologie, entweder gar nicht oder nur flüchtig befassen, so daß also der Ökonomist die in ihren Bereich fallenden Grundlagen, deren er zur Aufstellung seines Lehrgebäudes bedarf, ihnen zu entnehmen nicht in der Lage ist.

Ein ähnliches Verhältnis besteht auch z. B. zwischen der Maschinenwissenschaft und der reinen Physik. Ebenso wie die Erforschung jener Veränderungen, welche der in dem Zylinder einer Dampfmaschine eingeschlossene Dampf während eines Kolben-

hubes durchmacht, nicht der reinen Physik, sondern einer besonderen, sich als angewandte Physik darstellenden Wissenschaft der Maschinentheorie, zugewiesen ist, ebenso ist es zweckmäßig, die oben erwähnten, während des Verlaufes einer einzelnen Verwendungsbedürfung zu beobachtenden Veränderungen als einen Teil des Forschungsgebietes jener angewandten Psychologie zu behandeln, die wir im § 84 mit dem Namen Chreonomie bezeichnet haben.

Da aber diese Veränderungen nur Reflexe jener Veränderungen sind, die sich an den Wohlfahrtsbedürfungen, durch welche die betreffenden Verwendungsbedürfungen hervorgerufen wurden, abspielen, so hat sich die Chreonomie auch mit diesen Veränderungen zu befassen.

Die Erforschung beider Veränderungen setzt aber die Vergleichung der Wohlfahrts- und Verwendungsbedürfungen, an welchen sie vorgehen, mit anderen, als konstant anzunehmenden Bedürfungen voraus und so hat die Chreonomie auch die Frage über die Vergleichbarkeit (Kommensurabilität) der Bedürfungen zu beantworten.

248. Bei jedem Begehren und somit auch bei jedem Wohlfahrtsbegehren sind, wie wir aus den §§ 24—27 wissen, erstens der Begehrensimpuls oder Befriedigungstrieb, zweitens die Vorstellung des zu verwirklichenden Wohlfahrtszuwachses, welcher das Ziel des Befriedigungstriebes bildet, und drittens das Gefühl, welches die Empfindung oder Wahrnehmung des aktuellen, bezw. die Gefühlsvorstellung, welche die Vorstellung des zu verwirklichenden oder abzuwehrenden Wohlfahrtszustandes und die an der angeführten Stelle näher bezeichneten Existenzialurteile begleitet, zu unterscheiden.

Bekanntlich pflegen mehrere Wohlfahrtsbegehren, auch wenn sie auf die Verwirklichung von Wohlfahrtszuwächsen derselben Art und Dauer hinzielen, nicht immer die gleiche Stärke aufzuweisen; ebenso ist es bekannt, daß von zwei Wohlfahrtsbegehren unter sonst gleichen Umständen in aller Regel dasjenige stärker zu sein pflegt, welches auf die Verwirklichung des längeren Wohlfahrtszuwachses gerichtet ist. Es ist somit das Wohlfahrtsbegehren als eine zweidimensionale Größe oder Quantität anzusehen, welche von der Dauer des zu verwirklichenden Wohl-

fahrtszuwachses und der Intensität des Befriedigungstriebes abhängt. Diese Größe ist mit jener Anziehungskraft vergleichbar, welche die Erde auf die auf ihrer Oberfläche befindlichen Körper ausübt und welche bekanntlich einesteils von der Intensität der Gravitationskraft, andernteils von der Masse der betreffenden Körper abhängt. Diese Anziehungskraft offenbart sich in dem Druck, den die Körper auf ihre Unterlage ausüben und dessen Ursache der Sprachgeist ausschließlich in einer Eigenschaft der Körper gesucht hat, die er Gewicht benannt hat. In ähnlicher Weise hat der Sprachgeist die Ursache dessen, daß gewisse Wohlfahrtszustände (resp. deren Verwirklichung) das Ziel von Wohlfahrtsbegehren bilden, ausschließlich in einer Eigenschaft der betreffenden Wohlfahrtszustände gesucht, für die er die analogen Ausdrücke Wichtigkeit, Bedeutung, Nützlichkeit, bezw. Nutzen und Wert geprägt hat. Auch die Wirtschaftswissenschaft[1]) ist bisher dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gefolgt und selbst die Grenzwerttheoretiker machen von dieser Regel keine Ausnahme. Denn wenn *Menger*[2]) von der Bedeutung und Wichtigkeit der Bedürfnisbefriedigungen spricht, unter welchen letzteren er die Wohlfahrtszustände meint, die infolge der Befriedigung eines Bedürfnisses eintreten, wenn *v. Böhm-Bawerk*[3]) den Ausdruck „Wichtigkeit des abhängenden Bedürfnisses“, den er für gleichbedeutend mit Wichtigkeit der abhängigen Bedürfnisbefriedigung erklärt, gebraucht und von der „Bedeutung der sukzessiven Teilbefriedigungen“ spricht, wenn *v. Wieser*[4]) erklärt: „Die Befriedigungen der Bedürfnisse sind es, die in erster Reihe für die Menschen Wert — oder wie man von ihnen gewöhnlicher sagt — Wichtigkeit haben, sie sind das eigentlich Begehrte und Begehrens-

---

[1]) Statt der Ausdrücke Nutzen, bezw. Nützlichkeit hat *Gide* (Écon. politique, S. 46—47) den Terminus désirabilité vorgeschlagen, um den gleichen Ausdruck auch von solchen Gütern gebrauchen zu können, die zur Befriedigung unvernünftiger Bedürfnisse dienen (Tabak, Opium u. dgl.), in welchen Fällen sich der gemeine Sprachgebrauch gegen den Ausdruck Nutzen, bezw. Nützlichkeit sträubt.

[2]) Vgl. *Menger*, Volkswirtschaftslehre, S. 87 ff., insbesondere S. 103 f.: „. . . denn die am mindesten wichtigen Bedürfnisbefriedigungen, die in diesem Falle von jener Quantität von 90 Maß Wasser abhingen, waren Genüsse.“ Desgleichen S. 102.

[3]) S. *v. Böhm-Bawerk*, Kapital II, S. 148, 152 u. passim.

[4]) S. *v. Wieser*, Nat. Wert, S. 5.

werte ... Der Güterwert ist vom Bedürfniswert abgeleitet", so klingt es so, als ob auch diese Autoren den Umstand, daß die Wohlfahrtszustände, welche nach der Befriedigung der Bedürfnisse eintreten, den Gegenstand unserer Begehren (der Wohlfahrtsbegehren) bilden, als eine Eigenschaft dieser Wohlfahrtszustände ansehen würden.

249. Ohne mir für die seinerzeitige Behandlung der Güter- und Wertlehre bezüglich des Gebrauches der Ausdrücke Wichtigkeit u. s. w. ein Präjudiz zu schaffen, möchte ich mir in dieser Schrift gestatten, für die oben erwähnte, bisher unbenannte zweidimensionale Größe einen besonderen Terminus zu gebrauchen, teils aus dem methodischen Grunde, um die Lehre von den Bedürfnissen weiter behandeln zu können, ohne solche Kenntnisse, die erst in die Güterlehre gehören, voraussetzen zu müssen, teils um zu zeigen, daß sich dieselbe auch formell so behandeln läßt, wie es dem gegenwärtigen Stadium der meritorischen Kenntnisse unserer Wissenschaft über das Wertproblem adäquat ist.

Von allen Ausdrücken, die sich mir zu diesem Zwecke darboten, schien mir das Wort Egenz am zutreffendsten zu sein, und werden wir daher fortan *unter Egenz die in den gegenwärtigen Wohlfahrtsbegehren sich äußernde, von der Intensität ihres Befriedigungstriebes und von der Dauer des zu verwirklichenden Wohlfahrtszuwachses abhängige zweidimensionale Größe verstehen.*

Bei dieser Definition wurde zunächst nur an die positiven Wohlfahrtsbegehren gedacht, demgemäß auch der definierte Begriff als *positive Egenz* zu bezeichnen ist. In analoger Weise kann man aber die *zweidimensionale Größe, die sich in jedem negativen Wohlfahrtsbegehren (Widerstreben gegen die Verwirklichung gewisser Wohlfahrtszustände) äußert, negative Egenz* oder *Disegenz* benennen.

Beide Definitionen haben bloß die Wohlfahrtsbegehren, die wir seiner Zeit (§ 80) aktuelle Wohlfahrtsbedürfnisse genannt haben, im Auge; diesen Umstand wollen wir dadurch zum Ausdruck bringen, daß wir die beiden bisher besprochenen Egenzbegriffe unter dem gemeinsamen Namen *aktuelle Egenzen* bezw. *aktuelle Disegenzen* zusammenfassen.

Aber auch die Dispositionen zu Wohlfahrtsbegehren, die potentiellen oder dispositionellen Wohlfahrtsbedürfnisse

müssen wir als psychische Größen von analoger Art ansehen, da sie sich ja jeden Augenblick, sobald sich nur die Aufmerksamkeit der betreffenden Person auf deren Ziel lenkt, in aktuelle, mit einem aktuellen Befriedigungstrieb ausgestattete Wohlfahrtsbegehren verwandeln können. Dies wäre nicht möglich, wenn nicht jede Disposition zu einem Wohlfahrtsbegehren mit einer Disposition zu der das aktuelle Wohlfahrtsbegehren begleitenden Egenz, bezw. Disegenz ausgestattet wäre. Wir werden daher die in den potentiellen Wohlfahrtsbedürfnissen sich äußernden zweidimensionalen Größen als *potentielle* oder *dispositionelle Egenzen*, bezw. *Disegenzen* bezeichnen.

Entsprechend der im § 226 aufgestellten Einteilung der Bedürfnisse in effektive und latente müssen wir auch die *Egenzen* und *Disegenzen* schließlich in *effektive* und *latente* einteilen.

250. Bei der Aufstellung des Egenzbegriffes hatten wir bisher nur jene psychische Kraft im Auge, welche sich in den Wohlfahrtsbegehren äußert. Es ist uns aber bereits bekannt (vgl. § 70), daß der Befriedigungstrieb eines gegenwärtigen Wohlfahrtsbegehrens unter gewissen Voraussetzungen in den Befriedigungstrieb eines gegenwärtigen Verwendungsbegehrens übergeht. Nachdem auch das Verwendungsbegehren stärker oder schwächer zu sein pflegt, je nachdem es auf die Verwendung einer größeren oder kleineren Quantität des betreffenden Befriedigungsmittels gerichtet und je nachdem der auf die Verwendung der gleichen Menge desselben Befriedigungsmittels gerichtete Befriedigungstrieb mehr oder weniger intensiv ist, so stellt es sich ebenfalls als eine zweidimensionale Größe dar, die der Egenz des Wohlfahrtsbegehrens ganz analog ist. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, auch diese Größe als Egenz zu bezeichnen und behufs Unterscheidung beider Begriffe die Termini *Wohlfahrts-* und *Verwendungsegenz* zu gebrauchen.

Jevons[1]) behandelt die Nützlichkeit (utility) auch als eine zweidimensionale Größe, deren eine Dimension die Menge des Gutes, die zweite aber die Intensität der auf den Konsumenten ausgeübten Wirkung, d. i. wohl die Intensität des Gefühls, bildet.

---

[1]) Vgl. *Jevons*, Polit. Economy, S. 51 u. 53.

In analoger Weise gelangt man zu dem Begriffe *Verfügungsegenz,* welche gleichfalls eine zweidimensionale Größe ist, deren eine Dimension die Intensität des Verfügungsbegehrens, die andere Dimension die Menge des Befriedigungsmittels, auf welche es gerichtet ist, bildet.

Wir werden sonach den Terminus Verwendungsegenz dort zu gebrauchen haben, wo der gewöhnliche Sprachgebrauch und nach seinem Beispiel auch die bisherigen Volkswirtschaftslehrer die Ausdrücke Nützlichkeit, bezw. Nutzen[1]), den Terminus Verfügungsegenz dort, wo letztere den Ausdruck wirtschaftlicher (subjektiver) Wert verwenden.

II. Über die Vergleichbarkeit der Egenzen verschiedener gegenwärtiger Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbedürfungen einer und derselben Person.

251. Daß die Egenzen aller Wohlfahrtsbedürfungen, welche sich, aktuell oder potentiell, zu gleicher Zeit im Bewußtsein einer und derselben Person befinden, einander nicht gleich sind, kann man schon a priori behaupten; denn wäre dies der Fall, so könnte, wenn mehrere Bedürfungen zusammentreffen — und solche Fälle bilden die Regel — kein Willensentschluß über die Befriedigung irgend einer derselben zustandekommen, da nach der Organisation des menschlichen Willensvermögens nur jenes Begehren zum Willen werden kann, welches alle anderen, die sich mit ihm gleichzeitig im Bewußtsein befinden und mit ihm derart konkurrieren, daß nur das eine oder das andere, aber nicht alle zugleich befriedigt werden können, übertrifft. Nachdem aber täglich zahlreiche Willensentschlüsse über die Befriedigung von Wohlfahrtsbegehren erfolgen, so müssen die zur Realisierung gelangenden Wohlfahrtsbedürfungen, bezw. Bedürfungsphasen eine größere Egenz gehabt haben als die zur Realisierung nicht gelangten.

252. Diese Art und Weise des Zustandekommens unserer Willensentschlüsse bildet das beste Hilfsmittel, über das wir derzeit verfügen, um zu erkennen, welche von zwei gege-

[1]) *Gossen* gebraucht (Menschl. Verkehr, S. 4) in diesem Sinne den Ausdruck „die Kraft zu genießen".

benen Wohlfahrtsbedürfungen (Bedürfungsphasen) die größere Egenz besitzt.[1]) Man braucht sich nämlich nur in eine Situation zu versetzen, in welcher die Befriedigung nur entweder der einen oder der anderen dieser beiden Wohlfahrtsbedürfungen, nicht aber beider zugleich möglich ist, und nach welcher Seite hin der Willensentschluß erfolgt, auf der Seite liegt die größere Egenz [2]). Ja es wird mitunter gar nicht notwendig sein, sich in eine solche Situation tatsächlich zu versetzen, sondern es wird manchmal schon genügen, wenn man sich eine solche Situation bloß vorstellt; kann man in diesem Falle mit Bestimmtheit angeben, nach welcher Richtung man sich entschließen würde, wenn der vorgestellte Fall tatsächlich einträte, so weiß man auch, welche von den gegebenen Wohlfahrtsbedürfungen (Bedürfungsphasen) die größere Egenz besitzt.

Dieser Vorgang ist ganz analog jenem, welcher stattfindet, wenn man zwei Körper auf die beiden Schalen einer richtigen Balkenwage legt; denn man kann sagen, daß derjenige von ihnen das größere Gewicht hat, welcher die Schale zum Sinken bringt. Sinkt keine der beiden Schalen tiefer als die andere, so sind die beiden Körper als gleich schwer anzusehen. Ebenso kann man, wenn aus zwei einander ausschließenden Wohlfahrtsbedürfungen nach Verlauf einer gewissen Zeit kein Willensentschluß hervorgeht, annehmen, daß die Egenzen beider gleich stark sind.

253. Bei unseren Willensentschlüssen treffen aber nicht immer bloß positive Wohlfahrtsbedürfungen, sondern sehr häufig auch positive mit negativen, ja manchmal auch nur negative Bedürfungen zusammen. Wenn man z. B. vor der Entscheidung steht, ob man sich einer Operation unterziehen soll, so zeigt der in solchem Falle zustandegekommene Willensentschluß an, ob die Egenz der positiven Wohlfahrtsbedürfung nach Wiedererlangung der Gesundheit größer ist als die Disegenz der negativen, durch die Furcht vor den mit der Operation verbundenen Schmerzen und Gefahren hervorgerufenen Wohlfahrtsbedürfung, oder umgekehrt.

254. Aber auch der Fall, wo zwei negative Wohlfahrtsbedürfungen, die sich gegenseitig ausschließen, zusammentreffen,

[1]) Vgl. *Jevons*, Polit. Economy, S. 13 f.

[2]) Vgl. *v. Wieser*, Nat. Wert, S. 6.

ist nicht selten. Nehmen wir an, jemand habe die Wahl zwischen zwei Sitzplätzen für ein Konzert, welche vom Orchester gleich weit entfernt sind, so daß also die Egenzen der positiven Wohlfahrtsbedürfungen in beiden Fällen als gleich angenommen und daher bei der Bildung des Willensentschlusses vernachlässigt werden können, der eine Sitzplatz befinde sich aber neben dem einer ihm verhaßten Person, der andere sei dem Luftzuge ausgesetzt: so bestehen bei ihm sicherlich gegen jede dieser beiden Unannehmlichkeiten negative Wohlfahrtsbegehren mit verschieden großen Disegenzen. Aus der Wahl des einen oder anderen der Sitzplätze kann man aber schließen, ob die erstere oder die letztere Disegenz größer ist.

255. Auf Grund des in den vorhergehenden Paragraphen Gesagten wird es nicht schwer sein, die Frage zu beantworten, ob verschiedene Bedürfnisse mit einander kommensurabel sind. Versteht man unter den zu vergleichenden Bedürfnissen mehrere noch ihrer Befriedigung harrende aktuelle Wohlfahrtsbedürfungen, bezw. Bedürfungsphasen und unter Kommensurabilität die Möglichkeit zu bestimmen, welche von diesen Bedürfungen, bezw. Bedürfungsphasen die größere Egenz, bezw. Disegeng hat, oder ob die beiderseitigen Egenzen, bezw. Disegenzen die gleiche Größe haben, so ist die obige Frage unbedingt zu bejahen.

256. Dabei ist aber nicht aus den Augen zu verlieren, daß bei solchen Vergleichungen das Vergleichungsmerkmal die Egenzgröße und nicht wie einige hervorragende Volkswirtschaftslehrer[1])

---

[1]) Vgl. *v. Böhm-Bawerk,* Güterwert, S. 46—51: „Es sind schließlich Gefühlsgrößen, Empfindungsgrößen, mit denen nach unserer Theorie Rechnung zu führen ist.“ Ferner *Sax* (Staatswirtschaft, 176): „Alle Bedürfnisse (im subjektiven Sinne) haben ohne Unterschied der Zwecke, auf die sie sich beziehen, ein tertium comparationis in der Sensation und weisen folglich eine genaue Abstufung ihrer Stärke auf: Intensitätsgrade.“ Derselbe Schriftsteller sagt aber an einer anderen Stelle (S. 114): „Die relative Wichtigkeit der bezüglichen Zwecke ... spiegelt sich in der entsprechenden Stärke des Begehrens nach Befriedigung durch bestimmte äußere Mittel“, woraus man auf eine entgegengesetzte Ansicht desselben über diesen Punkt schließen könnte. Dagegen scheint *v. Wieser* der gleichen Ansicht zu sein wie wir, denn er sagt (Nat. Wert, S. 5): „Genug, daß wir das Symptom angeben können, woran man die Abstufungen der Wichtigkeit erkennt. Es kommt auf den Nachdruck an, womit man die Befriedigung vollzogen wünscht.“

meinen, „die Intensität der Lust oder Unlust, die wir empfinden", bildet.

Denn *erstens* bedarf die Wirtschaftswissenschaft, bezw. Chreonomie für die Vergleichung der Wohlfahrtsbegehren eines solchen Merkmals, mit Rücksicht auf welches sie als positive und negative Größen aufgefaßt werden können. In einem solchen Gegensatz stehen aber die Lust- und Schmerzgefühle, wie wir im § 33 gezeigt haben, nicht; denn sie können im Bewußtsein gleichzeitig bestehen, ohne sich aufzuheben, sofern nur die Empfindungen, Wahrnehmungen oder Vorstellungen, welche sie begleiten, sich gleichzeitig im Blickfelde des Bewußtseins zu erhalten vermögen. Trifft eine solche Koinzidenz von Lust nnd Schmerz ein, so sprechen wir von gemischten Gefühlen. Lust und Schmerz lassen sich daher nicht subtrahieren.[1]) Ganz anders verhält es sich jedoch mit den

---

Auch *Lexis* (Grenznutzen, S. 425) hat den wahren Sachverhalt zum Teile richtig erkannt, indem er sagt, daß bei den Vergleichungen im Grunde nicht die konkreten Empfindungen (recte Gefühle) selbst verglichen werden, sondern nur die durch diese angenehmen oder unangenehmen Empfindungen (recte Gefühle) erzeugten Willensintensitäten. „Denn die Genußempfindungen (recte -Gefühle), die mir z. B. das Essen einer Speise oder das Trinken eines Glases Wein bereiten, sind an sich heterogen und unvergleichbar." In diesen Sätzen können wir vor allem dem Ausdruck „Willensintensitäten" nicht beistimmen, denn es kommt ja nicht bloß auf die Intensitäten des Willens, sondern auch auf den Umfang der zu verwirklichenden Wohlfahrtszustände, also nicht auf eine eindimensionale Größe, wie *Lexis* anzunehmen scheint, sondern auf eine zweidimensionale Größe an. Ferner halten wir es für unrichtig, wenn dieser Autor jene Willensintensitäten in den Willenserregungen, die auf Erlangung oder Behaltung der Speise oder des Weines gerichtet sind, also in den Verfügungsbegehren, und nicht, wie wir, in den Wohlfahrtsbegehren sucht, denn die ersteren sind noch von einer Reihe ihre Größe modifizierender Faktoren abhängig.

[1]) Vgl. *Jodl,* Psychologie, S. 377: „Es ist verfehlt und irreführend, den Gegensatz zwischen Lust und Unlust auf irgend eine Weise zu fassen und zu veranschaulichen, welche das mathematische Schema der positiven und negativen Größen auf die Gefühle anzuwenden gestattet. Denn obwohl kontrastierend . . . ist nicht nur die Lust, sondern auch die Unlust positiv; weder die Lust bloß Aufhebung einer vorausgegangenen Unlust, noch umgekehrt . . . Nur in dem Sinne kann man Unlust oder Schmerz als negativ bezeichnen, als sich mit diesen Gefühlszuständen stets Abneigung und Widerstreben verbindet."

Egenzen. Denn wie alle Begehrenstriebe so haben auch diejenigen, von welchen die Größe der Wohlfahrtsegenzen abhängt, entweder die Erhaltung eines aktuellen, bezw. die Verwirklichung eines vorgestellten oder die Beseitigung eines aktuellen, bezw. die Nichtverwirklichung eines vorgestellten Wohlfahrtszustandes zum Ziel und ist es daher ganz zutreffend, wenn man die ersteren Egenzen als positive, die letzteren als negative bezeichnet. Überdies heben sich zwei gleich starke Begehren, von welchen das eine die Verwirklichung, das andere die Nichtverwirklichung eines und desselben Wohlfahrtszustandes zum Ziel hat, tatsächlich wie zwei gleiche algebraische Größen mit entgegengesetzten Vorzeichen auf.

257. *Zweitens* ist es eine offene Frage der Psychologie, in welchem Verhältnisse die Intensität des Begehrens zu der Intensität des Gefühls, durch welches das Begehren hervorgerufen wurde, oder genauer zu der Differenz der Intensitäten des zu verwirklichenden und desjenigen Gefühls, dessen man sich bewußt würde, wenn das Begehren unterbliebe, steht. Man wolle sich der im § 33 erwähnten Fälle erinnern, in welchen durch ein reines Lustgefühl ein schwächeres Begehren hervorgerufen wird als durch ein gemischtes Gefühl, dessen lustvolle Komponente jenem Lustgefühle an Intensität gleichkommt.

Ferner kennt wohl jedermann aus eigener Erfahrung zahlreiche Willensakte des gewöhnlichen Lebens, bei denen die Intensität der sie begleitenden Gefühle so tief herabgesunken ist, daß sie trotz angestrengter Aufmerksamkeit nicht bemerkt werden können.[1]) Es stumpft sich nämlich durch Wiederholung das Gefühl ab, während das Begehren die gleiche Intensität behält, ja durch Übung noch stärker zu werden pflegt.

Auch ist hier der bei gewissen Geisteskrankheiten auftretenden, unter dem Namen *Abulie* bekannten Willenslosigkeit zu gedenken, in welcher die Fähigkeit des Kranken zu Willensakten, obwohl es ihm an lebhaften Gefühlen, insbesondere an Unlustgefühlen, nicht mangelt, so geschwächt oder gestört ist, daß er außerstande ist, einen Willensentschluß zu fassen, durch welchen jene Unlustgefühle beseitigt werden könnten. Eine Herabstimmung der Willens-

[1]) S. *v. Ehrenfels*, Werttheorie I, S. 15 f.

fähigkeit im Ganzen pflegt überdies auch zu den Folgewirkungen chronischer Alkohol-, Morphium-, Kokain- und Nikotinvergiftungen zu gehören.[1])

In Anbetracht solcher Tatsachen wird man wohl kaum sagen dürfen, daß die Intensität des Begehrens der Intensität des Gefühls, durch welches das Begehren hervorgerufen wurde, bezw. der Differenz der Gefühlsintensitäten proportional sei und daß es daher auf eins hinauskomme, ob man bei Vergleichung von Begehren ihre Egenzen oder die Intensität der entsprechenden Gefühle als Vergleichungsmerkmal nimmt. Da die Wirtschaftswissenschaft sich doch in erster Reihe mit den wirtschaftlichen Handlungen und mit den wirtschaftlichen Verfügungsbedürfnissen zu befassen hat, so wird ihre Aufgabe ohne Zweifel leichter sein, wenn sie die Intensität derselben bloß aus der Intensität der Verwendungsbegehren, bezw. Wohlfahrtsbegehren erklären wird, als wenn sie auf die Intensität der hinter diesen Begehren liegenden Gefühle zurückgreifen sollte.

258. *Drittens* wird die Bedeutung von Lust und Schmerz nicht bloß durch ihre Intensität oder Stärke, sondern auch durch die Extensität in der doppelten Form der Ausbreitung über bestimmte Flächen von reizempfänglichen Geweben (akut und massiv) und der Dauer bestimmt. Wir wählen nicht bloß zwischen größeren oder geringeren Graden der Lust und des Schmerzes, sondern auch zwischen stärkerer Lust oder stärkerem Schmerz von kürzerer Dauer und akuter Beschaffenheit und schwächerer Lust oder schwächerem Schmerz von längerer Dauer und massiver Beschaffenheit.[2])

Bentham[3]) läßt die Wertgröße der Lust, bezw. die Unwertgröße der Unlust gar von sieben Momenten abhängen, nämlich 1. von ihrer Intensität; 2. von ihrer Dauer; 3. von der Größe der Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit ihres Eintretens; 4. von der zeitlichen Entfernung ihres Eintretens; 5. von ihrer Fruchtbarkeit, d. i. der Aussicht, daß ihr andere Gefühle derselben Qualität (Lust auf Lust, Schmerz

---

[1]) S. *Höfler*, Psychologie, S. 79.

[2]) S. *Jodl*, Psychologie, S. 378.

[3]) S. *Bentham*, Works I, S. 15 ff.; dazu IV, S. 540; *Kraus*, Wert S. 23 f.; *Jevons*, Polit. Economy, S. 30 ff.

auf Schmerz) folgen werden; 6. von ihrer Reinheit, d. i. der Aussicht, daß ihr nicht Gefühle entgegengesetzter Qualität (Schmerz auf Lust, Lust auf Schmerz) folgen werden; 7. von ihrer Ausdehnung auf eine größere oder kleinere Zahl von Personen, welche von ihr ergriffen werden. Doch ist unter dem Wert (value) der Lust nicht die Stärke dieser selbst, sondern die des durch sie hervorgerufenen Begehrens oder die Motivationskraft der Lust zu verstehen. Zu bemerken ist noch, daß die unter 3 und 4 angeführten Momente, auf welche sich auch die unter 5 und 6 genannten zurückführen lassen, wie aus dem achten Kapitel zu ersehen sein wird, nur bei den durch künftige Verwendungsbegehren hervorgerufenen Verfügungsbegehren, das unter 7 erwähnte Moment aber nur bei den alterilen und den Kollektivwohlfahrtsbegehren in Betracht kommen.

259. *Viertens,* wenn wir bestimmen wollen, welches von zwei Gefühlen, deren Intensitäten, bezw. Werte[1]) von einander nur wenig abstehen oder die ganz heterogene Qualitäten haben, wie z. B. der Genuß, den uns an einem heißen Sommertage ein kaltes Bad verschafft, und jener, den uns das Anhören einer *Beethovenschen* Symphonie bereitet, oder jener, den die Stillung eines großen Hungers verursacht,[2]) stärker ist, bezw. den größeren Wert hat, so haben wir hiefür kein anderes Hilfsmittel als festzustellen, für welches dieser Gefühle sich der Wille in einem konkreten Falle, wo nur eines von ihnen realisierbar ist, entscheidet, und dann zu schließen, daß dieses Gefühl die stärkere Intensität, bezw. den größeren Wert hat. Ebenso können wir zu der Erkenntnis, welches von zwei Gefühlen, von welchen das eine ein Lust-, das andere ein Schmerzgefühl ist, wenn ihre Intensitäten, bezw. Werte nicht gar sehr auseinanderliegen, die größere Stärke (den größeren Wert) hat, nicht anders gelangen, als auf dem Wege des Schlusses aus der Richtung der tatsächlich erfolgten Willensentscheidung. Also statt daß das Intensitäts- (bezw. Wert-)verhältnis der Gefühle eine Handhabe für die Erkenntnis des Egenzverhältnisses der durch sie hervorgerufenen Begehren bilden sollte, bildet umgekehrt das Größenverhältnis der Egenzen dieser Begehren in sehr vielen Fällen das einzige uns derzeit

---

[1]) Unter „Wert" verstehe ich hier, nach dem Vorgang der Psychologen, die aus der Kombination der Intensität des Gefühls mit seiner Dauer und Ausbreitung sich ergebende Größe.

[2]) S. v. *Böhm-Bawerk*, Güterwert, S. 47.

verfügbare Hilfsmittel, um das Intensitäts- (bezw. Wert-) verhältnis der zugehörigen Gefühle zu bestimmen.[1])

260. Die dargelegte Vergleichbarkeit der Egenzen besteht aber nicht bloß bei den ipsilen Wohlfahrtsbegehren unter einander oder bei den alterilen oder den mutuellen unter einander oder bloß bei den Individual- oder bei den Kollektivwohlfahrtsbegehren unter einander, sondern auch bei solchen Wohlfahrtsbedürfungen, die verschiedenen der eben angeführten Kategorien angehören.

In analoger Weise läßt sich zeigen, daß auch die Verwendungs- und Verfügungsegenzen mit einander vergleichbar sind, und zwar nicht bloß die Verwendungsegenzen unter einander und die Verfügungsegenzen unter einander, sondern auch die Verwendungs-, bezw. Wohlfahrtsegenzen mit den Verfügungsegenzen. Es kommen ja nicht selten solche Fälle vor, in welchen ein Wohlfahrts-, bezw. ein Verwendungsbegehren, z. B. nach einem Spaziergange, und ein Verfügungsbegehren, z. B. nach einem zu verdienenden Geldbetrag, zu einer bestimmten Zeit derart zusammentreffen, daß nur eines von ihnen mit Ausschluß des anderen realisierbar ist. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß auch in solchen Fällen Willensentschlüsse zustandekommen, indem entweder das Verwendungs- oder das Verfügungsbegehren die Oberhand gewinnt und unter Verdrängung des andern zum Willen wird. Aus der Richtung des tatsächlich erfolgten Willensentschlusses ist zu ersehen, welches der beiden konkurrierenden Begehren die größere Egenz hatte, während, wenn kein Willensentschluß erfolgen kann, beide Egenzen als gleich anzusehen sind.

261. Die bisherigen Ergebnisse unserer Untersuchungen über die Vergleichbarkeit der Bedürfungen können wir in folgende Sätze zusammenfassen:

Ia. Von den aktuellen Bedürfungsphasen zweier noch ganz oder teilweise ihrer Befriedigung harrenden Wohlfahrts-, Verwendungs- oder Verfügungsbe-

---

[1]) Vgl. *Bain*, The Emotions and the Will, 1 ed. S. 447: „It is only an identical proposition to affirm that the greatest of two pleasures, or what appears such, sways the resulting action; for it is this resulting action that alone determines which is the greater.“ (Nach dem Zitat bei *Jevons*, Pol. Economy, S. 14.)

dürfungen eines und desselben Individuums, welche sich zu derselben Zeit in seinem Bewußtsein befinden, hat diejenige die stärkere Egenz, welche, wenn beide mit einander derart konkurrieren, daß nur die eine von ihnen mit Ausschluß der andern sich realisieren kann, nach Überwindung der andern zum Willen wird.

Ib. Kommt in einem solchen Falle durch längere Zeit kein Willensentschluß zustande, so sind die Egenzen der aktuellen Bedürfungsphasen der beiden ganz oder teilweise ihrer Befriedigung harrenden Bedürfungen als gleich anzusehen.

Da wir vorläufig nur von aktuellen Egenzen sprechen, so können wir sagen, daß sich mittels dieser Methode selbst in solchen Fällen, wo nur sehr kleine Egenzunterschiede vorkommen, erkennen läßt, welche der verglichenen Bedürfungen, bezw. Bedürfungsphasen die größere Egenz hat.

Die obigen Sätze stehen, was ihren logischen Wert anbelangt, auf derselben Stufe wie die nachstehenden Sätze der exakten Physik: Zwei Kräfte, welche, wenn sie gleichzeitig und in entgegengesetzter Richtung auf einen und denselben matariellen Punkt wirken, keine Änderung seiner Bewegung oder Lage bewirken, sind einander gleich. Wenn sie aber eine Änderung der Bewegung oder Lage des materiellen Punktes bewirken, so ist jene von ihnen die größere, in deren Richtung sich die Bewegung oder Lage des materiellen Punktes ändert.[1])

Es sind dies Axiome jener angewandten Psychologie, welche wir im § 84 Chreonomie genannt haben; sie sind für die Wirtschaftswissenschaft von grundlegender Bedeutung.

III. Über die Meßbarkeit der Egenzen gegenwärtiger positiver Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbedürfungen einer und derselben Person.

262. Wenn wir unseren Vergleich mit der Wage weiter verfolgen, so werden wir uns erinnern, daß man mittels derselben fest-

[1]) Vgl. *Fisher*, Value, S. 12.

zustellen vermag, nicht bloß welcher von zwei Körpern schwerer ist, sondern auch welche zwei Körper das gleiche Gewicht haben. Hat man eine größere Anzahl solcher gleich schwerer Körper gefunden, so kann man jeden von ihnen als Gewichtseinheit annehmen und sodann bei den übrigen zu wägenden Körpern bestimmen, welchem Vielfachen dieser Gewichtseinheit ihr Gewicht gleich ist. Auf diese Weise gelangt man von dem bloßen Vergleichen des Gewichtes zum *Messen* desselben. Vergleichen und Messen sind also verwandte Begriffe, aber das Vergleichen ist der weitere, das Messen der engere Begriff. Beim Vergleichen zweier Größen dient jede der anderen als Maßstab, beim Messen derselben haben beide einen dritten, gemeinschaftlichen Maßstab, nämlich die betreffende Maß- oder Gewichtseinheit, bezw. ein Vielfaches derselben. Beim Vergleichen zweier Größen, die nicht zufällig gleich sind, genügt es anzugeben, welche von ihnen größer ist als die andere; um wie viel sie aber größer ist, wird durch die Vergleichung nicht festgestellt; beim Messen dagegen muß immer ziffermäßig bestimmt werden, welchem Produkte der Maßeinheit die zu messende Größe gleich ist, denn Messen heißt ja eine Zahl finden, welche angibt, wievielmal eine als Einheit angenommene Größe in der zu messenden Größe enthalten ist. Meßbar sind sonach nur jene Größen, für welche eine Maßeinheit besteht, welche in so vielen vollständig gleichen und gleichbleibenden Exemplaren verfügbar ist, daß daraus eine Größe zusammengesetzt werden kann, welche der zu messenden Größe gleichkommt.

Für den Begriff des Messens ist es aber nicht wesentlich, daß man auf die zu bestimmende Größe einen konkreten Maßstab mechanisch auftragen kann, wie man es mit Zollstab und Meßkette bei Längenmessungen tut.[1]) Denn erstens kann man den konkreten Maßstab auch auf eine andere als die zu messende Größe auftragen, wenn man das Verhältnis, in welchem sich dieselbe zu der zu messenden Größe befindet, kennt, wie es z. B. bei der Bestimmung der Entfernung der Himmelskörper geschehen muß. Dies ist ein *indirektes Messen,* welches auch bei der Bestimmung der Temperatur mittels der Ausdehnungslängen der Quecksilbersäule eines

[1]) Vgl. *v. Böhm-Bawerk,* Güterwert, S. 50.

Thermometers vorkommt. Zweitens braucht man die zu bestimmende Größe nicht immer mit einem gleichzeitig wahrgenommenen, sondern man kann sie auch mit einem nur vorgestellten Maßstabe vergleichen, wie wenn wir z. B. die Höhe eines Hauses bestimmen wollen, aber den Zollstab zu Hause gelassen haben. Auch in diesem Falle liegt ein Messen — wenn auch ein weniger genaues — vor, da wir ja anzugeben trachten, welchem Vielfachen der Maßeinheit die zu bestimmende Größe gleich ist. Man spricht in diesem letzteren Falle vom *Schätzen*, in den früher behandelten Fällen aber vom *Messen im engeren Sinne des Wortes.* Wir werden den Ausdruck Messen immer im weitern Sinne (incl. des Schätzens) gebrauchen.

263. Kann man die Wohlfahrtsbedürfungen, bezw. ihre Egenzen auch dann für kommensurabel erklären, wenn man unter Kommensurabilität die Möglichkeit, sie zu messen in dem eben entwickelten Sinne, versteht? Auf diese unter den Volkswirtschaftslehrern kontroverse Frage werden wir nun eine bestimmte Antwort zu geben versuchen.

Auf den ersten Blick könnte man glauben, daß diese Frage ohne weiteres bejaht werden kann, denn die Methode, die wir für die Vergleichung der Egenzen verschiedener Wohlfahrtsbedürfungen einer und derselben Person angegeben haben, scheint dem Vorgang bei der Bestimmung des Gewichtes von Körpern mittels der Wage ganz analog zu sein. Versetzt man sich nämlich in eine Situation, in welcher man sich nur entweder für die eine oder für die andere von zwei zu vergleichenden Wohlfahrtsbedürfungen, bezw. Bedürfungsphasen, nicht aber für beide zugleich entscheiden kann, und kommt dann während eines gewissen Zeitraumes kein Willensentschluß zustande, so kann man annehmen, daß die Egenzen der beiden Wohlfahrtsbedürfungen wenigstens annähernd gleich stark sind. Daß wir uns hier mit einer annähernden Gleichheit begnügen müssen, hat wenig zu bedeuten, denn streng genommen sind wir auch mittels der Wage nicht im Stande, die absolute Gewichtsgleichheit zweier Körper festzustellen, sondern wir müssen mit mehr oder weniger genauen Annäherungen an dieselbe zufrieden sein.

Man könnte sogar meinen, daß das Messen von Egenzen noch viel leichter sei als das Messen von Körpergewichten, da die Vergleichung der zu messenden Egenzen mit den als Maßstab dienenden unmittelbar erfolgt, während zur Be-

stimmung der Körpergewichte ein Instrument verwendet werden muß, mittels dessen die Richtung der auf die Gewichtsstücke wirkenden Schwerkraft in eine der Richtung der auf die zu wägenden Körper wirkenden Schwerkraft entgegengesetzte verwandelt werden muß, während die Richtungen der Egenzen zweier Wohlfahrtsbedürfungen, die einander ausschließen, schon an und für sich einander entgegengesetzt sind. Dieser Nachteil des Wägens wird aber reichlich aufgewogen durch den Vorteil, daß wir, um die Gleichheit des Gewichtes der auf den beiden Schalen der Wage befindlichen Körper zu konstatieren, uns des sehr empfindlichen Gesichtssinnes bedienen können, während wir bei der Feststellung der Gleichheit von Egenzgrößen auf die innere Vergleichung derselben angewiesen sind.

Dieser Mangel bildet aber an und für sich kein Hindernis für die Möglichkeit des Messens der Egenzen. Denn auch der Physik stehen jene exakten Maßbestimmungen, wie sie mittels der Wage ausgeführt werden, nur hinsichtlich jener Größen zu, welche sich auf gerade Linien oder Winkel zurückführen lassen, während sie z. B. beim Messen von Schall- und Lichtstärken, für welches derartige Methoden bisher nicht ausfindig gemacht werden konnten, auf die unmittelbare Vergleichung von Empfindungsintensitäten angewiesen ist, welche, obzwar der Grad ihrer Genauigkeit hinter jenem des Wägens weit zurücksteht, doch als ein Messen in dem oben dargelegten Sinne angesehen werden muß, da mittels derselben festgestellt wird, wie vielmal ein Licht oder Schall stärker ist als ein als Einheit angenommenes Licht, bezw. Schall.

264. Es besteht aber noch ein anderes, viel schwerer wiegendes Hindernis für die Möglichkeit der Messung von Egenzen. Mittels der oben angegebenen Methode kann man z. B. feststellen, daß die Egenz der Wohlfahrtsbedürfung (oder, wie man bisher zu sagen pflegte, die Intensität des Bedürfnisses) nach einem Apfel[1])

---

[1]) Wenn man ganz genau sein wollte, müßte man sagen: „Die Egenz der mit einem Apfel zu befriedigenden Bedürfungsphasen einer Wohlfahrtsbedürfung nach dem Genusse an diesem Apfel.“ Der Kürze halber werden wir fortan sagen: „Die Wohlfahrtsegenz nach einem Apfel, einer Birne etc.“

bei einer bestimmten Person, zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte die gleiche Stärke hat, wie die Wohlfahrtsegenz nach 15 Pflaumen und die Wohlfahrtsegenz nach einer Birne die gleiche Stärke wie die Wohlfahrtsegenz nach 10 Pflaumen derselben Art und Güte. Es scheint nun nichts natürlicher zu sein als zu sagen: Da die Wohlfahrtsegenz nach der Pflaume P_1 bei derselben Person, an demselben Orte und zu derselben Zeit gleich ist der Wohlfahrtsegenz nach der Pflaume P_2 oder nach der Pflaume P_3 oder nach jeder anderen einzelnen Pflaume derselben Art und Güte, so muß auch die Wohlfahrsegenz nach zwei Pflaumen bei derselben Person, zu derselben Zeit und an demselben Orte die gleiche Stärke haben wie das Zweifache der Wohlfahrtsegenz nach einer Pflaume derselben Art und Güte, die Wohlfahrtsegenz nach 15, bezw. 10 Pflaumen die gleiche Stärke wie das 15-, bezw. 10fache der Wohlfahrtsegenz nach einer Pflaume. Deshalb könne die Wohlfahrtsegenz nach einer Pflaume als Maßeinheit für das Messen der Wohlfahrtsegenzen nach einem Apfel und nach einer Birne dienen, gerade so, wie das Gewicht eines cm^3 chemisch reinen Wassers bei 4 Grad C als Maßeinheit für das Messen des Gewichtes aller anderen festen und tropfbarflüssigen Körper dient.

So einleuchtend diese Argumentation auf den ersten Blick zu sein scheint, einen eben so großen Irrtum enthält sie. Denn daß man einen cm^3 chemisch reinen Wassers bei 4 Grad C als Gewichtseinheit verwenden kann, beruht darauf, daß durch untrügliche Experimente festgestellt wurde, daß das Gewicht e i n e s cm^3 solchen Wassers an demselben Orte jederzeit dem Gewichte j e d e s a n d e r e n cm^3 solchen Wassers gleich ist, mag es sich allein auf der Wagschale befinden oder zusammen mit noch einem oder mit 9 oder 14 oder n anderen cm^3, weil die Anziehungskraft der Erde auf alle Moleküle des Wassers auf demselben Punkt der Erdoberfläche unter allen Umständen gleich ist. Dagegen wissen wir aber aus Erfahrung und durch die Untersuchungen im nächsten Kapitel dieses Werkes dürfte es außer allen Zweifel gestellt werden, daß es für die Wohlfahrtsegenz der mit einer Pflaume zu befriedigenden Bedürfungsphasen durchaus nicht gleichgültig ist, ob die Verzehrung dieser Pflaume allein oder nach vorhergegangener Verzehrung von 9 oder 14 oder n anderen Plaumen derselben Art und Güte be-

gehrt wird, sondern daß die Wohlfahrtsegenz der mit der zehnten Pflaume zu befriedigenden Bedürfungsphasen (wenn bereits 9 andere Pflaumen derselben Art und Güte verzehrt sind) schwächer ist, als die Wohlfahrtsegenz der mit der ersten, zweiten, dritten oder neunten Pflaume zu befriedigenden Phasen derselben Wohlfahrtsbedürfung und daß ebenso die Wohlfahrtsegenz nach der fünfzehnten Pflaume schwächer ist als die Wohlfahrtsegenz nach der zehnten Pflaume. Welchem Bruchteil der Wohlfahrtsegenz nach der ersten Pflaume aber die Wohlfahrtsegenzen nach der zweiten, zehnten, fünfzehnten oder *n*ten Pflaume gleich sind, das läßt sich durch kein Experiment feststellen. Aus dem bisher Gesagten folgt also, daß wir zwar sagen können, daß die Wohlfahrtsegenz nach 2, 10, 15 oder *n* Pflaumen stärker ist als die Wohlfahrtsegenz nach einer Pflaume, und zwar sowohl der ersten als jeder anderen von diesen zwei, zehn, fünfzehn oder *n* Pflaumen, nicht aber, daß die Wohlfahrtsegenz nach zwei, zehn, fünfzehn oder *n* Pflaumen zweimal, zehnmal, fünfzehnmal, bezw. *n* mal stärker ist als die Wohlfahrtsegenz nach der ersten Pflaume, oder nach irgend einer einzelnen von diesen *n* Pflaumen.

Während also das Gewicht von *n* Kubikcentimetern chemisch reinen Wassers bei 4 Grad C zu jeder Zeit und auf jedem Punkte der Erdoberfläche gleich ist dem Produkte aus dem zu derselben Zeit und auf demselben Punkte der Erdoberfläche festgestellten Gewichte von $1\ cm^3$ des gleichen Wassers mal n $(G_n = ng_1)$, können wir nur angeben, daß die Wohlfahrtsegenz nach *n* Pflaumen die gleiche Stärke hat wie die Summe der *n* ungleich starken Wohlfahrtsegenzen von *n* durch je eine Pflaume zu befriedigenden Abschnitten (Phasengruppen) einer und derselben Wohlfahrtsbedürfung $(E_n = e_1 + e_2 + e_3 + e_4 + \ldots + e_n)$, von welchen man bloß weiß, daß jede vorhergehende Wohlfahrtsegenz stärker ist als jede der ihr nachfolgenden $(e_1 > e_2 > e_3 > e_4 > \ldots > e_n)$. Das ist aber eine ganz andere Gleichung als $G_n = ng_1$.

265. Was wir an dem hier angeführten Beispiel mit den Pflaumen gezeigt haben, gilt von der Egenz eines jeden Wohlfahrtsbedürfnisses, welches dem ersten *Gossen*'schen Gesetz (vgl. siebentes Kapitel) unterliegt. Wir können daher sagen, daß das Messen von Wohlfahrtsegenzen mittels der bisher bespro-

chenen Methode praktisch nicht durchführbar ist, weil es keine Egenzeinheit gibt, welche unverändert bliebe, wenn man aus ihr beliebig große Vielfache bildet.[1])

In der gleichen Lage wie die Ökonomisten befänden sich die Physiker bei der Bestimmung des Körpergewichtes, wenn die Anziehungskraft, welche die Erde auf die Gewichtsstücke ausübt, in einem nicht genau zu bestimmenden Maße durch die gegenseitige Anziehungskraft derselben paralysiert würde, falls sich mehrere derselben zugleich auf der Wagschale befinden.

266. Durch die bisherigen Ausführungen ist aber die Frage bezüglich der Meßbarkeit der Wohlfahrtsegenzen noch keineswegs erledigt. Denn erstens kann man einwenden, daß es ja nicht notwendig ist, die Wohlfahrtsegenz nach einem Apfel mit Wohlfahrtsegenzen nach solchen Pflaumen zu messen, die unmittelbar hinter einander, sondern mit Wohlfahrtsegenzen nach solchen Pflaumen, die in längeren Zwischenräumen verzehrt werden sollen. Aber dieser Einwand erweist sich als nicht stichhältig, wenn man bedenkt, daß wir gar kein Hilfsmittel besitzen, um festzustellen, ob die Wohlfahrtsegenzen nach einer an verschiedenen Tagen zu verzehrenden Pflaume untereinander gleich sind. Auch bei dieser Methode mangelt es somit an jener Voraussetzung, von welcher alles Messen abhängt, nämlich, daß die Maßeinheit in soviel gleichen Exemplaren vorhanden sei, um daraus eine Größe zusammenzusetzen, welche der zu messenden oder einer Hilfsgröße, deren Maßverhältnis zu der zu messenden bekannt ist, gleich wäre.

267. Eine weitere Methode, mittels welcher man hoffen könnte, zur Messung der Wohlfahrtsegenzen zu gelangen, besteht in Folgendem: Hat man die Wohlfahrtsegenz nach einem Gute G_n zu bestimmen, so macht man zuerst eine Reihe von Gütern ausfindig, bezüglich welcher die Wohlfahrtsegenzen ganz gleich sind. Hat

---

[1]) Es ist deshalb nicht richtig oder wenigstens nicht genau ausgedrückt, wenn *Neumann* (Naturgesetz, S. 443 Anm.) sagt, daß es für Begehren kein Maß und keine Zahl deshalb gebe, weil es für sie keine Einheit gebe, denn Einheiten gibt es, wie wir gezeigt haben, auch für Begehren, allein sie bleiben nicht unverändert, wenn eine größere Anzahl derselben zusammengenommen wird.

man z. B. festgestellt, daß die Wohlfahrtsegenz nach einer Flasche Wein bei einer bestimmten Person, zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte gleich ist der Wohlfahrtsegenz nach einem bestimmten Buch oder nach einer bestimmten Speise oder nach einer bestimmten Pfeife oder nach einer bestimmten Kravatte oder nach einem bestimmten Messer oder nach einem bestimmten Tintenfaß, so scheint es, daß, wenn die Wohlfahrtsegenz nach dem Gute G_n gleich ist der Summe der Wohlfahrtsegenzen nach diesen sieben verschiedenen Gütern, sie siebenmal so groß sein muß als die Wohlfahrtsegenz nach einem derselben, da hier das erste *Gossen*sche Gesetz nicht störend einwirkt.

Diese Methode hat wohl auf den ersten Blick viel für sich. Betrachtet man sie aber eingehender, so erweist sie sich ebenfalls als unbrauchbar. Vor allem ist zu bedenken, daß eine derartige Feststellung verschiedener, nur aus einem Stück bestehender Güter welche den Gegenstand gleich starker Wohlfahrtsegenzen bilden, sehr zeitraubend ist und daß man kaum imstande wäre, eine so große Zahl derartiger Güter ausfindig zu machen, um solche Egenzgrößen zusammenzustellen, welche jenen starken Wohlfahrtsegenzen gleich wären, die sich in der Bereitwilligkeit zur Zahlung von einige hunderttausende von Kronen betragenden Kaufpreisen für die betreffenden Güter offenbaren.

Weiters darf man nicht aus den Augen verlieren, daß die Feststellung der Egenzgleichheit von Wohlfahrtsbegehren nach mehreren Gütern nur nacheinander erfolgen kann und daß man, wenn man die Wohlfahrtsegenz nach dem dritten, vierten u. s. w. Gute mit jener nach dem ersten vergleicht, keine Garantie dafür hat, daß letztere noch dieselbe Größe hat wie bei der Vergleichung der Wohlfahrtsegenz nach dem zweiten Gute.

Ferner ist zu beachten, daß das Verhältnis der Wohlfahrtsegenzen nach mehreren Gütern untereinander großen Schwankungen unterworfen ist und daß daher, wenn man auch die Gleichheit der Wohlfahrtsegenzen nach mehreren Gütern in einem gewissen Zeitpunkte konstatiert hat, dieselben nach einigen Stunden, ja vielleicht schon nach einigen Minuten bedeutende Abweichungen aufweisen können, infolge dessen man die Feststellung der als Maßeinheiten zu verwendenden Wohlfahrtsegenzen immer von neuem vornehmen müßte.

Schließlich würde es sich nicht vermeiden lassen, daß viele von jenen Gütern, auf welche sich die als Maßeinheiten dienenden Egenzen beziehen, untereinander nicht in einem Stellvertretungsverhältnis stehen, infolge dessen auch hier das erste *Gossen*'sche Gesetz wenigstens teilweise seine störenden Wirkungen ausüben würde. Wenn man z. B. auch festgestellt hätte, daß die Wohlfahrtsegenz E_n nach einem Gute G_n gleich ist der Summe der Egenzen E_1 bis E_{20} nach je einem der Güter G_1 bis G_{20}, von welchen jedes einer andern Gattung angehört, und daß jede der Egenzen E_2 bis E_{20} einzeln genommen gleich ist der Egenz E_1 nach dem Gute G_1, so könnte man doch nicht mit Sicherheit sagen, daß die Wohlfahrtsegenz E_n zwanzigmal größer ist als die Wohlfahrtsegenz E_1, da ja unter den Gütern G_1 bis G_{20} sich solche befinden können, die einander ganz oder doch teilweise zu vertreten geeignet sind, infolge dessen die Summe der Egenzen nach solchen Gütern, z. B. G_5 und G_{12}, wenn sie beide zusammen oder unmittelbar nach einander verwendet werden sollen, nicht mehr dem Doppelten der Egenz E_1 gleichgesetzt werden kann. Je größer die Zahl der zur Bestimmung einer Egenzgröße erforderlichen Egenzeinheiten und je größer somit die Zahl der hiezu erforderlichen Güter verschiedener Gattungen ist, desto häufiger würde das Stellvertretungsverhältnis seine störende Wirkung ausüben.

Sollte jemand der Ansicht sein, daß es in der modernen Tauschwirtschaft sehr leicht sei, Güter, nach welchen gleich starke Wohlfahrtsegenzen bestehen, zu ermitteln, indem man ja nur die um einen und denselben Preis, z. B. eine Krone, erhältlichen, aus einem Stück bestehenden Güter ausfindig zu machen brauche, so ist zu erwidern, daß erstens der Preis gleicher Güter auf verschiedenen Märkten und auf demselben Markte zu verschiedenen Zeiten nicht gleich ist und daß ebenso das Verhältnis der Preise verschiedener Güter unaufhörlichen, sowohl örtlichen als auch zeitlichen, Schwankungen unterworfen ist und zweitens daß die Wohlfahrtsegenzen nach Gütern verschiedener Art, die um den gleichen Preis, z. B. eine Krone, erhältlich sind, selbst bei einer und derselben Person sehr ungleich sind, da ja die Wohlfahrtsegenzen eines Einzelnen bekanntlich für die Bildung der Preise nicht allein maßgebend sind.

So sehen wir also, daß das Messen von Wohlfahrtsegenzen auch nach der eben besprochenen Methode praktisch nicht durchführbar ist, weil, wenn mehrere Egenzeinheiten zusammengenommen werden, die vollständige Gleichheit derselben nicht nachgewiesen werden kann.

268. Mit dem eben ausgesprochenen Satze haben wir uns in einen offenbaren Widerspruch gesetzt mit *v. Böhm-Bawerk*[1], welcher mit großer Entschiedenheit die Ansicht vertritt, daß man die Größe des Abstandes zwischen der Stärke zweier Bedürfnisse ziffermäßig bestimmen kann. Da dieser Autor, wie uns schon bekannt ist, das Vergleichungsmerkmal der Bedürfnisse in der Intensität der Gefühle oder, wie er sagt, Empfindungen erblickt, so lautet seine These dahin, man könne urteilen, daß die Lustempfindung A z. B. dreimal so groß ist als die Lustempfindung B. Diese Ansicht sucht *v. Böhm-Bawerk* durch folgende Erwägungen zu beweisen:

„Unzähligemal kommen wir im praktischen Leben in die Lage, zwischen mehreren Genüssen, die uns wegen der Beschränktheit unserer Mittel nicht gleichzeitig erreichbar sind, eine Wahl zu treffen. Dabei liegt die Situation oft so, daß auf der einen Seite ein größerer Genuß, auf der anderen eine Vielheit gleichartiger kleinerer Genüsse in die Alternative kommt. Niemand wird bezweifeln, daß eine vernunftgemäße Entscheidung solcher Fälle in unserem Vermögen liegt. Aber ebenso klar ist, daß zu einer solchen das allgemeine Urteil, daß ein Genuß der einen Art größer sei als ein Genuß der anderen Art, nicht ausreicht, ebenso wenig das Urteil, daß ein Genuß der ersteren Art bedeutend größer sei als einer der anderen. Sondern das Urteil muß strikte darauf gerichtet sein, *wie viel kleinere Genüsse ein Genuß der ersteren Art aufwiegt*, mit anderen Worten um *wie vielmal der eine Genuß den anderen an Größe übertrifft*." Bei diesem Satz müssen wir einen Augenblick verweilen, weil wir in ihm die Wurzel des Irrtums *v. Böhm-Bawerks* erblicken. Der letztere scheint die beiden kursiv gedruckten Sätze für identisch zu halten, was aber in der Wirklichkeit keineswegs immer zutrifft. Wenn ich z. B. sage, „daß der Preis eines Palais P die Preise von fünf Häusern H_1, H_2, H_3, H_4, H_5 aufwiegt", so ist dieses Urteil keineswegs immer identisch mit dem Urteil, „daß der Preis des Palais P fünfmal größer ist als der Preis eines dieser Häuser, z. B. H_1. Denn es kann ja der Preis des Palais 1,000000 K, die Preise von H_1 300000 K, von H_2 230000 K, von H_3 220000 K, von H_4 150000 K und von H_5 100000 K sein, woraus zu ersehen ist, daß der Palaispreis zu keinem der Häuserpreise im Verhältnis von 5 : 1 steht.

Wir stimmen *v. Böhm-Bawerk* vollkommen bei, wenn er sagt, daß das Urteil „strikt darauf gerichtet sein muß, wie viele kleinere Genüsse ein größerer Genuß aufwiegt," aber mit den Worten „wie viel" muß nicht, wie wir eben gezeigt haben, eine Summe mehrerer gleicher Größen,

---

[1]) S. *v. Böhm-Bawerk*, Güterwert, S. 48 ff.

welche man bekanntlich Produkt nennt, sondern es kann damit auch eine Summe mehrerer ungleicher Größen gemeint sein. Und tatsächlich ist es für die Fällung richtiger wirtschaftlicher Urteile und für „eine vernunftgemäße Entscheidung" in wirsschaftlichen Dingen vollkommen ausreichend, wenn man weiß, ob die Summe einer größeren Zahl kleinerer, wenn auch untereinander ungleicher Genüsse größer oder kleiner ist als ein einzelner größerer Genuß. Das Urteil, wie vielmal ein größerer Genuß einer bestimmten Art einen kleineren Genuß einer anderen Art aufwiegt, ist daher für den praktischen Wirt wie für die Wirtschaftstheorie vollkommen überflüssig.

269. *v. Böhm-Bawerk* illustriert seine Behauptung durch folgendes Beispiel: „Denken wir uns .... einen Knaben, der für ein kleines Geldstück, das er besitzt, Obst kaufen will. Er kann dafür entweder einen Apfel oder sechs Pflaumen erhalten. Natürlich wird er im Geiste die Gaumenfreuden, die mit dem Genuß beider Obstsorten verbunden sind, vergleichen." Wir geben gerne zu, daß es für den Knaben, damit er seine Wahl treffen könne, nicht genügt, sich dessen bewußt zu werden, „ob ihm Äpfel überhaupt besser munden als Pflaumen," aber wir halten es für überflüssig, daß er „seinem Urteil vorerst eine solche ziffermäßige Bestimmtheit geben müsse, daß er sich klar werde, ob der Genuß an einem Apfel den Genuß an einer Pflaume mehr oder weniger als sechsmal übertrifft," sondern es genügt vollkommen, wenn er sich dessen bewußt wird, ob der Genuß an einem Apfel den Gesamtgenuß an sechs Pflaumen, d. i. die Summe der sechs untereinander ungleichen Genüsse an je einer Pflaume übertrifft oder nicht.

v. Böhm-Bawerk hat, um die Situation noch schärfer zu pointieren, das obige Beispiel folgendermaßen gewendet: „Denken wir uns zwei Knaben, von denen der eine einen Apfel, der andere Pflaumen besitzt. Der letztere will den Apfel eintauschen und bietet dem ersteren dafür von seinen Pflaumen an. Dieser, im Geiste die Gaumenfreuden vergleichend, weist vier, fünf, sechs Pflaumen zurück; bei einem Angebot von sieben Pflaumen wird er schwankend, für acht Pflaumen endlich gibt er den Apfel hin."

In dieser Handlungsweise liegt aber keineswegs, wie *v. Böhm-Bawerk* meint, „das ziffermäßig bestimmte Urteil ausgeprägt, daß der Genuß an einem Apfel den Genuß an einer Pflaume mehr als siebenmal, aber weniger als achtmal übertrifft," sondern wiederum nur die Konstatierung, daß der Genuß an einem Apfel zwar größer ist als der Gesamtgenuß an sieben Pflaumen, aber kleiner als der Gesamtgenuß an acht Pflaumen, mit anderen Worten, größer als die Summe von sieben ungleich großen Genüssen an je einer Pflaume, aber kleiner als die Summe von acht ungleich großen Genüssen an je einer Pflaume. Denn verzehrt man die sieben oder acht Pflaumen hintereinander, so ist bekanntlich der Genuß an jeder folgenden Pflaume geringer als der Genuß an jeder vorhergehenden Pflaume und daher der Genuß an sieben, bezw. acht Pflaumen keineswegs sieben-, bezw. achtmal größer als der Genuß an einer, insbesondere als der an der ersten Pflaume. Nur dann, wenn die einzelnen Pflaumen in längeren Zwischenräumen, z. B. von 6 Stunden, genossen würden, könnte die Summe der Genüsse an sieben

oder acht Pflaumen sieben- oder achtmal größer sein als der Genuß an jeder einzelnen Pflaume.

v. Böhm-Bawerk fährt nun fort: „Und was in diesem Beispiel an Äpfeln und Pflaumen die Knaben tun, das tun an andern ernstern Objekten wir alle im Wirtschaftsleben. Gewiß war jeder schon einmal in der Lage, daß ihm ein Gegenstand zum Kaufe angeboten wurde, der ihm zu teuer war, wurde dann am Preise nachgelassen, z. B. von 30 auf 25 fl., so kaufte er ihn doch." Auch dieser Handlungsweise liegt nicht immer das Urteil zu Grunde, daß der Genuß, den man sich von dem anzukaufenden Gute verspricht, den anderweitigen Genuß, den man sich um je einen Gulden verschaffen könnte, an Größe mehr als 25mal, aber weniger als 30mal überragt, sondern in der Regel nur das Urteil, daß der Genuß, den das anzukaufende Gut verspricht, zwar kleiner ist als die Summe von 30 eventuell ungleichen Genüssen, die man sich um je einen Gulden verschaffen kann, aber größer als die Summe von 25 solchen Genüssen.

270. *v. Böhm-Bawerk* gibt zwar selbst zu, daß das Urteil „ein Apfel ist mir so lieb als acht Pflaumen" und das Urteil „ein Apfel ist mir achtmal so lieb als eine Pflaume" nicht identisch sind, legt aber diesem Unterschiede nicht jene Bedeutung bei, welche demselben m. E. beigelegt werden muß, wenn man zu richtigen Schlüssen gelangen will. Er raisonniert nämlich folgendermaßen: „Mag sein, daß wir z. B. nicht imstande sind, durch unmittelbare Vergleichung den Größenabstand zwischen dem Genuß an einem Apfel und einer Birne ziffermäßig zu bestimmen. Wenn wir aber befähigt sind zu urteilen, daß uns ein Apfel gerade so lieb ist als acht Pflaumen, und eine Birne gerade so lieb als sechs Pflaumen, so sind wir auch befähigt, auf dem Umwege eines Schlusses aus den beiden ersten Urteilen das dritte Urteil zu bilden, daß uns ein Apfel gerade um ein Drittel lieber ist als eine Birne." Dieses Raisonnement ist jedoch unrichtig, denn es beruht auf einem Trugschluß. Der von *v. Böhm-Bawerk* gezogene Schluß wäre nämlich nur dann richtig, wenn die Prämissen lauten würden: „Der Genuß an einem Apfel ist mir achtmal so lieb als der Genuß an einer Pflaume" und „der Genuß an einer Birne sechsmal so lieb als der Genuß an einer Pflaume." Unterdessen lauten aber die Prämissen: „Ein Apfel ist mir gerade so lieb als acht Pflaumen" und „eine Birne ist mir gerade so lieb als sechs Pflaumen", was aber nur eine im gewöhnlichen Sprachgebrauche beliebte nachlässige Ausdrucksweise ist für „der Genuß an einem Apfel ist mir gerade so lieb als der Gesamtgenuß an acht Pflaumen" und der „Genuß an einer Birne ist mir gerade so lieb als der Gesamtgenuß an sechs Pflaumen". Nun aber heißt „Gesamtgenuß an acht, bezw. sechs Pflaumen" so viel als „Summe von acht, bezw. sechs ungleichen Genüssen an je einer Pflaume" und nicht soviel wie „Produkt aus dem Genusse an einer Pflaume mal acht, bezw. mal sechs," welches ja die Summe von acht, bezw. sechs gleichen Genüssen an je einer Pflaume ist. Dies kann *v. Böhm-Bawerk* als Grenzwerttheoretiker nicht bestreiten, da ihm ja bekannt ist, daß, wenn

sechs oder acht Pflaumen in kurzen Zwischenräumen nach einander genossen werden, der Genuß an der zweiten Pflaume schwächer ist als der an der ersten Pflaume, der Genuß an der dritten Pflaume wiederum schwächer als der an der zweiten u. s. f. und daß daher der Genuß an acht Pflaumen nicht dem Produkte aus dem Genusse an der ersten Pflaume mal acht ($E_8 = 8e$), sondern nur der Summe aus acht ungleichen Genüssen an jeder einzelnen der 8 Pflaumen gleich ist ($E_8 = e_1 + e_2 + e_3 + e_4 + e_5 + e_6 + e_7 + e_8$, wobei $e_1 > e_2 > e_3 > e_4 > e_5 > e_6 > e_7 > e_8$).

Wenn man aber, wie eben nachgewiesen wurde, nicht sagen darf, daß der Genuß an acht Pflaumen um ein Drittel größer ist als der Genuß an sechs Pflaumen, so ist man auch nicht zu dem von *v. Böhm-Bawerk* gezogenen Schlusse berechtigt, daß „uns ein Apfel gerade um ein Drittel lieber ist als eine Birne." Der von *v. Böhm-Bawerk* eingeschlagene Umweg ist also ganz und gar nicht geeignet, zu dem Beweis zu führen daß die Größe des Abstandes zwischen der Stärke zweier Bedürfnisse ziffermäßig bestimmt werden kann, und zwar selbst dann nicht, wenn man das Vergleichungsmerkmal der Bedürfnisse in den Gefühlsintensitäten erblickt.

Da aber — wie wir bereits gezeigt haben — zwischen der Intensität der Begehren und der zugehörigen Gefühle keine genaue Proportion besteht, so hätte man die Meßbarkeit der Wohlfahrtsegenzen auch dann nicht erwiesen, wenn es gelungen wäre, die Meßbarkeit der Gefühlsintensitäten außer allen Zweifel zu stellen.

271. Alles, was wir in den vorhergehenden Paragraphen über die praktische Undurchführbarkeit von Egenzmessungen bei den Wohlfahrtsbegehren gesagt haben, gilt mutatis mutandis auch hinsichtlich der Verwendungs- und Verfügungsbegehren. Die Richtigkeit dieses Satzes wird sich später auch deduktiv beweisen lassen, wenn wir im achten Kapitel die Beziehungen zwischen der Größe der Verfügungsegenz und der zugehörigen Verwendungs- und Wohlfahrtsegenz festgestellt haben werden.

IV. Die Egenzskalen.

272. Die Bestimmung der Egenzen ist somit kein Messen, wenn man unter Messen das versteht, was man nach dem oben entwickelten richtigen Begriffe desselben darunter verstehen soll.[1] Das Messen der Egenzen darf nämlich nicht

[1] Es ist übrigens keineswegs bloß eine Eigentümlichkeit der Gefühle und Begehren, sondern auch der Empfindungen, daß sie nicht meßbar sind. Vgl. *Jodl*, Psychologie, S. 212: „Es ist wohl aus der unmittelbaren Wahrnehmung klar, daß die Intensität verschiedener Empfindungen größer oder kleiner sein

verwechselt werden mit der ziffermäßigen Bestimmung derselben. Als eine solche stellt sich z. B. auch die Bestimmung der Härte von Mineralien mittels der *Mohs'*schen Härteskala dar, die uns bekanntlich in den Stand setzt anzugeben, ob ein Mineral den zweiten, dritten, vierten u. s. w. Härtegrad hat, bezw. ob es härter ist als ein Mineral des zweiten, dritten, vierten etc. Härtegrades. Als Messungen kann man aber solche ziffermäßige Bestimmungen der Härte nicht bezeichnen, weil man ja nicht anzugeben vermag, welchem Vielfachen einer als Härteeinheit angenommenen Härte die zu messenden Härten gleich sind. Denn wenn man sagt, daß Talg den ersten, Gyps den zweiten Härtegrad hat, so bedeutet dies keineswegs, daß Gyps zweimal härter ist als Talg, sondern nur, daß es um einen gewissen Grad härter ist, ob aber die Härte des letzteren 1½ mal oder 2mal oder 2½ mal oder 3 mal größer ist als die des ersteren, das läßt sich absolut nicht feststellen.[1])

Trotz des ziffermäßigen Ausdrucks besteht somit die Bestimmung der Härte von Mineralien in einer bloßen Vergleichung, mittels welcher nichts anderes festgestellt werden kann, als ob die zu bestimmende Härte gleich ist einer anderen, als Muster angenommenen oder ob sie größer ist.

273. Auf der gleichen Stufe stehen trotz ihres ziffermäßigen Ausdrucks auch alle Bestimmungen der Egenzen. Wenn man feststellt, daß die Egenz nach einem Apfel gleich ist der Egenz nach 15 Pflaumen und die Egenz nach einer Birne gleich der Egenz nach 10 Pflaumen, so bedeutet dies nicht, daß die beiden Egenzen im Verhältnis von 15:10 zu einander stehen. Man darf sich nämlich nicht dadurch täuschen lassen, daß die Anzahl von 15 Pflaumen und die von 10 Pflaumen genau in dem Verhältnisse von 15:10 zu einander stehen, da wir ja nicht das Verhältnis zwischen den beiden Mengen von Pflaumen, sondern das

---

kann, daß sie wächst oder abnimmt, aber niemand vermag ihre wechselnden Größenwerte in Zahlen auszudrücken und von zwei uns gegebenen Empfindungsintensitäten auf Grund unmittelbarer Wahrnehmung zu sagen, die eine sei doppelt oder dreifach so stark wie die andere; überhaupt die eine Empfindung als eine bestimmte Vervielfältigung der anderen aufzufassen."

[1]) Vgl. *Voigt*, Zahl und Maß, S. 583.

zwischen den Egenzen der auf dieselben gerichteten Wohlfahrts-, Verwendungs- oder Verfügungsbedürfungen, bezw. Bedürfungsphasen festzustellen haben. Nachdem wir aber bereits wissen, daß die Egenzsumme der Bedürfungsphasen nach 15 Pflaumen kleiner ist als das 15fache und ebenso die Egenzsumme der Bedürfungsphasen nach 10 Pflaumen kleiner als das 10fache der Egenz nach einer Pflaume derselben Art und Güte, ohne angeben zu können, ob sie das 14- oder 13- oder 12fache u. s. w., bezw. das $9^1/_2$- oder 9- oder 8fache u. s. w. ist, so dürfen wir keineswegs schließen, daß sich die Egenzen nach einem Apfel und einer Birne wie 15:10 verhalten. Dieses Verhältnis kann wohl tatsächlich bestehen, es kann aber auch das Verhältnis von 16:10 oder von 14:10 oder ein anderes Verhältnis vorhanden sein. Welches von diesen Verhältnissen in der Wirklichkeit zutrifft, das läßt sich absolut nicht feststellen. Die Bestimmung des zwischen den Egenzen nach einem Apfel und einer Birne bestehenden Verhältnisses ist somit ganz analog der Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Härte zweier Mineralien. Dieselbe besteht in beiden Fällen in der Vergleichung der zu bestimmenden Größe mit den Stufen oder Graden einer Skala und in der Konstatierung, welchem von diesen Graden sie gleich ist, bezw. zwischen welchen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Graden sie liegt. Diesen Vorgang kann man somit nicht Messen nennen; für ihn dürfte die Benennung *Skalieren* eher passen. Der Unterschied, welcher zwischen diesen beiden Bestimmungsmethoden besteht, findet seinen äußeren Ausdruck darin, daß die Resultate des Messens in Grundzahlwörtern, die Ergebnisse des Skalierens dagegen nur in Ordnungszahlwörtern [1]) angegeben werden können, denn im ersten Falle erhalten wir durch die ziffermäßige Bestimmung eine Antwort auf die Frage: „Welchem Vielfachen der Maßeinheit ist die zu bestimmende Größe gleich?“, im zweiten Falle hingegen bloß auf die Frage: „Dem wie vielten Grade der Skala ist die zu bestimmende Größe gleich?“

In der gleichen Lage, in der gegenwärtig die Ökonomik ist, würde sich die Physik befinden, wenn alle Thermometerflüssigkeiten mit steigender Temperatur eine abnehmende Ausdehnungsfähigkeit besäßen und der Grad dieser Abnahme nicht genau festzustellen wäre.

---

[1]) Vgl. *Voigt*, Zahl und Maß, S. 583 f.

274. Das Skalieren kann ebenso wie das Messen entweder ein *effektives, wirklich ausgeführtes* sein, wenn man sich nämlich in eine Situation, in welcher sich der Wille zwischen der zu bestimmenden und einer als Skalagrad dienenden Egenz entscheiden muß, tatsächlich versetzt, oder ein *ästimatives,* bloß *schätzungsweise ausgeführtes,* wenn man sich eine solche Situation bloß vorstellt. Im ersteren Fall erfolgt es mit einer viel größeren Präzision als im letzteren Fall. Trotzdem bei der Bestimmung der Egenzen im praktischen Leben sehr häufig Fehler vorkommen, so wird die theoretische Wirtschaftswissenschaft dadurch nicht tangiert. Denn eine unrichtige Bestimmung der Egenz hat mit der gleichen Notwendigkeit eine unrichtige Bestimmung des wirtschaftlichen Wertes zur Folge wie eine richtige Bestimmung der Egenz eine richtige Bestimmung des Wertes und die Wirtschaftswissenschaft ist berufen, nicht bloß die richtigen, sondern auch die unrichtigen Wertungen zu erklären.[1])

275. Sowohl das praktische Leben als auch die Wirtschaftswissenschaft haben bisher weder eine *Wohlfahrts-*, noch eine *Verwendungsegenzskala* aufgestellt. Das praktische Leben bedarf derselben nicht, da die Vergleichung mehrerer Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren immer nur innerhalb eines und desselben Bewußtseins erfolgt und der Einzelne unmittelbar zu erkennen vermag, welche Egenz die stärkere ist. Die Wirtschaftswissenschaft kann aber eine wenigstens *ideale Verwendungsegenzskala* nicht entbehren, da sie ja die Beziehungen zwischen der Stärke der Verfügungsbegehren und der Stärke der Verwendungsbegehren festzustellen hat und daher die verschiedenen Egenzgrade derselben irgendwie bezeichnen muß. Nachdem jedoch die Wohlfahrtsegenz die Grundlage sowohl der Verwendungs- wie der Verfügungsegenz bildet, so dürfte es angezeigt sein, zuerst eine *ideale Wohlfahrtsegenzskala* aufzustellen.

276. Als den ersten, d. h. niedrigsten Grad einer solchen Skala kann man die Egenz der schwächsten Bedürfung, bezw. Bedürfungsphase, deren sich jemand noch bewußt wird, ansehen. Dieser Egenzgrad wird wohl bei verschiedenen Personen nicht ganz gleich sein, doch darum brauchen wir uns nicht zu kümmern, da wir ja jetzt immer nur Egenzen einer und derselben Person vergleichen. Wir

---

[1]) Vgl. *v. Böhm-Bawerk,* Güterwert, S. 50 f.

wollen diesen Egenzgrad mit 1^e bezeichnen. Jene Egenz, welche bloß um einen eben merklichen Zuwachs stärker ist, als der erste Egenzgrad, bildet den zweiten Grad unserer idealen Egenzskala und soll mit 2^e bezeichnet werden.

Es ist noch eine offene Frage der Psychologie, ob die eben merklichen Empfindungszuwächse als gleich große Zuwächse anzusehen sind. *Fechner* hat dies bejaht[1]) und es bildet diese Voraussetzung, die er für selbstverständlich gehalten hat, sogar das Fundament, auf welchem das nach ihm benannte psychophysische Maßgesetz beruht. *Brentano* hat aber ganz richtig eingewendet, daß es in Wahrheit keineswegs von vornherein einleuchtend ist, daß jeder eben merkliche Zuwachs der Empfindung gleich, sondern nur daß er gleich merklich ist. Nach seiner Ansicht gestatten die Tatsachen, die dem *Fechner*'schen Gesetz zu Grunde liegen, nur die Aufstellung des Satzes „wenn der relative Zuwachs des psychischen Reizes der gleiche ist, so nimmt die Empfindung um gleich merkliche Größen zu," und seine Ergänzung findet dieses Gesetz durch das andere von *Brentano* hinzugefügte Gesetz, „wenn die Empfindung um gleich merkliche Größen zunimmt, so ist der relative Zuwachs der Empfindung der gleiche." Man darf somit von zwei Empfindungen, von welchen die eine einem eben merklichen Reiz entspricht und die andere sich von dieser wiederum nur durch einen eben merklichen Reizzuwachs unterscheidet, nicht behaupten, daß sie sich wie 1:2 verhalten.

Ebenso wenig dürfen wir auch von dem zweiten Egenzgrade, der sich von der eben merklichen Egenz ε_1 nur durch einen eben merklichen Zuwachs unterscheidet, sagen, daß er $2\varepsilon_1$ ist, sondern wir müssen seine Größe durch die Summe $\varepsilon_1 + \varepsilon_2$ ausdrücken, wobei ε_2 den eben merklichen Zuwachs bezeichnet. In analoger Weise gelangt man zum dritten Grade ($3^e = \varepsilon_1 + \varepsilon_2 + \varepsilon_3$), zum vierten Grad ($4^e = \varepsilon_1 + \varepsilon_2 + \varepsilon_3 + \varepsilon_4$) und so weiter bis zum n^{ten} Grade der idealen Egenzskala ($n^e = \varepsilon_1 + \varepsilon_2 + \varepsilon_3 + \ldots + \varepsilon_n$).

In theoretischen Untersuchungen ist es in der Regel nicht notwendig, die Egenzgrade durch besondere Zahlen (Ziffern) auszudrücken, sondern es genügen zu diesem Zwecke die allgemeinen Zahlen (Buchstaben) $a, b, c \ldots x, y, z$. Kommt man überein, daß jeder im

[1]) Vgl. *Kraus*, Wert, S. 47 ff. und *Jodl*, Psychologie, S. 223 f.

Alphabet weiter stehende Buchstabe eine höhere Zahl bedeutet als jeder ihm vorhergehende Buchstabe, so erhält man für verschiedene Wohlfahrtsegenzgrade nachstehende Bezeichnungen: $a^e < b^e < c^e < \ldots < x^e < y^e < z^e$, lies a^{ter}, b^{ter}, c^{ter} . . . x^{ter}, y^{ter}, z^{ter} Egenzgrad.

277. Einige Volkswirtschaftslehrer drücken die verschiedenen Grade der Wichtigkeit der konkreten Bedürfnisse sowie der Bedürfnisgattungen, d. h. die verschiedenen Egenzgrade der einzelnen Phasen derselben Bedürfung sowie die ungleichen Egenzmaxima verschiedener Verwendungsbegehrensarten durch besondere Zahlen (Ziffern) aus, welche sie als Verhältniszahlen, d. h. als Vielfache einer idealen Einheit, auffassen.[1] An und für sich ist es zwar nicht unrichtig, wenn man sich in theoretischen Untersuchungen die Egenzen gegebener Bedürfungen als Vielfache einer idealen Egenzeinheit vorstellt und ausdrückt; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß jede gegebene Egenz in Wirklichkeit ein Vielfaches einer als Einheit angenommenen Egenz ist, nur daß man nicht imstande ist, dieses Verhältnis ziffermäßig festzustellen. Gerade so wie zur Zeit, da die Wage noch nicht erfunden war und die Gewichte aller Körper daher nur mittels der Muskelempfindungen verglichen werden mußten, derjenige vollkommen im Recht gewesen wäre, der sich zu theoretischen Zwecken die Gewichte gegebener Körper als Vielfache einer bestimmten Gewichtseinheit vorgestellt und ausgedrückt hätte, obzwar er nicht in der Lage war, sie als solche nachzuweisen. Trotzdem halten wir aber diesen Vorgang nicht für nachahmenswert, da er geeignet ist, in den Lesern die irrtümliche Anschauung zu wecken, daß die Abstände zwischen verschiedenen Wichtigkeits-, bezw. Egenzgraden tatsächlich ziffermäßig, d. h. als konkret bestimmte Vielfache einer Wichtigkeits-, bezw. Egenzeinheit festgestellt oder gemessen werden können.[2] Statt von einem „idealen Masstab“ wäre es daher zweckmäßiger von einer „idealen Skala“ zu sprechen.

---

[1] S. *Böhm-Bawerk,* Güterwert, S. 510 ff. und Kapital II, S. 265. Anders *Menger,* Volkswirtschaftslehre, S. 93 ff.; *v. Wieser,* Nat. Wert, S. 10 und *v. Böhm-Bawerk,* Güterwert, S. 25 ff. und Kapital II, S. 153 ff.

[2] Vgl. *Voigt* (Zahl und Maß, S. 584), der hier aufmerksam macht, daß die Ziffern, durch welche die verschiedenen Wichtigkeitsgrade ausgedrückt werden, keine Verhältniszahlen sind. Richtiger ist es zu sagen, daß sich solchen Ziffern entsprechende Verhältniszahlen in der Wirklichkeit nicht nachweisen lassen.

278. In theoretischen Untersuchungen kommt es aber, wie wir schon zu bemerken Gelegenheit hatten, in der Regel nicht auf ziffermäßige Angaben der Egenzgrößen an, wie ja auch die Mathematik sich nur selten der besonderen, sondern zumeist nur der allgemeinen Zahlen (Buchstaben) bedient. Wenn a und b zwei verschiedene Vielfache der Zahleinheit sind, ohne daß über den ziffermäßigen Abstand derselben etwas bekannt ist, so kann man zwei verschieden große Egenzen E_a und E_b als Produkte einer Egenzeinheit und der Faktoren a und b ansehen. Als Egenzeinheit eignet sich am besten die Egenz des ebenmerklichen Wohlfahrtsbegehrens ε, so daß die mathematischen Ausdrücke für die Egenzen E_a und E_b $a\varepsilon$ und $b\varepsilon$ lauten. Wenn jeder im Alphabet später folgende Buchstabe eine höhere Zahl bedeutet als jeder der ihm im Alphabet vorhergehenden Buchstaben, ohne daß über den ziffermäßigen Abstand desselben etwas bekannt ist, so erhält man behufs Bezeichnung verschieden starker Wohlfahrtsegenzen — von dem geringsten bis zum höchsten Grade fortschreitend — folgende mathematische Ausdrücke: $\varepsilon < a\varepsilon < b\varepsilon < c\varepsilon < d\varepsilon < \ldots < x\varepsilon < y\varepsilon < z\varepsilon$, welche dem tatsächlichen Stande unseres Wissens über das Verhältnis der betreffenden Egenzgrößen vollkommen adäquat sind.

279. Die in den vorhergehenden Paragraphen besprochene Egenzskala eignet sich ebensogut zur Bestimmung der Verwendungs- und Verfügungsegenzen wie zur Bestimmung der Wohlfahrtsegenzen. Doch könnte man sich eine ideale Verwendungsegenzskala auch auf die Art konstruieren, daß man sich ein Befriedigungsmittel vorstellt, von welchem man jede verfügbare Menge zu verwenden vermöchte, und daß die Egenz des Verwendungsbegehrens nach der ersten Einheit dieses Befriedigungsmittels als der erste Grad (1^u), die Egenz nach den ersten zwei Einheiten als der zweite Grad (2^u), die Egenz nach den ersten drei Einheiten als der dritte Grad (3^u) u. s. w. gelten würde.

280. Für die Bestimmung der Verfügungsegenzen besitzt der wirtschaftliche Verkehr schon seit undenklichen Zeiten eine Reihe von Skalen, deren einzelne Stufen die Verfügungsegenzen nach den verschiedenen Vielfachen einer Münzeinheit bilden. Ist die Münzeinheit z. B. ein Heller, so bildet die Verfügungsegenz nach dem ersten Heller den ersten Grad

der Verfügungsegenzskala (1^v), die Verfügungsegenz nach den ersten zwei Hellern den zweiten Grad (2^v), die Verfügungsegenz nach den ersten drei Hellern den dritten Grad (3^v) u. s. w. Diese Skala lautet somit: $1^v < 2^v < 3^v < 4^v < \ldots < n^v$, d. h. erster, zweiter, dritter, vierter.. *nter* Verfügungsegenzgrad. Von diesen Graden weiß man zwar, daß jeder vorhergehende schwächer ist als jeder nachfolgende, ohne aber den ziffermäßigen Abstand derselben angeben zu können, da man ja in der Praxis keine Verfügungsegenz als ein bestimmtes Vielfaches einer anderen, als Einheit angenommenen Verfügungsegenz nachzuweisen vermag.

Die Zahlen 1, 2, 3, 4 ... *n* sind demnach keine Verhältniszahlen, was übrigens schon daran zu erkennen ist, daß sie nicht durch Grund-, sondern durch Ordnungszahlwörter ausgedrückt sind.

Es ist daher unrichtig, wenn *Cassel*[1]) behauptet, daß wir im Geld einen Wertmaßstab besitzen, mit welchem „die Intensität der verschiedenen Bedürfnisse des Individuums in einer Weise gemessen werden kann, die im Prinzipe ebenso befriedigend ist, wie andere Messungen, z. B. wie die Messung der Zeit, nur daß die Resultate zuweilen nicht so genau werden." Denn wenn ich auch weiß, daß ich „im Notfalle (d. h. wenn ich es nicht billiger bekomme) bereit bin, für ein gewisses Gut 10 Mark zu zahlen aber nicht mehr)" und daß „ich für ein anderes Gut etwa bis zu 20 Mark gehen möchte", so darf icht rotzdem nicht sagen, daß das zweite Gut für mich eine genau doppelt so große Bedeutung hat als das erste. Vielmehr bin ich nur berechtigt zu sagen, daß meine Verfügungsegenz nach dem ersten Gut meiner Verfügungsegenz nach 10 Mark, meine Verfügungsegenz nach dem zweiten Gut meiner Verfügungsegenz nach 20 Mark gleich ist, welche Sätze mit den von *Cassel* ausgesprochenen keineswegs identisch sind.

281. Da die Verfügungsegenzen mit den Verwendungs- und Wohlfahrtsegenzen vergleichbar sind (§ 260), so kann man die obige Verfügungsegenzskala auch zur Bestimmung von Wohlfahrts- und Verwendungsegenzen verwenden, was in der Praxis des modernen wirtschaftlichen Lebens sehr häufig vorkommt, da ja die meisten Menschen aufs Kaufen und Verkaufen angewiesen sind und daher jedem eine aus seinen Verfügungsegenzen nach Münzeinheiten gebildete Skala sehr geläufig ist.[2]) In den isolierten Wirtschaften hingegen kann man die Größe der Verfügungsegenzen nicht mittels

---

[1]) S. *Cassel*, Preislehre, S. 307.

[2]) Vgl. *Marshall*, Principles, S. 151.

der obigen Skala bestimmen, da die Verfügungsegenzen nach Münzen im Grunde nichts anderes sind als Verfügungsegenzen nach jenen Gütern, die man sich für sie eintauschen kann. In solchen Fällen muß die im § 276 aufgestellte Egenzskala zur Anwendung kommen.

V. Über die Meßbarkeit der negativen Egenzen einer und derselben Person.

282. Was wir bisher von der Meßbarkeit der positiven Egenzen gesagt haben, gilt in ganz analoger Weise auch von der Meßbarkeit der negativen Egenzen oder Disegenzen. Die negative Egenz des Widerstrebens gegen die Leistung einer 2-, 3-, 10- oder *n*stündigen Arbeit[1]) ist nicht 2-, 3-, 10- bezw. *n*mal größer als die negative Egenz gegen eine einstündige Arbeit, denn es ist bekanntlich für den Widerwillen gegen eine Arbeit keineswegs gleichgültig, ob es sich um die erste Arbeitsstunde oder um die zweite, dritte, zehnte oder *n*te Arbeitsstunde handelt, nachdem schon eine ein-, zwei-, neun- oder (*n-1*)stündige Arbeit unmittelbar vorhergegangen ist. Die negative Egenz gegen eine 2-, 3-, 10- oder *n*stündige Arbeit ist vielmehr eine Summe aus 2, bezw. 3, bezw. 10, bezw. *n* ungleichen Disegenzen gegen je eine einstündige Arbeit. Wollte man dieser Schwierigkeit ausweichen und die zu bestimmende Disegenzgröße mit der Disegenz gegen 2, 3, 4 . . *n* erststündige, an verschiedenen Tagen zu leistende Arbeiten vergleichen, so fehlt uns wieder jedes Hilfsmittel, um festzustellen, daß die Disegenz gegen eine erststündige Arbeit von gestern oder morgen gleich ist der Disegenz gegen eine erststündige Arbeit derselben Art von heute.

Die Disegenz gegen die Arbeit läßt sich also gleichfalls nicht im wahren Sinne des Wortes messen, da es keine unveränderliche Disegenzeinheit gibt, die in so vielen ganz gleichen Exemplaren verfügbar wäre, daß man daraus eine Disegenzgröße zusammenstellen könnte, welche der zu bestimmenden Disegenz gleich wäre.

Eine ziffermäßige Bestimmung der Disegenzen gegen verschiedene Arbeitsleistungen ist sonach nur im Wege der Skalierung

---

[1]) Der Kürze halber werden wir fortan sagen: „Negative Egenz oder Disegenz gegen eine 1-, 2-, 3- . . . *n*stündige Arbeit."

möglich. Für theoretische Zwecke kann man sich in analoger Weise, wie wir es bei den positiven Egenzen getan haben, auch eine *ideale Disegenzskala* aufstellen, indem man die ebenmerkliche Disegenz (δ_1), d. i. die Disegenz des schwächsten Widerstrebens, dessen sich jemand noch bewußt werden kann, als ersten Disegenzgrad (1^d) annimmt. Auch diese Größe wird wohl bei verschiedenen Personen nicht ganz gleich sein. Da wir aber nur die Disegenzen einer und derselben Person vergleichen, so können wir diese Differenzen unbeachtet lassen. Den zweiten Disegenzgrad (2^d) bildet dann jene Disegenz, welche sich von dem ersten Disegenzgrad nur durch einen ebenmerklichen Disegenzzuwachs (δ_2) unterscheidet und die somit der Summe ($\delta_1 + \delta_2$) der beiden ebenmerklichen Disegenzen gleich ist. In analoger Weise gelangt man zum dritten Grad ($3^d = \delta_1 + \delta_2 + \delta_3$), zum vierten Grad ($4^d = \delta_1 + \delta_2 + \delta_3 + \delta_4$) und so weiter bis zum *n*ten Grad ($n^d = \delta_1 + \delta_2 + \delta_3 + \ldots + \delta_n$) der idealen Disegenzskala.

Die negative und die positive Egenzskala stehen zu einander in einem solchen Verhältnis, daß sich die Egenzen, bezw. Disegenzen der mit der gleichen Ziffer bezeichneten positiven und negativen Egenzgrade gegenseitig aufheben ($1^e + 1^d = o$; $2^e + 2^d = o$; . . . $n^e + n^d = o$).

Nach Analogie des § 276 kann man für verschiedene Disegenzgrößen auch die Bezeichnungen $a^d < b^d < c^d < \ldots < x^d < y^d < z^d$ gebrauchen.

283. Einige Volkswirtschaftslehrer[1]) pflegen verschiedene Disegenzgrößen durch ziffermäßige Vielfache einer idealen Disegenzeinheit auszudrücken. Dieser Vorgang ist zwar an und für sich ebenso wenig unrichtig wie der im § 277 besprochene Usus, für die verschiedenen Wichtigkeitsgrade der Bedürfnisse ziffermäßige Verhältniszahlen zu gebrauchen; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß jede Disegenz in Wirklichkeit irgend ein Vielfaches einer als Einheit angenommenen Disegenz bildet, obzwar uns die Mittel fehlen, die Zahl, mit welcher die Disegenzeinheit zu multiplizieren ist, um die betreffende Disegenz zu erhalten, festzustellen. Dennoch wäre es m. E. besser, solche ziffermäßige Angaben zu vermeiden, da sie zu der un-

---

[1]) Vgl. *v. Böhm-Bawerk* (Kapital I, S. 342 und 626 f.), wo ziffermäßige Angaben über die Größe des Arbeitsopfers (Arbeitsleides) vorkommen.

richtigen Ansicht verleiten können, daß wir die Möglichkeit haben, die Disegenzgrößen zu messen.

Dagegen dürfte es keinem Anstande unterliegen, in theoretischen Schriften die Disegenzgrößen als Produkte einer Disegenzeinheit und der allgemeinen Zahlen $a, b, c \ldots x, y, z$ auszudrücken. Nimmt man als Disegenzeinheit die Egenz des ebenmerklichen negativen Wohlfahrtsbegehrens δ an, so erhält man für die verschiedenen Disegenzgrößen folgende mathematische Ausdrücke $\delta < a\delta < b\delta < c\delta < \ldots < x\delta < y\delta < z\delta$, von welchen man nur weiß, daß jeder nachfolgende größer ist als jeder vorhergehende, ohne aber den ziffermäßigen Abstand derselben zu kennen.

284. Die in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Disegenzskalen eignen sich nicht nur für die negativen Wohlfahrts-, sondern auch für die negativen Verwendungs- und Verfügungsbegehren. Man kann aber eine Disegenzskala auch aus den Disegenzen gegen verschieden große Quantitäten einer und derselben Arbeit bilden. So kann z. B. die Disegenz gegen eine bestimmte Arbeit in der ersten Minute den ersten Grad (1^a), die Disegenz gegen dieselbe Arbeit in den ersten zwei Mniuten den zweiten Grad (2^a), die Disegenz gegen dieselbe Arbeit in den ersten drei Minuten den dritten Grad (3^a) u. s. w. der Disegenzskala bilden.

285. Da die positiven und negativen Egenzen Größen derselben Art, wenn auch mit verschiedenen Vorzeichen sind, so kann man die Disegenzskala auch zum Bestimmen der Größe positiver Egenzen auf indirektem Wege verwenden, gerade so wie man z. B. die Kraft einer Dampfmaschine durch den Widerstand, dem sie gleich ist, bezw. den sie gerade zu überwinden vermag, zu messen pflegt. Versetzt man sich nämlich in eine Situation, in welcher das Wohlfahrts- oder Verwendungsbegehren, dessen Egenz zu bestimmen ist, nur dann realisiert werden kann, wenn es ein negatives auf dasselbe Ziel gerichtetes Wohlfahrts- oder Verwendungsbegehren überwindet, so kann die Egenz des positiven Wohlfahrtsbegehrens der Disegenz jenes negativen Begehrens gleichgesetzt werden, das zu überwinden es gerade ausreicht, so daß der kleinste Zuwachs der Disegenz des negativen Begehrens die Realisierung des positiven Begehrens verhindern würde. Ist z. B. das positive Wohlfahrts- oder Verwendungsbegehren imstande, ein nega-

tives Wohlfahrts- oder Verwendungsbegehren des 20^d, aber nicht des 21^d (Disegenzgrades) zu überwinden, so kann man sagen, daß seine Egenz den 20^e (Egenzgrad) hat. Häufig wird es wohl genügen, einen solchen Vergleich nur in Gedanken durchzuführen.[1])

Hätte man zur Bestimmung von Egenzstärken nur positive Egenzskalen, so wäre man nicht imstande, solche Veränderungen welche alle Egenzen einer Person gleichmäßig treffen, zu konstatieren, gerade so wie man mittels der Balkenwage solche Gewichtsveränderungen nicht festzustellen vermag, die infolge einer Veränderung der Schwerkraft eintreten. Wie aber die letzterwähnten Veränderungen durch eine Federwage oder durch ein Pendel gemessen werden können, so setzt den Ökonomisten die Disegenzskala in den Stand, auch die gleichzeitigen Veränderungen aller Egenzen einer Person zu erkennen.

286. Nachdem die Realisierung aller Verfügungsbegehren Arbeit erfordert, deren Leistung in der Regel den Gegenstand eines mit einer Disegenz verbundenen negativen Verwendungsbegehrens bildet, so kann man in Anbetracht des eben Gesagten die Verfügungsegenzen auch auf indirektem Wege, nämlich mittels einer Arbeitsdisegenzskala bestimmen. Man verfährt dabei in der Weise, daß man jedesmal den höchsten Disegenzgrad feststellt, den das gegen die betreffenden Arbeitsleistungen gerichtete negative Verwendungsbegehren haben kann, ohne daß das Verfügungsbegehren unwirksam wird. Der diesem Disegenzgrade korrespondierende Verfügungsegenzgrad ist der gesuchte Egenzgrad. Auf diesen Gedanken stößt man bei vielen Volkswirtschaftslehrern, nur daß sie die Arbeit als einen Wertmaßstab ansehen, während hier in Wahrheit vom Messen keine Rede sein kann, und daß als Hilfsmittel zur ziffermäßigen Bestimmnng der Verfügungsegenzen nicht die Arbeit selbst, sondern die Disegenz gegen die Leistung derselben dienen soll.

VI. Über die Kommensurabilität positiver und negativer Egenzen verschiedener Personen.

287. Nachdem wir nun, wie wir annehmen zu dürfen glauben, die Vergleichbarkeit, bezw. Meßbarkeit sowohl der positiven als auch

[1]) Vgl. *v. Ehrenfels*, Werttheorie, S. 37 und 38.

der negativen Egenzen bei einer und derselben Person hinreichend klargestellt haben, wollen wir die Frage untersuchen, ob auch die Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbedürfungen verschiedener Personen bezüglich ihrer Egenz mit einander vergleichbar sind. Wenn z. B. zwei Personen A und B Verwendungs- oder Verfügungsbedürfungen nach einem und demselben Stück Fleisch haben, kann man feststellen, welche von ihnen die stärkere Egenz hat? Da stoßen wir vor allem auf den wichtigen Umstand, daß die Bedürfungen des A für den B, die Bedürfungen des B für den A, und die Bedürfungen beider für jeden anderen, nicht nur was ihre Egenz, sondern sogar was ihre Existenz anbelangt, direkt, d. h. im Wege einer Empfindung oder Wahrnehmung unerkennbar sind.[1] Sie können bloß vorgestellt und auf Grund gewisser Begleitumstände oder Wirkungen erschlossen werden, doch sind solche Vorstellungen und Urteile über die Existenz von Wohlfahrts-, Verwendungs- und Verfügungsbedürfungen anderer Personen sehr zahlreichen Irrtümern unterworfen.

288. Wenn aber schon die Feststellung der Existenz der einen oder beider zu vergleichender Bedürfungen verschiedener Personen so große Schwierigkeiten bereitet, so ist die Aufgabe, das Größenverhältnis ihrer Egenzen zu bestimmen, geradezu unlösbar. Denn wie wir aus den früheren Darstellungen wissen, bildet das einzige sichere Hilfsmittel, das Egenzverhältnis verschiedener Bedürfungen einer und derselben Person festzustellen, der faktische Willensentschluß, welcher auf Grund derselben erfolgt. Auf dieses Hilfsmittel müssen wir bei der Vergleichung der Egenzgrößen verschiedener Personen gänzlich verzichten, da ja bekanntlich Willensentschlüsse nur innerhalb eines und desselben Bewußtseins und auf Grund der Bedürfungen, die sich als solche im Bewußtsein der betreffenden einen Person gleichzeitig geltend machen, zustandekommen. Es ist somit die direkte Vergleichung von Egenzgrößen verschiedener Personen auf jeden Fall undurchführbar. Nun kann man aber zwei oder mehrere Größen auch indirekt mit einander vergleichen. Wenn ich z. B. weiß, daß ein Haus 15 m,

---

[1]) Was *Jevons* (Polit. Economy, S. 15) von den Gefühlen sagt: „Every mind is thus inscrutable to every other mind, and no common denominator of feeling seems to be possible", gilt auch von den Begehren.

ein zweites 12 m hoch ist, so kann ich mit vollster Gewißheit behaupten, daß das erste Haus höher ist als das zweite, ohne sie mit einander direkt verglichen zu haben. Solche indirekte Vergleichungen setzen jedoch eine direkte Vergleichbarkeit der betreffenden Größen mit einer und derselben dritten Größe (dem Maßstab) voraus, die aber bei den Egenzen verschiedener Personen ausgeschlossen ist. So müssen wir sagen, daß diese Egenzen auch auf indirektem Wege nicht vergleichbar sind.

289. Glücklicherweise ist die Wirtschaftswissenschaft bisher nur in einem einzigen Fall in die Lage gekommen, die Egenzen verschiedener Personen nach einem und demselben individuell bestimmten Gute oder nach der gleichen Quantität eines und desselben generell bestimmten Gutes mit einander zu vergleichen, und zwar bei der Bestimmung der Höhe der von den einzelnen Staatsbürgern zu zahlenden Steuern, insbesondere der progressiven Einkommensteuer,[1]) während es zum Verstehen des Tauschgeschäftes, zu welchem Behufe solche Vergleichungen notwendig zu sein scheinen, genügt, wenn man weiß, wie sich das Verhältnis [2]) der Verwendungs- und Verfügungsegenzen nach den auszutauschenden Gütern bei der einen Tauschpartei zu dem gleichen Verhältnisse bei der anderen Tauschpartei verhält. Es ist hier also nur das Verhältnis zwischen zwei Egenzverhältnissen, sozusagen ein Verhältnis zweiter Potenz festzustellen.

Besitzt z. B. eine Person A Pferde, wobei deren Egenz nach einem individuell bestimmten Pferde ebenso stark ist wie nach 40 q Weizen einer bestimmten Art und Güte, und besitzt eine andere Person B Weizen dieser Art und Güte, wobei deren Egenz nach 50 q desselben die gleiche Stärke hat wie die Egenz nach jenem bestimmten Pferde des A, so ist es für die Abwicklung des Tausches zwischen diesen beiden Personen vollkommen gleichgültig, welche Grade ihre Egenzen nach dem betreffenden Pferde und ebenso die Egenzen nach 40, bezw. 50q Weizen der betreffenden Art und Güte an und für sich haben. Es können die Egenzintensitäten des A und des B beide je 100^e, 200^e, 300^e oder n^e haben,

[1]) Vgl. *Cassel*, Preislehre, S. 403.

[2]) Vgl. *v. Böhm-Bawerk*, Güterwert, S. 509.

oder es kann die erstere 100^e, die letztere 200^e oder 200^e, bezw. 300^e oder n^e, bezw. $n_1{}^e$ (wobei $n_1 > n$) betragen, es kann aber auch das umgekehrte Verhältnis zutreffen. Ähnlich kann es sich mit dem Verhältnis der Egenz des A zu jener des B bezüglich 40 q, sowie auch bezüglich 50 q Weizen derselben Art und Güte verhalten, nur daß natürlich die Egenz nach 50 q bei jeder Person zu derselben Zeit und an demselben Orte, solange die letzten Bedürfungsphasen nicht negativ sind, stärker sein wird als nach 40 q. Der Tausch wickelt sich sonach gerade so ab, als ob die Egenzen des A wie des B nach 40 q, bezw. 50 q Weizen der betreffenden Art und Güte vollkommen gleich wären und als ob die Egenz des A nach dem betreffenden Pferde zu der Egenz des B nach demselben Pferde sich wie die Egenz nach 40 q zu der Egenz nach 50 q Weizen verhalten würde. Keineswegs darf man jedoch sagen: als ob sich die Egenz des A nach dem betreffenden Pferde zu der Egenz des B nach demselben Pferde wie 40:50 verhalten würde, da, wie wir noch später nachweisen werden, die Egenz nach 40 q, bezw. 50 q Weizen keineswegs 40-, bezw. 50mal größer ist, wie die Egenz nach 1 q Weizen derselben Art und Güte.

Will man über das Verhältnis zwischen der Egenz des A nach einem Pferde zu der Egenz des B nach demselben Pferde etwas aussagen, so kann dies nur unter Zugrundelegung der Fiktion, daß die Egenzen beider nach 40 q, bezw. nach 50 q Weizen derselben Art und Güte gleich sind, geschehen.[1])

In Anbetracht des oben Gesagten ist die Wirtschaftswissenschaft bei der Bestimmung der Preise ebenso berechtigt, sich einer solchen Fiktion zu bedienen, wie die Mechanik, welche, um die gegenseitige Lage zweier in entgegengesetzter Richtung sich bewegender Körper zu bestimmen, ihren Rechnungen die Fiktion zugrunde legen darf, daß der eine dieser Körper stillsteht und der andere sich mit einer der Summe ihrer beiden Geschwindigkeiten gleichkommenden Geschwindigkeit bewegt.

290. Mit der oben vertretenen Ansicht befindet sich im Widerspruche eine Äußerung *Cassels*[2]), welcher sagt: „Die Elektrizitätsmenge, die durch einen Kupferdraht in einer Sekunde geht, können wir nicht direkt messen;

---

[1]) Vgl. *Cassel*, Preislehre, S. 397 f.
[2]) S. a. a. O. S. 399.

und doch ist es möglich, die betreffende Menge zu messen, nämlich durch die Wirkung auf die Magnetnadel. Es ist ebenso unmöglich, einen direkten Vergleich zu ziehen zwischen meinen eigenen Bedürfnissen unter einander wie zwischen diesen und den Bedürfnissen anderer Personen; und doch besitzen wir in den ökonomischen Äußerungen ein Mittel zur relativ vollendeten Messung." Diese Sätze enthalten jedoch eine Reihe von Unrichtigkeiten. Erstens kann es nach dem, was wir im II. Abschnitte gesagt haben, keinem Zweifel unterliegen, daß ein direkter Vergleich in dem im § 255 angegebenen Sinne zwischen unseren eigenen Bedürfnissen möglich ist. Zweitens sind die ökonomischen Äußerungen der Verwendungs- und Verfügungsbegehren selbst ebensowenig meßbar wie diese. Denn wenn ich, um ein bestimmtes Verwendungsbegehren zu befriedigen, äußersten Falls 20 K ausgeben oder eine höchstens fünfstündige Arbeit einer bestimmten Art leisten will, so besteht doch die ökonomische Äußerung jener Verwendungsbegehren in der Überwindung der Verfügungsegenz nach 20 K oder der negativen Verwendungsegenz gegen die mit einer fünfstündigen Arbeit verbundene Anstrengung und die Größe dieser beiden Egenzen ist ebenso wenig meßbar wie die der positiven Verwendungsegenz.

Der von *Cassel* (S. 405) zur Bekräftigung der Richtigkeit seiner Ansicht angeführte Vergleich mit der Messung der Zeit, bei welcher alle Zeiten als gleich zu betrachten seien, in denen sich die Erde um denselben Winkel gedreht hat, ist augenscheinlich nicht zutreffend. Denn daß die Erde sich, sagen wir, um 30 Grad an jedem Tage in der gleichen Zeit dreht, das ist doch keine Fiktion, sondern eine so objektive Wahrheit, wie nur irgend etwas, was die Menschen als eine objektive Wahrheit ansehen. Mit Rücksicht darauf muß also jeder zugeben, daß alle Ereignisse, welche die gleiche Zeit wie die Umdrehung der Erde um 30 Grad in Anspruch nehmen, unter einander, objektiv genommen, von ganz gleicher Dauer sind. Ganz anders verhält es sich aber mit verschiedenen Bedürfnissen, deren Gleichheit in den Geldschätzungen zum Ausdruck kommt. Denn wenn ich auch weiß, daß die Verwendungsegenzen der Bedürfnisse B_1 und B_2 gleich sind der Verfügungsegenz nach 20 M, so bin ich ganz und gar nicht berechtigt zu sagen, daß diese Verwendungsegenzen unter einander gleich sind. Gehören die Verwendungsbedürfnisse verschiedenen Personen P_1 und P_2 an, so kann ich die Egenz des Verwendungsbedürfnisses B_1 nur mit der Verfügungsegenz nach 20 M bei der Person P_1, die Egenz des Verwendungsbedürfnisses B_2 nur mit der Verfügungsegenz nach 20 M bei der Person P_2 vergleichen. Nachdem die Verfügungsegenzen des P_1 und P_2 mit einander nicht vergleichbar sind, können auch die Verwendungsegenzen mit einander nicht verglichen werden. Aber auch dann, wenn dieselben einer und derselben Person, aber zu verschiedenen Zeiten angehören, läßt sich nur feststellen, daß jede zu ihrer Zeit der Verfügungsegenz nach 20 M gleich ist. Da wir aber kein Mittel besitzen, um festzustellen, ob zwei in verschiedenen Zeitpunkten aktuelle Verfügungsegenzen nach 20 M einander gleich sind

so kann man auch nichts Bestimmtes über das Verhältnis der Verwendungsegenzen, die ihnen zu verschiedenen Zeitpunkten gleich sind, aussagen.

291. Was wir von der Unmöglichkeit der Vergleichung der positiven Egenzen verschiedener Personen gesagt haben, gilt in analoger Weise auch von der Unmöglichkeit der Vergleichung der Disegenzen verschiedener Personen. Im Tauschverkehr kann man aber gleichfalls zu der Fiktion greifen, daß die Disegenzen gegen Arbeiten einer und derselben Art und derselben Dauer bei verschiedenen Personen gleich sind. Wenn z. B. bei der einen von zwei Tauschparteien (A) die Egenz nach einem Gut G gleich ist der Disegenz gegen eine dreistündige Arbeit einer gewissen Art, bei der anderen (B) aber der Disegenz gegen eine fünfstündige Arbeit derselben Art und Anstrengung, so kann man mit Rücksicht darauf, daß bei jedem Individuum die Disegenz gegen eine fünfstündige Arbeit größer ist als die gegen eine dreistündige Arbeit derselben Art und Anstrengung, auf Grund der vorerwähnten Fiktion sagen, daß für A die Egenz nach dem Gute G kleiner ist als für B. Keineswegs darf man aber sagen, daß sich ihre Egenzen nach dem Gute G wie 3:5 verhalten. Da wir ja wissen, daß die Disegenz gegen eine dreistündige Arbeit nicht dreimal und die Disegenz gegen eine fünfstündige Arbeit nicht fünfmal größer ist als die Disegenz gegen eine einstündige Arbeit derselben Art und Anstrengung.

292. Aus der Unmöglichkeit, die Egenz- und Disegenzgrößen bei verschiedenen Personen zu vergleichen, werden der Wirtschaftswissenschaft erst dann große Schwierigkeiten erwachsen, wenn sie einmal auch jene kommunistischen Wirtschaften in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen wird, bei welchen das gemeinschaftlich erworbene Produkt nach den Egenzen der positiven Verwendungsbedürfungen, die gemeinschaftlich zu leistende Arbeit nach den Disegenzen der negativen Verwendungsbedürfungen gegen die Leistung derselben unter die einzelnen Mitglieder der kommunistischen Gemeinschaften zu verteilen sein wird.

VII. Über die Kommensurabilität künftiger Wohlfahrts- und Verwendungsbedürfnisse.

293. Bei der bisherigen Besprechung der Kommensurabilität der Bedürfnisse hatten wir bloß die Bedürfungen und Bedürfungs-

phasen gegenwärtiger Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren im Auge. Es ist aber eine im praktischen Wirtschaftsleben tagtäglich sich wiederholende Erscheinung, daß künftige Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren mit gegenwärtigen oder anderen künftigen verglichen werden müssen. Denn wenn z. B. eine künftige und eine gegenwärtige Verwendungsbedürfung auf eine und dieselbe Gütermenge derart angewiesen sind, daß damit nur entweder die eine oder die andere von ihnen befriedigt werden kann, so muß zwischen diesen beiden Verwendungsbedürfungen gewählt werden, d. h. es muß offenbar werden, welche von diesen Bedürfungen die stärkere ist, und da solche Entscheidungen sehr häufig zu Gunsten der künftigen Verwendungsbedürfungen ausfallen, indem die strittige Gütermenge der Befriedigung der gegenwärtigen Verwendungsbedürfung entzogen und für die Befriedigung der künftigen belassen wird, so muß in solchen Fällen in dem Momente der Willensentscheidung die künftige Verwendungsbedürfung eine stärkere Motivationskraft besitzen als die gegenwärtige. Auf der Möglichkeit, solche Willensentscheidungen zu fällen, beruht doch alles menschliche Wirtschaften, dessen Wesen ja darin besteht, daß, falls ein gegebener Gütervorrat nicht zur Befriedigung aller Verwendungsbedürfungen, die auf ihn angewiesen sind, hinreicht, die einzelnen Bedürfungen und Bedürfungsphasen nicht in der Reihe ihres zeitlichen Auftretens, sondern — unter gewissen Bedingungen — in der Reihenfolge jener Egenzgrößen, welche den aktuellen Begehren innewohnen, zur Befriedigung gelangen.

294. Wir wissen aus dem zweiten Kapitel, daß künftige Verwendungsbegehren in der Gegenwart nur in der Gestalt von mit einem gewissen oder wahrscheinlichen Urteil über deren künftiges Eintreten verbundenen Vorstellungen existieren. Gegenstand solcher Vorstellungen ist aber nicht bloß das Ziel des künftigen Verwendungsbegehrens, sondern auch der Befriedigungstrieb desselben. Künftige Verwendungsbegehren haben sonach in der Gegenwart keinen Befriedigungstrieb. Wie ist es aber trotzdem möglich, daß sie bei der Bildung gegenwärtiger Willensentschlüsse über gegenwärtige, mit einem aktuellen Befriedigungstrieb ausgestattete Verwendungsbegehren den Sieg davon tragen? Der Leser wolle sich erinnern, daß wir im § 206 als wesentliches Merkmal eines künftigen Verwendungsbegehrens im Sinne der Wirtschaftswissenschaft den Um-

stand angegeben haben, daß durch ein gewisses oder wahrscheinliches Urteil darüber, daß das vorgestellte Verwendungsbegehren in einem gewissen Zeitpunkte eintreten werde, ein gegenwärtiges Verfügungsbegehren hervorgerufen wird. Ein solches Begehren stellt sich als eine aktuelle Verfügungsegenz dar, welche bei der Bildung eines Willensentschlusses gegen die Egenz der konkurrierenden gegenwärtigen Verwendungsbegehren in derselben Weise abgewogen wird, wie es bei den Egenzen verschiedener gegenwärtiger Verwendungsbegehren der Fall ist.

Wenn man also von der Kommensurabilität künftiger Verwendungsbedürfungen mit gegenwärtigen spricht, so meint man darunter ein solches Abwägen der Verfügungsegenz gegenwärtiger, durch künftige Verwendungsbegehren hervorgerufener Verfügungsbedürfungen mit der Verwendungsegenz gegenwärtiger Verwendungsbedürfungen. Ebenso versteht man unter der Kommensurabilität künftiger Verwendungsbedürfungen unter einander das Abwägen der Verfügungsegenzen gegenwärtiger, durch künftige Verwendungsbedürfungen hervorgerufener Verfügungsbedürfungen unter einander.

Bei diesem Sachverhalt bedarf es wohl keiner ausführlichen Auseinandersetzung, daß künftige Verwendungsbegehren sowohl unter einander als auch mit gegenwärtigen Verwendungsbegehren bei einer und derselben Person ohne Ausnahme vergleichbar sind.[1]) Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die künftigen Verwendungsbegehren ebensowenig meßbar sind, wie die gegenwärtigen.

---

[1]) Vgl. *v. Böhm-Bawerk*, Kapital II, S. 255.

Siebentes Kapitel.

Von den Veränderungen der Intensität und Egenz der Wohlfahrts- und Verwendungsbedürfungen.

I. Von der Dringlichkeit.

295. Jede aktuelle Bedürfung tritt mit einer gewissen Intensität ins Bewußtsein, welche bei verschiedenen Bedürfungen, insbesondere bei solchen, welche verschiedenen Bedürfnisarten angehören, sehr ungleich ist. Diese Intensität bleibt aber nicht während des ganzen Verlaufes der betreffenden Bedürfung gleich, sondern ist nicht bloß nach Beginn des Befriedigungsaktes, sondern auch vor demselben mannigfachen Veränderungen unterworfen. In diesem Abschnitt werden wir vorerst nur jene Veränderungen in Betracht ziehen, welche die Intensität der Bedürfungen vor Beginn des Befriedigungsaktes erfährt.

Nur in seltenen Fällen wird mit der Befriedigung einer Wohlfahrts-, bezw. Verwendungsbedürfung unmittelbar nach jenem Augenblicke begonnen, in welchem sie zum Bewußtsein der betreffenden Person gelangt ist; in der Regel läßt man eine längere oder kürzere Zeit verstreichen, bevor ihre Befriedigung in Angriff genommen wird. Während dieser Zeit nimmt die Intensität der Bedürfung — wenigstens eine Zeit lang — um so mehr zu, je länger sich der Beginn des Verwendungsaktes verzieht. Man kann diese Erscheinung insbesondere bei solchen Wohlfahrts-,

bezw. Verwendungsbegehren beobachten, welche auf die Beseitigung negativer Wohlfahrtszustände hinzielen, ferner bei solchen auf die Verbesserung eines aktuellen positiven Wohlfahrtszustands hinzielenden Begehren, bei welchen das Innewerden der Diskrepanz zwischen dem aktuellen und dem zu verwirklichenden Wohlfahrtszustande von einem Unlustgefühl begleitet ist (§ 27).

Bei solchen Bedürfungen ist somit nach Verlauf eines gewissen Zeitabschnittes ein Intensitätszuwachs zu beobachten. Setzt man die Größe dieses Intensitätszuwachses in ein Verhältnis zu der Zahl der Zeiteinheiten jenes Zeitraumes, innerhalb dessen er eingetreten ist, so erhält man einen neuen Begriff, welcher ganz analog ist dem Begriff der Beschleunigung in der Mechanik, worunter bekanntlich das Verhältnis des Geschwindigkeitszuwachses zu der Länge der Zeit, innerhalb welcher er eingetreten ist, verstanden wird. Aus diesem Grunde ist es vielleicht gestattet, zur Bezeichnung desselben einen dem Worte Beschleunigung nachgebildeten Terminus, nämlich *Bedringlichung* zu gebrauchen. Intensitätszuwachs ist somit ein absoluter Begriff, da bei demselben auf die Zeit, innerhalb welcher er eingetreten ist, keine Rücksicht genommen wird, Bedringlichung ein relativer Begriff; ein größerer Intensitätszuwachs kann eine geringere Bedringlichung bedeuten als ein kleinerer, wenn er in längerer Zeit eingetreten ist, ebenso wie ein geringerer Intensitätszuwachs eine größere Bedringlichung involvieren kann als ein größerer, wenn die zum Eintritt desselben erforderliche Zeit kürzer ist.

296. Wie man von beschleunigten Bewegungen spricht, so kann man wohl auch *sich bedringlichende Bedürfungen* unterscheiden und darunter solche Bedürfungen verstehen, bei welchen vor dem Beginne des Verwendungs- oder Befriedigungsaktes Intensitätszuwächse zu beobachten sind, also Bedürfungen, deren Bedringlichung größer ist als Null

Sowohl der gemeine wie der wissenschaftliche Sprachgebrauch kennen den Ausdruck *dringliche Bedürfnisse,* welcher aber einen ganz anderen Begriff bedeutet, als derjenige ist, den wir eben entwickelt haben. Denn in erster Reihe versteht man darunter eine bestimmte aktuelle, ihrer Befriedigung harrende Bedürfungsphase, von welcher angenommen wird, daß sie, wenn ihre Befriedigung aufgeschoben wird, während dieses Aufschubs einen

starken Intensitätszuwachs erfahren werde[1]), während man bei dem Ausdruck „sich bedringlichende Bedürfung“ an die Entwicklung der Intensität während des ganzen Verlaufs der betreffenden Bedürfung bis zum Beginne des Befriedigungsaktes zu denken hat, welche so beschaffen sein muß, daß die späteren Bedürfungsphasen eine stärkere Intensität haben als die früheren. Von einer sich bedringlichenden Bedürfung kann man daher auch in jenem Augenblicke sprechen, wo ihre Intensität bereits das Maximum erreicht hat, während von einem dringlichen Bedürfnisse in diesem Zeitpunkte nicht mehr die Rede sein könnte.

In weiterer Reihe versteht man unter dringlichen Bedürfnissen auch jene Bedürfungen, welche mit den vorbezeichneten Bedürfungsphasen ins Bewußtsein treten oder im Verlaufe welcher solche Bedürfungsphasen zu beobachten sind; schließlich wird diese Bezeichnung auch auf die aus solchen Bedürfungen bestehenden Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren ausgedehnt.

Den Gegensatz von dringlichen Bedürfnissen drückt die Bezeichnung *aufschiebbare Bedürfnisse* aus, während unter *unaufschiebbaren Bedürfnissen* solche aktuelle, ihrer Befriedigung harrende Bedürfungsphasen verstanden werden, deren Intensität stärker ist als die Intensität aller mit ihnen konkurrierenden Bedürfungsphasen, so daß ihnen keine der letzteren zuvorkommen kann. Auch diese Bezeichnung wird auf die ganzen Bedürfungen und auf die ganzen Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren ausgedehnt.

297. Neben dieser subjektiven haben aber die Ausdrücke aufschiebbare, dringliche und unaufschiebbare Bedürfnisse noch eine objektive Bedeutung. Es kommt nämlich vor, daß die Befriedigung mancher Bedürfnisse durch den Aufschub unmöglich gemacht wird, entweder deshalb, weil die Befriedigungsmittel mittlerweile verderben (die ihnen innewohnenden Befriedigungskräfte einbüßen) oder weil man die Verfügung über sie verliert. In diesen Fällen ist es aber richtiger, von *unaufschiebbaren Befriedigungsakten* statt von unaufschiebbaren Bedürfnissen zu sprechen.

Aufschiebbare Befriedigungsakte sind dann solche, welche durch den Aufschub nicht vereitelt werden, ohne Rücksicht darauf, welchen Zuwachs die Intensität der betreffenden Bedürfungen wäh-

[1]) Vgl. *Voigt,* Dringlichkeit, S. 374.

rend des Aufschubs erfährt. Ist die Vereitlung des Befriedigungsaktes infolge des Aufschubs nicht gewiß, sondern nur wahrscheinlich oder wird der Befriedigungsakt infolge des Aufschubs zwar nicht vereitelt, aber doch beträchtlich erschwert, so nennt man ihn *dringlich*.

298. Mit den dringlichen Bedürfnissen sind die *dringenden* nicht zu verwechseln, was aber nicht bloß im gewöhnlichen Sprachgebrauche, sondern auch in volkswirtschaftlichen Schriften [1]) häufig geschieht. Wenn man von dringenden Bedürfnissen spricht, so meint man in erster Reihe aktuelle, ihrer Befriedigung harrende Bedürfungsphasen, deren Intensität einen überdurchschnittlichen Grad aufweist. Hiebei hat man aber immer nur den Intensitätsgrad im Auge, welchen jene Bedürfungsphasen in einem gegebenen Zeitpunkte bereits haben, während man, wenn ein bestimmtes Bedürfnis als ein dringliches bezeichnet wird, vor allem an den Intensitätszuwachs denkt, den man während eines bestimmten künftigen Zeitraumes erwartet, oder mit anderen Worten, an einen höheren Intensitätsgrad, welcher die Bedürfung in einem auf den gegebenen Zeitpunkt erst folgenden Momente haben wird. Den Gegensatz von dringenden Bedürfnissen bilden die *schwachen Bedürfnisse,* während den dringlichen Bedürfnissen die aufschiebbaren gegenüberstehen. Eine aktuelle Bedürfungsphase kann in einem ins Auge gefaßten Zeitpunkt schwach, aber mit Rücksicht auf einen späteren Zeitpunkt zugleich dringlich sein, ebenso kann auch das umgekehrte Verhältnis vorkommen.

Erreicht eine aktuelle, ihrer Befriedigung harrende Bedürfungsphase einen so hohen Intensitätsgrad, daß sie durch keine andere Bedürfung, insbesondere nicht durch eine solche, welche die Überlegung ins Bewußtsein bringt, überwunden werden kann, so spricht man von einem *unabweisbaren Bedürfnis.* Die unabweisbaren Bedürfnisse gehören in der Regel auch zu den unaufschiebbaren; begrifflich unterscheiden sie sich aber von den letzteren dadurch, daß der Kampf, welchen die konkurrierenden Bedürfnisse mit ihnen führen, sich darum dreht, welches von ihnen überhaupt zur Befriedigung gelangen oder unbefriedigt bleiben soll, während der Kampf, den

---

[1]) S. *v. Hermann,* Untersuchungen, S. 85; *Schäffle,* Gesellsch. System I, S. 105; *Voigt,* Dringlichkeit, S. 374 u. a. m.

die unaufschiebbaren Bedürfnisse mit ihren Konkurrenten führen, sich nur um die Priorität der Befriedigung dreht.

Man legt die eben angeführten Attribute auch den ganzen Bedürfungen bei, je nachdem die Maximalintensität derselben als eine schwache, dringende oder unabweisbare zu bezeichnen ist.

Auch die Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren werden in diese drei Kategorien eingeteilt, je nachdem sie aus schwachen, dringenden oder unabweisbaren Bedürfungen bestehen.

299. Spricht man von *wichtigen* oder *unwichtigen* Bedürfnissen, so denkt man nicht an die Intensität, welche sie tatsächlich aufweisen (theoretischer Standpunkt), sondern an die, welche sie in Anbetracht der Bedeutung der betreffenden Bedürfnisbefriedigung für die objektive Wohlfahrt aufweisen sollen (praktischer Standpunkt). Wichtige Bedürfnisse sind also solche, welche auf die Beseitigung eines auf der objektiven Wohlfahrtsskala sehr tief unter oder auf die Verwirklichung eines auf der objektiven Wohlfahrtsskala sehr hoch über dem relativen Nullpunkt stehenden objektiven Wohlfahrtszustandes gerichtet sind.

300. Nachdem wir im § 296 festgestellt haben, was unter den dringlichen Bedürfnissen zu verstehen ist, wird es nicht schwer fallen, die Bedeutung des Wortes *Dringlichkeit* zu erfassen. In erster Linie bedeutet wohl Dringlichkeit die Eigenschaft eines Bedürfnisses dringlich zu sein und kann somit nicht nur aktuellen, ihrer Befriedigung harrenden Bedürfungsphasen, sondern auch ganzen Bedürfungen, ja selbst ganzen Verwendungsbegehren beigelegt werden. Doch gebraucht man den Terminus Dringlichkeit auch zur Bezeichnung jenes Begriffes, den wir Bedringlichung genannt haben.

In diesem Sinne gebraucht das Wort insbesondere *Voigt*, in dem er unter Dringlichkeit eines Bedürfnisses eine Größe versteht, „welche den Grad des Wachstums der Unlust mit der Zeit angibt“ [1]). Unter Bedürfnis versteht hier *Voigt* „ein ganz konkretes, aus einem Mangel entspringendes Verlangen“, d. i. also jenen Begriff, den wir Bedürfung nennen. Diese Terminologie ist nicht zweckmäßig, weil sie dem sprachüblichen Dringlichkeitsbegriffe widerspricht und daher leicht zur Inkonsequenz bei ihrem Gebrauche führt, der sich auch *Voigt* nicht zu entziehen vermochte, indem er an einer anderen Stelle die Dringlichkeit „eine Eigenschaft nennt, die von der Zeit ab-

---

[1]) S. *Voigt*, Dringlichkeit, S. 374.

hängt.“ „Größe, die den Grad des Wachstums angibt“ und „Eigenschaft“ sind doch zwei so verschiedene Begriffe, daß sie nicht mit demselben Terminus bezeichnet werden sollten. Durch diesen Vorwurf soll aber das Verdienst *Voigts*, den hier behandelten Begriff zuerst erfaßt und im Großen und Ganzen auch richtig definiert zu haben, keineswegs geschmälert werden.

301. Die Größe der Beschleunigung einer gleichmäßig beschleunigten Bewegung findet man bekanntlich, wenn man die Differenz der Endgeschwindigkeit und der Anfangsgeschwindigkeit durch die Zahl der Zeiteinheiten desjenigen Zeitraumes, innerhalb dessen der Geschwindigkeitszuwachs eingetreten ist, dividiert. Die Größe der Bedringlichung läßt sich jedoch auf eine so einfache Weise nicht ausdrücken, da wir die Bedürfnisintensitäten gleichwie die Egenzen ebensowenig subtrahieren und dividieren als messen und multiplizieren können (vgl. § 267). Die Bedringlichung kann daher nur durch ein Verhältnis oder durch einen Bruch ausgedrückt werden, dessen Nenner die Zahl der Zeiteinheiten jenes Zeitraumes angibt, innerhalb dessen der Intensitätszuwachs eingetreten ist, während aus dem Zähler die Intensität der Bedürfung zu Ende und zu Beginn dieses Zeitraumes zu ersehen ist. Die Formel $B = \frac{ne - me}{t}$ besagt somit, daß bei einer Wohlfahrts-, bezw. Verwendungsbedürfung die Intensität während des Zeitraumes t vom $m$ten Egenzgrad [1]) auf den $n$ten angewachsen ist. Der Ausdruck $ne - me$ ist keine Differenz, da man ja Bedürfnisintensitäten nicht subtrahieren kann. Eine genaue Vergleichung zweier Bedringlichungen ist somit in der Praxis nur dann möglich, wenn die Zeit t in beiden Fällen gleich ist und wenn beide Bedürfungen entweder zu Beginn oder zu Ende desselben den gleichen Egenzgrad aufweisen. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so sind jene Bedringlichungen auch

---

[1]) Auch zur Bestimmung der Bedürfnisintensitäten kann man die Egenzskalen verwenden, obzwar die Intensität der Bedürfnisse eine eindimensionale, die Egenz aber eine zweidimensionale Größe ist, denn die Egenzen der Wohlfahrtsbegehren, die auf gleiche Wohlfahrtszuwächse, und die Egenzen der Verwendungs- und Verfügungsbegehren, die auf gleichbeschaffene und gleichgroße Güter gerichtet sind, sind den Intensitäten der betreffenden Begehren genau proportional, gerade so wie das durch eine Federwage festgestellte Gewicht, welches ein cm^3 chemisch reinen Wassers bei 4° C in verschiedenen Höhenlagen hat, der jeweiligen Intensität der Gravitationskraft proportional ist.

dann nicht vergleichbar, wenn die Zahl der Egenzgrade, um welche die betreffenden Intensitäten gestiegen sind, in beiden Fällen gleich ist, da, wie wir aus dem vorigen Kapitel (§ 276) wissen, eine Egenzsteigerung von 100^e auf 200^e keineswegs gleich ist einer solchen von 200^e auf 300^e.

In theoretischen Untersuchungen kann man aber, von der im § 278 erwähnten Freiheit Gebrauch machend, den Zähler des Bedringlichungsbruches auch durch eine Differenz ausdrücken, indem man jene Intensitäten, welche die Bedürfung zu Ende und zu Beginn des Zeitabschnittes t hat, als verschiedene Vielfache der Egenzeinheit ε auffaßt; also $B = \frac{n\varepsilon - m\varepsilon}{t}$, welcher Ausdruck auch als *Dringlichkeitsquotient* oder *Dringlichkeitskoeffizient* bezeichnet werden könnte. Doch muß man sich immer gegenwärtig halten, daß die hier angezeigte Subtraktion und Division nur in der Vorstellung, nicht aber in der Wirklichkeit durchführbar ist.

Voigt [1]) meint, daß man, wenn man die Größe der Dringlichkeit (= Bedringlichung) mathematisch genau bestimmen wollte, zu den sogenannten Differentialen der Zeit, d. h. zu unendlich kleinen Zeitabschnitten übergehen und für sie die Quotienten aus Zuwachs der Unlust und Größe des Zeitdifferentials bilden müßte. Dieser Ansicht können wir uns nicht anschließen, da die Zunahme der Unlust nicht kontinuierlich, also in unendlich kleinen Zeitabschnitten erfolgt und daher die Zuwächse derselben nicht unendlich kleine Größen sind. Es ist ja bekannt, daß unser Bewußtsein nicht jeden noch so kleinen Zuwachs des Reizes widerspiegelt, sondern daß die Empfindungen in Sprüngen um ebenmerkliche Zuwächse zunehmen, wenn der Reiz einen bestimmten endlichen Zuwachs erfahren hat, der um so größer sein muß, je größer der bereits vorhandene Reiz ist. Wie die Empfindungen so wachsen auch die Gefühle und Egenzen nicht um unendlich kleine Größen oder Differentiale, sondern um eben merkliche, d. i. also endliche Größen und diese Zuwächse erfolgen ebenso wenig in unendlich kleinen Zeitabschnitten, d. i. in Zeitdifferentialen. Man kann daher für die Größe der Bedringlichung keinen genaueren Ausdruck finden als $\frac{\varepsilon}{t}$, d. h. die Zahl

[1]) S. *Voigt*, Dringlichkeit, S. 375.

der Zeiteinheiten t, welche jener Zeitabschnitt umfaßt, in welchem die Bedürfnisintensität um einen ebenmerklichen Zuwachs ε zunimmt.

302. Die Bedringlichung muß nicht während des ganzen Verlaufes einer Bedürfung gleich sein; gerade so wie es gleichmäßig und ungleichmäßig beschleunigte Bewegungen gibt, kann man auch *gleichmäßig* und *ungleichmäßig sich bedringlichende* Bedürfungen unterscheiden; da man überhaupt nicht imstande ist, die Gleichheit zweier Egenzzuwächse zu konstatieren, so müssen wir statt gleicher nur gleich merkliche Zuwächse in Betracht ziehen und können wir daher die gleichmäßig sich bedringlichenden Bedürfungen als solche definieren, deren Intensität in gleichen Zeiträumen um gleich merkliche Zuwächse zunimmt. Bei den ungleichmäßig sich bedringlichenden Bedürfungen kann man zwischen solchen *mit zunehmender* und solchen *mit abnehmender Bedringlichung* unterscheiden; mit dem ersteren Namen sind solche Bedürfungen zu bezeichnen, bei welchen gleichmerkliche Intensitätszuwächse in um so kürzeren Zeitabschnitten eintreten, je weiter sie fortschreiten, mit dem letzteren Namen hingegen solche, bei welchen gleichmerkliche Intensitätszuwächse in um so längeren Zeitabschnitten eintreten, je weiter sie fortschreiten.

Es verdient noch bemerkt zu werden, daß man über kein Hilfsmittel verfügt, um in solchen Fällen, wo die Intensitätsdifferenzen nicht auffallend groß sind, festzustellen, ob eine bestimmte Bedürfung in die erste oder in die zweite oder in die dritte Kategorie gehört.

Daß verschiedene Bedürfungen während desselben Zeitraumes sehr ungleiche Bedringlichungen aufweisen, wurde schon gestreift und bedarf wohl keiner weiteren Darlegung.

303. Das wesentliche Merkmal der Bedringlichung ist der Umstand, daß die Intensität einer Bedürfung zu Ende eines bestimmten Zeitabschnittes eine andere ist als zu Beginn desselben. Diese Veränderung muß aber nicht immer ein Zuwachs sein, in vielen Fällen stellt sie sich im Gegenteil als eine Verminderung dar. Wie es neben der Beschleunigung auch eine Verzögerung der Bewegung gibt, so kann man neben der bisher besprochenen positiven Bedringlichung auch eine *negative Bedringlichung* oder *Ent-*

dringlichung unterscheiden und nach Analogie der gleichmäßig oder ungleichmäßig verzögerten Bewegungen auch von *gleichmäßig* oder *ungleichmäßig sich entdringlichenden Bedürfungen* sprechen.

Manche Bedürfungen haben während des ersten Teiles ihres Verlaufes eine positive, während des letzten Teiles aber eine negative Bedringlichung. In diese Kategorie gehören insbesondere solche Verwendungsbegehren, welche, wenn sie lange unbefriedigt bleiben, von einem gewissen Zeitpunkte an immer schwächer werden, um schließlich gänzlich zu erlöschen.

Andere Bedürfungen haben bald eine positive, bald eine negative Bedringlichung; sie heißen *variable,* während die übrigen als *konstante* zu bezeichnen sind.

Mit der eben angeführten Einteilung ist nicht zu verwechseln die in *gleichmäßige* und *schwankende,* welche darauf beruht, ob die Maximalintensität, welche die einzelnen Bedürfungen eines Verwendungsbegehrens erreichen, bei allen gleich oder ungleich stark ist.

Außer der Intensität können sich die eben angeführten Attribute auch auf die Quantität des Befriedigungsmittels beziehen, welche zur Befriedigung der einzelnen Bedürfungen eines Verwendungsbegehrens oder zur Befriedigung desselben Verwendungsbegehrens in verschiedenen, aber gleich großen Zeiträumen erforderlich ist. Im letzteren Falle ist es aber richtiger, vom *gleichmäßigen* oder *schwankenden Bedarf* zu sprechen.

304. Daß mit der Befriedigung der Bedürfungen in der Regel nicht in jenem Momente begonnen wird, in welchem sie ins Bewußtsein treten, wurde bereits oben gesagt. Bei vielen muß die Befriedigung solange hinausgeschoben werden, bis ihre Intensität, wahrscheinlich infolge einer Ermüdung oder Abstumpfung der betreffenden Nerven, von einem gewissen Punkte an abzunehmen beginnt, um schließlich zugleich mit der Bedürfung gänzlich zu erlöschen. Solche Bedürfungen kann man, je nachdem sie sich eine längere oder kürzere Zeit zu behaupten vermögen, *vergängliche,* bezw. *flüchtige* nennen, während jene, welche ohne Befriedigung nicht erlöschen, als *beharrliche* bezeichnet werden können. Unter den letzteren befinden sich einige, deren Intensität solange zunimmt, bis der Tod des betreffenden Individuums eintritt. Dieser Art sind z. B. die Verwendungsbedürfungen nach Nahrungsmitteln.

305. Es wurde bereits bemerkt, daß nicht einmal die Bedürfungen eines und desselben Wohlfahrts-, bezw. Verwendungsbegehrens mit der gleichen Intensität ins Bewußtsein zu treten pflegen, noch viel weniger trifft dies bei solchen Bedürfungen, welche verschiedenen Wohlfahrts-, bezw. Verwendungsbegehrensarten angehören, zu. Da überdies auch die Intensitätszuwächse, welche verschiedene Bedürfungen während desselben Zeitraumes erfahren, sehr ungleich sind, so wird man leicht einsehen, daß der Verlauf der Intensität fast bei jeder Bedürfung eine andere Gestalt hat und daß die Intensität der in einem gegebenen Augenblicke im Bewußtsein befindlichen Bedürfungsphasen die mannigfaltigsten Grade aufweisen muß.

306. Auf Grund des in den vorhergehenden Paragraphen Gesagten ist es einleuchtend, daß die Egenz der Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren, welche als zweidimensionale Größe nach § 249 von der Dauer des zu verwirklichenden Wohlfahrtszuwachses, bezw. der Menge des Befriedigungsmittels und von der Intensität des Befriedigungstriebes abhängt, bis zum Beginne des Befriedigungsaktes denselben Veränderungen wie diese Intensität unterworfen ist: bleibt die Dauer des zu verwirklichenden Wohlfahrtszuwachses, bezw. die Menge des Befriedigungsmittels unverändert, so steigt sie, solange sich die Bedürfung bedringlicht, und sinkt, wenn sie sich entdringlicht.

II. Die Gestalt der Bedürfungskurven vor Beginn des Befriedigungsaktes.

307. Die Zu- oder Abnahme der Intensität innerhalb einer und derselben Wohlfahrtsbedürfung und den ungleichartigen Verlauf derselben bei verschiedenen Bedürfungen kann man sich durch entsprechend gestaltete Linien veranschaulichen. Für eine gleichmäßig sich bedringlichende Bedürfung, deren einzelne Phasen sich von einander nur durch ebenmerkliche Intensitätszuwächse unterscheiden, wird die Bedürfungslinie auf folgende Weise konstruiert:

Auf der Abszissenaxe eines senkrechten, in einer und derselben Ebene liegenden Koordinatensystems OX (Fig. 1) trägt man die gleichen Abszissen ab, bc, cd, de, ef, fg, gh und hi auf, welche die zwischen den Anfängen je zweier Bedürfungsphasen verstreichenden Zeitabschnitte vorstellen. Sodann errichtet man in den Anfangspunkten dieser Abszissen Senkrechte, auf welchen man die Ordinaten am_1, bn_1, co_1, dp_1, eq_1, fr_1, gs_1 und ht_1 aufträgt,

aus deren ungleicher Länge zu ersehen ist, wie viele Grade der idealen Egenzskala die Intensität in den betreffenden Zeitpunkten hat. Die zwischen den einzelnen Ordinaten bestehenden Längendifferenzen sollen keineswegs gleich sein, da, wie wir wissen (§ 276), von den ebenmerklichen Egenzzuwächsen $\varepsilon_1, \varepsilon_2, \varepsilon_3 \ldots \varepsilon_n$ nicht ausgesagt werden kann, daß sie unter einander gleich sind; doch ist die Größe dieser Differenzen gänzlich unbestimmbar und überdies so gering, daß wir sie in der Zeichnung als gleich behandeln dürfen. Nachdem die Intensität immer nur zu Beginn der Bedürfungsphasen um einen ebenmerklichen Zuwachs zunimmt, so ist sie während der Dauer jeder Bedürfungsphase als konstant anzunehmen. Daher sind die dem Punkte m_1 analogen Endpunkte der unzähligen Ordinaten, die man sich auf der Abszisse ab errichten kann, von der Abzzissenaxe alle gleich entfernt; wenn man sie alle verbindet, so erhält man die Gerade $m_1 m_2$; ebenso erhält man, wenn man die Endpunkte der unzähligen gleich langen Ordinaten, die man auf der Abszisse bc errichten kann und welche die konstante Intensität während der zweiten Bedürfungsphase darstellen, die Gerade $n_1 n_2$; in analoger Weise entstehen die Geraden $o_1 o_2$, $p_1 p_2$ u. s. w. Der Steigerung der Intensität um den ebenmerklichen Zuwachs in den Anfangspunkten der Bedürfungsphasen n_1, o_1, p_1 u. s. w. werden wir uns so bewußt, wie wenn sie sprunghaft erfolgen würde. Das ist veranschaulicht durch die Verbindungsstrecken $m_2 n_1$, $n_2 o_1$, $o_2 p_1$ u. s. w., welche als Linien in der Richtung der Abszissenaxe keine Ausdehnung haben, wodurch also ausgedrückt wird, daß diese Übergänge der Intensität in unserem Bewußtsein gar keine zeitliche Ausdehnung haben, m. a. W. daß wir uns ihrer nicht bewußt werden.

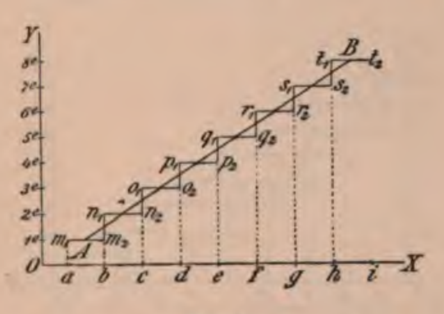


Fig. 1.

Verbindet man die Endpunkte aller Ordinaten, durch welche die Intensität der Bedürfung während des Zeitabschnittes ai dargestellt werden kann, so erhält man die Staffellinie $m_1 m_2 n_1 n_2 o_1 o_2 p_1 p_2 q_1 q_2 r_1 r_2 s_1 s_2 t_1 t_2$. Der jeweilige Abstand der Horizontalstrecken $m_1 m_2$, $n_1 n_2$, $o_1 o_2$ u. s. w. von der Abszissenaxe veranschaulicht die Intensität, welche die Bedürfung in den betreffenden Zeitpunkten hat. Jeder Bedürfungsphase entspricht

somit eine besondere Intensitätsphase oder, richtiger gesagt, die Intensitätsphasen sind der wahrnehmbare Ausdruck der Bedürfungsphasen, da letztere unserem Bewußtsein nur durch die verschiedenen Grade der Intensität als solche wahrnehmbar werden.

308. Es ist üblich, den Verlauf der Intensität des Befriedigungstriebes durch *Kurven* darzustellen. Streng genommen ist aber diese Darstellung unrichtig, da sie voraussetzt, daß sich die Intensität in unendlich kleinen Zeiträumen um unendlich kleine Größen ändert, was, wie schon bemerkt wurde (§ 301), in Wirklichkeit nicht der Fall ist, da die geringsten Größen, um welche die Intensität zu- oder abnimmt, die ebenmerklichen Zuwächse oder Abnahmen sind, die doch als endliche Größen angesehen werden müssen. Auch sind die zwischen je zwei Bedürfungsphasen, die sich nur um einen ebenmerklichen Intensitätszuwachs unterscheiden, verstreichenden Zeitabschnitte kei-

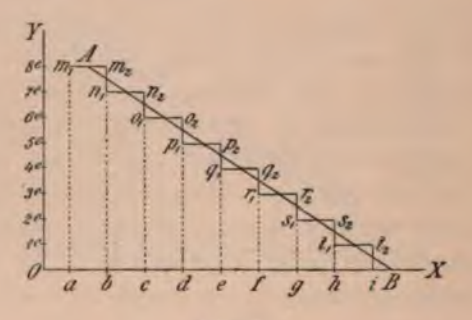


Fig. 2.

neswegs unendlich klein. Sollten also die Bedürfungslinien den Zweck haben, den Verlauf der Intensität während einer Bedürfung so genau darzustellen, daß jeder Punkt derselben dem Intensitätsgrade, welchen die betreffende Bedürfung in jedem Zeitpunkte besitzt, entspreche, so dürften sie nicht die Gestalt von Kurven, sondern die von Staffellinien haben. Eine genaue Darstellung des Verlaufes gegebener Intensitäten, welche diesen Zweck verfolgen würde, ist aber unmöglich, da sich ja, wie wir schon wissen, das Verhältnis der Intensitätsordinaten nicht ziffermäßig genau feststellen läßt.

Die Bedürfungslinien können somit bloß den Zweck haben, den Verlauf der Intensität innerhalb einer Bedürfung oder bei verschiedenen Bedürfungen nur in rohen Zügen zu veranschaulichen, damit aus dem Diagramm auf den ersten Blick zu erkennen sei, ob sich die Bedürfung bedringlicht oder entdringlicht, ob die Bedringlichung, bezw. Entdringlichung groß oder klein, ob sie konstant oder variabel ist u. dgl. Dies

läßt sich sehr gut durch die Linie *AB* veranschaulichen, die jene Punkte verbindet, welche der Intensität in der Mitte jedes Zeitabschnittes, der zwischen dem Beginne je zweier auf einander folgender Phasen verstreicht, entsprechen. Man kann sie wohl die ***Richtungslinie der Bedürfungsintensität*** nennen.

Bei einer gleichmäßig sich bedringlichenden Bedürfung hat dieselbe die Gestalt einer von der Abszissenaxe sich entfernenden Geraden.

In ganz analoger Weise kann man sich den Verlauf der Intensität des Befriedigungstriebes bei einer gleichmäßig sich entdringlichenden Bedürfung veranschaulichen. Wie aus der Fig. 2 zu ersehen ist, hat in diesem Falle die Richtungslinie die Gestalt einer der Abszissenaxe sich nähernden Geraden.

Durch die Fig. 3—6 wird der Verlauf der Intensität bei ungleichmäßig sich bedringlichenden und entdringlichenden Bedürfungen dargestellt, bei welchen die ebenmerklichen Intensitätszuwächse, bezw. -Abnahmen in ungleichen Zeitabschnitten eintreten. Fig. 3 stellt die Richtungslinie einer ungleichmäßig sich bedringlichenden Bedürfung mit wachsender Bedringlichung, Fig. 4 die Richtungslinie einer ebensolchen Bedürfung mit abnehmender Bedringlichung dar, bei welchen die gleichen Intensitätszuwächse in umso kürzeren, bezw. umso längeren Zeitabschnitten eintreten, je weiter die Bedürfung fortschreitet. In Fig. 5 wird der Verlauf der Intensität einer sich ungleichmäßig entdringlichenden Bedürfung mit wachsender Entdringlichung, in Fig. 6 der einer ebensolchen Bedürfung mit abnehmender Entdringlichung veranschaulicht. Bei Bedürfungen, die im ersten Teile ihres Verlaufes eine abnehmende Bedringlichung haben, kann diese schließlich auf Null sinken und zuletzt in eine Entdringlichung übergehen.

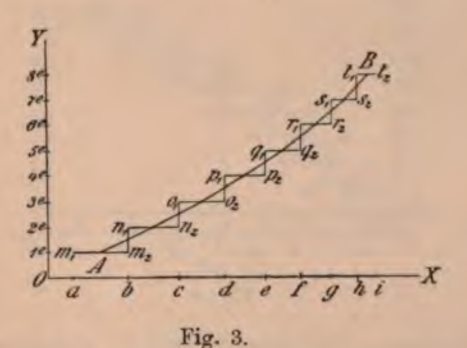


Fig. 3.

309. In den Fig. 3—6 hat die Richtungslinie die Gestalt einer gebrochenen Linie, welche bei wachsender Bedringlichung oder bei abnehmender Entdringlichung zur Abszissenaxe konvex,

bei abnehmender Bedringlichung oder bei wachsender Entdringlichung hingegen zu derselben Axe konkav ist. Ist aber die Bedringlichung einer ungleichmäßig sich bedringlichenden Bedürfung abwechselnd während einer Reihe von Bedürfungsphasen stark und dann wieder schwach, so behält auch die Richtungslinie die Gestalt einer Staffellinie. Wechseln Phasengruppen mit positiver und negativer Bedringlichung ab, so hat die Richtungslinie die Gestalt einer Wellenlinie. Je kürzer die zwischen den einzelnen Bedürfungsphasen verstreichenden Zeitabschnitte sind, desto mehr nähern sich diese gebrochenen Linien den entsprechenden Kurvenlinien. Man darf daher die Richtungslinien wohl *Bedürfungskurven* nennen und auch als solche zeichnen, wenn man nur im Gedächtnis behält, daß ihre jeweilige Entfernung von der Abszissenaxe nicht die tatsächliche Intensität in jedem Augenblicke angibt, sondern daß sie nur eine schematische Vereinfachung der betreffenden Staffellinien

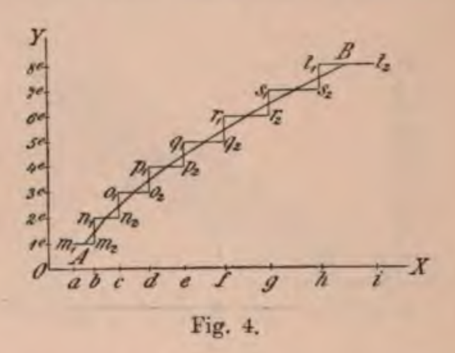


Fig. 4.

bilden, welche allein geeignet sind, den wirklichen Verlauf der Intensität von Moment zu Moment zur Darstellung zu bringen. Mit diesem Vorbehalte werden auch wir uns der Kurvenlinien zur Veranschaulichung des Verlaufs der Intensität bei den einzelnen Bedürfungen bedienen.

Die Gestalt der Bedürfungskurven hängt ab erstens von der Länge der Zeitabschnitte, welche zwischen je zwei unmittelbar auf einander folgenden Bedürfungsphasen verstreichen, und zweitens von der Größe der Intensitätszu- oder -abnahme, welche die einzelnen Phasen aufweisen. Wäre man imstande, die mathematischen Gleichungen dieser Kurven aufzustellen, so wären es Gleichungen mit zwei Variablen.

310. Von einigen Volkswirtschaftslehrern werden wohl behufs Charakterisierung der Bedürfungskurven mathematische Gleichungen gebraucht, dieselben haben aber keinen größeren Wert wie die gezeichneten Bedürfungskurven. Denn sie drücken ebensowenig wie diese den tatsächlichen Verlauf der Intensität der betreffenden Bedürfungen aus, sondern geben nur in rohen Umrissen die Richtung derselben an und beruhen gleich-

falls nur auf mehr oder weniger willkürlichen Voraussetzungen bezüglich des Größenverhältnisses der Ordinaten. Auch die höhere Mathematik ist außerstande, die Gleichung des tatsächlichen Verlaufs der Intensität selbst bei der regelmäßigsten Bedürfung anzugeben, da die Intensität des Befriedigungstriebes ebenso wie die Egenz nicht meßbar ist.[1])

III. Von der Intensität und Egenz mehrerer Befriedigungsphasen einer und derselben Wohlfahrtsbedürfung.

311. Es liegt der Gedanke nahe, die Wohlfahrtsegenz dem Produkte der Dauer des Wohlfahrtszuwachses in die Intensität,

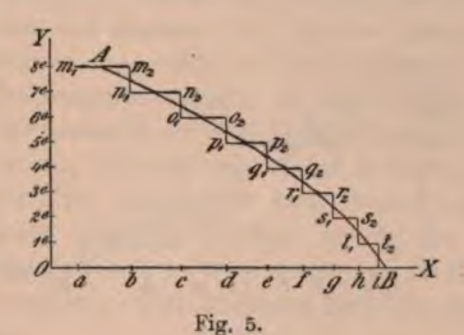


Fig. 5.

welche die betreffende Wohlfahrtsbedürfung unmittelbar vor dem Beginne des Befriedigungsaktes hat, gleichzusetzen. Eine solche Bestimmung der Wohlfahrtsegenz wäre jedoch nur bei den unteilbaren Bedürfnissen (§ 232) zutreffend, bei diesen kann aber die Ausdehnung des Wohlfahrtszuwachses nicht zur Geltung kommen, da sich derselbe, als eine unteilbare Einheit darstellt. Bei den teilbaren Wohlfahrtsbedürfnissen hingegen kann man die Wohlfahrtsegenz auf diese Weise nicht bestimmen, da die Intensität des Befriedigungstriebes, welche die Bedürfung zu Beginn des Befriedigungsaktes hatte, nicht während des ganzen Verlaufes derselben unverändert bleibt. Mit diesen Veränderungen der Intensität, welche für die Wirtschaftswissenschaft von fundamentaler Bedeutung sind, wollen wir uns in den nachfolgenden Paragraphen eingehender beschäftigen.

---

[1]) Vgl. *v. Schubert-Soldern*, Menschl. Glück, S. 513.

312. Denken wir uns einen erwachsenen, gesunden Mann, der sich nach mehrstündiger Arbeit zu seinem aus einem einzigen Gericht bestehenden Mittagessen setzt und der somit eine *aktuelle Wohlfahrtsbedürfung nach dem durch das Verzehren dieses Gerichtes zu bewirkenden Wohlfahrtszuwachs* hat. Die Intensität der ersten Befriedigungsphase, welche durch das Verzehren des ersten Bissens befriedigt wird, wird bei ihm recht hoch sein. Um einen anschaulichen Ausdruck zu haben, nehmen wir an, sie hätte j^e (den $j$ten Egenzgrad). Wenn dieser Mann nach Verzehrung des zehnten Bissens innehält, so wird er sich dessen bewußt werden, daß die Intensität der Befriedigungsphase, welche durch

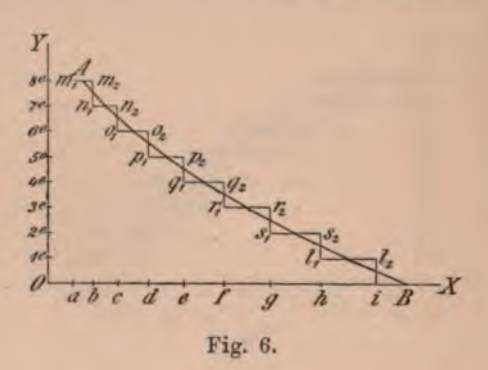


Fig. 6.

den elften Bissen befriedigt werden soll, merklich geringer ist als die der ersten Befriedigungsphase, mithin etwa i^e hat. Hält er nach der Verzehrung des zwanzigsten Bissens inne, so wird er gewahr werden, daß die Intensität der Befriedigungsphase, die durch den einundzwanzigsten Bissen befriedigt werden soll, wiederum schwächer geworden ist und nur mehr den h^e hat. Die gleiche Wahrnehmung wird er nach Verzehrung des 30sten, 40sten, 50sten, 60sten, 70sten, 80sten und 90sten Bissens machen können, so daß die Intensität der Befriedigungsphasen, die durch den 31sten, 41sten, 51sten, 61sten, 71sten, 81sten und 91sten Bissen befriedigt werden sollen, nur mehr g^e, bezw. f^e, bezw. e^e, bezw. d^e, bezw. c^e, bezw. b^e, bezw. a^e hat. Nach Verzehrung des 100sten Bissens wird die Intensität der Befriedigungsphase, die durch den 101. Bissen befriedigt werden soll, gleich Null.

Die Intensitätsabnahme erfolgt selbstverständlich nicht sprunghaft erst nach jedem 10ten, 20sten u. s. w. Bissen, sondern ist in solchen größeren Zwischenräumen nur leichter wahrnehmbar. Bei genauerer Beobachtung wird man sich ihrer auch nach der Verzehrung jedes einzelnen Bissens bewußt werden können.

Wäre der betreffende Mann nach Verzehrung des hundertsten Bissens gezwungen, von demselben Gerichte noch weitere Bissen zu essen, so würde sich bei ihm, da dies einen Wohlfahrtsausfall zur Folge hätte, ein Widerstreben (negatives Wohlfahrtsbegehren) einstellen.

Hätte unser Mann vor dem betreffenden Mittagessen einen ganzen Tag nichts gegessen, so würde die Intensität der ersten Befriedigungsphase einen viel höheren Grad, etwa n^e aufweisen; hätte er drei Tage gehungert, so würde sie noch bedeutend stärker (etwa r^e) sein. Selbstverständlich könnte er um so mehr Bissen verzehren, bevor die Intensität der Wohlfahrtsbedürfung auf Null sinken würde, je höher die Intensität der ersten Befriedigungsphase ist. Hätte sich unser Mann dagegen nur zwei Stunden vor dem betreffenden Mittagessen vollständig gesättigt, so wäre die Intensität der ersten Befriedigungsphase bei ihm viel niedriger als j^e, etwa c^e und würde nach Verzehrung einer geringern Zahl von Bissen als 100 auf Null sinken.

313. Die im vorigen Paragraphen dargestellte Abnahme der Intensität ist auch bei andern Wohlfahrtsbedürfungen zu beobachten. Denken wir uns einen Mann, der, mit einem leichten Anzug versehen, in einem Zimmer, dessen Temperatur nur 15° C beträgt, schreibt und daher ein *Begehren nach jenem Wohlfahrtszuwachs hegt, welcher durch die Erwärmung der Zimmerluft* auf 20° C bewirkt wird. Nehmen wir an, die erste Befriedigungsphase, welche durch Erhöhung der Zimmertemperatur auf 16° C befriedigt wird, hätte die Intensität von e^e, so wird die Intensität der zweiten Befriedigungsphase, welche durch die Erhöhung der Zimmertemperatur auf 17° C befriedigt würde, nur mehr den d^e haben; ebenso werden die dritte, vierte und fünfte Befriedigungsphase, welche durch die Erwärmung der Zimmerluft auf 18°, bezw. 19°, bezw. 20° C befriedigt werden, nur mehr eine Intensität von c^e, bezw. b^e, bezw. a^e haben, während die Intensität des Begehrens nach der Erwärmung der Zimmerluft auf 21° C gleich Null sein wird. Nimmt

die Temperatur der Zimmerluft noch weiter zu, so stellt sich bei dem betreffenden Mann ein negatives Wohlfahrtsbegehren ein.

Eine ähnliche Abnahme der Intensität des Befriedigungstriebes der hinzukommenden Befriedigungsphasen innerhalb einer und derselben Bedürfung kann man auch bei den Begehren nach den Wohlfahrtszuwächsen, die durch das Tragen mehrerer ganz gleicher, gleichzeitig angezogener Anzüge oder durch die Benützung mehrerer ganz gleicher und gleich ausgestatteter Zimmer bewirkt werden, konstatieren.[1])

314. In allen solchen Fällen muß innerhalb einer und derselben Bedürfung auch die Wohlfahrtsegenz nach den weiteren gleichbeschaffenen und gleichlangen Wohlfahrtszuwächsen immer kleiner werden, bis sie schließlich auf Null sinkt und bei einer weiteren Fortsetzung des Befriedigungsaktes sogar negativ wird.

315. Auf Grund solcher Erfahrungen hat *Gossen* folgenden allgemeinen Satz ausgesprochen:[2]) „Die Größe eines und desselben Genusses nimmt, wenn wir mit der Bereitung des Genusses ununterbrochen fortfahren, fortwährend ab, bis zuletzt Sättigung eintritt."

Man kann diesen Satz als das Gesetz der Genußabnahme bezeichnen. *Gossen* nennt ihn zwar selbst nicht ausdrücklich „Gesetz", sondern spricht zunächst nur von den gemeinschaftlichen Merkmalen, die man bei näherer Betrachtung, wie das Genießen vor sich geht, bei allem Genießen findet. Doch kann man auf Grund einiger demselben vorhergehender und nachfolgender Sätze[3]) mit Bestimmtheit behaupten, daß er ihn für ein Gesetz gehalten wissen wollte.

Da *Gossen* zwei Gesetze der Genußabnahme aufgestellt hat, von welchen das erste (S. 4 u. 5) die Abnahme der Größe des Genusses innerhalb einer und derselben Bedürfung, das zweite (S. 5) die Ab-

---

[1]) Vgl. *Menger*, Volkswirtschaftslehre, S. 90 ff. und *Sulzer*, Wirtsch. Grundgesetze, S. 90 ff.

[2]) S. *Gossen*, Menschl. Verkehr, S. 4 und 5.

[3]) Vgl. *Gossen*, Menschl. Verkehr, S. 4: „... Versuch ... die Gesetze zu erforschen, nach denen die Kraft zu genießen wirkt." Dann S. 7: „So wiederholt sich denn dieses Gesetz der Abnahme der Größe des Genusses ..." und „Die unberechenbare Wichtigkeit dieses Gesetzes ..."

nahme der Größe des Genusses bei den nachfolgenden Bedürfungen eines und desselben periodischen Benürfnisses betrifft, so müssen wir, um Mißverständnissen vorzubeugen, das hier besprochene Gesetz ausdrücklich als *das erste Gossensche Gesetz der Genußabnahme* bezeichnen. Auch der Zusatz „der Genußabnahme“ ist notwendig, um das vorliegende Gesetz von dem oft angeführten Wertgesetze desselben Forschers (vgl. § 339) zu unterscheiden.

316. Wir nehmen an, daß *Gossen* unter der Größe des Genusses, ähnlich wie wir unter der Egenz, eine zweidimensionale Größe versteht, für deren eine Dimension er die Dauer des subjektiven Wohlfahrtszuwachses (Genusses), für die andere aber die Intensität des ihn begleitenden Gefühls hält, während wir als die zweite Dimension der Egenz die Intensität des auf die Verwirklichung des betreffenden Wohlfahrtszuwachses gerichteten Befriedigungstriebes ansehen. Wir halten unsere Begriffsbestimmung deshalb für richtiger, weil die Wirtschaftswissenschaft nur auf die Begehren zurückzugehen, ihren Zusammenhang mit den Gefühlen aber nicht mehr zu verfolgen hat. Weiter nehmen wir an, daß *Gossen* mit den Worten „ein und derselbe Genuß“ gleich große Quantitäten eines und desselben subjektiven Wohlfahrtszuwachses (Genusses) meint, die durch die Befriedigung verschiedener Phasen einer und derselben Wohlfahrtsbedürfung bewirkt werden.

Trotzdem lassen sich gegen den Wortlaut des ersten *Gossen*schen Gesetzes der Genußabnahme zahlreiche Einwendungen erheben.

Vor allem genügt es nicht, die Abnahme der Genußgröße nur von der einen Bedingung abhängig zu machen, daß „wir mit der Bereitung des Genusses ununterbrochen fortfahren.“ Wenn z. B. die Temperatur der Zimmerluft durch Einströmen kalter Luft von draußen fortwährend abgekühlt wird, so wird man trotz ununterbrochenen Heizens eine Abnahme des Genusses, den die Ofenwärme bereitet, nicht beobachten können, wenn der von dem Ofen ausströmende Wärmezuwachs nicht größer ist als der durch die einströmende kalte Luft bewirkte Wärmeverlust. Es liegt hier also eine während des Befriedigungsaktes sich bedringlichende Bedürfung vor, bei welcher das erste Gesetz der Genußabnahme nur dann wirksam wird, wenn die Intensitätsabnahme, welche der Befriedigungsakt zur Folge hat, größer ist als die Intensitätszunahme, welche sich in der

Bedringlichung äußert. Aus diesem Grunde hätte *Gossen* bei der Formulierung des ersten Gesetzes der Genußabnahme die Bedingung aussprechen sollen, daß die Bedringlichung während des ganzen Befriedigungsaktes gleich Null sein muß.

317. Die in den §§ 312 und 313 angeführten Beispiele betrafen nur solche Wohlfahrtsbedürfungen, deren Zweck die Verbesserung eines physischen Wohlfahrtszustandes bildet. Es entsteht daher die Frage, ob die dort konstatierte Regelmäßigkeit auch bei Wohlfahrtsbedürfungen nach geistigen Genüssen zu beobachten ist? Wenn man das Begehren nach dem Betrachten einer schönen Landschaft, eines Gemäldes oder eines plastischen Bildwerkes hat, dessen Intensität unmittelbar vor Beginn des Befriedigungsaktes z. B. d^e beträgt, so wird man nicht selten bemerken können, daß diese Intensität nach dem Beginne des Befriedigungsaktes um ein Beträchtliches, z. B. auf h^e, steigt und auch später noch während einer gewissen Zeit zunimmt, so daß sie schließlich etwa m^e erreicht, bevor sie zu sinken beginnt.

Die plötzliche Steigerung der Intensität nach Beginn des Befriedigungsaktes hat ihren Grund darin, daß das Begehren nach dem Wohlfahrtszuwachs vor dem Beginn des Befriedigungsaktes durch eine Gefühlsvorstellung ausgelöst wurde, während es nach Beginn des Befriedigungsaktes auf einem aktuellen Gefühl beruht. Es ist eine psychologisch beglaubigte Tatsache, daß durch aktuelle Gefühle stärkere Begehren hervorgerufen werden als durch bloße Gefühlsvorstellungen, falls diese den aktuellen Gefühlen vollkommen adäquat sind, d. h. wenn man sich die künftige Lust als eine ebenso starke vorstellt, wie sie dann in der Wirklichkeit ist.

318. Was aber die weitere Steigerung der Intensität (von h^e auf m^e), die sich als eine Bedringlichung nach Beginn des Verwendungsaktes darstellt, anbelangt, so pflegt sie bei Bedürfungen nach solchen Genüssen einzutreten, die durch Reize hervorgebracht werden, bei welchen es einer gewissen Zeit bedarf, um alle ihre Einzelheiten zu erfassen und auf sich wirken zu lassen. So kann man z. B. bei einem Bilde erst nach längerer Betrachtung desselben gewisse Details erkennen, welche auf unser Gefühl einen ganz besonderen Eindruck machen.

Diese Erscheinung ist zwar *Gossen* keineswegs entgangen, denn er sagt:[1] „Dem Künstler, dem der Genuß eines neuen Kunstwerkes gewährt wird, wird dasselbe in dem Augenblicke, in welchem er es lang genug betrachtet hat, um alle Einzelheiten desselben genau aufzufassen, den größten Genuß gewähren. Dieser Genuß wird bei fortgesetzter Betrachtung fortwährend sinken und über kürzere oder längere Zeit, verschieden je nach dem Gegenstande und dem Menschen, wird er müde werden, es wird Sättigung eintreten." Aber er hat darauf bei der Formulierung seines Gesetzes keine Rücksicht genommen.

Wenn wir genauer zusehen, so werden wir gewahr, daß die hier besprochene Anomalie solche Wohlfahrtsbegehren betrifft, welche in jene Kategorie von Bedürfnissen gehören, welche wir im § 201 Genußbedürfnisse genannt haben. Sie hat ihre Ursache in den verschiedenen Wirkungen des Befriedigungsaktes, auf welche bereits im § 201 aufmerksam gemacht wurde. Bei den sogenannten Schmerzbedürfnissen wird die Wohlfahrtsbedürfung durch Reize hervorgerufen, welche durch die im Befriedigungsakte sich äußernden Reize paralysiert werden. Daher tritt bei einfachen Bedürfungen dieser Kategorie gleich beim Beginn des Befriedigungsaktes eine Abschwächung der Intensität ein, die erste Befriedigungsphase hat somit die höchste Intensität unter allen Befriedigungsphasen der betreffenden Bedürfung. Bei den sogenannten Genußbedürfnissen werden die Bedürfungen durch die im Befriedigungsakte selbst sich äußernden Reize oder deren Vorstellungen hervorgerufen. Die Wirkung dieser Reize pflegt um so stärker zu werden, je mehr wir uns der Einzelheiten derselben bewußt werden. Hat sie ihr Maximum erreicht und tritt sodann eine Abnahme der Intensität ein, so findet diese in der fortschreitenden Abstumpfung der Nerven ihre Erklärung.

Solche Nervenabstumpfungen kommen zwar auch bei der Befriedigung der Schmerzbedürfnisse vor, aber sie spielen dort eine untergeordnete Rolle. Die Hauptursache für die Abschwächung der Intensität bildet bei ihnen doch die durch den Befriedigungsakt bewirkte Paralysierung der Reize, welche das Korrelat jener Gefühle sind, die das Begehren hervorgerufen haben, während bei den Ge-

[1] S. *Gossen*, Menschl. Verkehr, S. 5.

nußbedürfnissen die Abstumpfung der Nerven die alleinige Ursache der Abnahme der Intensität bildet.

Die Gültigkeit des ersten *Gossen*'schen Gesetzes der Genußabnahme muß daher auf die Schmerzbedürfnisse beschränkt werden.

319. Ein weiterer wichtiger Unterschied, den *Gossen* gleichfalls unberücksichtigt gelassen hat, ist der zwischen den einfachen und den zusammengesetzten Wohlfahrtsbedürfnissen. Die letztgenannten Bedürfnisse können nun aus lauter Schmerz- oder aus lauter Genuß- oder aus beiderlei Bedürfnissen bestehen. Im ersten Falle ist die Wirkung des Befriedigungsaktes die gleiche wie bei einem einfachen Schmerzbedürfnis, da sich die Abschwächungen der Intensität summieren. Auch der zweite Fall bereitet keine besonderen Schwierigkeiten, nur daß der Zeitpunkt des Eintretens des Intensitätsmaximums der zusammengesetzten Bedürfung in der Regel mit keinem der Zeitpunkte, in welchem die einzelnen Komponenten ihr Intensitätsmaximum erreichen, zusammenfällt. Im dritten Fall kann der Verlauf der resultierenden Intensität, je nachdem die Intensitäten der Schmerz- oder der Genußbedürfnisse überwiegen, mit dem der ersteren oder mit dem der letzteren übereinstimmen oder es kann, solange sich die Zu- und Abnahme derselben ausgleicht, die Intensität während eines Teiles der Bedürfung unverändert bleiben. Aus dieser Darstellung ist zu ersehen, daß es angezeigt ist, zuerst die Gesetze der Intensitätsabnahme bei den einfachen Bedürfnissen zu entwickeln und erst dann die Modifikationen, welche sich bei den zusammengesetzten Bedürfnissen ergeben, festzustellen.

320. *Gossen* hat bei seiner Formulierung des ersten Gesetzes der Genußabnahme keinen Unterschied gemacht zwischen den ipsilen und den alterilen Wohlfahrtsbegehren, obzwar sich beide Kategorien in dieser Beziehung sehr ungleich verhalten. Denn nur bei den ipsilen Wohlfahrtsbegehren hat der Befriedigungsakt die in den vorhergehenden Paragraphen beschriebenen Wirkungen, während die Befriedigung eines alterilen Wohlfahrtsbegehrens eines A, dessen Ziel die Verwirklichung eines objektiven oder subjektiven Wohlfahrtszuwachses eines B ist, nur die Folge des Urteils oder der Überzeugung des A bildet, daß der begehrte Wohlfahrtszuwachs bei dem B eingetreten ist. Nun sind aber solche Urteile oder Überzeugungen mannigfachen Schwankungen unterworfen und so kann es leicht geschehen, daß, wenn sich im Verlaufe einer alterilen Wohlfahrtsbe-

dürfung das Urteil oder die Überzeugung geändert hat, die späteren Befriedigungsphasen derselben eine stärkere Intensität haben als die früheren. Man muß daher die Gültigkeit des ersten *Gossen*'schen Gesetzes der Genußabnahme auf die ipsilen Wohlfahrtsbegehren beschränken.

Schließlich kann man *Gossen* noch den Vorwurf machen, daß er es unterlassen hat hervorzuheben, daß die von ihm behauptete Genußabnahme nur bei den teilbaren Bedürfungen zu beobachten ist, welchen Umstand erst *v. Böhm-Bawerk* in das gehörige Licht gestellt hat.[1])

321. Auf Grund des in den §§ 316—320 Gesagten kann man folgendes Gesetz aufstellen:

II. Werden von einer in die Klasse der ipsilen einfachen teilbaren Schmerzbedürfnisse gehörenden Wohlfahrtsbedürfung, deren Bedringlichung während des ganzen Befriedigungsaktes gleich Null bleibt, mehrere Befriedigungsphasen nacheinander befriedigt, so nimmt innerhalb dieser Bedürfung die Intensität des Befriedigungstriebes von Phase zu Phase ab, um schließlich auf Null zu sinken. Wird der Befriedigungsakt noch darüber hinaus fortgesetzt, so wird die Wohlfahrtsbedürfung negativ.

Bei Wohlfahrtsbedürfungen, welche in die Klasse der ipsilen teilbaren Genußbedürfnisse gehören, tritt die nach dem eben angeführten Gesetze zu erwartende Abnahme der Intensität erst von jener Befriedigungsphase an ein, bei welcher dieselbe innerhalb der betreffenden Bedürfung ihr Maximum erreicht hat.

Über die Größe dieser Intensitätsabnahme läßt sich keine allgemeine Regel aussprechen; ebenso wenig darüber, wann dieselbe während des ganzen Befriedigungsaktes gleich bleibt oder wächst oder abnimmt oder wann sie während eines Teiles desselben zu-, während des anderen aber abnimmt.

Man kann das obige Gesetz als *das Gesetz der Intensitätsabnahme der hinzukommenden Befriedigungsphasen einer und derselben Wohl-*

---

[1]) S. *v. Böhm-Bawerk*, Kapital II, S. 151 f.

fahrtsbedürfung bezeichnen. Es ist ein Grundgesetz jener angewandten Psychologie, die wir im § 84 Chreonomie genannt haben; aus demselben läßt sich eine ganze Reihe anderer chreonomischer, für die Wirtschaftswissenschhft wichtiger Gesetze ableiten.

322. Mit der Feststellung dieses Grundgesetzes dürfte die Aufgabe des Ökonomisten erfüllt sein. Die Erklärung desselben, insbesondere die Nachweisung seines etwaigen Zusammenhanges mit dem *Weber*'schen psycho-physischen Gesetze, wonach „die Größe des Reizzuwachses gerade im Verhältnisse der Größe des schon vorhandenen Reizes weiter wachsen muß, um noch dasselbe für das Wachstum der Empfindung zu leisten", so daß also (innerhalb gewisser Grenzen) gleiche Reizzuwächse eine um so schwächere Empfindung hervorrufen, je größer der schon vorhandene Reiz ist, bezw. mit der *Fechner*'schen Fundamentalformel, nach welcher die Empfindung dem Logarithmus des Reizes proportional ist, so daß die Empfindung nur in arithmetischem Verhältnisse zunimmt, wenn der Reiz in geometrischem Verhältnisse wächst,[1]) müssen wir nach der zwischen der Ökonomik, bezw. Chreonomie und der Psychologie bestehenden Arbeitsteilung den Psychologen überlassen. Aber soviel sei noch bemerkt, daß die Abnahme der Intensität der hinzukommenden Befriedigungsphasen ein Analogon gewisser Vorgänge, welche wir bei physikalischen Kräften beobachten können, ist. Die potentielle Energie einer gespannten Uhrfeder z. B. ist am größten in dem Augenblicke unmittelbar vor der Beseitigung der Hemmung. Je mehr aber die Feder abläuft, um so kleiner wird ihre Spannung oder potentielle Energie und sie sinkt auf Null, wenn die Feder ganz abgelaufen ist. Auch bei Bedürfnissen spricht man von der Spannung[1]) und mithin kann man sich leicht die Abnahme ihrer Intensität durch die Abnahme der Spannung einer Uhrfeder veranschaulichen.

323. Nachdem die Intensität des Befriedigungstriebes die eine der beiden Dimensionen der Egenz bildet und da zweidimensionale Größen, welche die eine Dimension gleich haben, ihrer zweiten Di-

---

[1]) Vgl. *Jodl*, Psychologie, S. 214 ff. und *Kraus*, Wert, S. 44 f.

[2]) S. *v. Böhm-Bawerk*, Kapital II, S. 149: „Innerhalb einer und derselben Bedürfnisgattung ist das Bedürfnis nicht immer gleich stark gespannt."

mension proportional sind, so gilt das II. Grundgesetz auch bezüglich der Egenzen nach mehreren einzelnen Wohlfahrtszuwächsen von gleicher Dauer, deren Verwirklichung das Ziel einer und derselben Wohlfahrtsbedürfung bildet.

Wir können somit den folgenden Satz aussprechen, welcher sich als eine genauere Formulierung des ersten *Gossen*'schen Gesetzes der Genußabnahme darstellt:

1. Bildet die Verwirklichung mehrerer auf einander folgender Wohlfahrtszuwächse von gleicher Dauer das Ziel einer und derselben Wohlfahrtsbedürfung, so nimmt — unter den im II. Grundgesetze angeführten Voraussetzungen — die Egenz nach einem einzelnen von diesen Wohlfahrtszuwächsen bei jedem hinzukommenden Wohlfahrtszuwachs ab, um schließlich auf Null zu sinken. Wird der Befriedigungsakt noch darüber hinaus fortgesetzt, so wird die Egenz negativ.

Bei den in die Klasse der ipsilen teilbaren Genußbedürfnisse gehörenden Wohlfahrtsbedürfungen tritt das 1. Gesetz erst von jenem Wohlfahrzszuwachs an in Wirksamkeit, bei welchem die Wohlfahrtsegenz innerhalb der betreffenden Bedürfung ihr Maximum erreicht.

Hinsichtlich der Größe der Egenzabnahme gilt in analoger Weise das im vorletzten Alinea des § 321 Gesagte.

Wenn auch der Wortlaut dieses Gesetzes von dem des ersten *Gossen*'schen Gesetzes der Genußabnahme in vielen wichtigen Punkten abweicht, so gebührt doch *Gossen* das Verdienst, daß er den wesentlichen Inhalt desselben zuerst ausgesprochen oder doch zuerst eingehender begründet hat. Aus diesem Grunde kann man dieses Gesetz als das *erste Gossen'sche Gesetz der Wohlfahrtsegenzabnahme* oder kurz als das ***erste Gossen'sche Gesetz*** bezeichnen.

324. Zwar nicht dem Wortlaut, aber dem wesentlichen Inhalt nach mit dem 1. Gesetze übereinstimmende Formulierungen der in diesem Gesetze festgestellten Beziehung findet man bei den meisten Grenzwerttheoretikern der österr. Schule. So sagt *Menger*,[1]) „daß die Befriedigung irgend eines bestimmten Bedürfnisses bis zu einem gewissen Grade der Vollständigkeit für uns die relativ höchste, die darüber hinausgehende Befriedigung aber eine immer geringere Bedeutung hat, bis zuletzt ein Stadium eintritt, wo eine noch vollständigere Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses dem Menschen gleichgiltig ist, und

[1]) S. *Menger*, Volkswirtschaftslehre, S. 92.

schließlich ein solches, wo jeder Akt, welcher die äußere Erscheinung der Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses hat, nicht nur keine Bedeutung mehr für die Menschen besitzt, sondern ihnen vielmehr zur Last, zur Pein wird."

v. Böhm-Bawerk[1]) gelangt zu folgendem Satz: „Die konkreten Teilbedürfnisse, in die sich unsere Bedürfnisregungen zerfällen lassen, beziehungsweise die sukzessiven Teilbefriedigungen, die sich durch gleiche Gütermengen gewinnen lassen, sind unter einander gewöhnlich von ungleicher, und zwar stufenweise bis zum Nullpunkt abnehmender Bedeutung."

In ähnlicher Weise spricht sich *Sax*[2]) aus, welcher sagt: „Bei teilweiser Befriedigung der letzteren (nämlich der objektiven Bedürfnisse) nimmt mit jedem Befriedigungsakte die Unlust des noch erübrigenden „Mangels" oder, was dasselbe ist, die Lust der dann tatsächlich erfolgenden weiteren Befriedigung ab."

Alle diese Formulierungen haben, selbst wenn man davon absieht, daß sie die abnehmende Größe, von welcher sie handeln, mit dem nicht passenden Ausdruck „Bedeutung" bezeichnen, bezw. mit der Unlust des Mangels oder der Lust der Befriedigung identifizieren, den Fehler, daß sie eine stetige Abnahme der Wohlfahrtsegenz, die nur bei den ipsilen einfachen Schmerzbedürfnissen, wenn ihre Bedringlichung während des ganzen Befriedigungsaktes gleich Null ist, zu konstatieren ist, von allen Bedürfnissen behaupten. Nur *v. Böhm-Bawerk* scheint sich der bei den Genußbedürfnissen bestehenden Anomalie bewußt geworden zu sein, indem er an einer anderen Stelle sagt: „Derselbe Genußakt, immer wiederholt, bereitet uns von einem gewissen Punkte an eine immer abnehmende Lust."

325. *Sulzer*[3]) hat das erste *Gossen*'sche Gesetz der Genußabnahme dahin formuliert, daß „alle primären und ebenso, obschon in geringerem Grade und mit einzelnen Ausnahmen auch alle sekundären Bedürfnisse mit fortschreitender Befriedigung an Stärke verlieren." Da sich nach *Sulzer* die Wirtschaftswissenschaft nur mit den unmittelbaren Bedürfnissen zu befassen hat, welcher Begriff sich mit unserem Begriff der Wohlfahrtsbegehren decken dürfte, so ist seine Formulierung, je nachdem er unter der Stärke der Bedürfnisse eine ein- oder eine zweidimensionale Größe versteht, entweder als ein Gesetz der Intensitäts- oder als ein Gesetz der Egenzabnahme der Wohlfahrtsbedürfungen anzusehen.

Gegenüber den im letzten Paragraphen genannten Autoren ist bei *Sulzer* vor allem der Fortschritt zu konstatieren, daß er, zwar nicht in der

[1]) S. *v. Böhm-Bawerk*, Kapital II, S. 152.
[2]) S. *Sax*, Staatswirtschaft, S. 177.
[3]) S. *Sulzer*, Wirtsch. Grundgesetze, S. 90 ff.

obigen Formulierung des Gesetzes, wohl aber in den Erläuterungen zu demselben, darauf aufmerksam gemacht hat, daß es nur dann in Wirksamkeit tritt, wenn der Befriedigungsakt mit den gehörigen Dosen durchgeführt wird.

326. Ferner ist sich dieser Autor auch der bei den Genußbedürfnissen vorkommenden Anomalie bewußt, in welcher er die Wirkung „eines anderen, gleichfalls sehr wichtigen psychologischen Gesetzes“ erblickt. Er ist aber nicht dazu gelangt, die Klasse der Bedürfnisse, in welcher dieses Gesetz seine störenden Wirkungen äußert, von jener, in welcher das Gesetz der Bedürfnissättigung ausnahmslos gilt, genau abzugrenzen. Er begnügt sich mit dem Troste, daß wir „diese anfängliche Zunahme der Nützlichkeit mit wachsender Menge infolge des durch den Genuß ausgeübten Reizes ... vorwiegend bei Bedürfnissen von untergeordneter Bedeutung finden, so daß ihr Einfluß auf das *Gossen*'sche Gesetz als Gesetz der Durchschnittserscheinung schon deshalb unbedeutend ist.“ Dieser Satz steht aber in offenbarem Widerspruch mit anderen Sätzen, in welchen behauptet wird, daß das *Gossen*'sche Gesetz bei allen primären Bedürfnissen ohne Ausnahme gilt.

Sulzer ist bei seinem Beweise dieses Gesetzes auch noch in einer anderen Richtung inkonsequent. Denn nachdem er sich am Anfang seiner Beweisführung die Aufgabe gestellt hat, nur die Abnahme der Stärke innerhalb einer und derselben Bedürfung festzustellen, wobei er ausdrücklich erklärt, daß ein künftiges Bedürfnis derselben Art (d. h. eine künftige Bedürfung desselben periodischen Bedürfnisses) als ein anderes Bedürfnis anzusehen ist, untersucht er doch den Einfluß späterer Bedürfungen eines solchen Bedürfnisses auf die Nützlichkeit eines gegebenen Gütervorrats und vermengt so die beiden *Gossen*'schen Gesetze der Genußabnahme mit einander.

327. Was die sekundären Bedürfnisse anbelangt, bei welchen *Sulzer* die ausnahmslose Giltigkeit des hier besprochenen Gesetze in Abrede stellt, so muß man unterscheiden (vergleiche § 204) zwischen den altruistischen und den egoistischen. Da er unter den ersteren ungefähr dasselbe versteht was wir unter den alterilen Wohlfahrtsbegehren, so können wir ihm zwar, soweit sich die obige Negation auf sie bezieht, beistimmen, ohne aber mit den Ausführungen, mit welchen er sie zu beweisen sucht, einverstanden zu sein; denn auch hier vermengt er die Abnahme der Stärke innerhalb einer Bedürfung mit jener in verschiedenen Bedürfungen. Denselben Fehler begeht er auch hinsichtlich der zweiten Klasse von sekundären Bedürfnissen. Was aber die Geldgier des Geizhalses anbelangt, so ist dies eine psychopathische Erscheinung, mit welcher sich die auf der normalen Psychologie aufgebaute Chreonomie oder Ökonomik ebenso wenig zu befassen hat, wie die normale Physiologie mit den pathologischen Erscheinungen in den Muskeln und Verdauungsorganen.

IV. Von der Größe der Verwendungsegenz bei mehreren Verwendungseinheiten, welche zur Befriedigung einer und derselben einfachen teilbaren Verwendungsbedürfung dienen.

328. Die Quantitäten eines Befriedigungsmittels, deren Verwendung das Ziel eines teilbaren Verwendungsbegehrens bilden kann, müssen keineswegs gleich sein. Ist die verfügbare Quantität größer, so wird eine größere Anzahl von Befriedigungsphasen des Verwendungsbegehrens befriedigt, ist sie kleiner, eine geringere Anzahl. Das kleinste Quantum eines Befriedigungsmittels, dessen Verwendung noch das Ziel eines effektiven Verwendungsbegehrens bilden kann, wollen wir die *Verwendungseinheit* dieses Befriedigungsmittels nennen. Wie groß dieses Minimalquantum sein muß, hängt von der Natur des einzelnen Verwendungsaktes ab. Allgemein läßt sich nur so viel sagen, daß im Falle, als gegen die zur Ausführung des Befriedigungsaktes erforderlichen Veränderungen der körperlichen oder geistigen Organe ein negatives Verwendungsbegehren besteht, die Verwendungseinheit so groß sein muß, daß die Egenz des auf die Verwendung desselben gerichteten positiven Verwendungsbegehrens die Disegenz jenes negativen Verwendungsbegehrens überwiege. Ein Krümchen Brot, einen Tropfen Milch wird man daher nicht als Verwendungseinheiten ansehen können.

Die Verwendung jeder Verwendungseinheit hat zur Folge, daß die betreffende Bedürfung in eine andere Befriedigungsphase tritt. An jeder Verwendungsbedürfung können also nur solche Befriedigungsphasen wahrgenommen werden, die durch die Verwendung je einer Verwendungseinheit des betreffenden Befriedigungsmittels hervorgerufen wurden. Hiemit soll keineswegs gesagt sein, daß sich diese Befriedigungsphasen nur um eine ebenmerkliche Intensitätsabnahme von einander unterscheiden, so daß Befriedigungsphasen mit anderen Intensitäten überhaupt nicht wahrnehmbar wären, sondern nur soviel, daß wir während des Verwendungsaktes nicht in die Lage kommen, Befriedigungsphasen mit anderen Intensitätsunterschieden wahrzunehmen, während die Wohlfahrtsbedürfung, durch welche die betreffende Verwendungsbedürfung hervorgerufen wurde, noch eine Reihe von dazwischenliegenden Intensitäts-

graden haben mag, die bei anderen Verwendungsakten auch in feineren Intensitätsunterschieden der Verwendungsbedürfung Ausdruck finden können. Von den wahrzunehmenden Befriedigungsphasen liegen also diejenigen einander am nächsten, die nur durch die Verwendung einer einzigen Verwendungseinheit des betreffenden Befriedigungsmittels von einander getrennt sind.

329. Es ist uns bereits bekannt, daß das Wohlfahrtsbegehren, wenn dem Begehrenden die zur Verwirklichung des begehrten Wohlfahrtszuwachses erforderlichen Befriedigungsmittel bekannt und verfügbar sind, sich in ein Verwendungsbegehren nach dessen Befriedigungsmitteln umsetzt. Ueber das Verhältnis der beiden Egenzen kann man auf Grund der jedermann geläufigen Erfahrungen folgende Gesetze aussprechen:

IIIa. Ist das Urteil des Begehrenden über die Eignung der zu verwendenden Mittel gewiß, so ist seine Wohlfahrtsegenz (E) nach einem zu verwirklichenden Wohlfahrtszuwachs gleich seiner Verwendungsegenz (U) nach den Befriedigungsmitteln, welche er zur Hervorbringung dieses Wohlfahrtszuwachses für erforderlich hält.

Mathematisch ausgedrückt würde das vorstehende Gesetz lauten:

$$1)\ U = E.$$

Hiebei wurde angenommen, daß bezüglich der zur Ausführung des Verwendungsaktes erforderlichen Arbeit keine, weder positive noch negative, Wohlfahrtsegenz besteht. Ist dies aber der Fall, dann stellt sich die Verwendungsegenz als eine algebraische Summe positiver und negativer Verwendungsegenzen dar, welche gleich ist der algebraischen Summe aller bezüglichen positiven und negativen Wohlfahrtsegenzen.

IIIb. Ist jenes Urteil nur wahrscheinlich, so ist die Verwendungsegenz (U) gleich dem Produkte aus der Wohlfahrtsegenz (E) in die praktische Wahrscheinlichkeit $\left(\frac{1}{w_p}\right)$, *mit welcher der Begehrende erwartet, daß die Verwendung der betreffenden Mittel die Hervorbringung des begehrten Wohlfahrtszuwachses zur Folge haben wird.* $2)\ U = \frac{1}{w_p} E.$

Zu beachten ist, daß nicht die mathematische Wahrscheinlichkeit der Hervorbringung des begehrten Wohlfahrtszuwachses für die Größe der Verwendungsegenz maßgebend ist, sondern die von dem subjektiven Glauben des Begehrenden abhängige (vgl. § 406) praktische Wahrscheinlichkeit.[1])

Die eben angeführten Gesetze kann man als weitere Grundgesetze der Chreonomie bezeichnen, welche für die Wirtschaftswissenschaft von sehr großer Wichtigkeit sind.

330. Aus diesen Grundgesetzen folgt, daß das 1. Gesetz mutatis mutandis auch für die Verwendungsegenzen Geltung hat. Nur ist zu beachten, daß die betreffenden Verwendungsbegehren in die Kategorie der richtigen (§ 192) gehören müssen. Denn sind die zu verwendenden Mittel zur Hervorbringung des begehrten Wohlfahrtszuwachses objektiv nicht geeignet, so bleibt die Wohlfahrtsegenz und mithin auch die Verwendungsegenz in der Regel so lange unverändert, als der Begehrende seinen Irrtum nicht einsieht, worauf letztere plötzlich auf Null sinkt. Es wird sonach das 1. Gesetz bezüglich der Verwendungsegenz folgendermaßen lauten:

2. Ist zur Befriedigung einer in die Klasse der ipsilen einfachen teilbaren richtigen Schmerzbedürfnisse gehörenden Verwendungsbedürfung, deren Bedringlichung während des ganzen Befriedigungsaktes gleich Null bleibt, die Verwendung von n gleich großen und gleich beschaffenen Verwendungseinheiten erforderlich, so wird die Verwendungsegenz nach jeder hinzukommenden Verwendungseinheit schwächer, um nach Verwendung der nten Verwendungseinheit auf Null zu sinken. Werden noch weitere Verwendungseinheiten verwendet, so wird die Verwendungsegenz nach denselben negativ.

Bei Verwendungsbedürfungen, die in die Klasse der ipsilen, teilbaren richtigen Genußbedürfnisse gehören, kommt die nach dem 2. Gesetze zu erwartende Egenzabnahme erst von jener Verwendungseinheit an zum Vorschein, bei welcher die Verwendungsegenz innerhalb der betreffenden Bedürfung ihr Maximum erreicht.

Was die Größe der Egenzabnahme anbelangt, so gilt in analoger Weise das im vorletzten Absatz des § 321 Gesagte.

Das 2. Gesetz kann man als das *Gesetz der Verwendungsegenzabnahme bei den hinzukommenden Verwendungseinheiten* bezeichnen.

---

[1]) Vgl. *v. Schubert-Soldern,* Menschl. Glück, S. 101.

331. Dasselbe stimmt im Großen und Ganzen mit dem von *v. Wieser* [1]) formulierten Gesetze der Bedürfnissättigung überein, welches folgendermaßen lautet: „Innerhalb einer jeden Bedürfnisperiode wird jeder hinzukommende Akt der Befriedigung minder hoch angeschlagen als ein vorangehender, der mit einer Gütermenge von gleicher Art und Größe vorgenommen ist."

Daß *v. Wieser* unter dem Ausdruck „Bedürfnisperiode" denselben Begriff versteht, den wir Bedürfung nennen, wurde schon früher erwähnt. Zweifelhaft ist es, ob unter den hinzukommenden Akten der Befriedigung die auf die hinzukommenden Gütermengen sich beziehenden Verwendungsakte oder die durch dieselben bewirkten Wohlfahrtszuwächse zu verstehen sind. Da die erste Alternative wahrscheinlicher ist, so wollen wir den Ausspruch *v. Wiesers* in diesem Sinne interpretieren.

Auch der Ausdruck „wird minder hoch angeschlagen" läßt im Zweifel, ob *v. Wieser* sagen wollte, daß wir in solchen Fällen eine geringere Verwendungsegenz haben (empfinden) oder daß wir bloß das Urteil fällen, daß sie geringer sei. Da nur die erste Bedeutung richtig ist, so wollen wir uns bei der Kritik des obigen Satzes auch in dieser Beziehung für die erste Alternative entscheiden. Weiter ist zu bemerken, daß die Gütermengen, mit welchen die einzelnen Akte der Befriedigung vorgenommen werden, nicht bloß gleicher Art und Größe, sondern auch gleicher Güte sein müssen. Wer z. B. ein Glas abgestandenes Bier getrunken hat, wird ein zweites Glas Bier, welches frisch ist, viel stärker begehren als das erste. *v. Wieser* hat wohl unter der gleichen Art auch die gleiche Güte verstanden, hat es aber nicht klar ausgedrückt.

332. Außer diesem gibt es aber noch viele andere Fälle, wo ein „hinzukommender Akt der Befriedigung" *nicht* minder hoch angeschlagen wird als ein vorangehender", obzwar er mit einer Gütermenge von gleicher Art und Größe vorgenommen wird. Wenn man z. B. jede Stunde ein gleiches Quantum Kohle von gleicher Qualität in den Ofen einlegt, um die Temperatur der Zimmerluft konstant auf 20° C zu erhalten, so werden in diesem Falle die „hinzukommenden Akte der Befriedigung", falls man unter denselben auch das Einlegen von Kohle in den Ofen verstehen darf, nicht „minder hoch angeschlagen als die vorangehenden", auch wenn sich diese Prozedur den ganzen Winter hindurch wiederholt, ja falls die Lufttemperatur im Freien beständig nur 10° C betrüge, könnte sie sich das ganze Leben hindurch wiederholen. Es fehlt also in der Formulierung *v. Wiesers* die Bedingung, daß die Bedringlichung während des ganzen Befriedigungsaktes gleich Null sein oder daß der Verwendungsakt mit den gehörigen Dosen und in dem gehörigen Tempo durchgeführt werden muß.

Wie groß die Dosen des Befriedigungsmittels sein müssen, darüber läßt sich allgemein nur so viel sagen, daß sie — das richtige Tempo vor-

---

[1]) Vgl. *v. Wieser*, Nat. Wert, S. 7.

ausgesetzt — nicht bloß die Wirkung der Bedringlichung zu paralysieren, sondern noch überdies die Befriedigung um mindestens eine Phase zu fördern geeignet sein müssen.

Auch darüber, wie rasch das Tempo des Befriedigungsaktes sein soll, läßt sich im Allgemeinen nur soviel angeben, daß zwischen der Verwendung zweier aufeinander folgender Dosen nicht ein so langer Zeitraum vergehen darf, daß die durch die frühere Dosis befriedigte Phase infolge der Bedringlichung wieder von neuem ins Bewußtsein gelangt, m. a. W. daß die Intensität, welche die Bedürfung nach Verwendung der früheren Dosis erreicht hat, wieder auf jenen Grad anwächst, welchen sie vor der Verwendung dieser Dosis gehabt hat, da in diesem Falle die spätere Dosis die gleiche Phase zu befriedigen hätte wie die frühere.

Schließlich hat es *v. Wieser* unterlassen zu sagen, daß das von ihm formulierte Gesetz der Bedürfnissättigung nur für die in die Kategorie der ipsilen einfachen und richtigen Schmerzbedürfnisse gehörenden Verwendungsbedürfungen gilt.

333. Aus dem 2. Gesetze läßt sich folgender Korollarsatz ableiten:

3. Verfügt jemand bei jeder Fortsetzung des Verwendungsaktes nur über eine einzige Verwendungseinheit, so ist — unter den Voraussetzungen des 2. Gesetzes — seine Verwendungsegenz nach dieser Verwendungseinheit umso kleiner, je mehr Verwendungseinheiten vor ihr schon verwendet worden sind.

334. Verfügt aber der Begehrende bei jeder Fortsetzung des Befriedigungsaktes über eine größere Anzahl von Verwendungseinheiten, so kann die Verwendungsegenz nach jeder derselben so viel verschiedene Grade aufweisen, als solche Verwendungseinheiten jeweils verfügbar sind, und es entscheidet über den Egenzgrad, mit welchem die Verwendung individuell bestimmter Verwendungseinheiten tatsächlich begehrt wird, die Reihenfolge, in welcher sie zur Verwendung gelangen. Jene individuell nicht bestimmte Verwendungseinheit, welche als letzte aus einem verfügbaren Vorrat gleich großer und gleich beschaffener Verwendungseinheiten zur Verwendung gelangt, kann man als die *Grenzverwendungseinheit* oder kürzer als die *Grenzeinheit dieses Vorrats* und die Verwendungsegenz nach dieser Grenzeinheit als die *Grenzverwendungsegenz* bei diesem Vorrat bezeichnen. Wenn der Vorrat aus m Verwendungseinheiten besteht, so ist die Grenzverwendungsegenz gleich der Verwendungsegenz nach der als $m$te (in $m$ter Reihe) tatsächlich verwendeten Verwendungseinheit.

Die Grenzverwendungsegenz hat keinen bestimmten aktuellen Egenzgrad, da ja das zugehörige Verwendungsbegehren vorläufig nur auf die zuerst zu verwendende Einheit gerichtet ist; es wird daher nur der Egenzgrad jener Bedürfungsphasen, die mit der ersten Verwendungseinheit zu befriedigen sind, unmittelbar empfunden. Die Egenzgrade der mit den übrigen Verwendungseinheiten zu befriedigenden Bedürfungsphasen können hingegen nur vorgestellt und beurteilt werden. Die Grenzverwendungsegenz ist demnach zwar eine aktuelle Verwendungsegenz, aber mit einem vorgestellten Egenzgrad. Dieser letztere soll zwar demjenigen, welcher nach durchgeführter Verwendung der übrigen Einheiten aktuell wird, gleich sein und er ist es auch in Wirklichkeit sehr oft. Doch kommen auch Fälle vor, wo er schwächer, ja auch solche, wo er stärker ist. Welche von diesen drei Alternativen in einem konkreten Fall zutrifft, das hängt von der Individualität des Begehrenden und von verschiedenen anderen Umständen ab, über die sich keine allgemeine Regel aufstellen läßt.

Mathematisch ausgedrückt wäre die Grenzverwendungsegenz (U_m) bei einem Vorrat gleich großer und gleich beschaffener Verwendungseinheiten gleich der tatsächlichen Verwendungsegenz (U_e) der zuletzt verwendeten Einheit, multipliziert mit dem Koeffizienten $v \gtreqless 1$, mithin

$$3) \quad U_m = v\, U_e.$$

Man darf wohl annehmen, daß der Koeffizient v für eine und dieselbe Bedürfung konstant bleibt oder im Verhältnis zu der zeitlichen Entfernung des Zeitpunktes, in welchem die tatsächliche Verwendung der letzten Einheit eines bestimmten Vorrats erwartet wird, gleichmäßig abnimmt, demnach die Abnahme der aktuellen Verwendungsegenz nicht paralysiert, sondern im Gegenteil verstärkt, und daß selbst in jenen Fällen, wo $v > 1$, die Grenzverwendungsegenz bei einem Vorrat mehrerer gleich großer und gleich beschaffener Verwendungseinheiten schwächer ist als die aktuelle Verwendungsegenz nach einer einzigen derartigen Verwendungseinheit oder nach der zuerst zu verwendenden Einheit aus dem betreffenden Vorrat.

335. Man kann demnach auf Grund des 2. Gesetzes über die Grenzverwendungsegenz bei einem wachsenden Vorrat folgendes Gesetz aussprechen:

4. Ist nach dem Dafürhalten jemandes zur vollständigen Befriedigung einer seiner in die Klasse der ipsilen einfachen teilbaren richtigen Schmerzbedürfnisse gehörenden Verwendungsbedürfung, deren Bedringlichung während des ganzen Befriedigungsaktes gleich Null bleibt, die Verwendung von n gleich großen und gleich beschaffenen Verwendungseinheiten erforderlich und verfügt dieser Begehrende über einen Vorrat solcher Verwendungseinheiten, welche nach seinem Dafürhalten zur Befriedigung keiner andern Bedürfung geeignet sind und ohne seinen Willen weder ihre Befriedigungskräfte verlieren, noch seiner Verfügungsmacht entzogen werden können, so nimmt seine Verwendungsegenz nach der Grenzeinheit dieses Vorrats (seine Grenzverwendungsegenz bei diesem Vorrat) mit jeder nach seinem Dafürhalten wenigstens eine Verwendungseinheit betragenden Vermehrung desselben ab, um, wenn der Vorrat n Einheiten überschreitet, auf Null zu sinken oder negativ zu werden.

Wenn wir die Verwendungsegenz nach einer Einheit aus einem Vorrat gleich großer und gleich beschaffener Verwendungseinheiten als *Einheitsverwendungsegenz* bezeichnen, so kann man auf Grund des vorstehenden Gesetzes sagen, daß die Grenzverwendungsegenz bei einem gegebenen Vorrat die kleinste unter allen Einheitsverwendungsegenzen bei diesem Vorrat ist.

Bei den in die Kategorie der ipsilen teilbaren richtigen Genußbedürfnisse gehörenden Verwendungsbedürfungen kommen die Gesetze 3 und 4 erst nach Verwendung jener Verwendungseinheit zur Wirksamkeit, bei welcher die Verwendungs-, bezw. Grenzverwendungsegenz innerhalb der betreffenden Bedürfung ihr Maximum erreicht.

Was die Größe der Egenz-, bezw. Grenzegenzabnahme nach den Gesetzen 3 und 4 anbelangt, so gilt analog das im vorletzten Alinea des § 321 Gesagte.

336. Nehmen wir an, daß entsprechend dem vorstehenden Gesetz die Verwendungsegenz nach der ersten Verwendungseinheit n_ε, nach der zweiten m_ε, nach der dritten l_ε, nach der vierten k_ε, nach der fünften j_ε u. s. w. sei, wobei $n_\varepsilon > m_\varepsilon > l_\varepsilon > k_\varepsilon > j_\varepsilon$ ist, so ist die *Gesamtverwendungsegenz* nach einem aus zwei Verwendungseinheiten bestehenden Vorrat $n_\varepsilon + m_\varepsilon$; nach einem aus drei Verwendungseinheiten bestehenden Vorrat $(n_\varepsilon + m_\varepsilon) + l_\varepsilon$; nach einem aus vier Verwendungseinheiten bestehenden Vorrat $(n_\varepsilon + m_\varepsilon + l_\varepsilon) + k_\varepsilon$;

nach einem aus fünf Verwendungseinheiten bestehenden Vorrat $(n_{\mathfrak{e}} + m_{\mathfrak{e}} + l_{\mathfrak{e}} + k_{\mathfrak{e}}) + j_{\mathfrak{e}}$ u. s. w. Wir sehen somit, daß unter den Voraussetzungen des 4. Gesetzes nach jeder Vermehrung des Vorrats um eine Verwendungseinheit die Gesamtverwendungsegenz um die jeweilige Grenzverwendungsegenz gestiegen ist. Mit Rücksicht darauf können wir sagen:

5. Unter den Voraussetzungen des 4. Gesetzes nimmt die Gesamtverwendungsegenz bei einem Vorrat gleich großer und gleich beschaffener Verwendungseinheiten, solange der Begehrende nicht annimmt, daß derselbe jene Zahl von Verwendungseinheiten überschreitet, welche er zur vollständigen Befriedigung seiner Verwendungsbedürfung für erforderlich hält, mit jeder nach seinem Dafürhalten wenigstens eine Verwendungseinheit betragenden Vermehrung desselben, und zwar verzögert zu.

Bei den in die Kategorie der ipsilen teilbaren richtigen Genußbedürfnisse gehörenden Verwendungsbedürfungen tritt diese Verzögerung erst nach der Verwendung jener Verwendungseinheit ein, bei welcher die Einheitsverwendungsegenz innerhalb der betreffenden Bedürfung ihr Maximum erreicht.

Was die Größe der Verzögerung bei der Zunahme der Gesamtverwendungsegenz nach dem 5. Gesetz anbelangt, so gilt hinsichtlich derselben analog das im vorletzten Alinea des § 321 Gesagte.

337. Aus dem 4. Gesetze läßt sich auch dieses Gesetz ableiten:

6. Die Grenzverwendungsegenz bei einem Vorrat gleich großer und gleich beschaffener, nach dem Dafürhalten des Begehrenden jene Zahl nicht überschreitender Verwendungseinheiten, welche er zur vollständigen Befriedigung seiner Verwendungsbedürfung für erforderlich hält, nimmt — unter den Voraussetzungen des 4. Gesetzes — mit jeder nach seinem Dafürhalten wenigstens eine Verwendungseinheit betragenden Verminderung dieses Vorrats zu.

Nachdem nach § 336 die Gesamtverwendungsegenz nach einem aus vier gleich großen und gleich beschaffenen Verwendungseinheiten bestehenden Vorrat $n_{\mathfrak{e}} + m_{\mathfrak{e}} + l_{\mathfrak{e}} + k_{\mathfrak{e}}$, die Gesamtverwendungsegenz nach einem aus drei Verwendungseinheiten bestehenden Vorrat $n_{\mathfrak{e}} + m_{\mathfrak{e}} + l_{\mathfrak{e}}$, nach einem aus zwei Verwendungseinheiten bestehenden Vorrat $n_{\mathfrak{e}} + m_{\mathfrak{e}}$ und nach einer einzigen Verwendungseinheit $n_{\mathfrak{e}}$ ist, so können wir sagen:

7. Unter den Voraussetzungen des 4. Gesetzes nimmt die Gesamtverwendungsegenz bei einem Vorrat gleich großer und gleich beschaffener Verwendungseinheiten, falls derselbe nach dem Dafürhalten des Begehrenden nicht jene Zahl von Verwendungseinheiten überschreitet, die er zur vollständigen Befriedigung seiner Verwendungsbedürfung für erforderlich hält, mit jeder nach seinem Dafürhalten wenigstens eine Verwendungseinheit betragenden Verminderung des Vorrats, und zwar beschleunigt ab.

Für die in die Klasse der ipsilen teilbaren richtigen Genußbedürfnisse gehörenden Verwendungsbedürfungen gelten die Gesetze 6 und 7 nur bis zu jener Verwendungseinheit, bei der die Verwendungsegenz innerhalb der betreffenden Bedürfung ihr Maximum erreicht.

Über die Größe der Zunahme der Grenzverwendungsegenz nach dem 6. Gesetze sowie über die Größe der Beschleunigung bei der Abnahme der Gesamtverwendungsegenz nach dem 7. Gesetze gilt analog das im vorletzten Alinea des § 321 Gesagte.

338. Aus den Gesetzen 5 und 7 ist zu ersehen, daß unter den Voraussetzungen des 4. Gesetzes die Gesamtverwendungsegenz bei einem wachsenden Vorrate gleich großer und gleich beschaffener Verwendungseinheiten nach jeder Vermehrung desselben um eine Verwendungseinheit um jene Grenzverwendungsegenz, welche nach der Vermehrung des Vorrats zum Vorschein kommt und die man die *Zuwachsgrenzegenz* nennen kann, zunimmt, die Gesamtverwendungsegenz bei einem sich vermindernden Vorrat hingegen nach jeder Verminderung desselben um eine Verwendungseinheit, um jene Grenzverwendungsegenz, welche vor der Verminderung des Vorrats besteht und die man als die *Ausfallsgrenzegenz* bezeichnen kann, abnimmt.

339. Das 4. Gesetz stimmt zwar nicht dem Wortlaute, aber seinem wesentlichen Inhalte nach mit dem bekannten Wertgesetze *Gossens*[1]), welches dahin lautet, „daß mit Vermehrung der Menge (eines und desselben Genußmittels) der Wert jedes neu hinzukommenden Atoms fortwährend eine Abnahme erleiden müsse bis dahin, daß derselbe auf Null herabgesunken ist.“ Denn mit dem Worte Atom bezeichnet *Gossen* einen ähnlichen Begriff wie wir mit

[1]) S. *Gossen*, Menschl. Verkehr, S. 31. Auf S. 33 desselben Werkes ist dieses Gesetz dahin formuliert, „daß das Erste, was von einer Sache Wert erhält, den höchsten Wert hat, jedes neu Hinzukommende von gleicher Größe einen minderen Wert, bis zuletzt Wertlosigkeit eintritt.“

dem Ausdruck Verwendungseinheit und bei Wert, worunter er „den Zustand der Außenwelt, der sie befähigt, uns zur Erreichung unserer Lebenszwecke behilflich zu sein“ [1]) versteht, denkt er an dasselbe, was man sonst mit dem Worte Nützlichkeit bezeichnet, statt welches Begriffes wir den Begriff Verwendungsegenz gebrauchen.

340. Gegen die obige Formulierung lassen sich aber mehrere Einwendungen erheben. Denn abgesehen davon, daß das Wort Atom in Anbetracht der Bedeutung, welche ihm in den Naturwissenschaften zukommt, zur Bezeichnung der Verwendungseinheit nicht passend ist, ist es zu beanständen, daß *Gossen* das Wesen jener Erscheinung, um welche es sich hier handelt, in einen Zustand der Befriedigungsmittel verlegt, während es in Wirklichkeit in den menschlichen Verwendungsbegehren zu suchen ist, ferner daß er das Urteil „etwas hat die Fähigkeit menschliche Verwendungsbegehren zu befriedigen“ für identisch hielt mit dem Urteil „etwas ist Gegenstand aktueller oder dispositioneller menschlicher Verwendungsbegehren“, auf welchen letzteren Umstand es in dem obigen Gesetze allein ankommt, und daß er etwas, was nur von der individuell nicht bestimmten Grenzeinheit gilt, von der individuell bestimmten „hinzukommenden“ Verwendungseinheit aussagt.

341. Viele Jahrzehnte vor *Gossen* hat der englische Philosoph *Bentham* die nachstehenden Sätze ausgesprochen: „the quantity of happines produced by a particle of wealth (each particle being of the same magnitude) will be less and less at every particle; the second will produce less than the first, the third than the second and so on“ und „The greater the quantity of the matter of property a man is already in possession of, the less is the quantity of happiness he receives by the addition of another quantity of the matter of property to a given amount.“ [2]) Dieselben kommen ihrem wesentlichen Inhalte nach unseren Gesetzen 3 und 4 nahe, nur daß *Bentham* die subjektiven Wohlfahrtszuwächse, statt deren man die Wohlfahrtsegenzen substituieren könnte, im Auge hat, während es richtiger ist, die Abhängigkeit der Größe der Verwendungsegenz von der Größe des Gütervorrats festzustellen.

342. *Bentham,* der die obigen Sätze nur gelegentlich ausgesprochen hat, ist sich ihrer großen Tragweite kaum bewußt geworden. Ihm war es mehr um das Verhältnis zwischen dem Wachstum des Reichtums oder Einkommens und der Zunahme der Glückseligkeit bei verschiedenen Personen zu tun, was in Anbetracht dessen, was wir im § 288 über die Ver-

[1]) S. a. a. O. S. 24.

[2]) S. *Bentham*, Works III, S. 229 (Pannomial fragments 4) und IX, S. 19 (Constitutional Code) zitiert bei *Kraus*, Wert, S. 59, 137 und 138. Es ist ein Verdienst *Kraus'*, auf diese Aussprüche des englischen Philosophen, die den volkswirtschaftlichen Schriftstellern bis dahin unbekannt geblieben waren, aufmerksam gemacht zu haben.

gleichbarkeit der Egenzen verschiedener Personen gesagt haben, zu keinem wissenschaftlich brauchbaren Resultate führen kann.

343. *Jevons* wird der Satz zugeschrieben: „each increment is less necessary, than the previous one," was aber nicht ganz korrekt ist, denn an der betreffenden Stelle[1]) sagt er: „each increment of food is less necessary, or possesses less utility, than the previous one." Da er somit nur einen speziellen Fall im Auge hat, so wäre es nicht loyal, an den obigen Satz den Maßstab anzulegen, den man an einen den Anspruch auf den Rang eines allgemeinen Gesetzes erhebenden Satz anzulegen berechtigt ist.

344. Als ein solches Gesetz darf man hingegen folgenden von *Jevons*[2]) ausgesprochenen Satz ansehen: „the (final) degree of utility varies with the quantity of commodity and ultimately decreases as that quantity increases," welcher unserem 4. Gesetze entspricht, nur daß *Jevons* den „final degree of utility" für eine eindimensionale Größe ansieht und daher unter demselben nicht die Grenzverwendungsegenz, sondern nur die die eine der beiden Dimensionen der letzteren bildende Grenzintensität der Verwendungsbedürfung versteht. Diese Formulierung führt zwar zu keinem falschen Resultate, da ja zwei Verwendungsegenzen, die auf gleich große und gleich beschaffene Verwendungseinheiten gerichtet sind, sich wie die Intensitäten der Befriedigungstriebe verhalten, gerade so wie die Flächeninhalte zweier Rechtecke, deren Grundlinien die gleiche Länge haben, ihren Höhen proportional sind. Es ist aber, genau genommen, unrichtig, die Grenznützlichkeit als eine eindimensionale Größe zu behandeln. Denn wie ein Rechteck nur dann zu einer eindimensionalen, bloß in der Richtung der Höhe sich ausdehnenden Größe wird, wenn seine Grundlinie unendlich klein ist, ebenso könnte man die utility nur dann als eine eindimensionale, bloß in der Richtung der Intensität sich ausdehnende Größe ansehen, wenn die Menge des Befriedigungsmittels unendlich klein wäre. Eine solche Menge bildet aber niemals den Gegenstand unserer Verwendungsbegehren. Die geringste Menge, deren Verwendung noch begehrt wird, ist die Verwendungseinheit, die sicherlich für eine endliche Größe gehalten werden muß, und demgemäß kann die Grenznützlichkeit niemals die Nützlichkeit einer unendlich kleinen Gütermenge, sondern in minimo nur die Nützlichkeit der Verwendungseinheit sein.

345. Den eben hervorgehobenen Fehler haben die österreichischen Grenznutzentheoretiker, welche den von *v. Wieser* eingeführten Terminus Grenznutzen gebrauchen, vermieden, da sie darunter den Nutzen jener endlichen Gütermenge verstehen, welche als letzte aus einem Vorrat gleich beschaffener Güter zur Verwendung gelangen soll. Ob dieser Begriff zweckmäßig ist oder ob er durch den Begriff Grenzverwendungsegenz ersetzt werden soll, hängt von der Antwort auf die Frage, ob die Wirt-

---

[1]) S. *Jevons*, Polit. Economy, S. 50.

[2]) S. a. a. O. S. 57 und 58.

schaftswissenschaft den bereits überwundenen Begriff des Nutzens weiterbehalten oder ihn durch den dem gegenwärtigen Stande unserer ökonomischen Erkenntnis entsprechenden Begriff Verwendungsegenz ersetzen soll, ab.

Das eben Gesagte gilt in gleicher Weise von dem Terminus Grenznützlichkeit, den *Sulzer* gebraucht.

346. Bei *Marshall* findet man folgende, mit dem Namen Gesetz von der Befriedigungsfähigkeit der Bedürfnisse oder von der abnehmenden Nützlichkeit bezeichnete Sätze: „Die Gesamtnützlichkeit, welche ein Ding für einen Menschen hat, d. i. der Gesamtgenuß, den es ihm gewährt, wächst immer mit seiner Menge, aber nicht so rasch, wie die Menge zunimmt. Wenn seine Menge gleichmäßig wächst, so nimmt der Genuß, welcher davon herrührt, in abnehmendem Verhältnis zu. Mit anderen Worten: Der Mehrgenuß, den jemand von einer gegebenen Vermehrung eines Gütervorrats ableitet, nimmt mit jeder weiteren Vermehrung eben dieses Vorrats ab.“ Diese Sätze entsprechen unsern Gesetzen 5 und 4, unterscheiden sich aber von ihnen hauptsächlich dadurch, daß sie die Vermehrungen des Gütervorrats mit den Wohlfahrtszuwächsen, statt derer man die Wohlfahrtsegenzen substituieren könnte, in Beziehung bringen, während es richtiger ist, sie den Verwendungsegenzen gegenüberzustellen.

347. Die in den §§ 339—346 angeführten Formulierungen der Gesetze über die Abnahme der Grenzverwendungsegenz und über die verzögerte Zunahme der Gesamtverwendungsegenz unterscheiden sich in den unter 4 bis 7 angeführten Gesetzen auch dadurch, daß sie jene Ab-, bezw. Zunahme mit der objektiven Tatsache der Vermehrung der Gütervorräte in Verbindung bringen, während sie von der subjektiven Überzeugung des Begehrenden, daß eine solche Vermehrung stattgefunden hat, abhängig ist, und daß sie sich auf Gütervorräte beziehen, welche zur Befriedigung verschiedener, ipsiler und alteriler, einfacher und zusammengesetzter, gegenwärtiger und zukünftiger Verwendungsbedürfungen dienen, während wir nur den Elementarfall im Auge gehabt haben, daß der Gütervorrat zur Befriedigung einer einzigen in die Kategorie der ipsilen einfachen teilbaren richtigen Schmerzbedürfnisse gehörenden Verwendungsbedürfung geeignet ist. Ob sie auch ohne diese Einschränkungen giltig sind, namentlich ob sie als theoretische Gesetze aufrecht erhalten werden können, das beabsichtige ich erst bei einer späteren Gelegenheit zu untersuchen.

V. Von dem Befriedigungskoeffizienten und der Gestalt der Bedürfungskurven während des Befriedigungsaktes.

348. Die zwischen je zwei unmittelbar auf einander folgenden Verwendungseinheiten eintretende Intensitätsabnahme der Verwendungsbedürfung kann man als den *Befriedigungskoeffizienten* der betreffenden Befriedigungsphasen bezeichnen. ($S = n_1{}^e - n_2{}^e$ oder $n_1\, \varepsilon - n_2\, \varepsilon$). Es ist dies ein der Entdringlichung (§ 303) analoger Begriff, von welcher er sich nur dadurch unterscheidet, daß bei der letztern die vor Beginn des Befriedigungsaktes eintretende Intensitätsabnahme, bei dem ersteren hingegen die infolge und während des Befriedigungsaktes zum Vorschein kommende Intensitätsabnahme in Betracht kommt.

349. Wie die Bedringlichung und Entdringlichung, so ist auch der Befriedigungskoeffizient bei verschiedenen Bedürfungen, insbesondere wenn sie verschiedenen Verwendungsbedürfnisarten angehören, sehr verschieden groß.

Es gibt teilbare Verwendungsbedürfungen, bei welchen die Intensität von der Stufe, die sie bei der ersten Verwendungseinheit hatte, nur sehr langsam sinkt, weil zu ihrer Befriedigung eine verhältnismäßig große Zahl von Verwendungseinheiten erforderlich ist. In diese Kategorie gehört z. B. die Verwendungsbedürfung nach Geld, wenn der Besitz desselben Selbstzweck ist. Anderseits gibt es aber auch teilbare Verwendungsbedürfungen, bei welchen die Intensität von der Stufe, die sie bei der ersten Verwendungseinheit hatte, in wenigen Sprüngen auf Null sinkt. In diese Klasse gehören z. B. die Bedürfungen nach kostbaren Bauten. Bei der überwiegenden Mehrzahl der teilbaren Verwendungsbedürfungen ist aber bei der Intensitätsabnahme ein mittleres Tempo zu beobachten; in diese Kategorie gehören z. B. die Verwendungsbedürfungen nach Nahrungsmitteln. Man kann die zuerst genannten Verwendungsbedürfungen *extensive*, die zuletzt genannten hingegen *intensive* nennen. Bei den ersteren ist also der Befriedigungskoeffizient verhältnismäßig klein, bei den letzteren verhältnismäßig groß.

350. Der Befriedigungskoeffizient pflegt bei verschiedenen Verwendungsbedürfungen auch dann nicht gleich zu sein, wenn sie zu einem und demselben periodischen Verwendungsbegehren gehören.

Es hat dies seine Ursache darin, daß seine Höhe unter anderem auch von dem Tempo des Befriedigungsaktes und der Größe der Dosen des Befriedigungsmittels abhängt, welche innerhalb gewisser Grenzen variieren können.

Aber selbst innerhalb einer und derselben Verwendungsbedürfung ist der Befriedigungskoeffizient in der Regel nicht bei allen Verwendungseinheiten gleich, sondern entweder bei den ersten oder bei den letzten Verwendungseinheiten höher. Man hat also neben *gleichmäßig sich befriedigenden* auch *ungleichmäßig sich befriedigende Verwendungsbedürfungen* zu unterscheiden und bei den letzteren wiederum solche *mit wachsendem* oder *mit abnehmendem Befriedigungskoeffizienten.*

351. Will man den Verlauf der Befriedigungsintensität während des Befriedigungsaktes graphisch darstellen, so muß man dessen eingedenk sein, daß dieselbe von Verwendungseinheit zu Verwendungseinheit nicht bloß um ebenmerkliche, sondern in der Regel um viel beträchtlichere Größen sinkt, infolge dessen die Veranschaulichung ihres Verlaufes durch Kurven — streng genommen — noch viel weniger statthaft ist als vor Beginn des Befriedigungsaktes. Nur eine Staffellinie kann somit den tatsächlichen Verlauf der Bedürfungsintensität während des Befriedigungsaktes in adäquater Weise zur Anschauung bringen, deren Stufen in der Regel viel höher sind als die Stufen der den Verlauf der Bedürfungsintensität vor Beginn des Verwendungsaktes darstellenden Staffellinie. Hat aber die Zeichnung nicht den Zweck zu zeigen, welchen Intensitätsgrad der Befriedigungstrieb in jedem Moment des Befriedigungsaktes besitzt, sondern den Verlauf seiner Intensität nur in rohen Umrissen zu veranschaulichen, so empfiehlt es sich auch hier, sich der Richtungslinien zu bedienen, welche zwar die Gestalt gebrochener Linien haben, aber in schematischer Vereinfachung als Kurvenlinien gezeichnet werden können.

352. Die graphische Darstellung des Verlaufes der Bedürfungsintensität während des Befriedigungsaktes unterscheidet sich von der im II. Abschnitt besprochenen dadurch, daß die auf der Abszissenaxe OX (Fig. 2, S. 228) aufgetragenen gleichen Abszissen ab, bc, cd, ef u. s. w. die gleich großen und gleich beschaffenen Verwendungseinheiten, die in ihren Anfangspunkten errichteten Ordinaten am_1, bn_1, co_1, dp_1 u. s. w. die Intensitäten des Befriedigungstriebes vor der Verwendung der einzelnen Verwendungseinheiten darstellen. Ist die Bedürfung eine gleichmäßig sich befriedigende, so ist die Richtungslinie der Bedürfungsintensität eine zur Abszissenaxe abfallende Gerade (vgl. Fig. 2), ist sie eine ungleichmäßig sich befriedigende mit wachsendem Befriedigungsskoeffizienten, so ist sie eine zur Abszissenaxe abfallende konkave (vgl. Fig. 5), hat sie einen abnehmenden Befrie-

digungkoeffizienten, so ist sie eine zur Abszissenaxe abfallende konvexe gebrochene, bezw. krumme Linie (vgl. Fig. 6). Sinkt die Intensität in wenigen Sprüngen auf Null herab, so wird man besser die Staffellinie behalten.

Bei Genußbedürfnissen besteht die den Verlauf der Bedürfungsintensität während des Befriedigungsaktes darstellende Richtungslinie aus einem kürzeren, *aufsteigenden* und einem längeren, *absteigenden Ast*.

353. Nimmt man den ganzen Verlauf der Bedürfungsintensität sowohl vor als auch nach Beginn des Befriedigungsaktes in Betracht, so wird die Richtungslinie, durch welche derselbe veranschaulicht werden soll, in der Regel einen aufsteigenden und einen absteigenden Ast haben. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei jenen Bedürfungen statt, welche, wenn sie nicht befriedigt werden, den Tod zur Folge haben und die daher nur einen aufsteigenden Ast besitzen. Andererseits ist bei solchen Bedürfungen, welche gleich nach ihrem Innewerden zur Befriedigung gelangen, der aufsteigende Ast fast verschwindend klein.

354. Die Verwendungsegenzen als zweidimensionale Größen sind durch Flächen darzustellen. So entspricht z. B. der Verwendungsegenz nach der Verwendungseinheit ab (vgl. Fig. 2, S. 228) das Rechteck abm_1m_2, der Grenzverwendungsegenz nach einer aus 8 mit der ab gleichen Verwendungseinheiten das Rechteck hit_1t_2, der Gesamtverwendungsegenz nach diesen 8 Verwendungseinheiten die durch die Abszisse ai, die Ordinaten am_1 und it_2 und die Staffellinie $m_1m_2n_1n_2o_1o_2p_1p_2q_1q_2r_1r_2s_1s_1t_1t_2$, die man durch die Richtungslinie AB ersetzen kann, begrenzte Fläche.

VI. Die Egenz zusammengesetzter Verwendungsbedürfungen.

355. Das bekannte Sprichwort „L'appétit vient en mangeant" ist von einer Reihe von Erfahrungstatsachen abstrahiert, welche mit den Gesetzen der Egenzabnahme im Widerspruch zu sein scheinen. Die betreffenden Erscheinungen, deren Existenz nicht bezweifelt werden kann, finden ihre Erklärung darin, daß sich dem Wohlfahrtsbegehren nach Stillung des Hungers, welches ursprünglich die alleinige Ursache der Verwendungsbedürfung ist, während des Essens, also nach Verwendung einer oder mehrerer Verwendungseinheiten ein weiteres Wohlfahrtsbegehren zugesellt, welches auf die Fortsetzung des erst nach Beginn des Verwendungsaktes erkannten Gaumengenusses gerichtet ist. Bei solchen Verwendungsbegehren, die wir oben (§ 198) zusammengesetzte genannt haben, wird die nach dem 1. Gesetze zu erwartende Abnahme der Wohlfahrtsegenz der Hauptbedürfung durch den Hinzutritt der neuen Egenz einer

Nebenbedürfung, falls diese letztere einen höheren Grad hat, *paralysiert*. Alle solchen, durch den Hinzutritt von Nebenbedürfungen nach Beginn des Befriedigungsaktes erfolgenden Verstärkungen der Wohlfahrts-, bezw. Verwendungsegenz sind aber *von kurzer Dauer*: denn über kurz oder lang tritt doch der Zeitpunkt ein, wo der Egenzausfall der Hauptbedürfung größer wird als der Egenzgrad der zugehörigen Bedürfungsphasen der Nebenbedürfung. Hierauf wird die Egenz der Verwendungsbedürfung im Ganzen auch im Vergleich zu dem Grade, welchen sie bei der ersten Verwendungseinheit hatte, kleiner, um schließlich auf Null zu sinken.

Bei solchen Verwendungsbedürfungen stellt sich also die jeweilige Egenzphase als *Resultierende der beiden Egenzphasen der Haupt- und der Nebenbedürfung dar.*

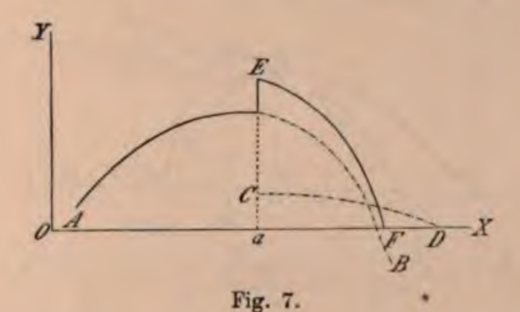


Fig. 7.

356. In Fig. 7, welche diese Erscheinung veranschaulichen soll, stellt die Kurve AB den Verlauf der Intensität der Hauptbedürfung, die Kurve CD den der Nebenbedürfung, die Kurve EF den Verlauf der resultierenden Intensität während des Befriedigungsaktes, der Punkt a den Zeitpunkt, in welchem die Befriedigung beginnt, dar. Hiebei wird angenommen, daß die *Nebenbedürfung gleich beim Beginne des Befriedigungsaktes* (gleich nach der ersten Verwendungseinheit), *und zwar mit ihrer Maximalintensität ins Bewußtsein tritt.* Ein solcher Fall kommt dann vor, wenn jemand die Verwendung eines Mittels behufs Befriedigung des Hauptbegehrens begehrt, mit dessen Verwendung ein Genuß verbunden ist, den er noch nicht gekannt hat und der ihm gleich bei Beginn des Verwendungsaktes voll zum Bewußtsein kommt. Z. B. wenn ein Durstiger, der noch nie Champagner getrunken hat, falls er zur Stillung seines Durstes Wasser begehrt, statt dieses jenen bekommt. Daß hier eine zweite Egenz hinzukommt, ist insbesondere daraus zu ersehen, daß das Begehren zu trinken einige Zeit noch fortdauern kann, obzwar das Begehren, den Durst

zu stillen, bereits verschwunden oder negativ geworden ist.[1] Gehört aber die Nebenbedürfung in die Kategorie der im § 318 besprochenen Genußbedürfnisse, so nimmt ihre Intensität, während die Befriedigung der Hauptbedürfung fortschreitet und deren Intensität daher sinkt, noch einige Zeit, und zwar bis zur Erreichung ihres Kulminationspunktes *b* (Fig. 8) zu: infolge dessen ist die resultierende Intensität der ganzen Bedürfung bis zu dem Punkte *c*, wo sich die Intensität der Nebenbedürfung und die Intensitätsabnahme der Hauptbedürfung ausgleichen, steigend und beginnt erst von da an gemäß dem II. Grundgesetze zu sinken, um schließlich gleich Null zu werden. Ein solcher Fall kommt z. B. bei der Betrachtung eines Gemäldes vor, die man ursprünglich nur aus Neugierde begehrte, bei welcher man aber durch dessen Kunstwert angezogen zu werden beginnt, infolge dessen die Intensität dieser Nebenbedürfung solange wächst, bis man alle Einzelheiten seines Kunstwertes begriffen hat.

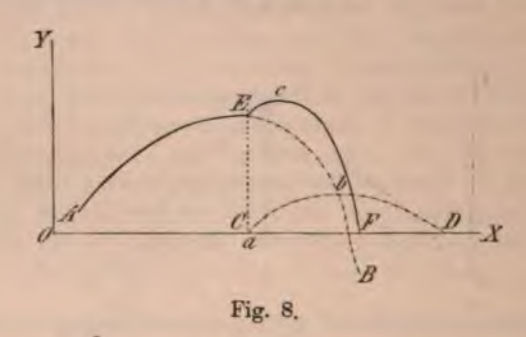


Fig. 8.

357. Bisher haben wir aus methodischen Gründen angenommen, daß die Befriedigung während der ganzen Bedürfung nur mit Befriedigungsmitteln derselben Art und Güte erfolgt. In Wirklichkeit haben aber die Befriedigungsmittel, auch wenn sie der gleichen Art angehören, eine sehr mannigfaltige Qualität und außerdem lassen sich viele Bedürfnisse durch Güter verschiedener Art befriedigen. Der Unterschied zwischen verschiedenen Qualitäten und Arten der Befriedigungsmittel besteht im Grunde darin, daß dieselben zusammengesetzte Verwendungsbegehren befriedigen, welche zwar aus demselben Hauptbegehren, aber aus verschiedenen Nebenbegehren bestehen. Sehr häufig sind die Nebenbegehren negativ. Nehmen wir an, es wäre die Befriedigung einer Verwendungsbedürfung mit einem solchen

[1]) Vgl. *Sulzer*, Wirtsch. Grundgesetze, S. 94.

Gute begonnen worden, welches nur das Hauptbegehren zu befriedigen geeignet ist, und sie würde nach Verwendung von a Verwendungseinheiten mit b Verwendungseinheiten eines Gutes derselben Art, aber einer besseren Qualität oder mit einem Gute einer anderen, besseren Art fortgesetzt, so kommt vor der Verwendung der $(a+1)^{ten}$ Verwendungseinheit zu der $(a+1)^{ten}$ Egenzphase der Hauptbedürfung noch die erste Egenzphase der Nebenbedürfung hinzu, infolge dessen die resultierende Verwendungsegenz nach der $(a+1)^{ten}$ Verwendungseinheit stärker sein kann als nach der a^{ten}.

358. Diesen Sachverhalt veranschaulicht die Fig. 9, wo mm_1 die Bedürfungskurve darstellt, welche die Intensität der Hauptbedürfung durch-

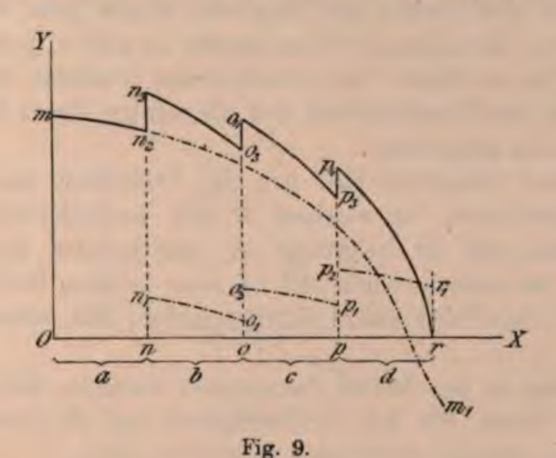


Fig. 9.

laufen würde, wenn der ganze Befriedigungsakt mit Verwendungseinheiten derselben Art und Güte durchgeführt würde; mn_2 ist jener Teil dieser Kurve, welchen die Intensität der Hauptbedürfung während der Verwendung der a Verwendungseinheiten der ersten Art oder Güte durchläuft. $n_1 o_1$ stellt die Bedürfungskurve dar, welche die Intensität der Nebenbedürfung während der Verwendung der b Verwendungseinheiten der zweiten Art oder Güte durchlaufen würde, wenn die Intensität der Hauptbedürfung entfiele. Infolge der Intensität der Nebenbedürfung schnellt die resultierende Intensität der Verwendungsbedürfung vor Verwendung der $(a+1)^{ten}$ Verwendungseinheit vom Punkte n_2 zum Punkte n_3 empor, indem $n_2 n_3 = nn_1$, und durchläuft während der Verwendung der b Verwendungseinheiten der zweiten Art oder Güte die Teilkurve $n_3 o_3$. Gelangen sodann c Verwendungseinheiten einer noch besseren Art oder Güte zur Verwendung, so kann man sich den Weg, welchen die Intensität der Nebenbedürfung während dieser

Zeit durchlaufen würde, durch die Kurve $o_2 p_1$ darstellen. Infolge dessen schnellt die resultierende Intensität der Verwendungsbedürfung vor Verwendung der $(a + b + 1)^{ten}$ Verwendungseinheit vom Punkte o_3 zum Punkte o_4 empor, um während der Verwendung der c Verwendungseinheiten der dritten Art oder Güte die Teilkurve $o_4 p_3$ zu durchlaufen. Wird der Befriedigungsakt dann mit d Verwendungseinheiten einer noch besseren Art oder Güte fortgesetzt, so kann man den Weg, den die Intensitätsnebenbedürfung zurücklegen würde, wenn die Intensität der Hauptbedürfung entfiele, durch die Kurve $p_2 r_1$ darstellen. Die resultierende Intensität der Verwendungsbedürfung steigt bei der $(a + b + c + 1)^{ten}$ Verwendungseinheit vom Punkte p_3 zum Punkte p_4 empor, um in diesem vierten Abschnitte die Teilkurve $p_4 r$ zu durchlaufen.

359. Die Egenz der Nebenbedürfung bewirkt, daß die Befriedigung noch eine gewisse Zeit fortgesetzt werden kann, obzwar die Egenz der Hauptbedürfung bereits negativ geworden ist, und zwar bis zur Phase r der resultierenden Intensität, wo die positive Egenz der Nebenbedürfung und die negative Egenz der Hauptbedürfung sich ausgleichen.

Der hier behandelte Fall hat viel Ähnlichkeit mit dem im § 356 besprochenen, von welchem er sich hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß die Steigerung der resultierenden Egenz nicht gleich bei der ersten, sondern erst bei einer späteren Befriedigungsphase und nicht bloß einmal eintritt, sondern sich mehrmals wiederholt.

Aus dem in den letzten Paragraphen Gesagten dürfte es nun klar sein, warum wir das II. Grundgesetz und die Gesetze 1—7 nur für die einfachen Bedürfnisse aufgestellt haben.

Die in dem letzten Paragraphen besprochenen Erscheinungen dürfte *Patten* [1]) im Auge gehabt haben, als er sein Gesetz der Mannigfaltigkeit der Konsumtion *(Law of variety)* aufstellte.

360. Es kann aber auch der umgekehrte Fall sich ereignen, nämlich daß im Laufe des Verwendungsaktes nach Verwendung von a Verwendungseinheiten statt der bisher verwendeten Qualität oder Güterart eine andere, schlechtere zur Verwendung gelangt, was soviel bedeutet, als daß zu der bisherigen Hauptbedürfung eine negative Nebenbedürfung hinzutritt oder daß die bisherige stärkere Nebenbedürfung durch eine schwächere ersetzt wird, infolge dessen die

---

[1]) S. *Patten*, Dynamic Economics, S. 41 und *Meyer*, Mannigfaltigkeit der Konsumtion, S. 385 ff.

resultierende Verwendungsegenz vor der $(a+1)^{ten}$ Verwendungseinheit sprunghaft sinkt.

Auf diese Weise erklärt es sich, daß der weitere Genuß einer einzelnen Speise zum Ekel werden kann, trotzdem der Hunger noch nicht gestillt ist, so daß erst lange nachher durch den Genuß anderer Speisen Sättigung eintritt[1]), oder daß das Tragen eines bestimmten Anzuges, etwa eines solchen, der aus der Mode gekommen oder an einer sichtbaren Stelle geflickt ist, unangenehm werden kann, obzwar das Begehren nach dem Tragen von Kleidern überhaupt in dem betreffenden Zeitpunkte eine sehr starke Egenz hat.

361. Einen solchen Fall veranschaulicht die Fig. 10, wo mm_1 die Bedürfungskurve darstellt, welche die Intensität der Hauptbedürfung durch-

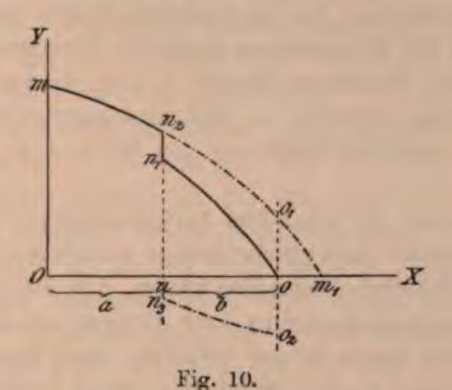


Fig. 10.

laufen würde, wenn nur Verwendungseinheiten gleicher Art und Güte zur Verwendung gelangten, und mn_2 jenen Teil derselben, welchen die Intensität während der Verwendung der a Verwendungseinheiten der ersten Art oder Güte durchläuft. Wird durch die Bedürfungskurve $n_3 o_2$ der Verlauf der Intensität der negativen Nebenbedürfung während der Verwendung der b Verwendungseinheiten der zweiten Art oder Güte veranschaulicht, so sinkt vor der Verwendung der $(a+1)^{ten}$ Verwendungseinheit die resultierende Intensität plötzlich vom Punkte n_2 auf den Punkt n_1, um während der Verwendung der b Verwendungseinheiten die Kurve $n_1 o$ zu durchlaufen. Infolge der negativen Verwendungsbedürfung ist die resultierende Intensität schon nach der Verwendung von $(a+b)$ Einheiten gleich Null, obzwar die Intensität der Hauptbedürfung im Punkte o_1 steht und daher noch eine

[1]) *Sulzer*, Wirtsch. Grundgesetze, S. 98.

beträchtliche positive Größe darstellt. Wird der Verwendungsakt noch weiter fortgesetzt, so wird auch die resultierende Intensität und mithin die resultierende Verwendungsegenz negativ.

VII. Die Veränderungen der Intensität und Egenz innerhalb einer und derselben negativen Bedürfung.

362. Wird die Befriedigung einer Wohlfahrtsbedürfung, deren Intensität schon auf Null gesunken ist, weiter fortgesetzt, so wird, wie wir schon aus § 321 wissen, die Bedürfung negativ, d. h. es tritt ein Widerstreben gegen die weitere Fortsetzung des Befriedigungsaktes ein. Wenn man den Intensitätsgrad jenes Widerstrebens, welches gegen die Verzehrung des ersten Bissens unmittelbar nach der Überschreitung des Intensitätsnullpunktes besteht, mit dem Intensitätsgrad des Widerstrebens gegen die Verzehrung des fünften, dann des zehnten, fünfzehnten Bissens u. s. w., die man einzunehmen gezwungen würde, vergleicht, so wird man zugeben müssen, daß die Intensität der negativen Bedürfung von Bissen zu Bissen zunimmt.

Wenn jemand, der schon drei Anzüge angezogen hat, gezwungen würde, noch weitere ganz gleiche Anzüge anzuziehen, so würde man auch bei ihm sicherlich beobachten können, daß die Intensität seiner negativen Verwendungsbedürfung nach Anzügen von Anzug zu Anzug wächst. Ähnlich würde es sich verhalten, wenn jemand gezwungen wäre, sich in einem Zimmer aufzuhalten, dessen Lufttemperatur nach und nach auf 30°, 35°, 40° C. und noch mehr erhöht würde.

363. Aber nicht bloß bei den körperlichen, sondern auch bei den geistigen Wohlfahrtsbedürfnissen kann man ein analoges Wachsen der negativen Intensität konstatieren. Wenn z. B. jemand gezwungen würde, ein und dasselbe Bild oder eine und dieselbe Landschaft, für die er bereits das Interesse verloren hat, weiter zu betrachten, ein Buch, das seine Aufmerksamkeit nicht mehr fesselt, weiter zu lesen, so wird er ohne Zweifel gegen die daraus entspringende Langeweile ein von Minute zu Minute sich steigerndes Widerstreben empfinden.

364. Auf Grund solcher und ähnlicher Erfahrungen kann man sonach das II. Grundgesetz über die Intensitätsabnahme dah[in] ergänzen, daß unter den dort angegebenen Bedingungen nach Ü[ber-]

schreitung des Intensitätsnullpunktes *die Intensität der negativen Bedürfung innerhalb dieser Bedürfung von Bedürfungsphase zu Bedürfungsphase wächst.* Für die Wirtschaftswissenschaft hat diese Erkenntnis, die wir in den §§ 359 und 360 und in Fig. 9 und 10 antizipiert haben, nur eine sehr geringe Bedeutung.

365. Bisher hatten wir nur solche Fälle im Auge, wo sich die negative Intensität aus einer ursprünglich positiven infolge zu langer Fortsetzung des Befriedigungsaktes entwickelt. Wenden wir uns nun jenen Fällen zu, wo die negative Bedürfung schon vom Beginn des Befriedigungsaktes an besteht. In diese Kategorie gehört insbesondere das Widerstreben gegen gewisse Arbeitsleistungen, insbesondere gegen jene, welche für gemein gehalten oder denen gesundheitsschädliche Folgen zugeschrieben werden. Was solche Arbeiten anbelangt, so ist es jedermann bekannt, daß die Intensität des Widerstrebens gegen die erste Arbeitsstunde schwächer ist als gegen die zweite, wenn die erste unmittelbar vorhergegangen ist; unter der gleichen Bedingung ist die Intensität des Widerstrebens gegen die dritte Arbeitsstunde stärker als die des Widerstrebens gegen die zweite und die Intensität des Widerstrebens gegen die zehnte Arbeitsstunde stärker als die des Widerstrebens gegen jede der vorhergehenden neun Arbeitsstunden u. s. w. Damit man diese Intensitätssteigerung beobachten kann, ist es aber erforderlich, daß die Tätigkeit entweder ohne Unterbrechung oder nur mit geringen Unterbrechungen erfolge, da sonst die schon eingetretene Ermüdung durch die während der Unterbrechung eintretende Erholung paralysiert würde, und daß die Art, Qualität und objektive Anstrengung der Arbeit während der ganzen Dauer derselben unverändert bleibe, d. h. daß die Verwendungseinheiten alle gleich beschaffen und gleich groß seien.

Es bedarf wohl keiner ausdrücklichen Hervorhebung, daß solche Befriedigungsakte nur so lange fortgesetzt werden, als die positive Intensität der betreffenden Verwendungsbedürfung die negative Egenz überwiegt.

366. Auf Grund der eben angeführten Tatsachen kann man nun folgendes Gesetz aussprechen:

IV. Wird ein Befriedigungsakt, gegen dessen Wirgen ein negatives Wohlfahrtsbegehren besteht, in

dem gehörigen Tempo fortgesetzt und bleibt die Art, Qualität und objektive Anstrenguug desselben während seiner ganzen Dauer unverändert, so nimmt die Intensität der negativen Bedürfung innerhalb dieser Bedürfung von Befridigungsphase zu Befriedigungsphase zu.

Bezüglich der Größe dieser Intensitätsabnahme gilt analog das im vorletzten Alinea des § 321 Gesagte.

Auch dieses Gesetz kann man als ein Grundgesetz der Chreonomie bezeichnen.

367. Nachdem die Intensität der negativen Wohlfahrtsbedürfungen die eine der beiden Dimensionen der Disegenz bildet und da zweidimensionale Größen, bei welchen die eine ihrer beiden Dimensionen gleich ist, sich wie ihre zweiten Dimensionen verhalten, so läßt sich die Giltigkeit des IV. Grundgesetzes auch auf die Disegenzen gegen mehrere Wohlfahrtsausfälle von gleicher Dauer, deren Nichtverwirklichung das Ziel einer und derselben negativen Wohlfahrtsbedürfung bildet, ausdehnen. Man kann somit sagen:

8. Bildet die Nichtverwirklichung mehrerer auf einander folgender Wohlfahrtsausfälle von gleicher Dauer das Ziel einer und derselben negativen Wohlfahrtsbedürfung, so nimmt — unter den im IV. Grundgesetze angegebenen Voraussetzungen — die Disegenz gegen einen einzelnen von diesen Wohlfahrtsausfällen bei jedem hinzukommenden Wohlfahrtsausfalle zu.

Hinsichtlich der Größe dieser Disegenzzunahme gilt analog das im vorletzten Alinea des § 321 Gesagte.

368. Durch unzählige Erfahrungstatsachen läßt sich nachweisen, daß die im § 329 angeführten Grundgesetze IIIa und IIIb auch für das Größenverhältnis zwischen den negativen Wohlfahrtsegenzen und den negativen Verwendungsegenzen gegen jene Befriedigungsmittel, welche der Begehrende für die Ursache jener Wohlfahrtsausfälle hält, deren Nichtverwirklichung das Ziel seiner negativen Wohlfahrtsbedürfungen bildet, Giltigkeit haben.

In Anbetracht dessen kann man das Gesetz 8 in folgender Fassung auch von den negativen Verwendungsegenzen aussagen:

9. Wird der Verwendungsakt einer in die Klasse der ipsilen teilbaren Bedürfnisse gehörenden negativen Verwendungsbedürfung

mit mehreren gleich beschaffenen und gleich großen Verwendungseinheiten in dem gehörigen Tempo durchgeführt, so nimmt die negative Verwendungsegenz bei jeder hinzukommenden Verwendungseinheit zu.

369. Aus dem vorstehenden Gesetze lassen sich unter Berücksichtigung des in den §§ 333—337 Gesagten folgende den Gesetzen 3—7 analoge Korollarsätze ableiten:

10. Verfügt jemand bei jeder Fortsetzung des Verwendungsaktes einer negativen Verwendungsbedürfung nur über eine einzige Verwendungseinheit, so ist — unter den Voraussetzungen des Gesetzes 9 — die negative Verwendungsegenz gegen diese Verwendungseinheit um so größer, je mehr Verwendungseinheiten von ihr bereits verwendet worden sind.

11. Verfügt jemand über einen Vorrat gleich beschaffener und gleich großer Verwendungseinheiten, so nimmt — unter den Voraussetzungen des Gesetzes 9 — die negative Grenzverwendungsegenz bei diesem Vorrat bei jeder n. s. D. wenigstens eine Verwendungseinheit betragenden Vermehrung desselben zu, bei jeder n. s. D. wenigstens eine Verwendungseinheit betragenden Verminderung desselben ab.

12. Unter den Voraussetzungen des Gesetzes 9 nimmt die negative Gesamtverwendungsegenz bei einem Vorrat gleich großer und gleich beschaffener Verwendungseinheiten bei jeder n. d. D. des Begehrenden wenigstens eine Verwendungseinheit betragenden Vermehrung desselben, und zwar beschleunigt zu, bei jeder n. s. D. wenigstens eine Verwendungseinheit betragenden Verminderung des Vorrats, und zwar verzögert ab.

Hinsichtlich der Größe der Zu- und Abnahme der negativen Verwendungsegenz, bezw. Grenzverwendungsegenz sowie hinsichtlich der Größe der Beschleunigung der Zunahme, bezw. der Verzögerung der Abnahme der negativen Gesamtverwendungsegenz gilt analog das im vorletzten Alinea des § 321 Gesagte.

VIII. Von dem negativen Befriedigungskoeffizienten und der Gestalt der negativen Bedürfungskurven.

370. Nach Analogie des im § 348 aufgestellten Begriffes können wir die zwischen je zwei unmittelbar auf einander fol-

genden Verwendungseinheiten eintretende Intensitätszunahme einer negativen Verwendungsbedürfung den *negativen Befriedigungskoeffizienten* der betreffenden Befriedigungsphasen nennen ($R = n_2d - n_1d$ oder $n_2\delta - n_1\delta$). Derselbe ist der positiven Bedringlichung analog und unterscheidet sich von ihr nur darin, daß die Intensität, um welche es sich bei ihm handelt, negativ ist und die Zunahme derselben während des Befriedigungsaktes eintritt, während die Bedringlichung die vor dem Beginn des Befriedigungsaktes zum Vorschein kommende positive Intensitätszunahme betrifft.

Auch der negative Befriedigungskoeffizient weist bei verschiedenen Bedürfungen sehr bedeutende Unterschiede auf. Selbst innerhalb einer und derselben Bedürfung bleibt er nicht immer konstant, sondern er kann wachsen oder abnehmen. Demnach gilt die im § 350 angeführte Einteilung auch für die negativen Verwendungsbedürfungen.

371. Die Veranschaulichung des Verlaufes der Intensität negativer Bedürfungen durch Kurvenlinien ist streng genommen ebenso untunlich wie die des Verlaufes der Egenzintensität positiver Bedürfungen, da ja die erstere Intensität gleichfalls nur in endlichen Zeitabschnitten um ebenmerkliche Zuwächse, also um endliche Größen, zunimmt. Man kann sich aber auch hier mit bloßen Richtungslinien begnügen, welche die Gestalt gebrochener Linien oder Kurven haben und die den Verlauf der Intensität nur schematisch darstellen. Dieselben unterscheiden sich von den Richtungslinien positiver Bedürfungen dadurch, daß sie im vierten Quadranten des Koordinatensystems gezeichnet werden, da die Intensitäten der negativen Verwendungsbedürfungen auf nach unten gezogenen Ordinaten aufzutragen sind.

IX. Die Intensität und Egenz der hinzukommenden Bedürfungen eines und desselben periodischen Bedürfnisses.

372. In den vorhergehenden Abschnitten haben wir bloß jene Veränderungen verfolgt, welche die Intensität und Egenz innerhalb einer und derselben Bedürfung erleidet. Mit der vollständigen Befriedigung einer Bedürfung ist aber nicht immer das ganze Wohlfahrtsbegehren verschwunden. Wir wissen ja bereits, daß es auch periodische Wohlfahrtsbegehren gibt, bei welchen nach der Befriedigung einer Bedürfung, nach Verlauf einer bestimmten Zeit

eine neue Bedürfung ins Bewußtsein tritt, und daß sich dieser Vorgang bei vielen Verwendungsbegehren während des ganzen Lebens jedes Individuums wiederholt. In welchem Verhältnis steht nun die Intensität und Egenz der späteren Bedürfungen zu der Intensität und Egenz der früheren Bedürfungen eines solchen Wohlfahrtsbegehrens? *Gossen* hat auch diese Frage beantwortet und ein zweites Gesetz der Genußabnahme aufgestellt, welches er folgendermaßen formuliert hat:[1] „Eine ähnliche Abnahme der Größe des Genusses tritt ein, wenn wir den früher bereiteten Genuß wiederholen, und nicht bloß, daß bei wiederholter Bereitung die ähnliche Abnahme (nämlich wie jene, von welchen sein erstes Gesetz der Genußabnahme handelt) eintritt, auch die Größe des Genusses bei seinem Beginnen ist eine geringere und die Dauer, während welcher etwas als Genuß empfunden wird, verkürzt sich bei der Wiederholung, es tritt früher Sättigung ein und beides, anfängliche Größe sowohl wie Dauer, vermindern sich um so mehr, je rascher die Wiederholung erfolgt."

Auf einen besonderen Fall angewandt, würde dieser Satz lauten: Wenn die anfängliche Egenz oder Intensität bei der ersten Bedürfung 100^e hat, so erreicht sie bei der zweiten Bedürfung nur noch etwa 80^e, bei der dritten nur etwa 50^e, bei der vierten nur etwa 30^e, worauf sie gänzlich verschwindet. Hat die erste Bedürfung vom Beginn des Befriedigungsaktes bis zu ihrem völligen Verschwinden aus dem Bewußtsein 40 Minuten gedauert, so dauert die zweite nur noch etwa 30 Minuten, die dritte nur etwa 20 Minuten und die vierte nur 10 Minuten. Hiebei wurde angenommen, daß zwischen den Anfängen je zweier auf einander folgender Bedürfungen ein Zeitraum von je 5 Tagen liegt. Würden sich die Bedürfungen schon nach 4 Tagen wiederholen, so wären die anfänglichen Egenzen, bezw. Intensitäten der zweiten bis vierten Bedürfung nur etwa 70^e, 40^e und 20^e und die Dauer der Befriedigung würde nur etwa 25, 15 und 5 Minuten betragen.

Eine graphische Veranschaulichung des hier besprochenen Gesetzes bietet Fig. 11, in welcher die Ordinaten $ab > de > gh > jk$ die anfänglichen Intensitäten, die Abszissen $ac > df > gi > jl$ die Dauer der Befriedigungen

[1] S. *Gossen*, Menschl. Verkehr S. 5.

und die Kurven *bc*, *ef*, *hi* und *kl* den Verlauf der Intensität in den vier aufeinander folgenden Bedürfungen eines periodischen Wohlfahrtsbegehrens darstellen.

373. *Gossen* sucht den obigen Satz durch folgende Tatsachen zu beweisen: „Auch der ärgste Kunstenthusiast im Besitze eines Kunstwerkes wird, wenn er alle Nebenrücksichten beseitigt, nach und nach immer mehr beim Genießen des Kunstwerkes erkalten; es werden später ganze Tage darüber hingehen, wenn er allein ist, daß er sich den Genuß des Kunstwerkes nicht verschafft und diese Zwischenzeit zwischen dem wiederholten Genießen wird sich fortwährend verlängern, während anderseits die Zeit des Genießens sich verkürzt." Ferner: „Der Arme, der nur an Festtagen einen Braten zu verzehren hat, hat von der Sättigung durch Braten unstreitig mehr Genuß als derjenige, der sich täglich diesen Genuß

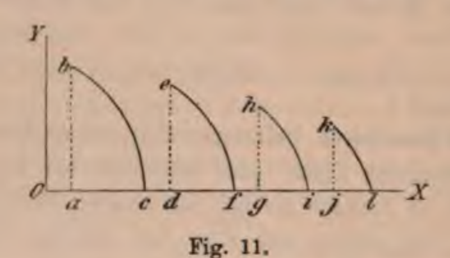


Fig. 11.

bis zur Sättigung verschafft, und bei diesem letztern steigert sich der Genuß, den die Sättigung durch Braten gewährt, je länger ihm dieser Genuß vorenthalten wird.... Daß... bei allen Gegenständen, auch bei... Brot, bei der Wiederholung und lediglich durch diese ein Sinken stattfindet, dazu bedarf es bloß der Bemerkung, wie sehr sich der Genuß beim Essen von Brot für denjenigen, der gewohnt ist, ihn sich täglich zu verschaffen, steigert, wenn ihm durch irgend welchen Zufall dieser Genuß auf nur einige Tage entzogen wird."

374. *Sax*[1]) spricht das zweite *Gossen*'sche Gesetz mit folgenden Worten zustimmend aus: „Bei wiederkehrenden Bedürfnissen ist gleichfalls eine Abnahme der durch die wiederholten Befriedigungsakte erregten Lust zu bemerken, sofern die Wiederholung innerhalb eines gewissen Zeitabschnittes erfolgt."

---

[1]) Vgl. *Sax*, Staatswirtschaft, S. 177.

Diese Formulierung bedeutet gegenüber der *Gossen*'schen insofern einen Fortschritt, als sie klar zum Ausdrucke bringt, daß die darin konstatierte Regelmäßigkeit nur bei den wiederkehrenden oder periodischen Bedürfnissen, resp. Wohlfahrtsbegehren anzutreffen ist.

375. *v. Wieser*[1]) bespricht das zweite von *Gossen* formulierte Gesetz der Genußabnahme nicht, da er übersehen zu haben scheint, daß dieser Autor auf S. 4 u. 5 zwei Gesetze aufgestellt hat. Für diese letztere Vermutung spricht. namentlich der Umstand, daß er den von *Gossen* auf S. 7 angeführten Zusatz, durch welchen der letztere einen etwaigen Einwand gegen sein zweites Gesetz zu entkräften sucht, bei Besprechung jenes Gesetzes behandelt, welches er das *Gossen*'sche Gesetz der Bedürfnissättigung genannt hat und das für die Verwendungsegenzen dasselbe bedeutet wie das erste *Gossen*'sche Gesetz der Genußabnahme für die Wohlfahrtsegenzen.

Pantaleoni[2]), der die beiden von *Gossen* formulierten Gesetze von einander richtig unterscheidet, hält das zweite für ebenso allgemein giltig wie das erste.

376. Soweit wir die Erfahrungstatsachen, aus welchen dieses Gesetz induziert werden muß, übersehen können, sind wir nicht imstande, zwischen der Wiederholung der Bedürfungen eines periodischen Wohlfahrtsbedürfnisses und der Abnahme ihrer Maximalegenz, bezw. -Intensität eine so gleichmäßige Beziehung zu konstatieren, daß sie den Namen eines Gesetzes verdienen könnte. Denn in der Wirklichkeit trifft man neben jenen Fällen, in welchen eine solche Abnahme der Egenz, bezw. Intensität zu beobachten ist, auch solche Fälle an, wo die Egenz, bezw. Intensität der späteren Bedürfungen jenen der früheren gleich oder gar noch größer ist als sie. Mitunter ist es aber im Interesse des Kulturfortschrittes zu wünschen, daß die späteren Bedürfungen eines periodischen Wohlfahrtsbegehrens eine stärkere Egenz haben als die ersteren. Es wäre daher sehr mißlich, wenn das zweite von *Gossen* ausgesprochene Gesetz tatsächlich jene Allgemeingiltigkeit besäße, welche dieser Autor dafür beansprucht.

Die physiologischen und psychologischen Ursachen, welche die Maximalegenz, bezw. -Intensität der einzelnen Wohlfahrtsbedürfungen beeinflussen, sind so zahlreich und durchkreuzen einander so vielfach, daß es unmöglich ist, die von *Gossen* behauptete Regelmäßigkeit zu konstatieren. Es kann zwar nicht bestritten werden, „daß

---

[1]) Vgl. *v. Wieser*, Natürl. Wert, S. 7.

[2]) S. *Pantaleoni*, Economia pura, S. 38 f.

regelmäßige Wiederkehr ebenso wie anhaltende Dauer der nämlichen Reize deren Gefühlswert abschwächt." [1]) Wäre die Intensität der Begehren unter allen Umständen von der Intensität der Gefühle abhängig, so müßte auch die öftere Wiederholung derselben Bedürfung deren Egenz regelmäßig abschwächen. Die Wiederholung und Übung bewirkt aber zugleich, daß das Geleise, in welchem sich die Begehren bewegen, immer mehr ausgefahren und daß so die Intensität, bezw. Egenz immer stärker wird. Die Erfahrung weist unzählige Fälle auf, in welchen die Egenz einer bestimmten Wohlfahrtsbegehrensart, die bei den ersten Bedürfungen nur ganz schwach war und daher von den Egenzen anderer Bedürfungen leicht verdrängt werden konnte, bei späteren Bedürfungen, wenn sich durch häufige Befriedigung aus dem Begehren eine Leidenschaft ausgebildet hat, so stark wird, daß sie fast unabweisbar erscheint, d. h. daß sie durch die Egenz fast keiner anderen Bedürfung überwunden werden kann. Man denke nur an die Egenzen beim Rauchen, beim Genuß geistiger Getränke und anderer Stimulantien, beim Kartenspiel u. dgl. [2])

377. Was die Ursache dieser Erscheinungen sein mag, das festzustellen, gehört nicht mehr zu den Aufgaben der Ökonomik, bezw. Chreonomie, sondern der Physiologie und Psychologie. Wir können uns mit der bloßen Konstatierung der Tatsache begnügen, daß derartige Zunahmen der Maximalegenz, bezw. -Intensität bei späteren Bedürfungen eines und desselben Wohlfahrtsbegehrens tatsächlich, und zwar sehr häufig vorkommen.

Wenn wir die Wohlfahrtsbegehren, bei welchen die von *Gossen* konstatierte Regelmäßigkeit zuzutreffen pflegt, näher analysieren, so finden wir, daß dieselben in die Kategorie der Genußbedürfnisse oder jener gemischten Bedürfnisse gehören, bei welchen die Intensität des Genußbedürfnisses überwiegt, solange aus denselben keine künstlichen Schmerzbedürfnisse geworden sind, während bei solchen Wohlfahrtsbegehren, welche zu den reinen natürlichen

---

[1]) Vgl. *Jodl*, Psychologie, S. 388.

[2]) Vgl. *Cauwès*, Traité I, S. 246: „L'intensité des besoins est en raison directe de l'habitude d'y donner satisfaction. Nul doute que la jouissance prolongée du bien-être n'aiguise le sentiment de la privation. L'habitude rend nécessaires des choses en elles-mêmes inutiles." Ferner *Schwiedland*, Psychol. Grundlagen, S. 14.

Schmerzbedürfnissen zu zählen sind, keine Abnahme der Maximalegenz, bei den künstlichen Schmerzbedürfnissen im Gegenteil eine Zunahme derselben zu beobachten ist.

378. Bei der Aufstellung seines zweiten Gesetzes der Genußabnahme dürfte *Gossen* von der irrtümlichen Meinung ausgegangen sein, daß jede Bedürfung eines periodischen Wohlfahrtsbegehrens mit ihrer Maximalintensität ins Bewußtsein tritt (vgl. Fig. 11), während, wie wir schon wissen, viele Bedürfungen bei ihrem Eintritt ins Bewußtsein nur eine sehr schwache Intensität haben, die erst während des weiteren Verlaufes der Bedürfung nach und nach zunimmt (sich bedringlichende Bedürfungen). Diese Erscheinung bildet bei den Bedürfungen periodischer Wohlfahrtsbegehren sogar die Regel.

Will man sich den Verlauf der Intensität, bei den aufeinander folgenden Bedürfungen eines periodischen Wohlfahrtsbegehrens graphisch veranschaulichen, so erhält man die aus Fig 12 ersichtliche Reihe von Kurvenlinien. Hiebei wurde vorausgesetzt, daß jede Bedürfung bis zum



Fig. 12.

völligen Erlöschen ihrer Egenz, bezw. Intensität der Befriedigung entgegengeführt wird. In sehr vielen Fällen muß man aber wegen der Beschränktheit des verfügbaren Gütervorrats die Befriedigung jeder Bedürfung abbrechen, bevor ihre Intensität auf den Nullpunkt gesunken ist. Eine wie hohe Intensität die jeweils zuletzt zur Befriedigung gelangende Befriedigungsphase hat, das hängt bekanntlich von der verschiedenen Größe des verfügbaren Gütervorrats, und falls sich derselbe zur Befriedigung mehrerer Verwendungs-, bezw. Wohlfahrtsbedürfnisse eignet, von der Intensität aller auf ihn angewiesenen Bedürfungen ab. Demnach wird der Reiche ceteris paribus seine Bedürfungen bis zu einer schwächeren Befriedigungsphase befriedigen können als der Arme. Von der verschiedenen Größe des Gütervorrats hängt es aber auch ab, bei welcher Intensitätsphase man mit der Befriedigung seiner Bedürfungen beginnt. Aus diesem Grunde wird der Arme seine Bedürfungen zu einer höheren Intensität anwachsen lassen müssen als der Reiche.

Der Verlauf der Intensität bei dem ersteren wäre sonach durch die Kurven I (Fig. 13), bei dem letzteren durch die Kurven II darzustellen. Es dürfte wohl einleuchtend sein, daß je rascher die Wieder-

holung der Befriedigungsakte erfolgt, d. h. je kürzer die Zeiträume sind, die zwischem dem Abbruch der Befriedigung und dem Beginn der Befriedigung je zweier auf einander folgender Bedürfungen eines periodischen Wohlfahrtsbegehrens verstreichen, desto schwächer ceteris paribus die Intensität der ersten Befriedigungsphase, bezw. desto schwächer die Verwendungsegenz nach der ersten Verwendungseinheit ist.

379. Die eben konstatierten Tatsachen decken sich vollkommen mit jenen, welche das zweite von *Gossen* formulierte Gesetz der Genußabnahme im Auge hat, aber sie sind keineswegs als eine Wirkung der öfteren Wiederholung des Befriedigungsaktes an sich anzusehen, sondern ihre Ursache ist in der geringeren Zunahme der Intensität, bezw. Egenz infolge einer kürzeren Aufschiebung der Befriedigung zu suchen. Daß dies und nicht die Wiederholung die Ursache der bei den späteren Bedürfungen eines und desselben periodischen Wohlfahrts-, bezw. Verwendungsbegehrens zu beobachtenden Abnahme der Intensität, bezw. Egenz ist, läßt sich leicht dadurch beweisen, daß die 100ste Bedürfung, wenn ihre Befriedigung

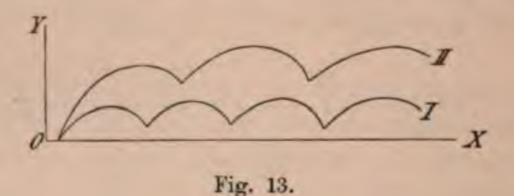


Fig. 13.

erst 10 Stunden nach dem Abbruch des Befriedigungsaktes der 99sten Bedürfung begonnen wird, eine viel stärkere Egenz und Intensität besitzt als die dritte, bei welcher mit der Befriedigung schon 4 Stunden nach dem Abbruch des Befriedigungsaktes der zweiten Bedürfung begonnen wird, natürlich wieder unter der Voraussetzung, daß sowohl bei der zweiten als auch bei der 99sten Bedürfung die Befriedigung bei der gleichen Intensitätsphase abgebrochen wurde.

380. Was die von *Gossen* angeführten Beispiele anbelangt, so darf man nicht übersehen, daß es sich in denselben um zusammengesetzte Wohlfahrts-, bezw. Verwendungsbegehren handelt, die aus demselben Hauptbegehren nach der Sättigung und verschiedenen Nebenbegehren nach einem Gaumengenusse bestehen. Die Befriedigung des Hauptbegehrens wiederholt sich sowohl bei dem Reichen, der sich jeden Tag den Genuß eines Bratens verschaffen kann, als auch bei dem Armen, der sich denselben nur an Sonntagen zu gönnen vermag, sonst aber

auf Pflanzenkost angewiesen ist, so ziemlich in den gleichen Zwischenräumen; der Unterschied, welcher zwischen beiden besteht, liegt aber in der verschiedenen Länge der Zeiträume, welche zwischen je zwei Befriedigungen des Nebenbegehrens liegen. Während also beim Reichen die Egenz der Nebenbedürfung nach dem Genusse an einem Braten nur je 24 Stunden oder eine noch kürzere Zeit steigt, hat sie beim Armen eine ganze Woche Zeit zuzunehmen, und so kann es niemanden Wunder nehmen, wenn die Egenz des Nebenbegehrens nach der ersten Verwendungseinheit eines Bratens beim Armen bedeutend größer ist als beim Reichen. Die Ursache dieses Unterschiedes liegt aber keineswegs in einer Abschwächung der Intensität der ersten Befriedigungsphase der hinzukommenden Bedürfungen, sondern in einem geringeren Anwachsen derselben seit dem Abbruche der Befriedigung der unmittelbar vorhergehenden Wohlfahrtsbedürfung nach einem Genusse der gleichen Art.

Und in ganz analoger Weise ist das zweite Beispiel zu erklären. Denn auch das Brot befriedigt nicht bloß das Hauptbegehren nach der Sättigung, sondern auch ein Nebenbegehren nach einem Gaumengenusse.

381. Aus allen diesen Gründen glauben wir behaupten zu dürfen, daß die hie und da beobachtete Abnahme der Intensität der ersten Befriedigungsphase, bezw. der Maximalintensität der hinzukommenden Bedürfungen eines und desselben periodischen Wohlfahrtsbegehrens keineswegs den Namen eines Gesetzes verdient.

Nach dem die Egenz als eine zweidimensionale Größe, wenn sie auf gleich lange Wohlfahrtszuwächse gerichtet ist, der Intensität des Befriedigungstriebes proportional ist, so läßt sich auch von der Egenz der hinzukommenden Bedürfungen eines periodischen Wohlfahrtsbegehrens eine dem II. Grundgesetze analoge Regelmäßigkeit nicht behaupten oder mit andern Worten, das zweite von *Gossen* formulierte Gesetz der Genußabnahme kann nicht als richtig bezeichnet werden.

382. Aus den vorhergehenden Paragraphen folgt bereits, daß auch die gegenteilige Behauptung *Cauwès'* [1]) nämlich, daß die Intensität der Bedürfnisse im geraden Verhältnis mit der Ge-

---

[1]) Vgl. S. 272, Anm. 2.

wohnheit ihrer Befriedigung steht, nicht im Allgemeinen richtig sein kann. Eine solche Beziehung läßt sich vielmehr bloß bei einem Teil der Genußbedürfnisse konstatieren, und zwar bei jenen, deren häufige Befriedigung ein künstliches Schmerzbedürfnis hervorruft, während von den übrigen Genußbedürfnissen die meisten durch häufige Wiederholung nach und nach abstumpfen und bei den natürlichen Schmerzbedürfnissen die Wiederholung auf die Intensität, bezw. Egenz in der Regel keine Wirkung hat.

X. Die Intensität und Egenz der nachfolgenden Begehren einer und derselben Wohlfahrtsbedürfnisgattung.

383. Nachdem wir die Beziehungen besprochen haben, welche zwischen den Intensitäten und Egenzen verschiedener Befriedigungsphasen einer und derselben teilbaren Wohlfahrtsbedürfung, dann jene, die zwischen den Intensitäten und Egenzen verschiedener Bedürfungen eines und desselben periodischen Wohlfahrtsbegehrens bestehen, drängt sich jetzt noch die Frage auf, ob vielleicht auch zwischen den Intensitäten und Egenzen verschiedener Wohlfahrtsbegehren einer und derselben Wohlfahrtsbegehrensgattung eine Gesetzmäßigkeit zu konstatieren ist. Diesen Fall betrifft der Zusatz *Gossens* auf S. 7 [1]). Die Erfahrung lehrt, daß derjenige, welcher in den Kunstwert der Werke eines Malers oder Bildhauers eingedrungen ist, in der Regel auch für den Kunstwert der Werke vieler anderer Künstler empfänglicher wird; sie werden ihm also einen größeren Kunstgenuß gewähren und infolge dessen wird die Intensität seines Wohlfahrtsbegehrens nach demselben stärker sein.

Unter Bezugnahme auf den obigen Zusatz spricht auch *v. Wieser* [2]) die Ansicht aus, „daß das Begehren durch Wiederholung und Übung

[1]) Derselbe lautet: „Nicht zu verwechseln mit diesem Sinken des Genusses beim fortgesetzten und wiederholten Genießen eines und desselben Gegenstandes ist die Steigerung, die bei jedem Genußsinne im Ganzen durch Übung möglich ist. Die Übung des Gesichts, des Gehörs, des Geschmacks, des Geistes (sic!) steigert den Genuß an den diesen Sinnen dienenden Gegenständen im Allgemeinen, aber das festgesetzte und wiederholte Genießen eines und desselben Gegenstandes ist demungeachtet jenem Sinken unterworfen.“ Diesen Zusatz hatten wir im § 365 im Sinne.

[2]) S. *v. Wieser*, Natürl. Wert, S. 7.

größer wird, indem es hiebei sich entwickelt, sich selber, seine Ziele und seine Mittel kennen lernt, sich reinigt und sich erhebt."

Andererseits ist es aber auch bekannt, daß derjenige, der „allen möglichen Vergnügungen nachjagen kann, bald findet, daß jedes einzelne für ihn rasch auf den Nullpunkt sinkt oder als Langeweile zu einer negativen Größe wird." [1]) Dies erklärt sich dadurch, daß sehr viele Verwendungsbegehrensarten sich nur als verschiedene Kombinationen einer kleinen Anzahl von Grundbegehren darstellen. Folgen nun zwei oder mehrere Verwendungsbegehren, welche ein gemeinschaftliches Haupt- oder Nebenbegehren haben, auf einander, so fängt bei der Befriedigung des späteren Verwendungsbegehrens das gemeinschaftliche Begehren erst mit jener Befriedigungsphase an, bei welcher die Befriedigung des früheren Verwendungsbegehrens aufgehört hat.

Zwischen diesen beiden, einander entgegengesetzten Tendenzen dürfte das gleiche Verhältnis bestehen, wie zwischen der anfänglichen Zunahme der Intensität und Egenz innerhalb einer und derselben Bedürfung bei den Genußbedürfnissen (vgl. § 318) und der Abnahme derselben nach dem II. Grundgesetze. Auf eine nähere Untersuchung dieser Erscheinungen glauben wir aber verzichten zu dürfen, da für die Ökonomik die Egenzen der einzelnen Verwendungsbegehren und somit auch die Intensitäten und Egenzen der Wohlfahrtsbegehren, durch welche dieselben hervorgerufen werden, gegebene Größen sind.

---

[1]) S. *Lexis*, Grenznutzen, S. 429.

Achtes Kapitel.

Über das Größenverhältnis zwischen den Verfügungs- und den Verwendungsegenzen.

I. Bei gegenwärtigen Verwendungsbegehren.

384. Die Untersuchungen des vorhergehenden Kapitels bilden die Grundlage für die Bestimmung der Größe der Verfügungsegenzen, welche sich, wie wir wissen, als die eigentliche Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft darstellt. Indem ich nun an diese Aufgabe herantrete, schicke ich die Bemerkung voraus, daß ich mich in dieser Schrift auf den Elementarfall beschränke, wenn jedes Befriedigungsmittel von dem Begehrenden nur zur Befriedigung einer einzigen Verwendungsbedürfung für geeignet gehalten wird, indem ich diesmal nur jene Erscheinungen zu untersuchen beabsichtige, die auch bei theoretischer Behandlung einer exakten Darstellung zugänglich sind, während bei den übrigen Fällen eine exakte Darstellung m. E. nur vom Standpunkte der praktischen Wirtschaftswissenschaft möglich ist.

385. Mit Rücksicht auf den methodischen Grundsatz, daß mit dem Einfachsten zu beginnen und erst, wenn dieses aufgeklärt ist, zu dem Komplizierteren fortzuschreiten ist, wollen wir zuerst untersuchen, welches Größenverhältnis zwischen der Verfügungsegenz einer gegenwärtigen Verfügungsbedürfung nach einer solchen Verwendungseinheit, welche der Begehrende nur zur Befrie-

digung jener gegenwärtigen unteilbaren Verwendungsbedürfung für geeignet hält, durch welche die Verfügungsbedürfung hervorgerufen wurde, und der Verwendungsegenz nach derselben Verwendungseinheit besteht, falls der Begehrende annimmt, daß die Verfügung über diese Verwendungseinheit die unumgängliche Bedingung der Befriedigung der betreffenden Verwendungsbedürfung ist, m. a. W., welches Größenverhältnis zwischen der Verfügungsegenz und der Verwendungsegenz nach einer und derselben Verwendungseinheit besteht, wenn der Begehrende der Ansicht ist, daß die Befriedigung nur einer einzigen von seinen gegenwärtigen unteilbaren Verwendungsbedürfungen von der Verfügung über diese Verwendungseinheit abhängig ist.

Da unser Begehrensvermögen derart organisiert ist, daß, wenn wir die Verwirklichung einer Wirkung begehren, der mit der Vorstellung derselben verknüpfte Impuls sich auch mit der Vorstellung der Mittel, die wir zur Verwirklichung derselben für erforderlich halten, assoziiert, so muß sich auch der die eine der beiden Dimensionen der Verwendungsegenz bildende Impuls, der auf die Verwirklichung des Verwendungsaktes hinzielt, mit der Vorstellung jener verwendungsbereiten Verfügung über die zu verwendenden Befriedigungsmittel, ohne welche nach dem Dafürhalten des Begehrenden der Verwendungsakt nicht auszuführen ist, verknüpfen, m. a. W. die Verwendungsegenz nimmt zunächst die Gestalt der Verfügungsegenz an. Da der Befriedigungstrieb der beiden Egenzen derselbe ist, so muß die Intensität der ersteren der Intensität der letzteren gleich sein. Ist die Verwendungseinheit bei beiden Egenzen dieselbe, so müssen diese, da ihre beiden Dimensionen gleich sind, die gleiche Größe haben.

386. Hiebei ist aber nicht zu übersehen, daß letztere Behauptung nur unter der Voraussetzung gemacht wird, daß die Verfügung über die betreffende Verwendungseinheit nur zu dem Zwecke begehrt wird, um das betreffende Verwendungsbegehren zu befriedigen. Ist die Erlangung der Verfügung über ein Befriedigungsmittel ganz oder teilweise Selbstzweck, d. h. wird schon durch die Verfügung darüber ein Wohlfahrtszuwachs bewirkt, so ist bei der Bestimmung der Größe der Verfügungsegenz auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen.

Andererseits darf aber die Erhaltung oder der Erwerb der Verfügung über die betreffende Verwendungseinheit nicht den Gegenstand einer negativen Verfügungsbedürfung bilden, durch welche die Größe der resultierenden Verfügungsegenz unter das Maß der Verwendungsegenz herabgedrückt würde.

387. Wir können daher folgendes Gesetz aussprechen:

V. Ist nach dem Dafürhalten einer Person von ihrer Verfügung über eine bestimmte Verwendungseinheit eines Befriedigungsmittels die Befriedigung nur einer einzigen von ihren gegenwärtigen unteilbaren Verwendungsbedürfungen abhängig, so ist die Größe ihrer Verfügungsegenz (V_g) nach dieser Verwendungseinheit gleich der Größe der Verwendungsegenz (U_g) nach derselben

$$4) \quad V_g = U_g.$$

Dieses zu den chreonomischen Grundgesetzen zu rechnende Gesetz, welches zugleich als ein Grundgesetz der Ökonomik anzusehen ist, gilt sowohl für die Egenz des Verfügungserwerbsbegehrens (nach einer erst zu erwerbenden Verwendungseinheit), welche man kurz die *Erwerbsegenz* nennen kann, als auch für die Egenz des Verfügungsbesitzbegehrens (nach einer schon verfügbaren Verwendungseinheit), welche als *Besitzegenz* bezeichnet werden kann.

388. Hat jemand einen Vorrat mehrerer gleich großer und gleich beschaffener, nach seinem Dafürhalten zur Befriedigung nur einer einzigen von seinen gegenwärtigen unteilbaren Verwendungsbedürfungen in vollkommen gleicher Weise sich eignender Verwendungseinheiten und ist er der Ansicht, daß keine von ihnen die ihr innewohnenden Befriedigungskräfte anders als durch den Verwendungsakt verlieren kann, m. a. W. hält jemand die Befriedigung einer einzigen von seinen gegenwärtigen unteilbaren Verwendungsbedürfungen von der Verfügung nur über eine einzige von mehreren ihm verfügbaren Verwendungseinheiten für abhängig, so ist seine Besitzegenz nach jeder weiteren Verwendungseinheit aus diesem Vorrat gleich Null.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist bei einer Person, welche bereits über eine Verwendungseinheit der oben angegebenen Art ver-

fügt und der Ansicht ist, daß ihr die Verfügung über dieselbe nicht ohne ihren Willen entzogen werden und daß die der Verwendungseinheit innewohnenden Befriedigungskräfte nicht anders als durch den Verwendungsakt verloren gehen können, die Erwerbsegenz nach jeder weiteren gleich großen und gleich beschaffenen Verwendungseinheit, die sich nach ihrem Dafürhalten zur Befriedigung keiner anderen Bedürfung eignet, gleich Null.

Unter Zusammenfassung der beiden vorhergehenden Absätze kann man somit folgenden, aus dem V. Grundgesetze hervorgehenden Korollarsatz aussprechen:

13. Ist nach dem Dafürhalten einer Person von ihrer Verfügung über eine bestimmte Verwendungseinheit eines Befriedigungsmittels keine ihrer gegenwärtigen unteilbaren Verwendungsbedürfungen abhängig, so ist ihre (Erwerbs- und Besitz-) Verfügungsegenz nach dieser Verwendungseinheit gleich Null.

389. Unter Umständen kann die Verfügungsegenz nach einem Teile der ihr verfügbaren oder nach weiteren, erst zu erwerbenden Verwendungseinheiten auch negativ werden. Doch geschieht dies nicht sogleich, sobald die Verwendungsegenz nach den betreffenden Verwendungseinheiten negativ geworden ist, sondern erst dann, wenn die verfügbare Menge so angewachsen ist, daß ihr Besitz eine Verschlechterung des Wohlfahrtszustandes der betreffenden Person verursacht.

390. Auf Grund der vorhergehenden Erwägungen kann man auch den nachstehenden Satz aussprechen:

14. Die Erwerbsegenz nach einer zu einem Vorrat von n gleich großen und gleich beschaffenen Verwendungseinheiten hinzuzuerwerbenden Verwendungseinheit ist unter den Voraussetzungen des V. Grundgesetzes gleich der Besitzegenz nach einer zusammen mit n anderen gleich großen und gleich beschaffenen Verwendungseinheiten verfügbaren Verwendungseinheit.

391. Die bisher aufgestellten Sätze beziehen sich nur auf solche Verfügungsegenzen, die durch unteilbare Verwendungsbedürfungen hervorgerufen werden. Durch Kombinierung des V. Grundgesetzes mit den Gesetzen 3 bis 7 gelangt man aber zu analogen Gesetzen hinsichtlich der durch teilbare Verwendungsbedürfungen hervorgerufenen Verfügungsegenzen. Nehmen wir an, jemand habe eine ge-

genwärtige, in die Klasse der ipsilen einfachen teilbaren und richtigen Schmerzbedürfnisse gehörende Verwendungsbedürfung, zu deren vollständiger Befriedigung nach seinem Dafürhalten die sukzessive Verwendung zweier gleich großer und gleich beschaffener Verwendungseinheiten erforderlich ist, über welche er noch nicht verfügt und welche er zur Befriedigung keiner anderen von seinen Verwendungsbedürfungen für geeignet hält. Wenn die Verwendungsegenz nach der ersten Verwendungseinheit z. B. 30^e und nach der zweiten Verwendungseinheit 10^e beträgt, so ist die Erwerbsegenz nach der ersten Verwendungseinheit, da die auf sie gerichtete Verwendungsegenz von 30^e als eine aktuelle empfunden wird, zufolge des V. Grundgesetzes gleich dieser Verwendungsegenz, nämlich 30^e. Das Gleiche läßt sich auch von der Besitzegenz nach der ersten Verwendungseinheit zeigen, wenn der Begehrende nur über sie verfügt und daher von der Verfügung über sie die Befriedigung der ersten Phase seiner Bedürfung für abhängig hält.

Es ist somit zwischen der Größe der Verfügungsegenz nach der ersten Verwendungseinheit bei einer teilbaren Verwendungsbedürfung, über welche man als über eine einzige verfügen soll, und der Größe der Verfügungsegenz nach der einzigen Verwendungseinheit bei einer unteilbaren Verwendungsbedürfung, wenn die erste Befriedigungsphase der ersteren gleich stark ist wie die einzige Befriedigungsphase der letzteren, kein Unterschied.

Sobald die erste Einheit verwendet ist, bleibt noch ein (eine oder mehrere Befriedigungsphasen umfassender) Rest der teilbaren Bedürfung übrig, der auf die Verwendung der zweiten Einheit gerichtet ist und die Verwendungsegenz 10^e hat. Dieser Rest ist gerade so zu behandeln wie eine von Anfang an unteilbare Verwendungsbedürfung nach einer Verwendungseinheit mit der Verwendungsegenz von 10^e. Es ist daher *nach dem V. Grundgesetze die Größe der Erwerbsegenz nach dieser zweiten einzeln zu besitzenden Verwendungseinheit gleich der Größe der Verwendungsegenz nach derselben.*

Hat der Begehrende die Verfügung über die zweite Verwendungseinheit erlangt, so ist, wenn er nur über sie allein verfügt und

daher von der Verfügung über sie die Befriedigung des Restes seiner teilbaren Bedürfung für abhängig hält, auch die Größe der Besitzegenz nach der zweiten, einzeln verfügbaren Verwendungseinheit gleich der Größe der Verwendungsegenz nach derselben.

In analoger Weise läßt sich zeigen, daß, wenn zur vollständigen Befriedigung einer gegenwärtigen teilbaren Bedürfung drei Verwendungseinheiten erforderlich sind, nach erfolgter Verwendung der zweiten Einheit ein auf die Verwendung der dritten Einheit hinzielender Rest der teilbaren Bedürfung übrig bleibt, welcher gerade so zu behandeln ist wie eine ursprünglich unteilbare Verwendungsbedürfung nach dieser Verwendungseinheit. Es ist daher auch in diesem Falle die Größe der Erwerbs- und der Besitzegenz nach der dritten, einzeln zu besitzenden, bezw. einzeln verfügbaren Verwendungseinheit gleich der Größe der Verwendungsegenz nach derselben.

392. Man kann somit per inductionem den allgemeinen Satz aussprechen:

15. Ist nach dem Dafürhalten einer Person von ihrer Verfügung über eine bestimmte Verwendungseinheit eines Befriedigungsmittels die teilweise Befriedigung einer einzigen ihrer gegenwärtigen teilbaren Verwendungsbedürfungen abhängig, so ist die Größe ihrer Erwerbs- und Besitzegenz nach einer solchen einzeln zu besitzenden, bezw. einzeln verfügbaren Verwendungseinheit gleich der Größe ihrer Verwendungsegenz nach derselben.

Der vorstehende Satz stellt sich somit als eine Ausdehnung des V. Grundgesetzes auf die teilbaren Verwendungsbedürfungen dar.

393. Aus diesem Satze und dem 3. Gesetze läßt sich das nachstehende Gesetz ableiten:

16. Die Größe der im Gesetze 15 näher bestimmten Erwerbs- und Besitzegenz nach einer Verwendungseinheit (der Einheitsverfügungsegenz) ist unter den Voraussetzungen des 2. Gesetzes um so kleiner, je mehr Verwendungseinheiten bereits vor dieser Verwendungseinheit verwendet worden sind.

394. Für die Wirtschaftswissenschaft ist von besonderer Wichtigkeit die Frage, wie stark die Verfügungsegenz nach einer Verwendungseinheit aus einem Vorrat gleich großer und gleich beschaffener Verwendungseinheiten vor dem

Beginn des Verwendungsaktes ist, wenn der Begehrende von der Verfügung über jede dieser Einheiten eine teilweise Befriedigung einer einzigen seiner gegenwärtigen ipsilen richtigen einfachen teilbaren Verwendungsbedürfungen für abhängig hält, und wie sich dieselbe ändert, wenn dieser Vorrat nach dem Dafürhalten des Begehrenden zu- oder abnimmt. Es wird daher jetzt unsere Aufgabe sein, auf diese Frage eine möglichst genaue Antwort zu geben.

Aus den Gesetzen 5 und 7 wissen wir, daß unter den Voraussetzungen des 1. Gesetzes bei jeder Veränderung eines solchen Vorrats, welche der Begehrende für eine Vermehrung um eine Verwendungseinheit hält, die Gesamtverwendungsegenz nach demselben um die (Zuwachs-) Grenzegenz zunimmt, hingegen bei jeder Veränderung, welche er für eine Verminderung desselben um eine Verwendungseinheit ansieht, um die (Ausfalls-) Grenzegenz abnimmt. Es ist daher von der Verfügung über eine Verwendungseinheit aus einem solchen Vorrat die Befriedigung jener Phasen der betreffenden teilbaren Bedürfung abhängig, welche mit der Grenzegenz begehrt wird. Da aber zufolge der Organisation unseres Begehrensvermögens, wenn jemand von einem solchen Abhängigkeitsverhältnis überzeugt ist, der Impuls, mit welchem die für abhängig gehaltene Verwendung begehrt wird, sich auf die Erlangung und Erhaltung der Verfügung über jene Verwendungseinheit, von welcher die Ausführung des Verwendungsaktes als abhängig angesehen wird, überträgt, so stimmt in einem solchen Falle die Größe der Verfügungsegenz nach einer Verwendungseinheit aus einem solchen Vorrat mit der Größe der Grenzverwendungsegenz überein.

395. Auf Grund der vorhergehenden Erwägungen kann man folgendes weitere Gesetz aussprechen:

VI. Verfügt jemand über einen Vorrat gleich großer und gleich beschaffener Verwendungseinheiten, die sich nach seinem Dafürhalten nur zur Befriedigung einer einzigen von seinen gegenwärtigen teilbaren Verwendungsbedürfungen eignen und von welchen er annimmt, daß keine derselben ohne seinen Willen seiner Verfügungsmacht entzogen oder die ihr innewohnenden Befriedigungskräfte verlieren kann, so ist die Größe seiner Besitzegenz (V_b) nach einer Verwen-

dungseinheit aus diesem Vorrat, wenn er von der Verfügung über sie die teilweise Befriedigung jener seiner Bedürfung für abhängig hält, gleich der (Ausfalls-) Grenzegenz (U_a) bei diesem Vorrat; ebenso ist unter der angegebenen Bedingung die Größe seiner Erwerbsegenz (V_e) nach einer gleich großen und gleich beschaffenen zu dem Vorrat hinzuzuerwerbenden Verwendungseinheit gleich der (Zuwachs-) Grenzegenz (U_z) bei diesem Vorrat.

$$5)\quad V_b = U_a \text{ und } V_e = U_z.$$

Will man sich möglichst kurz, wenn auch weniger genau ausdrücken, so kann man sagen:

Die Einheitsverfügungsegenz bei einem Vorrat gleich beschaffener und gleich großer Verwendungseinheiten ist — unter den obigen Voraussetzungen — gleich der Grenzverwendungsegenz.

Das unter VI angeführte Gesetz ist ein Grundgesetz der Chreonomie und zugleich ein Grundgesetz der Ökonomik.

396. Aus diesem Grundgesetze und den Gesetzen 4 bis 7 kann man folgende Korollarsätze ableiten:

17. Unter den Voraussetzungen des VI. Grundgesetzes wird die Einheitsverfügungsegenz bei einem veränderlichen Vorrat, so oft der Begehrende überzeugt ist, daß sich derselbe um eine Verwendungseinheit vermehrt hat, schwächer, so oft er glaubt, daß derselbe um eine Verwendungseinheit abgenommen hat, stärker. Wenn der Begehrende annimmt, daß der Vorrat soviel (n) Verwendungseinheiten enthält, als er zur vollständigen Befriedigung seiner betreffenden Verwendungsbedürfung für erforderlich hält, so ist die Größe seiner Erwerbsegenz nach jeder die Zahl n überschreitenden Verwendungseinheit gleich Null. Die Größe der Besitzegenz nach einer Verwendungseinheit ist unter den gleichen Voraussetzungen so lange gleich Null, als die Zahl der vorrätigen Verwendungseinheiten n übersteigt.

Die Einheitsverfügungsegenz kann unter Umständen (vgl. § 388) auch negativ werden.

18. Die Gesamtverfügungsegenz bei einem veränderlichen Vorrat gleich großer und gleich beschaffener Verwendungseinheiten wird — unter den Voraussetzungen des VI. Grundgesetzes — nach jeder Veränderung desselben, welche der Begehrende für eine Vermehrung

desselben um eine Verwendungseinheit hält, um eine der (Zuwachs-) Grenzegenz gleichkommende Verfügungsegenz größer, nach jeder Veränderung desselben, welche er für eine Verminderung desselben um eine Verwendungseinheit hält, um eine der (Ausfalls-) Grenzegenz gleichkommende Verfügungsegenz kleiner.

19. Unter den Voraussetzungen des VI. Grundgesetzes nimmt die Gesamtverfügungsegenz bei einem veränderlichen Vorrat gleich großer und gleich beschaffener Verwendungseinheiten nach jeder Veränderung desselben, welche der Begehrende für eine Vermehrung desselben um wenigstens eine Verwendungseinheit hält, solange derselbe nach seinem Dafürhalten nicht jene Zahl (n) von Verwendungseinheiten übersteigt, melche er zur vollständigen Befriedigung seiner Verwendungsbedürfung für erforderlich hält, verzögert zu, nach jeder Veränderung desselben, welche er für eine Verminderung desselben um wenigstens eine Verwendungseinheit hält, falls die Zahl der vorrätigen Verwendungseinheiten seinem Dafürhalten nach nicht n übersteigt, beschleunigt ab.

Bei solchen Vorräten, welche zur Befriedigung ipsiler teilbarer Genußbedürfnisse bestimmt sind, treten die Gesetze 16—19 erst von jener Verwendungseinheit an in Wirksamkeit, bei welcher die Verwendungsegenz innerhalb der betreffenden Bedürfung ihr Maximum erreicht.

Über die Größe der Zu- oder Abnahme der Einheitsverfügungsegenz sowie über die Größe der Verzögerung der Zunahme, bezw. über die Größe der Beschleunigung der Abnahme der Gesamtverfügungsegenz gilt in analoger Weise das im vorletzten Absatz des § 321 Gesagte.

397. Das oben angeführte VI. Grundgesetz ist, soweit es sich auf die Besitzegenz bezieht, die Elementarform des Wertgesetzes der Grenznutzentheorie, wie es *Menger*[1]), *v. Wieser*[2])

---

[1]) S. *Menger*, Volkswirtschaftslehre, S. 107 f.: „Der Wert eines konkreten Gutes oder einer bestimmten Teilquantität der einem wirtschaftenden Subjekte verfügbaren Gesamtquantität eines Gutes ist für dasselbe demnach gleich der Bedeutung, welche die wenigst wichtigen von den durch die verfügbare Gesamtquantität noch gesicherten und mit einer solchen Teilquantität herbeizuführenden Bedürfnisbefriedigungen für das obige Subjekt haben." Der Begriff

und *v. Böhm-Bawerk* [1]) formuliert haben. Denn setzt man in die von diesen Autoren ausgesprochenen Sätze die von uns gebrauchten Ausdrücke „Einheitsverfügungsegenz“ und „Grenzverwendungsegenz“ ein, so wird man finden, daß dieselben mit dem kürzeren Wortlaut des VI. Grundgesetzes ziemlich genau übereinstimmen.

Wir haben dieses Grundgesetz deshalb als die Elementarform des Grenzwertgesetzes bezeichnet, da es nur für solche Gütervorräte abgeleitet wurde, die zur Befriedigung bloß einer einzigen gegenwärtigen teilbaren Verwendungsbedürfung geeignet sind, während das Grenzwertgesetz Anspruch auf Giltigkeit für alle Gütervorräte, somit auch für solche, die zur Befriedigung sehr verschiedener, sowohl teilbarer als unteilbarer, verschiedenen Bedürfnissen angehörender Verwendungsbedürfungen dienen sollen, erhebt. Ob es in diesem Umfang bedingungslos giltig ist, das zu untersuchen muß ich mir diesmal aus den im § 384 angeführten Grunde versagen.

„Wert einer Teilquantität der einem wirtschaftenden Subjekte verfügbaren Gesamtquantität eines Gutes“ ist analog unserem Begriff „Einheitsverfügungsegenz“ und unter dem Ausdruck „Bedeutung, welche die wenigst wichtigen von den durch die verfügbare Gesamtquantität noch gesicherten und mit einer solchen Teilquantität herbeizuführenden Bedürfnisbefriedigungen für das obige Subjekt haben“, ist dasselbe wie unter dem Terminus „Grenzverwendungsegenz“ zu verstehen.

[2]) S. *v. Wieser*, Ursprung des Wertes, S. 127 f.: „Der Wert der Gütereinheit wird durch die geringste unter den wirtschaftlich zulässigen Nutzleistungen der Einheit bestimmt.“ Der Ausdruck „Wert der Gütereinheit“ bedeutet so viel wie „Einheitsverfügungsegenz“ und der Ausdruck „die geringste unter den wirtschaftlich zulässigen Nutzleistungen der Einheit“, statt dessen *v. Wieser* auch den prägnanteren Terminus „Grenznutzen“ gebraucht, soviel wie unser Terminus „Grenzverwendungsegenz“.

[1]) S. *v. Böhm-Bawerk*, Kapital II, S. 157 f.: „Die Größe des Wertes eines Gutes bemißt sich nach der Wichtigkeit desjenigen konkreten Bedürfnisses oder Teilbedürfnisses, welches unter den durch den verfügbaren Gesamtvorrat an Gütern solcher Art bedeckten Bedürfnissen das mindest wichtige ist . . . Der Wert eines Gutes bemißt sich nach der Größe seines Grenznutzens.“ Der „Wert eines Gutes“ bedeutet so viel wie „Einheitsverfügungsegenz“; die „Wichtigkeit desjenigen konkreten Bedürfnisses oder Teilbedürfnisses, welches unter den durch den verfügbaren Gesamtvorrat an Gütern solcher Art bedeckten Bedürfnissen das mindest wichtige ist“ oder der „Grenznutzen“ soviel wie „Grenzverwendungsegenz“.

398. Mit dem Gesetze 17, soweit es sich auf die Erwerbsegenz bezieht, stimmt seinem Inhalte nach der von *Marshall*[1]) ausgesprochene Satz, „daß mit jeder Zunahme der Menge, welche ein Mensch von einem Dinge erhält, sein Streben, davon mehr zu haben, abnimmt“, denn das „Streben, etwas zu haben,“ ist nichts anderes als das, was wir die Erwerbsegenz genannt haben; nur daß dieser Satz für alle „Dinge“ giltig sein soll, während in dem Gesetze 17, wie erwähnt, nur an solche Gütervorräte gedacht ist, welche sich zur Befriedigung bloß einer einzigen teilbaren Verwendungsbedürfung eignen. Ob *Marshall* dabei im Recht ist, das können wir diesmal nicht untersuchen.

II. Bei künftigen Verwendungsbegehren.

399. Es gehört zu den für die menschliche Wirtschaft folgenschwersten und daher auch für die Wirtschaftswissenschaft bedeutungsvollsten Erfahrungstatsachen, daß von zwei Verwendungsbegehren, welche im Zeitpunkte ihrer Aktualität die gleiche Verwendungsegenz haben, von welchen eines aber ein gegenwärtiges, das andere ein künftiges ist, das letztere in der Regel ein schwächeres gegenwärtiges Verfügungsbegehren hervorruft als das erstere und daß die Differenz der Verfügungsegenzen der beiden Verfügungsbegehren in der Regel um so größer ist, je größer die zeitliche Entfernung des künftigen Verwendungsbegehrens ist. Wenn z. B. jemand vor der Wahl steht, entweder ein Gut G_1, welches zur Befriedigung eines bereits empfundenen, und ein Gut G_2, welches zur Befriedigung eines erst nach einer Woche zu empfindenden gleich starken Hungers geeignet ist, zu erwerben, so gibt er in der Regel dem Erwerb des Gutes G_1 den Vorzug. Wäre der Betreffende bereit, für das Gut G_1 höchstens 10 K auszugeben oder eine höchstens 10stündige Arbeit zu leisten, so wird er für das Gut G_2 nur einen geringeren Betrag, etwa höchstens 9 K auszugeben oder eine höchstens 9stündige Arbeit zu leisten sich entschließen. Ist das Gut G_2 erst nach einem Monate zur Befriedigung eines gleich starken Hungers geeignet, so wird die gegenwärtige Verfügungsegenz nach demselben noch schwächer sein und die betreffende Person wird sich nur zu einer

---

[1]) S. *Marshall*, Volkswirtschaftslehre, S. 138.

Ausgabe von etwa höchstens 8 K für dasselbe oder zur Leistung einer höchstens 8stündigen Arbeit entschließen.

Die Erfahrung lehrt weiter, daß die Verfügungsegenz der durch künftige Verwendungsbegehren hervorgerufenen Verfügungsbegehren in vielen Fällen auch dann schwächer ist, wenn die aktuelle Verwendungsegenz des künftigen Verwendungsbegehrens stärker ist als die des gegenwärtigen Verwendungsbegehrens. Am augenfälligsten „tritt uns diese Erscheinung bei Kindern und Wilden entgegen. Ihnen wiegt der kleinste Genuß, wenn er nur im Momente gepflückt werden kann, die größten und nachhaltigsten künftigen Vorteile auf. Wie mancher Indianerstamm hat in sinnloser Genußsucht für ein paar Fässer „Feuerwasser" das Land seiner Väter, die Quelle seines Unterhaltes, den Bleichgesichtern verkauft! Leider läßt sich ganz Ähnliches auch mitten in unseren hochkultivierten Ländern beobachten. Der Arbeiter, der den Samstags empfangenen Wochenlohn Sonntags durch die Gurgel jagt, um die Woche über mit Weib und Kind zu darben, ist jenen Indianern leider nur zu ebenbürtig!" [1])

Man bezeichnet diese Tatsache als „Unterschätzung der künftigen Bedürfnisse" [2]) oder als „Diskontierung der Zukunft".[3]) Gegen den ersteren Ausdruck ist einzuwenden, daß er geeignet ist, die unrichtige Ansicht zu wecken, als ob es sich um eine bloß verstandesmäßige Tätigkeit, um ein approximatives Messen der Stärke der künftigen Bedürfnisse handeln würde, während in Wirklichkeit ihre geringere Motivationskraft in der Gegenwart gemeint ist.

400. Die im vorhergehenden Paragraphen angeführte Abschwächung der Egenz der durch künftige Verwendungsbegehren hervorgerufenen Verfügungsbegehren beruht hauptsächlich auf zwei Ursachen, nämlich 1) auf der geringeren Motivationskraft der Gefühlvorstellungen und 2) auf der Ungewißheit alles Zukünftigen.

Ad 1. Es ist eine von der Psychologie außer allen Zweifel gestellte Tatsache, daß jene Begehren, die durch aktuelle Gefühle ausgelöst werden, eine größere Stärke haben, als solche Begehren, die durch vollkommen adäquate Vor-

[1]) S. *v. Böhm-Bawerk,* Kapital II, S. 266 u. 267.

[2]) S. *v. Böhm-Bawerk,* a. a. O. S. 266.

[3]) S. *Marshall,* Volkswirtschaftslehre I, S. 162.

stellungen der betreffenden Gefühle ausgelöst werden. Da alle durch künftige Verwendungsbegehren erzeugten Verfügungsbegehren ihre Ursache in Urteilen und mithin auch in Vorstellungen über die künftigen Verwendungsbegehren haben, so kann man sagen, daß solche Verfügungsbegehren in letzter Reihe durch Gefühlvorstellungen ausgelöst werden. Hinsichtlich der durch gegenwärtige Verwendungsbegehren erzeugten Verfügungsbegehren muß man unterscheiden, ob erstere in die Kategorie der Schmerz- oder der Genußbedürfnisse gehören. Bei den ersteren bildet bekanntlich den Ausschlag gebenden Faktor ein aktuelles unlustvolles Empfindungs-, Wahrnehmungs- oder Vorstellungsgefühl; bei den letzteren bildet zwar einen solchen Faktor die Vorstellung eines lustvolleren Gefühls, doch ist wenigstens das durch dieses letztere zu ersetzende Gefühl ein aktuelles. Die Diskrepanz zwischen diesen beiden Gefühlen (vgl. § 27) ist somit eine aktuelle und folglich ist auch das Unlustgefühl, welches diese Diskrepanz zu begleiten pflegt, aktuell, während bei den Verfügungsbegehren, die durch künftige Genußbedürfnisse erzeugt werden, sowohl die Diskrepanz der beiden subjektiven Wohlfahrtszustände als auch das sie begleitende Gefühl nur vorgestellt sind.

Nachdem also die durch künftige Verwendungsbegehren hervorgerufenen Verfügungsbegehren immer nur durch die Vorstellung zweier auf der subjektiven Wohlfahrtsskala ungleich hoch stehender Wohlfahrtszustände ausgelöst werden, während bei den gegenwärtigen Verwendungsbegehren immer wenigstens der eine der beiden subjektiven Wohlfahrtszustände aktuell ist, so dürfte es begreiflich sein, warum ceteris paribus die ersteren Begehren eine schwächere Egenz haben als die letzteren.

Ein ähnlicher Unterschied in der Stärke der Egenzen ist zu beobachten, wenn man eine gegenwärtige auf die Erlangung einer vorgestellten Lust gerichtete Bedürfung mit einer auf die Erhaltung einer gleich beschaffenen und gleich großen aktuellen Lust gerichteten Bedürfung vergleicht.

401. Die Giltigkeit des im vorhergehenden Paragraphen angeführten psychologischen Satzes wurde an die Bedingung geknüpft, daß die Vorstellung des Gefühles, durch welches ein Begehren ausgelöst wird, diesem Gefühle vollkommen adaequat ist. Stellt man sich aber ein unlustvolles Gefühl, durch welches

ein künftiges Schmerzbedürfnis, oder ein lustvolles Gefühl, durch welches ein künftiges Genußbedürfnis ausgelöst werden soll, als ein bedeutend stärkeres vor, als es dann in Wirklichkeit ist[1]), so kann die Verfügungsegenz des durch ein künftiges Verwendungsbegehren hervorgerufenen Verfügungsbegehrens stärker sein als die aktuelle Verwendungsegenz des betreffenden Verwendungsbegehrens. Es empfiehlt sich deshalb, die Größe der Verfügungsegenz der durch künftige Verwendungsbegehren hervorgerufenen Verfügungsbegehren nicht mit der Größe der Verwendungsegenz, welche die künftigen Verwendungsbegehren im Zeitpunkte der Aktualität tatsächlich haben, sondern mit jener Größe, welche der Begehrende in der Gegenwart den künftigen Verwendungsbegehren zuschreibt, zu vergleichen, und dann kann man den allgemein giltigen Satz aussprechen, daß die zuerst genannte Größe kleiner ist als die zuletzt genannte.

402. Bezeichnet U_k die Größe der Verwendungsegenz, welche ein künftiges Verwendungsbegehren im Zeitpunkte seiner Aktualität tatsächlich hat, und vU_k die Größe, welche es nach dem Dafürhalten des Begehrenden in diesem Zeitpunkte haben wird, so kann $vU_k \lesseqgtr U_k$ sein;

---

[1]) Weniger genau drückt diesen Gedanken *Sax* (Staatswirtschaft, S. 178 u. 179 Anm.) aus, welcher sagt: „Eine Ausnahme tritt ein, wenn das Vorgefühl des künftigen Bedürfnisses durch die Erinnerung an vergangenen Mangel und die Furcht vor Wiederkehr des letzteren zu einem Grade höherer Intensität gesteigert wird, als das objektive Bedürfnis rechtfertigen würde.“ Diese Ausnahme ist aber hervorgebracht durch das Mitwirken einer zweiten psychologischen Ursache, der Furcht; ähnlich in den Fällen krankhafter Sorge vor künftigen Entbehrungen oder übertriebener Vorfreude an künftigem Besitz.“ In diesen Sätzen ist vor allem der Ausdruck „objektives Bedürfnis“ zu beanständen, und zwar selbst dann, wenn man die Terminologie *Sax*' akzeptieren würde, denn es kommt auf die Stärke des in der Zukunft aktuellen Bedürfnisses an, welches auch nach der *Sax*'schen Terminologie ein subjektives Bedürfnis ist. Die Furcht vor der Wiederkehr eines vergangenen Mangels und die krankhafte Sorge vor künftigen Entbehrungen drücken ein und dasselbe aus, nämlich die Überschätzung der Verwendungsegenz künftiger Schmerzbedürfnisse, die übertriebene Vorfreude an künftigem Besitz ist nur ein Spezialfall der Überschätzung der Verwendungsegenz künftiger Genußbedürfnisse.

in der Regel ist aber $vU_k < U_k$. Demnach ist auch $V_k \lesseqgtr U_k$, in der Regel aber $V_k < U_k$.

Um aus der Größe der Verwendungsegenz des künftigen Verwendungsbegehrens die Größe der Verfügungsegenz des durch dasselbe hervorgerufenen Verfügungsbegehrens zu bestimmen, muß man den Ausdruck vU_k mit dem Koeffizienten $\frac{1}{r} < 1$ multiplizieren, der die Abschwächung der durch vollkommen adaequate Gefühlsvorstellungen ausgelösten Begehren im Vergleiche zu den durch die betreffenden aktuellen Gefühle selbst ausgelösten Begehren ausdrückt. Dieser Koeffizient, dessen Größe von der Lebhaftigkeit des Vorstellungsvermögen abhängt, ist bei verschiedenen Individuen und zu verschiedenen Zeiten auch bei demselben Individuum verschieden. Die mathematische Formel für das Verhältnis der beiden Egenzen würde demnach lauten:

$$6) \quad V_k = \frac{v\,U_k}{r}$$

es ist somit $V_k < vU_k$, d. h. in Worten: Die Größe der durch eine künftige Verwendungsegenz hervorgerufenen Verfügungsegenz ist kleiner als die Größe, welche die künftige Verwendungsegenz nach dem Dafürhalten des Begehrenden im Zeitpunkte ihrer Aktualität haben wird.

403. Durch das in den vorhergehenden Paragraphen besprochene psychologische Gesetz ist zwar erklärt, warum die Verfügungsegenz der durch künftige Verwendungsbegehren hervorgerufenen Verfügungsbegehren schwächer ist als die beurteilte (vorgestellte) Verwendungsegenz, es folgt daraus aber keineswegs, daß die Differenz beider Egenzen der zeitlichen Entfernung der Verwendungsbegehren proportional sein soll. Denn nachdem man sich Verwendungsbegehren, die nach 10 oder 20 Jahren eintreten sollen, ebenso deutlich vorstellen kann wie solche, deren Entstehen schon nach 10 oder 20 Tagen erwartet wird, ist es nicht abzusehen, warum — die Gleichheit aller übrigen Umstände vorausgesetzt — die durch die ersteren hervorgerufenen Verfügungsbegehren schwächer sein sollten als die durch die letzteren hervorgerufenen.[1])

---

[1]) Vgl. *Kraus*, Wert, S. 29 f.

Dagegen hat die zeitliche Entfernung eines vorgestellten Ereignisses auf die Stärke der Gefühle und Begehren einen sehr großen Einfluß, wenn es sich um vergangene lust- oder unlustvolle Ereignisse handelt, und dieser Umstand dürfte vielleicht zur Bildung der oben erwähnten unrichtigen Ansicht beigetragen haben.

404. Mit der von uns vertretenen Ansicht steht im Widerspruche die Behauptung *Jevons* [1]), daß die Intensität des gegenwärtigen Vorausfühlens („present anticipated feeling") eine Funktion des zukünftigen aktuellen Gefühles und der zeitlichen Entfernung sein und um so mehr wachsen muß, je mehr man sich dem Augenblick der Verwirklichung nähert. *Jevons* hat aber diese Behauptung nicht bewiesen, ja nicht einmal zu beweisen versucht, sondern er beruft sich auf *Bentham*, der, nebenbei bemerkt, nicht die Intensität des gegenwärtigen Vorausfühlens, sondern den Wert (value), d. i. die Motivationskraft der künftigen Gefühle für gegenwärtige Begehren von der zeitlichen Entfernung derselben abhängen läßt [2]). Aber auch *Bentham* hat für diese seine Behauptung keinen triftigen Grund angeführt. Denn er sagt: „Da die Lust selbst weder wägbar noch meßbar ist, so nehme man .... die allgemeine Quelle und mithin den Repräsentanten der Lust, nämlich Geld. Man nehme sonach zwei Summen von derselben Größe, z. B. zwanzig Pfund, von welchen die eine ohne Verzug, die zweite erst am Schlusse des zehnten Jahres von der Gegenwart an gerechnet zahlbar ist; vorausgesetzt, daß die Zinsen 5 von Hundert betragen, so wird der Wert der zweiten Summe nur die Hälfte der ersten sein, nämlich zehn Pfund: ebenso wird es sich daher mit dem Werte zweier gleicher Lustgefühle, die zu diesen verschiedenen Zeitpunkten eintreten sollen, verhalten. Gerade so ist es mit den Schmerzen und somit auch mit der Abwesenheit von Schmerz." Es braucht wohl nicht lange bewiesen zu werden, daß dies ein Zirkel der bedenklichsten Art ist, da ja doch der geringere Gegenwartswert zukünftiger Geldsummen durch den niedrigeren Wert zukünftiger Gefühle erklärt werden müßte und nicht umgekehrt.

Ebenso wenig hat *v. Schubert-Soldern* seine Behauptung [3]): „je näher dem Verwirklichungspunkt eine Lust zu liegen scheint, desto mächtiger setzt sie das Begehren in Bewegung, je ferner sie erscheint, desto schwächer berührt sie das Wollen" bewiesen.

405. *Ad 2.* Von keinem künftigen Verwendungsbegehren können wir mit absoluter Gewißheit sagen, daß wir es haben werden. Denn erstens wissen wir nicht, ob wir den Zeitpunkt, für welchen das Eintreten desselben erwartet wird, erleben werden, und zweitens ist es bei den meisten Verwendungsbegehren, auch wenn wir den Zeitpunkt

---

[1]) S. *Jevons*, Polit. Economy, S. 37.

[2]) S. *Bentham*, Works IV, S. 540 (Codification Proposal).

[3]) S. *v. Schubert-Soldern*, Menschl. Glück, S. 96.

ihres Eintretens erleben sollten, ungewiß, ob sie nicht aus anderen Ursachen ausbleiben werden. Alle künftigen Verwendungsbegehren sind also nur mehr oder weniger wahrscheinlich. Mag diese Wahrscheinlichkeit in einzelnen Fällen durch einen der Zahl 1 noch so sehr sich nähernden Bruch ausgedrückt werden, zur vollen mathematischen Gewißheit, welche durch die Zahl 1 dargestellt wird, kann sie nie werden.

Dies gilt jedoch nur im mathematischen Sinne. Im praktischen Leben dagegen werden sehr große Wahrscheinlichkeiten unter Vernachlässigung der sehr kleinen Differenzen, welche zwischen den betreffenden Wahrscheinlichkeitsbrüchen und 1 bestehen, als Gewißheiten behandelt. Zum Unterschiede von der *mathematischen* oder *absoluten Gewißheit* kann man sie mit *De Morgan praktische Gewißheiten* nennen.[1])

406. Ebenso können wir neben der *mathematischen Wahrscheinlichkeit,* welche bekanntlich das Verhältnis zwischen der Zahl der günstigen Möglichkeiten und der aller Möglichkeiten angibt, auch eine praktische Wahrscheinlichkeit unterscheiden. Nehmen wir an, es befinden sich in einer Urne drei weiße und eine schwarze Kugel und es sei ausgemacht, daß die herausgenommene Kugel jedesmal wieder in die Urne zurückgegeben werden und daß derjenige, der eine schwarze Kugel zieht, 100 Kronen erhalten soll, so beträgt die mathematische Wahrscheinlichkeit, bei jedem Griff 100 K zu gewinnen, $^1/_4$. Multipliziert man den Betrag des möglichen Gewinns mit der mathematischen Wahrscheinlichkeit, ihn zu machen, so erhält man die *mathematische Hoffnung* oder *Erwartung.* In unserem Beispiel beträgt sonach die mathematische Hoffnung des Gewinnes bei jedem Griff $100 \text{ K} \times \frac{1}{4} = 25 \text{ K}$. Man sollte nun meinen, daß das Begehren nach dem Herausziehen einer Kugel aus der Urne bei jedermann die gleiche Egenz hat, wie das Verfügungserwerbsbegehren nach 25 K. Das ist aber nur selten der Fall. Denn erstens ist die Verfügungsegenz nach 25 K keineswegs so groß wie $^1/_4$ der Verfügungsegenz nach 100 K und zweitens ist zu bedenken, daß man, wenn man bloß einen Griff in die Urne macht, entweder die schwarze Kugel zieht und 100 K gewinnt oder eine der weißen Kugeln zieht und nichts gewinnt.

---

[1]) S. *Kraus,* Wert, S. 86.

Es hängt nun von dem Temperament des Einzelnen, von seiner mehr optimistischen oder pessimistischen Veranlagung, dem größeren oder geringeren Vertrauen auf sein Glück u. a. m. ab, einer wie starken Verfügungsegenz die Egenz seines Begehrens nach einem Griff in die Urne gleich ist, m. a. W. wie groß der Betrag sein muß, nach welchem sein Verfügungsbegehren gerichtet ist, damit seine Verfügungsegenz der Egenz seines Begehrens nach einem Griff in die Urne gleich sei. Dieser Betrag ist als die *praktische Hoffnung* oder *Erwartung*[1]) zu bezeichnen. Der Bruch, mit welchem der Betrag von 100 K multipliziert werden muß, damit die praktische Erwartung herauskomme, bedeutet die *praktische Wahrscheinlichkeit* $\left(\frac{1}{w_p}\right)$. Dieselbe kann der mathematischen Wahrscheinlichkeit $\left(\frac{1}{w_m}\right)$ gleich sein, in der Regel ist sie aber entweder größer oder kleiner. Das erstere ist in der Regel bei angenehmen, das letztere bei unangenehmen künftigen Ereignissen der Fall. Die mathematische Formel für das Verhältnis der beiden Wahrscheinlichkeiten ist somit

$$\frac{1}{w_p} \gtreqless \frac{1}{w_m}$$

407. In analoger Weise gelangt man zu der praktischen Erwartung der künftigen Verwendungsegenz, welche sich als ein Produkt derselben in die praktischen Wahrscheinlichkeiten des Erlebens $\left(\frac{1}{w_l}\right)$ und Eintretens $\left(\frac{1}{w_b}\right)$ der künftigen Verwendungsbedürfung darstellt. Da diese Größe und nicht die künftige Verwendungsegenz selbst, bezw. die beurteilte Größe derselben (vU_k) für die Größe der Verfügungsegenz der durch künftige Verwendungsbegehren hervorgerufenen Verfügungsbegehren maßgebend ist, so müssen wir die Formel 6) folgendermaßen ergänzen:

$$7) \quad V_k = \frac{1}{w_l} \cdot \frac{1}{w_b} \cdot \frac{vU_k}{r}$$

---

[1]) Der obige Begriff ist wohl zu unterscheiden von der *moralischen Hoffnung* oder *Erwartung*, worunter nach *Laplace* (Oeuvres complètes T VII, S. 189) das Produkt aus dem Wert, welchen der zu machende Gewinn für eine bestimmte Person nach ihrem jeweiligen Vermögensstande haben wird, in die mathematische Wahrscheinlichkeit, mit welcher der Gewinn eintreten soll, verstanden wird.

Es versteht sich von selbst, daß diese Gleichung nur einen theoretischen Wert hat, da es kein Hilfsmittel gibt, um die Größe eines jeden der Faktoren, aus welchen das rechte Glied derselben besteht, einzeln zu bestimmen. Sie ist aber geeignet, die einzelnen Umstände, von welchen die Stärke der Verfügungsegenz abhängt, und die Richtung, in welcher sie sie beeinflussen, in übersichtlicher Weise zum Ausdruck zu bringen. Ist das Produkt des Koeffizienten $\frac{1}{w_l} \cdot \frac{1}{w_b} \cdot \frac{v}{r} < 1$, so ist auch $V_k < U_k$. In diesem Falle kann man vom *Diskontieren der Zukunft* sprechen.

408. Bekanntlich ist nicht bloß die mathematische, sondern auch die praktische Wahrscheinlichkeit, den Zeitpunkt, in welchem ein künftiges Verwendungsbegehren eintreten soll, zu erleben, ceteris paribus umso kleiner, je weiter in der Zukunft dieser Zeitpunkt liegt. Da die Größe der zeitlichen Entfernung des künftigen Verwendungsbegehrens in der Regel auch auf die zweite praktische Wahrscheinlichkeit von Einfluß ist, so ist es leicht erklärlich, warum man zwischen der Abnahme der Verfügungsegenz der durch künftige Verwendungsbegehren hervorgerufenen Verfügungsbegehren und der Zunahme der zeitlichen Entfernung des Eintretens der ersteren einen kausalen Zusammenhang konstatiert hat. Dieser Kausalzusammenhang ist aber nur ein mittelbarer. Die unmittelbare Ursache der Abnahme der Verfügungungsegenz der durch künftige Verwendungsbegehren hervorgerufenen Verfügungsbegehren bildet die Abnahme der praktischen Wahrscheinlichkeit des Erlebens des Zeitpunktes, in welchem erstere eintreten sollen, sowie der praktischen Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, welche beiden Wahrscheinlichkeiten, wie wir bereits wissen, nicht bloß von der zeitlichen Entfernung, sondern auch von einer Reihe anderer Faktoren abhängig sind.

Daß nicht die zeitliche Entfernung, sondern insbesondere die Wahrscheinlichkeit des Erlebens eines Verwendungsbegehrens für die Stärke der Verfügungsegenz von maßgebendem Einfluß ist, erkennt man z. B., wenn man zwei in zehn Jahren aktuell werden sollende Verwendungsbedürfungen, von welchen die eine im dreißigsten, die andere im siebzigsten Lebensjahre einer Person eintreten soll, vergleicht. Da die Lebenswahrscheinlichke.t mit zunehmendem Alter

in starker Progression abnimmt, so ist die Verfügungsegenz im zweiten Falle trotz der gleichen zeitlichen Entfernung viel schwächer als im ersten Falle. Um sich aber von der Richtigkeit dieses Satzes zu überzeugen, darf man nur solche Fälle in Betracht ziehen, wo tatsächtich mit der gegenwärtigen Verwendungsbedürfung nur eine in zehn Jahren aktuell werden sollende Verwendungsbedürfung konkurriert. Andererseits wird man leicht konstatieren können, daß bei juristischen Personen, deren Dauer nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, falls sich nach ihrem Zweck und ihrer Zusammensetzung eine lange Fortdauer derselben erwarten läßt, was insbesondere bei den öffentlichen Körperschaften der Fall ist, die aus der zeitlichen Entfernung der Verwendungsegenz sich ergebende Abschwächung der Verfügungsegenz sich in viel geringerem Maße bemerkbar macht.[1])

409. Wären nur ipsile künftige Verwendungsbegehren imstande, Verfügungsbegehren hervorzurufen, so würde die Formel 7) hinreichen, um das Größenverhältnis zwischen den beiderseitigen Egenzen zum Ausdruck zu bringen. Bekanntlich werden Verfügungsbegehren auch durch solche Verwendungsbegehren hervorgerufen, deren letztes Ziel die Verwirklichung von Wohlfahrtszuwächsen anderer Personen, insbesondere der Nachkommen des Begehrenden, bildet. Diese Nachkommen brauchen zur Zeit der Verfügungsbegehren noch gar nicht am Leben zu sein, so daß ihre Existenz selbst nur mit einer größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit von dem Begehrenden erwartet wird. Infolge dessen muß bei Verfügungsbegehren, die durch solche künftige Verwendungsbegehren hervorgerufen werden, das rechte Glied der Formel 7) noch mit einem die praktische Wahrscheinlichkeit der Existenz der betreffenden noch nicht geborenen Personen ausdrückenden Bruch multipliziert werden.

410. Indem wir den im § 402 gewonnenen Satz vervollständigen, können wir nun folgendes Gesetz aussprechen:

VII. Die Größe der durch eine künftige Verwendungsegenz hervorgerufenen gegenwärtigen Verfügungsegenz ist kleiner als die Größe, welche die künftige Verwendungsegenz nach dem Dafürhalten des

[1]) Vgl. *Sulzer*, Wirtsch. Grundgesetze, S. 395.

Begehrenden im Zeitpunkte ihrer Aktualität haben wird, und nimmt ceteris paribus um so mehr ab, je geringer die praktischen Wahrscheinlichkeiten sind, mit welchen der Begehrende das Erleben und Eintreten der künftigen Verwendungsbedürfung erwartet.

Dieses Gesetz ist ein weiteres Grundgesetz der Chreonomie, welches für die Wirtschaftswissenschaft von der größten Wichtigkeit ist.

411. Durch Deduktionen kann man aus demselben folgende Korollarsätze ableiten:

20. Die gegenwärtige Verfügungsegenz V_k, welche durch eine künftige, nach dem Dafürhalten des Begehrenden im Zeitpunkte ihrer Aktualität die Größe vU_k habende Verwendungsegenz hervorgerufen wird, ist schwächer

a) als eine aktuelle Verwendungsegenz von der Größe U_g

b) ceteris paribus als eine Verfügungsegenz V_g, welche durch eine aktuelle Verwendungsegenz von der Größe U_g hervorgerufen wird, falls der Begehrende annimmt, daß die künftige Verwendungsegenz im Zeitpunkte ihrer Aktualität nicht stärker sein wird als die gegenwärtige ($vU_k \overline{\gtrless} U_g$).

$$8) \quad V_k < U_g \text{ und } V_k < V_g.$$

21. Die Größen zweier gegenwärtiger Verfügungsegenzen (V^1_k und V^2_k), welche durch zwei künftige Verwendungsegenzen (U^1_k und U^2_k) hervorgerufen merden, von welchen der Begehrende annimmt, daß sie im Zeitpunkte ihrer Aktualität die gleiche Stärke ($vU^1_k = vU^2_k$) haben werden, sind ceteris paribus gerade proportional den praktischen Wahrscheinlichkeiten, mit welchen der Begehrende in der Gegenwart das Erleben und Eintreten der beiden künftigen Verwendungsbedürfungen erwartet.

$$9) \quad V^1_k : V^2_k = \frac{1}{w^1_l} \cdot \frac{1}{w^1_b} : \frac{1}{w^2_l} \cdot \frac{1}{w^2_b}$$

412. *v. Böhm-Bawerk*[1]) sagt, daß wir unsere künftigen Bedürfnisse systematisch unterschätzen und begründet es damit, daß wir künftigen Lust- und Leidempfindungen bloß deshalb, weil sie künftige sind, und in dem Maße, als sie einer

---

[1]) S. *v. Böhm-Bawerk*, Kapital II, 266.

entlegeneren Zukunft angehören, eine geringere Würdigung entgegenbringen. Mit diesem Satze können wir aber weder aus formellen, noch aus meritorischen Gründen einverstanden sein.

In ersterer Beziehung ist vor allem der Ausdruck „eine geringere Würdigung entgegenbringen" zu beanständen, da er im Zweifel läßt, ob damit gemeint ist, daß wir künftige Gefühle für schwächer halten (beurteilen) oder — und das dürfte wohl *v. Böhm-Bawerk* im Sinne gehabt haben — daß künftige Gefühle in uns schwächere Begehren hervorrufen.

Weiter vermißt man in dem zitierten Satze die Angabe, wem eine größere Würdigung entgegengebracht wird als den künftigen Lust- und Leidempfindungen. Nach der Konstruktion des Satzes würde man erwarten, daß *v. Böhm-Bawerk* alle gegenwärtigen Lust- und Leidempfindungen gemeint hat. Dies ist aber offenbar unrichtig und entspricht sicher nicht der wahren Ansicht dieses scharfsinnigen Forschers.

Aber auch wenn diese formellen Bedenken wegfielen, könnten wir dem obigen Satze doch nicht zustimmen, da er — wenigstens in der angeführten Fassung — auch in meritorischer Hinsicht nicht einwandfrei ist. Denn es ist keinesfalls richtig, daß künftige Gefühle bloß deshalb, weil sie künftige sind, und in dem Maße, als dieselben einer entlegeneren Zukunft angehören, eine schwächere Motivationskraft haben als aktuelle Gefühle. Dieser Ansicht ist nicht einmal *v. Böhm-Bawerk* selbst, denn er führt später für die geringere Stärke der künftigen Bedürfnisse folgende drei Gründe an: 1. die Lückenhaftigkeit unserer Vorstellungen, die wir uns von unserem künftigen Bedürfnisstande machen: 2. einen unserer Natur anhaftenden Willensfehler und 3. die Kürze und Unsicherheit unseres Lebens.

413. *Ad 1.* Der unter 1 angeführte Grund hat in der ihm von *v. Böhm-Bawerk* gegebenen Fassung für unsere Frage keine Bedeutung; denn das Beweisthema lautet nicht, daß die Verfügungsegenz-Summe aller durch künftige Verwendungsbegehren hervorgerufenen Verfügungsbegehren kleiner ist als die Verwendungsegenz-Summe derselben, wenn sie aktuell werde, sondern daß die Verfügungsegenz jedes einzelnen durch ein künftiges Verwendungsbegehren hervorgerufenen Verfügungsbegehrens kleiner ist als die Verwendungsegenz desselben.

Unter diesen Punkt gehört aber noch ein anderer Satz, welchen *v. Böhm-Bawerk* erst bei Besprechung des zweiten Grundes anführt, nämlich „daß die augenblickliche schwächere Empfindung den Sieg über die künftige stärkere deshalb davon trägt, weil die Vorstellung der letzteren zwar überhaupt vorhanden, aber nicht lebhaft und kräftig genug ist, um unsere Seele für sich einnehmen zu können." Auch dieser Satz ist aber nur teilweise richtig. Auf die Bildung von Verfügungsbegehren, die durch künftige Verwendungsbegehren hervorgerufen werden, hat, wie wir bereits zu bemerken Gelegenheit hatten, nicht die Intensität des künftigen Gefühls, bezw. des künftigen Verwendungsbegehrens als solche direkten Einfluß, sondern nur die Vorstellung, bezw. das Urteil, welches der Begeh-

rende über sie hat. Bei diesen Urteilen sind aber die Menschen vielen Irrtümern unterworfen: sie unterschätzen zwar in der Regel die Intensität ihrer künftigen Gefühle, aber es kommen auch Fälle vor, wo sie dieselbe überschätzen.

Ad 2. Der zweite von *v. Böhm-Bawerk* angeführte Grund stimmt mit dem ersten von uns angeführten überein.

414. *Ad 3. v. Böhm-Bawerk* führt zwar die Unsicherheit des Lebens, nicht aber die Unsicherheit des Eintretens künftiger Verwendungsbegehren, bezw. Gefühle, wenn die Fortdauer des Lebens als gewiß vorausgesetzt wird, als Ursache der geringeren Intensität der künftigen gegenüber den gegenwärtigen Bedürfnissen an. Aber auch den Einfluß des ersteren Moments scheint dieser Autor zu unterschätzen, indem er sagt, daß es nur in einer Minorität von Fällen zu unmittelbarer, in der Majorität dagegen nur zu mittelbarer Wirksamkeit komme. Am unmittelbarsten und vollkräftigsten wirke es in jenen nicht eben zahlreichen Fällen, in welchen dem Menschen durch besondere Umstände der Gedanke an das Lebensende lebhaft vor die Seele gerückt sei, z. B. bei hochbetagten Greisen, gefährlich Erkrankten, bei Leuten, die in sehr gefährlichen Berufen oder Umständen sich befinden, Soldaten vor der Schlacht, in Pestzeiten u. dgl. Dagegen scheine ihm die Rücksicht auf die Unsicherheit des Lebens gar keinen unmittelbaren Einfluß in jener überwiegenden Hauptmasse von Fällen zu üben, in denen es sich um Menschen in normalen Verhältnissen handelt. Dieser letzteren Ansicht können wir nicht beistimmen- Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß auch ein gesunder Mensch im mittleren Lebensalter, dem die Wahl zwischen zwei gegenwärtigen Gütern G_1 und G_2 freigestellt wird, von welchen er das erstere nur zur Befriedigung der nach seinem Dafürhalten in einem Jahre eintreten sollenden Verwendungsbedürfung B_1, das letztere nur zur Befriedigung der nach seinem Dafürhalten mit der gleichen Wahrscheinlichkeit erst in zwei Jahren eintreten sollenden Verwendungsbedürfung B_2 für geeignet hält, falls er annimmt, daß beide Bedürfungen, wenn sie aktuell werden, die gleiche Verwendungsegenz haben werden, dem Gute G_1 vor dem Gute G_2 den Vorzug geben wird, was sich wohl nur durch die Rücksicht auf die geringere Wahrscheinlichkeit des Erlebens des Zeitpunktes der Verwendungsbedürfung B_2 zurückführen läßt.

v. Böhm-Bawerk gibt zu, daß, wenn es sich um sehr lange Zeiträume (von 100, 50 oder 20, ja mitunter auch nur von 10 Jahren) handelt, die Rücksicht auf die Unsicherheit des Erlebens auch bei normal situierten Menschen zur vollen, unmittelbaren Geltung gelange. Uns scheint es aber sehr wenig glaubwürdig zu sein, daß durch einen längern Zeitraum, z. B. durch 10 Jahre aus dem Grunde der Unsicherheit des Lebens die Motivationskraft der künftigen Verwendungsbedürfungen keine Einbuße, dann aber auf einmal eine Einbuße von 50% oder 40% oder 30% oder 20% erleiden sollte! Es ist u. E. nicht bloß wie *v. Böhm-Bawerk* annimmt, die Mechanik der Tauschwertbildung der Art, daß sie keine grell abgehackten Wertsprünge duldet, sondern auch die Überleitung der Egenz von den künftigen Verwen-

dungsbedürfungen auf die gegenwärtigen Verfügungsbedürfungen läßt solche Sprünge nicht zu. Natura non facit saltum!

415. An einer anderen Stelle[1]) sagt *v. Böhm-Bawerk,* daß die meisten Menschen eine künftige Freude, auch wenn ihre Erlangung vollkommen sicher wäre, nicht so hoch schätzen als eine gleichartige gegenwärtige Freude, sondern daß sie sie, ihre Größe gleichsam „diskontierend", mit einem Abzug schätzen, dessen Höhe bei den einzelnen Personen sehr ungleich ist und mit dem verschiedenen Grade von Geduld und Selbstbeherrschung zusammenhängt, über die sie verfügen. Da nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche den Einzelnen ein um so größerer Grad der Selbstbeherrschung zugeschrieben wird, je geringer der Stärkeunterschied der durch aktuelle Gefühle und der durch die Vorstellungen derselben Gefühle ausgelösten Begehren ist, so stimmt der obige Satz, insofern es sich um die Selbstbeherschung handelt, mit der früher dargelegten Ansicht *v. Böhm-Bawerks* überein. Anders verhält es sich jedoch mit der Geduld. Denn diese Eigenschaft wird nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche einem Menschen in um so höberem Grade zugeschrieben, je geringer die Intensitätszuwächse ihrer aktuellen Wohlfahrts- und Verwendungsbedürfungen während eines bestimmten Zeitraumes sind, m. a. W. eine je geringere Bedringlichung ihre Wohlfahrts- und Verwendungsbedürfungen aufweisen.

Wenn z. B. zwei Personen A und B in demselben gegenwärtigen Zeitpunkte gleiche Verwendungsegenzen des 100^e haben und wenn bei A eine nach einem Jahre aktuell werden sollende Verwendungsegenz, welche bloß 110^e hat, hinreicht, bei B aber eine solche, welche 115^e hat, erforderlich ist, um jene gegenwärtige Egenz zu überwinden, so heißt das, falls dies durch den größeren Grad der Selbstbeherrschung bei A erklärt wird, daß bei ihm eine in einem Jahre aktuell werden sollende Verwendungsegenz des 100^e eine stärkere gegenwärtige Verfügungsegenz (sagen wir von 90^e) hervorruft als bei B, bei welchem letztere, sagen wir, nur 87^e hat. Wird aber ideselbe Erscheinung durch einen größeren Grad von Geduld bei A erklärt, so heißt das, daß bei ihm eine gegenwärtige Verwendungsbedürfung mit der Egenz des 100^e, wenn sie nicht befriedigt wird, in einem Jahre nur den 109^e erreicht, während sie bei B auf 114^e anwächst.

Die zweite Erklärung setzt also bloß voraus, daß die gegenwärtige Bedürfung, wenn sie nicht befriedigt wird, bis zum Zeitpunkte, in welchem die künftige Bedürfung aktuell wird, einen Egenzzuwachs erhält. Ob die künftige Bedürfung in der Gegenwart eine schwächere Motivationskraft besitzt als im Zeitpunkte ihrer Aktualität, ist für diese Erklärung vollständig gleichgiltig. Durch die Anführung des obigen Satzes, welche vielleicht unter dem vorübergehendem Einflusse eines ähnlich lautenden Ausspruches *Marshalls*[2]) erfolgt ist, hat der scharfsinnige Begründer der

[1]) S. *v. Böhm-Bawerk,* Kapital I, S. 625.

[2]) Vgl. *Marshall,* Volkswirtschaftslehre S. 168: . . . „während ein an-

Agiotheorie des Kapitalzinses wohl unwillkürlich einen in das Gebiet der von *Marshall* verfochtenen, von ihm aber prinzipiell für unrichtig erklärten Abstinence- oder Waitingtheorie führenden Pfad betreten.

416. Bei *Sax*[1]) heißt es, „daß das künftige Bedürfnis als subjektives gegenwärtiges Bedürfnis, d. i. eben die durch die Vorstellung des künftigen Bedürfnisses entstandene Bedürfnisempfindung schwächer ist als das entsprechende unmittelbare Bedürfnis der Gegenwart selbst“ und „daß diese Verringerung der Intensität um so bedeutender sein muß, je weiter der zukünftige Zeitpunkt des Eintretens des bezüglichen objektiven Bedürfnisses hinausliegt, bis endlich eine praktische Bedachtnahme auf dasselbe gänzlich entfällt und folglich gegenwärtig ein subjektives Bedürfnis nicht weiter empfunden wird.“

An der eben angeführten Formulierung ist vor allem zu beanständen, daß nicht die Verwendungsegenz, welche ein künftiges Verwendungsbegehren nach dem gegenwärtigen Dafürhalten des Begehrenden im Zeitpunkte seiner Aktualität haben wird, mit der Verfügungsegenz des durch dasselbe hervorgerufenen Verfügungsbegehrens, sondern die Intensität, welche das ein künftiges Bedürfnis begleitende Gefühl im Zeitpunkte seiner Aktualität tatsächlich hat, mit der Intensität des gegenwärtigen, durch die Vorstellung des künftigen Bedürfnisses erzeugten Vorgefühles verglichen wird. Wir wissen ja, (vgl. § 63), daß gegenwärtige Vorgefühle keinen wesentlichen Bestandteil der zukünftigen Bedürfnisse bilden, sondern daß zum Entstehen von durch künftige Verwendungsbegehren hervorgerufenen Verfügungsbegehren auch Gefühlsvorstellungen nebst gewissen Existenzialurteilen genügen.

Es ist *Sax* nicht entgangen, daß der von ihm über das Stärkeverhältnis der gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse ausgesprochene Satz vielen Tatsachen widerspricht[2]); um aber diese Ausnahmen zu erklären, zieht er einen zweiten Erklärungsgrund herbei, nämlich die Furcht, bezw. die krankhafte Sorge vor künftigen Entbehrungen oder die übertriebene Vorfreude an künftigem Besitz. Die Konstatierung und Erklärung solcher

---

derer, der weniger Geduld und Selbstbeherrschung besitzt . . . verhältnismäßig wenig auf irgend einen Genuß geben wird, der nicht gleich zu haben ist.“

[1]) S. *Sax*, Staatswirtschaft, S. 314. Weniger genau sagt dieser Autor auf S. 178: „Nun ist es eine bekannte psychologische Tatsache, daß eine unmittelbare Empfindung an sich immer stärker ist als eine erst durch eine Vorstellung vermittelte, und die künftigen (objektiven) Bedürfnisse rangieren daher in der Klassifikation als Bedürfnisse von geringerer Intensität als die gegenwärtigen Bedürfnisse der gleichen Art,“ welcher Satz zu der Annahme verleiten könnte, daß *Sax* jedes künftige Bedürfnis für schwächer hält als ein gegenwärtiges.

[2]) Vergl. S. 291 Anm. 1.

Ausnahmen wird aber überflüssig, wenn man die Größe der gegenwärtigen Verfügungsegenz nicht mit der Größe der künftigen Verwendungsegenz, welche im Zeitpunkte der Aktualität tatsächlich vorhanden ist, sondern mit jener Größe, von welcher der Begehrende in der Gegenwart annimmt, daß sie im Zeitpunkte der Aktualität vorhanden sein wird, vergleicht.

Daß es unrichtig ist, wenn *Sax* die Abnahme der Intensität der künftigen Bedürfnisse unmittelbar von der Zunahme der zeitlichen Entfernung derselben abhängen läßt, dürfte aus dem bereits Gesagten ohne weiters einleuchten.

417. *Menger* [1]) erklärt die Erfahrungstatsache, daß auf die Sicherstellung der den Menschen zur Erhaltung ihres Lebens und ihrer Wohlfahrt in der Gegenwart oder der nächsten Zukunft erforderlichen Genußmittel stets ihre ängstlichste Sorge gerichtet ist und daß sich diese Sorge in dem Grade abschwächt, je ferner der Zeitraum ist, auf welchen sie sich erstreckt, dadurch, daß soweit von der Befriedigung unserer Bedürfnisse die Erhaltung unseres Lebens abhängig ist, die Sicherstellung der Bedürfnisse früherer Zeiträume notwendigerweise jener der späteren vorangehen müsse und daß auch dort, wo von unserer Verfügung über eine Güterquantität nicht unser Leben, sondern lediglich unsere dauernde Wohlfahrt (also zumal unsere Gesundheit) abhängig ist, die Erhaltung dieser letzteren in einem vorangehenden Zeitraum der Regel nach die Vorbedingung derselben in einem nachfolgenden sei. Denn die Verfügung über die Mittel zur Erhaltung unserer Wohlfahrt in einem entfernterem Zeitraume nütze uns wenig, wenn Not und Mangel unsere Gesundheit in einem vorangehenden bereits zerrüttet oder unsere Entwicklung behindert haben. Dies ist aber keine Erklärung dessen was ist, sondern eine Begründung dessen, was sein soll, was zweckmäßig oder vernünftig ist. Außerdem paßt diese Begründung nur für die Schmerz-, nicht aber auch für die Genußbedürfnisse.

418. Eine von den bisher über das Stärkeverhältnis der gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse angeführten Ansichten abweichende Anschauung findet man bei *v. Wiesers* [2]), der zwar nicht läugnet, „daß im Allgemeinen die zeitliche Entferntheit eines Ereignisses die Wirkung haben wird, den Eindruck desselben abzuschwächen“, und daß dies im Allgemeinen auch für die Wirtschaft so gilt, der aber eine solche Abschwächung der Motivationskraft künftiger Bedürfnisse für eine Schwäche der menschlichen Natur hält und der Ansicht ist, „daß im Stande der Zivilisation jeder gute Wirtschafter und der Hauptsache nach auch alle mittelmäßigen gelernt haben, in einer gewissen Beziehung dieser Schwäche der menschlichen Natur Herr zu werden. Da er sagt, daß die Menschen den gegenwärtigen Grad der Vorsorglichkeit nicht von Anfang her besessen haben, sondern daß er erst

---

[1]) S. *Menger*, Volkswirtschaftslehre, S. 128.

[2]) S. *v. Wieser*, Natürl. Wert, S. 15—18.

durch die Kulturarbeit erworben wurde, so dürfte er glauben, daß die Menschen einmal eine solche Stufe der Zivilisation erreichen werden, daß sie die oben erwähnte Schwäche vollkommen überwunden haben und daß ihre Zukunftsbedürfnisse ihre gegenwärtigen wirtschaftlichen Entscheidungen mit ihrem vollen Zukunftswerte beeinflussen werden.

Er versucht seine Ansicht dadurch zu beweisen, daß, wenn die künftigen Bedürfnisbefriedigungen nur mit einem geringen Bruchteil ihres Zukunftswertes in die gegenwärtigen Schätzungen eingehen würden, die Wirtschaft endlich ebensowohl verfallen müßte, wie wenn sie gar nicht eingingen, nur daß der Verlauf ein langsamerer wäre und der Abschluß etwas später fiele. Dies soll also ein indirekter Beweis sein, durch welchen die Unmöglichkeit des Satzes, daß die Zukunftsbedürfnisse „nur mit einem geringen Bruchteil ihres Zukunftswertes in die gegenwärtigen Schätzungen eingehen", bewiesen werden soll. Eine solche Behauptung hat aber niemand aufgestellt: nicht einen geringen Bruchteil ihres Zukunftswertes, sondern einen im Vergleiche zu ihrem Zukunftswerte geringeren Wert, schreiben der Motivationskraft der künftigen Verwendungsbegehren für gegenwärtige wirtschaftliche Willensentschlüsse jene Volkswirtschaftlehrer zu, welche das VII. Grundgesetz für richtig halten. Denn wenn sich die Motivationskraft künftiger Verwendungsbegehren nach diesem Gesetze auf 98% oder 95% oder 90% abschwächt, so kann man das doch nicht für einen „geringen Bruchteil" seines Zukunftswertes erklären. Der obige Beweis trifft also daneben.

419. Es läßt sich aber auf deduktivem Wege beweisen, daß das Gegenteil von dem, was das VII. Grundgesetz ausspricht, zu absurden Konsequenzen führen würde. Wir haben oben (§ 251) gesehen, daß Willensentscheidungen derart zustandekommen, daß das stärkste Begehren über die schwächeren die Oberhand gewinnt und so zum Willen wird. Wären nun entsprechend der Ansicht *v. Wiesers* ein künftiges Verwendungsbegehren nach einem bestimmten unteilbaren Gute und ein gegenwärtiges Verwendungsbegehren nach demselben Gute von ganz gleicher Verwendungsegenz, so könnte über die Befriedigung weder des einen noch des andern von ihnen ein Willensentschluß zustandekommen und die Menschen befänden sich in solchen Fällen in der gleichen Verlegenheit wie der Esel *Buridans*. Daß sich solche Fälle in Wirklichkeit nicht ereignen, bildet wohl einen hinreichenden Beweis, daß zwei auf dasselbe unteilbare Gut gerichtete Verwendungsbedürfungen, von welchen die eine der Gegenwart, die andere der Zukunft angehört, in der Gegenwart nicht die gleiche Motivationskraft haben können, sondern daß die Verwendungsegenz der gegenwärtigen stärker sein muß als die Verfügungsegenz der durch die künftige Verwendungsbedürfung hervorgerufenen Verfügungsbedürfung. Man darf wohl annehmen, daß die Menschen diese Schwäche niemals verlieren werden.

Wären aber die konkreten Güter, um welche die verschiedenen Zeitschichten angehörigen Verwendungsbegehren konkurrieren, teilbar, so

müßte, wie schon *Sulzer* [1]) richtig bemerkt hat, der wirtschaftende Mensch alle solche Güter, sofern sie aufbewahrungsfähig sind, auf die Gegenwarts- und Zukunftsverwendungsbegehren gleichmäßig aufteilen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß eine solche Verteilung auf Bedürfnisse einer unabsehbar entfernten Zukunft nicht stattfindet, denn sonst würde für die Befriedigung der Bedürfnisse der Gegenwart oder der nächsten Zukunft zu wenig übrig bleiben.

420. Gegen die Richtigkeit des VII. Grundgesetzes darf man ferner nicht anführen [2]), daß in unserem Klima die Egenz eines gegenwärtigen Verwendungsbegehrens nach einer gewissen Quantität Heizmaterialien im Sommer schwächer ist als die Verfügungsegenz nach einer gleich großen Menge Heizmaterialien derselben Qualität, welche erst im nächsten Winter verwendet werden sollen, denn wer diesen Einwand macht, berücksichtigt nicht die Voraussetzung des obigen Gesetzes, daß nämlich der Begehrende erwarten muß, das künftige Verwendungsbegehren werde in dem Zeitpunkte, wo es aktuell wird, die gleiche Egenz haben wie das gegenwärtige Verwendungsbegehren. Diese Voraussetzung ist aber beim Abwägen eines gegenwärtigen Verwendungsbegehrens nach Heizmaterialien im Sommer gegen ein künftiges Verwendungsbegehren nach der gleichen Quantität gleichbeschaffener Heizmaterialien, das im nächsten Winter aktuell werden soll, nicht erfüllt.

421. Ebenso wenig darf man die Tatsache des sehr verbreiteten Sparens als Instanz gegen das VII. Grundgesetz ansehen. Denn das Sparen setzt nicht voraus, daß die durch künftige Verwendungsbedürfungen hervorgerufenen Verfügungsbedürfungen, welche die mit denselben Gütern zu befriedigenden gegenwärtigen Verwendungsbedürfungen an Stärke übertreffen, durch Verwendungsbedürfungen von gleicher Egenz verursacht werden, sondern daß überhaupt durch künftige Verwendungsbedürfungen welcher Egenz immer hervorgerufene gegenwärtige Verfügungsbedürfungen eine stärkere Egenz haben als die mit denselben Gütern zu befriedigenden gegenwärtigen Verwendungsbedürfungen.

422. Nehmen wir an, jemand stünde heute vor der Wahl, mit einem gewissen Gute entweder eine gegenwärtige Verwendungsbedürfung B_g, welche den 60^e (60. Egenzgrad) hat oder eine künftige Verwendungsbedürfung B_k, welche erst nach fünf Jahren aktuell werden soll und von welcher er annimmt, daß sie dann (als aktuelles Begehren) den 100^e haben wird, zu befriedigen. Nehmen wir noch weiter an, daß durch die Bedürfung B_k eine gegenwärtige Verfügungsbedürfung des 62^e hervorgerufen wird. Bei einem solchen Sach-

---

[1]) S. *Sulzer*, Wirtsch. Grundgesetze, S. 172.

[2]) Vgl. *Sulzer*, a. a. O. S. 171, wo dieser Fall fälschlich für eine Ausnahme von dem VII. Grundgesetz erklärt wird.

20

verhalt sollte nach den bisherigen Untersuchungen die durch die Verwendungsbedürfung B_k hervorgerufene Verfügungsegenz über die Verwendungsegenz der Bedürfung B_g immer die Oberhand gewinnen. Dieses Urteil erweist sich aber in vielen Fällen als unrichtig. Es kann nämlich die gegenwärtige Bedürfung B_g eine starke Bedringlichung besitzen, so daß, wenn ihre Befriedigung zu Gunsten der Bedürfung B_k unterlassen wird, ihre Egenz bis zu dem Zeitpunkte, wo die Bedürfung B_k mit der Egenz von 100^e aktuell wird, auf 110^e anwächst. Es ist einleuchtend, daß sich in diesem Augenblicke der Wille zu Gunsten der Bedürfung B_g entscheiden muß und daß sich auf eine solche Weise die frühere Wahl als unrichtig erweist. Die Entscheidung zu Gunsten der Bedürfung B_g ist daher nach der Organisation unseres Willensvermögens nur dann möglich, wenn der Begehrende, vor die Wahl zwischen den Bedürfungen B_g und B_k gestellt, den Egenzzuwachs der ersteren von 60^e auf 110^e nicht voraussieht oder ihn für geringer — nämlich auf höchstens 99^e — hält. Ist er sich aber bei dieser Wahl dessen bewußt, daß die Verwendungsegenz der Bedürfung B_g bis zu dem Zeitpunkte, wo die Bedürfung B_k aktuell werden wird, auf mehr als 100^e anwachsen wird, so wird die Verwendungsegenz der gegenwärtigen Bedürfung B_g auf jenen Grad gesteigert, welchen die durch die künftige Verwendungsbedürfung von 110^e hervorgerufene Verfügungsegenz hätte. Infolge dessen gewinnt die gegenwärtige Bedürfung B_g die Oberhand über die künftige Bedürfung B_k.

423. Diesen besonderen Fall scheint *v. Böhm-Bawerk* bei der Formulierung seiner Kapitalzinstheorie übersehen zu haben. Nach dieser Theorie müßte sich der Besitzer von 60 gegenwärtig verfügbaren Verwendungseinheiten, nach welchen er eine Verwendungsegenz des 60^e hat, zum Austausch derselben gegen 100 in der Zukunft verfügbare Verwendungseinheiten, nach welchem er seinem Dafürhalten nach im Zeitpunkte der Aktualität der konkurrierenden künftigen Bedürfung eine Verwendungsegenz des 100^e haben wird, immer entschließen, so bald seine durch diese künftige Verwendungsegenz hervorgerufene gegenwärtige Verfügungserwerbsegenz wenigstens den 61^e hat. Das steht aber mit der Wirklichkeit dann im Widerspruche, wenn er, wie es im obigen Beispiel der Fall wäre, der gegenwärtigen Verwendungsbedürfung eine so starke Bedringlichung zuschreibt, daß er annimmt, sie werde im Zeitpunkte der Aktualität der künftigen Bedürfung eine stärkere Egenz als des 100^e haben. Ist er der Überzeugung, daß diese Egenz 110^e betragen wird, so kann der Kapitalzins nicht, wie *v. Böhm-Bawerk* annimmt, 40, sondern er muß wenigstens 51 Verwendungseinheiten betragen.

Solche Fälle scheinen die Vertreter der Abstinence- oder Waitingtheorie des Kapitalzinses und insbesondere *Marshall* im Sinne gehabt zu haben, wenn sie behaupten, daß der Kapitalzins als ein Entgelt für das Opfer aufzufassen ist, welches im Abwarten des Genusses, im Genußaufschub liegt.[1]) Denn wenn dieser Satz überhaupt einen wissenschaftlich haltbaren Sinn hat, so kann unter einem solchen Opfer nichts anderes verstanden sein, als der Egenzzuwachs, welchen eine sich bedringlichende Verwendungsbedürfung, wenn sie in der Gegenwart nicht befriedigt wird, bis zu dem Zeitpunkte erfährt, in welchem das Darlehen rückzahlbar ist.

Hiemit glaube ich, wie ich bei einer andern Gelegenheit ausführlicher darzulegen beabsichtige, jenes kleine Körnchen Wahrheit bloßgelegt zu haben, welches die Abstinence- oder Waitingtheorie des Kapitalzinses enthält, da sie den in dem obigen Beispiele vorkommenden Kapitalzins von 51 Verwendungseinheiten richtig zu erklären vermag.

III. Bei Zukunftsgütern.

424. In den beiden vorhergehenden Abschnitten haben wir vorausgesetzt, daß die Güter, auf welche die durch gegenwärtige oder künftige Verwendungsbegehren hervorgerufenen gegenwärtigen Verfügungsbegehren gerichtet sind, in der Gegenwart schon verfügbar sind. Im wirtschaftlichen Leben kommen aber sehr häufig solche Fälle vor, in welchen die zu verwendenden Güter dem Begehrenden in der Gegenwart noch nicht verfügbar sind, sei es, weil sie wie z. B. die erst im nächsten Jahre zu erntenden Früchte noch nicht existieren, sei es, weil derzeit ein anderer über sie verfügt. In beiden Fällen nennt man die erst in der Zukunft verfügbar werden sollenden Güter *Zukunftsgüter,* während die in der Gegenwart verfügbaren *Gegenwartsgüter* heißen.

Es ist daher zu untersuchen, wie groß die Verfügungsegenz nach solchen Gütern ist. Nach den noch nicht existierenden Gütern kann nur eine Erwerbsegenz vorhanden sein, während die Besitzegenz nur auf jene bereits verfügbaren Güter gerichtet sein kann, deren Besitz der Begehrende für die unumgänglich notwendige Bedingung der Erlangung der Verfügung über die betreffenden Zukunftsgüter hält. Dagegen kann man über bereits existierende Güter, die sich in der Verfügung eines andern befinden, trotzdem eine Ver-

---

[1]) S. *Marshall,* Volkswirschaftslehre, S. 263.

fügung — und zwar eine indirekte (§ 205) — haben, infolge dessen sie auch Gegenstand einer Verfügungsbesitzegenz sein können.

425. Aus § 65 ist uns bekannt, daß, wenn der Begehrende der vollen Überzeugung ist, daß das zu verwendende Gut nicht existiert oder daß die Verfügung darüber überhaupt oder für jenen Zeitpunkt, in welchem das Verwendungsbegehren aktuell werden soll, nicht erreichbar ist, ein Verfügungsbegehren nach diesem Gute nicht entstehen kann. Die Verfügungserwerbsegenz nach einem solchen Gute ist also gleich Null. Es ist leicht einzusehen, daß, wenn der Begehrende die Erreichung der Verfügung über das zu verwendende Gut nur für mehr oder weniger wahrscheinlich hält, die Verfügungserwerbsegenz nach demselben nicht so stark sein kann, wie wenn er von der Erreichbarkeit derselben vollkommeu überzeugt ist. Es verhält sich in solchen Fällen mit der Verfügungsegenz ähnlich wie nach dem Grundgesetze IIIb mit der Verwendungsegenz. Da nun bei allen Zukunftsgütern die Erwerbung der Verfügung niemals ganz gewiß, sondern nur mehr oder weniger wahrscheinlich ist, so können wir folgendes zu den chreonomischen und ökonomischen Grundgesetzen zu zählendes Gesetz aufstellen:

VIII. Die Verfügungserwerbsegenz (V^z) nach einem Zukunftsgute ist gleich dem Produkte der Verfügungsegenz (V^g) nach demselben Gute als Gegenwartsgute in die praktische Wahrscheinlichkeit $\left(\frac{1}{w_g}\right)$, mit weicher der Begehrende den Erwerb des Zukunftsgutes erwartet.

$$10)\quad V^z = \frac{1}{w_g} \cdot V^g.$$

Ist das Verwendungsbegehren, durch welches die Verfügungsegenz V^g hervorgerufen wird, bereits aktuell, so ist nach dem V. Grundgesetze $V^g = U_g$ und mithin

$$11)\quad V^z = \frac{1}{w_g} \cdot U_g$$

d. h. in Worten:

22. Die durch eine gegenwärtige Verwendungsegenz hervorgerufene Verfügungserwerbsegenz nach einem Zukunftsgute ist gleich

dem Produkte jener Verwendungsegenz in die praktische Wahrscheinlichkeit, mit welcher der Begehrende den Erwerb des Zukunftsgutes erwartet.[1])

Hiebei wurde vorausgesetzt, daß die Verwendungsegenz bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Zukunftsgut verfügbar werden soll, nach dem Dafürhalten des Begehrenden unverändert bleiben wird. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann ist der hier besprochene Fall ähnlich zu behandeln wie jener, in welchen die Verfügungsegenz durch ein künftiges Verwendungsbegehren hervorgerufen wird.

Für solche Fälle ist die Formel 10) aus der Formel 7) folgendermaßen zu ergänzen:

$$12)\quad V^z = \frac{1}{w_l} \cdot \frac{1}{w_b} \cdot \frac{1}{w_g} \cdot vU_k$$

Der Koeffizient $\frac{1}{r}$ bleibt hier weg, da das auslösende Gefühl aktuell ist.

Wird nach dem Dafürhalten des Begehrenden die Egenz der Verwendungsbedürfung, zu deren Befriedigung das Zukunftsgut dienen soll, in jenem Zeitpunkte, in welchem es verfügbar werden soll, nicht stärker sein als die Egenz jener gegenwärtigen Bedürfung, zu deren Befriedigung das Gegenwartsgut bestimmt ist, so ist die Verfügungsegenz nach dem Zukunftsgut auch dann schwächer als nach einem gleich großen und gleich beschaffenen Gegenwartsgute, wenn beide als Gegenwartsgüter zur Befriedigung derselben gegenwärtigen Verwendungsbedürfung geeignet wären.

---

[1]) Vgl. dazu v. *Böhm-Bawerk*, Rechte und Verhältnisse, S. 85 ff. und Kapital II, S. 259 ff. Doch können wir der Art und Weise, wie dieser Autor den Wertabzug erklärt, welchen die Zukunftsgüter infolge der Unsicherheit ihrer Verfügbarkeit erleiden, nicht beistimmen. Es ist u. E. nicht richtig, daß die Reduktion von dem Grade der Wahrscheinlichkeit, mit welcher der Begehrende den Erwerb der Verfügung erwartet, in die Größe des von ihm erwarteten Nutzens verlegt werde. In Wirklichkeit steckt die diesem Wahrscheinlichkeitsbruch entsprechende Reduktion in der Kraftübertragung, mittels welcher die Verwendungsegenz in die Verfügungsegenz übergeht, in ganz analoger Weise wie die Reduktionen, welche durch die Wahrscheinlichkeiten des Erlebens und Eintretens der künftigen Verwendungsegenz hervorgebracht werden.

426. Aus der Formel 10 ist es nicht schwer, die Größe der indirekten Verfügungsegenz, d. i. dessen, was man als den Wert von Forderungen zu begeichnen pflegt, für solche Fälle abzuleiten, in welchen die Verwandlung der indirekten in die direkte Verfügung nach dem Dafürhalten des Begehrenden (Gläubigers) mit keinerlei aus der Zahlungsweigerung des Schuldners resultierenden Opfern verbunden ist; denn man braucht nur in der Formel 10 unter $\frac{1}{w_g}$ die praktische Wahrscheinlichkeit zu verstehen, mit welcher der Begehrende die Erlangung der direkten Verfügung über die betreffenden Verwendungseinheiten (die Zahlungsfähigkeit des Schuldners) erwartet, um sie auch auf diese Fälle anwenden zu können.

Ist aber der Begehrende der Ansicht, daß die Verwandlung der indirekten in die direkte Verfügung nicht nur von der Zahlungsfähigkeit, sondern auch von der Zahlungswilligkeit desjenigen, dem die direkte Verfügung zukommt, abhängen und sonach mit Opfern (Prozeß-, Exekutionskosten u. dgl.) verbunden sein wird, so ist zu berücksichtigen, daß gegen letztere bei dem Begehrenden ein negatives Verwendungsbegehren entstehen wird, welches jenem negativen Verwendungsbegehren analog ist, das gegen die mit der Umwandlung einer Verfügung entfernterer Ordnung in die (verwendungsbereite) Verfügung erster Ordnung verbundene Arbeitsanstrengung gerichtet zu sein pflegt. Es empfiehlt sich daher, die Bestimmung der in solchen Fällen vorhandenen indirekten Verfügungsegenz mit der Bestimmung der Verfügungsegenz entfernterer Ordnungen zu verbinden, welche letztere Aufgabe aber die der vorliegenden Schrift gesteckten Grenzen überschreitet.

Sachregister.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 2 Z. 2 von unten statt: hinter lies: vor.

S. 14 Z. 18 von oben statt: kleine lies: kleinere.

S. 19 Z. 9 von unten lies: Grundphänomen.

S. 34 Z. 13 und 14 von oben statt: schwächere Intensität lies: geringere Stärke.

S. 35 Z. 10 und 11 von oben statt: Intensitätsverhältnis lies: Stärkeverhältnis.

S. 54 Z. 18 von oben hinter das Wort existiert ist einzuschalten: und nicht beschafft werden kann.

S. 64 im Kopf statt: Erstes lies: Zweites.

S. 72 und 73 statt: Verwendungs-, bezw. (oder, und) Verfügungsbegehren lies überall: Wohlfahrts-, Verwendungs-, bezw. (oder, und) Verfügungsbegehren.

S. 72 Z. 4 von oben statt: Verwendungs-, bezw. Verfügungsbedürfung lies: Wohlfahrts-, Verwendungs- bezw. Verfügungsbedürfung.

S. 73 Z. 8 von oben statt: verschiedener lies: verschiedene.

S. 73 Z. 23 von oben lies: Schwingungsphase.

S. 73 Z. 12 und 11 von unten statt: des *Verwendungs-*, bezw. *Verfügungsbedürfnisses* lies: des *Wohlfahrts-*, *Verwendungs-*, bezw. *Verfügungsbedürfnisses*.

S. 73 Z. 3 von unten ist hinzuzufügen: und zum Begriff *Wohlfahrtsbegehrensart*, bezw. *Wohlfahrtsbedürfnisart*.

S. 74 Z. 5 von oben vor das Wort gebildet ist einzuschalten: sowie *Wohlfahrtsbegehrensgattung* und *Wohlfahrtsbedürfnisgattung*.

S. 77. Zu den hier angeführten vier monographischen Arbeiten sind noch die Artikel *Zuckerkandls* und *Kraus'* über das Bedürfnis, sowie das Buch *Gurewitsch's* über die Entwicklung der Bedürfnisse hinzuzurechnen Von den systematischen Werken enthalten ausführlichere Darstellungen über diesen Gegenstand auch die Traités von *Cauvès* und *Leroy-Beaulieu* sowie die Psychologie économique von *Tarde*.

S. 85 Z. 10 von unten statt: gemacht lies: gegeben.

S. 86 Z. 10 von oben statt: 200 lies: 201.

S. 122 Z. 19 von unten hinter 171 ist einzuschalten: *Ad B.*

S. 130 Z. 5 und 4 von unten statt: gegenwärtigen lies: gegenseitigen.

S. 132 im Kopf statt: 122 lies: 132.

S. 140 Z. 16 von oben statt: auch lies: durch.

S. 210 Z. 2 und 1 von unten lies: common denominator.

S. 218 Z. 18 von oben statt: absoluter Begriff lies: absolute Größe.

S. 218 Z. 20 von oben statt: relativer Begriff lies: relative Größe.

S. 220 Z. 18 von oben statt; welcher lies: welchen.

S. 235 Z. 2 von oben statt: Benürfnisses lies: Bedürfnisses.

S. 240 Z. 9 von unten statt: [1]) lies; [2]).

S. 254 Z. 1 von unten statt: 58 lies: 53.

S. 255 Z. 16 von unten statt: in lies: von.

S. 275 Z. 13 von unten statt: Nach dem lies: Nachdem.

S. 286 Z. 12 von oben statt: melche lies: welche.

S. 291 Z. 13 von unten statt: Diese lies: „Diese.

S. 298 Z. 12 von unten statt: merden lies: werden.

S. 299 Z. 14 von unten statt: werde lies: werden.

S. 301 Z. 14 von unten statt: ideselbe lies: dieselbe.

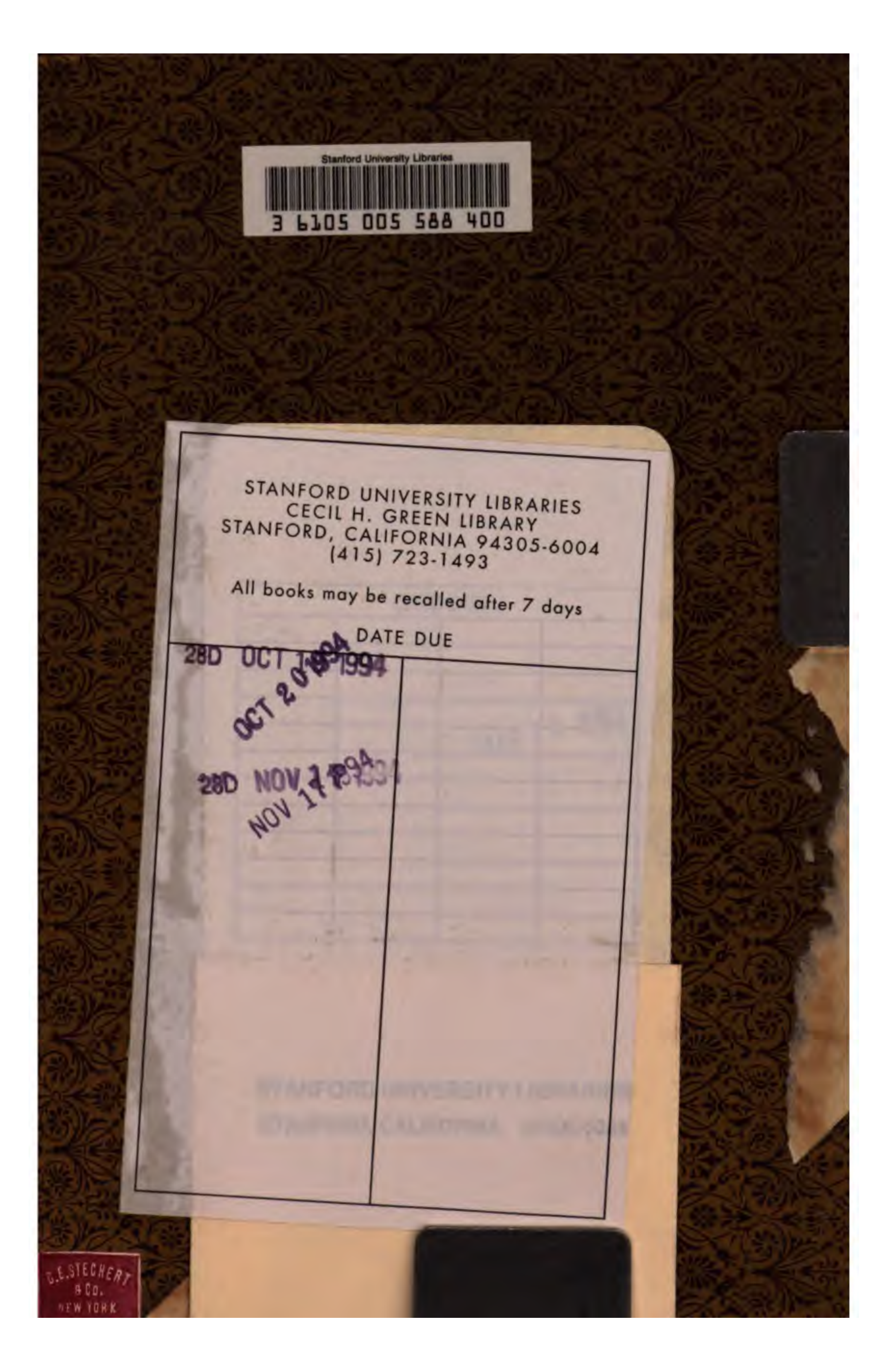
S. 301 Z. 9 von unten statt: zum lies: zu dem.

S. 303 Z. 20 von unten statt: entfernterem lies: entfernteren.

S. 303 Z. 12 von unten statt: *v. Wiesers* lies: *r. Wieser*.






Stanford University Libraries
3 6105 005 588 400
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493
All books may be recalled after 7 days
DATE DUE
28D OCT 1 1994
OCT 2 0 1994
28D NOV 1 1994
NOV 1 1994
G.E. STECHERT & CO. NEW YORK

